HANDBUCH FÜR OFFIZIERE DES GENERALSTABS ...

Fidel von Baur

Digitized by Google

Digitized by Google

Sc. milit
3 f
Bunes

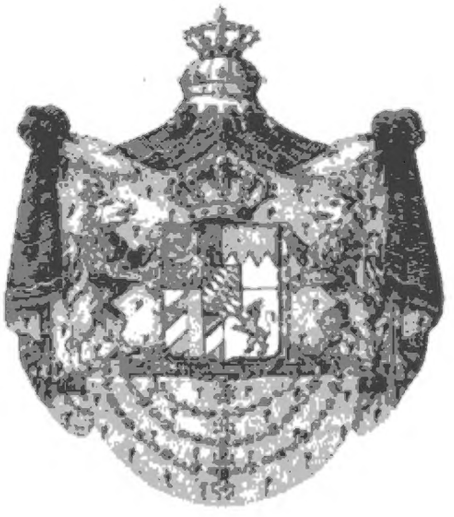

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36625216810018

<36625216810018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

für

Offiziere des Generalstabs

mit besonderer Rücksicht auf die

Organisation des K. Württembergischen

und des

achten deutschen Armee-Korps

von

F. v. Baur,
Hauptmann im Königl. Württ. Generalquartiermeisterstabe

Mit Genehmigung des K. W. Kriegsministeriums.

Stuttgart und **Tübingen.**

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1840.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHORUM

Digitized by Google

Vorwort.

Das vorliegende Handbuch ist aus einer Sammlung von dienstlichen und wissenschaftlichen Notizen entstanden, welche der Verfasser schon vor mehreren Jahren zusammengetragen hatte, die er jedoch in neuerer Zeit in Folge einer Aufforderung seines hohen Kommando's zu ordnen und zu vervollständigen suchte.

Diese allmählige Entstehung des Ganzen macht es dem Verfasser nicht mehr möglich, bei der großen Anzahl von Quellen jetzt noch alle benennen zu können, aus denen er geschöpft hat; er muß sich mit der Erklärung begnügen, daß er nur Form und Einkleidung des Handbuches als sein Werk ansehen dürfe, den Inhalt aber aus dienstlichen Vorschriften, amtlichen Nachweisungen und anerkannt guten Werken zu entnehmen bemüht war, welch' letztere der geübtere Leser bald zu bezeichnen im Stande seyn wird.

Wenn demungeachtet in die zahlreichen Detailbestimmungen sich Fehler aus Irrthum oder Versehen eingeschlichen haben, so vertraut hiefür der Verfasser auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung und wird mit dem lebhaftesten Danke jede Berichtigung derselben erkennen.

Es möge ferner dem Verfaſſer hier geſtattet ſeyn, ſeinen hohen Vorgeſetzten und denjenigen Freunden den gefühlteſten Dank darzubringen, welche mit ſo vieler Güte und Bereitwilligkeit ſeine Arbeit durch ihren Rath und ihre Erfahrung unterſtützt haben.

Schließlich finde die Bemerkung noch Platz, daß bei ſämmtlichen Maaß- und Gewichtsangaben, wo es nicht ausdrücklich bemerkt iſt, württembergiſches Maaß und Gewicht verſtanden wird.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Heeresverfassung.

	Seite
I. Kap. Eintheilung und Stärke der deutschen Bundesarmee	1
§. 1. Stärke	1
„ 4. Waffengattungen	1
„ 8. Eintheilung	2
„ 10. Mobilmachung	2
„ 2. Oberfeldherr	2
„ 9. Hauptquartier	3
„ 2. Verpflegung	3
„ 2. Gerichtsbarkeit und Polizei	4
„ 2. Bundesfestungen	4
II. Kap. Eintheilung und Stärke des achten deutschen Armeekorps	6
§. 33. Eintheilung	6
„ 34. Stärke	6
„ 37. Korpskommando	7
„ 41. Kommando der Divisionen	7
„ 43. Mobilmachung	7
„ 44. Kaliber der Feuerwaffen	8
„ 45. Artilleriereserve und Belagerungspark	8
„ 48. Pontontrain	9
„ 49. Gesundheitspflege	9
„ 53. Schlachtordnung	9
„ 54. Reserve	10
„ 55. Ernennung der gemeinschaftlichen Stellen .	10
§. 59. Bereithaltung im Frieden	11
„ 64. Gerichtsbarkeit	11
III. Kap. Eintheilung und Stärke des Königl. Württembergischen Armeekorps	20
§. 65. Generalkommando	20
„ 66. Generalstab	20
„ 68. Heerespolizei	20
„ 69. Waffengattungen	21
Infanterie	22
§. 70. Eintheilung	22
„ 71. Stände	22
„ 72. Waffen	25
„ 73. Schußweiten und Wirkung	26
„ 74. Ausrüstung	27
„ 75. Aufstellung, Bewegung, Fechtart	28
Reiterei	29
§. 76. Eintheilung	29
„ 77. Stände	30
„ 78. Waffen	32
„ 79. Schußweiten und Wirkung	33
„ 80. Manns- und Pferdsausrüstung	33
„ 81. Formation, Bewegung, Fechtart	34
Artillerie	36
„ 82. Eintheilung	36
„ 83. Stände	36

Seite

§. 84. Waffen und Ausrüstung 38
„ 85. Feldgeschütz 40
„ 86. Wagen 41
„ 87. Maaße von Geschütz und Wagen 42
„ 88. Belagerungsgeschütz . . . 43
„ 89. Munition 44
„ 92. Packen der Munition . . 48
„ 93. Ausrüstung einer Feldbatterie 49
„ 94. Formation der Artillerie, Bewegung, Fechtart . 51
„ 95. Richtung der Geschütze, Wirkung der Geschoße 55
„ 98. Geschwindigkeit der Geschützbedienung . . . 61
„ 99. Eintheilung des Artillerietrains im Felde . . . 62
„ 100. Armee- und Regimentstrain 63
„ 101. Arsenal 65
Pionierkompagnie 66
§. 102. Personal 66
„ 103. Pontons und Ausrüstung 68
„ 104. Brückenwagen 71
„ 105. Aufstellung und Marschordnung 72
„ 106. Zusammentrag des Standes sämmtl. Truppenkörper . . 73

IV. Kap. Raumtabellen für das Königl. Württembergische Armeekorps. 75
§. 107. Erläuterung und 7 Tabellen 75

V. Kap. Formation des Königl. Württembergischen Armeekorps, wie sie aus der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und aus den auf dieselbe gegründeten Einrichtungen bei einem Bundeskriege hervorgehen dürfte. . 78
§. 108. Allgemeine Eintheilung . 78
1. Erstes Kontingent. 79
§. 109. Hauptquartier 79

Seite

§. 110. Truppen. a. Pontoniere und Pioniere . . 83
„ 111. b. Reiterei 84
„ 112. c. Feldartillerie 86
„ 113. Belagerungspark 91
„ 114. Infanterie 91
„ 115. Lebensmittelfuhrwesen . 93
„ 116. Feldbäckerei 95
„ 117. Gesundheitspflege . . . 96
„ 118. Uebersichtstabellen . . . 96
2. Ersatzmannschaft. §. 119. 96
§. 120. Reiterei 96
„ 121. Artillerie 98
„ 122. Infanterie 99
„ 123. Zusammentrag 100
3. Reservecontingent §. 124. 100
§. 125. Reiterei 101
„ 126. Feldartillerie 102
„ 127. Infanterie 105
„ 128. Lebensmittelfuhrwesen . 106
„ 129. Gesundheitspflege . . . 106
„ 130. Zusammentrag 106
„ 131. Hauptzusammentrag aller Kontingente 107
„ 132. Aufstellungsetat d Württemb. Armeekorp 107
4. Uebergang vom Friedens- in den Kriegsstand 111
§. 133. Offiziere und Mannschaft 111
„ 134. Pferde 112
„ 135. Verhältniß der Rekrutirung zum Bedarf . 113
„ 136. Einreihung der Soldaten. Bildungsgang . 114

VI. Kap. Ergänzungssystem des Königl. Württembergischen Armeekorps und Remontirung 115
§. 137. Verpflichtung zum Dienste 115
„ 138. Freiwilliger Eintritt . . 115
Rekrutirung 116
§. 139. Zahl der Rekruten . . 116
„ 140. Loosbestimmung d Auszuhebenden 116
„ 141. Befreiung von d Aushebung 116
„ 142. Ausnahmen davon . . . 116

Seite

§. 143. Verfahren gegen Abwesende und Ungehorsame 117
„ 144. Strafen für Selbstverstümmler 117
§. 145. Dienstzeit 117
„ 146. Einreihung 118
„ 147. Einsteller 118
„ 148. Geschäftsgang bei der Aushebung 119
„ 149. Strafen für Vergehen d. Rekrutirungsbehörden 119
„ 150. Reassentirung 119
Remontirung 120
§. 151. Ausmusterung untauglicher Pferde 120
„ 152. Ankauf der Remonten . 120

VII. Kap. Eintheilung und Stärke des Großherzoglich Badischen Armeekorps 121

1. Oberste Leitung. §. 155. . 121
2. Armeekommando und Generalstab. §. 154. 121
§. 155. Wirkungskreis und Stärke des Generalstabs . . . 121
„ 156. Landesvermessung. Militärbildungsanstalten . 122
3. Waffengattungen 123
§. 157. Eintheilung 123
Infanterie 123
§. 158. Eintheilung und Stärke 123
„ 159. Bewaffnung 126
„ 160. Ausrüstung 127
„ 161. Stellung, Bewegung, Fechtart 128
Kavallerie 130
§. 162. Eintheilung und Stärke 130
„ 163. Waffen 132
„ 164. Ausrüstung 132
„ 165. Aufstellung, Bewegung, Fechtart 133
Artillerie 135
§. 166. Eintheilung und Stärke 135
„ 167. Waffen und Ausrüstung 138
„ 168. Geschütze und Wagen älterer Ordonnanz . . 139
„ 169. Geschütze und Wagen neuer Konstruction . . 142
„ 170. Munition 144

Seite

§. 171. Verpackung der Munition 145
„ 172. Formation 147
„ 173. Stellung, Bewegung, Fechtart 148
Pioniere und Pontoniere 149
§. 174. Eintheilung, Stärke, Waffen, Ausrüstung . 149
„ 175. Brückenmaterial 150
„ 176. Wagen 152
„ 177. Aufstellung und Marschordnung des Brückenzuges 152
„ 178. Brückenarten 152

VIII. Kap. Eintheilung und Stärke des Großherzoglich Hessischen Armeekorps 153

1. Generalkommando und Generalstab. §. 179. . . 153
2. Waffengattungen. §. 180. 154
Infanterie 154
§. 181. Eintheilung 154
„ 182. Stärke 155
„ 183. Bewaffnung 156
„ 184. Ausrüstung 158
„ 185. Stellung, Bewegung, Fechtart 158
Reiterei 161
§. 186. Eintheilung und Stärke 161
„ 187. Bewaffnung 162
„ 188. Ausrüstuug 162
„ 189. Aufstellung, Bewegung, Fechtart 163
Artillerie 164
§. 190. Eintheilung 164
„ 191. Stärke 165
„ 192. Waffen und Ausrüstung 167
„ 193. Geschütze 168
„ 194. Munition u. Verpackung derselben 171
„ 195. Formation 172
„ 196. Stellung, Bewegung, Fechtart 172
„ 197. Wirkung der Geschosse 174
Sappeurkompagnie 175
§. 198. Formation und Stärke 175
„ 199. Bewaffnung, Ausrüstung 176
„ 200. Pontons, Wagen, Aufstellung und Marschordnung d. Brückenzuges 176

Zweiter Abschnitt.

Organisation des Hauptquartiers vom 8. deutschen Armeekorps.

Seite

I. Kap. Bildung und Eintheilung. §. 201. . . 180
II. Kap. Wirkungskreis der Abtheilungen und Dienstverhältniß der einzelnen Stellen des Generalstabs . . 182
§. 203. Chef vom Generalstab . 182
„ 204. Adjutanten des Kommandirenden 182
Bureau der Operationen . 183
„ 205. Unterchef des Generalstabs 183
Bureau des innern Korpsdienstes 183

Seite

§. 206. Chef des innern Dienstes 183
„ 207. Chef der Heerespolizei . 183
„ 208. Kommandant des Hauptquartiers 183
„ 209. Stabsauditor 183
„ 210. Oberwagenmeister 184
Kommando der Reiterei. . 184
„ 211. Reitergeneral 184
Artilleriedirektion 184
„ 212. Artilleriedirektor 184
Intendantur 184
„ 213. Oberintendant 184
„ 214. Generalstabsarzt 185
„ 215. Allgemeine Bestimmungen 185

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Generalstabs der 3 Divisionen des 8. deutschen Armeekorps.

Seite

§. 216. Allgemeine Bestimmungen 186
„ 218. Stände der Generalstäbe der 3 Divisionen . . 187

Seite

§. 221. Wirkungskreis der Divisionsstäbe 188

Vierter Abschnitt.

Organisation des Königl. Württembergischen Generalquartiermeisterstabs.

Seite

I. Kap. Stärke. §. 222. . . . 190
II. Kap. Dienst im Frieden . 190
§. 223. Eintheilung 190
„ 224. Dienstverhältnisse 191
„ 225. Kanzlei 191
„ 226. Taktische Abtheilung . . 192
„ 227. Offiziersbildungsanstalt . 192
„ 228. Technische Abtheilung . . 192
„ 229. Dienstreihen u. Ausbildung 193
„ 230. Ergänzung 193
Große Kriegsübungen . . 194
„ 231. Allgemein 194

Seite

§. 232. Dienst bei den Manövern 196
„ 233. Instruktions- und Rekognoszirungsreisen . . 198
III. Kap. Dienst im Kriege . . 200
§. 234. Generalkommando . . . 200
„ 235. Generalstab des Armeekorps 200
„ 236. Chef des Generalstabs . 201
„ 237. Adjutantur des Kommandirenden 201
„ 238. Eintheilung der Geschäfte 201
„ 239. Abtheilung der Operationen 201

Digitized by Google

Seite

§. 240. Abtheilung für den innern Dienst 202
„ 241. Artilleriekommando . . . 202
„ 242. Armeeverwaltung 202
„ 243. Funktionen des Hauptquartiers 202
„ 244. Kommandant der Feldjäger 202
§. 245. Kommandant des Hauptquartiers 202
„ 246. Oberwagenmeister 203
„ 247. Kommandant der Infanteriestabskompagnie . . 203
„ 248. Dienst bei detaschirten Korps 203
„ 249. Schemas für die Ausfertigungen 203

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften und dienstliche Bestimmungen über den Wirkungskreis des Generalstabs.

Seite

I. Abtheilung. Bureaugeschäfte.

I. Kap. §. 250. Allgemeine Geschäftsordnung . . 215
II. Kap. Vorschriften über Befehlsgebung 217
§. 256. Allgemeine Bestimmungen 217
„ 257. Operations- und Marschbefehle 218
„ 258. Marschplane oder Marschtableaus 219
„ 259. Dispositionen 220
„ 262. Instruktionen 222
„ 263. Tagsbefehle 222
„ 264. Proklamationen 225
„ 265. Ausgeben der Befehle . . 225
III. Kap. Geschichtliche Darstellungen 224
§. 266. Tagebuch 224
„ 267. Gefechtsberichte 225
IV. Schlachtordnungen. §. 268. 226
V. Nachrichtenwesen 227
§. 269. Mittel sich zuverläßige Kenntniß vom Feinde zu verschaffen 227
„ 270. Gefangene und Ueberläufer 227
„ 271. Landeseinwohner u. Reisende 227
„ 275. Allgemeine Wahrzeichen . 228
„ 274. Spione 229
VI. Kap. Von den Dienstreihen im Felde. §. 276. . 232

Seite

VII. Kap. Einrichtung von Ordonnanzkurſen; Kourierdienſt. §. 281. . 234
VIII. Kap. Botenwesen. §. 284. 236
IX. Kap. Einrichtung von Etappenstraßen. §. 289. 237

II. Abtheilung. Geschäfte im äußern Dienste.

I. Kap. Auswahl von Stellungen 238
§. 293. Definition von Stellung 238
„ 294. Allgemeine Bedingungen derselben 239
„ 295. Defensivstellungen 240
„ 297. Offensivstellungen 241
„ 298. Manöverstellungen . . . 241
„ 299. Marsch- und Lagerstellungen 242
„ 300. Beschreibung einer Stellung 242
II. Kap. Rekognoszirungen . 243
§. 301. Zwecke derselben 243
„ 302. Terrainrekognoszirungen . 245
„ 304. Statistische Rekognoszirungen 257
„ 305. Rekognoszirungen des Feindes 260
III. Kap. Einrichtung von Kolonnenwegen 264
§. 313. Allgemein 264
„ 314. Marschkolonnenwege . . . 264
„ 316. Gefechtskolonnenwege . . 264
„ 317. Bezeichnung derselben . . 265

Digitized by Google

Seite

IV. Kap. Führung der Kolonnen. §. 319. 268
V. Kap. Befehl den Operationen eines detachirten Korps zu folgen. §. 325. 271
VI. Kap. Kantonirungen, Winterquartiere, Entwurf von Dislokationen 272
§. 327. Allgemein 272
1. Weitläufige Kantonirungen. §. 329. 273
§. 330. Verfahren bei der Dislokation 273
2. Enge Kantonirungen. §. 334. 276
3. Kantonirungen gegen den Feind. §. 335. 277
4. Flüchtige Kantonirungen. §. 338. 279
5. Marschkantonirungen. §. 339. 279
6. Winterquartiere 280
§. 341. Zweck, Anordnung . . . 280
„ 344. Kordon oder Postirung . 282
7. Blokadekantonirungen. §. 348. 284
8. Verpflegung in den Kantonirungen. §. 350. . . . 286
VII. Kap. Bivouak und Lager 286
1. Allgemein. §. 351. 286
2. Auswahl und Beschaffenheit der Lagerplätze. §. 352. 287
3. Vorbereitungen zum Anordnen der Lager und Bivouaks. §. 353. 288
4. Anordnung des Lagers einer Division. §. 355. . 289
5. Lagerbedürfnisse. §. 357. 290
6. Verpflegung. §. 358. . . . 291
7. Einrücken in's Lager. §. 359. 292
8. Lagerdienst 292
§. 361. Aussetzen der Vorposten 292
„ 362. Lagerwachen und Lagerpikets 293
„ 363. Lagerkommando und Lageraufsicht 293

Seite

9. Vom Allarm im Lager. §. 364. 294
10. Bivouak des kommandirenden Generals. §. 365. 295
10. Lager einer größeren Reitermasse. §. 366. . . . 295
12. Lager eines Artillerieparks. §. 367. 295
13. Dienstvorschriften über das Lager. §. 368. 296
VIII. Kap. Verhandlungen mit dem Feind. 369. . 296
IX. Kap. Ueberbringung wichtiger Befehle. §. 374. . . 298
X. Kap. Fouragirungen . . . 298
§. 376. Allgemein 298
„ 378. Anordnung der Fouragirung 299
„ 380. Ausführung 300

III. Abtheilung. Kriegsoperationen.

I. Kap. Märsche 301
1. Allgemeine Bestimmungen. §. 382. 301
§. 385. Sicherheit 302
„ 386. Bequemlichkeit 302
„ 393. Dauer, Geschwindigkeit . 305
„ 404. Schonung des Landes . 309
2. Friedensmärsche 310
§. 407. Reine Friedensmärsche im eigenen Lande . . 310
„ 408. Märsche mit großen Massen im fremd. Lande oder unter halbfriedensähnlichen Verhältnissen . 310
3. Kriegsmärsche 313
§. 414. Allgemeine Anordnungen 313
„ 424. Marschordnung und Sicherheit 316
„ 428. Spezielle Verrichtungen des Generalstabs:
a. bei Vor- und Seitenmärschen 318
„ 439. b. bei Rückzügen 322
„ 445. c. bei Nacht- und heimlichen Märschen . . . 324
„ 447. Eigenthümliche Rücksichten bei Kriegsmärschen 324
II. Kap. Gefechte 327
§. 456. Allgemein 327
„ 457. Anlage der Gefechte . . 327

Seite

§. 458. Leitung der Gefechte . . 328
„ 462. Momente nach dem Gefechte 329

III. Kap. Ablösung der Truppen im Gefechte, auf Posten oder in Stellungen. §. 467. 330
§. 468. Ablösen von Truppen im Gefechte 330
„ 473. Ablösung von Truppen in Stellungen u. Posten 333

IV. Kap. Vom Uebergang über Flüsse und Ströme ohne Brücken 335
§. 478. Allgemein 335
„ 480. Vorbereitungen 336
„ 484. Ordnung beim Uebergang 338
„ 486. Verrichtung der Divisionsgeneralstabsoffiziere 340

V. Kap. Besetzung großer Städte 341
§. 488. Allgemein 341
„ 490 Anordnungen zum Einrücken 342

Seite

§. 491. Sicherung gegen äußere Gefahr 343
„ 492. Sicherung gegen innere Gefahr 344
„ 495. Unterbringung und Verpflegung der Truppen . 345
„ 499. Polizeiliche Sicherheit in der Stadt 347
„ 500. Benützung der gefundenen Vorräthe 347
„ 502. Schluß 348

VI. Kap. Berennung und Einschließung fester Plätze 349
§. 503. Allgemein 349
„ 504. Berennung der Festung 350
„ 505. Rekognoszirung, Benützung des Terrains, Einschließung 351
„ 508. Eintheilung und Aufstellung der Truppen zur Einschließung 352
„ 511. Verhaltungsregeln . . . 356
„ 512. Künstliche Anstalten zur Sicherung d. Einschließung 358

Sechster Abschnitt.

Heeresverpflegung.

Seite

I. Kap. Mittel zur Verpflegung 359
§. 513. Allgemein 359
„ 514. Etappenwesen 359
„ 515. Quartierverpflegung in Kantonirungen 360
„ 516. Requisitionen 361
„ 517. Ausschreiben und Anlagen 362
„ 518. Kombination dieser Mittel 363
„ 519. Ordentliche und außerordentliche Requisitionen . 363
„ 520. Verpflegungsorganisation des Kriegstheaters durch Requisitionen 364
„ 521. Verpflegung im Stillstand durch Requisitionen 365
„ 522. Requirirungspraxis . . . 365

Seite

§. 523. Fouragirungen. Erfahrungssätze über ihre Ausgiebigkeit 365
„ 524. Eigene Verpflegungsmittel 370
„ 525. Bewegliche eigene Mittel 372

II. Kap. Verpflegung des 8. deutschen Armeekorps 373
1. Allgemeine Bestimmungen. §. 527. 373
§. 530. Leitung der Verpflegung 373
2. Korpskriegskasse 374
§. 532. Dotirung 374
„ 535. Leistungen 375
„ 536. Verwaltung 375
3. Geldverpflegung. §. 537. 375
4. Naturverpflegung . . . 376

Seite

a. Gleichstellung der Rationen und Portionen . . . 376
§. 538. Stärke derselben 376
„ 540. Gebühren 377
b. Verschiedene Arten der Verpflegung. §. 541. 377
c. Hospitalverpflegung. §. 542 377
d. Magazine 378
§. 543. Anlegung 378
„ 544. Verwaltung 378
„ 546. Fassungen 379
e. Requisitionen. §. 547. . . . 379
5. Militärstraßen, Etappen, Vorspann 380
§. 548. Militärstraßen 380
„ 549. Etappen 380
„ 551. Marschrouten 381
„ 552. Vorspann 381
6. Quittirung, Vergütung, Liquidation 382
§. 554. Quittirung 382
„ 555. Vergütung 383
„ 558. Vergütung bei der Spitalverpflegung 384
„ 559. Bei Kriegsgefangenen . . 385
„ 560. Liquidation 385
Tarife 387
III. Kap. Feldbäckerei und Lebensmittelfuhrwesen des 8. deutschen Armeekorps 393
§. 562. Feldbäckerei 393
„ 566. Lebensmittelfuhrwesen . 395
IV. Kap. Gepäckfuhrwesen des 8. deutschen Armeekorps 400
§. 570. Für Chargen und Regimenter 400

Seite

§. 571. Für den Korpsgeneralstab 401
„ 572. Für einen Divisionsgeneralstab 403
V. Kap. Gesundheitspflege im 8. Armeekorps . . 404
§. 573. Eintheilung 404
„ 575. Leitung 405
„ 576. Divisionsspitäler 406
„ 577. Gemeinschaftliche Spitäler 406
VI. Kap. Verpflegung und Sold der Königlichen Württembergischen Truppen 409
§. 578. Allgemein 409
1. Naturalverpflegung im Frieden 409
a. Der Mannschaft
§. 579. In Garnison 409
„ 580. Auf dem Marsche und in Kantonirungen 409
b. Der Pferde.
§. 581. Garnisonsverpflegung . . 410
„ 582. Marsch- und Kantonirungsverpflegung . . . 410
2. Naturalverpflegung im Kriege 410
a. Der Mannschaft. §. 583. . . 410
b. Der Pferde. §. 584. 411
3. Geldverpflegung 411
a. Der Offiziere.
§. 585. Gehalte 411
„ 586. Gehaltszulagen 413
„ 587. Dienstaufwandentschädigungen 413
b. Der Mannschaft.
§. 588. Löhnung 413
„ 589. Extragelder 415
„ 590. Zulagen 415

Siebenter Abschnitt.

Militärische und allgemeine Notizen.

Seite

I. Kap. Notizen über Befestigung 417
§. 591. Umriß der Werke . . . 417
„ 592. Raumverhältniß 418
„ 593. Relief 418
„ 594. Bodenoberfläche, Lage der Schanze 419
„ 595. Praktisches Defilement . 420
„ 596. Ausstecken, Traziren, Profiliren 420
„ 597. Anstellung der Arbeiter zum Bau 421
„ 598. Erdbeförderung durch künstliche Mittel 422
„ 599. Arbeit und Zeit 424

Verkleidungen.

§. 600. Reisigerzeugniß, Ausgiebigkeit 425
„ 601. Faschinen 426
„ 602. Schanzkörbe 428
„ 603. Flechtwerk und Hurden . 430
„ 604. Pikets und Ankerpfähle 430
„ 605. Rasen 431
„ 606. Künstliche Hindernisse . . 432
„ 607. Einrichtung von Gebäuden und Wohnorten zur Vertheidigung 435

II. Kap. Notizen über d. Pionierdienst. Herstellung und Zerstörung von Wegverbindungen . . 438
§. 608. Allgemein 438
1. Untersuchung der Wege 438
§. 609. Straßenzug 438
„ 610. Breite, Straßenkörper, Erhaltung 439
2. Ausbesserung der Wege §. 611. 440
3. Zerstörung und Sperrung der Wege. §. 612. . 442

III. Kap. Notizen über die Benützung, Herstellung

Seite

und Zerstörung von Flußübergängen . . . 445
1. Natürliche Uebergänge 445
§. 613. Furthen 445
„ 614. Eisdecken 444
„ 615. Schneebrücken 445
„ 616. Schwimmen 445
2. Künstliche Uebergangsmittel 446
a. Brücken 446
§. 617. Allgemein 446
„ 618. Belastung 446
„ 620. Beitreibung des Materials zu Feldbrücken 449
„ 621. Stege 450
„ 622. Lauf- oder Balkenbrücken 451
„ 623. Bockbrücken 451
„ 624. Wagenkorbbrücken 453
„ 625. Jochbrücken 454
„ 626. Schiffbrücken. 1. Allgemein 456
„ 627. 2. Pontonbrücken. . . . 456
„ 628. 3. Brücken aus Landesschiffen 460
„ 637. Floßbrücken 466
„ 642. Benützung der Kriegsbrücken 469
b. Uebergang mittelst schwimmender Körper. §. 643. 470
§. 644. Uebergang auf Schiffen 470
„ 647. Uebersetzen auf Flößen . 472
„ 648. Fliegende Brücken . . . 472
3. Zerstörung von Flußübergängen. §. 650. . . . 475
4. Herstellung unterbrochener und zerstörter Flußübergänge. §. 651. . . . 476
IV. Kap. Vermischte Notizen 478

	Seite
§. 652. Zerſtörung durch Pulver	478
„ 653. Mathematiſche Notizen	479
„ 654. Vom Schätzen der Entfernungen	483
„ 655. Belaſtung der Fuhrwerke	485
„ 656 Viſitation von Spitälern	486
V. Kap. Von den Pferden	488
§. 657. Futter	488
„ 658. Wartung	489
„ 659. Verletzungen, Krankheiten, Mittel dagegen	490
VI. Kap. Münzen, Maße und Gewichte	493
§. 660. der wichtigſten Staaten in alphabetiſcher Ordnung	493

Erster Abschnitt.

Heeresverfassung.

Erstes Kapitel.

Eintheilung und Stärke der deutschen Bundes-Armee.

§. 1. **Stärke.** Das Bundesheer besteht aus 1 Prozent der Bevölkerung aller Bundesstaaten. In der bestimmten Zahl der Kontingente ist nur die streitbare Mannschaft zu begreifen; die nichtstreitbare Mannschaft wird über jenes Prozent gestellt.

§. 2. Die Reserve des Bundesheeres besteht aus ½ Prozent der Bevölkerung nach den Bestimmungen des §. 1.

§. 3. Sogleich nach Ausrücken des Kontingents muß ⅓ der Reserve als Ersatzmannschaft aufgestellt und vollständig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausmarsch des Heeres folgt diesem die Hälfte jenes Drittels der Reserve als Ergänzung.

§. 4. **Waffengattungen.** Die Reiterei besteht aus ⅐ der Gesammtzahl der Bundesmacht, sowohl für das Heer als die Reserve.

§. 5. Bei der Artillerie sollen 2 Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann im Heer und in der Reserve gerechnet werden. — Ein drittes Geschütz für jedes Tausend Mann bleibt in den Zeughäusern vorräthig. — Das Kaliber der Geschütze ist also bestimmt:

¼ Haubitzen, ¼ 12Pfünder, ½ 6Pfünder,

⅕ der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Kavallerie-Geschütz seyn. Außer den Feldgeschützen besteht ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer:

100 schwere Kanonen.
30 Belagerungs-Haubitzen.
70 Mörser.

Für die Bedienung und den Train der Feldgeschütze werden 36 Mann per Stück gerechnet.

§. 6. Für Pioniere und Pontoniere ist $^1/_{100}$ des Heeres bestimmt; der Brückentrain für die sechs ersten Armeekorps ist auf große Flüsse, der der vier andern auf Flüsse von 500 Fuß Breite berechnet.

§. 7. Die von jenen Abzügen übrig bleibende Mannschaft ist Infanterie, wovon $^1/_{20}$ Jäger, Schützen ꝛc. seyn sollen.

§. 8. **Eintheilung.** Das Bundesheer ist ein Heer; es wird von einem Feldherrn befehligt. Es besteht aus 7 ungemischten, 3 gemischten Armeekorps und 1 Reserve-Division zur Besetzung der Bundesfestungen. S. Tab. 1.

§. 9. Jedes Kontingent muß im Frieden so schlagfertig gehalten werden, daß es 4 Wochen nach ergangener Aufforderung auf seinem Sammelplatz zur Verfügung steht.

§. 10. **Mobilmachung.** Die Transportmittel jedes Armeekorps müssen wenigstens auf 4 Tage die Natural-Verpflegung aufnehmen können.

§. 11. Bei Offizieren gemischter Bundesstaaten entscheidet über den Rang, der Militärgrad und das Dienstalter.

Es sollen jedoch als Befehlshaber

für 1 Division nur 1 Generallieutenant,
„ 1 Brigade „ 1 Generalmajor,
„ 1 Regiment von 2—3 Bataillons, 4—8 Schwadronen, 6 Batterien } 1 Oberst,
„ 1 Inf.-Bataillon von 4—6 Comp. } 1 Oberstlieutenant oder Major,
„ 1 Caval.-Division von 2 Escadr. } 1 Oberstlieutenant oder Major,
„ 2 Batterien } 1 Oberstlieutenant oder Major,
„ 1 Compagnie, 1 Escadron } 1 Hauptmann oder Rittmeister,
„ 1 Batterie von 6—8 Geschützen } 1 Hauptmann oder Rittmeister,

zu ernennen seyn.

§. 12. **Oberfeldherr.** Der Oberfeldherr wird jedesmal von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt, wenn der Bund mit Krieg bedroht ist. Seine Stelle hört mit der Eröffnung des Friedens auf.

Die Bundesversammlung ist die einzige souveraine Behörde des Oberfeldherrn. Nur sie nimmt ihn in Eid und Pflicht und gibt ihm Instruktionen und Vollmachten.

Den Operationsplan entwirft der Oberfeldherr nach seinen Ansichten und führt ihn ohne irgend eine Einsprache aus. Erst wenn ohne Gefahr für das Gelingen es dienlich ist, muß er schriftlich die Grundzüge seines Planes dem Bunde mittheilen.

Zur zeitweisen Nachfolge im Oberkommando ist ein Generallieutenant des Bundes ernannt, welcher jedoch aus der Zahl der Korps-Kommandanten zu erwählen ist.

§. 13. Der Oberfeldherr schließt Uebereinkünfte für sich allein, Waffenstillstände nur mit Genehmigung des Bundes. Er verfügt selbstständig über alle Arten der militärischen Verwendung der Korps, doch darf nie die Heereseintheilung geändert werden.

§. 14. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeekorps stoßen die Cavallerie und Geschützreserven, zu deren Bildung die 7 ungemischten Korps beitragen und zwar nach Bedarf bis zu $^1/_5$ der Reiterei und 8 Geschützen per Armeekorps. Die Befehlshaber dieser Massen ernennt aus den Generalen des Heeres, der Oberfeldherr.

§. 15. Der Oberfeldherr wählt sich seinen Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt und bestellt sich selbst seinen Generalstab. — Der Generallieutenant des Bundes, die Direktoren der Artillerie und des Genies, der Chef der Heeres-Polizei und der General-Intendant werden vom Bunde ernannt.

§. 16. Von jedem Armeekorps kann in das Hauptquartier ein höherer Offizier, und von den einzelnen Divisionen der kombinirten Armeekorps niedere Offiziere entsendet werden, zur Wahrung des Interesses ihrer Abtheilungen.

§. 17. Der Oberfeldherr ist dem Bunde verantwortlich und kann vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

§. 18. Ueber die Korps-Kommandanten s. Kap. II.

§. 19. **Hauptquartier.** Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in 2 Haupt-Abtheilungen:

1) Leitung des Heeres im Allgemeinen.
   a) Leitung der Operationen.
   b) Evidenzhaltung und Ergänzung des Standes; innerer Dienst.
   c) Die ökonomische Leitung, Pflege, Wartung des Heeres.
2) Leitung besonderer Zweige.
   a) Artillerie-Direktion.
   b) Genie-Direktion.
   c) Heeres-Polizei.

Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen. Nur ausnahmsweise können die betreffenden Referenten im Namen des Oberfeldherrn und nur an die Korpskommandanten gerichtete Weisungen unterzeichnen.

§. 20. Der Oberfeldherr, als nur im Dienste des Bundes stehend, erhält von ihm seinen Gehalt. Alle übrige Individuen des Hauptquartiers erhalten Sold und Verpflegung von ihren Staaten. Die Unkosten des Hauptquartiers werden von der Bundes-Operations-Kasse bestritten.

§. 21. **Verpflegung.** Die Naturalverpflegung des Bundesheeres kann geschehen: 1) in Bundesstaaten, 2) in feindlichem Gebiete. Die erstere ist dreifach: a) beim formirten Heere, b) beim Marsche der Abtheilungen zur Sammlung, und c) in den Bundesfestungen.

§. 22. Die Verpflegung des formirten Heeres geschieht korpsweise auf Kosten der das Korps bildenden Staaten; jede Art und

Weise der Verpflegung muß in diesem Fall durch Verträge, Ankauf, oder durch Lieferanten geschehen.

Es besteht unter direktem Befehle des Oberfeldherrn ein Central-Verpflegungs-Comite aus Bevollmächtigten Oestreichs, Preußens, Bayerns, des 8., 9., 10. Armeekorps. Demselben liegt die möglichste Schonung der Länder, gleichmäßige Vertheilung der Lasten und Verrechnung der disponibeln und verwendeten Vorräthe ob. In dringenden Fällen kann der Oberfeldherr ausnahmsweise die Anlegung allgemeiner Magazine verfügen, deren Füllung das Central-Verpflegungs-Comite besorgt.

§. 23. Die Verpflegung der Abtheilungen auf dem Marsche zur Sammlung und in Kantonnirungen geschieht in Folge besonderer Staats-Verträge nach den Vorschriften eines wohlgeordneten Etappensystems.

§. 24. Allgemeine Spitäler werden wie die allgemeinen Magazine durch das Central-Comite errichtet.

§. 25. Requisitionen finden in Bundesstaaten in der Regel nicht statt. Machen die Kriegsereignisse dieses jedoch unvermeidlich, so muß es gegen Vergütung und mit Zuziehung von Landeskommissären geschehen.

§. 26. Verpflegung in Feindesland geschieht durch Erhebung von Geld- und Natural-Requisitionen, welche sofort den Bundesstaaten matrikularmäßig zugerechnet werden.

§. 27. **Gerichtsbarkeit und Polizei.** Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Korps, Divisionen, Brigaden, Regimenter zu. Bei Korps von gemischten Divisionen hat das Divisionskommando die Gerichtsbarkeit.

Die Individuen werden nach den Gesetzen des Staates gerichtet, zu dem sie gehören. Der Oberfeldherr hat das Recht in Feindesland das Martialgesetz zu verkünden; in Bundesstaaten erst nach Uebereinkunft mit den Regierungen. Das Standrecht oder das summarische Verfahren gegen Militärs steht dem Oberfeldherrn zu. Er kann alle Befehlshaber des Heeres suspendiren, jeden Untergebenen verhaften und durch deren Behörden gerichtlich vernehmen lassen.

§. 28. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gensd'armerie errichtet, deren Minimum 2% der Reiterei beträgt und in das Kavallerie-Kontingent gerechnet wird.

§. 29. **Bundesfestungen.** Außer der mobilen Macht des Bundesheeres stehen dem Bunde noch besondere, nur von ihm abhängende Festungen zu Gebot.

Diese sind bis jetzt Luxemburg unter großherzogl. Luxemburg'scher, Mainz mit Einschluß von Kassel und Kostheim unter Großherzoglich Hessischer und Landau unter Königlich Bayer'scher Landeshoheit. Ueberdieß ist festgesetzt, (Pariser Protocoll vom

3. November 1815, Art. 10.) daß eine vierte Bundesfestung am Oberrhein errichtet werden soll.

§. 30. Die Friedens-Besatzung von Mainz wird in gleicher Anzahl von Oestreich und Preußen gestellt; der Gouverneur und Kommandant sind abwechselnd von 5 zu 5 Jahren von diesen Mächten zu ernennen. Die Artillerie-Direktion bestellt Oestreich, die Genie-Direktion Preußen; die vier genannten Offiziere bilden den Gouvernements-Rath. In Luxemburg soll die Garnison zu $^3/_4$ aus preußischen, zu $^1/_4$ aus niederländischen Truppen bestehen; Gouverneur und Kommandant wird von Preußen ernannt. In Landau hat Bayern das Besatzungsrecht.

Außer den genannten Besatzungs-Truppen im Frieden, wird zur Vertheidigung der Festungen die eigens hiezu aus den Kontingenten der kleinen Staaten gebildete Reserve-Division verwendet.

§. 31. Sonach sind im Kriege die Besatzungen folgendermaßen gebildet:

a) Mainz.

1	Oesterreichisches Kontingent	7000 M.
1	Preußisches „	7000 „
1	Kontingent von Sachsen-Weimar	2010 „
1	„ „ „ Altenburg	982 „
1	„ „ „ Koburg-Gotha . .	1166 „
1	„ „ „ Meiningen	1150 „
1	„ „ Anhalt Dessau	529 „
1	„ „ „ Bernburg	370 „
1	„ „ „ Köthen	325 „
1	„ „ Hessen-Homburg	200 „
	worunter 600 Reiter.	20,732 M.

b) Luxemburg.

1	Kontingent Preußen	3000 „
1	„ Luxemburger	2556 „
1	„ von Waldek	519 „
1	„ „ Schaumburg Lippe	240 „
1	„ „ Lippe-Detmold	691 „
		7006 M.

c) Landau.

1	Kontingent Bayern	4000 M.
1	„ von Schwarzburg Sondershausen	451 „
1	„ „ „ Rudolstadt . .	539 „
1	„ „ Hohenzollern Hechingen . .	145 „
1	„ „ Lichtenstein	55 „
1	„ „ Hohenzollern Sigmaringen .	356 „
1	„ „ Reuß ältere Linie	223 „
1	„ „ „ jüngere „	522 „
		6292 M.

Zur Disposition des Oberfeldherrn bleibt noch das Kontingent von Frankfurt 693 Mann.

§. 32. Die Stärke und Eintheilung des Bundesheeres s. in der Tabelle Nro. 1.

Zweites Kapitel.

Eintheilung und Stärke des achten deutschen Armeekorps.

§. 33. **Eintheilung.** Das 8. deutsche Armeekorps besteht nach der Kriegsverfassung des Bundes aus 3 geschlossenen Divisionen, welche je durch die Kontingente von Würtemberg 1. Division, Baden 2. Division und Großherzogthum Hessen 3. Division gebildet werden.

§. 34. **Stärke.** Die Leistungen für das Korps zerfallen nach der Kriegsverfassung in a) gewöhnliches Kontingent, b) Ersatzmannschaft, c) Reserve oder Verstärkungsmannschaft. Letztere darf in dringenden Fällen nur durch Bundesbeschluß und nur von allen Staaten zugleich gefordert werden; sie soll in der Regel nicht $^1/_5$ Prozent der Bevölkerung übersteigen und muß 10 Wochen nach der Aufforderung schlagfertig seyn. Ueber Kontingent und Ersatzmannschaft s. §. 1, 2, 3.

Summarischer Kriegsstand der streibaren Mannschaft des achten Armeekorps.

Divisionen.	Staaten.	Seelenzahl nach der Matrikel.	Gewöhnliches Kontingent von $^1/_{100}$ der Bevölkerung.	Ersatzmannschaft von $^1/_{600}$ der Bevölkerung.	Summe.	Reserve-Kontingent vorläufig auf $^2/_{600}$ der Bevölkerung angesetzt.
1.	Königreich Würtemberg	1395462	13955	2326	16281	4652
2.	Großherzogthum Baden	1000000	10000	1667	11667	3333
3.	Großherzogthum Hessen	619500	6195	1033	7228	2065
	Summe des Armeekorps	3014962	30150	5026	35176	10050

§. 35. Die Stärke des Kontingents begreift nur die streitbare Mannschaft, alle Nichtkombattanten, namentlich Armee-Train u. s. w. müssen über das Prozent gestellt werden.

§. 36. Die Bestimmungen über das Verhältniß der Waffengattungen zu einander s. §. 4—7. Namentlich sind die Vorschriften des 7. § ins Auge zu fassen, nach welchen der Ueberrest des Kontingentes, wenn alle andere Waffen und Militärbranchen abgezogen sind, die Stärke der Infanterie angibt. Aus diesem Grunde muß die entsprechende Ziffer im 8. Armeekorps kleiner ausfallen, als in der Tabelle der Bundesarmee, wo Hauptquartiere, und ähnliche Branchen nicht aufgeführt sind.

der Kriegsverfassung.

Armeekorps.	Divisionen.	Bundesstaa	pioniere und Pontoniere.
1 2 3	—	Oesterreich . . .	474
4 5 6	—	Preußen	396
7	—	Bayern	178
8	1	Württemberg . .	70
	2	Baden	50
	3	Großherzogthum H	31
		Summe des 8. Arm	151
9	1	Königreich Sachsen	60
	2	Kurhessen . . .	28
		Nassau	15
		Summe des 9. Arm	103
	s. Anm. 4	Luxemburg . . .	—
10	1	Hannover . . .	6
		Braunschweig . .	10
	2	Holstein-Lauenburg	18
		Mecklenburg-Schwe	18
		Mecklenburg-Strelit	4
		Oldenburg . . .	11
		Lübeck	2
		Bremen	2
		Hamburg . . .	6
		Summe des 10. Arm	136
Stärke aller Armeekorps ohne tingent von Luxemburg .			1438
Reserve-Infanterie-Division.	Zu Mainz.	Sachsen-Weimar .	—
		Altenburg . . .	—
		Koburg-Gotha . .	—
		Meiningen . . .	—
		Anhalt-Dessau . .	—
		Bernburg . . .	—
		Köthen	—
		Hessen-Homburg .	—
	Zu Luxemburg.	Waldeck	—
		Schaumburg-Lippe	—
		Lippe-Detmold .	—
	Zu Landau.	Schwarzburg Sonde	—
		Rudolstadt . . .	—
		Hohenzollern-Hechin	—
		Liechtenstein . .	—
		Sigmaringen . .	—
		Reuß ältere Linie	—
		Reuß jüngere Linie	—
	s. Anm. 9	Frankfurt . . .	—
Summe der Reserve-Inf Division			—
Gesammtmacht des deutl Bundes			1438

Bemerkungen.

1) Die Zahl der Infanterie ist bei Preußen um 250 Mann vermehrt, wegen des von Koburg abgetretenen Fürstenthums Lichtenberg.

2) Von der disponiblen Truppenzahl der 10 Armeekorps gehen ab zur Besatzung der Bundesfestungen:

von Oesterreich . . .	7000 Mann.
„ Preußen	10000 „
„ Bayern	4000 „
Zusammen	21000 Mann.

Sonach beträgt das mobile deutsche Bundesheer nur 268812 Mann.

3) Das Kontingent von Nassau wird in etwas stärkerer Zahl nur in Infanterie und Artillerie gestellt und bildet eine geschlossene Infanterie-Brigade mit 1 Batterie und 30 Pionieren.

4) Das Kontingent des Großherzogthums Luxemburg gehört zur 2. Division des 9. Armeekorps, ist jedoch zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt.

5) Das Kontingent von Holstein-Lauenburg formirt die 1. Brigade der 2. Div. des 10. Armeekorps.

6) Mecklenburg-Strelitz stellt nur 1/10 seines Reiter-Kontingents, dasselbe wird vertragsmäßig durch Schwerin gegeben.

7) Das Kontingent von Oldenburg und den Hansestädten bilden die 3. Brigade der 2. Div. des 10. Armeekorps, welche schon im Frieden vereinigt ist. Oldenburg übernimmt durch Vertrag die von den Städten zu stellende Artillerie, während Letztere die Reiterei geben. — Endlich hat Oldenburg 29 Mann für die freie Herrschaft Knipphausen zu stellen.

8) Die Reserveinfanteriedivision ist zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen aus den Kontingenten der kleineren Staaten gebildet. Sie besteht nur aus Infanterie; für die hiedurch ausfallenden andern Waffen, wird Ersatz an Fußvolk geleistet. Von je 1000 M. sollen 142 Jäger, d. h. mit Büchsen bewaffnete Infanteristen seyn. Die Kontingente der Reserveinfanteriedivision stehen unter der Inspektion der Staaten, welche die Hauptheile der Bundesgarnisonen geben. — Diese Inspektion findet jährl. durch höhere Offiziere statt und erstreckt sich auf Abrichtung, Waffenübung, Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung. Und zwar inspizirt Oesterreich in Altenburg, Koburg, Meiningen, Frankfurt. Preußen in Weimar, Dessau, Bernburg, Köthen, Homburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Detmold. Bayern in Sondershausen, Rudolstadt, Hechingen, Sigmaringen, Liechtenstein, beiden Reuß.

9) Das Kontingent von Frankfurt wird für jeden Reiter u. Kanonier um 3 Infanteristen vermehrt und bleibt zur Disposition des Oberfeldherrn.

10) Die 3 gemischten Armeekorps sind von der Theilnahme an der großen Kavallerie- und Geschützreserve befreit.

Digitized by Google

§. 37. **Korpskommando.** Das Korpskommando findet nur bei Mobilmachung des 8. Armeekorps und für die Dauer derselben statt. Der Offizier, welchem dasselbe übertragen ist, kann nicht zugleich eine Division befehligen; er muß wenigstens Generallieutenants-Rang haben und einem der drei betheiligten Staaten angehören. Er steht in gemeinschaftlichen Diensten der 3 Divisionen, hat die militärische Leitung des ganzen Armeekorps in vollem Umfange und erhält unbedingten Gehorsam von allen seinen Untergebenen, so wie er denselben seinen Vorgesetzten leistet.

§. 38. Obgleich der Korps-Kommandant die innere Eintheilung der Division nicht ständig ändern kann, so darf er jede Art von Entsendungen, neue für die Dauer einer Operation bestimmte Organisirungen, Musterungen u. s. w. mit denselben vornehmen. Die Verwendung der Truppen bleibt ihm ganz überlassen; der Oberfeldherr soll, außer in dringenden Fällen — nie direkt ein bestimmtes Kontingent detaschiren, sondern die Wahl immer dem Korps-Kommandanten überlassen.

§. 39. Der Korps-Kommandant wählt die Chefs der Zweige des Generalstabs nach §. 56 u. folg.

§. 40. Derselbe ist verantwortlich für die Führung seines Amtes und kann vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Ein Jahr nach beendigter Dienstleistung tritt Verjährung ein. Das Gericht spricht nach dem Gesetzbuche des Staates, zu welchem der Angeklagte gehört.

§. 41. **Kommando der Divisionen.** Die Bestellung des Kommando der Divisionen bleibt den betreffenden Staaten überlassen; die Rechte dieser Befehlshaber werden von ihren Regierungen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung denselben übertragen.

§. 42. Ueber den Generalstab des 8. Armeekorps und der Divisionen s. die Abschnitte II. und III.

§. 43. **Mobilmachung.** Ueber Ausrüstung und Mobilmachung gelten die Grundsätze der allgemeinen Heeresverfassung, doch ist bestimmt, daß a) bei der Artillerie für jede Batterie ein bespanntes Geschütz in den Artillerie-Reserveparks mitgeführt wird, um den Abgang in der Linie schnell zu ersetzen. Diese Geschütze zählen jedoch zu den nach Kap. I. §. 5 in den Zeughäusern vorräthig zu haltenden. Den Stand des Feldgeschützes beim 8. Armeekorps siehe Tab. 1 am Schlusse des Kapitels.

Die Munitions-Ausrüstung für die Feuerwaffen besteht

für 1 6Pfdr. Kanone in 520 Schuß, wovon ¼ — ⅙ Kartätschen.
„ 1 12Pfdr. Kanone in 450 „, Auf 2 Schuß 3 Schlagröhren.
„ „ 3 „ 1 Zündlicht.
„ 1 7 od. 10Pfr. Haubitze in 350 „, „ 100 „ 6 Pf. Lunte.
„ 1 Inf.-Gewehr in 200 Schuß; auf 15 Schuß 1 Feuerstein.
„ 1 Reit.-Gewehr in 120 „ „ 10 do. 1 do.

Von dieſem Munitions-Bedarf werden $^2/_3$ mit eigenen Mitteln nachgeführt. $^1/_3$ bleibt in den Depots zur Ergänzung bereit, ohne Verbindlichkeit eigener Beſpannung. Die Depots ſollen nicht über 24 Meilen entfernt ſeyn. Die $^2/_3$ des mit eigenem Train nachgeführten Schießbedarfs zerfallen 1) in die erſte Chargirung, welche in der Linie mitgeführt wird und 2) in die Munitions-Reſerve. Der Abgang der Munition in der Linie erſetzt ſich aus der Munitions-Reſerve und dieſe ergänzt ſich aus den Depots.

§. 44. **Kaliber.** Die Kaliber der Feuerwaffen in den drei Diviſionen ſind für den Gebrauch gleich, und eine Aushülfe an Munition von einer Diviſion zur andern kann gegen Wieder-Erſatz ſtattfinden. Die Kalibertabellen ſ. unten Tab. 2.

§. 45. **Artillerie-Reſerve.** Die Artillerie-Reſerve wird aus den drei Diviſionen gezogen und erhält einen eigenen vom Artillerie-Direktor (ſ. Generalſtab) abhängigen Kommandanten, deſſen Wirkungskreis ſich nur auf das Operative, den Dienſt, die Aufſicht und Inſtandhaltung erſtreckt. Die Batterie-Kommandanten bleiben für innere Organiſation unter dem Artillerie-Kommando ihrer Diviſionen und ſenden dahin Rapporte.

§. 46. In gleichem Verhältniſſe zu den verſchiedenen Artillerie-Dienſtzweigen ſteht der Kommandant der großen Munitions-Reſerve und der gemeinſame Kommandant des Munitions-Depots.

§. 47. Wenn durch den Oberfeldherrn die Aufſtellung des Belagerungs-Trains veranlaßt wird, ſo werden die Diviſions-Abtheilungen deſſelben unter einen gemeinſchaftlichen Kommandanten geſtellt. Er ſteht — ſo lange der Belagerungspark nicht mit dem des ganzen Bundesheers vereint wird, unter dem Artillerie-Direktor des Korps. Erfolgt aber dieſe Vereinigung, ſo tritt er in Beziehung auf Verwendung des Perſonellen und Materiellen unter den Befehl des Bundespark-Direktors; hinſichtlich des Organiſchen bleibt er dem Artillerie-Direktor des 8. Armeekorps untergeordnet. In dringenden Fällen und bei großer Entfernung des Korps darf der Kommandant des Belagerungsparks ſich unmittelbar an die Regierungen wenden. — Er erhält 3fache Inventarien über alle Ausrüſtungsartikel: 1 für den Artillerie-Direktor, 1 für ſich, 1 für den älteſten Offizier der Diviſions-Abtheilung. Unmittelbar nach Vereinigung der Diviſionsabtheilungen hält er genaue Inſpektion. Das Perſonelle wird von den betreffenden Diviſionen beſoldet und ergänzt. Alles Material und die Pferde wird gemeinſchaftlich nach der Matrikel ergänzt und im Stand erhalten. Der Belagerungspark hat eine beſondere Kaſſe, die aus der des Armeekorps dotirt wird. Nach jedem Feldzug geſchieht durch den Intendanten die Zuſammenſtellung der Leiſtungen und Ausgleichung an die Diviſionen.

Die Ausrüstung des Belagerungsparks s. Tab. 3.

§. 48. **Pontontrain.** Der Ponton-Train des Armeekorps für eine Flußbreite von 400 Fuß berechnet, ist aus den drei selbstständigen geschlossenen Sektionen der Divisionen formirt, an deren Spitze ein gemeinschaftlicher Befehlshaber steht, der dem Artillerie-Direktor untergeordnet ist. Die Sektionsführer sind dem Kommandanten ganz subordinirt, doch melden sie an ihre Divisionsbehörde über den innern Dienst. Die Pontons sollen alle nach denselben Grundsätzen und Maaßen erbaut seyn; die Verpflegung und der gewöhnliche Abgang ist von der Division zu leisten. Verlust an Pferden und Pontons vor dem Feinde wird auf gemeinschaftliche Kosten ersetzt. Die Eintheilung des Brückenzuges s. Tab. 4.

§. 49. **Gesundheitspflege.** Die Militär-Gesundheitspflege zerfällt in

a) den medizinisch-chirurgischen Dienst bei den Regimentern und Korps.

b) die Hospitäler: diese theilen sich ein: 1) in Aufnahms-, 2) in Hauptspitäler.

Das Weitere über Gesundheitsdienst, so wie die Verpflegung der Truppen s. 6. Abschnitt; ebendaselbst das Gepäckfuhrwesen.

§. 50. Die Bewaffnung und Bekleidung der Truppen bleibt den Divisionen anheimgestellt.

Die Feld-Gensd'armerie erhält als Waffen: Säbel, Karabiner und Pistolen; das Erkennungszeichen sind gelbe Achselschnüre.

§. 51. Ueber die Dienstverhältnisse entscheidet Kap. I. §. 11.

§. 52. Die Tabelle 5 gibt die Uebersicht der vollständigen Stärke aller Waffengattungen und der sonstigen Zweige des Armeekorps.

§. 53. **Schlachtordnung.** Die normalmäßige Schlachtordnung des Armeekorps, welche jedoch nach Beschaffenheit der Kriegs-Operationen von dem Korps-Kommandanten zeitlich geändert werden kann, ist folgende:

a) Die Divisionen des Armeekorps werden dem Range der Staaten nach von den Flügeln nach der Mitte geordnet. 1. Division rechten Flügel, 2. Division linken Flügel, 3. Division Centrum.

b) Jede Division erhält in der Regel eine ihrer Fußbatterien als ständig zugewiesen und zwar die 1. Division eine 12Pfdr., die 2. und 3. eine 6Pfdr. Fußbatterie.

c) Jeder Division bleibt ihr Pionnier-Korps gewöhnlich zugetheilt.

d) Die Gensd'armen werden nach den Anordnungen des Korps-Kommandanten vertheilt.

e) Die Reiterei wird in ein Korps vereint; die Reiterei der 1. Division bildet den rechten, die der 2. und 3. Division

den linken Flügel. Von diesem Korps wird zum Dienst bei den Divisionen nur das Unentbehrlichste abgegeben.

f) Die noch übrige Feldartillerie bildet eine aus $5\frac{1}{2}$ Batterien bestehende Artillerie-Reserve und zwar:

2 reitende Batterien der 1.				$\frac{1}{2}$ 12Pf. der 1.			
1 „ „ „ 2.	}	Division.		1 „ „ 2.	}	Division.	
$\frac{1}{2}$ „ „ „ 3.				$\frac{1}{2}$ „ „ 3.			

g) Die Belagerungsartillerie, Pontontrain ꝛc. vereinigen sich aus ihren 3 Abtheilungen in Eine, ganz nach den früher bemerkten Grundsätzen.

§. 54. **Reserve.** Die Reserve des Armeekorps kann entweder mit dem gewöhnlichen Kontingente vereint werden, oder sie wird selbstständig gebildet. Im ersten Fall wird die Reiterei und Infanterie ihrer Division einverleibt. Die Artillerie stoßt zur Geschütze-Reserve. Im zweiten Fall bildet sich aus den 3 Abtheilungen der Reserve eine selbstständige Division, welche ihren eigenen Divisions-Generalstab erhält. Bei beiden Fällen wird weder der Brückenzug noch die Belagerungs-Artillerie vermehrt.

§. 55. **Ernennung zu Stellen.** Zum Behuf der Ernennung des Korpskommandanten findet unter den 3 Divisionen eine Reihenfolge statt, welche durch das Loos ein- für allemal so festgesetzt ist, daß die 2. Division beginnt, die 3. folgt, und dann die 1. kommt. Diese Ernennung ist für die Dauer der Aufstellung des Armeekorps gültig, wenn sie nicht 3 Jahre überschreitet. Bei Erledigung tritt das Recht der Ernennung für die nächstfolgende Division ein. Die Abberufung steht der ernennenden Division unbedingt zu und gilt dieselbe nicht als Erledigung.

Der älteste Divisions-General ist Stellvertreter des Korpskommandanten.

§. 56. Den Generalstab und die gemeinschaftlichen Chargen der Korps-Ausrüstung stellen die Divisionen in möglichst gleicher Anzahl. Die Wahl und Ernennung der Individuen zu diesen Stellen zerfällt:

1) in die der Chefs in den verschiedenen Zweigen und der Chargen, welche einen wichtigen Wirkungskreis haben;
2) in die der Administrations-Abgeordneten der Divisionen und der Chargen von minderem Wirkungskreis.

§. 57. Die Stellen der 1. Abtheilung sind ihrer Wichtigkeit nach in Kategorien von je 3 Stellen abgetheilt:

1) Chef vom Generalstab, Kommandant der Reiterei, Artillerie-Direktor.
2) Ober-Intendant, Unter-Chef vom Generalstab, Chef des innern Dienstes.
3) Kommandanten der Belagerungs-Artillerie, der Artillerie-Reserve, der Munitions-Reserven.

4) Generalstabsarzt, Oberproviant-Verwalter, Kommandant des Pontontrains.

5) und 6) Die 4 Adjutanten des Korpskommandanten, dessen Sekretär und der Stabsauditor.

Die Wahl zu diesen Stellen bleibt den Korpskommandanten überlassen, zu welchem Behuf jede Division für jede Stelle ein Individuum vorschlägt. Der Korpskommandant ist gehalten, wo möglich zu jeder Kategorie von jeder Division ein Individuum zu wählen. Bei der Ernennung eines neuen Korpskommandanten steht es diesem frei, die Stellen der 1. 2. 5. u. 6. Kategorie gleichfalls neu zu besetzen.

§. 58. Die Stellen der 2. Abtheilung sind die übrigen Stellen des Generalstabs des Armeekorps, ihre Ernennung ist im 2. Abschnitt zu ersehen.

§. 59. **Bereithaltung.** Das gewöhnliche Kontingent von 1 Procent der Bevölkerung muß im Frieden so marschfertig seyn, daß 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Bundes dasselbe vollzählig zur Verfügung des Korpskommandanten gestellt werden kann.

§. 60. Zu diesem Endzweck muß das Material vollständig in den Zeughäusern vorhanden seyn. Die Geschütze mit Wagen und Zuggeschirr in ganz brauchbarem Stande sich befinden; der Pontontrain und Belagerungspark bereit gehalten werden.

§. 61. Sämmtliche Waffengattungen müssen im Frieden komplet erhalten werden, doch dürfen Beurlaubungen der Mannschaft und Vakanthaltung der Pferde stattfinden und zwar soll bei der Infanterie wenigstens $^1/_6$ der eingeübten Mannschaft, $^2/_3$ der Unteroffiziere im Dienst behalten werden; hiezu zählen die Rekruten nicht. Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand auf $^2/_3$ der Mannschaft und Pferde, mindestens aber auf $^1/_3$ festgesetzt; es darf jedoch in Staaten, welche weder Landwehrreiterei, noch Pferde-Beurlaubung eingeführt haben, im Frieden eine Vakanthaltung von Dienstpferden eintreten, welche aber $^1/_5$ des präsenten Standes nicht übersteigen soll.

Für die reitende Artillerie gelten eben diese Bestimmungen. Die Fußartillerie mit der Bespannung soll immer $^1/_3$ des vollen Standes zählen, eben so die Pionniere und Pontonniere.

§. 62. Alle Jahr wird die gesammte Mannschaft des Kontingents auf 4 Wochen zu Uebungen einberufen.

§. 63. Die nach §. 2. zu bestimmende Reserve-Mannschaft soll im Frieden schon eingeübt seyn, die Cadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten müssen fortwährend für $^1/_{500}$ der Bevölkerung erhalten werden.

§. 64. **Gerichtsbarkeit.** Die Gerichtsbarkeit wird in den Divisionen nach den Gesetzen der betreffenden Staaten ausgeübt.

Die zum Generalstab entsendeten Individuen gehören zu der Gerichtsbarkeit ihrer Divisionen. Das Standrecht steht dem Divisionskommandanten zu. Der Korpskommandant kann alle Befehlshaber im Korps provisorisch suspendiren oder verhaften lassen. — Für die Gensd'armerie besteht eine eigene Instruktion.

Zu §. 43.

Tab. Nr. 1.

Stand des Feldgeschützes bei dem achten deutschen Armeekorps.

	Divisionen.	Reitende Artillerie.					Fuß-Artillerie.						Summe der						
		Batterie.	6 Pfr Kan.	Haubitzen.		Summe der Geschütze.	Batterien.	Kanonen.		Haubitzen.		Summe der Geschütze.	Batterien.		Kanonen.		Haubitzen.		Geschütze.
				7 Pfr	10 Pfr			6 Pfr	12 Pfr	7 Pfr	10 Pfr		Reitende	Fuß-	6 Pfr	12 Pfr	7 Pfr	10 Pfr	
Für das gewöhnliche Kontingent.	1.	2	12	—	4	16	1½	—	9	—	3	12	2	1½	12	9	—	7	28
	2.	1	4	2	—	6	2	6	6	2	—	14	1	2	10	6	4	—	20
	3.	½	2	1	—	3	1½	4	3	2	—	9	½	1½	6	3	3	—	12
	Beisammen	3½	18	3	4	25	5	10	18	4	3	35	3½	5	28	18	7	7	60
Für das Reserve-Kontingent.	1.	½	3	—	1	4	½	—	3	—	1	4	½	½	3	3	—	2	8
	2.	—	—	—	—	—	1	4	—	2	—	6	—	1	4	—	2	—	6
	3.	—	—	—	—	—	½	3	—	1	—	4	—	½	3	—	1	—	4
	Beisammen	½	3	—	1	4	2	7	3	3	1	14	½	2	10	3	3	2	18
Uebersicht des Standes für das gewöhnliche und Reserve-Kontingent.	1.	2½	15	—	5	20	2	—	12	—	4	16	2½	2	15	12		9	36
	2.	1	4	2	—	6	3	10	6	4	—	20	1	3	14	6	6	—	26
	3.	½	2	1	—	3	2	7	3	3	—	13	½	2	9	3	4	—	16
	Beisammen	4	21	3	5	29	7	17	21	7	4	49	4	7	38	21	10	9	78

Bemerkungen. Außer vorstehender Anzahl Geschützen werden in den Zeughäusern vorräthig gehalten:

1. Division	.	19 Geschütze.
2. „	.	14 „
3. „	.	8 „
		41 Geschütze.

Eine Batterie besteht in der Regel aus:

6—8	Geschützen.
6—8	Munitionswagen.
1—2	Vorrathswagen.
1	Feldschmiede.
14—20	Fahrzeugen.

Zu Tab. Nr. 1.

Stand der Artillerie- und Train-Mannschaft für das Feldgeschütz des achten deutschen Armeekorps.

	Artillerie und Trainmannschaft.			Zusammen.
	1. Divis.	2. Divis	3. Divis.	
Für das gewöhnliche Kontingent zu 1/100 der Bevölkerung	1008	720	432	2160
Für die Ersatzmannschaft	168	120	72	360
Zusammen .	1176	840	504	2520
Für die Ref. vorläufig 1/300 der Bevölk.	336	240	144	720
Hauptsumme .	1512	1080	648	3240

Zu §. 44.

Tab. Nr. 2.

Kalibertabelle von den bei den drei Divisionen bestehenden Geschützen und Handfeuerwaffen, welche bei der Feldaufstellung des achten Armeekorps von demselben geführt werden.

Benennung der Geschütze.	Divisionen.	Durchmesser der Bohrung. Pariser Maaß Pied du Roi.				Durchmesser der Projektile. Pariser Maaß Pied du Roi.				Spielraum. Pariser Maaß Pied du Roi.			Bemerkungen.
		Z.	L.	P.	Gr.	Z.	L.	P.	Gr.	L.	P.	Gr.	
A. Feldgeschütz 6 Pfr Kanonen	1.	3	5	9	10	3	4	5	10	1	4	0	Die erste und zweite Division kann von allen Divisionen die sechspfd. Munition gebrauchen. Die dritte Division kann nur mit Auswahl die der beiden andern verwenden. — Im Allgemeinen dürfte jedoch die sechspfdg. Munition von allen Divisionen gegenseitig zu benützen seyn.
	2.	3	5	10	0	3	4	6	0	1	4	0	
	3.	3	5	6	2	3	4	1	6	1	4	8	
12 Pfr Kanonen	1.	4	4	10	0	4	2	9	7	2	0	5	Die erste und dritte Division kann ihre Munition wechselseitig mit Auswahl verwenden. Die zwölfpfdg. Munition von der zweiten Division ist bei den andern Divisionen nicht zu gebrauchen.
	2.	4	6	0	0	4	4	4	6	1	7	6	
	3.	4	3	10	3	4	2	5	7	1	4	8	
7 Pfr Haubitze	1.	5	6	6	9	5	4	3	5	2	3	4	Die Haubitz-Munition ist wechselseitig von den Divisionen zu verwenden.
	2.	5	6	6	0	5	5	0	0	1	6	0	
	3.	5	6	4	1	5	4	8	9	1	7	4	
10 Pfr Haubitze	1.	6	1	7	1	6	0	1	7	1	5	6	
	2.	6	1	6	0	6	0	0	0	1	6	0	
	3.	6	1	5	2	5	11	9	10	1	7	4	
B. Belagerungs-Geschütz.													
12 Pfr Kanonen	3.	4	3	10	3	4	2	5	7	1	4	8	
18 " "	1.	4	11	10	6	4	9	10	6	2	0	0	
24 " "	2.	5	7	8	0	5	6	2	0	1	6	0	
10 " Haubitzen	3.	6	1	5	2	5	11	9	10	1	7	4	
10 " Mörser	1	6	1	7	1	6	0	1	7	1	5	6	
30 " "	1.	8	9	9	7	8	8	3	7	1	6	0	
10 zöllge Mörser	2.	10	1	6	0	10	0	0	0	1	6	0	
60 ℔ Steinmörs.	3.	11	1	7	8								
C. Handwaffen.	1.	—	7	9	0	—	7	1	5	—	7	7	Die Infanterie- und Reiter-Munition ist von allen Divisionen wechselseitig zu gebrauchen.
Infanterie.	2.	—	7	9	0	—	7	1	0	—	8	0	
	3.	—	7	9	0	—	7	1	0	—	8	0	
Reiterei.	1.	—	7	9	0	—	7	1	5	—	7	7	
	2.	—	7	7	0	—	7	1	0	—	6	0	
	3.	—	7	7	0	—	7	1	0	—	6	0	

Zu §. 45. Tab. Nr. 3.

Ueberſicht der Hauptausrüſtungsgegenſtände von 20 Belagerungsgeſchützen bei dem achten Armeekorps.

Benennung der Gegenſtände.	Anzahl.	Diviſionen.		
		1.	2.	3.
I. Geſchützgattungen.				
a) Kanonen.				
12 ℔r Kanonen	2	—	—	2
18 ℔r „	5	5	—	—
24 ℔r „	3	—	3	—
Summe der Kanonen	10	5	3	2
b) Haubitzen.				
10 ℔ge Haubitzen.	3	—	—	3
c) Mörſer.				
10 ℔ge von Metall	2	2	—	—
30 ℔ge „ „	2	2	—	—
10zöllige von Metall	2	—	2	—
60 ℔ge Steinmörſer von Eiſen	1	—	—	1
Summe der Mörſer	7	4	2	1
Summe aller Geſchütze	20	9	5	6
II. Geſchützausrüſtung an Laffetten.				
Laffetten für Kanonen	10	5	3	2
„ Reſerve	4	2	1	1
„ Haubitzen	3	—	—	3
„ Reſerve	1	—	—	1
Mörſerſtühle	7	4	2	1
„ Reſerve	4	2	1	1
Summe der Laffetten und Mörſerſtühle	29	13	7	9
Protzen ſammt Reſerve	16	6	4	6
Anm. Die Sattelwagen ꝛc. beim Fuhrwerk.				
III. Munition.				
a) Für Kanonen.				
12 ℔r Kugeln à 1000 per Stück	2000	—	—	2000
18 ℔r „ „ „ „	5000	5000	—	—
24 ℔r „ „ „ „	3000	—	3000	—
Summe der Kugeln	10000	5000	3000	2000
12 ℔r Kartätſchbüchſen zu 30 Schuß	60	—	—	60
18 ℔r „ „ 20 „	100	100	—	—
24 ℔r „ „ „ „	60	—	60	—
Summe der Kartätſchſchüſſe	220	100	60	60
12 ℔r Patronen ſammt Reſerven	2200	—	—	2200
18 ℔r „ „ „	5500	5500	—	—
24 ℔r „ „ „	3200	—	3200	—
Summe der Patronen	10900	5500	3200	2200
b) Für Haubitzen.				
10 ℔ge Granaten zu 800 Wurf per Stück	2400	—	—	2400
Kartätſchen 20 Schuß per Stück	60	—	—	60
Hinterladungen ſammt Reſerve	2600	—	—	2600
c) Für Mörſer.				
10 ℔ge Bomben à 500 Wurf	1000	1000	—	—
30 ℔ge „ 800 „	1600	1600	—	—
10 zöllige „ 600 „	1200	—	1200	—
Summe der Bomben	3800	2600	1200	—

Militärisches Hausdeficit.	Gulden	Kreuzer
Ausgabe	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Ausgabe für die Militärgränze	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Ausgabe für Militär-Invaliden-Fonde	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Ausgabe für Militär-Bauwesen	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Summe der Militär-Mehrausgaben	—	—
Summe der Militär-Mehreinnahmen	—	—

II. Abtheilung.	Gulden	Kreuzer
Ausgabe	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Ausgabe für Militär-Invaliden-Fonde	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Ausgabe für Militär-Bauwesen	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Summe der Militär-Mehrausgaben	—	—
Summe der Militär-Mehreinnahmen	—	—

III. Abtheilung.	Gulden	Kreuzer
Ausgabe	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Ausgabe für Militär-Invaliden-Fonde	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Ausgabe für Militär-Bauwesen	1,000	0
Einnahme	1,000	0
Mehrausgabe	—	—
Mehreinnahme	—	—
Summe der Militär-Mehrausgaben	—	—
Summe der Militär-Mehreinnahmen	—	—

Militär-Mehrausgaben	Gulden	Kreuzer
I. Abtheilung	—	—
II. Abtheilung	—	—
III. Abtheilung	—	—
Summe der Militär-Mehrausgaben	—	—
Militär-Mehreinnahmen		
I. Abtheilung	—	—
II. Abtheilung	—	—
III. Abtheilung	—	—
Summe der Militär-Mehreinnahmen	—	—

Militär-Hausdeficit	Gulden	Kreuzer
Summe der Militär-Mehrausgaben	—	—
Summe der Militär-Mehreinnahmen	—	—
Militär-Hausdeficit	—	—

Militär-Hausüberschuß	Gulden	Kreuzer
Summe der Militär-Mehrausgaben	—	—
Summe der Militär-Mehreinnahmen	—	—
Militär-Hausüberschuß	—	—

[1] Hierüber wird der Ausweis durch Beilage [illegible] geliefert.

[2] Hierüber wird der Ausweis durch Beilage [illegible] geliefert.

[3] Hierüber wird der Ausweis durch Beilage [illegible] geliefert.

[4] Hierüber wird der Ausweis durch Beilage [illegible] geliefert.

[5] Hierüber wird der Ausweis durch Beilage [illegible] geliefert.

[6] Hierüber wird der Ausweis durch Beilage [illegible] geliefert.

Benennung der Gegenstände.	Anzahl.	Divisionen.		
		1.	2.	3.
Lieutenante	6	3	2	1
Unteroffiziere	21	9	7	5
Spielleute	3	1	1	1
Kanoniere	229	107	76	46
Summe der Kombattanten	263	122	87	54
Rechnungsführer	2	1	1	—
Zeugwarte	3	1	1	1
Oberchirurg	1	1	—	—
Summe der Nichtkombattanten	6	3	2	1
b) Ouvriers.				
Ouvrier-Meister	2	1 a	—	1 b
Schmiede	5	2 c	2	1
Schlosser	2	1	1	—
Nagelschmied	1	1	—	—
Wagner	4	2	1	1
Faßbinder	1	1	—	—
Zimmermann	1	—	1	—
Tischler	1	—	—	1
Sattler	1	—	—	1
Summe der Ouvriers	18	8	5	5
c) Artillerie-Train für den Dienst während der Belagerung.				
Offiziere	2	1	1	—
Unteroffiziere	4	1	2	1
Trompeter	1	—	—	1
Trainsoldaten	48	22	16	10
Kurschmiede	1	1	—	—
Summe der Trainmannschaft	56	25	19	12
Ganze Summe der Nichtkombattanten	80	36	26	18
VII. Trainpferde.				
Mit vollständigem Geschirr	102	46	34	22

a) Schmiedmeister.
b) Wagnermeister.
c) Worunter ein Beschlagschmied.

Zu §. 46.

Tab. Nr. 4.

Stand des Pontontrains für das achte Armeekorps unter Zugrundlegung hölzerner Pontons (erstes Modell von Drieu).

A. Stand des Personals.	Anzahl.	Divisionen. 1.	2.	3.
Der Kommandant des Pontontrains. s. Generalstab.				
a) Pontonierkompagnie.				
Offiziere	3	1	1	1
Feldwebel (Oberbrückenmeister)	1	1	—	—
Sergeanten (oder Fourier)	3	1	1	1
Korporale	5	2	2	1
Spielleute	2	1	1	—
Pontoniere	80	36	28	16
Chirurg	1	1	—	—
Rechnungsführer	1	—	1	—
Summe	96	43	34	19
b) Trainkompagnie.				
Offiziere	2	1	1	—
Wachtmeister	1	1	—	—
Fourier (Wagenmeister)	3	1	1	1
Korporale	7	3	2	2
Trompeter	3	1	1	1
Soldaten	127	59	43	25
Thierarzt	1	1	—	—
Beisammen	144	67	48	29
Summe des Personellen	240	110	82	48

B. Stand der Bespannung.	Pferde.	Divisionen. 1.	2.	3.
20 Pontonwagen à 4 Pferde	80	36	28	16
20 Brückendeckenwagen à 6 Pfd.	120	54	42	24
1 Nachenwagen à 4 Pferde	4	4	—	—
5 Geräthwagen à 4 Pferde	20	8	8	4
3 Feldschmieden à 2 Pferde	6	2	2	2
Reservewagenpferde	14	8	4	2
Reitpferde	15	7	4	4
49 Wagen. Pferde	259	119	88	52
Pontons	20	9	7	4
Nachen	1	1		

Bemerkungen.

Die Pontoniere sollen seyn: 40 Schiffer, 40 Handwerker und zwar: 17 Schiffbauer oder Zimmerleute, 4 Wagner, 7 Schmiede, 3 Schlosser, 3 Nagelschmiede, 3 Sailer, 3 Sattler. Bei den Trainsoldaten 12 zur Reserve.

Für Pontons und Brückendecken ist kein Reservewagen gerechnet, weil die Belastung nicht zu stark ist. Ueber das Materielle siehe Stand des württemberg. Pontontrains.

Tab. 1. Results in plant pots after Molybdenum or other Elements by one Analyses.

Resultate in Vegetationstöpfen nach Molybdän oder anderen Elementen durch eine Analyse.

Versuchs-Nr.	Molybdän				Kupfer				Zink				Mangan			
Vegetations-Nr.	Stroh		Körner		Stroh		Körner		Stroh		Körner		Stroh		Körner	
Vegetations-Bedingungen	Trocken-Substanz	Asche	Trocken-Substanz	Asche	Trocken-Substanz	Asche	Trocken-Substanz	Asche	Trocken-Substanz	Asche	Trocken-Substanz	Asche	Trocken-Substanz	Asche	Trocken-Substanz	Asche
Vegetation conditions	dry substance	ash	dry substance	ash	dry substance	ash	dry substance	ash	dry substance	ash	dry substance	ash	dry substance	ash	dry substance	ash
Conditions de végétation	substance sèche	cendre	substance sèche	cendre	substance sèche	cendre	substance sèche	cendre	substance sèche	cendre	substance sèche	cendre	substance sèche	cendre	substance sèche	cendre
Condizioni di vegetazione	sostanza secca	cenere	sostanza secca	cenere	sostanza secca	cenere	sostanza secca	cenere	sostanza secca	cenere	sostanza secca	cenere	sostanza secca	cenere	sostanza secca	cenere
Condiciones de vegetación	substancia seca	ceniza	substancia seca	ceniza	substancia seca	ceniza	substancia seca	ceniza	substancia seca	ceniza	substancia seca	ceniza	substancia seca	ceniza	substancia seca	ceniza
Condições de vegetação	substância seca	cinza	substância seca	cinza	substância seca	cinza	substância seca	cinza	substância seca	cinza	substância seca	cinza	substância seca	cinza	substância seca	cin

Drittes Kapitel.

Eintheilung und Stärke des Königlich Württembergiſchen Armeekorps.

§. 65. **Generalkommando.** Unter den unmittelbaren Befehlen des Königs hat der Kriegsminiſter die höchſte Militärgewalt, das Generalkommando, ſo wie die Leitung der geſammten Kriegsverwaltung, Kriegsminiſterium. Sollte jedoch das Korpskommando nicht zugleich in den Händen des Kriegsminiſters ruhen, ſo werden nähere Beſtimmungen deren Verhältniß zu einander reguliren. Für die Verwaltung iſt dem Korpskommandanten im Felde das Oberkriegskommiſſariat, für die Rechtspflege das Oberauditoriat beigegeben.

§. 66. **Generalſtab.** Der Generalſtab im Allgemeinen begreift: a) die Generale; b) die Adjutantur des Königs, des Kommandirenden und der Generale; c) das Platzſtabsperſonal; d) den Generalquartiermeiſterſtab und e) im Felde alle vom Hauptquartier abhängende Beamte.

§. 67. Ueber den Generalquartiermeiſterſtab ſiehe den 4. Abſchnitt; dem dahin eingetheilten Pionierkorps ſind die §§. 102. u. f. gewidmet.

§. 68. **Heerespolizei.** Für die Heerespolizei iſt nach den Beſtimmungen der deutſchen Kriegsverfaſſung eine berittene Truppe — Feldjägerſchwadron — aufgeſtellt, in welche nur gediente Unteroffiziere, die ſich durch zuverläſſiges, vorwurfsfreies Benehmen ausgezeichnet, aufgenommen werden. — Die Dienſtverrichtungen der Feldjägerſchwadron ſind in einer beſonderen Inſtruktion abgefaßt und im 3. Theile der A. K. Dienſtordnung 3. Hauptſtück enthalten.

Die Offiziere der Schwadron ſind 1 Rittmeiſter, 2 Lieutenants; die Feldjäger haben alle Unteroffiziersrang und Auszeichnung. Ihre Bewaffnung iſt der Säbel und die Lanze der Reiterei und 2 Piſtolen. Die näheren Angaben hierüber, ſo wie über die Ausrüſtungsartikel ſiehe in den Paragraphen über die Reiterei.

§. 37. Abtheilungsformen. Die Gemeinden zählen nicht nur auf Centralbevölkerung, Industrie, Verkehr und Bildung, sondern als grundverschiedenes Moment ist bei Städtebildungen auch die Art der Abtheilung zu beachten.

Die Centralbevölkerung entsteht in der so genannten Stadt, d. h. in der Gemeinde, welche Mittelpunkt eines Bezirkes, Kreises, Landes oder Reiches genannt werden. Es können dies sein: 1. Residenzen, 2. Hauptstädte, 3. Provinzialstädte, 4. Kreisstädte, 5. Bezirksstädte, 6. Marktflecken, 7. Dörfer, 8. Weiler, 9. Einöden, 10. Einzelgut-Bezirke.

Die Industrie bedingt:

1. Bergwerks-Gemeinden,
2. Hüttenwerks-Gemeinden,
3. Fabrikorte schlecht so genannt,
4. Fabrikstädte,
5. Fabrikdörfer,
6. Fabrikweiler,
7. Einzelgut-Fabriken.

Der Verkehr bedingt: Handelsstädte, z. B. die Hansestädte, Seestädte, z. B. die Seehandelsstädte, Binnenstädte, z. B. die Binnenhandelsstädte, Hafenstädte, Flussstädte.

Die eigene Gemeindeform bei complexen Gruppen darf bei Städtebildungen nicht übersehen werden.

Die Bildung ist bedingt durch Universitäten, Akademien, Schulen, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Museen und Gymnasien.

der Kriegsdienſtordnung des deutſchen Bundes und der hierauf begründeten Organiſation des 8. deutſchen Armeekorps.

Als deren kompleter oder Kriegsſtand iſt die bundespflichtmäßige Anzahl für das 1. Kontingent und die Reſerve aufgenommen.

Der Friedens- oder Garniſonsſtand begreift neben dem immer präſent zu haltenden Theil der Cadres des Kontingents und der Reſerve ſo viele Mannſchaft, als nach dem eingeführten Uebungsſyſtem in einem Jahre von dem 1. Kontingent präſent gehalten, oder zum Unterrichte und zu den durch die Bundesbeſtimmungen vorgeſchriebenen Uebungen einberufen werden muß.

Die Erſatzmannſchaft, welche bei Ausbruch eines Krieges ſogleich, außer dem 1. Kontingent und der Reſerve, weiter aufgeſtellt und immer erneuert werden muß, iſt unter dem Stande nicht enthalten. Es wird jedoch bei der Präſenz der Rekruten und ihrer erſten Einübung auf die Erſatzmannſchaft theilweiſe Rückſicht genommen und ſie läuft in den Liſten der Regimenter, ſo weit ſie vorhanden iſt, als überkomplet.

Die Zahl der nicht ſtreitbaren Mannſchaft iſt in den Bundesbeſtimmungen nicht ausgedrückt und ihre Feſtſtellung dem Ermeſſen der Staaten anheim gegeben.

Infanterie.

§. 70. **Eintheilung.** Die 8 Regimenter Infanterie ſind in 4 Brigaden, dieſe in 2 Diviſionen eingetheilt, welche ſämmtliche Abtheilungen nach ihren Nummern, von 1 an, benannt ſind. Die Diviſion wird von einem Generallieutenant, die Brigade von einem Generalmajor, das Regiment von einem Oberſt befehligt. Jedes Bataillon hat einen Stabsoffizier, Oberſtlieutenant oder Major als Kommandanten. Bei der Kompagnie iſt ein Hauptmann und im Frieden einer, im Felde 3 Lieutenante. Außer dieſen Offizieren befindet ſich bei jedem Bataillon noch ein Lieutenant als Schützenoffizier. Die Schützen beſtehen aus dem 5. Theil der Mannſchaft, ſie werden vorzugsweiſe im Feld- und Vorpoſten-Dienſte geübt und dienen als Pflanzſchule für die Unteroffiziere.

§. 71. **Stände.** Der Stand der Diviſions- und Brigadeſtäbe, ſo wie der Infanterieregimenter iſt aus nachſtehenden Tabellen zu erſehen.

Friedensſtand.				Kriegsſtand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten	Offiziers-pferde.	Dienſt-pferde.
			Stab einer Infaterie-Diviſion.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Diviſions-Kommandant	1	—	—	10	—
1	—	—	Diviſions-Adjutant (Hauptmann) . .	1	—	—	5	—
—	—	—	Ordonanzoffiziere (Oberlieutenante) . .	2	—	—	6	—
—	1	—	Stabsfourier	—	1	—	—	—
—	—	—	Zugetheilte Unteroffiziere, Soldaten und Bedienten (muthmaßlich)	—	2	13	—	4
2	1	—		4	3	13	21	4
			Stab einer Infanterie-Brigade.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Brigadekommandant	1	—	—	8	—
1	—	—	Brigadeadjutant (Oberlieutenant) . .	1	—	—	3	—
—	—	—	Ordonnanzoffiziere (Oberlieutenant) .	1	—	—	3	—
—	1	—	Brigadestabsfourier	—	1	—	—	—
—	1	—	Kapellmeiſter	—	1	—	—	—
—	20	—	Muſiker	—	30	—	—	—
			b) Nichtſtreitbare.					
1	—	—	Brigadeauditor	—	—	—	—	—
—	—	—	Trainſoldaten und Bedienten muthmaßlich	—	—	9	—	4
3	22	—		3	32	9	14	4
			Stab eines Infanterie-Regiments.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Regimentskommandant	1	—	—	4	—
1	—	—	Regimentsadjutant (Oberlieutenant) .	1	—	—	3	—
—	—	—	Verſchickungsoffiziere (Oberlieutenant)	2	—	—	6	—
—	1	—	Stabsfourier	—	1	—	—	—
—	1	—	Regimentstambour	—	1	—	—	—
			b) Nichtſtreitbare:					
—	—	—	Auditor	1	—	—	2	—
1	—	—	Regimentsquartiermeiſter	1	—	—	2	—
1	—	—	Regimentsarzt	—	—	—	—	—
—	4	—	Unterärzte	—	—	—	—	—
—	1	—	Profoß	—	1	—	—	—
—	1	—	Büchſenmacher	—	—	—	—	—
—	—	—	Wagenmeiſter und Trainſoldaten . .	—	1	15	—	30
—	—	—	Offiziersbedienten (muthmaßlich) . .	—	—	9	—	—
4	8	—		6	4	24	17	30
			Stab eines Infanterie-Bataillons.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Bataillonskommandant	1	—	—	4	—
1	—	—	Schützenoffizier	1	—	—	1	—
—	1	—	Bataillonsadjutant	—	1	—	—	—
—	1	—	Bataillonstambour (oder Regimentstambour)	—	1	—	—	—
			b) Nichtſtreitbare:					
—	—	—	Oberarzt	1	—	—	2	—
—	—	—	Büchſenmacher	—	1	—	—	—
—	—	—	Bediente (muthmaßlich)	—	—	20	—	—
2	2	—		3	3	20	7	—

Digitized by Google

Friedensstand.				Kriegsstand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offizierspferde.	Dienstpferde.
			Stand einer Kompagnie.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Hauptmann 1. oder 2. Klasse *	1	—	—	—	—
1	—	—	Oberlieutenant (4 per Regiment)	1	—	—	—	—
			Unterlieutenant (20 per Regiment)	2	—	—	—	—
—	1	—	Oberfeldwebel	—	1	—	—	—
—	2	—	Feldwebel	—	2	—	—	—
—	1	—	Fourier	—	1	—	—	—
—	6	—	Obermänner	—	10	—	—	—
—	2	—	Rottenmeister	—	6	—	—	—
—	—	3	Tambours	—	—	3	—	—
—	—	10	Schützen	—	—	30	—	—
—	—	—	Zimmerleute	—	—	2	—	—
—	—	90	Soldaten (kleiner Friedensstand 40)	—	—	159	—	—
			b) Nichtstreitbare:					
—	—	—	Unterarzt	—	1	—	—	—
—	—	—	Krankenführer	—	—	1	—	—
2	12	103 und 53		4	21	195	—	—
10	50	412 und 212	Summarischer Stand eines Infanteriebataillons.	19	87	800	7	—
24	107	824 und 424	Summarischer Stand eines Infanterie-Regiments.	44	178	1624	31	30
51	236	1648 und 848	Summarischer Stand einer Infanterie-Brigade.	91	388	3257	76	64
104	473	3296 und 1696	Summarischer Stand einer Infanterie-Division.	186	779	6527	173	132
208	946	6592 und 3392	Summarischer Stand der Linien-Infanterie.	372	1558	13054	346	264

* Im Regiment befinden sich 6 Hauptleute erster, 2 Hauptleute zweiter Klasse.

Stand der 2 Garnisons-Infanterie-Kompagnien.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.
a) Streitbare:			
Bataillonskommandant	1	—	—
Hauptleute	2	—	—
Oberlieutenante	2	—	—
Unterlieutenante	2	—	—
Stabsfourier	—	1	—
Bataillonstambour	—	1	—
Oberfeldwebel	—	2	—
Feldwebel	—	4	—
Fouriere	—	2	—
Obermänner	—	12	—
Rottenmeister	—	4	—
Tambours	—	4	—
Schützen	—	—	12
Soldaten	—	—	162
b) Nichtstreitbare:	—	—	—
Auditor	1	—	—
Regimentsarzt	1	—	—
Unterärzte	—	2	—
Profoß	—	1	—
Summe	9	33	174

§. 72. **Waffen.** Die Waffen der Infanterie sind sowohl blanke, als Feuerwaffen. Zu den ersten gehören der Säbel, das Faschinenmesser, das Beil und das Bajonet. Der Infanteriesäbel wird eigentlich nur als Ehren- und Dienstzeichen getragen. Derselbe ist 2,63 Fuß lang, hat eine 2,03 Fuß lange Klinge, der Griff ist 4, 2″, die Parirstange 4″ lang; die untere Breite der Klinge beträgt 1,2″, ihre Krümmung 0,06 Fuß, das ganze Gewicht sammt der Scheide 2 ¼ Pfund. — Bei einer Feldausrüstung sollen die Unteroffiziere und ein Glied die Säbel behalten, ein Glied mit Beilen von der Ordonnanz der Pionäre, und ein Glied mit Faschinenmesser von der Ordonnanz der Fußartillerie ausgerüstet werden.

Das Bajonet dient nur auf das Gewehr aufgepflanzt als Stoßwaffe; seine Theile sind: die dreischneidige Klinge, der rechtwinklig gebogene 2 Zoll lange Arm, die Hülse oder Dille mit Einschnitten und einem Ringe zum Befestigen des Bajonets an dem Laufe. Länge des Bajonets 1,45′, Gewicht desselben 26 Loth.

Die in der Infanterie eingeführten, theils französischen, theils in der Königl. Gewehrfabrik zu Oberndorf im Allgemeinen nach französischen Modellen gearbeiteten Feuergewehre, sind das Soldatengewehr, das Schützengewehr und das Hornistengewehr. Das erstere wird von sämmtlichen Soldaten und Unteroffizieren getragen und besteht aus folgenden Haupttheilen: 1) der runde und nur hinten 1½ Zoll lang achtkantige Lauf, mit rinnenförmigem Visir. Die Eisenstärke ist hinten viermal größer, als an der Mündung. Die Schwanzschraube hat 7 gleiche Schraubengänge, welche 1 Zoll lang sind; 2) das Pistonschloß; 3) der Schaft; aus Nußbaum-, Buchen- oder Eschenholz verfertigt. Der Kolben hat zum bessern Zielen einen Ansatz an der linken Wand. Der Vorderschaft erstreckt sich bis 2½″ gegen die Laufmündung. 4) Die Garnitur oder das Beschläg; sämmtliche Eisentheile, welche zur Verbindung des Laufes und des Schaftes und zu dessen Erhaltung dienen. 5) Der Ladstock; er hat am dicken Theil etwas mehr als einen halben Caliber Durchmesser, spitzt sich gegen das Ende zu, hat hier ein Schraubengewind für den Kugelzieher und ist ganz von Eisen. 6) Das Bajonet, wie es oben beschrieben ist. Die Maaße des Soldatengewehres sind: Länge des ganzen Gewehres mit Bajonet 6, 54′, ohne dasselbe 5,14′, Länge des Laufes von der Schwanzschraube an 3,79′; Durchmesser des Laufs an der Schwanzschraube 1, 15′; Durchmesser des Laufs an der Mündung 7, 35‴; Spielraum 5‴; Gewicht der Kugel 1/18 ℔. oder 1¾ Loth; Caliber des Laufes 6, 1‴; Caliber der Kugel 5, 6‴; Gewicht des ganzen Gewehrs sammt Ladstock 10 ℔. 19¾ Lth.

Das Schützengewehr ist die Waffe der Schützen und unterscheidet sich von dem obigen durch einige Anordnungen, wodurch der

Schuß zuverläßiger werden soll. Diese sind a) ein bewegliches 4,4″ von der Schwanzschraube vorgerücktes Visir mit 3 Blättchen von 2½, 3½ und 4½ Linien Höhe; b) das Korn, welches auf dem Laufe angebracht ist; c) ein kleineres und leichteres Schloß; d) das mit Messing umfaßte dicke Ende des Ladstocks zur Schonung der Seele. —

Der Lauf ist 1,12′ lang achtkantig; das Gewicht ohne Bajonet beträgt 9 ℔. 8 Lth.; also 17¾ Lth. weniger, als das des Soldatengewehres.

Das Hornistengewehr ist das Gewehr der Fußartillerie mit einem Percussionsschlosse wie das des Schützengewehres.

Die Ladung beträgt für den Friedensgebrauch 1⅝ Quent bei dem längeren und 1⅜ Quent bei dem kurzen (Hornisten-) Gewehre.

Für den Kriegsdienst nimmt man 1⅞ Quent bei jenem und 1½ Quent bei diesem. Die Zündhütchen sind von Kupfer mit erhabenem Rande und mit Chlorkali gefüllt.

§. 73. **Schußweiten und Wirkung.** Die Schußweiten der genannten Gewehre sind folgendermaßen festgesetzt:

	Kernschuß.	Visirschuß.
Schützengewehr	100 Schritte *	— 200 Schritte.
Soldatengewehr, Oberndorfer	100 „	— 200 „
Soldatengewehr, französisch .	100 „	— 150** „
Hornistengewehr	100 „	— 200 „

Der Bogenschuß darf von Schützen nur in ganz besonderen Fällen bis auf 400 Schritte gesteigert, in der Regel aber soll in geschlossener Ordnung nie auf eine größere Entfernung als 200 Schritte gefeuert werden.

Die Resultate im Schießen sämmtlicher Infanterie-Regimenter auf eine feststehende Scheibe von 6′ Höhe, 4′ Breite, geben nachstehende Durchschnittszahlen, als Treffer:

auf	80 Schritte:	aufgelegt	0,941.
		frei	0,911.
auf	120 Schritte:	aufgelegt	0,837.
		frei	0,798.
auf	160 Schritte:	aufgelegt	0,675.
		frei	0,618.
auf	220 Schritte:	frei	0,498.
„	280 Schritte:	frei	0,441.
„	340 Schritte:	frei	0,378.

auf die bewegliche Scheibe und frei abgeschossen, auf

80	Schritte	— 0,892.
120	„	— 0,793.
160	„	— 0,539.

* Schritte zu 2½ Fuß.

** Wegen größerer Stärke des Bajonetrings und glatten Laufes ohne Visir.

Als günstige Wirkung im Allgemeinen dürfte anzunehmen seyn, daß in geschlossener Ordnung auf 100 Schritte die Hälfte der Kugeln
„ 200 „ 1/5
„ 300 „ 1/7
„ 400 „ 1/15
eine 6′ hohe, unbeschränkt breite Wand treffen.

Geschieht die Abgabe des Feuers in zerstreuter Ordnung, so treffen auf 100 Schritte mehr als die Hälfte,
„ 200 „ 1/3
„ 300 „ 1/7
„ 400 „ 1/8 der Kugeln.

Bei gewöhnlicher Ladung und auf eine Entfernung von 150 bis 200 Schritte dringen die Kugeln
in eichene Blöcke 3—3 2/3 Zoll
in fichtene „ 4—5 „
in festgestampfte Erde 1 1/2 Fuß
in ungestampfte Erde 2—2 1/2 „
in sandige Erde 3—3 1/2 „
an Mauern und Steinen wird die Flintenkugel gewöhnlich platt geschlagen.

§. 74. **Ausrüstung.** Die übrigen Ausrüstungsgegenstände ausser den Waffen sind: Die Säbelkuppel von Büffelleder, weiß angestrichen 2, 4″ breit, 5′ 8″ lang, mit Vorrichtung zum Einhängen des Bajonets.

Die Patrontasche für Unteroffiziere und Soldaten mit schwarzem Deckel, faßt im Kasten 60 Patronen und in zwei Täschchen an der innern Wand 2 Blechbüchsen mit je 75 Zündhütchen.

Die Patrontaschen- und Trommelbandoliere 2, 6″ breit, von Büffelleder, weiß, das erste 4′ 8″ lang, wird an die Patrontasche geschnallt und hat am vordern Theile eine Ledertasche zur Aufbewahrung von Zündhütchen.

Der Tornister ist gepackt 1′ 1″ hoch, 14—15″ breit und 3 1/2″ dick, von behaartem Kalbleder, mit Leinwand gefüttert. Er wird an zwei 1 1/2″ breiten Riemen getragen, die oben festgenäht, unten rechts mit einem Hacken, links mit einer Schnalle befestigt sind. Der Tornister wird durch 3 Riemen geschlossen und hat oben 2 weitere zum Anschnallen des Mantels.

Der Tschakow von Filz mit ledernem Deckel, Schirm und Einfassung 6 1/2″ hoch. — Fernere allgemeine Ausrüstungsartikel sind: Fahnen mit der Nummer des Regiments, deren jedes Bataillon eine besitzt.

Waffenzugehör. Jeder Mann erhält 1 Kugel-, 1 Schraubenzieher, 1 Raumnadel, 1 Durchschlagstift, 1 Gewehrpfropf. Ueberdieß jede Kompagnie 32 Federhacken.

Koch- und Trinkgeschirr für 7—8 Mann: 1 Kessel sammt Casserol, 1 Schüssel mit Schaumlöffel und Gabel. Auf 21—24 Mann: 1 Wasserkanne, 1 Becher, 1 Trichter. Auf 42—44 Mann: 1 großer Becher. Jeder Mann endlich erhält 1 Trinkflasche. Alles genannte Geschirr wird von der Mannschaft getragen.

Näh- und Putzzeug für jeden Mann.

Handwerkszeug für jede Kompagnie: 1 Schaufel, 1 Pickel, 1 Mezgerbeil; für jedes Bataillon: 1 Schlachtart.

Munition: 60 Patronen in der Tasche jedes Mannes.

Feldsäcke von Zwilch, welche an der Säbelkuppel befestigt werden.

§. 75. **Aufstellung, Bewegung, Fechtart.** Bei der Stellung der Infanterie in Linie, steht immer das 1. Regiment einer Brigade auf dem rechten, das 2. auf dem linken Flügel. Dieselbe Ordnung haben das 1. und 2. Bataillon eines Regimentes. Der Zwischenraum von einem Bataillon zum andern ist 24 Schritte. Jedes Bataillon zerfällt in das 1. und 2. halbe Bataillon. Die 8 Kompagnien eines Regiments sind nach ihren Nummern geordnet; sie behalten diese Stellung immerwährend. Die Züge werden zur Einfachheit beim Exerziren mit fortlaufenden Nummern durchs ganze Bataillon bezeichnet, als 1ter bis 8ter Zug. Die Mannschaft steht bei dem Kriegsstand in 3, bei dem Friedensstand in 2 Gliedern, und wird kompagnienweise vom rechten zum linken Flügel dergestalt geordnet, daß bei der Stellung in drei Gliedern die drei, bei der in 2 Gliedern die zwei größten in der ersten, die nach ihnen größten in der zweiten und so fort, die kleinsten Leute der Kompagnie in der letzten Soldatenrotte sich befinden. Die Schützen werden auf die Flügel zu gleichen Theilen gestellt; wobei, so weit es thunlich ist, die nämliche Regel beobachtet wird, daß auf dem rechten Flügel der Kompagnie die größten, und auf dem linken Flügel die kleinsten Schützenrotten stehen. — Die Entfernung des einen Gliedes vom andern beträgt 1 Schuh, von der Brust des Hintermannes bis zum Rücken oder Torniſter des Vormannes. Für die Breite eines Mannes wird ein Schritt zu zwei Fuß gerechnet. — Die Bewegung geschieht entweder in Linie, in Kolonne oder im Quarree, die Kolonne kann geschlossen, geöffnet, mit halbem Abstand, oder die Doppelkolonne seyn. Ist sie geschlossen, so ist der Abstand der Abtheilungen 6 Schritte, wenn geöffnet, so beträgt der Abstand von Führer zu Führer die ganze, mit halbem Abstande aber nur die Hälfte der Breite der Abtheilung. Die Doppelkolonne hat den Abstand der geschlossenen Kolonne. — Mehrere Bataillone hinter einander haben in geöffneter Kolonne 24 Schritte und die Frontlänge einer Kolonnenabtheilung; bei halbgeschlossener 1 Zugsbreite, und bei ganz geschlossener Kolonne 6 Schritte Abstand. — Der Takt

des gewöhnlichen Schrittes ist 100 in der Minute, der des langsamen Schrittes 76. Beider Maß beträgt 2 Fuß.

Auf dem Marsche bewegt sich die Infanterie im Reiseschritt, wobei der Taktschritt aufhört, die Glieder bis auf 3 Schuh geöffnet werden und die Leute nicht mehr an Stillschweigen gebunden sind. Die Geschwindigkeit desselben ist von 85—100 Schritte in der Minute, je nachdem der Weg gut, schlecht, eben oder bergig ist, und die Kolonne große oder geringe Tiefe hat. — Ferner ist zur Erleichterung der Infanterie beim Manövriren der Manövrirschritt eingeführt, wobei die Glieder 2½′ Abstand von einander nehmen, die Soldaten nicht gleichen Schritt halten, jedoch in Reihe und Glied bleiben müssen und nicht sprechen dürfen.

In geschlossener Ordnung werden dreierlei Feuer abgegeben: a) das Rottenfeuer, wo jeder Mann feuert, wenn er gezielt hat; b) das Gliederfeuer, auf das Kommando des Bataillons-Kommandanten von dem 1. oder 2. Gliede abgegeben, wobei das 3. Glied die Gewehre der vorderen Glieder ladet; c) das Feuer mit ganzen Abtheilungen durch die 2 ersten Glieder.

In der zerstreuten Fechtart wird die hiefür bestimmte Truppe nicht ganz aufgelöst, es bleibt ein Theil, wenigstens ¼ geschlossen als Zwischenreserve etwa 70 – 80 Schritte hinter den Plänklern; die hievon unabhängige Hauptreserve hält sich ausserhalb Gewehrschußweite. Der Abstand der Leute eines Gliedes beträgt in der Regel 8 Schritte. Die Leute des 2. Gliedes stellen sich 2 Schritte links seitwärts von ihren Vormännern. Die des 3. Gliedes 4 Schritte rück- und 2 rechts seitwärts von ihren Vorleuten im 1. Glied.

Alle Bewegungen, so wie der Anfang und die Beendigung des Feuers geschehen auf Hornsignale.

Sobald manövrirt wird, treten auf das Kommando: „Schützen in die Manövrir-Ordnung!" die Schützen aus der Linie oder Kolonne und sammeln sich in zwei Abtheilungen: beim Bataillon in Linie 6 Schritte hinter beiden Flügeln desselben; in der halb oder ganz geöffneten Kolonne auf der dem Führer entgegengesetzten Seite in der Höhe der ersten und letzten Abtheilung; in geschlossener Kolonne auf beiden Flanken der Kolonne, 15—20 Schritte von der Mitte entfernt.

Der Infanterist braucht zu 10 gezielten Schüssen 6, der Jäger oder Schütze 10 Minuten.

Reiterei.

§. 76. **Eintheilung.** Die Württembergische Reiterei besteht aus der Feldjägerschwadron s. §. 68., 1 Schwadron Leibgarde und 4 Linienregimentern, welche mit den Nummern 1—4 bezeichnet sind.

Letztere bilden 1 Division von 2 Brigaden. Das Regiment wird von einem Obersten befehligt, welchem der Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major) zur Seite steht. Derselbe ist mit Vollzug der Befehle des Obersten beauftragt, und wacht über die Ausführung der Gesetze und Dienstvorschriften; ihm liegt besonders die Ausbildung und der Unterricht der Offiziere ob, auch führt er die Oberaufsicht über sämmtliche Instruktionen. Die 4 Schwadronen werden durch Rittmeister kommandirt, von denen einer in die zweite Klasse gehört; ferner hat die Schwadron im Frieden 2, im Kriege 3 Lieutenants. Die Schützen werden von einem besonderen Offizier (Oberlieutenant) geführt. — Dieselben haben gleichen Zweck, wie die Schützen der Infanterie; ihre Bildung und Leitung liegt allein dem Schützenoffizier ob; sie machen in der Regel den vierten Theil der Mannschaft aus, sind besser beritten und leichter bewaffnet.

Die Leibgardeschwadron hat dieselbe Eintheilung, Bewaffnung und Ausrüstung wie eine Linienschwadron, nur zählt sie außer dem Schwadronskommandanten noch einen Rittmeister 2. Klasse.

§. 77. **Stände.** Die angefügten Tabellen zeigen die Stände der verschiedenen Stäbe und Truppentheile.

Friedensstand.					Kriegsstand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter.	Dienstpferde.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter.	Offizierspferde.	Dienstpferde.
				Leibgarde-Schwadron.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Kommandant (Stabsoffizier) . .	1	—	—	6	—
1	—	—	—	Rittmeister 2. Klasse	1	—	—	5	—
1	—	—	—	Oberlieutenant	1	—	—	3	—
2	—	—	—	Unterlieutenante	2	—	—	6	—
—	1	—	1	Stabstrompeter	—	1	—	—	1
—	1	—	1	Oberwachtmeister	—	1	—	—	1
—	2	—	2	Wachtmeister	—	2	—	—	2
—	1	—		Fourier	—	1	—	—	1
—	12	—	12	Trompeter 1. Klasse	—	12	—	—	12
—	6	—	6	Obermänner	—	6	—	—	6
—	6	—	6	Rottenmeister	—	6	—	—	6
—		118	118	Gardisten	—	—	118	—	118
5	29	118	146		5	29	118	20	147
				b) Nichtstreitbare:					
1	—	—	—	Auditor	1	—	—	2	—
—	—	—	—	Regimentsquartiermeister . . .	1	—	—	2	—
—	—	—	—	Pferdearzt	1	—	—	2	—
—	1	—	—	Unterarzt	—	1	—	—	—
—	1	—	—	Profoß	—	1	—	—	—
—	1	—	—	Fahnenschmied	—	1	—	—	—
1	3							6	—
6	32	118	146	Ganzer Stand der Schwadron.	8	32	118	26	147

Friedensſtand.					Kriegsſtand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter.	Dienſtpferde.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter.	Offizierpferde.	Dienſtpferde.
				Stab einer Reiterdiviſion.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Diviſionskommandant (Generallieutenant)	1	—	—	12	—
1	—	—	—	Diviſionsadjutant (Rittmeiſter) .	1	—	—	5	—
—	1	—	—	Stabsfourier	—	1	—	—	—
—	—	—	—	Kommandirte Unteroffiziere, Soldaten und Bediente (muthmaßlich)	—	2	10	—	8
2	1				2	3	10	17	8
				Stab einer Reiterbrigade.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Brigadekommandant (Generalmajor)	1	—	—	10	—
1	—	—	—	Brigadeadjutant (Oberlieutenant)	1	—	—	3	—
—	1	—	—	Stabsfourier	—	1	—	—	1
—	—	—	—	Schütze als Ordonnanz	—	—	1	—	1
				b) Nichtſtreitbare:					
1	—	—	—	Brigadeauditor	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Brigadebereiter	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Trainſoldaten, Bediente (muthmaßlich)	—	—	8	—	4
4	1	—	—		3	1	9	15	6
				Stab eines Reiterregiments.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Regimentskommandant (Oberſt)	1	—	—	6	—
1	—	—	—	Stabsoffizier	1	—	—	6	—
1	—	—	—	Regimentsadjutant, Oberlieutenant	1	—	—	3	—
1	—	—	—	Schützenoffizier }	1	—	—	3	—
—	1	—	1	Stabstrompeter	—	1	—		1
—	1	—	—	Stabsfourier	—	1	—	—	1
				b) Nichtſtreitbare:					
1	—	—	—	Regimentsquartiermeiſter . . .	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Regimentsarzt	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Pferdearzt	1	—	—	2	—
—	2	—	—	Unterärzte	—	—	—	—	—
—	1	—	—	Profoß	—	1	—	—	1
—	1	—	—	Regimentsſattler	—	1	—	—	1
—	1	—	—	Büchſenmacher	—	1	1	—	1
—	—	—	—	Trainſoldaten	—	—	16	—	30
—	—	—	—	Bedienten (muthmaßlich) . . .	—	—	10	—	
7	7	—	1		7	5	27	24	35
				Stand einer Schwadron.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Rittmeiſter 1. oder 2. Klaſſe . .	1	—	—	5	—
1	—	—	—	Oberlieutenant	1	—	—	3	—
1	—	—	—	Unterlieutenant	2	—	—	6	—
—	1	—	1	Oberwachtmeiſter	—	1	—	—	1
—	2	—	2	Wachtmeiſter	—	2	—	—	2
—	1	—	1	Fourier	—	1	—	—	1

Digitized by Google

Friedensſtand.					Kriegsſtand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter.	Dienſtpferde.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter	Offiziere-pferde.	Dienſtpferde.
—	3	—	3	Trompeter	—	4	—	—	4
—	6	—	6	Obermänner	—	8	—	—	8
—	2	—	2	Rottenmeiſter	—	4	—	—	4
—	—	16	16	Schützen	—	—	32	—	32
—	—	52	49	Reiter	—	—	105	—	105
				b) Nichtſtreitbare:					
—	—	—	—	Unterarzt	—	1	—	—	1
—	1	—	—	Hufſchmied	—	2	—	—	2
—	—	—	—	Schwadronsſattler	—	1	—	—	1
—	—	—	—	Krankenführer	—	—	1	—	1
3	16	68	80		4	24	138	41	162
19	71	272	321	Summariſcher Stand eines Reiterregiments.	23	101	579	80	653 Reit: 30 Train:
42	143	544	642	Summariſcher Stand einer Reiterbrigade.	49	203	1167	175	1308 Reit: 64 Train:
86	287	1088	1284	Summariſcher Stand einer Reiterdiviſion.	101	409	2344	367	2616 Reit: 136 Train:
92	319	1206	1430	Summariſcher Stand der Reiterdiviſion und der Leibgarde.	109	442	2462	693	2763 Reit: 136 Train:

§. 78. **Waffen.** Die Reiterei iſt nicht durchaus gleichförmig bewaffnet; die Unteroffiziere haben Säbel und 2 Piſtolen; die Schützen den langen Karabiner, 1 Piſtol, 1 Säbel; die Reiter den kurzen Karabiner, 1 Piſtol, die Lanze, den Säbel.

1) Der lange Karabiner der Schützen. Derſelbe iſt 4,01′ lang, der Lauf 2,64′, hat das Infanteriegewehr-Kaliber, ein 2 Linien hohes Viſir auf der Schwanzſchraube und das Korn auf dem Lauf. Gewicht 6 Pfd. 24½ Lth. ohne Ladſtock, der von Eiſen am Cartouche-Riemen hängt. Das Schloß iſt wie das des Artilleriegewehrs.

2) Der kurze Karabiner des Reiters iſt 3,06′ lang, der Lauf 1,71′, Kaliber wie No. 1. Das Korn ſitzt auf dem obern Bund; durchaus geſchäftet. Ladſtock am Bandolier hängend; Gewicht ohne dieſen 5 Pfd. 27½ Lth.

Die Karabiner ruhen auf der rechten Seite des Sattels im Karabinerſchuh und ſind oben am Kolben mittelſt des Schlagriemens befeſtigt. Im Gefechte hängt derſelbe im Karabinerhacken.

3) Die Piſtole. Oberndorfer Fabrikat, 1,47′ lang, Lauf 8,5″. Kaliber wie der Karabiner, durchaus geſchäftet, ohne

Digitized by Google

Ladstock; die Unteroffiziere führen einen solchen am Carkouche-Riemen. Gewicht ohne Ladstock 2 Pfd. 21¼ Lth. — Bei Karabiner und Pistolen gehen 18 Kugeln auf 1 Pfund. Die Ladung beträgt bei erstern 2, bei letztern 1½ Quint.

4) Der Säbel. Eiserner Korb mit Stichblatt und 2 Spangen, eiserne Scheide, Länge derselben 3,73′, Länge der Klinge 3,13′. Griff 0,48′. Krümmung 0,22′. Gewicht sammt Scheide 4 Pfd. 18 Lth., ohne dieselbe 2 Pfd. 2 Lth.

5) Die Lanze besteht nach neuester Ordonnanz aus der eschenen Stange, der eisernen Klinge sammt Schienen und dem eisernen Stiefel. Sie ist 9′ 9″ lang, die Klinge 8,8″. Das Gewicht der Lanze sammt Ausrüstung beträgt 3 Pfd. 17 Lth. 1⅚ Quint; ihr Schwerpunkt fällt um 1,97″ hinter die Mitte. Unterhalb der Klinge wird an 3, auf einer der Schienen stehenden Nägeln eine roth und schwarze Fahne befestigt.

Die Lanze wird in den an den Steigbügeln befindlichen ledernen Schuhen auf der rechten und linken Seite getragen, und hängt am Arme des Reiters durch einen Riemen.

§. 79. **Schußweiten und Wirkung.** Die Schußweiten der Feuergewehre der Reiterei sind folgende:

	Kernschuß.	Visirschuß.
Schützenkarabiner	110 Schritte	200 Schritte
Reiterkarabiner	100 „	120—140 „
Pistole	20 „	80 „

Die Schießübungen nach der Scheibe geben folgende Durchschnittszahlen als Treffer:

a) zu Fuß auf eine 6 Fuß hohe, 4 Fuß breite Scheibe:

auf 60 Schritte mit dem Schützenkar. 0,71, mit dem Reiterkar. 0,70
„ 80 „ „ „ „ 0,69, „ „ „ „ 0,62
„ 100 „ „ „ „ 0,75, „ „ „ „ 0,64
„ 120 „ „ „ „ 0,80, „ „ „ „ 0,77
„ 160 „ „ „ „ 0,97,

mit der Pistole auf 15 Schritte 0,9
„ 20 „ 0,8
„ 30 „ 0,75
„ 40 „ 0,8

b) zu Pferd auf eine 8 Fuß hohe, 8 Fuß breite Scheibe:

auf 60 Schr. mit dem Schützenkar. 0,82, auf 20 Schr. mit der Pist. 0,85
„ 80 „ „ „ „ 0,82, „ 30 „ „ „ „ 0,82
„ 100 „ „ „ „ 0,75,
„ 120 „ „ „ „ 0,94,
„ 160 „ „ „ „ 0,82.

§. 80. **Manns- und Pferde-Ausrüstung.** Die weitern Ausrüstungsgegenstände sind:

Der Cartouche-Riemen, 2" breit, 4,43' lang, mit gelber Garnitur, von Büffelleder; an ihm iſt der Ladſtockriemen und bei den Reitern die Raumnadel befeſtigt.

Der Cartouche, 3" hoch, 5,7" lang, faßt 20 Patronen.

Das Bandolier der Schützen und Reiter liegt über dem Cartouche-Riemen, welcher durch Schlaufen damit verbunden iſt, 3" breit, 5,7' lang, weiß, von Büffelleder; in demſelben hängt der eiſerne Karabiner-Hacken mit dem Hülfsriemen.

Die Säbelkuppel von demſelben Leder, gelbes Beſchläg, 9''' breiten Gürtel, 6''' an den Riemen.

Tſchakow, von ſcharlachrothem Tuch, 6½" hoch, der der Garde von amaranthrothem Tuch, mit gelbem Beſchläg.

Die allgemeine Ausrüſtung der Mannſchaft wie bei der Infanterie. Auſſerdem hat jeder Reiter 2 Paar eiſerne Anſchraubſporen ſammt 2 ledernen Säckchen dazu; ferner trägt jeder Mann an Munition 20 Patronen.

Von dem Kochgeſchirr werden je auf 13 Mann 1 großer Keſſel ſammt Kaſſerol gerechnet, und dieſe ſchwadronsweiſe in leinenen Säckchen und eiſernen Kreuzen auf ein Packpferd gepackt. Kleinere Geſchirre für je 2 Mann, ſo wie das Trink- und Vertheilungsgeſchirr, werden auf den Mantelſack geſchnallt.

Ausrüſtung der Pferde. Putzzeug vollſtändig für jeden Reiter und Schützen. — Striegel, Kartätſche, Waſch-, Huffalb- und Einwichſe-Bürſten, ſodann ein Staub- und Waſchlappen in einem beſonderen Putzzeugtorniſter von Trilch. Für 8 Pferde 1 Stäuber, 1 Kamm.

Beſchlagrequiſiten für jede Schwadron einfach. Jedes Pferd hat 2 Reſerveeiſen mit 32 Nägeln.

Sattelzeug: 1 wollener Teppich neunfach zuſammen gelegt unter den Sattel. Dieſer iſt ein ungariſcher Bock mit Sitzkiſſen und Knieleder (oder Satteltaſchen). Deutſches Vorderzeug mit 2 Mantelriemen, deutſches Hinterzeug; Unteroffiziere 2, Reiter nur 1 Piſtolhulfter, letzteres rechts mit Karabinerſchuh und Schlagriemen, lederne Untergurte mit Rollſchnallen, Obergurte mit Rollſchnallen und Umlaufriemen, Teppichgurte. Mantelſack ſammt Riemen und Riemen zum Packen des Keſſels. Satteldecke von blauem Tuch und rothen Paſſepoils und einem rothen W in den Ecken, Eiſentaſche für die Reſerveeiſen, Kampirſail, Futterbeutel, Haberſack.

Zaumzeug. Kopfgeſtell ſammt eiſernen Panzerketten, eine Stange mit Kinnkette, 1 Trenſengebiß mit Klötzlen zum Einhängen in das Reiſehalfter. Stangen-, Trenſezügel, Reiſehalfterriemen.

§. 81. **Formation, Marſch, Fechtart.** Die Schwadronen ſtehen ohne Rückſicht auf das Dienſtalter der Rittmeiſter nach ihren Nummern, die 1. auf dem rechten Flügel. Jede Schwadron iſt in 4 Züge (im Frieden in 2) und 8 halbe

Züge eingetheilt (im höchsten Kriegsstand die Schwadron zu 200 Pferden, können 5 Züge formit werden). Die Schwadronen stellen sich in 2 Gliedern; das 2. Glied ist 2 Schuh vom ersten entfernt, vom Pferdskopf zum Pferdschweif gerechnet. Eine Pferdslänge beträgt 3, eine Pferdsbreite 1 Schritt; allein um Raum zur Bewegung zu gewinnen, wird die Länge zu 4½, die Breite zu 1½ Schritten à 2 Fuß angenommen.

Die Schützen bilden im Frieden den 4. halben Zug, im Kriege den 4. Zug jeder Schwadron und stehen in der Frontlinie des Regiments; hat jedoch die Schwadron 5 Züge, so vereinigen sich je 2 und 2 Schützenzüge und stehen eine halbe Schwadronsbreite hinter dem rechten und linken Flügel des Regiments.

Die Offiziere reiten vor ihren Abtheilungen. Der Abstand einer Schwadron von der anderen ist eine halbe Zugsbreite. Der Regimentsabstand Zugsbreite; der Brigadeabstand die Breite zweier Züge.

Die Bewegung geschieht in Kolonne oder in Linie. Die Kolonne ist entweder Marsch-, geöffnete- oder geschlossene Kolonne. Bei der Marschkolonne bewegt man sich mit halben Zügen, zu vieren oder zweien; die Abtheilungen bleiben bis auf einen Schritt aufgerückt. Die geöffnete Kolonne wird durch Abmärsche gebildet, um von einer Stellung schnell und bequem in eine andere zu kommen. Der Abstand ist die Breite der Abtheilungen.

Die geschlossene Kolonne wird meist mit Schwadronen formirt, um die Truppen auf kleinem Raume zu haben, der Abstand ist immer ½ Zugsbreite.

Die erste Kolonne wird nur im Marsch, die beiden anderen beim Manövriren angewendet. Alle Flankenbewegungen geschehen mit halben Zügen. Geschieht die Bewegung in Linie, so rückt die ganze Abtheilung in Front und mit Beibehaltung der Abstände vor.

Die Gangarten sind Schritt, Trab, Galopp und Carriere. In einer Minute können zurückgelegt werden:

im Schritt	180,
im Trab	450,
im Galopp	650,
in der Carriere 800—1000 Schritte zu 2 Fuß.	

Eine Wegstunde von 6000 Schritten kann demnach im Schritt in 34 Minuten, und bei anhaltenden Märschen in 40 Minuten hinterlegt werden. Im Trab hat man 15 Minuten nöthig, doch darf bei anhaltenden Trabmärschen nie weniger als 20—25 Minuten gerechnet werden. Den Galopp in größeren Abtheilungen soll man nur 4 Minuten lang fortsetzen, in welcher Zeit 2400 Schritte gemacht werden. Die Carriere dauert nicht länger als 1 Minute.

Der Angriff geschieht meist in Linie, seltener in Kolonne. Auf 300 Schritte vom Feind wird getrabt, auf 150 fängt der Galopp, auf 50 die Carriere an. Die Schützen fallen auf beide Flanken des

Feindes. Die Reiter des 1. Gliedes haben beim Angriff die Lanze gefällt. Die Reiter des 2. Gliedes halten die Lanzenspitze so weit gesenkt, daß dieselbe auf die Tschakows der Reiter des 1. Gliedes gerichtet ist.

In geschlossener Linie soll zu Pferde mit Ausnahme von höchst ungewöhnlichen Fällen, kein Feuer gegeben werden. Beim Plänkeln bedient sich der Reiter seiner Feuerwaffen, und zwar vorzugsweise des Karabiners, indem die Pistole nur im Gedränge als Nothwaffe gebraucht wird. — Die Hälfte der hiezu bestimmten Abtheilung öffnet sich und bildet die Kette in 2 Gliedern, der Abstand zwischen den Gliedern und den Leuten ist 15 Schritte. Die zweite Hälfte bleibt als Reserve 150 Schritte in 2 Abtheilungen, geschlossen hinter den Flügeln der Kette.

Artillerie.

§. 82. **Eintheilung.** Die Feldartillerie bildet mit dem Arsenale eine Brigade.

Die Feldartillerie für sich besteht aus 1 Regiment, dessen einzelne Theile, der Regimentsstab, 2 Bataillonsstäbe, die Kompagnien reitender und Fußartillerie und der Artillerietrain sind.

Die reitende Artillerie, 3 Kompagnien stark, formirt 1 Bataillon, und wird von einem Stabsoffizier als Bataillonschef befehligt.

Die Fußartillerie zählt gleichfalls 3 Kompagnien und hat dieselbe Organisation.

Der Artillerietrain bildet im Frieden 2 Kompagnien, welche unter einem Kommandanten (Hauptmann 1. Klasse) etatmäßig von Hauptleuten 2. Klasse befehligt werden. Neben demselben besteht noch der Armeetrain, der im Frieden dem Artillerietrain zugetheilt ist und dessen ausführlich im §. 100 gedacht wird. Im Kriege ist der Artillerietrain theils den Kompagnien zugeschieden, theils wird derselbe zum Transport des Belagerungsparks verwendet. — Jede Artilleriekompagnie bedient 1 Batterie und hat 4 Offiziere; der Hauptmann 1. Klasse ist Kommandant der Batterie, der Hauptmann 2. Klasse befehligt den 4. Zug, der Oberlieutenant den 1., der Unterlieutenant den 3., der Oberfeuerwerker den 2. Bei Bewegungen mit halben Batterien führt der Oberlieutenant die 1., der Hauptmann 2. Klasse die 2. halbe Batterie. Letzterer hat ferner auch die Verwaltung und Instruktion der Kompagnie unter Leitung des Batteriechefs zu besorgen.

Im Felde sind die Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Fußartillerie mit Dienstpferden beritten gemacht.

§. 83. **Stände.** In den nachstehenden Tabellen ist der Friedensstand der Feldartillerie angegeben; der Kriegsstand derselben ist aus §. 112 u. f., die Vertheilung der Mannschaft in den Batterien aus §. 93 ersichtlich.

	Friedensſtand.			
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere.	Dienſtpferde.
Stab der Artilleriebrigade.				
a) Streitbare:				
Brigadekommandant (Generalmajor)	1	—	—	—
Brigadeadjutant (Hauptmann)	1	—	—	—
Stabsfourier	—	1	—	—
	2	1	—	—
Stab des Artillerieregiments.				
a) Streitbare:				
Regimentskommandant (Oberſt)	1	—	—	—
Regimentsſtabsoffizier (Oberſtlieutenant)	1	—	—	—
Regimentsadjutant (Oberlieutenant)	1	—	—	—
Stabsfourier	—	1	—	—
b) Nichtſtreitbare:				
Auditor	1	—	—	—
Regimentsquartiermeiſter	1	—	—	—
Regimentsarzt	1	—	—	—
Pferdearzt	1	—	—	—
	7	1	—	—
Bataillonsſtab der reitenden Artillerie.				
a) Streitbare:				
Bataillonskommandant (Major oder Oberſtlieutenant)	1	—	—	—
Bataillonsadjutant (Oberlieutenant)	1	—	—	—
Stabstrompeter	—	1	—	1
b) Nichtſtreitbare:				
Unterärzte	—	2	—	—
Profoß	—	1	—	—
	2	4	—	1
Bataillonsſtab der Fußartillerie.				
a) Streitbare:				
Bataillonskommandant (Oberſtlieutenant oder Major)	1	—	—	—
Bataillonsadjutant (Oberlieutenant)	1	—	—	—
Stabsfourier	—	1	—	—
Stabshorniſt	—	1	—	—
b) Nichtſtreitbare:				
Unterärzte	—	2	—	—
Profoß	—	1	—	—
	2	5	—	—
Stand einer reitenden Kompagnie.				
a) Streitbare:				
Batteriekommandant (Hauptmann 1. Klaſſe)	1	—	—	—
Hauptmann 2. Klaſſe	1	—	—	—
Oberlieutenant	1	—	—	—
Unterlieutenant	1	—	—	—
Oberfeuerwerker	—	1	—	1
Feuerwerker	—	3	—	3
Fourier	—	1	—	—
Trompeter	—	3	—	3
Obermänner	—	9	—	8

Digitized by Google

	Friedensſtand.			
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere.	Dienſtpferde.
Oberkanoniere	—	12	—	8
Kanoniere 1. Klaſſe	—	—	32	22
Kanoniere 2. Klaſſe	—	—	30	
b) Nichtſtreitbare:				
Hufſchmied (im Frieden bei einer Kompagnie, bei einer andern ein Sattler)	—	1	—	—
	4	29 oder 30	62	45
		91 oder 92		
Stand einer Fußbatterie.				
Streitbare:				
Batteriekommandant (Hauptmann 1. Klaſſe)	1	—	—	—
Hauptmann 2. Klaſſe	1	—	—	—
Oberlieutenant	1	—	—	—
Unterlieutenant	1	—	—	—
Oberfeuerwerker	—	1	—	—
Feuerwerker	—	3	—	—
Fourier	—	1	—	—
Hornisten	—	3	—	—
Obermänner	—	9	—	—
Oberkanoniere	—	12	—	—
Kanoniere 1. Klaſſe	—	—	32	—
Kanoniere 2. Klaſſe	—	—	30	—
	4	29	62	—
Stand des Artillerietrains.				
Trainkommandant (Hauptmann 1. Klaſſe)	1	—	—	—
Kompagniekommandanten (Hauptleute 2. Klaſſe)	2	—	—	—
Oberwachtmeiſter	—	2	—	2
Wachtmeiſter	—	4	—	4
Fourier	—	2	—	—
Trompeter	—	4	—	—
Obermänner	—	8	—	10
Obertrainſoldaten	—	8	—	—
Trainſoldaten	—	—	98	134
Hufſchmiede	—	2	—	—
Sattler	—	1	—	—
Reitpferde zur Beritтenmachung der Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Fußartillerie	—	—	—	4
	3	31	98	154
Summariſcher Stand des Bataillons reitender Artillerie	14	93	186	136
Summariſcher Stand des Bataillons Fußartillerie	14	92	186	—
Summariſcher Stand des Artillerieregiments	38	217	470	290

§. 84. **Waffen und Ausrüſtung.** Die Waffen- und die Mannſchafts- und Pferdeausrüſtung der Artillerie ſind folgende:

a) Reitende Artillerie: 1 Säbel mit eiſernem Korbe und 2 Spangen; eiſerne Scheide. Länge des Säbels 3,71′, Länge der Klinge 3,3′, des Gefäßes 4,9″, der Krümmung 5″. Gewicht ſammt Scheide 4 ℔ 4 Loth, ohne Scheide 1 ℔ 31 Loth.

Digitized by Google

2 Pistolen (französischer Ordonnanz mit gelbem Beschläg), Länge derselben 1,25′, Länge des Laufs 0,7′; Gewicht ohne Ladstock 2 ℔ 23 Loth. Das Lederwerk wie die Reiter-Unteroffiziere nur mit eisernem Beschläge.

Schwarzer Tschakow mit rothen und schwarzen Fangschnüren, die der Offiziere von Silber.

b) Fußartillerie: 1 Gewehr sammt Bajonet, kleiner und leichter als das der Infanterie; es wird in der Manövrirordnung und bei Arbeiten über die Schulter gehängt; Länge desselben 5,36′ mit Bajonet, 3,95′ ohne Bajonet; Länge des Laufes 2,64′; Durchmesser desselben an der Schwanzschraube 1,1″, Durchmesser an der Mündung 0,75″. Gewicht des ganzen Gewehrs mit Ladstock 7⅞ ℔, mit Bajonet 9 ℔. Steinschloß wie das Schützengewehr der Reiterei; Garnitur von Messing; im übrigen wie das Infanteriegewehr.

Das Seitengewehr der Unteroffiziere besteht aus einem 2,83′ langen Säbel mit eisernem Korbe, einer Parirstange und mit lederner Scheide. Länge der Klinge 2,32′, des Griffes 0,46′, Krümmung 0,1 Fuß, Gewicht sammt Scheide 2 ℔ 9½ Loth, ohne Scheide 1 ℔ 15 Loth. Die Kanoniere tragen Faschinenmesser mit eisernem Griffe und lederner Scheide, Länge desselben 2,26′, Länge der Klinge 1,64′, des Griffes 0,5′, untere Breite der Klinge 0,13′. Gewicht sammt Scheide 2 ℔ 5½ Loth, ohne dieselbe 1 ℔ 20½ Loth. Sämmtliches Lederwerk wie bei der Infanterie. Der Cartouche faßt 50 Patronen; der Tschakow wie bei der reitenden Artillerie.

c) Train. Die ganze Ausrüstung wie bei der reitenden Artillerie; die Trainsoldaten führen nur 1 Pistole.

Das Kochgeschirr ist je auf 7 Mann berechnet, und es werden je 3 Kessel, Casserole und Schüsseln in einem Kesselkreuze unter die Munitionswagen gehängt. Das kleinere und das Trinkgeschirr wird auf die Mantelsäcke oder Tornister gepackt.

Das Sattelzeug der reitenden Artillerie ist das der Reiterei, mit den kleinen Abweichungen, daß die Artillerie 2 Pistolenhulfter hat, daß die blauen Satteldecken über dem Sitze mit Wollpelz belegt sind und daß an der linken Seite des Sattelbocks sich Sattelklötzchen befinden, um in der Manövrirordnung den Säbel daran zu befestigen.

Das Sattelzeug und Zuggeschirr des Trains besteht aus:

a) für 2 Stangenpferde: 1 Sattelhalfter, 1 Halfter für das Handpferd, beide mit Zügeln, 1 Stange und 1 Trense mit Zügeln, 1 Handzügel, 1 deutscher Sattel mit Pistolhulftern, Ober- und Untergurte, 1 Bügel, 1 Stegreif, Mantel

und Mantelsackriemen, 2 Eisentaschen, in jeder 2 Eisen, 32 Nägel, 4 Spornägel, Habersack, 2 Futterbeutel, 1 Fouragirseil, 1 Wallrappe, 2 Teppiche, 2 Teppichgurten, 1 kurze Peitsche, 2 Kummete mit Brustketten, Seitenblättern und Zugsträngen mit eisernen Knebeln. 1 Packkissen für das Handpferd sammt 2 Riemen, 1 Packstrick.

b) für Mittel- oder Vorpferde: An dem Sattel sind 2 Bügel, an den Kummeten keine Brustketten. Das Hintergeschirr hat 1 Schweif- und 2 Schwebriemen, die mit den Seitenblättern verbunden sind. Beim Mittelgeschirr der 8spännigen Züge haben die Seitenblätter Strangscheiden.

§. 85. **Feldgeschütz.** Das Württembergische Feldgeschütz besteht aus Sechspfünder- und Zwölfpfünder-Kanonen und Zehnpfünder-Haubitzen mit den dazu gehörenden Munitionswagen. Die ganze Feldausrüstung ist nach dem im Jahre 1830 eingeführten Parallelsystem konstruirt, welches auch hier allein betrachtet wird.

Die Haupttheile der Kanonen sind: Geschützrohr, Laffette, Protze.

Das Geschützrohr wird eingetheit in das

1) Bodenstück mit: Traube, Stoß, zugleich die Bodenfriese bildend, Zündloch; bei älteren Kanonen noch Zündfeldfriese.
2) Mittelstück mit: 2 Handhaben und Schildzapfen mit Anguß-scheiben.
3) Mundstück, auch lange Feld genannt, mit Kopf sammt Kopffriesen und der Halsbandfriese.

Die Laffette besteht aus 2 parallelen hölzernen Laffettenwänden, bei der Sechspfünder-Kanone aus zwei, beim Zwölfpfünder aus drei hölzernen Riegeln mit zugehörenden eisernen Bolzen, den eisernen Schienen, der Richtmaschine, der Achse sammt beiden Rädern, der Laffettenkiste, und ist mit einem Roste für das Schlepptau versehen.

Die Protze theilt sich in die Deichsel, den Deichselschaft oder Deichselverlängerung, die Deichselarme, die Hinter- oder Sprengwage mit den Ziehscheiten, den Trägern, der Achse sammt den Rädern, den Protzschemel mit Protznagel, Schlepptauhacken, Protzkette sammt Ring und Knebel, das Reibscheit, die Protzkiste.

Das Lad- und Hebezeug sammt Zugehör ist: 1 Wischer, 1 Richthebel, beim Zwölfpfünder und der Haubitze noch weiter 1 großer Hebel. Raumnadeln, Luntenstöcke, Luntenverberger, Lichterklammer und Büchse sammt Messer, Schlagrohrbüchse, Patronentornister, Aufsatz, Pulverfläschchen, Kühleimer, Schlepptau, Bohrer ꝛc.

Zu Haubitzen und Mörser noch: Haubitzärmel, Libellquadrant, Puderdose mit Messer.

Bei den Haubitzen ist der Raum, in welchen die Ladung kommt, oder die Kammer enger als der vordere Theil der Seele, welcher

der Flug heißt. Zunächst vor der Kammer befindet sich das Lager der Granade. Die Seele der Kanone und der Flug der Haubitze ist walzenförmig, gleiche Form haben die Kammern der Wurfgeschütze, die Verbindung des Flugs mit der Kammer ist bei Haubitzen kegelförmig.

Der Caliber eines Geschützes ist der Durchmesser seines Geschosses, er wird bei Kanonen in 32, bei Haubitzen und Mörsern in 48 gleiche Theile eingetheilt.

Das Gewicht, mit welchem das Rohr auf das Richtbrett drückt, heißt das Hintergewicht (siehe Tabelle B).

Die Benennungen links und rechts gelten beim Fuhrwerk, wenn man vom Geschütz nach der Deichsel sieht, bei dem Geschützrohr und der Laffette aber, wenn man die Richtung nach der Mündung nimmt.

Die Richtmaschine der Kanonen besteht aus der Richtschraube, dem Richtbrett, der metallenen Flügelmutter und der Richtwelle; die der Haubitze aus Richtbrett, Richtschraube, Richtwelle, in welche das Muttergewinde für die Schraubenspindel eingeschnitten ist, dann noch der Richtkeil.

Die Protzkisten sind für alle Geschützarten vollkommen gleich, nur der Raum innen ist durch Bretter in verschiedene Fächer abgetheilt. — Das Geleise für Geschütz und Wagen neuer Konstruktion beträgt 43,7 Zoll, alter Konstruktion 38,7 Zoll von Mitte zu Mitte der Felgen.

§. 86. **Wagen.** Für jede Gattung Feldgeschütz bestehen zur Fortschaffung der Munition besondere Wagen, deren Haupttheile sind:

1) Das Vordergestell oder Protze, gleich der Geschützprotze.
2) Das Hintergestell, wozu die Räder, die Achse und die Tragbäume gehören.
3) Der Kasten sammt Deckel.

Die Hinterräder und Achsen aller Munitionswagen sind gleich denen des Sechspfünders. Alle Munitionskasten sind in Größe und äußerer Beschaffenheit ganz gleich. Dieselben sind durch die 2 Mittelriegel des Kastens in 3 Abtheilungen getheilt; außer den für Munition bestimmten Fächern sind noch 2 für Requisiten vorhanden.

Der Kastendeckel ist dachförmig mit Eisenblech beschlagen, vorne jedoch abgeplattet, als Sitz für fahrende Kanoniere. Hinter dem Kasten ist entweder ein Schußgatter oder eine Halbachse mit Reserverad.

Auf den Requisitenwagen einer Batterie werden theils Vorrathsgegenstände mit den nöthigen Handwerkszeugen, theils Instrumente, Geräthschaften, Arzneien ꝛc. aufbewahrt. Ihre Länge ist die der Munitionswagen; der Kasten hat 9 hölzerne Kisten und einen gebogenen mit getheerter Leinwand bedeckten Deckel.

Die Feldschmiede ist ebenfalls auf einem vierrädrigen Wagen und dient zugleich zur Aufbewahrung des Schmiedhandwerkzeugs und der thierärztlichen Instrumente.

§. 87. **Maße von Geschütz und Wagen.** Die hauptsächlichsten Maße des württembergischen Feldgeschützes sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Dimensionen der Feldgeschütze in württ. Fußen zu 10 Zoll.	Geschütz.			Wagen.					
	6 Pfr Kanonen.	12 Pfr Kanonen.	10 Pfr Haubitzen.	6 Pfr Munitions.	12 Pfr Munit.	10 Pfr Haub.	Hand- Wagz.	Feld- schmiede
Totale Länge des aufgeprotzten Fahrzeugs	28	29,75	26,75	27,5	27,5	27,5	27,65	27,6
Totale Länge des aufgeprotzten Geschützes	13	14,3	11,3	—	—	—	—	—
Länge der Protze samt Deichsel	12,2	12,2	12,2	16,3	16,3	16,3	—	—
Länge der Geschütze von der Stirn bis zur Schwerlinie	10	11,5	10	—	—	—	—	—
Größte Breite des aufgeprotzten Fahrzeugs zwischen den Enden der Achsbüchsen	7,5	7,5	7,5	—	—	—	—	—
Größte Breite des abgeprotzten Fahrzeugs, Länge der Lafetten (Hinter) Achse	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
Höhe der Lafetten (Hinter) Räder	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
Höhe der Protzäxe	3,7 alter 4,1 n. Art	3,8 4,1	3,7 4,1	3,7 4,1	3,7 4,1	3,7 4,1	3,7 —	3,7 —
Höhe der Schildzapfenlager	3,4	3,9	4,1	—	—	—	—	—
Entfernung der Kasematten	9,3	9,64	9,07	9,095	9,095	9,095	9,095	9,095
Der Lagerpunkt (Mittelpunkt der Schildzapfen achse) liegt unter der Seelenachse um	0,02	0,025	0,095	—	—	—	—	—
Totale Länge des Geschützrohrs	6,185	7,325	4,431	—	—	—	—	—
Länge der Seele (mit Kammer)	5,451	6,3	3,5185	—	—	—	—	—
Größter Durchmesser des Rohrs am Boden der Seele	0,848	1,065	0,877	—	—	—	—	—
Durchmesser des Rohrs am Halsband	0,583	0,712	0,8695	—	—	—	—	—
Durchmesser des Zündlochs	0,023	0,023	0,023	—	—	—	—	—
Hintergewicht des Rohres	71 ℔	95 ℔	70 —	—	—	—	—	—
Gewicht des Rohrs Mittelzahl	850 ℔	1636 ℔	880 bis 900 ℔	—	—	—	—	—
Gewicht der Geschosse	5 ℔ 23 Loth bis 6 ℔	11 ℔ 20 Loth, bis 11 ℔ 30 Loth,	21 ℔ 13 Loth, gefüllt ohne Spiegel 23 ℔ gefüllte	—	—	—	—	—
Schwerpunktsgewicht beim Auf- und Abprotzen (ausgerüstet)	963 ℔	315 ℔	295 ℔	—	—	—	—	—
Länge der Kasten der Wagen	—	—	—	7,63	7,63	7,63	—	—
Neigungs- oder Senkungswinkel	6 10 27″ — neu 5 50 53′ 15″ alt	5 27 53′ 4 49 59′	5 9 1′ 4 49 59′ 8″	5 9 32′ 43″	—	—	—	—
Ganzes Gewicht der ausgerüsteten, mit Munition bepackten	32½ Ctr.	44 Ctr.	36 Ctr.	34 Ctr.	37 Ctr.	37 Ctr.	34 Ctr.	32 Ctr.
Ganzes Gewicht der feldmäßig ausgerüsteten, und mit Fourrage, Gepäck und (bei reitenden Geschützen rc.) Fahrenden, belasteten	35½ Ctr.	44 Ctr.	39 Ctr.	40 Ctr.	41 Ctr.	44 Ctr.	41 Ctr.	circa 38 Ctr.

§. 88. **Belagerungsgeſchütz.** Das Belagerungsgeſchütz beſteht aus metallenen 10= und 30Pfünder=Mörſern und eiſernen 18Pfünder=Kanonen.

Die Mörſer ſind ihrer äußeren Geſtalt nach eingetheilt in: 1) Bodenſtück, 2) Mittelſtück und 3) Mundſtück. In dem erſten befindet ſich der Stoß und das Zündloch, im zweiten eine Handhabe und die Schildzapfen mit Angußſcheiben; zum Mundſtück gehört der Kopf mit den Kopffrieſen.

Die Mörſer haben cylindriſche Kammern mit dem borkenſteiniſchen Kugellager. — Der 10Pfünder=Mörſer iſt von derſelben Bohrung wie die 10Pfünder=Haubitze. (Einige derſelben haben koniſche Kammern.) Die Mörſerlaffetten werden nicht wie die Feldlaffetten als Fuhrwerk gebraucht. Sie beſtehen aus 2 durch Riegel und Bolzen mit einander verbundenen eiſernen Wänden, und liegen beim Gebrauch mit der ganzen Unterfläche auf der Bettung auf.

Die Schildzapfenlager ſind an der oberen Fläche der Wände, etwas vor der Mitte derſelben. Jede Wand hat an der äußeren Seite unten 2 eiſerne Hebebolzen, einen vorne, einen hinten. Die Richtmaſchine iſt vor dem Schildzapfenlager angebracht und beſteht aus dem mit Leder überzogenen Sattel, auf dem der Mörſer ruht, den Richtmaſchinenbolzen, der Richtſchraube mit einem Erhöhungsſtück für große Erhöhungen, aus der Richtwelle und dem Muttergewinde für die Richtſchraube und der Achſe. Der Mörſer hat kein Hinter=, ſondern ein Vordergewicht.

Die 18Pfünder=Kanone zerfällt in dieſelbe Beſtandtheile, wie das Feldgeſchütz. Die Laffette iſt eine Blocklaffette, welche zugleich zum Transporte dient. Für den Transport der Mörſer ſind beſondere Mörſer= und Sattelwagen vorhanden.

Die Dimenſionen der Belagerungsgeſchütze ſind in folgender Tabelle enthalten, welcher auch einige Maaße ſämmtlicher Geſchütze in Kaliber ausgedrückt, angehängt ſind. Tab. C. und D.

Tabelle C.

Dimensionen d. Belagerungsgeschützes in Württembergischen Dezimalfußen.	10 ℔r Mörser.	30 ℔r Mörser.	18 ℔r eiserne Kanonen.
Ganze Länge des Rohres	1,747	2,49868	(9,12 ohne) Trau: (9,97 mit) be.
Ganze Länge der Seele mit Kammer	1,4555	2,08	8,778
Länge der Kammer vom Bombenlager an	0,352	0,4806	—
Länge des Bombenlagers	0,279	0,402	—
Größter Durchmesser des Rohres am Ende der Seele	0,8999	1,3533	—
Durchmesser der Bodenfriese . . .	—	—	1,553
Durchmesser der Kopffriese . . .	—	—	1,097
Durchmesser des Rohrs am Halsband	0,8585	1,2573	—
Durchmesser des Zündlochs . . .	0,023	0,023	0,023
Länge der Mörserlaffette	3,38	4,92	—
Gewicht des Rohres	332 ℔	1048 ℔	3200 ℔
Vordergewicht des Mörsers . . .	41 ℔	169 ℔	—
Gewicht der Geschosse { leer . . .	21¼ ℔	68½ ℔	17 ℔ 21 Lth.
Gewicht der Geschosse { gefüllt . .	22 ℔ 23 Lth.	69½ ℔	
Gewicht der Mörserlaffette . . .	527 ℔	1633 ℔	—
Kammervolle Ladung	1 ℔	2½ ℔	—

Tabelle D.

Dimensionen sämmtlicher Geschütze in Caliberlängen.	6 ℔r	12 ℔r	18 ℔r	10 ℔r Haubitze.	10 ℔r Mörser.	30 ℔r Mörser.
Länge der Seele mit Kammer	178/32	15¾	19¼	619/48	227/48	2 25,5/48
Länge der Seele mit dem Stoß	18	16½	20	639/48	3 3,5/48	32/48
Metallstärke des Rohres am Boden	26/32	26/32	25/32	25/48	—	—
Metallstärke an der Mündung ohne die Kopffriese . .	12/32	13/32	12/32	12/48	11,8/48	11,8/48
Metallstärke um die Kammer .	—	—	—	25/48	24,5/48	24,5/48

§. 89. **Munition.** Die Munition besteht aus den Geschossen sammt Ladung und den Zündungen. Das beim Württembergischen Armeekorps verwendete Schießpulver ist von dreierlei Art: Geschütz-, Musketen- und Pirschpulver.

Ihre Zusammensetzung ist gleich und zwar beim Württembergischen Pulver im Verhältniß von 80 Salpeter, 10 Schwefel, 10 Kohle; die Körnung ist jedoch verschieden.

Kanonenpulver soll mit einer Ladung von 8 Loth, eine 63 ℔ schwere metallene Kugel von 6,55 Zoll Durchmesser, aus dem Probemörser unter einer Elevation von 45° 1400 Fuß weit treiben. (Minimum 1360.)

Musketenpulver muß mit einer Ladung von 60 Gran die Stangenprobe wenigstens 70 — 80° schlagen.

Das Pirschpulver dient bei steckengebliebenen Schlagröhren oder Mangel an Zündungen zum Aufröhren des Geschützes.

Die Geschosse sind für das Geschütz von Eisen, für das Kleingewehr von Blei. Erstere theilen sich in Voll- und Hohlkugeln ein.

Caliber-Tabelle von sämmtlichen Kugeln, Granaten, Bomben und Geschützbohrungen der K. Württemb. Artillerie.

1 Württemb. Fuß = 127 Par. Linien, deren 144 = 1 Par. Fuß. 1 Württemb. Pfund = 9,735 / 1 Nürnberg. Pfund = 10,6 } Holländ. Aße.

Caliber in Nürnberger Gewicht.	Bestimmungen.	Maaße.						
		Württembergisches Decimalmaaß.		Französisches Duodecimalmaaß. (Pied du roi.)				
		Durchmsr. in Zollen.	Spielraum.	Zoll.	Linien.	Punkte.	Scrupel.	Spielraum.
Loth.	**Blei.**							
$^{32}/_{18}$	Kugel	0,56	5 Punkte.	—	7	1	5	7 Punkte.
	Gewehrlauf	0,61	—	—	7	9	—	7 Scrupel.
Loth.	**Eisen.**							
3	Schrote	0,77	—	—	9	10	—	—
6	Schrote	0,97	—	1	—	4	—	—
12	Schrote	1,22	—	1	3	6	—	—
16	Schrote	1,355	—	—	387 Decimillimeter.			
24	Schrote	1,55	—	1	7	8	—	—
32	Schrote	1,74	—	1	10	1	6	—
Pfund.	Kugel	2,57	1‴ 3‴‴ min. u.	2	8	6	—	1‴ 9‴‴ min. u.
3	Bohrung minimum	2,7	2‴ maximum	2	10	3	—	2‴ 5‴‴ maximum
	Kugel	3,1605	1‴ minimum	3	4	1	8	1‴ 3‴‴ 4‴‴‴ min.
6	Bohrung minimum	3,26	und	3	5	5	—	und
	Bohrung maximum	3,29	1‴ 3‴‴ maximum	3	5	9	—	1‴ 7‴‴ 4‴‴‴ max.
	Kugel	4	1‴ 2‴ minimum	4	2	9	7	1‴ 6‴‴ minimum
12	Bohrung minimum	4,12	und	4	4	3	6	und
	Bohrung maximum	4,15	1‴ 5‴‴ maximum	4	4	7	6	1‴ 10‴‴ maxim.
	Kugel	4,5583	1‴ 3‴‴ minimum	4	9	10	6	—
18	Bohrung minimum	4,686	und	4	11	6	6	—
	Bohrung maximum	4,738	1‴ 8‴‴ maximum	4	11	10	6	—
Steingewicht.	**Hohl-Munition.**							
	Granate	5,056		5	4	2	—	
7	Leere für die laborirte Sprenggranate	5,15	1‴ 8,4‴‴ min.	5	5	6	—	2‴ 4‴‴ minimum
	Bohrung des Flugs	5,24	und	5	6	6	—	und
	Bohrung der Kammer	2,75	2‴ 7‴‴ maximum	2	10	10	—	3‴ 6‴‴ maximum
	Granate oder Bombe	5,685		6	—	2	—	
	Leere für die laborirte Sprenggranate	5,76	1‴ minimum	6	1	1	—	1‴ 3‴‴ minimum
10	Bohrung des Flugs	5,785	und	6	1	5	—	und
	Bohrung der Kammer	2,85	1‴ 3‴‴ maximum	3	—	—	—	1‴ $7^1/_2$‴‴ maxim.
	Bombe	8,2134	1‴ minimum	8	8	3	7	1‴ 6‴‴ minimum
30	Bohrung des Fluges	8,333	und	8	9	9	7	und
	Bohrung der Kammer	4,38	1‴ 3‴‴ maximum	4	8	4	5	1‴ $11^1/_2$‴‴ max.

Die Vollkugeln heißen nach ihrem Gewicht (Nürnberger Maß) 6Pfünder, 12Pfünder, 18Pfünder und werden nur einzeln aus den Kanonen geschossen. Die Kartätschkugeln oder Schrote sind gleichfalls eiserne Vollkugeln von 6, 12 und 16 Loth Gewicht, sie werden aber in größerer Anzahl aus allen Gattungen der Geschütze geschossen.

Die Hohlkugeln sind zunächst für Wurfgeschütze bestimmt; man nennt sie Granaten, wenn sie aus Haubitzen; Bomben, wenn sie aus Mörsern geworfen werden. Es gibt 10Pfünder-Granaten- und Bomben und 30Pfünder-Bomben. (Das Gewicht ist nach einer gleich großen Sandsteinkugel bestimmt.) Der hohle Raum derselben wird mit der Sprengladung und dem Brandzeug gefüllt. — Eine besondere Art der Hohlkugeln sind die Brandgranaten, welche mit Brandzeug allein gefüllt sind, um Gegenstände zu entzünden; sie haben 4 Brandlöcher zum Ausströmen des Feuers.

Brand- und Leuchtkugeln haben eiserene Gerippe mit Mundloch und Boden, und werden mit einem Sack von Zwillich überzogen.

Eine kurze Uebersicht über Gewicht und Durchmesser aller Kaliber gibt nachstehende Kaliber-Tabelle Seite 46.

§. 90. Zum Gebrauch bei den Feldgeschützen müssen die Geschoße und die Ladung zum Voraus laborirt und vorbereitet werden.

Bei den Feld-Kanonen werden die Kugeln an die Ladung befestigt, welche sich in einem wollenen, walzenförmigen Beutel befindet. Zwischen Pulver und Kugel liegt der hölzerne halbkugelförmig ausgeschnittene Spiegel. Bei 18Pfünder-Kanonen ist die Ladung in einem besonderen Säckchen. Statt des Spiegels dienen Strohvorschläge, nur bei den schwachen Ricoschettladungen ist ein besonderer Zapfenspiegel nothwendig. Die Ladung beträgt bei der 6Pfünder-Patrone 1½ ℔, bei der 12Pfünder-Patrone 3 ℔, bei der 18Pfünder-Patrone 4½ und 5 ℔.

Die Kartätschschrote werden in blecherne Büchsen eingeschlossen, welche cylinderförmig sind und den Durchmesser der Geschütz-Kugel haben. Die Schrote liegen in mehreren Lagen senkrecht aufeinander und werden durch hölzerne Stäbchen festgehalten; am unteren Theil der Büchse ist ein eiserner Spiegel. Beim 6Pfünder kommen 42 6löthige Schrote in die Büchse, beim 12Pfünder 42 12löthige oder 84 6löthige, beim 18Pfünder 48 Stück 16löthige oder 128 Stück 6löthige. Diese laborirten Büchsen verbindet man mit den Ladungen, welche beim 6Pfünder 1½ ℔, beim 12Pfünder 3 ℔, beim 18Pfünder 5 ℔ betragen.

Die Kartätschbüchsen der 10Pfünder-Haubizen werden auf ähnliche Art mit 64 12löthigen Schroten gefüllt; sie erhalten jedoch unten einen hölzernen Spiegel von der Form eines abgestuzten Kegels und werden nicht mit der 1⅝ ℔ schweren Ladung verbunden.

Die Granaten werden durch das Mundloch mit dem Brandzeug gefüllt, auch auf die hölzernen Spiegel durch leinene Gurten befestigt, das hölzerne Brandrohr wird in das Mundloch geschlagen, der obere Theil desselben mit Leinwand verschlossen, dieselbe verpicht und endlich die Sprengladung, ½ ℔ Kanonen-Pulver, durch das Füllloch eingeschüttet und dieses mit einem hölzernen Zapfen verstopft. Zum Tragen erhält jede Granate Handstricke.

Die Bomben kann man nicht zum Voraus laboriren, weil ihr Zweck nicht bekannt ist. Sie werden bei Belagerungen an Ort und Stelle laborirt und erhalten, wenn sie zum Zünden bestimmt sind, folgende Füllung: die 10Pfünder-Bombe ½ ℔ Pulver, 18 Loth Brandzeug, die 30Pfünder-Bombe 1½ bis 2 ℔ Pulver, 45 Loth Brandzeug. Sollen sie jedoch als Mine wirken, 2 ℔ Pulver. Die Brandröhren werden nach Bedürfniß auf dem Platze selbst tempirt und eingeschlagen. Die Bomben bedürfen keiner Spiegel.

Bei sämmtlichem Wurfgeschütz ist die Ladung von den Geschossen getrennt. Dieselbe wird je nach verschiedenen Entfernungen größer oder kleiner. Sie heißt Hinterladung. Das Pulver der Haubiz-Hinterladungen wird in wollenen Säckchen eingeschlossen nach Art der Kugelpatronen. Für den Felddienst werden bei den Haubitzen nur Hinterladungen von ½ — 1⅝ ℔ mitgeführt, von denen die von ½, ¾, ⅝ ℔ zum Werfen der Granaten, die von 1⅝ ℔. zum Werfen der Kartätschen benützt werden. Mittleres Gewicht der Granaten ohne Spiegel und Gurten 23 ℔, Brandgranaten 24¾ ℔, Leuchtkugeln 11⅜ ℔. Bei den Granaten sind der Einfachheit wegen die Brandrohre auf die größte Wurfzeit, 16 Sekunden tempirt. Bei den Bomben, welche an Ort und Stelle der Verwendung laborirt werden, wird das Brandrohr nach der Wurfzeit (diese richtet sich nach Ladung und Elevation) so tempirt, daß die Bombe beim Auffallen platzt. Die Ladungen des 10Pfünder-Mörsers gehen von 8—22 Loth, die des 30Pfünder-Mörsers von 20 Loth bis 2 ℔ 7 Loth. In der Regel steigen erstere von 1 zu 1 Loth, letztere von 3 zu 3 Loth. Wenn aber der Elevationswinkel bei einer gewissen Entfernung gegeben ist, so erhält die Ladung auch Bruchtheile von Lothen. — Alle Ladungen für das Belagerungsgeschütz werden an Ort und Stelle, nach Bedarf gewogen und das Pulver in papiernen Hülsen verschlossen.

§. 91. Zum Entzünden der in Geschütz und Geschoß befindlichen Ladungen bedient man sich folgender Feuerwerkskörper, die man unter dem gemeinschaftlichen Namen Zündungen begreift: 1) Anfeurung, eine Mischung von Branntwein und Mehlpulver, mit welcher man alle Körper, die schnell Feuer fangen sollen, bestreicht und mit Mehlpulver bestreut. 2) Zündschnüre und Stoppinen zum Entzünden eines Körpers auf geringere Entfernungen und zur Mittheilung des Feuers; sie werden aus baumwollenen

Fäden gemacht, die in eine Mischung von Pulvermehl, Kampfer und Branntwein getaucht sind und welche man sodann mit Kornpulver bestreut. 3) Brandeln zum Entzünden der Geschütze (mehr Nothbehelf) sind Stoppinen in Schilfröhren eingezogen. 4) Schilfschlagröhren, gewöhnliches Zündungsmittel zum Abfeuern. Das Rohr ist über einen Dorn mit Kornpulver vollgeschlagen, der Napf mit Anfeurung gefüllt. — Die zwei letzten Zündungsmittel werden in die Zündlöcher der Geschütze gesteckt und durch Lunte oder Licht in Brand gesteckt. 5) Zündlichter, lange papierne Hülsen mit einem leicht entzündlichen, schwer zu löschenden Feuerwerkssatze vollgeschlagen, dienen zum Abfeuern der Geschütze bei schlechtem Wetter. 6) Lunte, das gewöhnliche Mittel, die Geschütze abzufeuern. Es ist eine Art Strick aus gereinigtem Werke, der durch Beizen in Scheidewasser und Bleiweiß die Eigenschaft erhält, langsam fortzuglimmen. 7) Brandröhren dienen zur Entzündung des Pulvers in den Bomben und Granaten nach Beendigung von deren Fluge. Sie sind aus weißbuchen Holz gedreht, mit einem Feuerwerkssatz vollgeschlagen und werden in die Mundlöcher der Hohlkugeln eingeschlagen. Ihre Länge wird nach Entfernung und Wurfzeit regulirt. Siehe §. 90. 8) Geschmolzener Zeug, eine Mischung von 16 Salpeter, 10 Schwefel, 8 Harz, 4 Mehlpulver, 1 Kornpulver, welche stückweise in Bombe und Granate gelegt wird und womit die Brandgranaten gefüllt sind, um alle brennbaren Materialien zu entzünden.

§. 92. **Packen der Munition.** Sämmtliche Munition und Zündungen der Feldgeschütze werden theils bei diesen selbst, theils in den dazu gehörenden Munitionswagen verwahrt. Die Munition beim Geschütz ist in die Protzkisten gepackt. Die Munition in den Wagen ruhet in eigens dazu bereiteten Fächern.

a) 6Pfünder-Munition.

In der Geschützprotze: 26 Kugel-, 6 Kartätschschüsse, zusammen 32, 1 Bund Lunten zu 24 Klafter.

In der Laffettenkiste 10 Lichter, 50 Schlagrohr in den betreffenden Büchsen, 8 Loth Pirschpulver zum Aufröhren in einem kupfernen Fläschchen.

Im Wagen. Die Protze ist ganz wie die Geschützprotze gepackt, 32 Schuß.

Im Wagenkasten in der vordersten Abtheilung 30 Kugelschuß, in der mittleren Abtheilung 18 Kugel-, 12 Kartätschschuß, in der hinteren Abtheilung und im äußersten Fach 26 Kugelschuß, zusammen 74 Kugel-, 12 Kartätschschuß und im Wagenkasten und Protze 100 Kugel-, 18 Kartätschschuß; ferner 10 Lichter, 150 Schlagröhren, 2 Bund Lunten. Bei Geschütz und Wagen also 126 Kugel-, 24 Kartätschschuß, 20 Lichter, 200 Schlagröhren, 3 Bund Lunten.

Im Wagen sind noch 250 Kleingewehrpatronen und 25 Feuersteine.

b) 12Pfünder-Munition.

In der Geschützprotze 15 Kugelschuß, 6 Kartätschschuß. In der Laffetenkiste 10 Lichter, 50 Schlagröhren, ¼ Bund Lunten, 8 Loth Pirschpulver.

Im Wagen. Die Protze enthält, wie die Geschützprotze, 21 Schuß. Der Wagenkasten 52 Kugel- und 6 Kartätschschuß; letztere in der mittleren Abtheilung, 10 Lichter, 100 Schlagröhren, 2 Bund Lunten. Also im Wagen und Protze 67 Kugel- und 12 Kartätschschuß. Bei Geschütz und Wagen 82 Kugel-, 18 Kartätschschuß, 20 Lichter, 150 Schlagröhren, 2¼ Bund Lunten, 250 Kleingewehrpatronen und 25 Feuersteine im Wagenkasten.

c) 10Pfünder Haubitz-Munition.

In der Geschützprotze 6 Granaten, 4 Kartätschen, 4 Stück ½pfündige, 4 Stück ¾pfündige, 8 Stück 1¼pfündige, 8 Stück 1⅝pfündige Hinterladungen. In der Laffettenkiste 1 ℔ Mehlpulver, 10 Lichter, 50 Schlagröhren, ¼ Bund Lunten, 8 Loth Pirschpulver.

Im Wagen. Die Wagenprotze hat 6 Granaten, 4 Kartätschen. Im Kasten ruhen 32 Granaten, 4 Brandgranaten; letztere in der hinteren Abtheilung.

In Protze und Kasten: 20 Stück ¼pfündige, 40 ¾pfündige, 20 ⅝pfündige, 8 1⅝pfündige Hinterladungen, 1 ℔ Pulvermehl, 10 Lichter, 50 Schlagröhren, 2 Bund Lunten, 250 Kleingewehr-Patronen und 25 Feuersteine. Beim Wagen also 38 Granaten, 4 Brandgranaten, 4 Kartätschen.

Bei Geschütz und Wagen 44 Spreng-, 4 Brandgranaten, 8 Kartätschen, 24 Stück ¼pfündige, 44 ¾pfündige, 28 ⅝pfündige, 16, 1⅝pfündige Hinterladungen.

Die Munition einer reitenden Batterie beträgt also:

	In Geschütz und Wagen 1. Linie.	Wagen 2. Linie.	Im Ganzen.
Kanonenpatronen . . .	900	354	1254.
Haubitzwürfe	112	92	204.
	Bei einer Fußbatterie im Ganzen:		
Kanonenpatronen . . .	600	237	837.
Haubitzwürfe	112	92	204*.

§. 93. **Ausrüstung einer Batterie.** Eine feldmäßig ausgerüstete Batterie besteht, je nachdem es eine reitende oder Fußbatterie ist, aus folgenden Bestandtheilen:

a) Sechspfünder reitende Batterie.

Der Stand der Mannschaft vom Batterie-Kommandanten abwärts und der Pferde ist aus Tab. II. zu ersehen. An Fahrzeugen hat die Batterie 6 6Pfünder-Kanonen, 2 10Pfünder-Haubitzen, 9

* Bei dem älteren System von 1817 hat die Protze des Sechspfünders nur 24, die des Zwölfpfünders 18 Schuß, die Haubitzprotze 8 Wurf. — Der Kasten des Wagens bei allen Kalibern ist unverändert. (S. Tab. 4 in §. 93.)

6Pfünder=Munitionswagen, 4 Haubitz=Munitionswagen, 2 Handwerkswagen, 1 Feldschmiede. Sämmtliche Fahrzeuge stehen in 3 Linien.

b) Zwölfpfünder=Fußbatterie.

Den Stand der Mannschaft und Pferde enthält die Tabelle III. Die Fahrzeuge sind 6 12Pfünder=Kanonen, 2 10Pfünder=Haubitzen, 9 12Pfünder=Munitionswagen, 4 Haubitz=Munitionswagen, 2 Handwerkswagen, 1 Feldschmiede, welche gleichfalls in 3 Linien aufgestellt sind.

Die hierunten stehende 1. Tabelle zeigt die vollständige Munitionsausrüstung einer reitenden und einer 12Pfünder=Fußbatterie; die 2. und 3. die Eintheilung der Mannschaft und Pferde einer reitenden und einer Fuß=Batterie, die 4. Tabelle endlich die Aufstellung der Fahrzeuge in Linien.

Tab. Nr. 1.

Vollständige Munitions-Ausrüstung der Batterien.

Bezeichnung der Munition.	6 ℔r reitende oder Fußbatterie 6 Kanonen, 2 Haubitzen, 13 Munitionswagen.						12 ℔ Fußbatterie 6 Kanonen, 2 Haubitzen, 13 Munitionswagen.					
	Parallelsystem von 1830.			Aelteres System von 1817.			Parallelsystem von 1830.			Aelteres System von 1817.		
	Bei Geschütz und Wagen erster Linie.	In den Wagen zweiter Linie.	Im Ganzen.	Bei Geschütz und Wagen erster Linie.	In den Wagen zweiter Linie.	Im Ganzen.	Bei Geschütz und Wagen erster Linie.	In den Wagen zweiter Linie.	Im Ganzen.	Bei Geschütz und Wagen erster Linie.	In den Wagen zweiter Linie.	Im Ganzen.
Kugelpatronen . . .	756	300	1056	660	276	936	492	201	693	456	192	648
Kartätschpatronen . .	144	54	198	144	54	198	108	36	144	108	36	144
Granaten	88	76	164	80	72	152	88	76	164	80	72	152
Brandgranaten . .	8	8	16	8	8	16	8	8	16	8	8	16
Haubitzkartätschen .	16	8	24	16	8	24	16	8	24	16	8	24
Hinterladungen. ½ ℔ge	48	40	88	48	40	88	48	40	88	48	40	88
Hinterladungen. ¾ ℔ge	88	80	168	88	80	168	88	80	168	88	80	168
Hinterladungen. 5/4 ℔ge	56	40	96	56	40	96	56	40	96	56	40	96
Hinterladungen. 15/8 ℔ge	32	16	48	32	16	48	32	16	48	32	16	48
Pirschpulver in Pfund.	2	—	2	2	—	2	2	—	2	2	—	2
Mehlpulver „	4	2	6	4	2	6	4	2	6	4	2	6
Zündlichter	160	50	210	160	50	210	160	50	210	160	50	210
Schlagrohre	1400	550	1950	1400	550	1950	1100	400	1500	1100	400	1500
Luntenbunde zu 24 Klaftern	22½	10	32½	22½	10	32½	18	10	28	18	10	28
Kleingewehrpatronen	2000	1250	3250	2000	1250	3250	2000	1250	3250	2000	1250	3250
Feuersteine	200	125	325	200	125	325	200	125	325	200	125	325

ß batterie.

Eintheilung und Pferde nach dem Kriegsſtand.

Dozirung der Mannſc			Eintheilung.	Pferde. Reit-	Pferde. Zug-
			annſchaft und Pferde.		
1	1	Hauptmann 1. Kl.	erlekommandant	—	—
1	1	Hauptmann 2. Kl.	des 4 Zuges	—	—
1	1	Oberlieutenant	des 1. (Haubitz-) Zuges	—	—
1	1	Lieutenant	des 3. Zuges	—	—
1	1	Oberfeuerwerker	des 2. Zuges	1	—
3	2	Feuerwerker	ptführer	2	—
	1	Feuerwerker	er der Wagen 2. Linie	1	—
1	1	Fourier	en Wagen 2. Linie	—	—
4	4	Trompeter	en Offizieren	—	—
9	8	Obermänner	hützkommandanten	—	—
	1	Obermann	en Wagen 2. Linie	—	—
16	8	Oberkanonier	Nro 4	—	—
	8	Oberkanonier	er der Wagen 1. Linie	—	—
32	8	Kanonier 1. Kl.	Kanonen auf 3, 5, 8; bei Haubitzen auf 2,	—	—
	10	ditto	, 5, 8	—	—
	1	ditto	en Wagen 2. Linie	—	—
	5	ditto	Kanonen auf 1, 2, 3a; 6, 6a; 7, 7a; 9, 10;	—	—
	8	ditto	ei Haubitzen 1, 3a; 6, 6a; 7, 7a; 9, 10	—	—
85	40	Kanonier 2. Kl.	kreurs	—	—
	16	ditto	rve bei den Wagen 2. Linie	—	—
	6	ditto		—	—
	4	ditto	Anmerkung	—	—
	7	ditto	Anmerkung	—	—
	12	ditto	en Wagen 2. Linie	—	—
			en Wagen 2. Linie	—	—
6	6	Handwerker	**anſchaft und Pferde.**		
2	2	Kanonier 2. Kl.			
1	1	Unterarzt	icht über den Train	1	—
1	1	Krankenführer	1. und 4. Zug	2	—
			en Wagen 2. Linie	1	—
			2. Zug 2, beim 3. 1	3	—
			en Wagen 2. Linie	1	—
1	1	Wachtmeiſter	Geſchütz und Wagen 1. Linie	—	108
3	2	Obermänner	en Wagen 2. Linie	—	42
	1	Obermann	Reſerve	—	8
			Summe: 4 Offiziere, 253 Mann.	12	158
				170	
3	2	Obertrainſoldaten			
	1	Obertrainſoldat			
—	48	Trainſoldaten	**merkung.**		
	21	ditto			
	10	ditto	edsgebülfe beim 1. Handwerkswagen.		
			ergebülfe beim 2. Handwerkswagen.		
			er Feldſchmiede.		

1 Sattler, 1 Wag
1 Grobſchmied, 1
1 Wagner auf dem

Digitized by Google

Tab. Nr. 4.

Geſchütz und Wagen für eine reitende und eine Fußbatterie.

Aufſtellung der Fahrzeuge in Linien.	Reitende Batterie.						Fußbatterie.					
	6 Pf. Kanonen.	10 Pf. Haubitzen.	6 Pf. Munitionswagen.	Haubitzmunitionswagen.	Handwerkswagen.	Feldſchmiede.	12 Pf. Kanonen.	10 Pf. Haubitzen.	12 Pf. Munitionswagen.	Haubitzmunitionswagen.	Handwerkswagen.	Feldſchmiede.
	6ſpännige.				4ſpännige.		8ſpänn.	6ſpännige.			4ſpännige.	
In der Geſchützlinie .	6	2	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—
Erſte Wagenlinie . .	—	—	6	2	—	—	—	—	6	2	—	—
Zweite Wagenlinie .	—	—	3	2	2	1	—	—	3	2	2	1
Summe der Fahrzeuge gattungsweiſe . .	6	2	9	4	2	1	6	2	9	4	2	1
Summe aller Fahrzeuge	24						24					

§. 94. **Formation.** Nach den früheren Paragraphen iſt die württembergiſche Artillerie eingetheilt in 1 Bataillon reitende Artillerie von 3 Batterien 6Pfünder-Kanonen und in 1 Bataillon Fußartillerie von 3 Batterien 12Pfündern.

Die Bedienungsmannſchaft der Belagerungsartillerie wird erſt bei deren Ausrüſtung aus dem Stande des Artillerie-Regiments zuſammengeſetzt.

Jede Feldbatterie hat 8 Geſchütze, wovon 6 Kanonen, 2 Haubitzen. Sie theilt ſich in 2 halbe Batterien, 4 Züge, 8 halbe Züge, welche in Linie vom rechten Flügel nach ihren Nummern ſtehen. Die zum Geſchütz gehörenden Munitions-Wagen 1. Linie folgen denſelben bei allen Bewegungen, die Wagen 2. Linie befinden ſich beim Manövriren in der Regel nicht bei der Batterie. Die Beſpannung ſiehe §. 93. Tabelle 4.

Es finden bei der Artillerie in Beziehung auf Seiten-Abſtände der Fahrzeuge dreierlei Stellungen ſtatt: 1) enge Stellung, 6 Schritte von Mündung zu Mündung. 2) Halber Abſtand, 12—15 Schritte. 3) Ganzer Abſtand, 25—30 Schritte; der Artillerieſchritt überall zu $2\frac{3}{4}$ Fuß Württembergiſch angenommen. Beide letztere Stellungen ſind bei aufgeprotztem Geſchütz die eigentliche Manövrirordnung, bei abgeprotztem die Stellung zum Feuern. Die Bedienungsmannſchaft der reitenden Artillerie iſt bei Paraden und Muſterungen vor dem Geſchütze, beim Manövriren hinter demſelben, beim Feuern und der Geſchützbedienung zu beiden Seiten des Geſchützes und am Wagen. Die Bedienungsmannſchaft der Fußartillerie befindet ſich auch beim Manövriren neben dem Geſchütz. — Die reitende Artillerie hat in der Stellung vor dem Geſchütze die Säbel angeſchnallt, in den Stellungen hinter oder neben dem Geſchütze ſind dieſelben am Sattel befeſtigt. Die Fußartillerie hat im erſten Falle das Gewehr geſchultert, in dem andern über die Schulter gehängt.

Die Mannschaft zur Bedienung eines Geschützes erhält Nummern. Zur Bedienung der reitenden 6Pfünder-Kanone und 10Pfünder-Haubitze sind 10 Mann nöthig: 1 Obermann Geschützkommandant, 1 Oberkanonier und 6 Kanoniere mit den Nummern 1—7, und 2 Pferdshalter, sämmtliche sind beritten, außer Nro. 2 und 3, welche auf der Laffettenkiste fahren. — Die zu den genannten Geschützen gehörenden Wagen 1. Linie bedürfen zur Bedienung 4 Mann, 1 Oberkanonier Wagenführer und 3 Kanoniere Nro. 8—10, wovon 3 beritten, Nro. 8 fahrend ist. Im Ganzen 14 Mann.

Die 6Pfünder-Fußkanone hat zur Bedienung: 1 Geschützkommandanten und die Nummern 1—7, der Wagen, 1 Führer und die Nummern 8—10; im Ganzen also 12 Mann.

Die 12Pfünder-Kanonen und 10Pfünder-Haubitzen der Fußartillerie bedürfen 1 Kommandanten, 10 Mann, mit den Nummern 1—7 und 3 Handlanger 5^a, 6^a, 7^a. Die Wagen haben wie oben 4 Mann. Demnach im Ganzen Bedienungs-Mannschaft 15 Mann.

Bei der reitenden Artillerie ist die Pferdslänge auf 3, die Breite auf 1 Schritt bestimmt; der Abstand eines Gliedes vom andern ist 1 Schritt. Bei der Fußartillerie wird auf jeden Mann 2 Fuß Breite und 2 Fuß Tiefe gerechnet. Eine bespannte 6Pfünder-Kanone, 1 10Pfünder-Haubitze und sämmtliche Munitions-Wagen haben 18 Schritte, eine bespannte 12Pfünder-Kanone 22 Schritte und 1 Handwerkswagen 14 Schritte Länge. Alle Fahrzeuge 3 Schritt Breite. Der Abstand der Wagen von den Geschützen richtet sich nach den verschiedenen Stellungsarten.

In Linie:

a) Reitende Batterie auf enge Stellung, Mannschaft vor dem Geschütz; letztere steht in 2 Gliedern aufgesessen 10 Schritte vor den Vorpferden der Geschütze; die Wagenpferde 16 Schritte hinter den Mündungen, die Vorpferde der Wagen 2. Linie 16 Schritte hinter den Wagen 1. Linie.

b) Mannschaft hinter dem Geschütz; alle Fahrzeuge bleiben wie oben; die reitende Bedienungs-Mannschaft steht 6 Schritte hinter den Geschützen; bei den Wagen steht der Wagenführer neben dem Vorreiter, die berittenen Kanoniere 3 Schritte hinter den Wagen.

c) Bei einer Fußbatterie sind im ersten Falle die Wagen 11 Schritte von den Geschützen ab; die Haubitzen rücken vor, so daß die sämmtlichen Vorpferde der Geschütze in einer Linie stehen; die Wagen 2. Linie sind 16 Schritte von denen der ersten entfernt, die Vorpferde sind immer in gleicher Höhe.

d) Im zweiten Falle steht die Geschütz-Bedienung 6 Schritte hinter den Kanonen, die Mannschaft der Haubitzen auf die übrigen Züge eingerichtet.

e) Eine reitende Batterie mit ganzem oder halbem

Abstand bei aufgeprotztem Geschütz. Die Stellung der Mannschaft und der Abstand der Wagen wie bei b).

f) Die Fußbatterie hat dieselben Längenabstände wie in d). Die Bedienungs-Mannschaft steht aber neben dem Geschütz.

g) Bei abgeprotztem Geschütz. Die Geschütze behalten die Seitenabstände, die Laffettenräder sind aufeinander gerichtet. Die Protzen stehen mit dem Reibscheit auf 4 Schritte von dem Laffettenschweif entfernt. Die Mannschaft ist zur Bedienung fertig neben den Geschützen. Die Wagen 1. Linie stehen 50 Schritte hinter den Geschützprotzen. Die Pferdshalter der reitenden Artillerie sind 6 Schritte hinter und seitwärts den Geschützprotzen — Vorpferden.

Sind mehrere Batterien in Linie vereinigt, so ist auf enger Stellung ihr Seitenabstand 30 Schritte, bei ganzem oder halbem Abstand verschwindet jedoch derselbe.

In Kolonne:

Die Bildung der Kolonne findet statt in halben Zügen, bei enger Stellung in Zügen, halben Batterien, Batterien, mit halbem und ganzem Abstand in Zügen und halben Batterien. Die geschlossene Kolonne wird nur in halben Batterien bei ganzem Abstand gebildet.

a) Batteriekolonne in halben Zügen. Mannschaft vor dem Geschütz. Die Mannschaft steht wie in Linie geordnet; die halben Züge sind in einer Reihe hintereinander, die Wagen hinter ihren Geschützen. Die Abstände zwischen Mannschaft und den Vorpferden des Geschützes, zwischen diesen und der Wagenbespannung, dem Wagen und dem nächsten halben Zug sind durchaus 3 Schritte.

Mannschaft hinter dem Geschütz. Abstände überall 3 Schritte.

b) Kolonne in Zügen. Enge Stellung. Mannschaft vor dem Geschütz. Letztere 10 Schritte vor der Bespannung. Die Vorpferde der Wagen 3 Schritte hinter dem Geschütze; 10 Schritte hinter dem Wagen der 2. Zug.

Mannschaft hinter dem Geschütz. Die Mannschaft ist vom Geschütz und Wagen 3 Schritt entfernt. Der Zugsabstand ist 6 Schritte.

Mit ganzem oder halbem Abstand. Die Entfernung der Wagen, Geschütze und der Mannschaft ist überall 3 Schritte. Bei der Fußartillerie ist die Bedienungs-Mannschaft neben, bei der reitenden hinter dem Geschütz.

c) Kolonne in halben Batterien. Enge Stellung. Die Bedienungs-Mannschaft vor dem Geschütz. Mannschaft 10 Schritte vor dem Geschütz, die Wagen mit 3, Haubitzwagen der Fußartillerie mit 7 Schritten Abstand — Entfernung der hinteren halben Batterie 20 Schritte.

Bedienungs-Mannschaft hinter dem Geschütz. Abstand wie in der Zugskolonne, die Vorpferde der 2. halben Batterie sind von der Wagen-Mannschaft der ersten 12 Schritte entfernt.

Mit ganzem oder halbem Abstand. Die Distanzen wie bei der Zügskolonne; die 2. halbe Batterie ist bei halbem Abstand 12, bei ganzem 60 Schritte entfernt; wird jedoch die Kolonne geschlossen, ebenfalls nur 12.

Bataillon in Kolonne, bei der Formation in kleinern Abtheilungen wie oben. Bei der Kolonne in Batterien sind die Batterien wie in Linie auf enge Stellung geordnet, nur sind die Wagen bis auf 3 Schritte aufgerückt.

Die Abstände der Batterien unter sich sind in enger Stellung 25 Schritte; bei halbem und ganzem Abstande aber, wie die Abstände der einzelnen Abtheilungen, ohne besonderem Batterie-Abstand.

Wenn die Wagen 2. Linie den Bewegungen folgen sollen, so rücken in Linie unter Befehl des 3. Feuerwerkers dieselben bis auf 10 Schritte auf die Wagen 1. Linie auf. Marschirt man in kleinen Abtheilungen, so folgen die Wagen 2. Linie jeder Batterie, in denselben Unterabtheilungen, wie diese formirt, nach.

Die Bewegungen auf dem Schlepptau verändern die Abstände nicht. Die Bestimmung desselben ist zweierlei: entweder das Geschütz auf kurze Strecke und auf ebener Erde zu bewegen, ohne aufzuprotzen, oder um Geschütz und Wagen über Terrainhindernisse zu bringen, die sie aufgeprotzt nicht passiren könnten.

Die Bewegungen der reitenden Artillerie geschehen im Schritt, im Trab, Galopp und in der Carriere. Die der Fußartillerie so viel wie möglich im Schritt, durch Umstände genöthigt, auch im gemäßigten Trab auf kurze Strecken. Das Maaß dieser Gangarten ist in dem allgemein angenommenen Artillerieschritt von $2^{3}/_{4}$ Fuß also festgesetzt:

In der Minute werden zurückgelegt:

von der reitenden Artillerie . . .	im Schritt	125,
	im Trab	250,
	im Galopp	400,
	in der Carriere	500,
von der Fußartillerie	im Schritt	100,
	im Trab	200 Schritte.

Bei den Bewegungen in Kolonne und beim Manövriren auf ganzem und halbem Abstand werden die betreffenden Kommandos von den Kommandanten der Züge und halben Züge wiederholt und durch die Trompeter, welche den Offizieren der Batterie beigegeben sind, vermittelst Signalen nachgeblasen. Diese Signale werden bei der reitenden Artillerie mit Trompeten, bei der Fußartillerie mit Hörnern gegeben.

In jeder Batterie sind 4 Kanoniere unter dem Namen *Eclaireurs* bestimmt, Wege aufzusuchen, kleinere Strecken fahrbar zu machen, verschickt zu werden und dergleichen.

Die Artillerie bedient sich viererlei Feuer:

1) Nummernfeuer in der Batterie, wo jedes Geschütz vom Batterie-Chef bezeichnet wird.
2) Nummerfeuer im Zug durch die Zugs-Chef kommandirt.
3) Geschwindfeuer, hängt vom Geschützkommandanten ab.
4) Batterie-Entladung, wobei sämmtliche Geschütze auf das Kommando des Batterie-Chefs zumal abgefeuert werden.

Die Bezeichnung der Geschosse: Kugel, Granate oder Kartätsche geschieht durch den Batterie-Kommandanten, der in der Regel auch die Entfernung des Ziels angibt.

Zur Sicherung und Selbstvertheidigung der Batterien wird ein besonderer Theil der Artillerie-Mannschaft verwendet, wenn durch besondere Lagen die Batterie von ihrer Infanterie- oder Reiterbedeckung getrennt ist. Die zu diesem Dienste verwendete Abtheilung theilt sich in Vertheidigungs-Mannschaft, welche zunächst die Sicherung übernehmen soll und in Verstärkungs-Mannschaft zur Unterstützung der ersteren.

Bei einer reitenden Batterie besteht die erstere aus 1 Offizier, 1 Feuerwerker, 1 Trompeter, 2 Obermänner, 7 Oberkanoniere, 40 Kanonieren (zweite Pferdshalter, Nro. 5, 6, 9, 10). Die Verstärkungs-Mannschaft aber aus 1 Offizier, 1 Trompeter, 2 Obermännern, 2 Oberkanonieren, 24 Kanonieren (erste Pferdshalter, Nro. 1 und 7). Zusammen 2 Offiziere, 80 Mann, 80 Pferde, welche je 2 und 1 Zug bilden. — Die Geschütz-Bedienung geschieht nach der Vorschrift bei dem Abgang von Nummern.

Die Vertheidigungs- und Verstärkungs-Mannschaft kann theils geschlossen, theils geöffnet (in zerstreuter Fechtart) sich bewegen und hat deßhalb den Säbel, im zweiten Falle die Pistole ergriffen.

Bei einer Fußbatterie besteht die Vertheidigungsmannschaft aus 1 Offizier, 1 Feuerwerker, 1 Hornisten, 2 Obermännern, 6 Oberkanonieren, 48 Kanonieren (5a. 6a. 7a. 6. 9. 10.).

Die Verstärkungs-Mannschaft aus 1 Offizier, 1 Hornisten, 2 Obermännern, 2 Oberkanonieren, 24 Kanonieren (5. 7., 1 bei den geraden, 8 bei den ungeraden Halbzügen). Zusammen 2 Offiziere, 87 Mann. Die Mannschaft trägt die Gewehre mit aufgepflanztem Bajonet. Gegen überlegene Reiterangriffe formirt die Mannschaft um den kommandirenden Offizier den Klumpen.

§. 95. **Richtung der Geschütze und Wirkung der Geschosse.** Die Richtung der Geschütze zerfällt 1) in die Linienrichtung, wobei die lothrechte Ebene durch die Seelenachse in ihrer Verlängerung durch das Ziel gehen muß, und 2) in die Höhenrichtung, wodurch das Rohr den für die Schußweite nöthigen

Neigungswinkel erhält. Die erstere wird über Visir und Korn durch Nro. 4, und mittelst des kleinen Hebels durch Nro. 5 bewerkstelligt.

Die Höhenrichtung der Kanonen geschieht im Kernschuß, im Visirschuß und mit Aufsatz, wodurch folgende verschiedene Schußarten erreicht werden können. *

1) Der Kernschuß, bei welchem die Seelenachse in ihrer Verlängerung auf das Ziel gehen soll, weßhalb so viel tiefer gerichtet oder negativer Aufsatz genommen werden muß, als der Unterschied der Metallstärke vorne und hinten am Rohre mit Einschluß der Krone beträgt. Die Kugel sinkt bei diesem Schusse auf 350—400 Schritte von der Mündung bis zum Boden.
2) Der Visirschuß. Die Seelenachse wird um so viel erhöht, als der Unterschied des Metalls beträgt und man richtet über Visir und Korn. Dieser Schuß findet bei Entfernungen von 400—500 Schritten statt.
3) Der Aufsatzschuß. Von 500 Schritten an wird der Aufsatz gebraucht, welcher von $\frac{1}{4}$—$4\frac{7}{8}$ Zoll steigt. Die Gränzen des reinen Aufsatzschusses für 6Pfünder sind 1200, für 12Pfünder 1400—1600 Schritte, auch geben der 6Pfünder mit $1\frac{1}{2}$ ℔ und der 12Pfünder mit 3 ℔ ($\frac{1}{4}$ kugelschwerer) Ladung bei gleichem Aufsatz bis zu 1100 Schritten gleiche Schußweiten. Bei größtmöglicher Elevation des Rohres geht die 6Pfünder-Kugel auf 3500, die 12Pfünder bis 4000 Schritte mit vielen Aufschlägen fort; übrigens läßt die Wahrscheinlichkeit des Treffens bei jenen von 1000, bei diesen von 1200 Schritten bedeutend nach.
4) Der Rollschuß. Will man ein weiter gelegenes Ziel mit Sicherheit erreichen, so wendet man bei einem für das Fortgöllen der Kugeln günstigen, festen Boden, den Rollschuß an, wobei im Kern- oder Visirschuß (höchstens noch $\frac{1}{2}$ Zoll Aufsatz) gerichtet wird und die Geschosse mit flachen Aufschlägen, also rasirend bis zum Ziele gehen. Die Rollschußweite für den 6Pfünder auf ebenem Boden geht bis 1900 und 2200 Schritte, für den 12Pfünder auf 2200—2700 Schritte.
5) Der Kartätschschuß wird mit geringer Elevation gerichtet, damit die Schrote noch durch Aufschläge treffen können. Die Kartätschen wirken nur auf nähere Abstände, die Gränze

* Die Metallvergleichung mit Einrechnung der Krone beträgt bei der 6 ℔r Kanone $\frac{8,24}{16}$, bei der 12 ℔r $\frac{10,77}{16}$, bei der 18 ℔r 0 Zwölftheil. Zoll.

	Höchste Elevation.	Tiefste Inklination.
6 ℔r	13 —$13\frac{1}{4}$°	$6\frac{5}{8}$— $7\frac{1}{2}$°
12 ℔r	13 —$13\frac{1}{2}$°	$3\frac{1}{2}$— $3\frac{3}{4}$°
10 ℔r Haubitze	19 —20°	11 —$11\frac{1}{2}$°
18 ℔r	$13\frac{5}{4}$°	$10\frac{3}{4}$°
		Kleinste Elevation.
10 ℔r Mörser	82°	$18\frac{1}{2}$°
30 ℔r „ ohne Aufsatz	$63\frac{1}{2}$	20°
„ mit demselb.	85	

ihres Gebrauchs für den 6Pfünder ist 700 Schritte, für den 12Pfünder 800, obgleich einzelne Schrote bis 1400 Schritte fortgöllen. Ihre Hauptwirkung fällt zwischen 200 und 600 Schritte.

6) Der Rikochetschuß. Er soll auf 400—800 Schritte Geschosse im flachen Bogen über die Brustwehren längs der Wallgänge so schleudern, daß sie hier mehrere Aufschläge machen und die feindlichen Vertheidigungsmittel zerstören. Die Höhe der Wälle erfordert einen Aufsatzschuß, dessen Ladung aber vermindert werden muß, um noch 3—4 zerstörende Aufschläge auf dem Wallgang zu erhalten; die Höhenrichtung geschieht auf die innere Spitze der Brustwehr. Man rikochettirt nur mit schweren Kalibern.

7) Der Enfilirschuß. Wenn das Geschoß mit voller Ladung eine feindliche Truppen- oder Schanzenlinie der Länge nach bestreicht, so nennt man den Schuß Enfilirschuß. Entfernung und Wirksamkeit bedingen den flachen Bogenschuß oder den Rollschuß.

8) Der Demontirschuß. Er soll die feindlichen Brustwehren, Scharten und Geschütze mit Sicherheit treffen und zerstören, wozu das Geschoß große Perkussionskraft haben und das Ziel senkrecht treffen muß. Die Richtung ist im Visir- oder Kernschuß, die Entfernung von 300—600 Schritten. Vom 12Pfünder an sind alle Kaliber dazu anwendbar.

9) Der Breschеschuß. Man will durch diesen Schuß die Mauerverkleidung der Festungen so zerstören, daß über deren Trümmer Truppen stürmend eindringen können. Die Festigkeit des Mauerwerks erfordert die größte Perkussionskraft der Kugel; man macht die Ladung gewöhnlich halb oder $^5/_{12}$ kugelschwer und stellt die Belagerungsgeschütze möglichst nahe an das zu beschießende Werk.

Bei den Haubitzen wird die gerade Linie, wie bei den Kanonen genommen, die Höhenrichtung aber wegen gleicher Dicke der Boden- und Kopffriese geschieht nur mit Aufsatz. Die Granaten können entweder gerollt oder geworfen werden. Das Erstere auch Schleudern genannt, geschieht mit $1^5/_8$pfündiger Ladung unter einem geringen Aufsatz von $^1/_2$—2 Zoll und findet unter denselben Verhältnissen wie der Kanonen-Rollschuß statt. Die 10Pfünder-Granate erreicht nach 10—11 Aufschlägen eine Distanz von 1800 Schritten und göllt noch weiter, wenn das Brandrohr nicht ausgebrannt ist.

Das Werfen der Granaten geschieht mit großem Aufsatze und schwacher Ladung, wodurch die Geschosse eine hohe Flugbahn erhalten, aber am Ziele liegen bleiben und dort zerspringen. Der Aufsatz ist nicht unter $^5/_8$, nicht über $15^3/_4$ Zoll und verändert sich nach den verschiedenen Hinterladungen oder Distanzen. Die größte Wurfweite

ist 2000 Schritte, außergewöhnlich kann man mit 2 ℔ Ladung 3000 Schritte erreichen.

Haubitzkartätschen werden am wirksamsten mit $1\frac{5}{8}$ ℔ Ladung und höchstens $5\frac{1}{2}$ Zoll Aufsatz (für 700 Schritte) gebraucht. — Zum Richten der Mörser bedient man sich eines Senkels, um die Linie, und eines Quadranten, um die Elevation zu bekommen. Der Erhöhungswinkel von 45° gibt die größten Wurfweiten und zwar beim 10Pfünder-Mörser mit 21 Loth Ladung 1500—1600 Schritte, beim 30Pfünder-Mörser mit 2 ℔ 7 Loth 2200 — 2300 Schritte. Geringere Wurfweiten können mit kleinerer Ladung jedesmal unter zwei Elevationswinkeln erzeugt werden, von denen der unter 45° gewählt wird, wenn die Bombe mehr durch ihr Zerspringen wirken, derjenige über 45°, wenn die Bombe außer ihrer Sprengwirkung noch durch ihre Schwere und bedeutende Fallhöhe Gegenstände zertrümmern oder erschüttern soll.

§. 96. Nachstehende Tabellen geben die Resultate vieljähriger Schieß- und Wurfübungen. Für das Kugelschießen ist die Scheibe 30 Fuß breit, 9 Fuß hoch. Das zum Granaten- und Bombenwerfen bestimmte kleine Viereck ist 25 Schritte breit, 50 lang, das mittlere Viereck 50 Schritte breit, 100 lang, das große Viereck 80 Schritte breit und 160 lang.

Tab. Nr. 1.

Treffen des Zieles mit Kanonen.

Entfernung in Schritten von 23/4'	Geschütze	Größte Seitenabweichung in Schritten.	Treffer			Bemerkungen.
			reine.	mit Aufschlag.	Summe.	
400	6 ℔r	4	0,8263	0,1314	0,957	Auf den Entfernungen von 1100 — 1600 Schritten kann eine 9' hohe und 60' breite Wand beim Rollschießen aus Kanonen von der 4.—6. Kugel; beim Rollwerfen aus Haubitzen von der 3.—4. Granate getroffen werden.
	12 ℔r	4	0,846	0,129	0,975	
	18 ℔r	—	—	—	—	
500	6 ℔r	5	0,674	0,247	0,921	
	12 ℔r	4	0,676	0,251	0,927	
	18 ℔r	3	0,6	0,4	1,00	
600	6 ℔r	6	0,563	0,268	0,831	
	12 ℔r	8	0,535	0,296	0,831	
	18 ℔r	3	0,9	0,1	1,0	
700	6 ℔r	18	0,459	0,226	0,685	
	12 ℔r	15	0,510	0,281	0,791	
	18 ℔r	4	0,4	0,5	0,9	
800	6 ℔r	25	0,327	0,216	0,543	
	12 ℔r	14	0,426	0,32	0,746	
	18 ℔r	4	0,5	0,333	0,833	
900	6 ℔r	20	0,235	0,209	0,444	
	12 ℔r	13	0,345	0,255	0,600	
1000	6 ℔r	30	0,161	0,149	0,310	
	12 ℔r	13	0,259	0,242	0,507	
1100	6 ℔r	20	0,095	0,065	0,160	
	12 ℔r	14	0,166	0,156	0,322	
1200	6 ℔r	20	0,076	0,028	0,114	
	12 ℔r	18	0,146	0,147	0,293	
1300	6 ℔r	12	0,020	0,047	0,067	
	12 ℔r	12	0,106	0,126	0,232	
1400	6 ℔r	25	0,022	0,044	0,066	
	12 ℔r	20	0,125	0,002	0,127	

Tab. Nr. 2.

Treffen der Kanonen-Kartätsch-Schrote.

Entfernung in Schritten.	Scheibe 100′ lang, 9′ hoch.								Scheibe 90′ lang, 9′ hoch.							
	6Tr Kanonen.				12Tr Kanonen.				18Tr Kanonen.							
	42 Stück 6löthige Schrote,				84 Stück 6löthige Schrote,				128 Stück 6löthige Schrote,				48 Stück 16löthige Schrote,			
	durchgeschlagen.	angeschlagen.	stecken geblieben.	Summe.	durchgeschlagen.	angeschlagen.	stecken geblieben.	Summe.	durchgeschlagen.	angeschlagen.	stecken geblieben.	Summe.	durchgeschlagen.	angeschlagen.	stecken geblieben.	Summe.
200	—	—	—	—	—	—	—	—	0,679	0,002	0,039	0,720	0,697	0,020	0,020	0 737
300	0,482	0	0,009	0,491	0,425	0,014	0,004	0,443	0,414	0,007	0,023	0,444	0,479	0,020	0	0,499
400	0,339	0,009	0,003	0 351	0,354	0,012	0,021	0,387	0,320	0,015	0,009	0,344	0,333	0	0	0,333
500	0,306	0,042	0,009	0,357	0,244	0,044	0,023	0,311	0,183	0,023	0	0,206	0,330	0	0	0,330
600	0,125	0,096	0,011	0,232	0,116	0,099	0,008	0,223	0,101	0,023	0,002	0,126	0,187	0	0	0,187
700	0,054	0,156	0,193	0,051	0,059	0,001	0,144	—	—	—	—	—	0,104	0,020	0	0,124
800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,125	0,020	0,020	0,165

Der Durchmesser des Streuungskegels ist ungefähr gleich dem zehnten Theil der Schußweite, auf 400 Schritte = 40 Schritte; doch bleiben 2/3 der ganzen Anzahl Kugeln auf der Hälfte hievon beisammen.

Tab. Nr. 3.

Treffen mit der 10 ℔r Haubitze.

Sollten treffen Viereck Nr.	Entfernung in Schritten.	Treffer. Viereck. 1.	Viereck. 2.	Viereck. 3.	Summe.	Fehler. Zu kurz in Schritten.	Zu weit	Größte Seitenabweichung.
1.	500	0,500	0,381	0,097	0,500	61	146	25
	600	0,526	0,322	0,114	0,526	119	100	24
	700	0,462	0,317	0,165	0,462	75	184	25
	800	0,324	0,365	0,235	0,324	160	140	25
	900	0,244	0 357	0,220	0,244	160	185	36
2.	1000	0,202	0,291	0,261	0,493	164	260	46
	1100	0,205	0,287	0,280	0,492	170	270	50
	1200	0,106	0,250	0,258	0,356	285	280	70
	1300	0,052	0,092	0,341	0,144	290	285	80
	1400	0,051	0,051	0,340	0,102	300	290	90
	1500	0,050	0,103	0,312	0,153	300	320	100
3.	1600	0,011	0,023	0,311	0,345	310	350	120
	1700	0,010	0,021	0,301	0,332	312	355	130
	1800	0,005	0,003	0,300	0 308	320	360	180
	1900	0 004	0,002	0,294	0,300	330	370	200
	2000	0,0	0,001	0,191	0,192	350	380	300

Von der ganzen Anzahl Brandröhren entzünden sich im Durchschnitt 0,985.

Tab. Nr. 4.

Treffen der Haubitz-Kartätschschrote.

100′ lange, 9′ hohe Scheibe.

Entfernung in Schritten.	Schrote sind durchgeschlagen.	angeschlagen.	stecken geblieben.	Summe der Treffer.
300	0,538	0,037	0,037	0,612
400	0,212	0,212	0,0	0,424
500	0,187	0,137	0,012	0,336
600	0,062	0,150	0,012	0,224
700	0,050	0,060	0,012	0,124

Tab. Nr. 5.

Treffen des Biels mit Bomben.

Sollten treffen Viereck.	Entfernung in Schritten.	Treffen in Viereck. 1.	2.	3.	Summe der Treffer.	Unregelmäßigkeiten. Zu kurz.	Zu weit.	Größte Seitenabweichung.
		10 ℔r Mörser.						
Nr. 1.	600	0,238	0,350	0,269	0,238	125	72	76
	700	0,375	0,318	0,147	0,375	120	153	46
	800	0,218	0,265	0,265	0,218	138	100	48
		30 ℔r Mörser.						
	600	0,636	0,181	0,090	0,636	55	70	29
	700	0,416	0 500	0,083	0,416	97	40	10
	800	0,416	0,167	0,416	0,416	57	48	21

§. 97. Ueber die Wirkung der Geschosse hat man folgende Erfahrungen gemacht:

In frisch gedammte Erde dringt mit 1/3 kugelschwerer Ladung ein:

	auf 50	300	400	800	1200 Schritte
die 18pfündige Kugel	11	9	8	6	4 Fuß.
„ 12pfündige „	6 1/5	5 1/2	5	4	3 „
„ 6pfündige „	5 1/2	4 2/3	5	4	2 1/2 „

In festen, gewachsenen Boden, in trockenen Sand und Lehm ist das Eindringen $^3/_4$—$^4/_5$ so viel. In Holz dringen die Kugeln nur $^1/_4$—$^1/_3$, in Mauerwerk nur $^1/_6$—$^1/_5$ so tief als in Erde. Holz und Mauern unter Winkeln von 25—35° getroffen, machen die Geschoße abprallen. Auf 1000 Schritte kann man mit dem 12Pfünder, auf 800 mit dem 6Pfünder jedes Thor einschießen. Auf 800—900 Schritt kann man mit 18—24Pfünder in Mauerwerk Bresche legen.

Kartätschen haben höchstens auf 600 Schritte noch kräftige Wirkung. Die Wahrscheinlichkeit des Treffens unter den günstigsten Umständen ist bei Kanonen $^1/_3$—$^1/_4$, bei Haubitzen $^1/_6$—$^1/_5$. —

Haubitz-Granaten dringen mit $1^1/_2$ ℔ Ladung auf 800 Schritte nur $3^1/_2$ Fuß in lockeren Boden, in festen nur 1—2 Fuß ein, ebenso tief auf 150 Schritte in Holz. Bei einem Eindringen der Granaten von 2—3 Fuß Tiefe in eine Brustwehr, bilden sie durch das Zerspringen 2′ weite, 6′ tiefe Trichter und lockern die Erde noch auf weitere 1—2 Fuß auf. Die Granate zerspringt in 12—20 Stücke von 4 Loth — 2 ℔. Gewicht, welche 300—500 Schritte weit nach allen Richtungen geschleudert werden. Es können im Durchschnitt von 30 Mann, welche in einem Kreise von 20′ Durchmesser, um die springende Granate stehen, etwa 4 und von 60 Mann, welche einen Kreis von 40′ Durchmesser bilden, etwa 2—3 durch die Stücke getroffen werden.

Bomben dringen bei 45° Elevation, die 10pfündige 1—2 Fuß, die 30pfündige 3—4 Fuß in Erde von mittlerer Festigkeit. In der Brustwehr wird ein Trichter gebildet, dessen Durchmesser der doppelten Tiefe des Eindringens gleich ist und den Boden auf weitere 4—8 Fuß erschüttert. — Gewölbe sind bei 15—20 Fuß Spannung, 3—$3^1/_2$ Fuß dick und mit 4—5 Fuß Erde gedeckt, erst bombenfest. Beim Springen auf freier Erde werden die Stücke 400—600 Schritte umhergeschleudert.

Glühende Kugeln sind die wirksamsten Brandgeschosse. Die 12Pfünder werden in $1^1/_2$—3 Stunden kirschroth und dringen auf 800 Schritte so tief in Balken und Holz, daß sie nur schwer zu finden sind.

§. 98. **Zeit zur Bedienung.** Die mittlere Geschwindigkeit, in welcher die Feldgeschütze auf- und abgeprotzt und gerichtet werden, ist durch vielfache Versuche ausgemittelt worden, und in nachstehender Tabelle enthalten, wobei bemerkt wird, daß das Gewicht zum Auf- und Abprotzen beim 6Pfünder 270 ℔, beim 12Pfünder 318 ℔ und bei der 10Pfünder-Haubitze 312 ℔ beträgt.

Es vergehen bis zum ersten Schuß vom Halten der Batterie an, beim 6Pfünder 24, beim 12Pfünder 42, bei der Haubitze 40—60 Sekunden, im Gefecht und bei schlechtem Boden wohl das Doppelte, vielleicht Dreifache. — Abgeprotzt giebt der 6Pfünder in einer Minute höchstens 4 Kartätsch-, 3 Roll-, 2 Bogenschuß ab,

der 12Pfünder in 2 Minuten 4 Kartätſch-, 3 Roll-, 2 Bogenſchuß; die Haubitze in 2 Minuten 3 Kartätſchſchuß, 3 Roll-, 3 Bogenwürfe. — Bei genauer Richtung mit Aufſatz geſchieht im Durchſchnitt nur 1 Schuß in 1 Minute, 2 Würfe in 3 Minuten.

Zeit in Sekunden.			Reitende Artillerie. 6 ℔r	Reitende Artillerie. 12 ℔r	Reitende Artillerie. 10 ℔r Haubitze.	Fuß- 6 ℔r	Fuß- 12 ℔r	Fuß- 10 ℔r Haubitze.
Vom Signal zum Abprotzen bis zum 1. Schuß.	kürzeſte	Zeit.	17	34	26	32	38	53
	längſte		48	60	60	90	97	110
	gewöhnliche		24	36—42	36—40	60	57	72
Vom Signal zum Abprotzen auf der Stelle bis zum Schuß.	kürzeſte	Zeit.	17	32	21	31	37	48
	längſte		45	55	40	86	83	98
	gewöhnliche		22—29	36	35	54	50	68
Vom Signal zum Abprotzen bis der Schweif auf dem Boden ſtand.	kürzeſte	Zeit.	5	11	5	6	7	7
	längſte		12	18	10	14	14	17
	gewöhnliche		6—8	12—16	6—9	14	10	10
Vom Signal zum Aufprotzen bis die Fahrenden ſitzen, oder beim 12℔r die Hebel verſorgt ſind und die Protzkette eingehängt iſt.	kürzeſte	Zeit.	10	15	16	13	14	13
	längſte		23	25	24	21	26	21
	gewöhnliche		15—18	18—22	18—20	17	18	17
Vom Signal zum Aufprotzen auf der Stelle, bis dahin.	kürzeſte	Zeit.	8	11	9	8	9	8
	längſte		18	20	15	14	16	15
	gewöhnliche		10—14	13—15	10—12	10	11	11
Von einem Schuß zum andern.	kürzeſte	Zeit.	10	11	17	28	27	41
	längſte		24	35	40	32	64	68
	gewöhnliche		12—15	16—18	21—24	30	40	54
Beim Zurückgehen auf dem Schlepptau vom Kommando: „Halt Front!“ bis zum Ende des Richtens.			28	—	—	—	—	—

Die Beſchaffenheit des Terrains iſt von dem größten Einfluſſe.

§. 99. **Eintheilung des Artillerie-Trains im Felde.** Die Ueberſicht der Erforderniß an Mannſchaft und Pferden des Artillerie-Trains, bei einer etwaigen Ausrüſtung von 3 reitenden, 2 12Pfünder-Fußbatterien und dem bundesmäßigen Belagerungspark von 9 Geſchützen ſammt Munition, iſt aus der nachſtehenden Tabelle zu entnehmen.

Abtheilungen.		Hauptmann.	Lieutenante.	Oberwachtmeiſter.	Wachtmeiſter.	Obermanner.	Obertrainſoldaten.	Trainſoldaten.	Summe. Mann.	Summe. Reit-Pferde.	Summe. Zug-Pferde.
Stab.	2 Regimentsſtabswagen und 1 reitende Ambulance	1	—	—	—	—	—	5	5	1	8 (1 Packpferd.)
Batterien.	3 reitende Batterien zu 8 Geſchützen ꝛc. mit je 1 Offiz. Bag. Wagen.	—	—	—	3	9	9	240	261	21	444
	2 12℔r Fußbatterien zu 8 Geſchützen ꝛc. mit 1 Offiz. Bag. Wagen.	—	—	2	—	6	8	172	188	16	320
Belagerungspark.	von 9 Geſchützen ſammt Munition	—	1	—	—	1	—	22	24	1	44
	Summe	1	1	2	3	16	17	439	478	39	817

Die Zutheilung des Artillerietrains zu den Batterien iſt in dem §. 93 angegeben.

Die völlig bundesmäßige Einreihung des Artillerietrains iſt jedoch bei der Feldaufſtellung des K. Württembergiſchen Armeekorps §. 112 u. f. enthalten.

§. 100. **Armeetrain und Regimentstrain.** Der Armeetrain iſt beſtimmt, im Felde die Munitions-Reſerven, das Brückenmaterial, die Laufbrücken, die Wagen des Hauptquartiers, der Naturalverpflegung, der Spitäler und der Armatur- und Montur-Depots zu transportiren. Im Frieden werden für denſelben keine Pferde präſent gehalten, die Mannſchaft iſt dem Artillerietrain zugetheilt und erhält durch dieſen und vermittelſt deſſen Pferde, ihre Ausbildung. — Der jährliche Zuwachs des Armeetrains beträgt 100 Mann, von dieſen werden 90 Mann in 3 Abtheilungen je 60 Tage lang in dem Winterhalbjahre exerzirt, 10 Mann aber nicht eingeübt.

Die beſtändig vorhandenen Cadres deſſelben ſind:

1 Wachtmeiſter,
1 Fourier,
2 Obermänner.

Während der Exerzirzeit ſind noch 2 Obertrainſoldaten präſent, welche mit der 3. Abtheilung beurlaubt werden. — Der Armeetrainſoldat iſt nur mit einem Infanterieſäbel bewaffnet.

Die auf S. 64 ſtehende Tabelle 2 gibt die Ueberſicht der Erforderniß an Mannſchaft und Pferden des Armeetrains bei einer bundesmäßigen Ausrüſtung des K. Armeekorps.

Vorher möge aber noch in Tabelle 1 die Ueberſicht des Regimentstrains folgen, deſſen Mannſchaft nicht dem Armeetrain angehört, ſondern von den betreffenden Regimentern geſtellt wird.

Tab. Nro. 1.

Regimentstrain.

Abtheilungen.		6ſpänniger Munitionswagen.	Requiſiten-wagen. 1ſpännig.	Requiſiten-wagen. 2ſpännig.	1ſpännige Offizierspackwagen.	2ſpännige Feldſchmiede.	Ambulancepackpferd.	Keſſelpackpferd.	Wagenmeiſter.	Trainſoldaten.	Reſervetrainſoldaten.	Summe Mann.	Pferde. Reit.	Pferde. Zug.	Pferde. Reſerve.	Pferde. Pack.	Pferde. Summe
Reiterei.	Für 1 Diviſions- od. Brigadeſtab .	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—	4	—	—	4
	1 Reiterregiment . .	1	1	1	1	1	1	4	—	14	2	16	5	18	2	5	30
Infanterie.	Für 1 Diviſions- od. Brigadeſtab .	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—	4	—	—	4
	1 Infanterieregiment .	2	—	3	2	—	1	—	1	14	1	16	2	26	1	1	30
Bei einer etwaigen Ausrüſtung von 6 Diviſions- und Brigadeſtäben, 3 Reiter- und 6 Infanterieregimenter .		15	3	21	21	3	9	12	6	138	12	156	27	234	12	21	294

Armeetrain. Tab. Nro. 2.

Abtheilungen.		Hauptmann.	Lieutenant.	Oberwachtmeister.	Wachtmeister.	Fourier.	Trompeter.	Obermänner.	Oberreitknechte.	Handwerker: Schmied.	Handwerker: Wagner.	Handwerker: Sattler.	Trainsoldaten.	Summa Mann.	Reit-Pferde.	Zug-Pferde.
Munitionsreserve.	Erste leichte Reserve	1	1	1	—	1	1	3	4	—	—	—	88	100	9	170
	Zweite leichte Reserve	1	1	—	1	1	1	2	4	—	—	—	74	85	8	142
	Schwere Reserve-Abtheilung	1	2	1	1	3	2	6	6	1 Thierarzt.			157	179	16	300
	Unbespanntes Munitions-Depot	—	—	1	1	1	—	3	3	—	—	—	—	9	8	—
	Summa der Munitionsreserve	3	4	3	3	6	4	14	17	—	—	—	319	373	41	612
Pionierkorps sammt Pontontrain.	9 Pontonwagen 6spännig, 9 Brückendeckenwagen, 1 Nachen-, 2 Werkzeug-, 2 Geräthe-, 2 Laufbrückenwagen, 1 Feldschmiede, sämmtlich 4spännig. 1 Offiziersbagagewagen, 2spännig. — Reserve: 6 Trainsoldaten, 8 Pferde.	—	1	—	1	1	1	3	—	1	—	—	64	73	5	124
	Etwaige Reserveausrüstung: 5 sechsspännige Pontonwagen, 5 vierspännige Brückendeckenwagen, 1 zweispänniger Offiziersbagagewagen. — 4 Reservetrainsoldaten.	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	30	33	2	52
Generalstab.	Zum Kommando des 8. Armeekorps 5 vierspännige Wagen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	20
	Dem Generalquartiermeister 1 vierspänniger Wagen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	4
	3 vierspännige Wagen für das Generalkommando, 1 dto. für Bureau, 2 dto. für Kriegskasse, 1 zweispännige Chaise für Courriere, 1 vierspännige Feldschmiede, 1 Kanzleipackpferd, 1 Ambulancepackpferd, 3 Guides, 2 Stabsfouriere, 1 Postillion, 1 Schmied beritten. — Reserve: 4 Trainsoldaten, 4 Pferde.	—	1	—	—	—	—	1	1	2	—	—	21	26	11	34 2 Pack-pferd.
Naturalverpflegung.	66 Wagen mit Zwieback, Mehl, Getränke, 3 Requisitenwagen, 3 Feldschmieden, sämmtlich 4spännig. — Reserve: 15 Trainsoldaten, 22 Zugpferde.	1	2	—	4	4	3	5	10	6	—	3	159	197	22	310
Gesundheitspflege und Aufnahmsspital.	3 Wagen für Arznei, 3 für Verbandzeug, 2 für Spitalrequisiten und Kuchenwagen 4spännig. — 3 Reservetrainsoldaten.	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	19	22	1	32
Armatur- und Monturdepot.	3 Gewehrwagen und 8 Wagen für Montur und Fußbekleidung, 4spännig.	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	22	26	3	44
	Summe	4	8	3	9	11	8	26	30	12	—	4	646	762	85	1234

§. 101. **Arsenal.** Das Arsenal steht in dienstlicher, personeller und disciplinarischer Beziehung unter dem Kommando der Artilleriebrigade, in administrativer unter dem Kriegs-Ministerium. Das Arsenal begreift:

A. Die Arsenal-Direktion. Hiezu gehören der Arsenal-Direktor (Stabsoffizier), ein Stabsfourier, ein Aufwärter. Einer der beiden Lieutenante der Garnisonsartillerie-Kompagnie versieht den Dienst als Adjutant.

B. Die ihr untergeordneten Bestandtheile:

1) Die Garnisons-Artillerie-Kompagnie, deren Mannschaft zum Laboriren der Munition und in den verschiedenen Werkstätten verwendet wird.

2) Die 1. Arsenalabtheilung für die Magazine des Geschützes, Wagenwerkes, der Waffen und übrigen Metallartikel, ferner für die Munition und für die Werkstätten der Gießerei, Schmiede, Büchsenmacher, Wagner und Laffettenmacher.

Hiezu gehören:

1 Arsenalkommissär als Kassier und Rechner.
1 Zeugschreiber.
1 Geschützgießerei-Inspektor.
2 Oberzeugdiener.
3 Obermeister (Büchsenmacher, Schmied, Laffettenmacher).
5 Munitionsaufseher 1. und 2. Klasse.
1 Geschützgießhausaufseher.
3 Meister (Wagner, Schmied, Schlosser):
1 Obergesell (Schlosser).
Arbeiter in Holz und Eisen, sowie die Handlanger von der Kompagnie.

Außer dem Hauptpulver- und Munitionsmagazin in Ludwigsburg befinden sich noch kleinere Magazine in Stuttgart, Ulm, Hohenasperg und Heilbronn.

3) Die 2. Arsenalabtheilung für das Magazin des Lederwerks nebst der Sattlerwerkstätte. Hiezu

1 Kommissär als Rechner, zugleich Regimentsquartiermeister des Arsenals.
1 Oberzeugdiener im Lederwerksmagazin.
1 Obermeister (Sattler).
1 Zeugdiener.
1 Obergesell.
Arbeiter und Handlanger von der Kompagnie.

Zur Untersuchung aller Artikel, welche von Arbeitern oder Lieferanten abgegeben werden, bestehen Kommissionen, meistentheils aus Artillerieoffizieren gebildet. Bei Einlieferungen von Lederwerksartikeln wird von derjenigen Waffe, zu welcher dieselben gehören, ein Offizier zur Untersuchung beigegeben.

Mannschaftsstand des Königlichen Arsenals.

	Kompleter Stand.			Garnisonsstand.		
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere	Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere.
a) Streitbare Mannschaft:						
Arsenaldirektor	1	—	—	1	—	—
Hauptmann 1. Klasse, zugleich Waffenkontroleur .	1	—	—	1	—	—
Hauptmann 2. Klasse . .	1	—	—	1	—	—
Oberlieutenant, zugleich Adjutant	1	—	—	1	—	—
Unterlieutenant	1	—	—	1	—	—
Oberfeuerwerker	—	1	—	—	1	—
Feuerwerker	—	2	—	—	2	—
Fourier	—	1	—	—	1	—
Obermänner	—	6	—	—	6	—
Oberkanoniere	—	10	—	—	10	—
Tambours	—	—	2	—	—	2
Kanoniere 1. Klasse . .	—	—	39	—	—	34
Kanoniere 2. Klasse . . .	—	—	103	—	—	50
Kanoniere 2. Kl. Sattler .	—	—	8	—	—	7
b) Nichtstreitbare Mannschaft:						
Arsenalkommissär zu der 1. Abtheilung	1	—	—	1	—	—
Arsenalkommissär zu der 2. Abtheilung	1	—	—	1	—	—
Zeugschreiber	—	1	—	—	1	—
Stückgießerei-Inspektor . .	—	1	—	—	1	—
Stabsfourier	—	1	—	—	1	—
Oberzeugdiener	—	3	—	—	3	—
Unterarzt	—	1	—	—	1	—
Munitionsaufseher 1. Kl.	—	2	—	—	2	—
Munitionsaufseher 2. Kl.	—	3	—	—	3	—
Stückgießereiaufseher . .	—	1	—	—	1	—
Zeugdiener	—	3	—	—	3	—
Kanzleiaufwärter	—	1	—	—	1	—
Für die Werkstätten:						
Büchsenmacherobermeister	—	1	—	—	1	—
Lafettenobermeister . . .	—	1	—	—	1	—
Schmiedobermeister . . .	—	1	—	—	1	—
Sattlerobermeister . . .	—	1	—	—	1	—
Meister (Schlosser, Schmied, Wagner)	—	3	—	—	3	—
Büchsenmacherobergesell .	—	1	—	—	1	—
Sattlerobergesell	—	1	—	—	1	—
	7	46	152	7	46	93

Pioniercompagnie.

§. 102. Die Pionierkompagnie bildet einen besondern Zweig des Generalquartiermeisterstabs und steht zunächst unter dem Chef der technischen Abtheilung. Ihre Ausbildung beschränkt sich nicht auf den Dienst der Pioniere, sondern umfaßt auch den der Sappeure, Pontoniere und Mineure, welche im Frieden von sämmtlicher Mannschaft gelernt, zu dessen Ausübung aber im Kriege 3 besondere Abtheilungen, Pionier-, Mineur- und Pontonier-

Abtheilung, gebildet werden. Letztere tritt in diesem Falle mit dem ganzen Brückenzuge unter die Befehle des Artilleriekommandanten.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Kompagnie ist diejenige der Fußartillerie, mit der Ausnahme, daß die Hälfte der Pioniere Beile, die andere Hälfte Faschinenmesser trägt, deren Form die eines römischen geraden Schwertes ist; die Länge desselben beträgt 2,33 Fuß, die Länge der Klinge 1,68′, Länge des eisernen Griffes 0,52 Fuß, untere Breite der Klinge 0,145′, Gewicht mit Scheide 2 Pfd. 23 Loth, Gewicht ohne Scheide 2 Pfd. 2½ Loth. Ueberdieß erhält jeder Pionier ein Stück Schanz- oder Arbeitszeug, welches annäherungsweise in folgendem Verhältniß unter die Mannschaft vertheilt wird:

	50 —	60	Schaufeln.
	35 —	40	Hauen.
	4 —	6	Bickel.
	18 —	24	Stechschaufeln.
	16 —	20	Zimmerärte.
	3 —	4	Breitbeile.
	4 —	6	Querärte.
	3 —	4	Bundärte.
Unteroffiziere	2 —	3	Winkeleisen.
Unteroffiziere	2 —	3	Beschlagtaschen (worin Hammer, Beißzange).
Unteroffiziere	3 —	4	Reisbestecke.
Unteroffiziere	1 —	2	Schraubenschlüssel.
	1 —	2	Geißfüße.
	2 —	3	Dollenbohrer.
	6 —	8	Handsägen.
	1 —	2	Zimmersägen.
	3 —	4	Zweispitze.
	154 —	195	Stück.

Das ganze Brückenmaterial ist im Frieden dem Arsenal zur Aufbewahrung übergeben und wird von demselben nur zeitweise zu den Uebungen abgeliefert. Die Erhaltung und Ergänzung des Materials wird unter Leitung der Kompagnieoffiziere durch die Mannschaft derselben besorgt.

Der Stand der Pionierkompagnie ist aus der angefügten Tabelle zu ersehen:

Dienstgrade.	Friedensstand.			Vollzähliger oder Kriegsstand.		
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Pioniere.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Pioniere.
a) Streitbare:						
Hauptmann und Kompagniekommandant . . .	1	—	—	1	—	—
Oberlieutenant (von den 2 des Kriegsfußes gehört 1 zum Train)	1	—	—	2	—	—
Unterlieutenant	1	—	—	2	—	—
Oberfeldwebel	—	1	—	—	1	—
Feldwebel	—	4	—	—	4	—
Fourier	—	1	—	—	1	—
Obermänner	—	6	—	—	6	—
Oberpioniere	—	4	—	—	4	—
Tambour 1. Kl. . . .	—	1	—	—	1	—
Tambour 2. Kl. . . .	—	—	2	—	—	2
Pioniere 1. Kl.	—	—	15	—	—	15
Pioniere 2. Kl.	—	—	60	—	—	136
b) Nichtstreitbare:						
Unterarzt	—	—	—	—	1	—
Krankenführer	—	—	—	—	—	1
	3	17	77	5	18	154

§. 103. **Pontons und Ausrüstung derselben.** Die Zahl der Württembergischen Pontons beträgt 20, wozu noch 2 Nachen kommen; von denselben bilden 9 Pontons und 1 Nachen die erste Abtheilung des Brückenzugs des 8. deutschen Armeekorps. — Die Konstruktion der Pontons ist verschieden, indem der größere Theil nach dem abgeänderten Drieu'schen Modell, die neuern aber in Folge einer Uebereinkunft der Staaten des 8. Armeekorps nach dem ersten Modell von Drieu (Hessischer Pontons) gefertigt sind.

a) Ponton nach der älteren Konstruktion.

Die Länge des Pontons beträgt 30′, und zwar kommen hievon auf den Vorderschnabel 8′, auf den Rumpf 16′, auf den Hinterschnabel 6′. Der Rumpf ist oben 5′ 6″, unten 3′ 8″, die Spitze des Vorderschnabels 1′ 6″, die des Hinterschnabels 3′ 6″ breit. — Die Spitze des Vorderschnabels ist 3′, die des Hinterschnabels 2′ 10″, der Rumpf 2′ 6″ hoch. Die Dielung des Pontons besteht aus dem Boden und den beiden Borden, welche je aus 3 Stück 1″ dicken Dielen bestehen. Diese 9 tannene Dielen werden durch 16 Krummhölzer, 7 innere Sohlen, 12 Sohlenstützen, sämmtlich von Eichenholz, ferner durch 2 Bordhölzer und 2 Nasen zusammengehalten. — Von den Krummhölzern, die 3″ breit und 2″ 6‴ dick sind, steht ein Paar 3′ von dem andern entfernt.

In der Mitte zwischen zwei Paar Krummhölzern wird eine Sohle von 6″ Breite und 2″ Dicke befestigt, in welche die 3″ breiten und 2″ 6‴ dicken Sohlenstützen eingezapft sind.

Die Bordhölzer, 3″ hoch, 2″ 6‴ breit, beſtehen aus 3 Stücken, welche die Länge der beiden Schnäbel und des Rumpfes haben und deren oberer Rand mit dem Rand der obern Borddiele abſchneidet.

Die 6″ hohen und 2″ 6‴ breiten Naſen liegen in derſelben obern Flucht, wie die Bordhölzer.

b) Ponton nach neuer Konſtruktion.

Die Länge, Breite und Höhe deſſelben iſt von der des Pontons nach der älteren Konſtruktion nicht verſchieden, dagegen ſind die Borde des neuen Pontons nur einmal gebrochen, die alten zweimal. Statt der Bordhölzer des alten, befinden ſich Deckleiſten an dem neuen, welche die Krummhölzer, Sohlenſtützen und die Bordleiſten überdecken; im neuen ſtehen die Krummhölzer paarweiſe dicht neben einander, während ſie im alten einen Zwiſchenraum von 5″ haben. Die Biegung des Bodens iſt gleichfalls verſchieden, in dem neuen iſt ſie gegen das Ende der Schnäbel am ſtärkſten, in dem alten befindet ſich die ſtärkſte Biegung unmittelbar am Anfang der Schnäbel. Die Schnabelbänder des neuen Pontons ſind nach der äußeren Form des Schnabels geſchmiedet und auf der Mitte der Naſe angebracht, damit der Ankerring und die Steuerruderfurche durch die in demſelben angebrachten Löcher geſteckt werden können.

Der Ankerring und die ſämmtlichen Ruderfurchen ſind an dem neuen mittelſt Schließen, an dem alten aber durch Schraubenmuttern befeſtigt (ſ. §. 200).

An jedem Ponton beider Konſtruktionen befinden ſich ferner noch:

2 Bindeleiſten mit 10 Unterlagklötzchen.
2 Bordleiſten.
2 äußere Sohlen.
2 Ankeriegel.

Die Eiſentheile eines Pontons ſind:

2 Schnabelbänder.
1 Ankerring.
1 große Gabel.
2 kleine Gabeln.
4 Kuppelringe.
10 Bindehaken und
8 Bleche an den äußeren Sohlen, welche den Ponton auf dem Wagen gegen Reibung ſchützen; endlich ſollen noch daran ſeyn 4 Bankträger, auf jeder Seite 2. Zur Verbindung der einzelnen Theile werden Nägel von Fichtenholz, eiſerne Nägel und Calefatnägel, in neueſter Zeit Drahtklammern angewendet. — Der Ponton iſt mit einer Miſchung von vegetabiliſchem Theer getheert. — Das Gewicht des älteren Pontons beträgt 17 bis 18 Centner, ſein Tragvermögen etwa 19200 Pfd.; über den neuen ſ. §. 200.

Zur vollständigen Ausrüstung eines Pontons zum Schifffahren gehören:

1 Steuerruder.
2 Schlagruder.
8 Handruder.
2 Bootshacken.
1 Stacken.
1 Anker sammt Ankertau.
1 Bindeleine.
2 Wasserschaufeln und 3 Diele.

Zur vollständigen Ausrüstung eines Pontons zum Brückenschlagen gehören:

1 Steuerruder.
6 Handruder.
2 Bootshacken.
1 Stacken.
1 Anker nebst Tau.
2 Spanntaue (1 Landponton, 4 Spanntaue).
10 Bindeleinen.
2 Wasserschaufeln, zu 10 Pontons gehören noch 1 bis 2 Handpumpen.

Die zu dem Brückenzuge gehörenden Nachen sollen der Bedingung entsprechen, daß dieselben unter der Pontonbrücke durchfahren können. Der bisher eingeführte Nachen ist 23 Fuß lang, am Vorderschnabel 9″, am Hinterschnabel 1′ 3″, in der Mitte oben 3′ 8″ breit, am Vorderschnabel 1′ 6″, am Hinterschnabel 1′ 5″, am Rumpfe 1′ 4″ hoch. Der Boden des Nachens besteht aus 2, jeder Bord aus einer Diele von Fichten- oder Tannenholz; diese Dielen werden gegen die Schnäbel zusammengebogen und durch 12 Krummhölzer und 2 Nasen zusammengehalten. — Die Bordleisten sind 1 Zoll hoch, 1 Zoll breit.

Beim Transport werden diese Nachen in der Regel in die ersten Pontons des Brückenzuges gestellt.

Nach der Uebereinkunft der 3 Divisionen des 8. deutschen Armeekorps soll jedoch der Nachen folgendermaßen konstruirt seyn. Die ganze Länge beträgt 26′, die des Rumpfes 14′, die äußere Breite am Schnabel 1′, am Rumpf 4′ 6″ oben und 3′ unten; die Höhe 1′ 7″ am Schnabel und 1′ 6″ am Rumpf. Der Boden besteht aus 2 oder 3 einen Zoll dicker tannener Diele, jedes Bord aus 2 solchen Dielen, wovon der obere senkrecht steht und mit dem untern einen Winkel von 135° bildet; sämmtliche Dielen sind gegen die Schnäbel zusammengebogen und werden durch 14 Krummhölzer von Eichenholz (wo möglich gewachsen), 6 innere Sohlen und 2 Stirnhölzer oder Nasen zusammengehalten. Die Bordleisten, obern Borddielen, Krummhölzer und Sohlenstützen werden von Deckleisten bedeckt,

an welchen sogenannte Ruderschlösser angebracht sind. Im Vorder- und Hintertheil sind zwei Ruderbänke angebracht. Ferner befinden sich am Nachen noch 2 äußere Sohlen. Die Eisentheile der Nachen sind: 2 Schnabelbänder, 1 Ankerring, 1 Reif für das Fußloch des Mastes und Calefatnägel oder Drahtklammern. Eiserne Nägel. Dieser neue Nachen hat seinen eigenen Wagen, welcher ähnlich dem Pontonwagen erbaut ist.

§. 104. **Wagen.** Jeder Ponton mit seiner wohlbefestigten Ausrüstung wird zum Transport aufrecht auf einen Wagen geladen, welcher aus dem Vorder- und Hinterwagen und dem Wagen-Gestell besteht.

Die Theile des Vorderwagens sind die beiden 3′ 3″ 9‴ hohen Vorderräder samt Achse, das untere Gestell, die Deichsel, und die Vorder- und Hinterwage sammt Ziehscheitern.

Das Wagengestell enthält das obere Gestell, welches auf dem Vorderwagen ruht und ein Gerüste auf dem der Ponton liegt. Das obere Gestell zerfällt in den Schemel, die 6 Kranzfelgen, 2 Zwieselarme, 2 starke Stützen für den Tragbaum, 4 kleine Stützen für die Zwieselarme und 2 obere Träger zur Verbindung der kleinen Stützen.

Das Gerüst besteht aus 2 tannenen Tragbäumen von 19′ 9″ Länge, 5′ 6″ Höhe und 5″ 3‴ Breite; 4 Riegeln zur Verbindung der Tragbäume, 4 Pontonschwellen, auf welchen der Ponton ruht und 2 Sätteln.

Der Hinterwagen wird eingetheilt in die 2 Hinterräder von 4′ 5″ 6‴ Höhe, die eisernen Reife eingerechnet, die eiserne Achse und das Gestell, welches aus dem Achsfutter und 2 starken Stützen zusammengesetzt ist.

Die Länge der Achsen beträgt 6′ 1″, die Entfernung beider Achsen von einander 11′, die Spur der Räder 50″, der obere Abstand derselben 52″. — Ein leerer Pontonwagen wiegt 25—26 Centner, ein vollständig beladener und ausgerüsteter 45 Centner.

Der Ponton reicht vorne 7′ $2\frac{1}{2}$″, hinten 11′ $9\frac{1}{2}$″ über die Mitte des Vorder- und Hinterwagens hinaus, und ist durch 6 Schnürbänder und Ketten auf dem Wagen befestigt. Derselbe kann seitwärts und von hinten geladen und wieder vom Wagen herabgelassen werden. Dieses Geschäft wird durch zwei runde 12′ 4′ lange und 4″ dicke Ladbalken, so wie durch eine auf dem hintern Theil des Wagengestells angebrachte hölzerne Walze mit eiserner Achse befördert.

Der Brückendeckenwagen besteht aus denselben Haupttheilen wie der Pontonwagen und hat den Zweck, die zu einem Ponton gehörende Brückendecke zu tragen.

Der Vorder- und Hinterwagen ist von gleicher Konstruktion wie diejenigen der Pontonwagen. Ebenso hat das Wagengestell gleiche Zusammensetzung und Maße, mit Ausnahme der 2 Sättel

und 4 Schwellen, ſtatt deren eine 6′ 9″ lange Kiſte zwiſchen den Tragbäumen angebracht iſt. — An dem Gerüſte befinden ſich 4 Stangen, auf denen die Verbindungsriegel ruhen, 8 Bolzen für die Verbindungsriegel, 4 Stecknägel 1′ 1″ hoch und 1″ 2‴ im Durchmeſſer haltend, nebſt Spangen, Schlüſſel und Schrauben, 4 Bänder mit Spannketten zum Feſthalten der Brückendecke, 2 Bänder mit Schließſtangen zum Feſthalten der Streckbalken und 4 Bänder unter dem Bodenbrett der Kiſte.

Auf jeden Brückendeckenwagen werden 6 Streckbalken, 2 Abweichhölzer und 22 Stück Bohlen; ferner die entſprechende Zahl von Rödelhölzern, Rödelleinen, Bindeleinen, Pflöcke, Klammern und ſonſtige Requiſiten geladen. Der beladene Wagen wiegt 40 Centner.

Die Laufbrückenwagen ſind auf ähnliche Weiſe, wie die Brückendeckenwagen konſtruirt und mit dem nöthigen Material an Streckbalken, Bohlen ꝛc. belaſtet.

Die Zahl der vorhandenen Wagen iſt folgende:

Pontonwagen mit Spannſeilen	14
Brückendeckenwagen	11
Laufbrückenwagen	2
Requiſitenwagen	1

außerdem noch die nöthigen Werkzeugwagen und Feldſchmieden, von welchen die Pontonwagen 6ſpännig, die übrigen 4ſpännig geführt werden. Die Beſpannung des Brückenzuges wird von dem Armeetrain gegeben.

§. 105. **Aufſtellung und Marſchordnung.** In der Stellung formiren der Nachen- und die Pontonwagen die erſte Reihe, die Brückendeckenwagen die zweite Reihe, nach ihren Nummern vom rechten zum linken Flügel geordnet. Die Feldſchmieden und Geräthſchaftswagen ſtehen hinter der Mitte der vordern Reihen, hinter ihnen die Reſervepferde. Der Seitenabſtand der Wagen iſt 5 Schritte, ebenſoweit ſtehen die Vorpferde der hintern Wagen von den vorderen ab. Die Pontonier-Kompagnie rangirt in 2 Gliedern vor der Mitte des Wagenparks.

Der vereinigte Brückenzug des 8. Armeekorps ſtellt ſich Diviſionweiſe nach der Schlachtordnung des Korps; jede dieſer Abtheilungen bildet eine Sektion mit der Nummer ihrer Diviſion. Die Wagen ſind diviſionsweiſe in obiger Stellung geordnet; die Mannſchaft entweder in eine Kompagnie vereinigt vor der Mitte des Ganzen oder diviſionsweiſe je vor ihren Wagen aufgeſtellt.

Auf dem Marſche befindet ſich der Kommandant mit einer Abtheilung Pioniere an der Spitze der Kolonne, dann kommen die Wagen in folgender Ordnung: die Nachenwagen, der Wagen mit der Landſchwelle, dann abwechſelnd ein Ponton- und der dazu gehörende Brückendeckenwagen nach den Nummern rechts oder links abmarſchirt. Die Requiſitenwagen und Feldſchmiede immer an der Queue der

Kolonne. Jedem Wagen ist ein Pontonier zugetheilt, welche abwechselnd links und rechts marschiren; der Rest der Mannschaft unter dem Kommando eines Offiziers schließt den Zug. — Sind die Lauf- und Bockbrücken mit den Pontons vereinigt, so fahren diese an der Spitze und ihre Bedienungs-Mannschaft stößt zu der Abtheilung der Tête. — Diese Marschordnung gilt für den Brückenzug des 8. Armeekorps, wie für den Württembergischen allein. —

Die technischen Bestimmungen über die Konstruktion und methodische Zerstörung von Flußübergängen siehe im 7. Abschnitt Kap. III; ferner Notizen über den Pionierdienst, ebendaselbst Kap. II.

Zusammentrag des Standes sämmtlicher Truppenkörper.

§. 106. In der nachfolgenden Tabelle sind die Stände sämmtlicher Truppenkörper summarisch aufgeführt, wie sie nach dem letzten Militäretat von $18^{39}/_{42}$ sich ergeben. Hiebei ist zur Vergleichung mit den früheren Angaben bei den Waffengattungen zu bemerken, daß in der Tabelle alle kommandirten Unteroffiziere und Soldaten, ferner die Offiziersdiener nicht berücksichtigt sind.

Als kompleter oder Kriegsstand ist von der streitbaren Mannschaft die bundespflichtmäßige Anzahl für das 1. Kontingent und die Reserve, von welch' letzterer aber die Mannschaft stets beurlaubt ist, aufgenommen. Die Leute für die Ersatzmannschaft, welche über den Stand der K. Leibgarde, der Garnisonsartillerie und der Garnisonsinfanterie-Kompagnien noch den Linienregimentern zugetheilt sind und erst vor dem Ausmarsche derselben in Depotsschwadronen und Kompagnien formirt werden, sind unter dem Stande dieser Regimenter nicht begriffen, sondern denselben über diesen zugetheilt (vergleiche §. 119 und 133).

Der Friedens- oder Garnisonsstand begreift neben dem immer präsent zu haltenden Theile der Cadres des Kontingentes und der Reserve, so viele Mannschaft als nach dem Württembergischen Uebungssysteme in einem Jahre von dem ersten Kontingente präsent gehalten, oder zum Unterricht und zu den durch die Bundesorganisation vorgeschriebenen Uebungen einberufen werden muß.

Die Zahl der Nichtstreitbaren ist in den Bundesbestimmungen nicht ausgedrückt und die Ermessung des Bedarfes jedem Bundesstaate überlassen. Dieselbe ist im Frieden nur soweit aufgestellt, als sie zum Garnisonsdienste nothwendig ist, oder für ihre künftige Bestimmung eingeübt werden muß.

Der ganze Stand für das 1. Kontingent und die Reserve soll nach der Formation §. 108 u. f. betragen . . . 18607 Mann.

In dem Etat sind bei den Feldregimentern aufgeführt . . . . . 18487 „

also weniger 120 Mann.

die für den Felddienst aus den Abtheilungen 5, 9 und 10 der Tabelle genommen werden, welche nur unter dem Friedensstand aufgezählt sind.

Benennung der Waffengattungen und Abtheilungen.	Streitbarer Stand. Kriegsfuß. Offiziere.	Kriegsfuß. Unteroffiziere.	Kriegsfuß. Schützen und Soldaten.	Friedensfuß. Offiziere.	Friedensfuß. Unteroffiziere.	Friedensfuß. Schützen und Soldaten.	Dienstpferde. Kriegs- Fuß.	Dienstpferde. Friedens- Fuß.	Nichtstreitbarer Stand. Kriegsfuß. Offiziere. Unteroffiziere. Soldaten.	Nichtstreitbarer Stand. Friedensfuß. Offiziere.	Friedensfuß. Unteroffiziere.	Friedensfuß. Soldaten.	Bemerkungen.
1) Adjutantur des Königs und geheime Kriegskanzlei	—	—	—	6	—	—	—	—	Ueber die Zahl der Nichtstreitbaren ist eben die nähere Erklärung gegeben	1	—	1	Diese 100 Mann sind jedoch nur 2 Monate präsent.
2) Adjutantur des Kriegsministers	1	1	—	1	1	—	—	—		—	—	—	
3) General-Quartiermeisterstab	10	6	—	10	6	—	—	—		—	—	—	
4) Pionier-Kompagnie	5	19	151	3	19	75	—	—		—	—	—	
5) Leibgarde zu Pferd	—	—	—	5	29	118	—	146		1	3	—	
6) Reiterei.													
a) Feldjägerschwadron	3	15	40	3	10	40	50	50		—	2	—	
b) 1 Divisionsstab	2	1	—	2	1	—	—	—		—	—	—	
c) 2 Brigadestäbe	4	2	2	4	2	—	4	—		4	—	—	
d) 4 Regimenter	80	328	2192	64	248	1088	2520	1284		12	36	—	
	89	341	2234	73	261	1128	2574	1334		16	38	—	
7) Artillerie.													
a) Brigadestab	3	1	—	2	1	—	—	—		—	—	—	
b) Das Regiment	43	307	1070	34	206	470	Reitpferd. 322	156		4	11	23	
c) Armeetrain	—	—	—	—	—	—	Zugpferde 624	134		—	6	100	
	46	308	1070	36	207	470	946	290		4	17	123	
8) Infanterie.													
a) 2 Divisionsstäbe	8	2	—	4	2	—	—	—		—	—	—	
b) 4 Brigadestäbe	12	128	—	8	88	—	—	—		4	—	—	
c) 8 Regimenter	320	1512	12224	176	1000	6400	—	—		16	48	—	
	340	1642	12224	188	1090	6400	—	—		20	48	—	
9) Garnisons-Kompagnien	—	—	—	7	30	174	—	—		2	3	—	
10) Arsenaldirektion und Garnisons-Artillerie	—	—	—	5	22	91	—	—		2	26	—	
11) Aggregirte Offizlere	—	—	—	36	—	—	—	—		—	—	—	
	491	2317	15679	370	1665	8456	3510	1770		146	135	124	
	18487			10491						405			

Viertes Kapitel.

Raumtabellen für das Königliche Württembergiſche Armee-Korps.

§. 107. Die Raumtabellen ſind mit Zugrundlegung der Dienſtvorſchriften der einzelnen Waffen entworfen und nach den verſchiedenen Kriegs- und Friedensſtänden berechnet. Die zur näheren Verſtändigung nöthigen Bemerkungen ſind entweder den Tabellen ſelbſt angehängt, oder können ſie in den Paragraphen über Formation der Waffengattungen, ſo wie im 5. Abſchnitt in dem Kapitel über die Lagerordnungen weiter ausgeführt gefunden werden.

Die Tabelle Nr. 1 gibt die Raumverhältniſſe der Reiterei, Nr. 2 die der Infanterie an, bei beiden ſind die reglementmäßigen Schritte = 2 Schuh; die Pferdslänge = 4½ Schritte. — Die 3. Tabelle gibt die Längen- und Breitenausdehnungen der reitenden, die 4. Tabelle die der Fußartillerie. Nr. 5 iſt die Raumtabelle für die verſchiedenen Lagerordnungen. In der 3., 4., 5. Tabelle ſind die Schritte vorſchriftmäßig zu 2¾ Fuß angenommen.

Nr. 6 gibt die Ausdehnung größerer Truppenabtheilungen auf dem Marſche in einer Kolonne. Mit Rückſicht auf die nöthigen Abſtände zwiſchen den Truppenkörpern ſind die Schritte zu 2¾ Fuß berechnet.

Nr. 7 iſt die Raumtabelle für die großen Wagenzüge und die Bagage, ebenfalls in Schritten zu 2¾ Fuß.

Reiterei.

Schritte zu 2 Fuß.	Friedensſtand. Die Schwadron zu 80 Pferde, 36 Rotten in der Front. 1 Schwadron = 2 Zügen = 4 halben Zügen.								Kriegsſtand. Die Schwadron zu 162 Pferde, 76 Rotten in der Front. 1 Schwadron = 4 Zügen = 8 halben Zügen.							
	Länge		Tiefe						Länge		Tiefe					
			der geſchloſſenen Kolonne			der Marſchkolonne					der geſchloſſenen Kolonne			der Marſchkolonne		
Truppentheile.	der entwickelten Linie.	der Kolonnenlinie mit Regimentern.	mit Regimentern.	mit Schwadronen.	mit Zügen.	mit halben Zügen 14 Schritte breit.	zu Vieren 6 Schritte breit.	zu Zweien 3 Schritte breit.	der entwickelten Linie.	der Kolonnenlinie mit Regimentern.	mit Regimentern.	mit Schwadronen.	mit Zügen.	mit halben Zügen 14 Schritte breit.	zu Vieren 6 Schritte breit.	zu Zweien 3 Schritte breit.
Schwadron . .	51	—	—	—	52	60	120	230	114	—	—	—	100	107	235	455
Regiment . . .	258 mit Tromp. 272	—	—	100	196	250	540	980	495 mit Tromp. 512	—	—	100	388	482	994	1874
Brigade	543	148	78	209	400	545	1085	2005	1024	268	80	210	786	974	2034	3794
Diviſion	1140	336	180	454	836	1162	2282	4082	2104	576	184	458	1610	2004	4124	7644

Tab. Nr. 2.

Infanterie.

Schritte zu 2 Fuß.	Großer Friedensstand. Das Bataillon zu 400 Mann auf 2 Glieder, 212 Rotten in der Linie.								Kriegsstand. Das Bataillon zu 800 Mann in 3 Glieder, 279 Rotten in der Linie.							
Truppentheile.	Länge		Tiefe						Länge		Tiefe					
	der entwickelten Linie.	der Kolonnenlinie mit Bataillons.	der geschlossenen Kolonne			d. Kol. auf d. mittleren		der Marschkolonne aus der Flanke.	der entwickelten Linie.	der Kolonnenlinie	der geschlossenen Kolonne			d. Kol. auf d. mittleren		der Marschkolonne aus der Flanke.
			mit Bataillons.	mit Kompagnien.	mit Zügen 27 Schritte breit.	Kompagnien 105 Schritte breit.	Züge 53 Schritte breit.			mit Bataillons in Kompagniekolonnen.	mit Bataillons in Zugkolonnen.	mit Bataillonen.	mit Kompagnien.	mit Zügen 37 Schritte breit.	Kompagnien 145 Schritte breit.	Züge 73 Schritte breit.	
Kompagnie	53	—	—	—	12	—	—	120	73	—	—	—	—	15	—	—	170
Bataillon .	212	—	—	28	58	—	28	490	279	—	—	—	32	66	—	32	678
Regiment .	448	78	12	58	118	28	58	1036	582	170	98	15	66	134	32	66	1416
Brigade . .	920	180	28	118	238	58	118	2178	1188	364	220	32	134	270	66	134	2904
Division . .	1864	384	58	238	478	118	238	4430	2400	752	464	66	270	542	134	270	5870

Bemerkung für Reiterei und Infanterie. Die Tiefe der geöffneten Kolonne ist gleich der ganzen, die Tiefe der halbgeöffneten Kolonne gleich der halben Linienfrontlänge des entsprechenden Truppenkörpers, weniger die Breite einer Kolonnenabtheilung. Die Kolonnenlinie wird mit Bataillons- und Regimentskolonnen formirt, der Abstand ist 24 Schritte zwischen den Bataillonen, 40 Schritte zwischen den Reiterregimentern. Außerdem beträgt der Waffenabstand in jeder Stellung 45 Schritte. — Bataillone in geöffneter Kolonne haben unter sich einen Abstand von 24 Schritten und die Breite einer Kolonnenabtheilung. — Die Marschkolonne der Infanterie mit Abtheilungen ist die geöffnete Kolonne mit einem Gliederabstand von 2½ Fuß und einem Bataillonsabstand von 50 Schritten. — Die Tiefe einer geschlossenen Kolonne wird von dem Kommandanten der vordersten Abtheilung bis einschließlich des Gliedes der Schließenden hinter der letzten Abtheilung gerechnet. —

Tab. Nr. 5.

Lagerordnungen.

Schritte zu 2¾ Fuß.		Standlager.		Marschlager.				
				In Linie.			In Kolonne.	
Waffen.		Breite.	Tiefe.		Breite.	Tiefe.	Breite.	Tiefe.
Artillerie.	1. reitende Batterie .	110	300	Eine reitende od. Fußartillerie.	Wie im Standlager.		330	103
	2. reitende Batterien	232	300					
	3. reitende Batterien	354	300					
	1. 12Tr Fußbatterie .	130	258					
	2. 12Tr Fußbatterien	272	258					
	3. 12Tr Fußbatterien	414	258					
	1. 6Tr Fußbatterie .	110	258					
Reiterei.	1 Regiment	724	160		724	160	344	334
Infanterie.	1 Regiment	420	158		420	150	mit Kompagnien. 180	456
							mit halben Bataillons. 280	256

Bemerkungen.

1) Die Stärke der Truppen ist nach dem Kriegsstand berechnet. Die Artillerie bespannt die 12Tr mit 8, die 6Tr mit 6 Pferden. Die Reiterei hat pr. Schwadron 5 Offiziere, 158 Unteroffiziere und Reiter. Die Infanterie pr. Kompagnie 3 Unteroffiziere, 176 Unteroffiziere und Soldaten. Aendern sich diese Zahlen, so ändern sich auch nach ihnen die Maaße.

Schritte zu			Kriegsstand.								
			Batterie zu 8 Geschützen und 8 Wagen.								
			Kolonne.			Marschkolon. mithalben Zügen. Mannschaft zu Pf.		In Linie.			
			halben terien.		Mit Zügen.	Mit halben Zügen.	8 Geschütz. 8 Wagen.	8 Geschütz. 16 Wagen.	Aufgeprotzt.		Abgeprotzt.
			geschlossen						8 Geschütz. 8 Wagen.	8 Gesch. 16 Wg.	
1 Batterie.	Bedien. vor dem Geschütz.	Enge S	—		15	8	4	4	56	56	—
			—		254	413	560	750	69 19	112 19	—
	Bedienungsmannschaft hinter dem Geschütz.	(6 Sch	—		15	5	—	—	60	—	—
			—		238	461	—	—	58 25	—	—
		Halber	—		18	—	—	—	97	—	107
		(12 Sc	—		229	—	—	—	58 34	—	90
		Ganzer	80		30	—	—	—	188	—	198
		(25 Sc	129		229	—	—	—	58 34	—	90
1 Bataillon von 3 Batterien.	Bedien. vor dem Geschütz.	Enge S	—		15	8	4	4	222	222	—
			—		812	1289	1760	2330	69 50	112 50	—
	Bedienungsmannschaft hinter dem Geschütz.		—		15	5	—	—	214	—	—
			—		764	1433	—	—	58 56	—	—
		Halber	—		18	—	—	—	289	—	299
			—		693	—	—	—	58 81	—	90
		Ganzer	80		30	—	—	—	588	—	598
			397		693	—	—	—	58 81	—	90

In Linie bei auf ronenträgerpferden, die untere Zahl den Gesammt: abstand sämmtlicher Abth

In der Kolonn Reiterschritten.

Bei abgeprotztem Ge bei der Tiefe die Offiziersabstände mitgerechnet.

c.

Kanonen.				Kriegsstand.									
				Batterie zu 8 Geschützen und 8 Wagen.									
		In Linie.		In Kolonne.				Marschkolon. mit ½n Zügen. Mannschaft zu 2en.		In Linie.			
					Mit halben Batterien.					Aufgeprotzt.			
ssen.	Mit halben Zugen.	Aufgeprotzt.	Abgeprotzt.	Mit Batterien.	geoffnet.	geschlossen.	Mit Zugen.	Mit halben Zugen.	8 Geschütz. 8 Wagen.	8 Geschütz. 16 Wagen.	8 Geschütz. 8 Wagen.	8 Gesch. 16 Wag.	Abgeprotzt.
	8	21	—	—	24	—	15	8	4	4	58	58	—
	117	34 19	—	—	137	—	246	397	340	550	63 19	105 19	—
	6	21	—	—	24	—	12	6	—	—	58	—	—
	117	30 23	—	—	123	—	222	429	—	—	55 23	—	—
	—	40	42	—	40	—	18	—	—	—	97	—	97
	—	22 32	54	—	115	—	209	—	—	—	51 32	—	94
	—	80	82	—	80	80	30	—	—	—	188	—	188
	—	22 32	54	—	163	115	209	—	—	—	51 32	—	94
	8	103	—	58	24	—	15	8	4	4	210	210	—
	391	34 50	—	222	447	—	788	1241	1000	1600	63 50	105 50	—
	6	100	—	58	24	—	12	6	—	—	206	—	—
	391	30 56	—	213	405	—	716	1337	—	—	55 56	—	—
	—	138	140	—	40	—	18	—	—	—	290	—	290
	—	22 79	54	—	355	—	648	—	—	—	51 79	—	94
	—	280	282	—	80	80	30	—	—	—	600	—	600
	—	22 79	54	—	595	355	648	—	—	—	51 79	—	94

2) Die Tiefe wird von der Antrittslinie der Mannschaft der vordersten Abtheilungen bis zu den Latrinen und beim Kolonnenlager bis zur Nachwache gerechnet.
3) Die Vorwache kommt 100 Schritte vor die Mitte der ersten Antrittslinie.

Reiterei.

4) Für ein Pferd werden 2 Schritte Breite und in den Linienlagern zwischen den Zügen 4, zwischen den Schwadronen 12 Schritte Abstand gerechnet. Der Regimentsabstand beträgt stets 50, der der Brigade 60 Schritte.
5) Liegen Regimenter nebeneinander, so gibt jedes eine Vorwache; wenn hintereinander nur das vorderste. Nachwachen gibt Jedes.

Artillerie.

6) Die Geschütze und Wagen fahren vorschriftsmäßig auf enge Stellung, die Wagen 1. Linie mit 24, die 2. Linie mit 18 Schritten Abstand. Für jedes Pferd rechnet man 2 Schritt Breite.
7) Bei einem Kolonnenlager an der Straße kommt der Park zunächst derselben.
8) Ist die ganze Artillerie vereint, so sind die Parks der reitenden und Fußartillerie getrennt vor der Mitte ihrer Feldställe. Die Gasse, welche beide Lager scheidet, ist 24 Schritte breit, die Wagen 10 Schritte hinter den Baracken.
9) Beim Kolonnenlager mehrerer Batterien rücken alle Wagen auf 3 Schritte auf. Die Batterien haben 30 Schritte — Fuß- und reitende Artillerie 50 Schritte Abstand.

Infanterie.

10) Die Breite des Stand- und Marschlagers in Linie ist gleich der Breite der Abtheilungen; für jede Rotte 1 Schritt. Der Abstand zwischen den Bataillonen ist 24 Schritte.
11) Beim Kolonnenlager nimmt man mit ½ Bataillons halben, mit Kompagnien ganzen Abstand. Der Abstand der Bataillone beträgt 30, der Regimenter 40, der Brigaden 50, der Divisionen 60 Schritte. Der zwischen den nebenstehenden Kolonnen mindestens 30 Schritte.
12) Der Abstand verschiedener Waffen ist 60 Schritte zwischen den äußersten Lagerpunkten. Bei einer Artilleriekolonne zwischen andern Kolonnen ist der Abstand auf der Seite des Parks 100 Schritte.

Tab. Nr. 6.

Größere Abtheilungen in Marschkolonne.

Truppen auf den Kriegsstand.	Reiterei in halben Zügen. Infanterie in Sektionen. Artillerie in Zügen.		Reiterei zu Vieren. Infanterie in 3 Gliedern aus der Flanke. Artill. in halb. Zügen. (1 Wagenlinie.)		Reiterei zu Zweien. Infanter. in 2 Reihen. Artiller. Geschützweise. Mannschaft z. Zweien. (1 Wagenlinie.)	
	Breite in Schritten.	Tiefe in Schritten.	Breite in Schritten.	Tiefe in Schritten.	Breite in Schritten.	Tiefe in Schritten.
Eine Heeresdivision von 8 Bataillons 8 Schwadronen 1 reitende } Batterie 1 Fuß- } 100 Pioniere	18	3,700 | 3,900	6	8,700 | 9,000	4	14000 | 14500
Eine Heeresdivision von 12 Bataillons 12 Schwadronen 2 reitende } Batterien 2 Fuß- } 150 Pioniere	18	5,900 | 6,000	6	13,500 | 14,000	4	21000 | 22000
Ein Armeekorps von 30 Bataillons 26 Schwadronen 4 reitende } Batterien 7 Fuß- } 3 Kompagnien Pioniere	18	15,000 | 16,000	6	33,000 | 34,000	4	51000 | 52000

Tab. Nr. 7.

Schritte zu 2 3/4 Fuß.		Im Park 3 Reihen hinter einander.		Im Marsch.
Großer Train für ein Armeekorps von 30000 Mann.		Breite.	Tiefe.	
Pontontrain. 20 Ponton; 2 Nachen; 20 Brückendecken; 8 Geräth- und Feldschmiede; 50 Summa.	Wagen	108	140	1100
30 Ponton; 3 Nachen; 30 Brückendecken; 12 Geräth- und Feldschmiede; 75 Summa.	Wagen	164	140	1650
Munitionsreserve, 300 vierspännige Wagen		650	140	5600
Proviantrain, 121 vierspännige Wagen		260	120	2400
Bagage.		Breite.	Tiefe.	
1 Packpferd		2 1/2	4 1/2	
1 zweispänniger Wagen		3	11	
1 vierspänniger Wagen		3	16	
1 sechsspänniger Wagen		3	20	
1 achtspänniger Wagen		3	24	

Fünftes Kapitel.

Formation des Königlich Württembergischen Armee-Korps, wie sie aus der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und aus den auf dieselbe gegründeten Einrichtungen, bei einem Bundeskriege hervorgehen dürfte.

§. 108. **Allgemeine Eintheilung.** Württemberg hat bei einem Bundeskriege an streitbarer Mannschaft zu stellen: (Bundes-Matrikel v. 4. Febr. 1819.)

1) Als Erstes Kontingent 1/100 der Bevölkerung . . . . . 13955 Mann.
2) Als Ersatzmannschaft, welche sogleich bei dem Ausmarsche des 1. Kontingents aufzustellen und nach Abgang der von zwei zu zwei Monaten dem Korps nachzusendenden Abtheilungen wieder zu ergänzen ist, 1/600 der Bevölkerung . . . . . 2326 Mann.
3) Als Reserve-Kontingent 1/300 der Bevölkerung . . . . . 4652 Mann.

Zusammen — 20933 Mann.

Dieſe zerfallen nach den Bundesbeſtimmungen folgendermaßen in die verſchiedenen Waffengattungen:

a) Erſtes Kontingent:

Reiterei $^1/_7$ des Ganzen	1994	Mann.
Feldartillerie auf 28 Geſchütze und 36 Mann zum Geſchütz	1008	„
Für den Belagerungspark zu 9 Geſchützen . .	122	„
Pioniere, Pontoniere ꝛc.	140	„
Für das Hauptquartier und die Infanterie . .	10691	„
	13955	Mann.

Das Hauptquartier erfordert aber zu gemeinſchaftlichen Stellen für das 8. Armeekorps

Offiziere	13
Unteroffiziere . .	5.

Für das Kommando des Württembergiſchen Kontingentes

Offiziere	10
Unteroffiziere . .	7.

Für das Fuhrweſen und die Geſundheitspflege

Offiziere	4.

Alſo bleiben für die Infanterie 10652 Mann.

b) Erſatzmannſchaft

an Reiterei	332	Mann.
an Feldartillerie	168	„
für den Belagerungspark .	20	„
Pioniere und Pontoniere .	23	„
für die Infanterie . . .	1783	„
	2326	Mann.

c) Reſerve-Kontingent:

an Reiterei	664	Mann.
an Feldartillerie: 9 Geſchütze	324	„
Lebensmittelfuhrweſen und Geſundheitspflege . . .	2	„
Infanterie und etwa erforderliche Pioniere . . .	3662	„
	4652	Mann.

§. 109. **1) Erſtes Kontingent.** Hauptquartiere. Für das 1. Kontingent dürfte nun die Formation der einzelnen Waffenabtheilungen, und zwar erſtlich des Hauptquartiers folgende ſeyn:

a) Streitbare.

In das Hauptquartier des Bundesfeldherrn, ſo lange die Stelle des Kommandanten des 8. Armeekorps von einem andern Staate beſetzt wird:

1 General,

der Adjutant deſſelben und ein Stabsfourier würden von den beiden andern Staaten gegeben; wenn aber der Württ. General ſeinen Adjutanten und Fourier behält, ſo iſt dieſe Stellung bei den andern Branchen auszugleichen, mithin einer der hienach angenommenen Offiziere und Fouriere dafür weniger zu ſtellen.

In das Hauptquartier des 8. Armeekorps nach den 6 Kathegorien ſ. §. 57.

1. Kathegorie: 1 General und wenn derſelbe Kommandant der Reiterei iſt, mit 1 Adjutanten, Rittmeiſter und 1 Stabsfourier mit 1 Dienſtpferd.
2. Kathegorie: 1 Stabsoffizier oder Armeebeamter.
3. Kathegorie: 1 Stabsoffizier der Artillerie.
4. Kathegorie: Nichts.
5. und 6. Kathegorie: 1 Hauptmann und der obige Adjutant des Reitergenerals.

Beſtimmte Abgeordnete der Diviſionen:

Zu dem Bureau der Operationen:

1 Hauptmann vom General-Quartiermeiſterſtab.
1 Lieutenant do.
1 Guide . . . . . 1 Dienſtpferd.
1 Fourier . . . . . 1 do.

Zu dem Bureau des innern Dienſtes;

1 Hauptmann,
2 Fouriere . . . . . 2 Dienſtpferde.

Zu der Artillerie-Direction:

1 Hauptmann der Artillerie,
1 Lieutenant „ „

Zu ſonſtigen Stellen:

1 Major, Kommandant des Lebensmittelfuhrweſens.
1 Rittmeiſter, Hauptmann, Oberwagenmeiſter.

Zuſammen 13 Offiziere, 5 Unteroffiziere, 5 Dienſtpferde.

Zum Kommando der 1. Diviſion des 8. Armeekorps werden erfordert:

1 Generallieutenant, Diviſionskommandant,
1 Chef vom Generalſtab, Generalmajor,
1 Adjutant, Major,
1 Ordonnanzoffizier, Hauptmann,
1 Fourier mit 1 Dienſtpferd.

Für das Bureau der Operationen:

1 Hauptmann des Generalquart.-Stabs,
1 Oberlieutenant, do.
1 Unterlieutenant, do.
2 Guides mit 2 Dienſtpferden,
2 Fouriere mit 2 Dienſtpferden.

für das Bureau des innern Dienstes:
1 Major, Chef desselben zugleich Adjutant,
1 Hauptmann, Kommandant des Hauptquartiers,
2 Fouriere mit 2 Dienstpferden,
1 Trainlieutenant, Oberwagenmeister.

Zusammen 10 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 7 Dienstpferde.

Zu den Stellen dieses Paragraphen können vom Friedensstand genommen werden:
1 Divisions-Kommandant der Reiterei,
1 Divisions-Kommandant der Infanterie,
1 Generalmajor der Artillerie,
1 Generalmajor im Generalquart.-Stab.

4 Generale wie oben.
1 Stabsoffizier, Adjutant des Korpskommandanten,
1 „ vom Generalquartiermeisterstab,
1 „ von der Artillerie.

3 Stabsoffiziere, mithin vacant: der Chef des innern Dienstes und der Kommandant des Lebensmittelfuhrwesens.
2 Hauptleute oder Rittmeister, Divisionsadjutanten,
1 Hauptmann „ „ Artillerie-Brigadenadjutant,
4 Hauptleute „ „ v. Generalquartiermstrstab,
1 Hauptmann „ „ vom Train.

8, also einer zu wenig, welcher aus der Linie für die Stelle eines Adjutanten zu nehmen wäre.

Von den 4 Hauptleuten des Generalquartiermeisterstabs müssen nothwendig 2 demselben schon früher angehört haben, die 2 andern können für den Fall aus der Linie genommen werden, wenn für die etwa selbstständig operirende Reserve, 2 Offiziere des Generalquartiermeisterstabs nöthig würden.

4 Lieutenante vom Generalquartiermeisterstab,
1 Lieutenant vom Train,

5 Lieutenante wie oben.
5 Guides, also 2 zu viel, welche bei der Reserve oder als Fouriere verwendet werden.
5 Fouriere, also 4 zu wenig, von denen 2 durch obige Guide ausgeglichen werden und 2 ganz fehlen.

b) Nichtstreitbare.

In das gemeinschaftliche Hauptquartier des 8. Armeekorps stellt Württemberg nach der innern Korpsorganisation:
in die 4. Kategorie: den Generalstabsarzt, den Oberproviantverwalter,
in die 5. und 6. Kategorie: den Stabsauditor.

Neben diesen Kategoriechargen hat Württemberg sodann weiter zu stellen:

1 Oberkriegskommissär.
1 Expedienten.
1 Kriegszahlmeister mit Diener und fünf 4spännige Deckelwagen.
1 Trainunteroffizier. 1 Dienstpferd.
1 Pferdearzt.
11 Trainsoldaten mit 22 Zugpferden.

Für das Hauptquartier der 1. Korpsdivision sind erforderlich:

1 Chef der Verwaltung, Oberintendant.
1 Intendant für das Technische und Materielle der Waffen, Munition und Transportmittel.
1 Stabs- oder Oberauditor (wenn der in das Korpshauptquartier abzuordnende Stabsauditor nicht beide Funktionen vereinen kann).
1 Posterpedient.
2 Feldprediger (evangelisch und katholisch).
2 Meßner.
2 Kriegskommissäre.
1 Kriegskassier.
3 Kanzlisten oder Fouriere.
1 Kassendiener.
1 Magazinsverwalter.
1 Fourier.
1 Oberstabsarzt, } wovon einer die Oberleitung der Spi-
1 Oberstabschirurg, } täler übernimmt.
1 Unterarzt.
2 Kouriere.

(1 Pferdearzt und 1 Hufschmied kommen bei der Feldjägerschwadron ein.)

Sodann an Fahrzeugen:

für den Divisionskommandanten . .	1	vierspänniger Deckelwagen.
„ das Bureau der Operationen .	1	„ „ „
„ „ „ des innern Dienstes	1	„ Kanzleiwagen.
„ die Feldpost	1	zweispänniger Wagen und
	1	„ Kourierchaise.
„ „ Intendantur	1	vierspänniger Kanzleiwagen.
	1	„ Kassenwagen.
	1	vierspännige Feldschmiede, zugleich für die Feldgensd'armerie.
„ „ Stabsärzte und die Geistlichkeit	1	zweispänniger Gepäckwagen.
	1	Ambulancepferd mit 1 berittenen Führer.

Zusammen 6 vierspännige, 3 zweispännige	Fahrzeuge,	30 Zug=, 4 Reservezug=, 1 Pack=, 1 Reit=	Pferde.
1 Trainobermann mit . .		1 Reitpferd.	
1 Wagenmeister		1 „	
1 Obertrainsoldat . . .		1 „	
16 Trainsoldaten.			
2 Reservetrainsoldaten.			
1 Handwerker.			
Zusammen 22 Mann.		39 Pferde.	

Für sämmtliche nichtstreitbare Stellen der Hauptquartiere sind im Frieden keine Individuen angestellt; bei einem Ausmarsche werden dieselben aus dem Personale des Kriegsministeriums und den Beamten der Regimenter besetzt.

§. 110. **Truppen. a) Pontoniere und Pioniere.** Zu den 20 Pontons des 8. Armeekorps hat Württemberg 9 zu stellen. Da aber diese Anzahl für sich zu gering ist, um die Flüsse des eigenen Landes damit zu überschreiten, der Fall aber leicht eintreten könnte, daß das Württembergische Kontingent auf dem Marsche zur Vereinigung mit den andern Divisionen, oder auch als selbstständig operirendes Korps, Flüsse von der bezeichneten Größe zu passiren hat, so wurde der eigene Bedarf auf 14 Pontons angenommen, welche für die obere Donau und den mittlern Neckar hinreichen. Die hiefür nöthige Mannschaft übertrifft die bundesmäßige Stärke der Pioniere von 140 Mann um 35 Mann, welche als Ergänzungsmannschaft behandelt werden und mit den 5 weiteren Pontons im Vaterlande zurückbleiben. Die in der Organisation des 8. Armeekorps vorgeschriebene Bespannung mit 4 Pferden, ist bei dem Gewichte eines beladenen Brückenwagens von circa 45 Ctr. für jedes Terrain und jede Wege nicht hinreichend, weßhalb auf 6 Pferde per Wagen abgehoben wird.

Hiernach ist der Stand der Kompagnie und des Trains folgender:

Kompagnie. a) Streitbare.	Brückentrain. Mit Ausnahme des Offiziers nicht streitbar.
1 Kompagnie=Kommandant, Hauptmann.	1 Oberlieutenant,
1 Oberlieutenant.	1 Wachtmeister . . . 1 Pferd,
2 Unterlieutenante,	1 Fourier . . . . . 1 „
1 Oberfeldwebel,	1 Trompeter . . . . . 1 „
4 Feldwebel,	3 Obermänner . . . . 3 „
1 Fourier,	3 Obertrainsoldaten . 3 „
6 Obermänner,	100 Trainsoldaten,

4 Oberpioniere,
1 Tambour 1. Klasse,
2 „ 2. „
15 Pioniere 1. „
136 „ 2. „
174

b) Nichtstreitbare.
1 Unterarzt.
1 Krankenführer.
2

7 Reservetrainsoldaten,
1 Hufschmied . . . . . 1 Pferd,
1 Handwerker.
119 Mann.

Fahrzeuge.

14	sechsspännige Pontonswagen	84 Zugpf.
14	sechsspännige Brückendeckenwagen . .	84 „
1	vierspänniger Nachenwagen	4 „
2	vierspännige Werkzeug- und Geräthwagen, zugleich für Offiziere zum Gepäck	8 „
1	vierspännige Feldschmiede	4 „
2	vierspännige Laufbrückenwagen . . .	8 „
2	vierspännige Sappeurzeugwagen . .	8 „
36	Fahrzeuge.	200 Zug-, 8 Reserverzug-, 10 Reitpferde.

Der Train an Mannschaft und Pferden ist im Frieden nicht aufgestellt.

§. 111. **b) Reiterei.** Für das 1. Kontingent ist an solcher zu stellen . . . . 1994 Mann,
Darunter ist begriffen die Feldgensdarmerie mit 2% . . . . . 40 „
Die Linienreiterei . . . . . 1954 „

Erstere ist in eine Schwadron unter einem Rittmeister formirt. Sie wird im Felde dem Hauptquartier zugetheilt und steht unmittelbar unter dem Chef des innern Dienstes.

Die Linienreiterei ist in 3 Regimenter formirt, welche von einem Brigadegeneral kommandirt werden.

Feldjägerschwadron.

a) Streitbare.
1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,

b) Nichtstreitbare.
1 Unterarzt . . . . . 1 Pferd,
1 Pferdearzt,

1	Wachtmeiſter	1 Pferd,	1	Hufſchmied	1 Pferd,
2	Trompeter 1. u. 2. Kl.	2 „		Beide letztere zugleich	
1	Fourier	1 „		für das Hauptquar-	
4	Obermänner	4 „		tier.	
30	Feldjäger	30 „	3	Mann.	2 Pferde.
40	Mann.	38 Pferde.			

c) Fahrzeuge.

1 zweiſpänniger Requiſitenwagen,
1 „ Munitionswagen, zugleich für das Hauptquartier.
2 Trainſoldaten, 4 Zugpferde.

Die für die Reſerve erforderlichen Feldjäger ſind im Frieden mit der Feldjägerſchwadron vereinigt.

Brigadeſtab.

a) Streitbare:

1 Generalmajor,
1 Adjutant, Oberlieutenant,
1 Stabsfourier . . . . 1 Pferd,
1 Schütze als Ordonnanz 1 „
4 Mann. 2 Pferde.

b) Nichtſtreitbare:

1 Auditor.

c) Fahrzeuge:

1 vierſpänniger Gepäck- und Requiſitenwagen, 2 Trainſoldaten, 4 Zugpferde.

Ein Reiterregiment.

a) Streitbare:

1	Oberſt, Regimentskommandant,		
1	Stabsoffizier,		
1	Regimentsadjudant, Oberlieutenant,		
1	Schützenoffizier, Oberlieut.,		
1	Stabstrompeter .	1	Pferd,
1	Stabsfourier . .	1	„
4	Rittmeiſter,		
4	Oberlieutenante,		
8	Unterlieutenante,		
4	Oberwachtmeiſter	4	„
8	Wachtmeiſter . .	8	„
4	Fouriere	4	„
16	Trompeter 1. u. 2. Klaſſe	16	„
32	Obermänner . .	32	„
16	Rottenmeiſter .	16	„
128	Schützen	128	„
420	Reiter	420	„
650	Mann.	630	Pferde.

b) Nichtſtreitbare:

1	Regimentsquartiermeiſter,		
1	Regimentsarzt,		
1	Pferdearzt,		
4	Unterärzte . . .	4	Pferde,
1	Profos	1	„
1	Regimentsſattler	1	„
4	Schwadronsſattler	4	„
1	Büchſenmacher .	1	„
1	Gehülfe deſſelben,		
8	Hufſchmiede . . .	8	„
4	Krankenführer .	4	„
27	Mann.	23	Pferde.

c) Fahrzeuge.

1 sechsspänniger Munitionswagen,
1 vierspänniger Registratur- und Kassenwagen,
1 „ Offizierbagagewagen,
1 zweispänniger Requisitenwagen,
1 zweispännige Feldschmiede.
1 Ambulancepferd,
1 berittener Führer dazu,
4 Kesselpferde mit 4 berittenen Führern,
2 Reservezugpferde mit 2 Reservetrainsoldaten.

5 Fahrzeuge, 18 Zug-, 2 Reserve-, 5 Pack-, 5 Reitpferde, 16 Trainsoldaten.

Zusammen

sind nun an Reiterei zu dem 1. Kontingente zu stellen:

a) Streitbare:

	Offiz.	Unteroffiz.	Mann.	Summe.	Dienstpfde.
Ein Theil der Feldjägerschwadron	2	8	30	40	38
der Brigadestab	2	1	1	4	2
3 Regimenter	60	246	1644	1950	1890
Summe	64	255	1675	1994	1930

b) Nichtstreitbare:

Feldjäger	1	2	—	3	2
Brigadestab	1	—	—	1	—
3 Regimenter	9	57	15	81	69
Summe	11	59	15	85	71

c) Train:

	Mannschaft.	Reit-,	Pack-,	Zugpferde.
Feldjäger	2	—	—	4
Brigadestab	2	—	—	4
3 Regimenter	48	15	15	60
Summe	52	15	15	68

d) Fahrzeuge:

	sechsspännige.	vierspännige.	zweispännige.	Summe.
Feldjäger	—	—	2	2
Brigadestab	—	1	—	1
3 Regimenter	3	6	6	15
Summe	3	7	8	18

§. 112. **e) Feldartillerie.** An solcher sind zum 1. Kontingent zu stellen 1008 Mann, wovon wenigstens $^1/_5$ reitende Artillerie seyn soll.

Aus obiger Summe ist die Bedienung der Geschütze, die Mannschaft für die Munitionsreserveparks und die Munitionsdepots, endlich für den Train zur Bespannung der Geschütze und Munitionswagen abzugeben. Die 28 Geschütze, welche Württemberg für das

1. Kontingent zu stellen hat, werden in 3½ Batterien eingetheilt, und diese, wie folgt, organisirt:

a) Streitbare:

Stab:

1 Regimentskommandant, Oberst,
1 Stabsoffizier,
1 Adjutant, Oberlieutenant,
1 Stabsfourier . . . 1 Pferd,
2 Stabstrompeter . 2 „

3 Batterien, jede mit:

1 Hauptmann 1. Klasse,
1 Hauptmann 2. Klasse,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberfeuerwerker . . 1 Pferd,
3 Feuerwerker,
1 Fourier,
4 Trompeter 1. und 2. Klasse,
9 Obermänner,
16 Oberkanoniere,
32 Kanoniere 1. Klasse,
89 Kanoniere 2. Klasse.

159 und 477 auf 3 Batterien.

Halbe Batterie:

1 Hauptmann 1. Klasse,
1 Oberlieutenant,
1 Oberfeuerwerker . . 1 Pferd,
2 Feuerwerker,
1 Fourier,
2 Trompeter 1. und 2. Klasse,
4 Obermänner,
8 Oberkanoniere,
16 Kanoniere 1. Klasse,
44 Kanoniere 2. Klasse.

80 und im Ganzen 563 Mann.

b) Nichtstreitbare:

1 Auditor,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
1 Pferdearzt,
1 Profos,
4 Unterärzte . . . . . 4 Pferde,
4 Krankenführer,
1 Büchsenmacher,
7 Sattler,
7 Hufschmiede . . . . . 7 Pferde,
4 Grobschmiede,
4 Wagner.

36 Mann.

Munitionsreserve.

Die Munitionsreserven werden in Kolonnen eingetheilt, wovon die bespannten die beständige Verbindung des Korps mit dem Hauptmunitionsdepot zu unterhalten haben, und in welchen neben der Geschützmunition auch diejenige Munition der Handfeuergewehre sämmtlicher Truppengattungen vereinigt wird, welche außer der Taschenmunition und der in den Regimentsmunitionswägen, noch weiter nachzuführen ist.

Die Formation ist folgende:

a) Streitbare:

1 Hauptmann 1. Klasse,
1 Hauptmann 2. Klasse,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberfeuerwerker . . 1 Pferd,
3 Feuerwerker . . . . 3 „
5 Fouriere wegen Vertheilung in den Kolonnen,
3 Trompeter oder Hornisten,
7 Obermänner,
14 Oberkanoniere,
30 Kanoniere 1. Klasse,
84 Kanoniere 2. Klasse.
151 Mann.

b) Nichtstreitbare:

1 Pferdearzt,
2 Zeugschreiber und Munitionsrechner . . . . . 2 Pferde,
1 Unterarzt . . . . . 1 „
2 Krankenführer,
5 Sattler,
5 Hufschmiede,
4 Grobschmiede,
4 Wagner,
1 Profos.
25 Mann.

Zusammen:

a) Streitbare:

	Offiz.	Unteroffiz.	Mann.	Summe.
3½ Batterien	17	123	423	563
Munitionsreserve	4	33	114	151
Summe	21	156	537	714
Artillerietrain	—	26	197	223
Offiziere und Unteroffiziere, welche zu der Munitionsreserve als geübte Cadres kommandirt werden . .	5	31	—	36
Beisammen	26	213	734	973

Also gegen die Bundesbestimmungen zu wenig 35 Mann, welche sich gegen die im 1. Kontingente um eben so viel stärkere Pioniere ausgleichen oder noch dem 1. Kontingente zugetheilt werden, wenn die 35 weiteren Pioniere mit solchem nicht ausmarschiren.

b) Nichtstreitbare:

	Offiz.	Unteroffiz.	Mann.	Summe.
3½ Batterien	4	20	12	36
Munitionsreserve	1	14	10	25
Summe	5	34	22	61

Dienstreitpferde.

Da der 5. Theil des Artilleriekontingentes reitende Artillerie seyn soll, so entfallen für dieselbe 202 Mann. An denselben ist die betreffende Artillerietrainmannschaft mit 34 Mann und die ohnedieß berittenen 4 Offiziere abzuziehen, wodurch sich der Stand der berittenen Mannschaft zu 164 mit 164 Dienstreitpferden ergibt.

Ferner sind für die gesammte Artillerie an Unteroffizieren beritten zu machen:

2 Stabstrompeter,
1 Stabsfourier,
12 Oberfeuerwerker und Feuerwerker,
4 Unteroffiziere der Munitionsreserve,
5 Unterärzte,
7 Hufschmiede,
2 Zeugschschreiber.

33 Reitpferde, also zusammen 197 Dienstreitpferde.

Artillerietrain.

1) Geschütze sammt Munitionswagen.

Dieselben zerfallen in 7 12Pfr. Kanon. mit je 2 Munitionswagen,
„ 7 10Pfr. Haub. mit je 2 „
„ 14 6Pfr. Kanon. mit je 1 „

Zu diesen Geschützen sind an Pferden erforderlich:

für 7 12Pfr. Kanonen		à 8 Pferde	56	Pferde,
„ 14 Wagen dazu		à 6 „	84	„
„ 7 Haubitzen		à 6 „	42	„
„ 14 Wagen dazu		à 4 „	56	„
„ 6 6Pfr. Kanonen für reitende Artillerie		à 6 „	36	„
„ 6 Wagen dazu		à 6 „	36	„
„ 8 6Pfr. Kanonen	à 4 Pferde	für Fußartillerie	32	„
„ 8 Wagen dazu	à 4 „		32	„
Reservezugpferde			20	„
			394	Pferde.
Sodann für 7 vierspännige Handwerkswagen			28	„
„ 3 „ Feldschmieden			12	„
„ 1 zweispännige „		für die halbe Batterie	2	„
			42	Pferde,
			436	Pferde.

Dazu gehört folgende Trainmannschaft, und zwar:

a) Streitbare:		b) Nichtstreitbare:
1 Oberwachtmeister.	1 Pferd,	für Handwerker und Gepäckwagen,
3 Wachtmeister . . .	3 „	21 Trainsoldaten,
11 Obermänner . . .	11 „	18 Reserve-Trainsoldaten ohne
11 Obertrainsoldaten	11 „	Pferde,
197 Trainsoldaten,		39 Mann.
223 Mann.	26 R. Pferde.	

2) Gepäckfuhrwesen.

Für das Regiments-Kommando: 1 vierspänniger Kassen- und Registraturwagen . . . . . 4 Pferde,
1 vierspänniger Requisitenwagen . . 4 „
4 zweispännige Offiziersbagagewagen 8 „

je für 1 Batterie: 1 Ambülancepferd mit berittenem Führer . . . . . 8 Pferde,
12 Trainsoldaten, 16 Zug-, 4 Pack-, 4 Reitpferde.

3) Train des Munitionsreserveparks.

a) Streitbare:		b) Nichtstreitbare:
1 Hauptmann 1. Klasse,		241 Trainsoldaten.
1 Hauptmann 2. Klasse,		
3 Unterlieutenante,		
2 Oberwachtmeister .	2 Pferde,	
2 Wachtmeister . . .	2 „	
11 Obermänner . . .	11 „	
3 Trompeter	3 „	
13 Obertrainsoldaten	13 „	
36 Mann.	31 Pferde.	

Fahrzeuge.

a) Bespannte:

51	vierspännige	Artillerie-Munitionswagen . . .	204 Zugpferde,
7	sechsspännige	Kleingewehr- „ . . .	42 „
34	vierspännige	„ „ . . .	136 „
3	„	Reservelaffettenwagen	12 „
1	„	Wagen mit Schanzzeug	4 „
4	„	Handwerkswagen	16 „
2	„	Feldschmieden	8 „
2	„	Kohlenwagen	8 „
1	„	Laborirwagen	4 „
		Reservezugpferde	30
			464 Zugpferde.

b) Unbespannte:

27 6Pfünder-, 12Pfünder- und Haubitz-Munitionswagen,
15 Kleingewehr-Munitionswagen.

Vergleiche übrigens §. 121. Geschütze u. s. w.

Für das 1. Kontingent werden bei einem Ausmarsche von den vorhandenen Artillerie-Kompagnien und Batterien, $3\frac{1}{2}$ verwendet. Für die Munitionsreserve ist noch eine besondere Kompagnie zu formiren und die Chargen dazu zu ernennen.

Für den Artillerietrain des ersten Kontingentes und des Reserve-Kontingentes sind zwei Trainkompagnien vorhanden, deren Offiziere bei einem Ausmarsche in den Hauptquartieren und in der Artillerie verwendet werden, deren Unteroffiziere und Mannschaft aber bei den Batterien einzutheilen sind. Für den Train der Munitionsreserve ist nur ein kleiner Stamm vorhanden, welcher einen Theil der Mannschaft einübt, der sodann beurlaubt wird.

§. 113. 3) Belagerungspark.

1) Mannschaft.

a) Streitbare:

1 Hauptmann 1. Klasse,
1 Hauptmann 2. Klasse,
2 Oberlieutenante,
1 Unterlieutenant,
1 Unterlieutenant vom Train,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
1 Trompeter,
6 Obermänner,
1 Obermann vom Train, 1 Pferd,
10 Oberkanoniere,
31 Kanoniere 1. Klasse,
64 Kanoniere 2. Klasse,

122 Mann. 1 Pferd.

b) Nichtstreitbare:

1 Oberarzt,
2 Zeugwarte und Zeugschreiber,
1 Unterarzt,
1 Krankenführer,
1 Nagelschmied,
1 Schlosser,
2 Hufschmiede . . . . 1 Pferd,
1 Grobschmied,
2 Wagner,
1 Faßbinder,
23 Trainsoldaten,

36 Mann. 1 Pferd.

2) Geschütze.

5 18Pfünder-Kanonen	à 6 Pferde .	30 Zugpferde,
2 30Pfünder-Mörser	à 4 „ .	8 „
2 10Pfünder- „	auf 1 Wagen .	4 „
2 Kanonenreservelaffetten, wovon eine mit eigener Bespannung		2 „
Reservepferde		2
		46 Zugpferde.

Für die Artilleriemannschaft ist eine der bestehenden Kompagnien bestimmt.

§. 114. c) Infanterie.

An Infanterie sind zu stellen . . . . . 10652 Mann.

Diese sind in 6 Regimenter eingetheilt, wovon je 2 eine Brigade bilden, welche 3 Brigaden sich wieder in 1 Division vereinigen. Hiernach ist die Formation die nachstehende:

Divisionsstab.

a) Streitbare:

1 Generallieutenant,
1 Hauptmann, Adjutant,
2 Ordonnanzoffiziere, Oberlieutenante,
1 Stabsfourier,

5 Mann.

b) Fahrzeuge:

1 vierspänniger Kanzlei- und Gepäckwagen, 2 Trainsoldaten, 4 Zugpferde.

Brigadestab.

a) Streitbare:

1 Generalmajor,
1 Adjutant } Oberlieute-
1 Ordonnanzoffizier } nant,

b) Fahrzeuge:

1 vierspänniger Kanzlei- und Gepäckwagen, 2 Trainsoldaten, 4 Zugpferde.

1 Kapellmeister,
30 Musiker,
1 Stabsfourier,
35 Mann.

Ein Regiment.

a) Streitbare:

1 Oberst, Kommandant,
1 Adjutant, Oberlieutenant,
2 Bataillons-Kommandanten, Stabsoffiziere,
2 Schützenoffiziere, Oberlieutenante,
2 Verschickungsoffiziere, Oberlieutenante,
2 Bataillonsadjutanten,
1 Stabsfourier,
2 Bataillonstamboure,
6 Hauptleute 1. Klasse,
2 „ 2. Klasse,
4 Oberlieutenante,
20 Unterlieutenante,
8 Oberfeldwebel,
16 Feldwebel,
8 Fouriere,
80 Obermänner,
48 Rottenmeister,
24 Tamboure,
16 Zimmerleute,
240 Schützen,
1272 Soldaten,
1757 Mann.

b) Nichtstreitbare:

1 Auditor,
1 Regimentsquartiermeister,
2 Oberärzte,
8 Unterärzte,
1 Profos,
8 Krankenführer,
2 Büchsenmacher,
23 Mann.

c) Fahrzeuge.

2 sechsspännige Munitionswagen,
3 zweispännige Requisitenwagen zur Kasse, Registratur ꝛc.,
2 vierspännige Offiziersgepäckwagen,
1 Ambulancepferd, mit 1 berittenen Führer.

1 berittener Wagenmeister, 14 Train-, 1 Reservetrainsoldaten,
2 Reit-, 1 Pack-, 26 Zug-, 1 Reservepferde.

Zusammen.

a) Streitbare:

	Offiz.	Unteroffiz. und Spielleute.	Mann.	Summe.
Divisionsstab . . .	4	1	—	5
3 Brigadestäbe . .	9	96	—	105
6 Regimenter . . .	240	1134	9168	10542
Summe	253	1231	9168	10652

b) Nichtstreitbare:

	Offiz.	Unteroffiz. und Spielleute.	Mann.	Summe.
Divisionsstab und 3 Brigadestäbe . .	—	—	—	—
6 Regimenter . .	24	66	48	138

c) Train (nichtstreitbar):

Divisionsstab . . .	—	—	2	2
3 Brigadestäbe . .	—	—	6	6
6 Regimenter . .	—	6	90	96
Summe	—	6	98	104

d) Fahrzeuge und Pferde:

	Sechsspännig.	Viersp.	Zweisp.	Reit-,	Pack-,	Zugpferde.
Divisionsstab . . .	—	1	—	—	—	4
3 Brigadestäbe . .	—	3	—	—	—	12
6 Regimenter . .	12	12	18	12	6	162
Summe	12	16	18	12	6	178

§. 115. Lebensmittel-Fuhrwesen.

a) Streitbare:

1 Hauptmann,
1 Lieutenant,
2 Mann.

b) Nichtstreitbare:

1 Rechnungs-Führer (Offiziersrang),
3 Wachtmeister . . . 3 Pferde,
3 Fouriere . . . . . 3 „
1 Unterarzt . . . . . 1 „
1 Hufschmied . . . . 1 „
8 Unteroffiziere . . . 8 „
2 Trompeter . . . . 2 „
106 Trainsoldaten,
12 Reservetrainsoldaten,
4 Schmiede,
2 Wagner,
2 Sattler,
1 Faßbinder,

146 Mann. 18 Pferde.

c) Fahrzeuge:

50 vierspännige Proviantwagen . .	200	Zugpferde,
2 zweispännige Feldschmieden . . .	4	„
2 vierspännige Requisitenwagen . .	8	„
Reservetrainpferde	16	„
54 Fahrzeuge.	228	Zugpferde.

§. 116. Feldbäckerei.

a) Nichtstreitbare:

1 Kriegskommissair,
2 Oberbäcker,
22 Bäcker,
1 Maurermeister,

b) Fahrzeuge:

1 vierspänniger Wagen zu Backofengestellen und Werkzeugen . . . . . 4 Zugpferde,

4 Maurer,		1 zweispänniger Wagen zu Backgeräthschaften	2 Zugpferde.
1 Wagner,			
1 Trainunteroffizier,	1 Reitpferd,		
3 Trainsoldaten,		2 Fahrzeuge.	6 Zugpferde.
35 Mann.	1 Reitpferd.		

§. 117. Gesundheitspflege.

1) Aufnahmsspital.

a) Streitbar:

1 Kommandant, Hauptmann.

b) Nichtstreitbar:

Die oberste Leitung sämmtlicher Spitäler besorgt der Oberstabsarzt im Hauptquartier, ihm sind hiefür beigegeben:

1 Fourier, — ferner:
1 dirigirender Oberarzt,
2 Oberärzte,
6 Unterärzte,
1 Feldapotheker,
1 Apothekergehülfe,
2 Oberkrankenwärter,
10 Krankenwärter,
1 Spitalkommissär und Kassier,
1 Spitalökonom,
1 Spitalschreiber, Fourier,
2 Köche,
1 Trainunteroffizier 1 Reitpferd,
12 Trainsoldaten,
1 Reservetrainsoldat,

43 Mann. 1 Reitpferd.

c) Fahrzeuge:

1 vierspänniger Arzneiwagen	4	Zugpferde,
1 vierspänniger Verbandwagen	4	„
3 vierspännige Spitalrequisiten und Bettwagen	12	„
1 vierspänniger Küchenwagen	4	„
Reservezugpferde .	2	
6 Fahrzeuge.	26	Zugpferde.

2) Hauptspital.

a) Streitbar:

1 Kommandant, Hauptmann.

b) Nichtstreitbar:

1 dirigirender Oberarzt,
3 Oberärzte,
20 Unterärzte,
1 Oberfeldapotheker,
2 Apothekergehülfen,
2 Stößer,
6 Oberkrankenwärter,
30 Krankenwärter,
1 Spitalkommissär und Kassier,
1 Spitalinspektor,

c) Fahrzeuge:

2 vierspännige Arzneiwagen	8	Zugpferde,
2 vierspännige Verbandzeugwagen .	8	„
3 vierspännige Spitalrequisiten und Bettwagen . . .	12	„
2 vierspännige Küchenwagen	8	„
Reservezugpferde.	3	
9 Fahrzeuge.	39	Zugpferde.

1 Spitalökonom,
2 Spitalgehülfen,
2 Spitalschreiber (Fouriere),
3 Spitalköche,
1 Trainunteroffizier, 1 Reitpferd,
18 Trainsoldaten,
2 Reservetrainsoldaten,

96 Mann. 1 Reitpferd.

Für den Transport der Armatur und Montirung ist hier nicht besonders vorgesehen worden, da das Lebensmittelfuhrwesen, das für Bäckerei und die Spitäler so eingerichtet ist, daß dasselbe zur Befriedigung obiger Bedürfnisse verwendet werden kann.

§. 118. Erstes Kontingent.

Zusammentrag.

Benennung der Abtheilungen.	Offiziere.	Unteroffiziere und Gefreite.	Mannschaft.	Summa.	8	6	4 spänn. Geschütze.	6	4	2 spännige.	unbespannte. Fahrzeuge.	Dienst. Reit-	Pack-	Zug- Pferde.
I. Streitbare:														
Hauptquartiere des 8. Armeekorps und des Württembg. Contingentes	23	12	—	35	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
Pontoniere und Pioniere	5	19	151	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reiterei	64	255	1675	1994	—	—	—	—	—	—	—	1930	—	—
Artillerie. Feldartillerie, Munitionsreserve, Artillerietrain, Train des Munitions-Reserveparks	26	213	734	973	7	13	8	20	22	—	—	240	—	394
Belagerungspark	6	21	95	122	—	5	3	—	—	1	1	1	—	—
Infanterie	253	1231	9168	10652	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensmittelfuhrwesen	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesundheitspflege	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	381	1751	11823	13955	7	18	11	20	22	1	1	2183	—	394
II. Nichtstreitbare:														
Hauptquartiere	17	11	34	62	—	—	—	—	11	3	—	5	1	56
Pontoniere und Pioniere	—	11	109	120	—	—	—	28	8	—	—	10	—	208
Reiterei	11	59	67	137	—	—	—	3	7	8	—	86	15	68
Feldartillerie wie oben	5	34	314	353	—	—	—	7	110	5	42	18	4	522
Belagerungspark	2	2	32	36	—	—	—	—	—	—	—	1	—	46
Infanterie	24	72	146	242	—	—	—	12	16	18	—	12	6	178
Lebensmittelfuhrwesen	1	18	127	146	—	—	—	—	52	2	—	18	—	228
Feldbäckerei	1	3	31	35	—	—	—	—	1	1	—	1	—	6
Gesundheitspflege	11	48	80	139	—	—	—	—	15	—	—	2	—	65
Summe	72	258	940	1270	—	—	—	50	220	37	42	153	26	1377
Hauptsumme	453	2009	12763	15225	7	18	11	70	242	38	43	2336	26	1771
							36			393				4133

§. 119. **2) Ersatzmannschaft.** Die Ersatzmannschaft ist sogleich beim Ausmarsch des Bundeskontingentes aufzustellen, um aus ihr von 2 zu 2 Monaten felddienstttüchtige Ergänzungen nachsenden zu können, weshalb sie nicht aus ungeübten Leuten bestehen darf.

Mit derselben wird, so weit es möglich ist, der Dienst im Lande versehen und aus ihr müssen, wenn auch das Reservekontingent abmarschirt ist, die Stämme der alsdann neu zu bildenden Militärabtheilungen formirt werden. Deshalb werden diejenigen Truppen, welche nicht zum Ausmarsche mit dem Kontingente bestimmt sind, nämlich die Leibgarde zu Pferd und die Garnisons-Infanteriekompagnien, in die bundesmäßigen Zahlen der zu stellenden Ersatzmannschaft eingerechnet und aus ihnen die geübteren Leute als Chargen für die abzusendenden Ersatzdetachements gezogen, so wie auch durch dieselben die Ergänzung des Abganges vermittelst Rekruten nachgebildet.

§. 120. **Reiterei.** Die Ersatzmannschaft der Reiterei beträgt nach den Bundesbestimmungen 332 Mann.

Leibgarde zu Pferd.

a) Streitbare:			b) Nichtstreitbare:
1 Kommandant, Major.			1 Regimentsquartiermeister.
1 Rittmeister 2r Kl.			1 Auditor.
1 Oberlieutenant.			1 Pferdearzt.
2 Unterlieutenante.			1 Unterarzt.
1 Stabstrompeter	1	Pferd.	1 Profos.
1 Oberwachtmeister	1	„	1 Fahnenschmied.
2 Wachtmeister . .	2	„	6 Mann.
1 Fourier . . .	1	„	
12 Trompeter . . .	12	„	
6 Obermänner . .	6	„	
6 Rottenmeister . .	6	„	
118 Gardisten . . .	118	„	
152 Mann.	147	Pferde.	

Regimenter.

Jedes ausmarschirende Regiment hat eine Depotschwadron zu bilden, welche neben dem Zweck der Ergänzungsmannschaft auch die Depositen des Regiments bewacht und die aus dem Felde einzeln zurückkehrenden Leute aufnimmt. — Nach der Rückkunft der Regimenter aus dem Felde werden die Depotschwadronen letzteren wieder einverleibt.

Die auf diese Weise zu bildenden 3 Depotschwadronen stehen unter einem gemeinschaftlichen Kommando, das folgendermaßen formirt ist:

a) Streitbare:		b) Nichtstreitbare:
1 Major, Kommandant,		1 Bereiter.
1 Adjutant, 1 Schützenoffizier, 1 Stabsfourier,	Lieutenante,	
1 Stabstrompeter	1 Reitpf.	
1 Reiter als Ordonnanz	1 „	
6 Mann.	2 Reitpf.	

Eine Depotschwadron.

a) Streitbare:		b) Nichtstreitbare:
1 Rittmeister,		1 Hufschmied,
1 Oberlieutenant,		1 Unterarzt.
1 Unterlieutenant,		Die Verpflegung, Rechtspflege
1 Oberwachtmeister	1 Pferd,	und thierärztliche Behandlung
1 Wachtmeister	1 „	werden von den Militärbeamten
1 Fourier	1 „	der Garde besorgt.
2 Trompeter 1. u. 2. Kl.	2 „	
6 Obermänner	6 „	
2 Rottenmeister	2 „	
16 Schützen	16 „	
26 Reiter	26 „	
58 Mann.	55 Pferde.	

Ferner so viele Rekruten und Remontepferde, als der Bedarf erfordert.

Die Inspektion und Ueberwachung der Depotschwadronen hat der 2te Brigadegeneral, so lange die Reserve nicht abmarschirt ist, zu besorgen. Nach deren Ausmarsch wird später Fürsorge getroffen werden.

Im Frieden sind die Leute der Depotschwadronen ohne Cadres den Reiterregimentern zugetheilt, so weit die Aushebung für die Ergänzungsmannschaft zureicht. Die Pferde sind nicht vorhanden.

Zusammen.

a) Streitbare:	Offiziere.	Unteroffiziere und Spielleute.	Mann.	Summe.	Dienstreitpferde.
Leibgarde zu Pferd	5	29	118	152	147
3 Depotschwadronen	12	41	127	180	167
Summe	17	70	245	332	314
b) Nichtstreitbare:					
Leibgarde	3	3	—	6	—
3 Depotschwadronen	1	6	—	7	—
Summe	4	9	—	13	—

§. 121. **Artillerie.** Der Stand beträgt für die Feldartillerie sammt Munitionsreserve . . . . . 168 Mann.
für den Belagerungspark . . : . . . . . 20 „
für Pioniere, welche mit deren 1stem Kontingente gestellt werden, dort aber bei der Artillerie in Abzug kommen, hier zur Ausgleichung . . 23 „
211 Mann,

welche in 1 Batterie oder Kompagnie formirt werden.

a) Streitbare:

1 Hauptmann 1r Kl.
1 Hauptmann 2r Kl.
1 Oberlieutenant.
1 Unterlieutenant.
1 Oberfeuerwerker,
3 Feuerwerker,
1 Fourier,
4 Trompeter oder Horniſten 1r u. 2r Kl.
9 Obermänner,
16 Oberkanoniere,
32 Kanoniere 1r Kl.
103 Kanoniere 2r Kl.
173 Mann.

b) Streitbarer Train:

1 Wachtmeiſter . . . . 1 Pferd.
1 Trompeter . . . . . 1 „
2 Obermänner . . . . 2 „
2 Obertrainſoldaten. . 2 „
32 Trainſoldaten.
38 Mann, 6 Pferde.

211 ſtreitbare Mann, wozu noch ſo viele Rekruten u. Remontepferde kommen, als der Bedarf erfordert.

c) Nichtſtreitbare:

1 Unterarzt,
1 Sattler,
1 Hufſchmied,
3 Mann.

Geſchütze, Reitpferde, Zugpferde.

Da das erſte Kontingent 164 reitende Artillerie-Unteroffiziere und Kanoniere enthalten ſoll, ſo trifft die Erſatzmannſchaft à 1/6 28 Reitpferde. Die Chargen der Fußartillerie ſind bei dieſem Depot, wie im Friedensſtande, nicht beritten.

Geſchütze ſind als Erſatz zu ſtellen: 1 12Pfünder-Kanone,
2 6Pfünder-Kanonen,
1 Haubitze,

welche ſogleich mit dem 1. Kontingent abgeſendet und bei den Reſerven zum augenblicklichen Erſatz nachgeführt werden müſſen. — Die Erſatzmannſchaft wird deßhalb an Exerziergeſchützen geübt und ohne Geſchütze dem Korps nachgeſchickt.

An Zugpferden für Geſchütze und erſte Munitionswagen, welche ohne Dreſſur nicht brauchbar ſind, werden beim Depot aufgeſtellt: 66 Pferde als 1/6 von 394 des 1. Kontingentes, von welchen mit obigen Geſchützen ſogleich dem Korps beizugeben ſind:

8 mit der 12Pfünder-Kanone,
6 mit der Haubitze,
6 mit der 6Pfünder reitenden,
4 mit der 6Pfünder Fuß- } Kanone.

Die übrigen 42 Zugpferde dienen im Lande zum Unterrichte und Einübung der Ersatzmannschaft. Aus ihnen wird der Abgang des Korps durch Nachschub ersetzt und dieser Ausfall durch Remonte sogleich ergänzt.

Im Frieden findet mit der Mannschaft und den Pferden der Artillerie-Depot-Kompagnie dasselbe Verhältniß, wie mit denen der Depotschwadronen, §. 120., statt.

§. 122. **Infanterie.** Der Stand derselben beträgt 1783 Mann.

Dazu gehören die Garnisonscompagnien zu Hohenasperg, welche alsdann auf den Stand zweier gewöhnlichen Kompagnien erhöht werden. In diesem Falle bestehen sie aus:

a) Streitbare:

1 Kommandant, Stabsoffizier,
1 Oberlieutenant, Adjutant,
1 Hauptmann 1. Kl.
1 Hauptmann 2. Kl.
2 Oberlieutenante,
4 Unterlieutenante,
2 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
2 Fouriere,
1 Bataillonstambour,
20 Obermänner,
12 Rottenmeister,
2 Tamboure 1. Kl.
4 Tamboure 2. Kl.
60 Schützen,
328 Soldaten,
445 Mann.

b) Nichtstreitbare:

1 Regimentsarzt,
1 Auditor,
1 Profos,
2 Unterärzte.
5 Mann.

Sodann hat jedes der ausmarschirenden 6 Infanterie-Regimenter eine Depot-Kompagnie zu bilden, deren Zweck derselbe wie bei den Depotschwadronen ist. Diese 6 Kompagnien werden unter ein gemeinschaftliches Kommando gestellt und so lange das Reservekontingent im Lande bleibt, von dem Brigade-General desselben überwacht, nach dessen Ausmarsch aber weitere Fürsorge getroffen.

Stand des Depotstabes.

a) Streitbare:

1 Stabsoffizier, Kommandant,
1 Adjutant, Oberlieutenant,
2 Schützenoffiziere,
1 Stabsfourier,
1 Bataillonstambour.
6 Mann.

b) Nichtstreitbare.

1 Auditor,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Regimentsarzt,
6 Unterärzte,
1 Profos.
10 Mann.

Eine Depotkompagnie.

a) Streitbare:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenante,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
10 Obermänner,
6 Rottenmeister,
1 Tambour 1. Kl.
2 Tambour 2. Kl.
30 Schützen,
165 Soldaten.

222 Mann, wozu noch die zum Ersatz der Absendungen einberufenen Rekruten kommen.

Zusammen.

a) Streitbare:

	Offiz.	Unteroffiz. u. Spielleute.	Mann.	Summe.
2 Garnisons-Kompagnien . . .	10	47	388	445
6 Depot-Kompagnien	28	140	1170	1338
Summe	38	187	1558	1783

b) Nichtstreitbare:

Garnisons-Kompagnien	2	3	—	5
Depot-Kompagnien	3	7	—	10
Summe	5	10	—	15

§. 123. Zusammentrag der Ersatzmannschaft.

a) Streitbare:

	Offiz.	Unteroffiz. u. Spielleute.	Mann.	Summe.	Reit-	Zugpferde.
Reiterei . . .	17	70	245	332	314	—
Artillerie . . .	4	40	167	211	34	66
Infanterie . .	38	187	1558	1783	—	—
Summe	59	297	1970	2326	348	66

1 8spänniges, 2 sechsspännige, 1 vierspänniges Geschütz.

b) Nichtstreitbare:

Reiterei . . .	4	9	—	13	—	—
Artillerie . . .	—	3	—	3	—	—
Infanterie . .	5	10	—	15	—	—
Summe	9	22	—	31	—	—
Hauptsumme	68	319	1970	2357	348	66
					414	

§. 124. **3) Reserve-Kontingent.** Von dem Reserve-Kontingente müssen die Cadres schon im Frieden aufgestellt und die Soldaten jeder Waffe disponibel und so eingeübt seyn, daß sie

10 Wochen nach Fassung des Bundesbeschlusses, welcher die Reserve aufruft, ausmarschiren können.

Der ganze Stand derselben beträgt 4652 Mann.

§. 125. **Reiterei.** Hievon trifft es die Reiterei 664 Mann. Diese sind in ein Regiment formirt. Der 2. Brigadegeneral der Reiterei, welcher nach dem Ausmarsche des 1. Kontingentes, statt des mit demselben ausmarschirten einen Regiments seiner Brigade, die Depotschwadronen unter seine Befehle erhält, ist bestimmt das ganze Reservekontingent als Kommandant desselben, dem Korps zuzuführen. Nach der Vereinigung der Reserve mit dem Kontingente übernimmt er den Befehl seiner Brigade wieder.

Kommando der Reserve.

a) Streitbare:

1 Generalmajor,
1 Adjutant, Oberlieutenant,
1 Stabsfourier . . . . 1 Pferd,
1 Schütze als Ordonnanz . 1 „
4 Mann. 2 Pferde.

b) Nichtstreitbare:

1 Auditor,
1 Kriegskommissar.

c) Fahrzeuge:

1 vierspänniger Gepäck- und Requisitenwagen,
2 Trainsoldaten, 4 Zugpferde.

Feldgensdarmerie.

a) Streitbare:

1 Unterlieutenant,
2 Obermänner . . . 2 Pferde,
10 Feldjäger . . . . 10 „
13 Mann. 12 Pferde.

Ein Reiter-Regiment.

Der Stand ist an streitbarer und nichtstreitbarer Mannschaft, an Pferden und Fahrzeugen ganz derselbe, wie der eines Reiter-Regiments des 1. Kontingentes, mit der kleinen Differenz, daß das Reserve-Regiment nur 417 Reiter mit 417 Pferden, im Ganzen also

647 streitbare Mann mit 627 Dienstpferden zählt. S. §. 111.

Zusammen.

a) Streitbare:

	Offiz.	Unteroffiz. u. Spielleute.	Mann.	Summe.	Reitpferd.
Kommando	2	1	1	4	2
1 Reiterregiment . .	20	82	545	647	627
Feldgensdarmerie . .	1	2	10	13	12
Summe	23	85	556	664	641

b) Nichtstreitbare:

	Offiz.	Unteroffiz. u. Spielleute.	Mann.	Summe.	Reitpferd.
Kommando	2	—	—	2	—
1 Reiterregiment . .	3	19	5	27	23
Feldgensdarmerie . .	—	—	—	—	—
Summe	5	19	5	29	23

c) Train:

	Mann.	Reit-,	Pack-,	Zugpferde.
Kommando	2	—	—	4
1 Reiterregiment	16	5	5	20
Feldgensdarmerie	—	—	—	—
Summe	18	5	5	24

d) Fahrzeuge:

	Sechsspänn.	Vierspänn.	Zweispänn.	Summe.
Kommando	—	1	—	1
1 Reiterregiment . .	1	2	2	5
Feldgensdarmerie . .	—	—	—	—
Summe	1	3	2	6

§. 126. **Feldartillerie.** Ihr Stand beträgt auf 9 Geschütze sammt Munitionsreserve 324 Mann, welche wegen Verschiedenheit der Kaliber ꝛc. nicht in einem Körper vereinigt werden können, sondern in 2 abgesonderten halben Batterien, jede von 4 Geschützen und in die Munitions-Reserve-Kolonne getheilt werden müssen. Das 9. Geschütz wird bei der Munitionsreserve zum augenblicklichen Ersatze nachgeführt.

Die 2 Halbbatterien und die Munitionsreserve erhalten folgendes gemeinschaftliches Kommando:

Stab.

a) Streitbare:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutant,
1 Stabsfourier . 1 Pfrd.
1 Stabstrompeter . 1 „
4 Mann. 2 Pfrde.

b) Nichtstreitbare:

1 Oberarzt, zugleich für die Feldgensdarmerie und Lebensmittelfuhrwesen der Reserve,
1 Pferdearzt, ebenso,
1 Profos.
3 Mann.

Die Verpflegung besorgt der Kriegskommissär der Reserve.

Die zwei Halbbatterien haben zusammen:

a) Streitbare:

2 Hauptleute 1. oder 2. Kl.
2 Lieutenante,
2 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
2 Fouriere,
4 Trompeter od. Horniſten 1. od. 2. Kl.
10 Obermänner,
16 Oberkanoniere,

b) Nichtstreitbare:

2 Unterärzte . 2 Pfrde.
2 Krankenführer,
2 Sattler,
2 Hufschmiede 2 Pfrde.
2 Grobschmiede,
2 Wagner,
12 Mann. 4 Pfrde.

40 Kanoniere 1. Kl.
98 Kanoniere 2. Kl.
178 Mann.

c) Streitbarer Artillerietrain hiezu:

1 Oberwachtmeiſter	1 Pferd.	
1 Wachtmeiſter	1 „	
4 Obermänner	4 „	
61 Trainſoldaten.		
71 Mann.	10 Pferde.	

d) Geſchütze und Fahrzeuge:

2 12Pfünder Kanonen mit je 2 Munitionswagen,
2 Haubitzen mit je 2 Munitionswagen,
5 6Pfünder Kanonen mit je 1 Munitionswagen,
1 vierſpänniger Requiſitenwagen für das Kommando,
2 „ Handwerkswagen für jede Halbbatterie,
2 zweiſpännige oder 1 vierſpännige Feldſchmiede,
2 „ Offiziersgepäckwagen,
1 Ambulancepferd für den Arzt mit 1 berittenen Führer.

e) Zugpferde.

Für 2 12Pfünder Kanonen, 2 Haubitzen und 8 Munitionswagen	68 Pferde,
„ 2 reitende 6Pfünder Kanonen mit 2 Munitionswagen	24 „
„ 3 6Pfünder Fuß-Kanonen mit 3 Munitionswagen	24 „
Reſervezugpferde	6 „
„ 7 Handwerks- und Requiſitenwagen ꝛc. . . .	20 „
	142 Zugpferde.

Nichtſtreitbare Trainſoldaten 11,
„ Reſervetrainſoldaten ohne Pferde 5, 1 Pack-,
1 Reitpferd.

Munitionsreſerve.

a) Streitbare:

1 Hauptmann 2. Klaſſe,	
1 Unterlieutenant,	
1 Oberfeuerwerker . .	1 Pferd,
2 Feuerwerker	2 „
2 Fouriere,	
1 Horniſt,	
3 Obermänner,	
6 Oberkanoniere,	
12 Kanoniere 1. Klaſſe,	
30 Kanoniere 2. Klaſſe.	
59 Mann.	3 Pferde.

b) Nichtſtreitbare:

1 Zeugſchreiber . . .	1 Pferd,
1 Unterarzt	1 „
1 Krankenführer,	
2 Sattler,	
2 Hufſchmiede,	
2 Grobſchmiede,	
1 Wagner.	
11 Mann.	2 Pferde.

Train der Munitionsreserve:

a) Streitbare:

1 Hauptmann 2. Klasse,		
1 Unterlieutenant,		
1 Oberwachtmeister .	1	Pferd,
1 Wachtmeister . . .	1	„
3 Obermänner	3	„
1 Trompeter	1	„
4 Obertrainsoldaten .	4	„
12 Mann.	10	Pferde.

b) Nichtstreitbare:

78 Trainsoldaten zu den bespannten Fahrzeugen,
22 Trainsoldaten zu den unbespannten.
100 Mann.

Dienstreitpferde:

Von 324 Mann Artillerie muß $^1/_5$ reitende seyn, mithin 65 Mann, darunter befinden sich der sechste Theil Trainsoldaten mit 11 Mann, ferner 1 ohnedieß berittener Offizier, also bleiben für reitende Artillerie Unteroffiziere und Kanoniere noch übrig

53 Dienstreitpferde,

dazu für die Chargen u. s. w. des Stabs und

der Fußartillerie	7	„
„ „ „ „ der Munitionsreserve	8	„
„ „ „ „ der beiden Trains .	20	„
Zusammen	88	Reitpferde.

Park der Munitionsreserve.

1) Bespannte:

17 vierspännige Artilleriemunitionswagen . . .	68	Zugpferde,
2 sechsspännige Kleingewehrmunitionswagen . .	12	„
12 vierspännige „ „ . .	48	„
1 „ Reservelaffette	4	„
1 „ Feldschmiede	4	„
1 „ Handwerkswagen	4	„
1 „ Kohlenwagen	4	„
1 zweispänniger Laborirwagen	2	„
Reservezugpferde	10	„
36 Fahrzeuge.	156	Zugpferde.

2) unbespannte:

9 Artilleriemunitionswagen,
5 Kleingewehrmunitionswagen.
14 Fahrzeuge.

Zusammen.

a) Streitbare:	Offiz.	Unteroffiz.	Mann.	Summe.
2 Halbbatterien sammt Train . . .	6	48	199	253
Munitionsreserve sammt Train . . .	4	25	42	71
Summe	10	73	241	324

b) Nichtstreitbare:

	Offiz.	Unteroffiz.	Mann.	Summe.
2 Halbbatterien sammt Train . . .	2	7	22	31
Munitionsreserve sammt Train . . .	—	6	105	111
Summe	2	13	127	142

§. 127. **Infanterie.** Der Stand der Reserveinfanterie beträgt 3662 Mann, worunter für den Fall eines Bedarfes an Reservepionieren auch diese begriffen sind.

Hiezu ist 1 Brigade von 2 Regimentern erforderlich.

Brigadestab:
wie bei dem 1. Kontingent §. 114.

Ein Regiment:
wie bei dem 1. Kontingent §. 114.

Zur Kompletirung des Standes werden den zwei Infanterieregimentern noch weiter zugetheilt 113 Soldaten. Diese rühren davon her, weil aus dem 1. Kontingente Pioniere, Pontoniere, Belagerungspark und die beiden Hauptquartiere gestellt werden müssen, deren Mannschaft sämmtlich an dem dortigen Stande der Infanterie abgehen. Diese Abtheilungen kommen aber sämmtlich im Reservekontingente nicht vor, weßhalb der sich ergebende Ueberschuß für die Infanterie verhältnißmäßig stärker erscheint.

Fahrzeuge per Regiment:
wie bei dem 1. Kontingent §. 114.

Zusammen.

a) Streitbare:

	Offiz.	Unteroffiz. u. Spielleute.	Mann.	Summe.
Brigadestab	3	32	—	35
2 Regimenter	80	378	3056	3514
Zur Kompletirung	—	—	113	113
Summe	83	410	3169	3662

b) Nichtstreitbare:

Brigadestab	—	—	—	—
2 Regimenter	8	22	16	46
Summe	8	22	16	46

c) Trainmannschaft.

Brigadestab	—	—	2	2
2 Regimenter	—	2	30	32
Summe	—	2	32	34

d) Fahrzeuge und Pferde:

	Sechsspänn.	Viersp.	Zweisp.	Reit-.	Pack-.	Zugpferde.
Brigadestab	—	1	—	—	—	4
2 Regimenter	4	4	6	4	2	54
Summe	4	5	6	4	2	58

§. 128. Lebensmittel-Fuhrwesen.

a) Streitbare:

1 Lieutenant.

b) Nichtstreitbare:

1	Wachtmeister	1	Pferd,
1	Fourier	1	„
3	Unteroffiziere . . .	3	„
1	Trompeter	1	„
37	Trainsoldaten,		
1	Unterarzt	1	„
2	Schmiede,		
1	Wagner,		
1	Sattler.		
48	Mann.	7	Pferde.

c) Fahrzeuge:

16	vierspännige Proviantwagen	64	Pferde,
1	zweispännige Feldschmiede	2	„
1	zweispänniger Requisitenwagen . .	2	„
	Reservepferde . . .	5	„
18	Fahrzeuge.	73	Zugpfrde

Der Armatur- u. Montirungstransport kann zur Noth mit diesem Train gleichfalls geleistet werden.

§. 129. Gesundheitspflege. Für das Reservekontingent ist nur ein Spital erforderlich, welches in der Art der Aufnahmsspitäler des 1. Kontingents organisirt wird.

a) Streitbar:

1 Kommandant, Hauptmann.

b) Nichtstreitbar:

1	Oberarzt,		
2	Unterärzte,		
1	Oberkrankenwärter,		
4	Krankenwärter,		
1	Kriegskommissär,		
1	Spitalkoch,		
1	Trainunteroffizier . .	1	Pferd,
4	Trainsoldaten.		
15	Mann.	1	Pferd.

2 vierspännige Requisiten- und Arzneiwagen, 8 Zugpferde.

§. 130. Reserve-Kontingent.

Zusammentrag.

Benennung der Abtheilungen.	Offiziere.	Unteroffiziere und Spielleute.	Mann.	Summe.	8 6 4 spännige Geschütze.			6 4 2 spännige Fahrzeuge.			unbespannte	Dienst-Reit- Pferde.	Dienst-Wag- Pferde.	Dienst-Zug- Pferde.
I. Streitbare:														
Reiterei	23	85	556	664	—	—	—	—	—	—	—	641	—	—
Feldartillerie, Munitionsreserve, Artillerietrain, Train des Munitionsreserveparks .	10	73	241	324	2	4	3	6	7	—	—	81	—	122
Infanterie	83	410	3169	3662	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensmittel-Fuhrwesen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesundheitspflege . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	118	568	3966	4652	2	4	3	6	7	—	—	722	—	122
II. Nichtstreitbare:														
Reiterei	5	19	23	47	—	—	—	1	3	2	—	28	5	24
Artillerie (wie oben) .	2	13	127	142	—	—	—	2	36	5	14	7	1	176
Infanterie	8	24	48	80	—	—	—	4	5	6	—	4	2	58
Lebensmittel-Fuhrwesen	—	8	40	48	—	—	—	—	16	2	—	7	—	73
Gesundheitspflege . .	2	4	9	15	—	—	—	—	2	—	—	1	—	8
Summe	17	68	247	332	—	—	—	7	62	15	14	47	8	339
Hauptsumme	135	636	4213	4984	2	4	3	13	69	15	14	769	8	461
					9			111				1238		

§. 131. Hauptzusammentrag
für das I. Kontingent, die Ersatzmannschaft und die Reserve.

Benennung der Abtheilungen.	Offiziere.	Unteroffiziere und Spielleute.	Mann.	Summe.	8	6	4	6	4	2	unbespannte	Dienst-Reit-	Dienst-Back-	Dienst-Zug-
					8spännige Geschütze.			6spännige Fahrzeuge.				Dienst-Pferde.		
I. Streitbare:														
Hauptquartier des 8. Armee-Korps und des Württemberg. Kontingents	23	12	—	35	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
Pontoniere u. Pioniere	5	19	151	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reiterei	104	410	2476	2990	—	—	—	—	—	—	—	2885	—	—
Feldartillerie und Munitionsreserve	40	326	1142	1508	10	19	12	26	29	—	—	355	—	582
Belagerungspark	6	21	95	122	—	5	3	—	—	1	1	1	—	—
Infanterie	374	1828	13895	16097	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensmittel-Fuhrwesen	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesundheitspflege	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	558	2616	17759	20933	10	24	15	26	29	1	1	3253	—	582
II. Nichtstreitbare:														
Hauptquartiere	17	11	34	62	—	—	—	—	11	3	—	5	1	56
Pontoniere u. Pioniere	—	11	109	120	—	—	—	28	8	—	—	10	—	208
Reiterei	20	87	90	197	—	—	—	4	10	10	—	114	20	92
Feldartillerie und Munitionsreserve	7	50	441	498	—	—	—	9	146	10	56	25	5	698
Belagerungspark	2	2	32	36	—	—	—	—	—	—	—	1	—	46
Infanterie	37	106	194	337	—	—	—	16	21	24	—	16	8	236
Lebensmittel-Fuhrwesen	1	26	167	194	—	—	—	—	68	4	—	25	—	301
Feldbäckerei	1	3	31	35	—	—	—	—	1	1	—	1	—	6
Gesundheitspflege	13	52	89	154	—	—	—	—	17	—	—	3	—	73
Summe	98	348	1187	1633	—	—	—	57	282	52	56	200	34	1716
Hauptsumme	656	2964	18946	22566	10	24	15	83	311	53	57	3453	34	2298
					49			504				5785		

Neben diesem Bedarfe ist noch besonders erforderlich die Arsenalmannschaft, welche nicht zum Kontingente gehört und nur zum Zwecke der Anschaffung und Erhaltung der Ausrüstung dient, mit 7 Offizieren und Beamten in Offiziersrang, 46 Unteroffizieren, 151 Kanonieren, zusammen 204 Mann.

§. 132. In den drei nachfolgenden Tabellen ist der ganze Aufstellungsetat des Königl. Württembergischen Armeekorps enthalten, wie er durch die Kriegsverfassung des deutschen Bundes vorgeschrieben ist.

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare								Nichtstreitbare						Hauptsumme
									mit Offiziersrang.			mit Unteroffiziersr.			
	Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenante.	Unteroffiziere.	Musiker.	Schützen und Soldaten.	Summe.	Justizbeamte.	Verwaltungs- und Verpflegsbeamte.	Feldprediger, ärztliches Personal.	Unterärzte.	Fourierer, Handwerker, Profosen.	Soldaten.	Summe.	
Ersatz-Kontingent.															
Hauptquartier, mit Inbegriff der im Hauptquartier des 8. Armeek. zu besetzenden Stellen	4	5	9	5	12	—	—	35	1	11	3u.2 Fldpr	1	10	34	62	97
Pontoniere, Pioniere, Sapeure . .	—	—	1	4	16	3	151	175	—	—	—	1	10	109	120	295
Reiterei.																
Feldgensdarmerie .	—	—	1	1	6	2	30	40	—	—	1	1	1	2	5	45
1 Brigadestab . . .	1	—	—	1	1	—	1	4	1	—	—	—	—	2	3	7
3 Linienregimenter	—	6	12	42	195	51	1644	1950	—	3	6	12	45	63	129	2079
Artillerie.																
3½ Batterien: . . .	—	2	7	8	107	16	423	563	1	1	2	4	16	24	48	611
Munitionsreserve sammt Train. . .	—	—	4	5	58	6	114	187	—	—	1	1	13	251	266	453
Belagerungspark .	—	—	2	4	20	1	95	122	—	1	1	1	1	32	36	158
Train d. Batterien	—	—	—	—	26	—	197	223	—	—	—	—	—	39	39	262
Infanterie.																
1 Divisionsstab . .	1	—	1	2	1	—	—	5	—	—	—	—	—	2	2	7
3 Brigadestäbe . .	3	—	—	6	3	93	—	105	—	—	—	—	—	6	6	111
6 Regimenter . .	—	18	48	174	978	156	9168	10542	6	6	12	48	24	138	234	10776
Lebensmittelfuhrw.	—	—	1	1	—	—	—	2	—	1	—	1	17	127	146	148
Feldbäckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	31	35	35
Gesundheitspflege .	—	—	2	—	—	—	—	2	—	2	9	26	22	80	139	141
Summe I.	9	31	88	253	1423	328	11823	13955	2	26	35u2 Fldpr	96	162	940	1270	15225
Erfatzmannschaft.																
Reiterei.																
K. Leibgarde- u. 3 Depotschwadr. . .	—	2	4	11	50	20	245	332	1	2	1	4	5	—	13	345
Artillerie.																
1 Kompagnie . . .	—	—	2	2	30	4	135	173	—	—	—	1	2	—	3	176
Train dazu	—	—	—	—	5	1	32	38	—	—	—	—	—	—	—	38
Infanterie.																
2 Garnisons- u. 6 Depotkompagn. .	—	2	8	28	161	26	1558	1783	2	1	2	8	2	—	15	1798
Summe II.	—	4	14	41	246	51	1970	2326	3	3	3	13	9	—	31	2357
Reservekontingent.																
Reiterei.																
Feldgensdarmerie .	—	—	—	1	2	—	10	13	—	—	—	—	—	—	—	13
1 Brigadestab, zugl. Kommando d. Reg.	1	—	—	1	1	—	1	4	1	1	—	—	—	2	4	8
1 Regiment	—	2	4	14	65	17	545	647	—	1	2	4	15	21	43	690
Artillerie.																
2 Halbbatterien . .	—	1	2	3	33	5	138	182	—	—	2	2	5	6	15	197
Munitionsreserve sammt Train . . .	—	—	2	2	23	2	42	71	—	—	—	1	5	105	111	182
Train d. Batterien	—	—	—	—	10	—	61	71	—	—	—	—	—	16	16	87
Infanterie.																
1 Brigadestab . . .	1	—	—	2	1	31	—	35	—	—	—	—	—	2	2	37
2 Regimenter . .	—	6	16	58	326	52	3169	3627	2	2	4	16	8	46	78	3705
Lebensmittelfuhrw.	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	7	40	48	49
Gesundheitspflege .	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	2	2	9	15	16
Summe III	2	9	25	82	461	107	3966	4652	3	5	9	26	42	247	332	4984
Hauptsumme	11	44	127	376	2130	486	17759	20933	15	34	47u2 Fldpr	135	213	1187	1633	22566
	558								98							

	Geschütze.							Fahrzeuge.										Pferde.				
								Bespannte										Reit-				
	4pfünder Kanonen.	12pfünder Kanonen.	6pfünder Kanonen.	10pfünder Haubitzen.	Mörserwagen.	Reservelaffetten.	Summe.	Munitions-Wagen 6spännig.	Munitions-Wagen 4spännig.	Munitions-Wagen 2spännig.	Gepäck- und Requisiten-Wagen 1spännig.	Gepäck- und Requisiten-Wagen 2spännig.	2sp. Courierschaise.	Feldschmiede 1spännig.	Feldschmiede 2spännig.	Pontons u. s. w. 6spännig.	Pontons u. s. w. 4spännig.	Unbespannte	Summe.	Linienreiend.	Train.	Park.	Zug.	Summe.
I. Kontingent.																								
Hauptquartiere wie oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	1	1	—	—	—	—	14	12	5	1	56	74
Pontoniere, Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	28	3	—	36	—	10	—	208	218
Reiterei.																								
Feldgensdarmerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—	4	44
Brigadestab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	4	6
3 Linienregimenter	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	6	3	—	—	3	—	—	—	15	1959	15	15	60	2049
Artillerie.																								
3½ Batterien	—	7	14	7	—	—	28	20	22	—	9	4	—	3	1	—	—	—	59	190	30	4	452	676
Munitionsreserve	—	—	—	—	—	3	3	7	85	—	8	—	—	2	—	—	—	42	141	7	31	—	464	502
Belagerungspark	5	—	—	—	3	2*	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	46	48
Infanterie.																								
Divisionsstab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	4
3 Brigadestäbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	12
6 Regimenter	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	18	—	—	—	—	—	—	42	—	12	6	162	180
Lebensmittel-Fuhrwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	2	—	—	—	54	—	18	—	228	246
Feldbäckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	6	7
Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	15	—	2	—	65	67
Summe	5	7	14	7	3	5	41	42	107	1	122	29	1	7	6	28	3	42	388	2210	126	26	1771	4133
II. Ersatzmannschaft.																								
Reiterei K. Leibg. u. 3 Dep.-schwadr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	314	—	—	—	314
Artillerie.																								
1 Depotkompagnie	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	6	—	66	100
Infanterie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	342	6	—	66	414
III. Reservekontingent.																								
Reiterei.																								
Feldgensdarmerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12
Brigadestab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	4	6
1 Regiment	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	5	650	5	5	20	680
Artillerie.																								
2 Halbbatterien	—	2	5	2	—	—	9	6	7	—	3	2	—	—	2	—	—	—	20	62	11	1	14	216
Munitionsreserve	—	—	—	—	—	1	1	2	29	—	2	1	—	1	—	—	—	14	49	5	10	—	136	171
Infanterie.																								
1 Brigadestab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	4
2 Regimenter	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	14	—	4	2	54	60
Lebensmittel-Fuhrwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	—	1	—	—	—	18	—	7	—	73	80
Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	8	9
Summe	—	2	5	1	—	1	10	13	36	—	31	11	—	1	4	—	—	14	110	731	38	8	461	1238
Hauptsumme	5	10	21	10	3	6	55	55	143	1	153	40	1	8	10	28	3	56	498	3283	170	34	2298	5785

* Unter den 2 Reservelaffetten des Belagerungsgeschützes, ist eine unbespannt.

Zusammenstellung nach Waffen.	Streitbare.								Nichtstreitbare.								Hauptsumme.	Pferde.				
									Mit Offiziers-Rang.			Mit Unteroffiz.-Rang.						Reit-				
	Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenante.	Unteroffiziere.	Musiker.	Gefreyten und Soldaten.	Summe.	Justizbeamte.	Verwaltungs- u. Verpflegungs-Beamte.	Feldprediger, ärztl. Personal Apotheker.	Unterärzte.	Fouriere, Handwerker, Prof. &c.	Soldaten.	Summe.			Linien-dienst.	Train.	Pack.	Zug.	Summe.
Hauptquartier	4	5	9	5	12	—	—	35	1	11	5	1	10	34	62	97	12	5	1	56	74
Pontoniere. Pioniere, Sapeure .	—	—	1	4	16	3	151	175	—	—	—	1	10	109	120	295	—	10	—	208	218
Reiterei, 1. Kontingent . . .	1	6	13	44	202	53	1675	1994	1	3	7	13	46	67	137	2131	2001	15	15	68	2099
Ersatzmannschaft	—	2	4	11	50	10	245	332	1	2	1	4	5	—	13	345	314	—	—	—	314
Reserve	1	2	4	16	68	17	556	664	1	2	2	4	15	23	47	711	661	5	5	24	698
Summe	2	10	21	71	320	90	2476	2990	3	7	10	21	66	90	197	3187	2979	20	20	92	3111
Artillerie, 1. Kontingent . . .	—	2	13	17	211	23	829	1095	1	2	4	6	30	346	389	1484	197	63	4	962	1226
Ersatzmannschaft	—	—	2	2	35	5	167	211	—	—	—	1	2	—	3	214	28	6	—	66	100
Reserve	—	1	4	5	66	7	241	324	—	—	2	3	10	127	142	466	67	21	1	298	387
Summe	—	3	19	24	312	35	1237	1630	1	2	6	10	42	473	534	2164	292	90	5	1326	1713
Infanterie, 1. Kontingent . .	4	18	49	182	982	249	9168	10652	6	6	12	48	24	146	242	10894	—	12	6	178	196
Ersatzmannschaft	—	2	8	28	161	26	1558	1783	2	1	2	8	2	—	15	1798	—	—	—	—	—
Reserve	1	6	16	60	327	83	3169	3662	2	2	4	16	8	48	80	3742	—	4	2	58	64
Summe	5	26	73	270	1470	358	13895	16097	10	9	18	72	34	194	337	16434	—	16	8	236	260
Lebensmittelfuhrwesen, 1. Ktg.	—	—	1	1	—	—	—	2	—	1	—	1	17	127	146	148	—	18	—	228	246
Reserve	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	7	40	48	49	—	7	—	73	80
Summe	—	—	1	2	—	—	—	3	—	1	—	2	24	167	194	197	—	25	—	301	326
Feldbäckerei, 1. Kontingent . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	31	35	35	—	1	—	6	7
Gesundheitspflege, 1. Konting.	—	—	2	—	—	—	—	2	—	2	9	26	22	80	139	141	—	2	—	65	67
Reserve	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	2	2	9	15	16	—	1	—	8	9
Summe	—	—	3	—	—	—	—	3	—	3	10	28	24	89	154	157	—	3	—	73	76
Hauptsumme	11	44	127	376	2130	486	17759	20933	15	34	49	135	213	1187	1633	22566	3283	170	34	2298	5785
			558							98											

4. Uebergang vom Friedens- in den Kriegsſtand.

§. 133. **Offiziere und Mannſchaft.** Dem in den früheren Paragraphen angegebenen ſtreitbaren Stande für das 1. Kontingent und die Reſerve entſprechen nun die im Frieden vorhandenen höheren Stellen und die taktiſchen Truppenkörper mit folgenden Ausnahmen:

1) Für den Dienſt im Korps- und Diviſionshauptquartiere 1 Offizier für den innern Dienſt und einer für das Lebensmittelfuhrweſen, welche im Frieden vakant ſind und deren Stellen mit Offizieren der Linie und des Trains beſetzt werden.
2) Bei der Reiterei iſt im Frieden 1 Lieutenant per Schwadron, zuſammen 16 bei den 4 Regimentern vakant, wogegen 7 Lieutenante mit Gehalt und in der Regel einige ohne Gehalt aggregirt ſind, der weitere Bedarf aber durch Zöglinge der Offiziersbildungsanſtalt und bei den Regimentern jederzeit ergänzt werden kann.
3) Für den Bedarf der Artillerie mit $4\frac{1}{2}$ Batterien Feldartillerie, $1\frac{1}{2}$ Kompagnie Munitionsreſerve und 1 Batterie für den Belagerungspark, alſo für 7 Kompagnien ſind im Frieden nur 6 Kompagnien formirt und es muß bei einem Kriege, außer 1 Depotkompagnie für die Erſatzmannſchaft, noch eine weitere Artilleriekompagnie errichtet werden. — An Offizieren findet bei den Batterien keine Vakatur ſtatt; allein es ſind im Frieden für die hier nicht organiſirte Munitionsreſerve-Kompagnie 2 Hauptleute und 2 Lieutenante vakant, wogegen 3 Lieutenante aggregirt ſind und der 4. Offizier durch einen Offizierszögling erſetzt werden kann.
4) Für den Train fehlen im Frieden 5 Lieutenante und mit den zum Hauptquartiere abzugebenden 2 Trainoffizieren 7, welche bei Ausbruch eines Krieges aus Artillerie- und Reiteroffizieren, welche zum Liniendienſt weniger geeignet ſind, ferner aus den Unteroffizieren dieſer Waffen zu erhalten ſind.
5) Bei der Infanterie ſind im Frieden vakant; die Ordonnanzoffiziere der Diviſions- und Brigadegenerale und bei jedem Regimente 2 Verſchickungsoffiziere, deren Stellen nach Vorgängen durch Freiwillige aus gebildeten Ständen beſetzt werden ſollen; 2 Lieutenante bei jeder Kompagnie, mithin 16 bei jedem Regiment, wovon 3 ſchon ernannt und mit Gehalt aggregirt ſind und 5 jederzeit von Zöglingen der Bildungsanſtalt und der Regimenter ernannt werden können, ſo daß jede Kompagnie neben dem Hauptmann 2 wiſſenſchaftlich gebildete Lieutenante erhält. Der 3. kann aus der Klaſſe der Unteroffiziere genommen werden.

6) Die zum Lebensmittelfuhrweſen und der Geſundheitspflege erforderlichen 6 Offiziere ſollen aus der Zahl der penſionirten Offiziere genommen werden.

7) Die Minderzahl des Friedensſtandes der Unteroffiziere gegen den Kriegsſtand iſt in allen Waffen größtentheils in den benannten Chargen beurlaubt und die noch etwa abgehenden können jederzeit aus der größeren Zahl beurlaubter Schützen erſetzt werden, welche nicht allein die in den Bundesbeſtimmungen vorgeſchriebenen Jäger u. ſ. w. begreifen, ſondern zugleich als bewährte Pflanzſchule für Unteroffiziere dienen.

8) Die Schützen und Soldaten der Reiterei, Artillerie und Infanterie, um welche der Friedensſtand kleiner als der Kriegsſtand iſt, ſind ſämmtlich beurlaubt und können zu jeder Zeit einberufen werden, ſo daß nach wenigen Tagen die Mannſchaft des 1. Kontingentes und der Reſerve vollzählig gemacht werden kann.

Für die zur Erſatzmannſchaft berechneten Depots ſind im Frieden keine Cadres vorhanden und die Mannſchaft derſelben, ſo weit ſich durch die jährlichen Aushebungen ergibt, iſt den Regimentern über ihren normalmäßigen Stand zugetheilt. Dieſe Depots ſind daher vor einem Ausmarſche noch zu errichten und die Cadres dazu aus denen der Regimenter zu ziehen, wobei ältere, weniger felddienſttüchtige Individuen zu verwenden ſind, welche in den Regimentern durch Beförderung erſetzt werden.

§. 134. **Pferde.** Der Friedensſtand ſämmtlicher Dienſtpferde iſt nach dem §. 155. der innern Organiſation des 8. Armeekorps (§. 43. des Handbuches) berechnet und aufgeſtellt, wobei für die Reitpferde der Reiterei und Artillerie von den dort angegebenen Fällen derjenige für Württemberg als Regel angewendet wurde, nach welchem der dienſtthuende Stand auf $^2/_3$ der Pferde des Kontingentes feſtgeſtellt iſt. Für ſämmtliche Unteroffiziere des Kontingentes und der Reſerve ſind jedoch alle Pferde und nur für die Mannſchaft des 1. Kontingeutes $^2/_3$ derſelben berechnet, in dieſe Zahl aber auch die Pferde der Leibgarde mit aufgenommen. Für die ganze Erſatzmannſchaft und die Reiter der Reſerve ſind im Frieden keine Pferde aufzuſtellen. Hiernach berechnet ſich der Pferdeſtand folgendermaßen:

Reiterei:

1) Für alle Unteroffiziere des 1. Kontingentes und der Reſerve	240
2) Für die Schützen und Reiter des 1. Kontingentes iſt der Bedarf 1675, davon $^2/_3$	1116
Zuſammen .	1456

Der §. 106. weiſt deren im Etat 1480, alſo 24 mehr auf, welche durch die ungleiche Zeit des Abganges und der Remontirung ſich ausgleichen.

Artillerie.

a) Reitpferde:

Die Unteroffiziere der reitenden Artillerie des 1. Kontingentes und der Reserve bedürfen 64

Die Unteroffiziere der Fußartillerie sind im Frieden nicht beritten; für den Fall, wo sie als Zugskommandanten funktioniren, sind Pferde vorhanden . . . . . .

Für die Chargen der Munitionsreserve sind im Frieden keine Pferde nöthig.

Für die Mannschaft der reitenden Artillerie ist der Bedarf 132, $^2/_3$ davon 88

156

welche vorhanden sind.

b) Zugpferde:

Nach den Bundesbestimmungen ist an Zugpferden des 1. Kontingentes $^1/_3$ präsent zu halten; dieß gibt bei 440 Pferden für Geschütz und Wagen 147

Im Etat sind präsent enthalten:

bei dem Artillerieregiment 134

zum Dienst nach Stuttgart kommandirt . 4

138

mithin fehlen 9 Pferde.

Sämmtliche an dem Kriegsstande abgehenden Reit- und Zugpferde müssen bei Ausbruch eines Krieges durch Kauf remontirt und sodann eingeübt werden.

§. 135. **Verhältniß der Rekrutirung zum Bedarf.** Der Bedarf an streitbarer Mannschaft mit 20933 Mann soll im Frieden geübt und disponibel seyn.

Dazu kommen die im Frieden erforderlichen, nicht streitbaren Beamten und sonstige Mannschaft der Regimenter mit . . . . . 146 Mann,

Arsenalpersonal . . . . . 204 „

Sodann werden an 997 Fuhrwesenssoldaten, je hundert von jeder Aushebung zu diesem Dienste designirt, 2 Monate geübt und dann beurlaubt 600 „

Der Stand im Frieden sollte also zusammen betragen 21883 Mann.

Für diesen Stand wird durch eine jährliche Aushebung von 3500 Mann gesorgt, welche mit 6jähriger Dienstzeit in das Militär eingereiht werden sollten und einen Stand von 21000 Mann geben würden, wenn nicht durch Einrechnung einzelner Befreiten, durch Abwesende ꝛc. Ausfälle stattfänden. Diese Ausfälle, der Abgang durch Tod und der Mehrbetrag obiger Summe mit 883 Mann werden zum Theil durch die Zahl der Offiziere und durch freiwillig eintretende und fortdienende Leute ausgeglichen, und der noch unbedeutende Rest geht im Frieden der Ersatzmannschaft oder der

Reſerve ab, wird aber bei einem Kriege ſogleich dadurch ergänzt, daß nach Artikel 43 des Rekrutirungsgeſetzes in dieſem Falle die älteren Leute auch nach Vollendung der 6jährigen Kapitulation nicht entlaſſen, ſondern neben den neu ausgehobenen Rekruten im Dienſte behalten werden, wodurch die Mannſchaft von 7 Aushebungen beiſammen iſt.

§. 136. **Einreihung der Soldaten; Bildungsgang.** Die ausgehobenen Leute werden in ſämmtliche Regimenter und Korps zu verhältnißmäßig gleicher Zahl vertheilt, damit überall die gleiche Anzahl geübter Leute und Rekruten ſich befinde.

Da die Rekruten bis zu erlangter Dienſtfähigkeit weder dem 1. noch dem Reſervekontingent beigezählt werden dürfen, ſo können ſie in ſo lange nur als Erſatzmannſchaft gerechnet werden. Nach erlangter Dienſtfähigkeit gehören ſie zum 1. Kontingente, zu deſſen Vollzähligkeit bei einer Aushebung von $1\frac{1}{2}$ % der Bevölkerung 4 Jahre Dienſtzeit erfordert werden, worauf ſie von ſelbſt in das Verhältniß der beurlaubten Reſerven übergehen. Somit theilt ſich die 6jährige Dienſtzeit eines Mannes folgendermaßen ein:

8 Monate für die Erſatzmannſchaft,
4 Jahre für das 1. Kontingent,
1 Jahr 4 Monate für die Reſerve.

Auf dieſe Weiſe haben alle Regimenter im Frieden zu verhältnißmäßig gleichen Theilen Rekruten, dienſtfähige Leute für das 1. Kontingent, und ältere beſtändig beurlaubte Leute für die Reſerve.

Uebrigens findet in dem Friedensſtande der Schützen und Soldaten aller Waffen eine zeitgemäße Beurlaubung ſtatt, ſoweit dieß der Dienſt im Frieden, der Unterricht der Rekruten und die Uebungen des 1. Kontingentes es geſtatten, wobei der im VIII. Abſchnitt der Organiſation des 8. deutſchen Armeekorps enthaltene Maßſtab zu Grund gelegt iſt (ſ. §. 59 des Handbuchs).

Bei der Reiterei treten die Rekruten im Spätjahr nach Beendigung der größeren Uebungen ein und bleiben mindeſtens 2 Jahre, zum Theil 3 Jahre präſent. Im 3. Jahre wird wegen des Eintritts der neuen Mannſchaft ein Theil der älteren Leute beurlaubt, wobei zuerſt diejenigen unausgeſetzt behalten werden, welche ſich zu Unteroffizieren bilden wollen, bei den übrigen aber ein Wechſel in der Art ſtattfindet, daß alle Leute ſo viel möglich gleich lange eingeübt werden. Die Schützen der Reiterei, wozu die intelligenteren Leute genommen werden, haben die nämliche Präſenz und bleiben nur dann länger als die Reiter, wenn ſie zu Unteroffizieren beſtimmt ſind. Bei der Artillerie iſt das gleiche Verhältniß, nur mit etwas längerer Präſenz. Die Kanoniere 1. Klaſſe ſind hier an der Stelle der Schützen. Die Rekruten treten im Frühjahr ein.

Bei der Infanterie wachsen die Rekruten gleichfalls im Frühjahr zu. Wenigstens 2 Monate werden solche in der Soldaten- und Zugsschule unterrichtet, dann theilweise mit älteren Leuten zum Wachdienst genommen. Der Unterricht in der Bataillons- und Regimentsschule dauert bis Mitte Juli's fort, wo über die heißeste Zeit bis über die Hälfte Augusts ein Theil der Mannschaft beurlaubt wird und nur so viele Leute präsent bleiben, daß jeder Mann 3 Tage wachfrei ist und am 4. Tage sie beziehen muß. Hiezu werden vorzugsweise Rekruten genommen.

In der zweiten Hälfte des Augusts werden nicht nur sämmtliche Rekruten des letzten Jahres, sondern auch die älteren zum 1. Kontingente zählenden Leute, mithin in der Regel aus den Aushebungen des vorangegangenen 2., 3., 4. und zum Theil 5. Jahres einberufen und 30 Tage geübt, wobei in den ersten 8 Tagen die ersten Perioden wiederholt werden, in den folgenden im Regimente, in der Brigade und Division exerzirt und alle 3 Jahre das ganze Kontingent zu größeren Uebungen vereinigt wird. — Der Soldat der Infanterie bleibt daher in der Regel das 1. Jahr seiner Aushebung ganz präsent. Im 2. Jahre werden die Leute der vorjährigen Aushebung noch abwechslungsweise beibehalten, so weit der Dienst und die Uebungen es erfordern und in den übrigen Jahren nur noch zu größeren Uebungen oder bei besonderen Gelegenheiten einberufen. Nach dem 1. Jahre werden aus den Soldaten die Schützen ausgezogen, welche sodann ein weiteres Jahr unausgesetzt präsent seyn müssen, um den Kursus des Schützenunterrichts durchzumachen, wogegen solche, wenn sie gehörig eingeübt sind, in späteren Jahren zu den gewöhnlichen Uebungen nicht mehr eingezogen, sondern nur dann einberufen werden, wenn zu besonderen Verwendungen die Zahl der geübteren, präsenten Leute vermehrt werden will.

Sechstes Kapitel.

Ergänzungssystem des Königlich Württembergischen Armeekorps und Remontirung.

§. 137. Das Württembergische Militär wird durch Aushebung ergänzt, soweit der Eintritt der Freiwilligen hiezu nicht hinreicht.

I. Freiwilliger Eintritt.

§. 138. Jeder Württemberger vom 18. bis 30., oder wenn er Exkapitulant ist, bis zum verlebten 38. Jahre kann, wenn er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, bei seiner bisherigen Waffengattung als Freiwilliger eintreten.

Jeder Freiwillige muß die gewöhnliche Kapitulation übernehmen; dafür iſt er von der Konſcription befreit und wird vorzugsweiſe berückſichtigt. Ausländer treten nur mit Bewilligung des Kriegs-Miniſters ein.

II. Rekrutirung.

§. 139. **Zahl der Rekruten.** Die Zahl der im Frieden jährlich auszuhebenden Mannſchaft wird durch die Stände verabſchiedet. (3200—3500 M.) Dieſelbe wird aus der Altersklaſſe genommen, welche im verfloſſenen Jahre das 20. Lebensjahr erreicht hat. In außergewöhnlichen Fällen kann jeder Waffenfähige zum Landwehrdienſt aufgerufen werden, und zwar: zuerſt aus den Altersklaſſen von 20—25, und dann von 26—30 Jahren. Der Landwehrdienſt beſchränkt ſich auf die Dauer des Kriegs.

§. 140. **Loosbeſtimmung der Auszuhebenden.** In jeder Gemeinde wird durch Gemeinderath und Ortsgeiſtlichen die Rekrutirungsliſte entworfen, in welche ohne Ausnahme alle Militärpflichtigen eingetragen werden. Nach Verhältniß der Bevölkerung wird die auszuhebende Mannſchaft auf Kreiſe und Oberämter repartirt. In den Oberämtern entſcheidet unter ſämmtlichen Amtsangehörigen das Loos, ſo daß die Befreiten und Untüchtigen von den nächſten Nummern erſetzt werden, die Ausgenommenen und Nichterſchienenen, wenn ſie verſpielt haben, als geſtellt in Anrechnung kommen.

§. 141. **Befreiung von der Aushebung.** Die Söhne der Standesherrn ſind nicht militärpflichtig. Befreit ſind:

a) wegen Untauglichkeit: 1) die unter 5′ 5″ württemb. Decimalmaaß haben. 2) Durch Körpergebrechen.

b) durch Familien-Verhältniſſe. 1) Der, deſſen einzigem Bruder, oder bei mehreren, zwei im Militärdienſt geſtorben oder verſtümmelt ſind, wenn deſſen Eltern oder eines noch lebt.

2) Der, deſſen einziger Bruder, oder deſſen übrige Brüder, oder wenigſtens zwei davon im Militär dienen oder darin ſtarben.

3) Der älteſte und einzige Bruder vater- und mutterloſer Waiſen, die ſich ohne ſeine Unterſtützung nicht ernähren können.

4) Der einzige Sohn als einziges Kind, oder deſſen Vater 60 Jahre alt oder die Mutter Wittwe iſt.

5) Der älteſte Sohn, oder wenn er ſchon Militär iſt, der nächſte einer Wittwe oder eines 60 Jahre alten gebrechlichen Vaters; ebenſo der älteſte oder einzige Enkel einer verwittweten kinderloſen Großmutter oder eines kinderloſen 60jährigen Großvaters.

§. 142. **Ausnahmen von der Aushebung.** 1) Die in die Königl. Seminarien und das kath. Konfikt aufgenommenen Jünglinge.

2) Die zur Aufnahme auf die Univerſität geprüften und befähigten jungen Männer.

3) Die geſetzlich geprüften, befähigten und öffentlich angeſtellten Proviſoren und jüdiſchen Schullehrer.

4) Die, welche ſich einer höheren Kunſt widmen, durch Prüfungen ausgezeichnete Talente zeigen und die K. Bewilligung zur Befreiung erhalten haben. Verläßt einer der Genannten vor zurückgelegtem 25. Jahre dieſe Laufbahn, oder wird er unfähig erklärt, ſo verfällt er den Geſetzen der Conſcription.

§. 143. **Verfahren gegen Abweſende und Ungehorſame.** Ein Militärpflichtiger, der bei der Muſterung nicht erſchienen iſt, wird hiefür mit 8—14tägigem Gefängniß beſtraft, und ſoll ſich bei der Ablieferung der Rekruten oder vor Schluß der Kontingentsliſte ſtellen. Unterläßt er dieß, ſo wird er, wenn er bei ſeiner einſtigen Einreihung zum Militärdienſt untüchtig gefunden wird, mit 4—12wöchentlicher Gefängnißſtrafe belegt, wenn er aber tüchtig iſt, ſeine Dienſtzeit um 6 Monate bis 2 Jahre verlängert. Hat ein Ungehorſamer Befreiungsgründe, ſo verliert er dieſe und tritt mit einfacher Kapitulation ein.

Entweicht ein zur Einreihung definitiv Bezeichneter vor derſelben, oder ſtellt er ſich nicht zu rechter Zeit, ſo wird ſeine Dienſtzeit um 2—3 Jahre verlängert. Wer aber bereits vorläufig in Pflicht genommen war, erhält überdieß 3—6monatliche Feſtungsſtrafe. Alle genannten Ungehorſamen werden, ſobald man ihrer habhaft wird, ohne Rückſicht auf Alter, zum Militär abgegeben. Iſt ein ſolcher zum Militärdienſt untauglich, ſo ſoll er dennoch beim Militär zu irgend angemeſſenen Verrichtungen verwendet und ſelbſt bei gänzlicher Untüchtigkeit nicht eher aus dem Militärverband entlaſſen werden, bis ſeine Zeit vorüber iſt; ſo bleibt ihm auch jede bürgerliche Niederlaſſung unterſagt, es ſeye denn, er ſtelle einen Erſatzmann. Das Vermögen der Ungehorſamen wird mit Beſchlag belegt, der ſo lange dauert, bis der Zurückgekommene ausgedient hat, entlaſſen wurde, geſtorben oder verſchollen iſt; in erſteren Fällen bezieht er die Nutzung des ſequeſtrirten Vermögens vom Tage der Zurückkunft, in den letzten wird es den Verwandten ausgeliefert.

§. 144. **Strafen für Selbſtverſtümmler.** Selbſtverſtümmler werden zu 2—3jähriger Feſtungsarbeitsſtrafe verurtheilt.

Gelingt die Abſicht nicht vollſtändig, ſo erhalten ſie 9jährige Dienſtzeit und werden zu tauglichen militäriſchen Verrichtungen verwendet.

§. 145. **Dienſtzeit.** Die Dienſtzeit iſt bei allen Waffengattungen 6 Jahre. Im Kriege kann Entlaſſung nur dann ſtattfinden, wenn dem Dienſt und der Vollzähligkeit des Standes kein Abbruch geſchieht. Vor zurückgelegter Dienſtzeit tritt Entlaſſung nur wegen erwieſener Gebrechlichkeit und wegen ausnahmsweiſe

gestatteter Einstellung ein. — Im Frieden bleiben die Eingereihten nur so lange bei der Fahne, als zu ihrer militärischen Ausbildung nöthig ist.

§. 146. **Einreihung.** Die Einreihung der zum Kontingent Bezeichneten erfolgt auf Anordnung des Kriegsministers. Jedoch sind sie der Militärgerichtsbarkeit erst vom Tage der Einreihung unterworfen. Die Dienstzeit beginnt jedenfalls mit dem 1. März des Aushebungsjahrs.

§. 147. **Einsteller.** Jeder, welchen die Aushebung trifft, kann einen andern für sich stellen, so fern er nicht zu den Ungehorsamen (s. oben) gehört. Der Einsteher muß neben körperlicher Tüchtigkeit folgende Eigenschaft haben: 1) er muß Inländer seyn; 2) er muß zwischen 20 und 27 Jahre alt seyn. Erkapitulanten werden bis zum incl. 38. Jahre angenommen, wenn seit ihrer Entlassung nicht 2 Jahre verflossen sind. 3) Er darf nicht konscriptionspflichtig seyn. 4) Ledig oder Wittwer seyn; der Kriegsminister allein kann verheirathete Erkapitulanten annehmen. 5) Er darf wegen Vergehen mit keiner Freiheitsstrafe von 3 Monaten belegt seyn. 6) Er muß ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Ortsobrigkeit oder dem Regimentskommando beibringen. — Der Einsteher wird durch das Kriegsministerium angenommen.

Der Einsteller hat dafür zu sorgen, daß der Einsteher eine Kaution von 400 fl. stelle. Diese muß in baarem Gelde oder in gültigen Staatsobligationen der Amtspflege des Oberamts übergeben werden. Für die hinterlegte Summe haftet die Staatskasse, an welche dieselbe auch ausgeliefert wird. Das Kriegsministerium bewahrt die auf die Einsteher übertragenen Schuldscheine. Die Kautionssumme wird während der Dienstzeit dem Einsteher verzinst.

Bei Desertion oder Selbstverstümmlung des Einstehers fällt die Kaution an die Invaliden, nach vollendeter Dienstzeit oder durch Tod wird sie dem Ersatzmann oder seinen Erben übergeben.

Zu Einstehern sollen vorzugsweise Erkapitulanten gewählt werden. Wer von diesen Lust hiezu trägt, hat sich bei seinem Regimentskommando zu melden, worauf er in einer Liste vorgemerkt wird. Erst wenn diese Liste erschöpft ist, werden sogenannte Civileinsteher zugelassen.

Der Erkapitulant soll zum Einstandsgeld als Maximum die Summe von 400 fl. erhalten. Bei den übrigen Einstehern bleiben die Bedingungen des Einstandsvertrags, so weit sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, der Privat-Uebereinkunft überlassen. Jeder einstehende Erkapitulant erhält über die Kautionssumme von 300 fl., die restirenden 100 fl. in die Hand.

Ein Bruder kann nach vollendetem 18. Jahre ohne Kaution und vor allen andern für seinen militärpflichtigen Bruder einstehen. Trifft ihn aber seiner Zeit selbst das Loos, so ist sein befreiter Bruder wieder dienstpflichtig.

Nach der Einreihung kann nur der Kriegsminister das Einstellen erlauben.

§. 148. **Geschäftsgang bei der Aushebung.** Die Rekrutirungslisten (§. 104.) werden in jeder Gemeinde 14 Tage lang öffentlich angeschlagen.

Der Oberamtmann revidirt die Liste und nimmt sodann nach vorangegangenem Aufruf in Anwesenheit der ersten Vorsteher jeder Gemeinde die Ziehung der Loose vor.

Die Ziehungsliste wird nach der Ordnung der Nummern abgefaßt. Auf die Loosziehung folgt das Erkenntniß über Befreiungen und die Ausscheidung des Kontingents. Zu diesem Ende ist in jedem Oberamtsbezirk ein Rekrutirungsrath und zur Untersuchung der Diensttüchtigkeit oder zur Musterung eine besondere Kommission niedergesetzt.

Der Rekrutirungsrath besteht aus dem Oberamtmann, der den Vorsitz hat und aus 4 Angehörigen des Oberamts durch die Amtsversammlung jedesmal neu gewählt und verpflichtet. Die Musterungskommission ist zusammengesetzt aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzt einerseits und einem vom Kriegsminister kommandirten Offizier und einem Militärarzt andrerseits. — Die Sitzungen beider sind öffentlich. — Der Rekrutirungsrath erkennt mit Stimmenmehrheit über Befreiung durch Familienverhältnisse und mit Stimmeneinheit über Untauglichkeit bei sogleich in die Augen fallenden Gebrechen. Das Erkenntniß erfolgt sogleich nach Ziehung der Loose.

Zur Musterung wird ein besonderer Tag bestimmt, an welchem alle Looszieher, welche der Rekrutirungsrath nicht befreit hat, zu erscheinen haben.

Die Erkenntnisse geschehen nach Stimmenmehrheit; Gleichheit der Stimmen entscheidet für die Einreihung.

Unmittelbar nach beendigter Musterung wird durch den Rekrutirungsrath das Kontingent vorläufig ausgeschieden; 8 Wochen aber nach der Loosziehung die Kontingentsliste definitiv geschlossen. Nach Abschluß derselben wird die Nummer, bis zu welcher sich die Kontingentsliste erstreckt, bekannt gemacht; alle weiteren Nummern sind frei.

§. 149. **Strafen für Vergehen der Rekrutirungsbehörden.** Die Militär- und Civilbeamten werden für widerrechtliche Begünstigungen oder Bedrückungen zum wenigsten mit Amtsverlust bestraft werden.

III. Reassentirung.

§. 150. Durch das Kriegsministerium werden bei den Regimentern und Korps wieder eingetheilt:

1) Individuen, welche nach erstandener Festungsstrafe, nachdem sie zum Militär förmlich wieder befähigt wurden, eine neue

Kapitulation oder den Rest der angetretenen Dienstzeit zu dienen haben.

2) Pardonirte Deserteurs.

3) Alle aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekommene.

Remontirung.

§. 151. **Ausmusterung untauglicher Pferde.** Die dienstuntüchtigen Pferde und diejenigen, welche Alters halber im Laufe des nächsten Jahres es werden dürften, werden von der Artillerie, Reiterei und dem Train nach Beendigung der Uebungen regimenterweise ausgemustert und dieselben gewöhnlich von dem technischen Referenten des Kriegsministeriums nochmals revidirt. In der Regel wird für den Ersatz des jährlichen Abganges durch Tod und Ausmusterung 10 Procent des etatmäßigen Pferdestandes bewilligt. — Die ausgemusterten Pferde werden öffentlich versteigert und dabei nur für Rotz und Wurm Gewährschaft geleistet.

§. 152. **Ankauf der Remontepferde.** Sämmtliche junge Pferde für den Mitlitärbedarf werden im Lande aufgekauft. Eine Kommission, bestehend aus zwei Offizieren, einem Beamten des Kriegsministeriums und einem Militärthierarzt bereist von der Mitte November an verschiedene zum Voraus bekannt gemachte Orte, — Kaufsstationen, — die über das ganze Königreich mit Rücksicht auf die Pferdeproduktion vertheilt sind und in welche die Pferdebesitzer ihre Thiere bringen. — Die Kommission mustert dieselben, bringt den Handel in Ordnung und bezahlt die Preise sogleich. Die Pferde werden unmittelbar von den Kaufstationen von den Regimentern abgeholt, wobei die Reiterei und Artillerie in den Stationen regelmäßig wechseln, die Garde, die Feldjäger und der Train aber die Pferde von allen Stationen beziehen.

Der Ankauf ist nach etwa 30 Tagen beendigt, so daß Mitte Decembers sämmtliche Pferde eingeliefert sind und dieselben nach Ablauf der Gewährzeit und der in ihr allmählig eingeleiteten Angewöhnung an die veränderte Fütterungs- und Wartungsart, mit der ersten Hälfte des Januars in die Schule genommen werden können.

Die Pferde müssen vollkommen fehlerfrei, 15½ Faust mindestens groß und Stuten oder Wallachen seyn, sie sollen 5jährig abgezahnt und das 7. Jahr noch nicht überschritten haben; auf Farbe darf nicht gesehen werden.

Der Preis der Pferde ist nicht festgesetzt, jedes derselben wird individuell tarirt und angekauft. Die meisten Käufe geschehen von 16—20 Louisd'ors, der höchste Preis betrug bis jetzt 25½ Louisd'ors. Der Verkäufer muß neben der landesgesetzlichen Gewährleistung 10 Tage für das Koppen gut stehen. Erkennt man an einem der Pferde während der Gewährzeit Fehler, so wird es zurückgegeben,

der Verkäufer hat jedoch das Recht, ein anderes taugliches Pferd dafür zu ſtellen.

Siebtes Kapitel.

Eintheilung und Stärke des Groſsherzoglich Badiſchen Armeekorps.

1) Oberſte Leitung.

§. 153. Der Großherzog hat Sich die oberſte Leitung Seines Armeekorps vorbehalten und eröffnet demſelben die Ihm nöthig erſcheinenden, insbeſondere auf Organiſation, Anſtellung und Beförderung der Offiziere und Militärbeamten ſich beziehenden Befehle durch das Kriegsminiſterium, dem ein Generallieutenant (der Zeit ein Generalmajor) als Präſident vorſteht. Daſſelbe hat unter den unmittelbaren Befehlen des Großherzogs den Militärhaushalt zu führen und die Militärrechtspflege zu beaufſichtigen. In dieſer Hinſicht ſind ihm nicht allein die Militärverwaltungsbehörden, ſondern auch alle Kommandos einzelner Truppenkörper unmittelbar untergeordnet.

2) Armee-Kommando und Generalſtab.

§. 154. Für die Führung des Armeekorps im Kriege und Frieden beſteht ein Armeekorps-Kommando, welches derzeit einem General der Infanterie übertragen iſt.

Alle, die Ausbildung der Truppen, die Ergänzung, die Disciplin und den Korpsdienſt betreffenden Anordnungen, mithin alle Kommando-Angelegenheiten, die Vorſchläge über Beförderung, Auszeichnung, Verſorgung, Entlaſſung oder Verſetzung, ferner die Militär-Unterrichtsanſtalten und die Landesvermeſſung u. ſ. w. bilden den Wirkungskreis dieſer höchſten Kommandoſtelle.

§. 155. **Wirkungskreis und Stärke des Generalſtabs.** Nach den ſpeziellen Befehlen und unter der direkten Leitung der Korpskommandanten, welchem der Generalſtab unmittelbar untergeordnet iſt, hat der Chef deſſelben durch die Offiziere dieſes Korps alles bearbeiten zu laſſen, was ſich auf Operationen, Märſche, Dislokationen, Manöver, Recognoscirungen, kriegsgeſchichtliche Arbeiten, Kriegsbildungsanſtalten, ferner auf den innern Korpsdienſt, Ergänzung des Standes, Rapporte, Liſten und Tagsbefehle, Anſtellung, Beförderung, Verſetzung und Beabſchiedung bezieht.

Entsprechend den Bundesbestimmungen ist der Generalstab auch im Frieden in zwei Bureaux, das der Operationen (des äußern Dienstes) und das des innern Dienstes abgetheilt. Bei Kriegsübungen werden die Offiziere zur Dienstleistung im Hauptquartiere oder bei dem Korpskommandanten verwendet.

Der Stand des Armeekommandos und des Generalstabs im Frieden und Kriege ist unten angeführt, wobei jedoch zu bemerken wäre, daß der Friedensstand der derzeit etatsmäßige ist, der Kriegsstand aber so angegeben wurde, wie er sich nach den Bestimmungen der Organisation des 8. Armeekorps für die 2. (badische) Division herausstellen dürfte.

Friedensetat.				Feldetat.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziers-pferde.	Dienst-pferde.
			a) Streitbare:					
1	—	—	Korpskommandant, Generallieutenant oder General	1	—	—	12	—
1	—	—	Adjutant (Hauptmann 1. Kl.)	2	—	—	10	—
1	—	—	Chef des Generalstabs (Oberst)					
1	—	—	Weiterer Stabsoffizier (Major od. Oberstlieutenant	5	—	—	etwa 27	—
1	—	—	Hauptmann 1. Kl.					
1	—	—	Hauptmann 2. Kl.					
2	—	—	Aus der Linie kommandirte Lieutenante					
—	2	—	Stabsfouriere	—	6	—	—	—
—	—	—	Guiden	—	2	—	—	2
			Hierzu kämen noch 3 Offiziere, 1 Guide, 3 Fouriere des Generalstabs, in das Hauptquartier des 8. Armeekorps.					
			b) Nichtstreitbare:					
			Armeebeamte nach §. 218	11	—	—	etwa 23	—
			Unterstellen der Verwaltung ꝛc.	—	6	—	—	—
			Trainunteroffiziere	—	3	—	—	3
			Trainsoldaten	—	—	17	—	17
			Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	35	—	—
8	2	—		19	17	52	72	22

§. 156. **Landesvermessung, Militärbildungsanstalten.** Die Feldingenieure oder Guiden sind dem unter einem besonderen Offiziere stehenden Guidekorps einverleibt, welches das Personal des militärisch-topographischen Bureaus bildet, aus 1 Hauptmann 1. Klasse, 4 Stabsguiden, 6 Oberguiden, 10 Guiden besteht und unter der speziellen Leitung des Chefs vom Generalstab ausschließlich mit der Landesvermessung beschäftigt ist.

Die Militärbildungsanstalten sind gleichfalls unter die leitende Aufsicht des Chefs des Generalstabs und speziell des zweiten Stabsoffiziers gestellt und bestehen: a) aus der höheren Kriegsschule zur Fortsetzung höherer Militärstudien und zur Nachbildung von Generalstabsoffizieren; b) aus der allgemeinen Kriegsschule,

in welcher für Heranbildung von Offizieren für alle Waffen gesorgt wird.

Die Beaufsichtigung der Zöglinge ist zweien in der Kriegsschule angestellten Hauptleuten übertragen; der Unterricht wird von ebendenselben und von Offizieren des Generalstabs ertheilt.

Die Befugnisse des Chefs des Generalstabs gegenüber den angeführten Anstalten, so wie im Korps selbst, sind die eines Regimentskommandanten, auch steht ihm die Verwendung seiner Offiziere in den verschiedenen Branchen nach eigenem Ermessen zu.

3) Waffengattungen.

§. 157. **Eintheilung.** Das Großherzogliche Armeekorps wird aus den drei Hauptwaffengattungen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie und einer Pionierabtheilung gebildet, deren Stärke den Bundesbestimmungen gemäß festgestellt ist.

Dasselbe ist in

5 Infanterieregimentern (60 Kompagnien),
3 Kavallerieregimentern (12 Eskadronen),
1 Artilleriebrigade (4 Batterien und 1 Pionierkompagnie)

formirt.

Die Stärke dieser Truppenkörper ist für einen Friedens- und einen Feldetat bemessen. Der Friedensetat zeigt nur die Gesammtstärke, welche das 1. Kontingent erfordert, enthält aber die Cadres für das erste und Reservekontingent, so daß mit der eingeschobenen Reservemannschaft, in unveränderter Formation des Armeekorps, die Feldetatstärke angenommen werden kann.

Die Ersatzmannschaft für das 1. Kontingent, wie überhaupt jede weitere Verstärkung wird durch Bildung von Reservebataillonen und Eskadronen (Depots) für die entsprechenden Regimenter erlangt.

Der Dienststand ist nach Bundesbestimmungen und mit Rücksicht auf die Einübung der Reservemannschaft festgesetzt.

In den nachfolgenden Etats sind im Kriegsstand die Nichtstreitbaren nicht vollständig aufgeführt, da die Bestimmungen hierüber nicht veröffentlicht sind.

Infanterie.

§. 158. **Eintheilung und Stärke.** Die fünf Infanterieregimenter bilden unter dem Kommando eines Generallieutenants eine Division von 2 Brigaden, deren jede von einem Generalmajor (oder Obersten) befehligt wird. — Mit Ausnahme des Leibinfanterieregiments, das aus einem Grenadier- und einem Karabinierbataillon zusammengesetzt ist, sind die übrigen Linieninfanterieregimenter mit Nummern und mit dem Namen ihres Chefs bezeichnet. Nro. 1 Großherzog, Nro. 2 Erbgroßherzog, Nro. 3 Markgraf Wilhelm von Baden, Nro. 4 Generallieutenant

von Stockhorn. — Das Leibinfanterieregiment und die Regimenter 1 und 2 formiren die 1., die Regimenter 3 und 4 die 2. Infanteriebrigade.

Jedes Regiment wird von einem Obersten befehligt und besteht aus 2 Bataillonen, deren Kommandeure Oberstlieutenante oder Majore sind. Das Bataillon zerfällt in 6 Kompagnien: 1 Grenadier-, 1 Schützen-, 4 Füselierkompagnien, welche durch Hauptleute kommandirt werden und denen im Frieden mindestens 1, im Felde 2 Lieutenante zugetheilt sind.

Der Stand der Regimenter nach dem Friedens- und Feldetat ist nachstehend bemerkt.

Friedensetat.				Feldetat.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziers-pferde.	Dienstpferde.
			Stand des Infanterie-Divisionsstabs.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Divisions-Kommandeur, Generallieutenant	1	—	—	2 10	—
1	—	—	Divisions-Adjutant (Hauptmann) . .	1	—	—	5	—
—	1	—	Stabsfourier	—	1	—	—	—
			b) Nichtstreitbare: **					
—	—	—	Trainunteroffiziere, und Soldaten . .	—	1	4	—	9
—	—	—	Offiziersdiener (muthmaßlich)	—	—	7	—	—
2	1	—		2	2	11	15	9
			Stand eines Brigadestabs.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Generalmajor, Brigadekommandeur .	1	—	—	3	—
1	—	—	Brigadeadjutant	1	—	—	5	—
—	1	—	Stabsfourier	—	2	—	—	—
			b) Nichtstreitbare:					
—	—	—	Trainsoldaten	—	—	2	—	4
—	—	—	Offiziersdiener	—	—	6	—	—
2	1	—		2	2	8	18	4

* Der Stand sämmtlicher Offizierspferde im Feldetat, wurde in Ermanglung anderer Angaben, nach der Organisation des 8. Armeekorps angeführt.

** Die Auditore sind den Garnisonsstäben im Frieden zugetheilt, über ihre Zutheilung zu den Truppen im Kriege ist offiziell nichts bekannt.

Friedensetat.				Feldetat.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziers-pferde.	Dienstpferde
			Stand eines Infanterie-Regiments.					
			I. Stab.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Regimentschef	1	—	—	—	—
1	—	—	Regimentskommandeur (Oberst) . . .	1	—	—	6	—
2	—	—	Bataillonskommandeure (Oberstlieutenant oder Major)	2	—	—	8	—
—	—	—	Weiterer Stabsoffizier	1	—	—	4	—
1	—	—	Regimentsadjutant (Oberlieuten. 1. Kl.)	1	—	—	3	—
2	—	—	Bataillonsadjutanten (Lieutenant) . .	2	—	—	4	—
—	—	—	Regimentspioniere	—	2	12	—	—
—	2	—	Regiments- und Bataillonstambour .	—	2	—	—	—
—	1	—	Stabshornisten	—	2	—	—	—
—	28	—	Hautboisten (Leibregiment im Frieden 40)	—	28	—	—	—
			b) Nichtstreitbare.					
1	—	—	Regimentsquartiermeister	1	—	—	—	—
1	—	—	Regimentsarzt	1	—	—	—	—
1	—	—	Oberchirurg	2	—	—	—	—
—	1	—	Chirurg	—	2	—	—	—
—	—	—	Trainunteroffiziere (Regimentswagenmeister)	—	1	—	—	—
—	—	—	Trainsoldaten	—	—	9	—	18
—	1	—	Büchsenmacher	—	1	—	—	—
—	1	—	Profoß	—	1	—	—	—
—	—	—	Offiziersdiener per Regiment	—	—	51	—	—
10	34	—		12	39	72	25	18
			II. Stand der zwei Bataillone zu sechs Kompagnien.					
			a) Streitbare:					
7	—	—	Hauptleute 1. Kl.	7	—	—	7	—
5	—	—	Hauptleute 2. Kl.	5	—	—	5	—
5	—	—	Oberlieutenante 1. Klasse	5	—	—	—	—
6	—	—	Oberlieutenante 2. Kl.	6	—	—	—	—
5	—	—	Lieutenante	13	—	—	—	—
—	12	—	Feldwebel	—	12	—	—	—
—	2	—	Portepeefähnriche	—	2	—	—	—
—	46	—	Sergeanten	—	46	—	—	—
—	12	—	Fouriere	—	12	—	—	—
—	72	—	Korporale	—	96	—	—	—
—	4	—	Hornisten	—	6	—	—	—
—	—	10	Tamboure 1. Kl.	—	—	10	—	—
—	—	10	Tamboure 2. Kl.	—	—	10	—	—
—	—	48	Gefreite	—	—	48	—	—
—	—	1320	Soldaten	—	—	1584	—	—
28	148	1388		36	174	1652	12	—
38	182	1388		48	213	1724	35	18
1608			**Stärke eines Infanterie-Regiments.**	1985			53	
196	925	6940	**Stärke der ganzen Infanterie-Division.**	246	1071	8647	216	107
8061				9964			323	

§. 159. **Bewaffnung.** Die Bewaffnung des Leib- und der Linieninfanterie-Regimenter ist vollkommen gleich, nur ist ersteres in verändertem Anzahlverhältniß der Waffen ausgerüstet. Die Feuerwaffen der Infanterie bestehen aus dem Infanteriegewehr und dem Schützengewehr. Beide sind im Allgemeinen nach dem französischen Modell 1777 corrigé, in der Landesfabrik zu St. Blasien gefertigt. Das Kaliber beider ist gleich, das der Kugel = 0,055′;* das Gewicht derselben 1⅓ Loth, 19—20 Kugeln auf's Pfund. Die Länge des Laufes des Infanteriegewehres beträgt 3,609′, die des ganzen Gewehres 4,918′, mit Bajonet 6,271′. Das Gewicht desselben mit Bajonet 9 Pfund 16½ Loth, ohne dasselbe 8 Pfund 31 Loth. Die Länge des Laufes des Schützengewehres = 3,429′, ganze Länge desselben 4,788′, mit Bajonet 6,271′; Gewicht mit Bajonet 9 Pfund 17 Loth, ohne Bajonet 8 Pfund 29 Loth. — Die einzelnen Theile beider Gewehre sind gleich, nur sind einzelne Garniturstücke des Schützengewehrs von Messing. Beide haben bis jetzt das Steinschloß.

Sämmtliche Unteroffiziere und die Schützenkompagnien sind mit dem Schützengewehr, die übrige Mannschaft mit dem Infanteriegewehr bewaffnet. Beider Ladung beträgt ⅔ Loth Musketenpulver, wodurch der Visirschuß auf 150 Schritte fällt.

Beim Scheibenschießen wurden folgende Durchschnittsresultate erzielt:

a) auf eine Scheibe von 6 Fuß Höhe, 3 Fuß Breite:

auf 50 Schritte $^{9}/_{10}$ Treffer,
„ 100 „ $^{7}/_{10}$ „
„ 150 „ $^{6}/_{10}$ „
„ 200 „ $^{5}/_{10}$ „
„ 300 „ $^{3}/_{10}$ „

im Tirailliren:

auf 100—200 Schritte $^{75}/_{100}$ Treffer,

nach Schießscharten und auf eine Scheibe 3½′ hoch, 3′ breit:

auf 80—100 Schritte $^{75}/_{100}$ Treffer.

Die blanken Waffen der Infanterie außer dem Bajonet sind:

1) Der Infanteriesäbel, womit sämmtliche Unteroffiziere und die Mannschaft des Grenadierbataillons bewaffnet sind. Er besteht aus einem messingenen Griff mit einfachem Bügel und Parierstange, deren Ende sich nach abwärts neigt. Die Klinge ist 1,985′ lang, 0,120′ breit, 0,068′ gebogen; die Scheide ist von schwarzgewichstem Leder mit Messingbeschläge. Länge des Säbels 2,474′, Gewicht mit Scheide 2¼ Pfund.

* Sämmtlich in diesem Kapitel vorkommende Maaße und Gewichte sind Badische. Vergleiche, 7. Abschnitt 6. Kapitel. — Die Schritte sind = 2 Pariser Fußen = 2,17 Badischen Fuß.

2) Das Faschinenmesser als Seitengewehr des Karabinierbataillons und der Linienregimenter. Es hat einen wenig gebogenen Messinggriff mit gerader Parierstange; die gerade Klinge ist 1,594′ lang, 0,11′ breit; die Scheide ähnlich der des Infanteriesäbels. Länge des ganzen Faschinenmessers 2,068′, Gewicht sammt Scheide 2 Pfund.

Jedes Bataillon besitzt als Erkennungs- und Versammlungszeichen eine Fahne aus doppelt gewirkter Seide bestehend, auf welcher die Namenschiffer des Großherzogs, das Großherzogliche Wappen, der Name und die Nummer des Regiments eingestickt ist.

§. 160. **Ausrüstung.** An Waffenzugehör hat jeder Infanterist 1 messingene Raumnadel an einem Kettchen, 1 Kugelzieher, Gewehrpfropf, Schraubenzieher und ein Fläschchen mit gutem Baumöl; jeder Unteroffizier besitzt einen Federhaken.

Munition. 60 Patronen für jeden Soldaten, 30 für jeden Unteroffizier werden in Fettlappen festgebunden; die 3 Reservefeuersteine sind mit Blei gefüttert.

Die Patrontaschenbandoliere und die Säbelkuppeln sind von weißangestrichenem Büffelleder mit Messingschnallen und 0,24′ breit. An letzterem ist eine Schleife zum Einschieben der Bajonetscheide angebracht, welche unten an die Säbelscheide gebunden wird.

Die Patrontaschen der Unteroffiziere sind im Kasten 0,346′ hoch, 0,587′ breit, 0,226′ tief und fassen 30 Patronen; die der Soldaten sind 0,429′ hoch, 0,752′ breit, 0,226′ tief und fassen 60 Patronen. Beide haben einen schwarzlakirten Deckel, welche bei dem Grenadierbataillon mit einer messingenen Granate, bei dem Karabinierbataillon mit einem Hörnchen geziert sind.

Der Tornister von behaartem Kalbleder und mit Leinwand gefüttert, soll gepackt 0,872′ hoch, 1,308′ breit, 0,4′ dick seyn. Der Tornister wird durch 2 Riemen geschlossen, ein Dritter in der Mitte um Mantel und Tornister geschnallt. Der Mantel oder die Uniform werden in weißleinenem Ueberzuge durch 2 Riemen auf den Tornister gepackt. Die zwei 0,137′ breiten Tragriemen sind oben neben einander festgenäht und werden der linke angeschnallt, der rechte mittelst eines Hakens befestigt.

Der Tschako der Infanterie ist 0,6′ hoch, von schwarzem Filz, mit lackirtem ledernem Deckel, Augen- und Nackenschirm und Einfassung. Auf der Vorderseite befindet sich ein messingener Schild mit der Namenschiffer des Großherzogs und einem Greifen als Schildhalter, die Bataillenbänder sind von Messing; über der badischen Kokarde befindet sich über der Mitte ein Houpon, roth bei den Grenadieren, grün bei den Schützen, weiß bei den Füselieren.

Die Feldflaschen von verzinntem Blech zu 1½ Schoppen werden an einer blauen Schnur getragen. Die Feldtaschen sind

von Leinwand mit einem Deckel von behaartem Kalbleder und einem Tragriemen. — An Koch- und Fassungsrequisiten kommen auf die Korporalschaft von 16—17 Mann, 2 Feldkessel, 4 Kasserole, 2 Fassungskannen, welche einzeln an die Torniſter geschnallt werden, ferner 2 Fassungssäcke.

An Schanzzeug hat jede Kompagnie 8 Halbärte, 2 Schaufeln, 2 Pickel, sämmtlich mit ledernem Futteral und Tragriemen.

Näh-, Putz- und im Kriege Verbandzeug für jeden Mann.

§. 161. **Stellung, Bewegung, Fechtart.** Die Brigaden stellen sich in 2 Treffen auf; das Regiment, dessen Chef im Range der höhere ist, steht im zweiten Treffen. Bei der ersten Brigade mit 3 Regimentern steht das Karabinierbataillon des Leibinfanterieregiments auf dem rechten Flügel des ersten, das Grenadierbataillon auf dem rechten Flügel des zweiten Treffens. In jedem Treffen werden die Bataillone vom rechten Flügel mit Nummern bezeichnet; der Treffenabstand beträgt 200 Schritte. Die Bataillone des ersten Treffens sind in Linie, die des zweiten in der Angriffskolonne formirt; Letztere stehen mit ihrer Mitte genau auf der Mitte der Intervalle der Bataillone des ersten Treffens und überragen in der Regel dieselben rechts um eine halbe Bataillonsbreite.

Im Regiment stehen die Bataillone neben einander, das 1. rechts, das 2. links, ihr Abstand beträgt 24 Schritte. Das 1. Bataillon wird vom rechten Flügel an gebildet aus der 1. Grenadier-, 1., 3., 5., 7. Füselier- und 1. Schützenkompagnie; das 2. Bataillon aus der 2. Grenadier-, 2., 4., 6., 8. Füselier-, 2. Schützenkompagnie. — Jedes Bataillon wird in zwei halbe Bataillone oder Flügel, in 3 Divisionen und 6 Plotons getheilt. Jede Kompagnie bildet ein Ploton, welche vom rechten Flügel im Bataillon nummerirt werden; das Ploton ist in 2 Sektionen, diese in 2 halbe Sektionen von 1—4 getheilt. — Auf dem linken Flügel des 3. Plotons steht die Fahne mit der aus 3 Rotten gebildeten Fahnenbedeckung. — Die Kompagnien werden auf 3 Glieder (beim kleinen Dienststand auf 2 Glieder) mit einem Abstande von 1 Fuß von der Brust des Hintermannes bis zum Torniſter des Vordermannes gestellt; die größten Leute kommen in's erste, die kleinsten in das zweite, der Rest in das dritte Glied. Bei der Füselierkompagnie wird das dritte Glied aus denjenigen Leuten gebildet, welche zum leichten Dienst sich am besten eignen.

Das Bataillon zählt nach dem Friedensstande 250, nach dem Kriegsstande 300 Rotten, und erhält somit, da 6 Rotten eine Breite von 5 Schritten einnehmen, im Frieden eine Frontlänge von 209, im Kriege von 250 Schritten.

Die Bewegung geschieht entweder in Linie, in Kolonne oder im Quarree. In Linie wird der gerade oder schräge Frontmarsch

im Vor- und Zurückgehen, ferner der Flankenmarsch ausgeführt. Die Kolonne kann mit ganzer oder halber Distanz, oder geschlossen und dabei rechts oder links abmarschirt oder auf die Mitte formirt seyn. Bei ganzer Distanz beträgt der Führerabstand die Frontlänge, bei halber Distanz die halbe Frontlänge der Abtheilungen. In der geschlossenen Kolonne beträgt der Abstand der Abtheilungen 5 Schritte bis zum Glied der Schließenden, oder 8—9 Schritte von Führer zu Führer. Hinter einander marschirende Bataillone haben in geöffneter Kolonne unter sich einen Abstand von 24 Schritten und die Frontlänge einer Abtheilung, in Halbdistanzkolonne, 12 Schritte und halbe Frontlänge der Abtheilungen, in geschlossener Kolonne 6 Schritte. In der Massenlinie haben die Bataillone einen Seitenabstand von 6, die Brigaden einen solchen von 12 Schritten.

Die Geschwindigkeit des ordinären Schrittes ist zu 100, des Geschwindschrittes zu 120 in der Minute, der Feldschritt wird zu 85—90, auf schwierigem Boden zu 76 in der Minute angenommen. Die beiden ersten werden im Takte, letzterer ohne denselben ausgeführt; der Feldschritt wird auf Märschen und bei Evolutionen angewendet, die Glieder nehmen 3 Fuß Abstand, die Leute sind nicht an Stillschweigen gebunden, außer in der Manövrirkolonne. Dieselben Gangarten und auf kurze Distanzen der Trab finden auch im leichten Dienst Anwendung.

In geschlossener Ordnung werden das Rottenfeuer, Gliederfeuer und das Feuer mit Abtheilungen in derselben Weise wie in §. 75. abgegeben.

Der Bajonetangriff wird in Linie oder Kolonne, meistens in der Angriffskolonne ausgeführt; auf 50 Schritte vom Feinde wird das Gewehr gefällt und mit Sturmschlagen und gesteigertem Schritte gegen denselben vorgerückt.

Gegen Reiterangriffe werden einfache und doppelte Quarree's formirt; jenes zu 3 Glieder Tiefe, dieses zu 6 Gliedern. Um das Quarree zu bilden, muß aus der Linie immer zuvor in Kolonne übergegangen werden, aus welcher sodann das einfache Quarree, oder durch Duppliren der Abtheilungen das doppelte formirt wird.

Für die zerstreute Fechtart sind vorzugsweise die Schützenkompagnien, dann die 3. Glieder der Füsilierkompagnien bestimmt; übrigens werden alle Kompagnien ohne Ausnahme im leichten Dienste eingeübt. — Das Karabinierbataillon des Leibinfanterieregiments hat die besondere Bestimmung eines leichten Infanteriebataillons. — Von den zum Plänkeln bestimmten Abtheilungen bleibt mindestens $\frac{1}{3}$ auf zwei Gliedern rangirt als Unterstützungstrupp geschlossen, der Rest löst sich in Rotten von 2 Mann auf; der Abstand der Rotten soll 5 Schritte betragen, die Leute des zweiten Gliedes stellen sich 2 Schritte rückwärts, einen rechts seitwärts von ihren Vorleuten auf.

Wird eine Schützenkompagnie vorgezogen, so formirt ſich ihr drittes Glied in eine geſchloſſene Sektion zu 2 Gliedern; von den hierdurch entſtehenden 3 Sektionen der Kompagnie können nach Bedarf eine oder zwei zum Plänkeln oder zur Unterſtützung verwendet werden. — Das dritte Glied jeder Füſilierkompagnie bildet beim Manövriren unter dem Kommando eines Offiziers eine Sektion zu zwei Gliedern; dieſe vier Sektionen werden zu gleichen Theilen hinter die Flügel des Bataillons aufgeſtellt und entweder zum zerſtreuten Gefecht, oder zum Ausfüllen der Lücken verwendet, welche durch das Vorgehen der Schützenkompagnie entſtehen. — Gegen feindliche Reiterplänkler werden Plänklerlinien mit Doppelrotten zu 4 Mann formirt, welche unzertrennlich beiſammen bleiben ſollen. — Alle Kommandos in der zerſtreuten Fechtart werden durch Hornſignale gegeben.

Kavallerie.

§. 162. **Eintheilung und Stärke.** Die 3 Dragonerregimenter formiren unter dem Kommando eines Generalmajors eine Brigade. Das Dragonerregiment Großherzog ausgenommen, ſind die beiden andern Regimenter mit den Nummern 1 und 2 bezeichnet und führen nebenbei die Namen ihrer Chefs, jenes des Markgrafen Maximilian von Baden, das 2. des Generallieutenants von Freyſtedt. — Das Regiment wird durch einen Oberſten kommandirt, welchem ein Stabsoffizier (Oberſtlieutenant oder Major) zur Seite ſteht. Derſelbe unterſtützt den Regimentskommandeur in allen Theilen des Dienſtes, erſetzt denſelben bei Verhinderungsfällen, überwacht die Rekruteninſtruktion, ertheilt den Offiziersunterricht und führt die Aufſicht über das ärariſche Eigenthum. — Die 4 Eskadrons, aus welchen ein Regiment beſteht, werden von Rittmeiſtern befehligt, von denen 3 in die 1., 1 in die 2. Klaſſe gehören. Die Zahl der Lieutenante iſt im Frieden auf 2, im Kriege auf 4 per Eskadron feſtgeſetzt.

Die Stärke der Regimenter und Stäbe nach dem Friedens- und Feldetat iſt aus nachſtehender Tabelle zu erſehen.

Friedensetat.					Feldetat.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Dragoner.	Dienstpferde.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Dragoner.	Offiziers-pferde.	Dienstpferde.
				Stand des Brigadestabs.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Generalmajor (Beigadekommandeur)	1	—	—	10	—
1	—	—	—	Brigadeadjutant	2	—	—	8	—
—	1	—	—	Brigadefourier	—	2	—	—	2
				b) Nichtstreitbare:					
				Trainsoldaten	—	—	2	—	4
				Offiziersdiener	—	—	7	—	—
2	1	—	—		3	2	9	18	6
				Stand eines Dragonerregiments.					
				I. Stab.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Regimentschef	1	—	—	—	—
1	—	—	—	Regimentskommandeur (Oberst)	1	—	—	8	—
1	—	—	—	Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major)	2	—	—	12	—
1	—	—	—	Regimentsadjutant (Oberlieuten.)	1	—	—	3	—
—	1	—	1	Stabstrompeter	—	1	—	—	1
				b) Nichtstreitbare:					
1	—	—	—	Regimentsquartiermeister	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Regimentsarzt	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Oberchirurg	1	—	—	1	—
—	1	—	—	Chirurg	—	1	—	—	1
1	—	—	—	Oberthierarzt	1	—	—	2	—
—	1	—	—	Thierarzt	—	1	—	—	1
—	—	—	—	Trainunteroffizier (Regimentswagenmeister)	—	1	—	—	—
—	—	—	—	Trainsoldaten	—	—	8	—	16
—	1	—	—	Büchsenmacher	—	1	—	—	1
—	1	—	—	Profoß	—	1	—	—	1
				Offiziersdiener per Regiment	—	—	32	—	—
8	5	—	1		9	6	40	30	21
				II. Stärke der vier Eskadronen.					
				a) Streitbare:					
3	—	—	—	Rittmeister 1. Klasse	3	—	—	12	—
1	—	—	—	Rittmeister 2. Klasse	1	—	—	4	—
3	—	—	—	Oberlieutenant 1. Klasse	3	—	—	9	—
1	—	—	—	Oberlieutenant 2. Klasse	4	—	—	12	—
5	—	—	—	Lieutenante	9	—	—	27	—
—	4	—	4	Wachtmeister	—	4	—	—	4
—	2	—	2	Portepeefähnriche					
—	4	—	4	Quartiermeister 1. Klasse	—	20	—	—	20
—	6	—	6	Quartiermeister 2. Klasse					
—	24	—	24	Corporale	—	32	—	—	32
—	12	—	12	Trompeter	—	16	—	—	16
—	—	64	64	Carabinier	—	—	128	—	128
—	—	364	200	Dragoner	—	—	476	—	476
13	52	428	316	Beibemerk. Die Hufschmiede sind unter der Zahl der Dragoner begriffen; im Frieden werden sie als beurlaubt geführt.	20	72	604	74	676
21	57	428	317		29	78	644	104	697
506				**Stärke des Kavallerieregiments.** Darunter 50 Nichtstreitbare.	751			801	
65	171	1284			90	233	1939	330	2406
1520				**Stärke der Kavalleriebrigade.** Darunter 157 Nichtstreitbare.	2262			2763	

Digitized by Google

§. 163. **Waffen.** Die 3 Dragonerregimenter ſind gleich bewaffnet; die Unteroffiziere mit 1 Piſtole und Säbel, die Mannſchaft mit dieſen und 1 Karabiner.

Der Karabiner iſt 2,877′ lang, ſein Schaft reicht nicht zur Mündung, der Lauf iſt 1,579′ lang, ſein Kaliber beträgt 0,057′, das der Kugel 0,055′, ihr Gewicht iſt 1½ Loth. Ganzes Gewicht des Karabiners 5½ Pfund. Derſelbe wird auf der rechten Sattelſeite im Schuh getragen und durch einen Schlagriemen am Kolbenhals befeſtigt; im Gefecht hängt der Karabiner im Hacken, deſſen Ladſtock wird an einem an dem Cartuſchbandolier befeſtigten Riemen getragen.

Die Piſtole iſt 1,222′ lang, durchaus geſchäftet, die Länge des Laufes beträgt 0,699′; das Kaliber iſt das des Karabiners; ganzes Gewicht der Piſtole 2 Pfund 21 Loth. Die Ladung für Piſtole und Karabiner beträgt ⅓ Loth Musketenpulver.

Der Karabiner ſoll nicht über 80, die Piſtole nicht über 30 Schritte Schußweite gebraucht werden; bei den Schießübungen haben dieſelben in der Trefferzahl folgende Erfahrungen gezeigt:

der Karabiner	auf 30	Schritte	85/100	Treffer,
	„ 50	„	83/100	„
	„ 70	„	77/100	„
die Piſtole	„ 15	„	85/100	„
	„ 25	„	80/100	„

Der Säbel hat einen 0,496′ hohen Griff mit meſſingenem halben Korbe von 2 Spangen, einem ſchmalen Stichblatt, ſ. g. Halbſchwadronklinge von 3,068′ Länge, 0,105′ Breite, 0,124′ Biegung; ſtählerner Scheide mit dergleichen Bändern und Ringen. Gewicht des Säbels 2 Pfund 5 Loth, mit der Scheide 4 Pfund 5 Loth.

An Waffenzugehör hat jeder Reiter eine meſſingene Raumnadel mit Kettchen, einen Kugelzieher, Schraubenzieher, und jeder Unteroffizier einen Federhaken.

Das Dragonerregiment Großherzog beſitzt als Erkennungszeichen eine Standarte.

An Munition führt der Mann in der Regel 20 Patronen in der Taſche.

§. 164. **Ausrüſtung.** a) des Reiters. Der Cartuſchriemen der Unteroffiziere, von weißangeſtrichenem Büffelleder mit meſſingener Garnitur iſt 0,18′ breit, 4,..5′ lang; an ihm iſt der Ladſtockriemen befeſtigt. Der Cartuſchriemen der Karabinier und Dragoner iſt 3,9′ lang, 0,23′ breit und ohne Beſchläg. — Der ſchwarzlederne Cartuſch iſt im Kaſten 0,256′ hoch, 0,64′7 breit und 0,188′ tief und faßt 30 Patronen.

Das Karabinerbandolier liegt über dem Cartuſchriemen, an demſelben hängt der eiſerne Karabinerhacken und der Nothriemen, es iſt von weißem Büffelleder, 5,9′ lang, 0,18′ breit.

Die Säbelkuppel ist von demselben Leder und hat messingenes Beschläge. Der Gürtel besteht aus 2 durch einen Ring verbundenen Theilen von 0,13′ Breite, 2,04′ Länge; die Tragriemen sind 0,13′ breit.

Der Helm von schwarzlackirtem Leder mit Augen- und Nackenschirm. Die Vorderseite ist mit Wappenschild und Schildhalter in Messing geziert, von demselben Metalle ist alles Beschläg und die Verzierungen, aus dem Raupenkamm erhebt sich die schwarze Raupe von Roßhaar.

Die allgemeine Ausrüstung ist ähnlich wie bei der Infanterie.

An Feldrequisiten erhält jeder Dragoner eine blecherne Feldflasche zu 1½ Schoppen, nebst Anhängriemen. Auf einen halben Zug zu 18 Reiter kommen 3 Feldkessel und 3 Kasserole sammt Ueberzügen und für je 2 Stück ein Riemen; ferner 3 Feldbeile mit Futteralen. Die Kessel werden auf der linken, die Kasserole auf der rechten Seite des Mantelsackes, das Feldbeil hinter dem Pistolenhulfter befestigt.

b) der Pferde. Ungarischer Bock mit Sitzkissen und Satteltaschen, unter demselben ein achtfach zusammengelegter Teppich; deutsches Vorder- und Hinterzeug, rechts ein Pistolhulfter, links eine tuchene Tasche für Stiefel, Pferdsputzzeug, Propretesack, lederne Ober- und Untergurten mit Rollschnallen. Mittelblaue Schabracke mit weißen Streifen eingefaßt, in den vorderen Ecken mit einer Krone, in den hintern mit einem gekrönten L von weißem Tuche. Eiserne Steigbügel mit schwarzen Bügelriemen. Eisentasche mit 2 Reserveeisen und 18 Nägel, Fouragestrick, Futterbeutel, Habersack.

Der Mantelsack ist 2,436′ lang und rund, 0,445′ dick, von mittelblauem Tuche, mit Leinwand gefüttert und mit schwarzen Schließ- und Packriemen. — Zaumzeug. Kopfgestell mit gelben Schnallen, Stange mit Kinnkette, Unterlegtrense, Stangen- und Trensenzügel, Reithalfter mit Kopfgestell und Halfterzügel. Pferdeputzzeug: 1 Striegel, Kartätsche, Kamm, ein wollener und ein leinener Putzlappen.

§. 165. **Aufstellung, Bewegung, Fechtart.** Die Regimenter werden in der Brigade vom rechten Flügel an nach dem Range ihres Chefs gestellt und nummerirt; die Eskadronen des Regiments aber vom rechten zum linken Flügel nach ihrer Nummer rangirt, ohne Rücksicht auf das Dienstalter der Kommandeure. Jede Eskadron ist im Kriegsstand in 4, im Frieden in 2 Züge getheilt, welche wieder in halbe Züge zerfallen. Im Kriege schließt der älteste Lieutenant die Eskadron, der zweite Lieutenant führt den 1., der dritte den 4., der vierte den 2. Zug, der 3. Zug wird durch einen Unteroffizier geführt, steht aber in allen Dienst-

verhältniſſen unter dem erſten Lieutenant. Im Frieden führt der erſte Lieutenant den 1., der zweite Lieutenant den 2. Zug. Die führenden Offiziere reiten vor ihren Abtheilungen. Die beſten Reiter und Pferde kommen in das 1. Glied, in beiden Gliedern ſucht man, ſo viel es ſeyn kann, nach der Größe vom rechten Flügel an zu rangiren. Die Trompeter jeder Eskadron ſtehen auf dem rechten Flügel derſelben in einem Gliede, hinter der Intervalle auf der Höhe der Schließenden.

Die Regimentsintervalle beträgt 18 Schritte (Zugsbreite), die Schwadronsintervalle 9 Schritte (halbe Zugsbreite). Der Zug hat 16 Rotten, die Eskadron 74 Rotten, und da 6 Rotten 7 Schritte breit ſind, ſo iſt die Frontlänge eines Dragonerregiments im Frieden 370 Schritte. Die Pferdsbreite wird zu 1 Schritt, die Länge zu 3 Schritt angenommen. Der Gliederabſtand beträgt 1 Fuß vom Kopfe des hintern Pferdes zum Schweif des vordern.

Die Bewegung der Reiterei geſchieht in Linie oder in Kolonne. Erſtere iſt entweder die entwickelte mit Beibehaltung der Schwadronsintervallen oder der Frontmarſch mit Eskadronskolonnen auf Deployirabſtand, oder die Maſſenlinie mit Regimentskolonnen auf den Abſtand von einer Zugsbreite.

Die Kolonne wird als Marſch-, geöffnete oder geſchloſſene Kolonne formirt, und zwar durch Abmarſch, Abſchwenken oder Ployiren. Die Marſchkolonne wird zu zweien oder vieren gebildet, die Abtheilungen rücken auf einen Schritt auf. Die geöffnete Kolonne hält die Breite der Abtheilungen als Abſtand und wird meiſt mit Zügen und Eskadronen formirt.

Die geſchloſſene Kolonne wird nur mit Eskadronen gebildet, dieſelben ſchließen auf Zugsbreite auf; die Teten der Regimenter rücken bis $1\frac{1}{2}$ Zugsbreiten an die vorderen an.

Die Flankenbewegungen geſchehen nur mit halben Zügen.

Das Pferd ſoll in der Minute im Schritt 190, im Trabe 300, im Galopp 600—650 Schritte zurücklegen; auch nimmt man an, daß ein Pferd im Schritte 2,8′, im Trab 3,8′ in jedem Galopptempo ungefähr 10′ ausſchreitet.

Der geſchloſſene Angriff wird in Linie, in geöffneter Kolonne oder in Brigademaſſe ausgeführt. Die Attake ſoll im Schritt beginnen, nach 50 Schritten in Trab, nach weiteren 150 in Galopp und nach 100 Schritten zur Carriere übergehen, welche Gangart mindeſtens 50, höchſtens 100 Schritt eingehalten werden ſoll. In der entwickelten Brigade wird bis auf 50 Schritte vor dem Feind im Trab vorgerückt und dann erſt in Galopp übergegangen. Die Offiziere und das 1. Glied haben die Säbel zum Stich ausgelegt, das 2. Glied dieſelben in deckender Auslage über dem Kopfe. Zum Verfolgen des Feindes rücken die vierten Züge im Galopp vor und formiren ſich in ein Glied; der Reſt folgt geſchloſſen

im Trab. Die Gangarten werden durch Signale bezeichnet und dann kommandirt.

Zur zerstreuten Fechtart sollen alle Reiter eingeübt seyn, vorzugsweise werden aber die zweiten halben Züge dazu verwendet, welche auch die tauglicheren Reiter und Pferde erhalten. Für gewöhnlich sind nur die halben Züge des linken Flügels der Eskadronen zum Flankiren bestimmt und per Regiment ein Flankeuroffizier.

Die Flankeurs schwärmen in 2 Gliedern aus, welche 15 Schritte Abstand beobachten; 80—100 Schritte hinter denselben hält das Soutien in einem oder zwei Trupps, welche meist so stark wie die Flankeurs selbst sind und in der Regel nur 100—150 Schritte vom Regiment entfernt bleiben. Beim Flankiren bedient sich der Reiter des Karabiners oder der Pistolen, in letzterem Falle wird der Säbel am Schlagriemen an die Hand gehängt.

Artillerie.

§. 166. **Eintheilung und Stärke.** Die Feld- und Belagerungsartillerie, die Pionier- und Pontonierabtheilung sind zu einer Artilleriebrigade vereinigt, welche aus folgenden Abtheilungen gebildet ist:

dem Stab,
1 reitende Batterie,
3 Fußbatterien,
1 Pionierkompagnie.

Ein besonderer Artillerietrain ist nicht organisirt. Die fahrenden Artilleristen sind den Batterien einverleibt, werden jedoch nicht vollständig als Kanoniere ausgebildet, sondern erhalten nebst Unterricht im Reiten, Fahren und der Wartung der Pferde nur Anleitung in der Bedienung der Feldgeschütze.

Die nummerische Stärke der Brigade ist so bemessen, daß mit Ausnahme der Fahrer für das gewöhnliche und Reservekontingent, für die Belagerungsartillerie, die Pionier- und Pontonierabtheilungen, die erforderliche Anzahl von Offizieren und Mannschaft für alle diese Branchen gestellt werden kann. Sämmtliche Offiziere der Brigade sind Artillerieoffiziere, die indessen bei jeder der Unterabtheilungen derselben zu Dienstleistung verwendet werden können. Sie sind alle gleich uniformirt und ausgerüstet, und mit Ausnahme der reitenden Batterie mit einer gleichen Pferderationenzahl versehen *. — Bei einer Feldaufstellung werden sämmtliche Unteroffiziere und Hornisten der Fußartillerie beritten gemacht, im Frieden sind nur für die Wachtmeister und Geschützführer Pferde vorhanden.

* Bei der Fußartillerie und den Pionieren hat der Hauptmann 2, der Lieutenant 1. Bei der reitenden Batterie der Hauptmann 3, der Lieutenant 2 Rationen.

Die Kriegsstärke ist durch die Bundesnormen vorgeschrieben, sie geben die genauen Anhalte zur Bildung des, aus einer reitenden und einer 6Pfünder Fuß-Batterie, einer 12Pfünder Batterie und einer Abtheilung Belagerungsartillerie (25 Geschütze) bestehenden gewöhnlichen und des in einer 6Pfünder Fußbatterie zu formirenden Reservekontingentes.

Die Feldbatterien bestehen aus 6 und 8 Geschützen, worunter bei den 6Pfünder Batterien je 2 7Pfünder Haubitzen begriffen sind. Auf jedes Geschütz wird ein Munitionswagen, auf jede Batterie 1 Feldschmiede und 2 Deckelwagen gerechnet. Der reitenden Batterie sind 2, jeder Fußbatterie 4 Infanterie-Munitionswagen und der 12Pfünder Batterie noch überdieß ein offener Wagen zugetheilt, welche sämmtlich zum Batterieverband gehören.

Die Bespannung sämmtlicher Feldgeschütze und Munitionswagen, ohne Ausnahme, ist zu 6 Pferden bestimmt, alle übrigen Batteriefahrzeuge sind mit 4 Pferden bespannt.

Der Bildung des Munitionsparks sind gleichfalls die Bundesbestimmungen unterstellt; die hierzu nöthigen Fahrzeuge sind vorhanden. Jede der 3 Munitionskolonnen des gewöhnlichen Kontingents ist zu 31 Fahrzeugen organisirt, die im Ganzen aus 3 Geschützen, 3 Reservelaffetten, 47 Artillerie- und 28 Infanterie-Munitionswägen, 5 geschlossenen Deckelwägen, 2 Werkzeugs-, 2 offenen Wagen und 3 Feldschmieden bestehen.

Die Munitionskolonne für das Reservekontingent besteht nur aus 27 Fahrzeugen.

Eine Uebersicht des Personellen der Artilleriebrigade nach dem Friedens- und Feldetat ist im Allgemeinen in den nachstehenden Tabellen angegeben.

Friedensetat der Artilleriebrigade.	Offiziere.	Unteroffiziere	Kanoniere.	Dienstpferde. Reit.	Dienstpferde. Zug.
Brigadestab.					
a) Streitbare:					
Kommandeur (General oder Oberst)	1	—	—	—	—
Stabsoffizier 1. Kl.	1	—	—	—	—
" 2. Kl.	1	—	—	—	—
Hauptmann 1. oder 2. Kl.	1	—	—	—	—
Oberlieutenant } darunter 1 Adjutant.	1	—	—	—	—
Lieutenant }	1	—	—	—	—
Stabshornist	—	1	—	—	—
b) Nichtstreitbare:					
Regimentsquartiermeister	1	—	—	—	—
Regimentsarzt	1	—	—	—	—
Oberchirurg	1	—	—	—	—
Chirurg	—	1	—	—	—
Oberthierarzt	1	—	—	—	—
Thierarzt	—	1	—	—	—
Büchsenmacher	—	1	—	—	—
Profoß	—	1	—	—	—
	11	5	—	—	—
Stand der reitenden Batterie.					
Hauptmann 1. Klasse	1	—	—	—	—
Oberlieutenante	2	—	—	—	—
Lieutenant	1	—	—	—	—
Wachtmeister	—	1	—	1	—
Portepeefähnrich	—	1	—	1	—
Quartiermeister	—	3	—	3	—
Korporale	—	6	—	6	—
Trompeter	—	2	—	2	—
Oberkanoniere	—	—	5	5	—
Reitende Kanoniere	—	—	93	40	—
Fahrkanoniere	—	—	43	—	26
	4	13	140	58	26
Stand einer Fußbatterie.					
Hauptmann 1. oder 2. Kl.	1	—	—	—	—
Oberlieutenant } bei den Batterien	2	—	—	—	—
Lieutenant } 5 Oberlieutenante, 4 Unterl.	1	—	—	—	—
Wachtmeister	—	1			
Quartiermeister	—	4		5	—
Korporale	—	6	—	—	—
Hornisten	—	2	—	—	—
Oberkanoniere	—	—	5	—	—
Fußkanoniere	—	—	123	—	—
Fahrkanoniere	—	—	26	—	18
	4	13	154	5	18
Stärke der drei Fußbatterien	12	39	462	15	54
Stärke der vier Feldbatterien	16	52	602	73	80

Friedensetat der Artilleriebrigade.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere.	Dienstpferde. Reit-	Dienstpferde. Zug-
Stand der Pionierkompagnie.					
Hauptmann 1. Kl.	1	—	—	—	—
Hauptmann 2. Kl.	1	—	—	—	—
Oberlieutenant	1	—	—	—	—
Lieutenante	2	—	—	—	—
Wachtmeister	—	1	—	—	—
Portepeefähnrich	—	1	—	—	—
Quartiermeister	—	5	—	—	—
Korporale	—	12	—	—	—
Hornisten	—	2	—	—	—
Oberpioniere	—	—	5	—	—
Pioniere	—	—	135	—	—
	5	21	140	—	—
Gesammtstärke der Artilleriebrigade	32	78	742	73	86
	852			153	

Kriegsstand einer Batterie von 6 Geschützen und einer Munitionskolonne von 31 Fahrzeugen.	Reitende Batterie.	6 Pfr Batterie.	12 Pfr Batterie.	Eine Munitionskolonne.
Batteriekommandeur (Hauptmann)	1	1	1	—
Lieutenante	3	3	3	1
Unteroffiziere (Bedienungsmannschaft)	9	9	9	5
Fahrende Artilleristen, Unteroffiziere	3	5	5	6
" " Kanoniere	55	61	64	70
Hornisten oder Trompeter	3	3	3	2
Kanoniere (Bedienungsmannschaft)	70	70	90	30
Chirurg	1	1	1	1
Thierarzt	1	1	1	1
Schmiede und Sattler	4	3	3	4*
Offiziersdiener	5	4	4	7
Im Ganzen Mann	155	161	184	121
Pferde.				
Offizierspferde	14	9	9	2
Reitpferde	27	16	16	13
Zugpferde	104	114	122	136
Im Ganzen Pferde	145	139	147	151

* Darunter 1 Wagner.

§. 167. Waffen und Ausrüstung. Sämmtliche Unteroffiziere, die Mannschaft der reitenden Artillerie und die Fahrkanoniere führen einen Säbel und eine Pistole.

Die Mannschaft der Fußartillerie ein Faschinenmesser und das Artilleriegewehr; von letzteren werden bei einem Ausmarsche nur so viele mitgenommen, um Parkwachen, Transportbedeckungen u. s. w. damit bewaffnen zu können.

Der Artilleriesäbel hat einen 0,425′ hohen Griff mit messingenem Bügel, die Klinge ist 2,750′ lang, 0,12′ breit, 0,181′ gekrümmt. Das Gewicht ohne die eiserne Scheide beträgt 2 Pfund, mit dieser 3½ Pfund.

Das Faschinenmesser der Fußartillerie ist nach dem Modell desjenigen der Infanterie, die Pistole ist die Reiterpistole.

Das Artilleriegewehr ist 4,241′ lang, der Lauf 2,933′; die Länge der Bajonetklinge von 1,127′ ist aber nicht eingerechnet. Das Kaliber beträgt 2,0582′, das der Kugel 0,055′, ihr Gewicht 1½ Loth. Das Gewehr hat ein Steinschloß und dieselbe messingene Garnitur wie das Schützengewehr; sein Gewicht mit Bajonet ist 8 Pfund 20 Loth, ohne dasselbe 8 Pfund 2½ Loth.

Sämmtliche Unteroffiziere, die reitenden und Fahrkanoniere haben in allen Theilen die ihren Chargen entsprechende Kavallerie-Ausrüstung; nur tragen auch die Kanoniere das Cartuschbandolier der Unteroffiziere, auch sind auf dem Cartusch zwei gekreuzte Kanonenrohre als Verzierung angebracht. — Die Mannschaft der Fußartillerie hat vollkommen die Infanterie-Ausrüstung; auf ihren Patrontaschen befindet sich eine messingene, 3flammige Carcasse.

Der Tschako der Artillerie ist der der Infanterie, die Unteroffiziere und reitenden Kanoniere haben weiße hängende Roßhaarbüsche.

Die Kochgeräthschaften und das Schanzzeug werden an Wagen und Geschütz verwahrt.

Die Pferdsausrüstung der Reitpferde ist in allen Theilen gleich der der Kavalleriepferde; nur ist die Farbe der Schabrake und des Mantelsacks dunkelblau, erstere hellgelb eingefaßt, und im Sitze mit schwarzem Schafpelze besetzt.

Die Ausrüstung der Zugpferde besteht in: a) für 1 Sattelpferd: 1 Halfter mit Kopfgestell und Halfterzügel, 1 Kopfgestell mit Zügel, 1 Reitstange mit Kinnkette, Kopfgestellzügel und Gebiß, 1 deutscher Sattel mit Riemzeug, 1 Paar eiserne Steigbügel, 1 wollene Unterlegdecke, 1 leinene Deckengurte, 1 Kummet mit ledernen Zugblättern, hänfenen Zugsträngen, 1 Hinterzeug, bestehend aus Umlauf, Rück- und Kreuzriemen (der Umlauf fehlt bei Mittel- und Vorderpferden), 1 Peitsche mit kurzem Stiele, Mundsack, Kampirleine, Fouragirsack und Leine (Zugstränge). b) für ein Handpferd: 1 Halfter, 1 Handtrense mit gespaltenen Zügeln, 1 Handtrensengebiß, 1 Packkissen mit Riemenzeug, 1 wollene Unterlegdecke, 1 leinene Gurte, 1 Kummet mit Geschirr und Zugsträngen wie das Sattelpferd, 1 Mundsack, 1 Kampirleine, 1 Propretetasche.

§. 168. **a) Geschütze und Wagen alter Ordonnanz.** Das Badische Feldgeschütz besteht aus 6- und 12Pfünder Kanonen und 7Pfünder Haubitzen. Die Laffettirung ist bis jetzt nach dem Gribeauval'schen System konstruirt. Der Vorderwagen der

6Pfünder Kanonen und 7Pfünder Haubitzen ist eine Kastenprotze, jene der 12Pfünder eine Sattelprotze mit Reibscheit; zwischen den Wänden der 12Pfünder Laffette ist ein kleines Kästchen eingelassen, das 9 Schüße enthält, beim Feuern herausgenommen und auf die Protze gesetzt wird.

Die Gewichts- und Dimensionsverhältnisse der Geschütze und Geschosse sind in der unten stehenden 1. Tabelle zusammengefaßt. Weitere Notizen können unterbleiben, da ein neues System der Feldartillerie theilweise schon in der Konstruktion sich befindet.

Das Belagerungsgeschütz besteht aus 16- und 24Pfünder metallenen Kanonen und aus 8-, 10-, 12zölligen Mörsern. Die beiden ersten Mörser haben cylinderische, die 12zölligen gomerische Kammern. Die Mörserstühle sind aus eisernen Wänden und hölzernen Riegeln konstruirt. Die 8zölligen Stühle sind mit einem Schraubenrichtkeil versehen, die schweren Mörser werden mit Untersteckkeilen gerichtet.

An Zugehör erhält jedes Feldgeschütz 3 (Haubitzen 4) Munitionstaschen, 1 Schlagrohrtasche, 1 Zündlichtertasche, 2 Bombardierärmel und 1 Scheere für die Haubitzen, 1 Aufsatz, 1 Däumling, 2 Raumnadeln, 1 Durchschlag, 1 Messer, 1 Schlepptau mit Ring und Knebel, 3 Richtbäume; 2 Luntenstöcke, 1 Zündlichterklamme, 1 Mundpfropf, 1 Kapelle, 1 Richtschraubenstiefel, 1 Kühleimer und auf 3 Geschütze 3 Wischer und 1 Krätzer.

Von Munitionswagen sind zwei Arten im Gebrauch. Die zum Batterieverband gehörenden, oder die Wagen erster Linie haben Schwanenhälse zum Durchlaufen der Vorderräder. Die Wagen 2. Linie, für die Munitionskolonne sind nach Gribeauval'schem System konstruirt. Beide Wagengattungen können ohne Unterschied für jede Art von Munition verwendet werden, da diese in besonderen Einsatzkisten verpackt wird, welche den Raum des Wagenkastens vollkommen ausfüllen.

Die Kasten beider Wagen sind durch einen mit Eisenblech beschlagenen dachförmigen Deckel geschlossen. Am vordern Theile ist ein Sitz für Fahrende, hinten ein Schußgatter oder eine Halbachse mit Reservrad angebracht.

Die Requisitenwagen (Deckelwagen) sind von gleicher Konstruktion wie die Munitionswagen, nur im Kasten 10,287′ lang, 2,887′ breit und mit einem gewölbten, getheerten Leinwanddeckel versehen.

Die Feldschmiede ist die Gribeauval'sche und dient zugleich zum Aufbewahren thierärztlicher Instrumente.

Ueber Gewicht- und Dimensionsverhältnisse der Wagen gibt die 2. Tabelle Aufschluß.

Tab. Nr. 1.

Dimensionen und Gewichte der Großherzoglich-Badischen Feldgeschütze älteren Konstruktion, in Badischen Decimalpunkten.

Geschützgattung.	Des Geschützrohres.							Der Kugel.			Des abgeprotzten Geschützes.		Länge der Protze sammt Deichsel.	Des aufgeprotzten Fahrzeuges.							
	Ganze Länge ohne Traube und Bodenzusatz.	Länge der Seele (mit Kammer).	Größter Durchmesser des Rohrs im Boden der Seele.	Durchmesser des Rohrs am Halsband.	Durchmesser der Mohrung.	Durchmesser des Zündlochs.	Gewicht.	Durchmesser.	Gewicht (laborirte Granate).	Spielraum.	Ganze Länge.	Größte Breite (Hinterachsenlänge).		Ganze Länge.	Größte Breite zwischen den Zielscheitern.	Höhe der Lafettenräder.	Höhe der Protzräder.	Höhe des Schildzapfenlagers.	Entfernung der Achsenmitten.	Reibungswinkel.	Ganzes Gewicht des mit Munition ausgerüsteten.
6 ℔r Kanonen	5661	5382	803	531	314	19	863 ℔	304	5½ ℔	10	11500	5752	16528	26000	6400	4873	3880	3400	8500	67°	2705 ℔
12 ℔r Kanonen	7038	6675	1041	687	404	19	1783 ℔	394	12 ℔	10	13000	6437	1500	26000	6800	4963	3880	3600	6900	40°	4011 ℔
7 ℔r Haubitzen	2998	2688	827	—	500	19	636 ℔	490	16½ ℔	10	9300	5752	16500	24300	6500	4873	3880	3600	8400	76°	2580 ℔

Tab. Nr. 2.

Dimensionen und Gewichte der älteren Badischen Artilleriewagen, in Badischen Decimalpunkten.

Wagengattung.	Ganze Länge des aufgeprotzten Fahrzeuges.	Größte Breite des Fahrzeuges (zwischen den Zielscheitern).	Länge der Achsen.	Höhe der Hinterräder.	Höhe der Vorderräder.	Entfernung der Achsmitten.	Länge des Wagenkastens.	Breite des Wagenkastens.	Gewicht der Wagen.	
6 ℔r Cartuschwagen	24500	6400	5752	4873	3880	6650	9745	2476	2961 ℔	mit der Ausrüstung.
12 ℔r Cartuschwagen	24500	6400	5752	4873	3880	6650	9745	2476	3036 ℔	
7 ℔r Granatenwagen	24500	6400	5752	4873	3880	6650	9745	2476	3012 ℔	
Fourgon aller Waffengattungen	25200	6700	5752	4873	3880	6650	10287	2887	1886 ℔	ohne Verpackung.
Feldschmiede	26000	6400	5752	4873	3880	10200	—	—	1556 ℔	
Verbandwagen	24000	6400	5752	4873	3880	6650	8572	2887	1665 ℔	mit dem Arzt und Verpackung.

Ausrüstung der Fahrzeuge. An Schanzzeug erhält jedes Geschütz 1 Stechschaufel, 1 Beil; jeder Wagen 1 Stechschaufel, 1 Sandschaufel, 1 Axt, 1 Beil, 1 Bickel. An sonstiger Ausrüstung führt jedes Fahrzeug mit sich, 1 Vorlegschloß, 1 Schmierlögel, 1 Blendlaterne mit Futteral, 4 Anbindseile; je zwei Fahrzeuge 1 Reservevorwage, 1 Wagenwinde. — Jedes Geschütz 2 Vernaglungsnägel, je 2 Geschütze Hammer, Beißzange und Nagelbohrer.

§. 169. **b) Geschütze und Wagen neuer Konstruktion.** Da die Einführung des neuen Badischen Artilleriesystems erst seit Kurzem beschlossen und derzeit noch keine vollständige Batterie nach demselben konstruirt ist,* so benützen wir als zuverläßigste Quelle für die Angaben darüber, den im 8. Bande des Archivs für Preuß. Artillerie- und Genieoffiziere enthaltenen Aufsatz, des G. B. Artilleriehauptmanns Ludwig, unter dessen Namen dieses System bekannt ist.

Die Geschützröhren sind unverändert dieselben geblieben.

Eine einzige vollkommen gleich konstruirte Protze dient als Vorderwagen für sämmtliche Geschütze, Munitions- und sonstige Wagen, so daß jede Protze ohne Unterschied für jedes Fuhrwerk dienlich ist. Ihre Haupttheile sind: die einfache Deichsel nebst Vorwage. Zwei äußere Brankarden, an deren vorderen Enden sich 2 bewegliche Zugscheite, an deren hinteren Enden sich die Hacken zur Befestigung der Prolonge befinden. Zwei innere Brankarden, welche nach vorn die Deichselscheere, nach hinten, wo sie mit starken eisernen Schienen belegt sind, die Arme für den beweglichen Protzhacken bilden. — Ein eiserner Protzhacken, welcher mittelst eines gabelförmigen Bandes an der in der Mitte cylindrisch abgedrehten Protzachse befestigt ist; bei aufgeprotztem Fahrzeuge wird die Deichsel durch einen Querbolzen getragen, der am hinteren Ende der inneren Brankarde angebracht ist. Der über diesem Bolzen stehende Träger dient als Seitenstütze des Protzhackens, wenn die Deichsel bei Ueberwindung von Terrainhindernissen in die Höhe steigt. Die eiserne Achse, welche vorne durch ein hölzernes Futter verstärkt und in der Mitte cylindrisch abgedreht ist, wird durch 4 eiserne Bänder mit den Brankarden befestigt, welch letztere nah an den vorderen und hinteren Enden durch eiserne Querschienen innig mit einander verbunden sind. — Zwei mit den Hinterrädern gleiche Vorderräder mit 14 Speichen, 7 Felgen, kurzer Nabe, einem Radreif, 195 Pfund eines im Gewicht. Für sämmtliche Geschütze und Wagen besteht also nur 1 Rad. — Eine Protzkiste, welche auf dem Achsfutter und einem, die hintere Querschiene bedeckenden hölzernen Riegel ruht, und die Munition in besondern

* Dem Vernehmen nach sollen 2 Batterien nach dieser neuen Konstruktion die diesjährigen großen Kriegsübungen des 8. Armeekorps mitmachen.

Verschlägen aufnimmt. Vor der Kiste, deren Deckel mit festgeschnallten Sitzkissen versehen ist, befindet sich ein Fußbrett.

Die Laffette hat folgende Haupttheile: zwei parallel laufende Wangen, welche durch den Stirn-, Ruh- und Schwanzriegel mit einander verbunden sind. Die untere Fläche der Laffette ist nicht gebrochen, sondern richtet sich nach den Fasern des Holzes; das Ende der Laffette hat unter dem Schwanz einen hölzernen Ansatz, um die Laffette möglichst kurz zu erhalten ohne den Winkel des abgeprotzten Geschützes mit dem Horizont zu erhöhen. Eine Richtbohle und Richtschraube gewöhnlicher Art. Der aus massivem Eisen geschmiedete Protzring ist für alle Fahrzeuge gleich stark und weit; er hat an seinem hinteren Theile einen stählernen Ansatz, welcher dem Protzhacken als Widerhalt dient und die horizontale Lage der Deichsel vermittelt.

Die beiden Hinterräder sind in allen Kalibern gleich den Vorderrädern. Die eiserne Achse, 148 Pfund schwer, ist gleichfalls allen Feldgeschützen gemeinsam.

Transport der Mannschaft und Unterbringung der Tornister. Auf dem Deckel der Protzkiste ist ein gepolstertes Kissen mit Raum für 3 Mann angebracht, auch können 4—5 Tornister angeschnallt werden. Ein 4. Mann kann auf der Laffette transportirt werden, woselbst ein Sitzbrett angebracht ist. Rechnet man auf jedes Geschütz einen berittenen Unteroffizier, so wird jede leichte Batterie hinlänglich bemannt seyn, um unabhängig von den Munitionswagen, schnell vorgehen und feuern zu können.

Hintergestelle der Munitionswagen. Die Haupttheile des für alle Kaliber gleichen Gestelles sind: Eine Langwiede und 2 Seitenbrankarden, welche auf der Achse aufliegen und mittelst zweier Riegel und eisernen Schienen verbunden sind. Am vorderen Ende der Langwiede ist der Protzring angebracht, angrenzend an diesen Beschlägtheil, befindet sich ein eisernes Traggestell für ein Reserverad. Eine Munitionskiste, welche durch feste Scheidewände in 3 Fächer getheilt ist, von denen 2 zur Aufnahme der Munitionsverschläge, das 3. für Utensilien bestimmt ist. Da die Munitioskiste wie die Protzkiste die Munitionsverschläge aller Kaliber fest und sicher aufnimmt, so besteht für die gesammte Feldartillerie nur 1 Munitionswagen. — Ein Fußbrett dient als Riegel und ist an dem hintern Ende der Brankarden angebracht. Endlich ist der hintere Theil des Deckels mit einem Sitzkissen für 3 Mann versehen. — Für die Hintergestelle der Munitionswagen und der übrigen Fuhrwerke dient die Protzachse; so daß im Systeme nur 2 Achsen mit gleichen Schenkeln, aber verschiedenen Mittelachsen aufgenommen sind. — Für jedes Geschütz ist ein Wagen, der ihm unmittelbar folgt, bestimmt; da nun auf den Geschütz- und Wagenprotzen 6 Mann, auf der Laffette 1 Mann, auf dem

Munitionswagendeckel 3 Mann aufſitzen können, ſo vermag man zuſammen, außer dem berittenen Geſchützführer, 10 Mann zu transportiren. Dieſes Aufſitzen der Bedienungs-Mannſchaft ſoll jedoch nur auf längeren Märſchen und bei guten Wegen, ferner beim Manövriren ſtattfinden.

Sämmtliche Fahrzeuge werden mit 6 Pferden auf die gewöhnliche Weiſe beſpannt.

Bei den Batteriewagen und Feldſchmieden iſt der Vorwagen die gewöhnliche Protze des Syſtems; die Hintergeſtelle ſind eine Kombination der engliſchen und franzöſiſchen Konſtruktion. Die Verbindung des Hintergeſtelles mit der Protze findet durch den beſchriebenen Protzring ſtatt.

Die angehängte Tabelle gibt die hauptſächlichſten Maaße und Gewichte des neuen Artilleriesyſtems.

	Benennung der Theile.	12 ℔r Kanone.	6 ℔r Kanone.	7 ℔r Haubitze	12 ℔r Kanone.	6 ℔r Kanone.	7 ℔r Haubitze	12 ℔r Munitionswagen.	6 ℔r Munitionswagen.	Haubitz-Munitionswagen.
Maaße	Länge der Fahrzeuge von Achſe zu Achſe . . .	9′ 5″	9′ 5″	9′ 5″	—	—	—	9′ 5″		
	Höhe der Räder und Geleisbreite	5′	5′	5′	—	—	—	5′		
	Lenkungswinkel . . .	77°	81°	80°	—	—	—	87°		
	Innerer Abſtand der parallelen Laffettenwangen	1′ 3‴	8″ 1‴	9″ 6‴	—	—	—	—		
Gewicht der	Ganze Laffete ſammt Achſe und Räder	—	—	—	1088 ℔	938 ℔	1058 ℔	—	—	—
	Ausrüſtungs-Gegenſtände der Laffeten	—	—	—	70 ℔	62 ℔	61 ℔	—	—	—
	Protze ſammt deren Beſtandtheilen	—	—	—	927 ℔	927 ℔	927 ℔	927 ℔	927 ℔	927 ℔
	Ausrüſtung der Protze .	—	—	—	69 ℔	69 ℔	69 ℔	73 ℔	73 ℔	73 ℔
	Munition in Verſchlägen	—	—	—	494 ℔	403 ℔	440 ℔	494 ℔	403 ℔	440 ℔
	Ganzes Geſchütz ſammt Munition, ohne fahrende	—	—	—	4431 ℔	3262 ℔	3191 ℔	—	—	—
	Hintergeſtell des Wagens ſammt Munitionskiſte	—	—	—	—	—	—	437 ℔	437 ℔	437 ℔
	1 Reſerverad bei jedem Wagen	—	—	—	—	—	—	195 ℔	195 ℔	195 ℔
	Ausrüſtung des Hinterwagens	—	—	—	—	—	—	45 ℔	45 ℔	45 ℔
	Munition in Verſchlägen	—	—	—	—	—	—	1235 ℔	996 ℔	1110 ℔
	Ganzer Wagen mit Protze und Munition, ohne fahrende	—	—	—	—	—	—	3402 ℔	3162 ℔	3277 ℔
Belaſtung für 1 Pferd bei 6ſpännigem Zuge und ohne fahrende Kanoniere . .		—	—	—	739 ℔	544 ℔	532 ℔	567 ℔	527 ℔	546 ℔

§. 170. **Munition.** Die im Badiſchen Armeekorps gebräuchlichen Pulverſorten ſind 1) Kanonenpulver. 2) Musketenpulver für Wurfgeſchütze nnd das kleine Gewehr. Die

Bereitung und das Mischungsverhältniß beider ist gleich, die Körner sind eckig, gröber beim Kanonen-, feiner beim Musketenpulver. — Das Mengungsverhältniß besteht in 75 Theilen Salpeter, 13½ Theilen Kohle, 11½ Theilen Schwefel, 1 Badischer Kubikfuß Kanonenpulver wiegt 49 Pfund, Musketenpulver 51 Pfund.

Beide Sorten werden durch einen metallenen Probirmörser untersucht, der unter 45° an eine Metallplatte angegossen, in einem hölzernen Klotze befestigt ist. Die cylindrische Kammer faßt 1 Loth Pulver. Die metallene Kugel wiegt 2 Pfund und hat 203 Punkte Durchmesser, sie soll durch Kanonenpulver auf 450, durch Musketenpulver auf 780 Fuß getrieben werden.

Kanonenmunition. Die Ladungen für Kugel- und Kartätschschüsse sind dieselben und betragen

bei dem 6Pfünder 2 Pfund Pulver,
„ „ 12 „ 4 „ „
„ „ 16 „ 6 „ „
„ „ 24 „ 8 „ „

Das Pulver wird in Beutel von Kamelotte gefüllt und bei den Feldkalibern an hölzerne Spiegel gebunden, in welche die Kugeln eingepaßt und durch Zwilchstreifen befestigt werden; zwischen Pulver und Spiegel kommt 1 Polster von Kälberhaaren. Die Füllung der eisenblechenen Kartätschbüchsen besteht aus 41 Kugeln, deren jede so viel Loth wiegt, als das Geschützkaliber Pfunde besagt. Sämmtliche Kartätschbüchsen erhalten außer den hölzernen Oberspiegeln noch eine eiserne Kartätschscheibe. Die laborirte Büchse ist ungefähr 1½ Kugeln schwer. Bei den 6Pfündern ist die Pulverladung an den Spiegel der Büchse befestigt, bei den übrigen Kalibern sind die Ladungen getrennt.

Haubitzmunition. Die Granaten sind koncentrisch und ohne Henkel, das Gewicht der leeren Granate ist 15 Pfund. Sie wird ausgepicht, mit 24 Loth Sprengladung und 4 Loth geschmolzenem Zeug gefüllt. Sämmtliche Granaten werden in Quecksilber regulirt und der leichte Pol mit weißer Oelfarbe bezeichnet. — Es sind fünferlei Ladungen eingeführt: 12-, 16- und 24Löthige, 1- und 1½Pfündige, die sich jedoch auf 3 reduciren, da die 12- und 24Löthigen aus den andern gebildet werden können.

Die Kartätschbüchsen sind mit 56 achtlöthigen Kugeln gefüllt, haben eine eiserne Kartätschscheibe und einen hölzernen halbkugelförmig abgerundeten Spiegel. Die Ladung für die Kartätschen ist 1½ Pfund.

§. 171. **Verpackung der Munition.** Die Munition und die dazu gehörenden Zündungen sind in besondern Verschlägen fest verpackt und gegen Auflockerung durch eingestopftes Werg geschützt. Der Inhalt der Munitionswagen und Protzen bei den verschiedenen Geschützgattungen des älteren Systemes ist folgender:

6Pfünder Protze . . . 15 Kugelschuß und 3 Kartätschschuß,
6 „ Cartuschwagen 84 „ „ 24 „
7 „ Haubitzprotze 7 laborirte Granaten 3 „
7 „ Granatenwagen 52 laborirte Granaten,
2 Brandkugeln . 10 „
12 „ Coffret . . . 9 Kugelschuß . . —
12 „ Cartuschwagen . 60 „ . . 15 Kartätschen.

1 Infanterie-Munitionswagen hält 11520 Patronen, 768 Feuersteine für Infanterie und noch 1800 Patronen, 180 Feuersteine für Kavallerie.

Hiernach führt eine Batterie von 4 6Pfünder Kanonen und 2 7Pfünder Haubitzen älterer Konstruktion folgende Munition bei sich:

396 Kugelschuß, 134 Kartätschschuß, 118 laborirte Granaten, 4 Brandkugeln, 276 1½Pfündige, 102 ¾Pfündige, 102 ½Pfündige Hinterladungen, 1260 Schlagröhren, 280 Zündlichter, 840 Fuß Lunten, 16 Pfund Mehlpulver.

An Taschenmunition 59280 Infanteriepatronen, 9840 Kavalleriepatronen mit 4936 Feuersteinen. Zur Verpackung sind 340 Pfund Werg, 230 Sailkränze, 8 Teppiche erforderlich.

Bei den Munitionswagen und Protzen des neuen Systemes ist dagegen der Munitionsgehalt nachbemerkter:

1 Protzkiste faßt . . 40 6Pfündige Schuß in 4 Verschlägen oder
24 12 „ „ „ 4 „ oder
20 7 „ Haubitzwurf in 5 „
1 Munitionskiste faßt 60 6Pfündige Schuß in 6 Verschlägen oder
36 12 „ „ „ 6 „ oder
30 7 „ Haubitzwurf „ 8 „
also 1 ganzer Munitionswagen 100 6Pfündige Schuß oder
60 12 „ „ oder
50 7 „ Haubitzwurf.

Die zu den Munitionskolonnen zu verwendenden Wagen können aber fassen 130 6Pfünder Schuß,
72 12 „ „
62 7 „ Haubitzwürfe.

An Infanterie- und Kavalleriemunition, welche gleichfalls in Verschlägen verpackt wird, faßt der Wagen 21000 Patronen, worunter ⅐ für Kavallerie und 1500 Feuersteine.

Hiernach führt eine Batterie von 4 6Pfünder Kanonen, 2 Haubitzen, 4 Kanonen- und 2 Haubitzmunitionswagen, an Munition 560 Kugelschuß und 140 Würfe, wobei das Verhältniß der Kartätschen und Brandgranaten das oben angeführte seyn dürfte. — An Kleingewehrmunition 72000 Infanterie-, 12000 Kavalleriepatronen, 6000 Feuersteine.

§. 172. **Formation.** Die Feldbatterien zerfallen in die eigentliche Gefechtsbatterie und in die Reserve.

Die Gefechtsbatterie besteht aus 6 (8) Geschützen, 3 (4) Munitionswagen und der zu ihrer Bedienung und Bewegung erforderlichen Zahl von Mann und Pferden. Die Reserve bildet den Rest des Personellen und der Fahrzeuge; dieselbe ist immer von der Gefechtsbatterie getrennt, wenn diese in Thätigkeit tritt. Nach Einführung des neuen Materials wird die Gefechtsbatterie für jedes Geschütz einen Munitionswagen mitführen.

Die Gefechtsbatterie wird in 2 halbe Batterien und 3 (4) Züge zu je 2 Geschützen und 1 Munitionswagen abgetheilt.

Die Geschütze werden vom rechten Flügel von 1—6 (8) nummerirt, eben so die Züge von 1—3 (4) und die Halbbatterien 1 und 2. Diese Bezeichnung ist ständig, dagegen ändert sich die Benennung rechte oder linke halbe Batterie ꝛc. nach der Frontlinie der Batterie.

Das Personal der Gefechtsbatterie besteht aus 1 Hauptmann, Batteriekommandeur, 3 (4) Lieutenante, Zugführer, 6 (8) Unteroffiziere, Geschützführer, 42—60 (56—80) Kanonieren als Bedienung, je nach der Geschützgattung 7—10 Mann per Geschütz. 3 (4) Unteroffiziere, Führer der Munitionswagen. 6 (8) Kanoniere als Munitionsträger bei den Wagen, 27 (36) Fahrkanoniere, 3 zu jedem Fahrzeuge, 3 (4) Hornisten oder Trompeter, 1 schließender Unteroffizier. Diese Mannschaft wird folgendermaßen eingetheilt.

Bei einer Batterie von 8 Geschützen führt der 1. Lieutenant den 1., der 2. Lieutenant den 4., der 3. Lieutenant den 2., der 4. Lieutenant den 3. Zug. Bei Batterien von 6 Geschützen führt der 1. Lieutenant den 1., der 2. Lieutenant den 3., der 3. Lieutenant den 2. Zug. Die Haubitzen stehen immer auf einem der Flügel und unter dem Kommando des 2. Lieutenants.

Die Unteroffiziere werden nach ihren Fähigkeiten gleichförmig in den Zügen vertheilt.

An Mannschaft wird zur Bedienung der verschiedenen Feldgeschütze erfordert: für den 6Pfünder bei der reitenden Artillerie 9, bei der Fußartillerie 7 Kanoniere; für die 7Pfünder-Haubitze bei der reitenden Artillerie 10, bei der Fußartillerie 8 Kanoniere, für den 12Pfünder 10 Fußkanoniere. Die Bedienungsmannschaft wird fortlaufend von 1 an nummerirt, die bessern Leute erhalten Nro. 1, 2, 4, 5. Bei der reitenden Artillerie sollen die Pferdehalter ältere Leute und Meister ihrer Pferde seyn, überhaupt bei der Eintheilung der Mannschaft auf die Eigenthümlichkeit ihrer Pferde Rücksicht genommen werden. Die Fahrkanoniere werden nach ihrer Fähigkeit in Vorreiter, Mittel- und Stangenreiter eingetheilt; die Zugpferde aber in der Art, daß die kräftigsten als Sattel- und Stangenpferde, die andern als Hand-, Vor- und Mittelläufer verwendet werden.

§. 173. **Stellung, Bewegung, Fechtart.** Die Artillerie hat zwei Grundaufstellungen.

1) In Bataille, wenn die Geschütze aufgeprotzt in erster, die Munitionswagen in zweiter Linie stehen und die Vorreiter beider Linien gleiche Front haben. Die Bedienungsmannschaft der reitenden Artillerie ist hier in zwei Gliedern rangirt mit 10 Schritte Abstand hinter den Mündungen; 10 Schritte hinter dem 2. Gliede und auf die Mitte des Zuges gerichtet, steht der zugehörige Munitionswagen. Die Bedienungsmannschaft der Fußartillerie ist auf 2 Fuß Abstand zu beiden Seiten des Geschützes aufgestellt, die Munitionswagen folgen auf 30 Schritte Abstand von den Geschützmündungen.

   Die Formation in Bataille findet in geöffneter und geschlossener Ordnung statt; bei der ersten ist der Geschützabstand von Mündung zu Mündung 27 Schritte bei der reitenden, 20 Schritt bei der Fußartillerie. In der geschlossenen Ordnung beträgt der Geschützabstand überall 8 Schritte.

2) In Batterie. Die Geschütze stehen abgeprotzt in erster, die Protzen in zweiter, die Munitionswagen in dritter Linie. Die Bedienungsmannschaft ist nach ihren Nummern eingetheilt und aufgestellt. Die Protzen halten mit entgegengesetzter Front 8 Schritte Abstand von den Laffettenschweifen; die Munitionswagen haben 8 Schritte Abstand von der Protze mit Front nach den Geschützmündungen, wenn nicht im Retiriren abgeprotzt ist.

Die Länge eines 6spännigen Geschützes oder Munitionswagen wird zu 18, die eines 4spännigen Fahrzeuges zu 14 Schritte, deren Breite zu 3 Schritte angenommen.

Die Batterien setzen sich entweder in Linie oder in Kolonne in Bewegung. Der Marsch in Linie geschieht in der Batailleformation theils im Avanciren, theils im Retiriren; im ersten Falle sind die Geschütze vor den Munitionswagen, im zweiten hinter denselben.

In der Kolonne unterscheidet man Gefechts- und Marschkolonne. Die Gefechtskolonne wird nur mit halben Batterien oder Zügen formirt, in der Marschkolonne fahren in der Regel die Fahrzeuge einzeln hinter einander. Die Kolonne wird von beiden Flügeln, von der Mitte, im Avanciren und Retiriren, in geöffneter und geschlossener Formation gebildet. In der Gefechtskolonne schließen die jeder Kolonnenabtheilung zugehörenden Munitionswagen auf 2 Schritte an die Geschütze auf; die Züge rücken auf 2 Schritte Zugsabstand, die Halbbatterie auf 10 Schritte (von der Queue der vorderen bis zu den Vorpferden der hinteren) Abstand auf. Die Bedienungsmannschaft ist wie in Bataille rangirt, nur nehmen die reitenden Kanoniersektionen 2 Schritte Abstand von den Geschützmündungen.

In der Marschkolonne haben alle Abtheilungen einen Abstand von 2 Schritten; die beiden Kanoniersektionen jedes reitenden Artilleriezuges folgen zu zweien abgebrochen und mit einem Abstande unter sich von 1 Schritt ihren Geschützen; nach ihnen fährt der Munitionswagen. Bei der Fußartillerie bleibt die Bedienungsmannschaft bei und neben ihrem Geschütze rangirt. Auf größeren Märschen marschirt übrigens in der Regel die Bedienungsmannschaft geschlossen an der Tête der Kolonne.

Die gebräuchlichen Gangarten der Artillerie sind nachstehende mit Bezeichnung ihrer Geschwindigkeit in einer Minute: Bei der reitenden Artillerie im Schritte 130, im Feldtrab 225, im verstärkten Trab 300 Schritte, im Galopp 450, in der Carriere 550 Schritte in der Minute. Die beiden letzten Tempos werden nur bei aufgesessener Bedienungsmannschaft angewendet.

Bei der Fußartillerie im Schritte 120, im gemäßigten Trabe 225 und im verstärkten Trabe auf kurze Distanzen 300 Schritte.

Die Badische Artillerie bringt 4 Feuer zur Anwendung:

1) Batteriefeuer vom rechten Flügel beginnend; jedes Geschütz feuert, wenn die vorhergehende Nummer ausgewischt hat.
2) Zugsfeuer. Dasjenige Geschütz des Zuges feuert, welches zuerst geladen und gerichtet hat; das andere wartet, bis der Schuß im ersten angesetzt ist.
3) Geschützfeuer. Jedes Geschütz feuert, wenn es geladen hat und gerichtet ist.
4) Schnellfeuer wie das Geschützfeuer, nur wird erst nach dem 3. Schusse ausgewischt.

Die gebräuchlichen Schußarten sind beim 6Pfünder und 12Pfünder der Visirschuß, der Aufsatzschuß, der Rollschuß mit voller Ladung. Bei der Richtung wird vom Kernschuß auf 400 Schritte ausgegangen und für jede 100 Schritte weiter je 3 Linien Aufsatz genommen, bis auf 2000 Schritte beim 12Pfünder und 1810 Schritte beim 6Pfünder.

Das Werfen der Granaten mit schwacher Ladung und hoher Elevation findet mit 16—20° auf die Entfernungen von 700 bis 2300 Schritte statt. Das Maximum des Kartätschenertrags beim 12Pfünder ist auf 800—1000, beim 6Pfünder und den 7Pfünder-Haubitzen auf 600—800 Schritte festgesetzt.

Pioniere und Pontoniere.

§. 174. **Eintheilung und Stärke. Bewaffnung, Ausrüstung.** Das Kontingent an Pionieren und Pontonieren zu 67 und 33 Mann, die für die Infanterieregimenter bei einer Mobilmachung erforderlichen 8 Unteroffiziere und 48 Pioniere, endlich die Cadres des Reservekontingentes sind im Frieden zu einer Kompagnie vereinigt, welche, eine besondere Waffe bildend,

unter dem Brigadekommando der Artillerie steht und von Artillerieoffizieren befehligt wird.

Der Friedensetat dieser Kompagnie ist schon im §. 166 nachgewiesen; unter den 166 Mann derselben befinden sich 50 Ouvriers, welche in den Zeughauswerkstätten verwendet werden.

Die Bewaffnung und Ausrüstung ist übereinstimmend mit der der Fußartillerie. Nur tragen die Unteroffiziere den Infanteriesäbel und das Artilleriegewehr, auch sind sie, wie jeder Pionier, mit einem Stücke Schanzzeug ausgerüstet, die in schwarzledernen Futteralen umgehängt werden. Jeder Unteroffizier trägt eine Art, 1/3 der Pioniere Pickel, 2/3 Schaufeln; als besonderes Kennzeichen erhalten die Pioniere bei einer Mobilmachung einen Anker auf den linken Aermel.

Sämmtliche Unteroffiziere und Pioniere werden im Pionier- und Pontonierdienst ausgebildet; Sappeur- und Mineurarbeiten aber nur theilweise vorgenommen.

§. 175. **Brückenmaterial.** Das badische Brückenmaterial besteht aus 12 Pontons und 3 Nachen, von welchen 7 Pontons und 1 Nachen die 2. Abtheilung des Brückenzuges des 8. deutschen Armeekorps bilden. Außer diesem Pontonbrückenzug ist noch eine Bockbrücke, eine Seilbrücke und eine Hängbrücke vorhanden. Dieses gesammte Material hat der Kommandeur der Pionierkompagnie durch seine Mannschaft erhalten und beziehungsweise neu fertigen zu lassen.

Der bisherige Badische Ponton ist nach dem neuesten französischen System (modificirtes 2. Modell von Drieu) construirt und hat folgende Dimensionen, wobei den Bestimmungen der Korpsorganisation gemäß der französische pied de roi zu Grund gelegt ist:

Länge,	ganze		29′
	des Vorderschnabels		8′
	des Rumpfes		15′
	des Hinterschnabels		6′
äußere Breite	des Rumpfes nach seiner ganzen Länge	oben	5′ 5″
		unten	4′ 1″ 6‴
	der Kaffstücke des Vorderschnabels		2′ 3″
	der Kaffstücke des Hinterschnabels		4′ 4″
Höhe, die Soole nicht mit begriffen.	des niedern Kaffstückes		2′ 10″
	des Rumpfes		2′ 5″
	des hintern Kaffstückes		2′ 8″

Das Gerippe des Pontons besteht aus 2 Kaffstücken und 22 Knien, worunter 2 Docken; von diesen sind 13 in dem Rumpf, 5 in dem Vorderschnabel, 4 in dem Hinterschnabel. Das ganze Gerippe ist von Eichenholz, die Knie sind aus zwei Theilen zusammengesetzt — Bank und Aufleger — und mittelst eiserner Winkelbänder mit einander verbunden, sie werden im Rumpf wie in den

Schnäbeln gleich weit von einander gestellt. Auf dieses Gerippe wird die Dielung genagelt. Im Innern des Pontons befinden sich längs den Seiten des Rumpfes 2 Schnürlatten mit 9 Unterlegklötzchen, auf dem Boden 2 aufgenagelte Soolendielen. Diese so wie die Deckleisten und Bordhölzer sind von Tannenholz, die Steuer- und Ruderschlösser sind von Buchen- oder Eichenholz.

Die Eisentheile eines Pontons sind: 2 Schnabelbänder, 4 Kuppelringe, 10 Schnürhacken, 4 Bankträger, 88 Winkelbänder mit 44 Bolzen und Mutterschrauben. Das Gewicht des Pontons beträgt 15 Centner, das Tragvermögen desselben 184 Centner.

Zur vollständigen Ausrüstung eines Pontons zum Einbau gehören: 1 Steuerruder, 4 Schlagruder, 2 Botshacken, 1 Stacken, 1 zweiarmiger 130 Pfund schwerer Anker mit verschiebbarem eisernem Ankerstock nebst Ankertau, 2 Spanntaue (Landpontons, 4 Spanntaue), 10 Schnürleinen, 2 Wasserschaufeln und zu 10 Pontons 1—2 Handpumpen.

Die Decke eines Brückengliedes besteht aus fünf 24 Fuß langen, 4½ Zoll starken Streckbalken, bei gewöhnlicher Spannung 18 Stück, bei langer Spannung 22 Stück 13′ langen, 1′ breiten und 1½ Zoll dicken Dielen, 2 Stück 24′ langen und 4½″ starken Rödelbalken, 6 Stück Rödelleinen, 6 Stück 2′ lange, runde 1½″ starke Rödelhölzer.

Die Dimensionen der Nachen sind folgende:

Länge,	ganze		28′
	jedes Schnabels		7′
	des Rumpfes		14′
Aeußere Breite	der Kaffstücke		1′3″6‴
	des Rumpfes	oben	4′10″
		unten	4′
Höhe	des Rumpfes		1′6″
	der Kaffstücke		1′10″

Die Höhe des Nachens ist überhaupt darnach bemessen, daß mit demselben unter der Brückendecke durchgefahren werden kann.

Das Gerippe desselben besteht aus 2 Kaffstücken und 20 Knien von Eichenholz, welche in gleicher Entfernung von einander stehen und von denen 12 im Rumpfe, 8 in den Schnäbeln sich befinden; ihre Maaße und Zusammensetzung ist wie bei den Pontons. Der Nachen erhält ferner noch 2 Bord-, 2 Deckleisten und 2 tannene Sitzbretter in den Schnäbeln. Die Eisentheile eines Nachens sind: 2 Schnabelbänder, 4 Kuppelringe, 80 Winkelbänder mit 40 Bolzen und Muttern. Das Gewicht des Nachens beträgt 10 Centner. Der Nachen ist vorzugsweise zum Ankersetzen und zum Transport, nicht aber zum Einbau in die Brücke bestimmt; seine Ausrüstung ist daher nur zum Schifffahren und besteht aus 1 Steuer-, 4 Handrudern, 1 Botshacken, 1 Stacken, 1 Wasserschaufel, oder bei minder tiefem Wasser weiter noch 1 Bootshacken, 4 Stacken.

Die durch Uebereinkunft der 3 Staaten des 8. Armeekorps angenommenen neuen Pontons und Nachen sind in §. 103. beschrieben.

§. 176. **Wagen.** Zum Transport der Pontons, der Brückendecke und der Nachen dienen besonders eingerichtete Wagen, von denen die Ponton- und Brückendeckenwagen mit 6, die Nachenwagen, Feldschmiede und sonst beigegebenen Fahrzeuge mit 4 Pferden bespannt sind.

Der Ponton- und der Brückendeckenwagen sind von gleicher Konstruktion. Auf dem gewöhnlichen Vorder- und Hinterwagen ruht in horizontaler Lage ein aus zwei Tragbäumen und Querriegeln konstruirter Rahmen, auf welchen der Ponton aufrecht gestellt und durch Spannketten befestigt wird. Dieser Rahmen ist mit seiner obern Fläche 4′ 10″ über dem Boden erhöht.

Die Länge des Wagens ohne Deichsel beträgt 19′ 2″ 9‴, die eisernen Achsen geben eine Spur von 4′ 7″ 5‴ und sind 16′ 2″ 5‴ 11⁗ aus einander gestellt. Die vorderen Räder sind 3′ 6″, die hinteren 4′ 9″ 11‴ 11⁗ hoch. Das Gewicht des leeren Wagens ist 1780 Pfund. Der Ponton kann aus freier Hand oder mittelst einiger Streckbalken, sowohl von rückwärts als zu beiden Seiten auf- und abgeladen werden. Die Höhe der Bordleisten des aufgeladenen Pontons über dem Boden beträgt 7′ 3″

Bei der Beladung des Brückendeckenwagens kommen auf das Gestell zuerst 5 Streck- und 2 Rödelbalken, auf diese 18 Stück Dielen in 3 Stößen, welche durch Gatterwände festgehalten werden. Die zu einem Brückengliede erforderlichen Rödel- und Bindeleinen, Rödelhölzer und sonstige Ausrüstung werden noch außerdem auf diese Wagen verladen.

§. 177. **Aufstellung und Marschordnung des Brückenzugs.** Dieselben sind ganz so, wie sie in §. 105. schon für den Brückenzug des 8. Armeekorps angegeben wurden.

§. 178. **Brückenarten.** Für den Bau der Pontonbrücken kommen 3 verschiedene Konstruktionen zur Anwendung.

1) Pontonbrücke mit einzelnen Pontons und gewöhnlicher Spannung, bei der die Pontons 18 Fuß von Mitte zu Mitte von einander entfernt sind.
2) Pontonbrücke mit langer Spannung auf 22′ Spannweite.
3) Die aus Maschinen zusammengesetzte Brücke, bei der immer 3 Pontons am Ufer eingedeckt und sodann in die Brücke eingeführt werden. Bei dieser Brücke werden die äußern Pontons der Maschinen immer dicht anstoßend verbunden seyn. Uebrigens können die Maschinen auch aus 2 oder 4 Pontons zusammengesetzt werden.

Ueber den Brückenbau, das Tragvermögen der Brücken, Abbrechen derselben u. s. w. siehe 7. Abschnitt §. 617. u. f.

Achtes Kapitel.

Eintheilung und Stärke des Grosherzoglich-Hessischen Armeekorps.

1. Generalkommando und Generalstab.

§. 179. Das Generalkommando der Großherzoglichen Truppen ruht im Frieden im Kriegsministerium. Für den Krieg ist der Stab der Division, der Armeekorpsacte gemäß, wie folgt, bestimmt:

Stab der Division.	Kriegsstand.				
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziers-Pferde.	Dienst-Pferde.
a) Streitbare:					
Kommandierender General (Generallieutenant)	1	—	—	12	—
Adjutanten (1 Stabsoffizier, 1 Kapitän)	2	—	—	11	—
Stabsfourier	—	1	—	—	1
Chef des Generalstabs	1	—	—	8	—
Stabs- und Oberoffiziere des Generalstabs (außer den Stellen beim Armeekorps-Kommando)	5	—	—	24	—
Stabsfouriere	—	3	—	—	—
Trainoffizier	1	—	—	2	—
b) Unstreitbare:					
Oberauditor	1	—	—	3	—
Geistliche (evangelischer und katholischer)	2	—	—	4	—
Küster	—	2	—	—	—
Oberkriegskommissär	1	—	—	5	—
Kriegskommissär	1	—	—	2	—
Zahlmeister	1	—	—	2	—
Rechnungsprobator	1	—	—	2	—
Proviantverwalter	1	—	—	1	—
Fouriere	—	2	—	—	—
Oberstabsarzt	1	—	—	4	—
Unterarzt	1	—	—	1	—
Trainunteroffizier und Soldaten, berittener Hufschmied	—	2	22	—	42
Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	58	—	—
	20	10	80	81	43

Der Generalstab besteht im Frieden, einschließlich des Chefs, aus 6 Offizieren und zerfällt in 3 Abtheilungen: a) Kriegsoperationen, b) Befestigungs-, Sappen-, Minenwesen und Brückenbau, c) Topographie, womit die Landesaufnahme und eine Sammlung von Karten und Planen verbunden ist. — Die Verwendung der Offiziere in einer dieser Abtheilungen ist dem Ermessen des Chefs anheimgegeben, weßhalb dieselben sich die Kenntnisse für sämmtliche

Leiſtungen des Generalſtabs zu erwerben haben. — In den Generalſtab können nur Offiziere gelangen, welche in der Linie wenigſtens zwei Jahre als ſolche gedient und das vorgeſchriebene Examen beſtanden haben. — Da im Frieden außer dem Chef nur noch ein Stabsoffizier im Generalſtab ſeyn ſoll, ſo werden die übrigen Offiziere ſpäteſtens dann in ihre frühere Waffe zurückverſetzt, wenn ſie in die ältere Hälfte der Kapitäne 1. Kl. eintreten. Außer den etatsmäßigen Offizieren ſind beſtändig noch von der Linie kommandirte Offiziere im Generalſtab beſchäftigt.

2. Waffengattungen.

§. 180. Das Großherzogl. Heſſiſche Truppenkorps beſteht außer der Garde du Korps (Veteranentruppe) aus

dem Generalſtab,
2 Brigaden Infanterie,
1 Regiment Kavallerie,
½ Kompagnie reitender
2 „ Fuß- } Artillerie,
1 „ Train-
1 Sappeur-Kompagnie.

Infanterie.

§. 181. **Eintheilung.** Die Infanterie iſt in 2 Brigaden formirt, deren jede aus 2 Regimentern zu 2 Bataillonen beſteht; 1 Bataillon hat 5 Kompagnien, worunter 1 Schützenkompagnie.

Die Brigaden werden von 1 bis 2, die Regimenter von 1 bis 4 nummerirt und hiernach benannt; außerdem führt die weitere Benennung

das 1. Regiment . . . Leibgarderegiment,
„ 2. „ . . . Regiment-Großherzog,
„ 3. „ . . . Leibregiment,
„ 4. „ . . . Regiment-Großherzogin.

In allen dienſtlichen Eingaben und Verfügungen werden jedoch nur die Numern der Regimenter zu deren Benennung gebraucht. Die 1. Kompagnie des 1. Bataillons jedes Regimentes heißt Leib-, die erſte des 2. Bataillons Flügelkompagnie; die andern 3 Linien-Kompagnien werden nach den ſie befehligenden Kapitänen — Kompagnie Kapitän N. — benannt, die Schützenkompagnie aber nur als ſolche bezeichnet.

Die Brigade wird von einem Generalmajor, das Regiment von einem Oberſt, das Bataillon von einem Major und die Kompagnie von einem Kapitän kommandirt; ein Oberſtlieutenant iſt bei jedem Regimente der Stellvertreter des Oberſten, er überwacht zugleich die Vollziehung der gegebenen Vorſchriften und Befehle, ſowie den theoretiſchen und praktiſchen Unterricht der Mannſchaft und iſt

Referent in dem Verpflegswesen. Muthmaßlich geht der Oberstlieutenant nicht ins Feld. — Außer dem Kapitän befindet sich bei jeder Kompagnie 1 Premier- und 1 Secondlieutenant.

§. 182. **Stärke.** Der Stand der Brigadestäbe und der Infanterieregimenter überhaupt ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Friedensstand.				Kriegsstand.				
Offiziere	Unteroffiziere.	Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziers-pferde.	Dienst-pferde.
			Stab einer Infanteriebrigade.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Generalmajor	1	—	—	8	—
1	—	—	Adjutant (Kapitän)	1	—	—	4	—
—	1	—	Stabsfourier	—	1	—	—	—
			b) Unstreitbare:					
—	—	—	Trainsoldaten	—	—	2	—	4
—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	8	—	—
2	1	—		2	1	10	12	4
			Stab eines Infanterie-Regiments.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Oberst	1	—	—	6	—
1	—	—	Adjutant (Premierlieutenant)	1	—	—	3	—
1	—	—	Oberstlieutenant	—	—	—	—	—
—	1	—	Stabsfourier	—	1	—	—	—
—	1	—	Regimentstambour	—	1	—	—	—
			b) Unstreitbare:					
1	—	—	Auditeur	1	—	—	2	—
1	—	—	Stabsarzt	1	—	—	2	—
1	—	—	Oberarzt	1	—	—	1	—
1	—	—	Unterarzt	1	—	—	1	—
1	—	—	Stabsquartiermeister	1	—	—	2	—
1	—	—	Oberquartiermeister (Unterquartiermeist.)	1	—	—	2	—
—	1	—	Musikmeister	—	1	—	—	—
—	19	—	Hautboisten (bei dem 1. Regimente 28)	—	19	—	—	—
—	—	—	Büchsenmacher	—	1	—	—	—
—	—	—	Trainunteroffiziere und Trainsoldaten	—	1	11	—	20
—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	15	—	—
9	22	—		8	24	26	16	20
			Stab eines Infanterie-Bataillons.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Major	1	—	—	4	—
1	—	—	Adjutant (Secondlieutenant)	1	—	—	2	—
—	1	—	Unteradjutant	—	1	—	—	—
—	1	—	Fahnenträger	—	1	—	—	—
—	1	—	Bataillonstambour	—	1	—	—	—
			b) Unstreitbare:					
—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	5	—	—
2	3	—		2	3	5	6	—
			Stand einer Kompagnie.					
			a) Streitbare:					
1	—	—	Kapitän 1. oder 2. Kl.	1	—	—	—	—
1	—	—	Premierlieutenant	1	—	—	—	—
1	—	—	Secondlieutenant	1	—	—	—	—
—	1	—	Feldwebel	—	1	—	—	—
—	2	—	Sergeanten	—	2	—	—	—

Friedensstand.				Kriegsstand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziers-pferde.	Dienst-pferde.
—	1	—	Fourier	—	1	—	—	—
—	4	—	Korporale	—	8	—	—	—
—	—	4	Gefreite	—	—	8	—	—
—	—	2	Tamboure (bei den Linienkompagnien) .	—	—	3	—	—
—	—	1	Horniſten (bei den Linienkompagnien) .	—	—	1	—	—
			(Die Schützenkompagnie hat ſtatt deſſen im Frieden 3, im Kriege 4 Horniſten)					
—	—	101	Soldaten	—	—	129	—	—
			b) Unſtreitbare:					
—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	3	—	—
3	8	108		3	12	144	—	—
—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Erſatzmannſchaft	—	—	21	—	—
17	43	540	Summariſcher Stand eines Infanterie-Bataillons	17	63	725	6	—
—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Erſatzmannſchaft	—	—	105	—	—
43	108	1080	Summariſcher Stand eines Infanterie-Regiments	42	150	1476	30	20
—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Erſatzmannſchaft	—	—	210	—	—
88	217	2160	Summariſcher Stand einer Infanteriebrigade	86	301	2962	72	44
—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Erſatzmannſchaft	—	—	420	—	—
176	434	4320	Summariſcher Stand der Linieninfanterie	172	602	5924	144	88
—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Erſatzmannſchaft	—	—	840	—	—

§. 183. Bewaffnung. Die blanken Waffen der Infanterie beſtehen aus dem Säbel und dem Bajonete. Erſterer iſt 29,6″ lang *, hat eine 24″ lange Klinge, der Griff iſt 4″, der Bügel $6\frac{3}{4}$″, die Parirſtange vom Rücken der Klinge gemeſſen 1,5″ lang; die Breite der Klinge beträgt einen Zoll abwärts der Spitze 1″, am Gefäße 1,4″, ihre Krümmung 1″, das ganze Gewicht ſammt Scheide 2,5 heſſiſche Pfunde.

Die Theile des Bajonets ſind bei den $\left\{\begin{matrix}\text{Linien-}\\\text{Schützen-}\end{matrix}\right\}$ Kompagnien: die dreiſchneidige, hohlgeſchliffene $\left\{\begin{matrix}16''\\16{,}8''\end{matrix}\right\}$ lange Klinge, der 1,5″ lange Arm und die 2,7″ lange Dille; die ganze Länge des Bajonets beträgt $\left\{\begin{matrix}18{,}7''\\19{,}5''\end{matrix}\right\}$ ſein Gewicht $\left\{\begin{matrix}20\frac{2}{3}\\19\frac{1}{4}\end{matrix}\right\}$ Loth.

Die Feuergewehre der Infanterie ſind a) das franzöſiſche Grenadiergewehr für die Linienkompagnien, b) das franzöſiſche Voltigeurgewehr für die Schützenkompagnien und alle Unteroffiziere.

* Bei allen Maaßen und Gewichten in dieſem 7. Kapitel ſind Großherzoglich-Heſſiſche verſtanden. 40 Zolle = 1 Meter; 1 ℔ = 32 Loth = 128 Quint = $\frac{1}{2}$ Kilogramm. S. §. 660.

a) Liniengewehr. Das ganze Gewehr ist mit Bajonet 77,44″, ohne Bajonet 60,85″, der Lauf 45,5″ lang. Der Lauf ist rund, nur hinten auf 1,1″ oben und auf 2″ an den Seiten kantig geschliffen, ohne Visir, mit einer Schwanzschraube von 7 Gängen, welche 0,8″ in den Lauf eingreifen; kleinster Durchmesser des Laufes an der Schwanzschraube 1,35″, an der Mündung 0,84″, Kaliber des Laufes 0,702″, der Kugel 0,6415″, Spielraum 0,0605″. Das Gewehr ist derzeit noch mit dem Steinschloß versehen; der Ladstock ist am dicken Ende 6‴, am dünnen 2‴ dick und bis auf den eisernen Kopf gestählt; der nußbaumene Schaft erstreckt sich bis auf 2,7″ von der Mündung. — Gewicht des ganzen Gewehres 8 ℔ 30 Loth, mit Bajonet 9 ℔ 18 Loth. Gewicht der Kugel 0,0468 ℔ oder 5,9896 Quint, $20^{10}/_{27}$ Kugeln auf das ℔.

b) Schützengewehr. Seine Konstruktion weicht vom Liniengewehr darin ab, daß die Garnitur mit Ausnahme des eisernen, mittleren Bundringes von Messing ist, ferner in folgenden Ausmaaßen: Länge des Gewehres 73,5″, ohne Bajonet 56,7″ des Laufes 41,2″, kleinster Durchmesser des Laufes an der Schwanzschraube 1,34″, Durchmesser des Laufs an der Mündung 0,84″. Gewicht des ganzen Gewehres 8 ℔ 24 Loth, mit Bajonet 9 ℔ 12 Loth.

Bei beiden Gewehren beträgt die Ladung 0,78 und ohne Zündkraut auf die Pfanne 0,72 Loth. Eine scharfe Patrone wiegt 2,34 Loth.

Sämmtliche Schützenkompagnien sind mit Perkussionsgewehren versehen, deren Perkussions-Einrichtung und Umänderung wie in Württemberg ausgeführt ist. Diese Perkussionsgewehre haben ein erhöhtes Visir und $^1/_{50}$ ℔ Ladung bei unveränderter Kugel.

Mit dem Steinschloßgewehre wird bei Vollkern und mit aufgepflanztem Bajonete gezielt über den Treffpunkt bei dem

			Liniengewehr.	Schützengewehr.
auf	50	Schritt à 26″	3″	$^1/_2$″
„	100	„ —	7″	$3^1/_2$″
„	150	„ —	13″	$9^1/_2$″
„	200	„ —	23″	$20^1/_2$″
„	250	„ —	39″	$38^1/_2$″
„	300	„ —	64″	$64^1/_2$″

Ohne Bajonet wird auf je 50 Schritte immer $1^1/_2$″ niedriger gezielt.

Mit den Perkussionsgewehren wird mit aufgepflanztem Bajonete und über das Visir und Korn gezielt, bei dem

			Liniengewehr.	Schützengewehr.	
auf	50	Schritte à 30″	5″	7″	unter den Treffpunkt.
„	100	„ —	8″	10″	dto.
„	150	„ —	7″	8″	dto.

auf 200 Schritte Visirschuß auf den Treffpunkt
„ 250 „ — . . . 18″ . . . 19″ über den Punkt.
„ 300 „ — . . . 50″ . . . 51″ dto.

§. 184. **Ausrüstung.** Die Säbelkuppel ist von Büffelleder, weiß angestrichen, 2,1″ breit, 55—65″ lang, mit Vorrichtung zum Einhängen des Bajonets.

Die Patrontasche mit schwarzem Deckel, a) für Unteroffiziere, der Kasten ist im Lichten 7,5″ lang, 1,5″ breit, 3″ tief, für 20 Patronen; b) für Soldaten, der Kasten im Lichten 7,2″ lang, 2,6″ breit und 4,5″ tief, für 50 Patronen.

Die Patrontaschenbandoliere von Büffelleder, bei den Unteroffizieren 2,1″ breit, 55—65″ lang, bei den Soldaten 3″ breit, 55—65″ lang. Die Trommelbandoliere 3″ breit, gleichfalls von weißem Büffelleder. Der Tornister ist gepackt 13,5″ hoch, 16,5″ breit, 4,2″ dick, von behaartem Kalbleder und mit Leinwand gefüttert. Er wird an zwei 1,7″ breiten, oben festgenähten Riemen getragen; der linke ist unten vermittelst einer Schnalle befestigt, der rechte endigt in einem eisernen Ringe, welcher in einem am Tornister angebrachten Haken eingehängt, überdieß aber durch eine Schnalle verkürzt oder verlängert werden kann. Der Kasten des Tornisters wird durch 2 Riemen, sowie durch ein drittes Riemchen, welches 2 Seitendeckel verbindet, geschlossen; der Deckel wird gleichfalls mit 2 Riemen festgeschnallt, der Mantel durch 2 Riemen befestigt und endlich umfaßt ein Packriemen Tornister und Mantel.

Der Tschako von Filz und ledernem Deckel, Schirm und Einfassung, mit Sturmbändern und Schild aus Plockzinn, 7½″ hoch.

Fernere allgemeine Ausrüstungsartikel sind:

Fahnen, deren jedes Bataillon eine besitzt.

Waffenzugehör. Jeder Mann erhält 1 Kugel-, 1 Schraubenzieher, und auf 15 Patronen 1 Feuerstein, welche Stücke er in einem Täschchen an dem Kasten der Patrontasche bewahrt; ferner 1 Raumnadel; jede Korporalschaft 1 Federhaken.

Koch- und Trinkgeschirr. Auf eine Menage von 14 Mann wird 1 Feldkessel, 1 Kasserol, 1 Bidon, 3 Handbeile und 1 Menagesack gerechnet, welche Gegenstände abwechselnd von der Mannschaft getragen werden; außerdem hat jeder Mann eine Feldflasche.

Näh- und Putzzeug für jeden Mann.

Munition. 50 Patronen in der Tasche jeden Mannes, 20 in der jedes Unteroffiziers.

§. 185. **Stellung, Bewegung, Fechtart.** In Linie stehen die Regimenter und Bataillone vom rechten Flügel nach ihren Nummern geordnet. Der Zwischenraum von einem Bataillon zum andern beträgt 24 Schritte à 26″. Jedes Bataillon zerfällt wie in

5 Kompagnien, ſo tactiſch in 5 Diviſionen, wovon die Linienkompagnien die 1. bis 4. bilden, die Schützenkompagnie aber die 5. oder Schützendiviſion genannt wird. Steht letztere Kompagnie nicht in der Linie des Bataillons, ſo heißt ſie auch bei Evolutionen „Schützenkompagnie" und das Bataillon zerfällt alsdann in 4 Diviſionen. Da dieſer Fall der gewöhnliche iſt, ſo ſteht auch die Fahne auf dem linken Flügel der 2. Diviſion, und das 1. Halbbataillon beſteht aus der 1. und 2., das 2. Halbbataillon aus der 3. und 4. oder aus 3., 4. und Schützendiviſion.

Die Schützendiviſion bildet bei der Angriffskolonne die hinterſte Abtheilung, bei dem Quarree wird ſie zur Verdopplung der Tête oder Queue, oder in die Ecken deſſelben verwendet.

Jede Diviſion zerfällt in 2 Plotons, welche im Bataillon die fortlaufenden Nummern 1—8 oder 1—10 haben; jedes Ploton iſt in 2 Sectionen, dieſe in Halbſectionen getheilt. Die Mannſchaft ſteht bei dem Friedensſtande gewöhnlich auf 2, bei dem Kriegsſtande auf 3 Gliedern; hiebei wird ſie kompagnieweiſe vom rechten Flügel ſo geordnet, daß die größten Leute in das 1., die darauf folgenden in das 3., die kleinſten in das 2. Glied kommen. Die Entfernung eines Gliedes vom andern, von der Bruſt bis zum Rücken oder Torniſter, beträgt 13″, die Breite eines Mannes im Gliede 23″.

Steht die Infanterie in zwei Treffen, ſo ſind die Bataillone des 1. in der Regel entwickelt, die des 2. in Kolonne; letztere ſtehen alsdann hinter den Intervallen der erſten mit einer Treffendiſtanz von in der Regel 200 Schritten.

Die Bewegung geſchieht entweder in Linie, in Kolonne, mit Rotten oder im Quarree. Die Kolonne kann geſchloſſen, geöffnet, mit halbem Abſtande oder die Angriffskolonne ſeyn. In der geſchloſſenen beträgt der Führerabſtand 5 Schritt. Die Angriffskolonne iſt eine Doppelkolonne mit Diviſionsbreite und Sectionsabſtand. — Mehrere Bataillone hinter einander haben in geöffneter Kolonne 24 Schritt und eine Abtheilungslänge, bei Viertelsdiſtanzkolonne, eine halbe Abtheilungslänge und bei geſchloſſener Kolonne 6 Schritte Abſtand und zwar im Lichten genommen.

Auf dem Marſche bewegt ſich die Infanterie im Feldſchritt, wobei der Tact aufhört, die Glieder bis auf 40″ geöffnet werden und die Leute nicht mehr an Stillſchweigen gebunden ſind; ſeine Geſchwindigkeit iſt von 85—90 Schritt in der Minute, je nachdem es die Beſchaffenheit des Weges zuläßt. Der Tact des Geſchwindſchrittes iſt 100, der des ordinären 75 in der Minute; alle 3 zu 26 heſſiſchen Zollen. Zur Erleichterung der Infanterie können beim Marſche in Abtheilungen auch im kadencirten Schritte die Glieder, oder beim Rottenmarſche die Rotten geöffnet werden.

In geſchloſſener Ordnung werden dreierlei Feuer abgegeben: a) das Rottenfeuer, welches auf dem rechten Flügel jeder

Section anfängt, b) das Gliederfeuer, beide in der Art, wie in §. 75. c) Das mit ganzen Abtheilungen oder das Massenfeuer, wobei die 2 vordern Glieder gleichzeitig auf Kommando feuern, hierauf das 2. Glied mit dem 3. die Gewehre wechselt und aus dessen Gewehren erforderlichen Falles, auf Kommando nochmals feuert.

Zum leichten Dienste werden vorzugsweise die Schützen geübt, doch müssen ihn auch die andern Kompagnien erlernen.

In der zerstreuten Fechtart wird die hiezu bestimmte Truppe nicht ganz aufgelöst, es bleibt ein Theil, welcher zu Anfang des Gefechtes wenigstens $^1/_3$ des Ganzen betragen muß, geschlossen als Reservetrupp, der bis zu 150 Schritt von der Tirailleurlinie Abstand haben kann. Tiraillirt ein ganzes Bataillon, so formirt jede Kompagnie auf diese Weise ihren Reservetrupp. Soll die Schützen-Kompagnie ihr Bataillon decken, so stellt sie sich 150 Schritte vor demselben auf und tiraillirt in der Regel nur mit dem 3. Theil ihrer Stärke, wobei $^2/_3$ den Reservetrupp bilden, der sich auch nach Umständen hinter dem Bataillon befinden kann. Der Abstand der Leute eines Gliedes beträgt im Tirailliren gewöhnlich 5 Schritte, die Anzahl der Glieder ist 2, ausnahmsweise 3; der Mann des hintern Glieds steht einen Schritt rechts seitwärts von seinem Vormanne. Der gewöhnliche Schritt in der zerstreuten Ordnung ist der Geschwindschritt, Bewegungen von größerer Eile geschehen im Laufschritte 150 à 35 Zollen in der Minute. Alle Bewegungen, Anfang und Ende des Feuers einer Tirailleurlinie geschehen auf Hornsignale.

Der Bajonetangriff wird mit gesteigertem Schritte, dessen Geschwindigkeit nicht 120 in der Minute übersteigen soll, ausgeführt.

Gegen Reiterangriffe werden doppelte und einfache Quarree's in den Bataillonen formirt, diese 3, jene 6 Glieder tief; auch kann aus der geschlossenen Bataillonskolonne nach allen Seiten Front gemacht werden. Das einfache Quarree wird in der Divisionskolonne mit halber Distanz durch Einschwenken gebildet und hat in Tête und Queue die Breite einer Division, während jede Flanke um die Tiefe von 6 Gliedern länger ist. Das doppelte Quarree wird aus der auf Vierteldistanz geschlossenen Divisionskolonne, nach vorheriger Duplirung der Sectionen, durch Einschwenken gebildet. Tête und Queue haben die Breite eines Plotons, jede Flanke ist um die Tiefe von 12 Gliedern länger. — Es kann auch ein Quarree aus mehreren Bataillonen formirt werden, welche in Divisionsbreite mit Sectionsdistanz marschiren; ein solches Quarree hat nach allen Seiten 6 Glieder, die Breite von Tête und Queue ist die einer Division, während die Länge einer Flanke von der Anzahl der Bataillone abhängt.

Reiterei.

§. 186. Eintheilung und Stärke. Die Hessische Reiterei besteht aus 1 Regiment von 3 Divisionen à 2 Schwadronen, welches den Namen Garde-Chevaurlegers führt.

Friedensstand.					Kriegsstand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter.	Dienstpferde.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Reiter.	Offizierspferde.	Dienstpferde
				Stab des Regimentes Garde-Chevaurlegers.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Oberst	1	—	—	8	—
1	—	—	—	Obersltleutenant	—	—	—	—	—
1	—	—	—	Regimentsadjutant	1	—	—	3	—
—	1	—	1	Standartenführer	—	1	—	—	1
—	1	—	1	Stabsfourier	—	1	—	—	1
—	1	—	1	Stabstrompeter	—	1	—	—	1
				b) Unstreitbare:					
1	—	—	—	Auditeur	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Stabsarzt	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Oberarzt	1	—	—	1	—
1	—	—	—	Unterarzt	1	—	—	1	—
1	—	—	—	Stabsquartiermeister	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Oberquartiermeister	1	—	—	1	—
1	—	—	—	Unterquartiermeister	1	—	—	1	—
2	—	—	—	Pferdeärzte	2	—	—	2	—
—	—	1	1	Schmiede	—	—	1	—	1
—	—	—	—	Trainsoldaten	—	—	10	—	18
—	—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	19	—	—
12	3	1	4		11	3	30	23	22
				Stab einer Division.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Major	1	—	—	6	—
—	1	—	1	Unteradjutant	—	1	—	—	1
				b) Unstreitbare:					
—	—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	4	—	—
1	1	—	1		1	1	4	6	1
				Stand einer Schwadron.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Rittmeister	1	—	—	5	—
1	—	—	—	Premierlieutenant	1	—	—	3	—
2	—	—	—	Secondlieutenante	2	—	—	6	—
—	1	—	1	Oberwachtmeister	—	1	—	—	1
—	3	—	3	Wachtmeister	—	3	—	—	3
—	1	—	1	Fourier	—	1	—	—	1
—	9	—	9	Korporale	—	9	—	—	9
—	3	—	3	Tromperer	—	3	—	—	3
—	—	3	3	Gefreite	—	—	9	—	9
—	—	84	82	Chevaurlegers	—	—	164	—	164
				b) Unstreitbare:					
—	—	1	—	Schwadronsschmiede	—	—	2	—	2
—	—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich	—	—	9	—	—
4	17	88	102		4	17	184	14	192
—	—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Ersatzmannschaft	—	—	25	—	25
39	108	529	619	Summarischer Stand des Regiments Garde-Chevaurlegers	38	108	1146	125	1177
—	—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Ersatzmannschaft	—	—	150	—	150

§. 187. **Bewaffnung.** Die Unteroffiziere und Trompeter der Kavallerie sind mit Säbel und einer Pistole, die Reiter außerdem mit einem Karabiner bewaffnet.

Der Karabiner aus der Fabrik von Oberndorf ist 34,74″ lang. Der Lauf 19,65″ lang, durchaus rund und nur an der Schwanzschraube auf der Seite des Zündlochs und auf der entgegengesetzten Seite 2″ lang abgeflacht, hat auf der Schwanzschraube ein rinnenförmiges 0,05″ hohes Visir. Die Eisenstärke ist hinten 0,26‴, vornen 0,08‴; der größte Durchmesser des Laufes hinten 1,23″, der kleinste 1,2″, der Durchmesser des Laufes vorne 0,85″; der Kaliber des Laufes 0,6868″, der der Kugel 0,6415″, der Spielraum 0,0453″. Die Schwanzschraube hat 8 Schraubengänge und geht 0,73″ in den Lauf. Der Lauf ragt nur 0,1″ vorne über den Schaft. Gewicht des Karabiners mit Laufstange und Ring 5 ℔ 28 Loth. — Die Ladung beträgt 0,468 Loth, die Kugel ist dieselbe wie beim Infanteriegewehr. Gewöhnlich ruht der Karabiner im Schuh auf der rechten Sattelseite und ist am Kolbenhals oben mit dem Schlagriemen befestigt, im Gefecht hängt er im Haken. Der Ladstock wird am Cartouchebandolier vermittelst eines Riemens getragen und ist an jenem durch 2 Schleifen durchgesteckt.

Die Pistole aus der Oberndorfer Fabrik ist 14,2″ lang, der Lauf 8,05″. Das Visir ist nur 0,04″ hoch, sonst ist der Lauf wie beim Karabiner eingerichtet. Der einzige messingene Bundring, auf welchem das Korn sitzt, ist an den Schaft festgeschraubt. Das Gewicht der Pistole beträgt 2 ℔ 18¾ Loth. Ihr Kaliber, Spielraum, Eisenstärke, Munition ist diejenige des Karabiners. — Der Ladstock der Unteroffiziere ist am Kartouchebandolier aufgehängt und durch 2 Schleifen auf dem Cartouche gesteckt.

Der Säbel hat ein einfaches eisernes Gefäß ohne Korb und Stichblatt und eine eiserne Scheide. Die Klinge hat auf beiden Seiten eine 25,1″ lange Hohlkehle und ist an der Angel 1,83″, in der Mitte 1,74″ und am Ende der Hohlkehle 1,83″ breit, ihre Krümmung beträgt 0,77″ und die Dicke ihres Rückens an der Angel 0,43″. Mit der Scheide wiegt der Säbel 4 ℔ 11 Loth, ohne dieselbe 2 ℔ 4 Loth.

Sowohl bei dem Karabiner als bei der Pistole wird mit Vollkorn gezielt; dieses geschieht unter dem Treffpunkte bei dem

	Karabiner.	Pistole.
auf 15 Schritte à 26″	—	7″
„ 30 „	—	1,2″
„ 50 „	9,8″	—
„ 100 „	16,4″	—
„ 150 „	0,7″	—

§. 188. **Ausrüstung.** a) Des Mannes. Der Cartouche hat einen Kasten von 8,5″ Länge, 2″ Breite, 3″ Höhe; die

Seitenwände sind jedoch 3,7″ hoch; er faßt 20 Patronen. Der Kartouchedeckel ist schwarz, mit einem messingenen, gekrönten L.

Das Kartouchebandolier von schwarzem Leder mit messingener Garnitur, 1,6″ breit, 45—50″ lang.

Das Karabinerbandolier wie das obige, 3,3″ breit, 58,5″ lang; in demselben hängt der eiserne Karabinerhaken.

Die schwarzlederne Säbelkuppel mit 1,5″ breitem Gürtel und Riemen. Das Kasquet von schwarzem Leder mit messingener Garnitur und Bärenschweif, ist mit diesem 15″, ohne diesen 8″ hoch. — Schuppenepaulettes aus Plockzinn.

Kochgeschirr wie bei der Infanterie; dasselbe wird auf Kesselwagen nachgefahren. Jeder Mann hat eine Feldflasche.

b) Der Pferde. Sattelzeug. Ungarischer Bock mit Reitkissen ohne Knieleder; ungarisches Vorderzeug mit Halssprungriemen und 2 Mantelriemen, ungarisches Hinterzeug. Rechts vom Sattel 1 Pistolenhulster, Karabinerschuh und Schlagriemen; lederne Untergurte mit Walzenschnalle, Uebergurte mit Umfangriemen und Walzenschnalle; 9fach zusammengelegter wollener Satteltеppich, Teppichgurte, Mantelsack mit 3 Packriemen. Chabraque von grünem Tuche mit schwarzer Einfassung und 2 weißen Borten, in den hinteren Ecken ein weißes gekröntes L; weißes Schaffell im Grundsitz zum Wegnehmen eingerichtet. Hufeisentasche, Fouragierstrick, Futterbeutel, Fouragiersack.

Zaumzeug. Kopfgestell ohne eiserne Panzerketten, Stange mit Kinnkette, an der selbstständigen Unterlegtrense festgemachtes Trensengebiß; Halfter, Stangen-, Trensen-, Halfterzügel.

Putzzeug. Jeder Reiter ist mit Striegel, Kartätsche, Fettbürste in einen Lappen gewickelt, Fettbüchse, Teppichgurte und metallener Kanne versehen. Das Putzzeug kommt in das lederne Putzzeughulster, welches auf der linken Sattelseite sich befindet.

Beschlagrequisiten. Jedes Pferd hat 2 Reservеeisen mit 28 Nägeln; für jede Schwadron bestehen 2 Beschlagtaschen.

§. 189. **Aufstellung, Bewegung, Fechtart.** Die Schwadronen sind mit Nummern von 1—6 bezeichnet und rangiren nach denselben vom rechten Flügel an. Jede Schwadron zerfällt in 2 Plotons, dieses in 2 Sectionen und diese in 2 Halbsectionen. Der Abstand des hintern vom vordern Gliede, vom Kopf bis zum Schweif gerechnet, beträgt 1 Kavallerieschritt à 32″, eine Pferdslänge ist 3, eine Pferdsbreite 1 Schritt.

Von jeder Schwadron ist eine Flügelsection, gewöhnlich die 4., zum Plänkern bestimmt.

Die Offiziere reiten vor ihren Abtheilungen, bei der Halbsectionskolonne jedoch außer dieser. — In Linie beträgt der Abstand der Schwadronen 10 Kavallerieschritte, die Divisionen beobachten dieselbe Distanz.

Die Bewegung geschieht in Linie, in Kolonne oder mit Rotten. Die Kolonne ist entweder die Marsch-, geöffnete oder geschlossene Kolonne. Bei der Marschkolonne bewegt man sich in Sectionen, Halbsectionen, zu Vieren oder zu Zweien; der Abstand beider letzten Abtheilungen beträgt einen Kavallerieschritt. Die Manövrirkolonne ist die geöffnete Schwadrons-, Plotons- oder Sectionskolonne, oder wird sie durch Wendung zu Vieren, wodurch 4 Reiter des ersten Gliedes neben ihre 4 Hinterleute kommen, gebildet, oder wird die geschlossene Schwadronskolonne hiezu angewendet. — Die Abstände der Abtheilungen in der geschlossenen Kolonne betragen 10, in der durch Wendung zu Vieren formirten 1 Kavallerieschritt stets im Lichten gerechnet.

Die Gangarten sind Schritt, Trab, Galopp, Carriere. In einer Minute können zurückgelegt werden

im Schritt	125 Schritt	à	32″
„ Trab	200 „	à	56″
„ Galopp	120 „	à	104″

Der Angriff geschieht meist in Linie, seltener in Echelons oder in Kolonne. Auf 490 bis 510 Schritte vom Feinde wird getrabt und zwar zuerst kurz, auf 240—260 Schritt beginnt der Galopp, auf 120—140 Schritt der verstärkte Galopp und auf 60—70 Schritte die Carriere. Das 1. Glied hält den Säbel zum Stechen vorwärts, das 2. Glied zum Hauen rückwärts. Erfolgt der Angriff in Treffen, so ist das erste entwickelt, das zweite theils in Linie, theils in Kolonne. Beim Angriffe auf Batterien geht der Linie eine Plänklerkette voran, welche sich koncentrisch auf die Geschütze wirft.

In geschlossener Linie wird kein Feuer gegeben. Beim Plänkeln bedient sich der Reiter des Karabiners, nur ausnahmsweise der Pistole. Die zum Plänkeln bestimmten Sectionen, pr. Schwadron eine, bilden 60 Schritte vor der geschlossenen Linie eine einzige Kette, wobei die 2 Mann einer Rotte mit 5 Schritten Abstand nebeneinander sich aufstellen. In der Regel werden nicht alle Schwadronen ihre Plänklersectionen ausschwärmen lassen. Der Rückzug einer Plänklerlinie geschieht schachbrettförmig auf 50 Schritte in der Art, daß die Glieder abwechseln.

Nach gelungenem Choke kann auch eine geschlossene Linie zur Schwärmattake sich auflösen.

Artillerie.

§. 190. **Eintheilung.** Die Artillerie bildet ein Korps und zerfällt in die reitende, Fuß- und Trainartillerie.

Die reitende Artillerie bildet ½ Kompagnie und wird von einem Kapitän befehligt.

Die Fußartillerie bildet 2 Kompagnien, deren jede unter einem Kapitän steht.

Digitized by Google

Die Trainartillerie bildet im Frieden 1 Kompagnie unter dem älteſten Lieutenant der Fußartillerie, auch ſind 2 Unteroffiziere der Fußartillerie anher kommandirt. Im Kriege iſt die Trainartillerie theils bei der Feld-, theils bei den Belagerungsgeſchützen vertheilt. Von der jährlich der Train-Mannſchaft zugehenden Zahl von 54 Rekruten werden nur 20 eingeübt. Der Train für das übrige Fuhrwerk der Diviſion wird im Frieden gar nicht rekrutirt und die erforderlichen Leute erſt bei Ausbruch eines Krieges ausgehoben.

Unabhängig von der Artillerie beſteht die Waffendirektion, welche ſämmtliche Werkſtätten durch Artillerieoffiziere überwacht. Präſident der Direktion iſt der Kommandant der Artillerie, während Offiziere des Generalſtabs und aller 3 Waffengattungen Mitglieder derſelben ſind.

§. 191. **Stärke.** Die Stärke der einzelnen Artillerieabtheilungen iſt hierunten vorgemerkt.

Friedensſtand.					Kriegsſtand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere.	Dienſtpferde.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere.	Offizierspferde.	Dienſtpferde.
				Stab des Artilleriekorps.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Korpskommandeur (Stabsoffizier derzeit Oberſtlieutenant) . . .	1	—	—	5	—
1	—	—	—	Adjutant (Premierlieutenant) . .	1	—	—	3	—
1	—	—	—	Zweiter Stabsoffizier (derzeit Oberſtlieutenant)	1	—	—	5	—
1	—	—	—	Kapitän (im Frieden bei der Waffendirektion)	1	—	—	3	—
1	—	—	—	Lieutenant (im Frieden bei der Waffendirektion)	1	—	—	2	—
—	1	—	—	Unteradjutant	—	1	—	—	—
				b) Unſtreitbare:					
1	—	—	—	Oberarzt	1	—	—	1	—
—	—	—	—	Pferdearzt	1	—	—	1	—
1	—	—	—	Stabsquartiermeiſter	1	—	—	2	—
1	—	—	—	Oberquartiermeiſter	1	—	—	1	—
—	—	—	—	Zeugwart	—	1	—	—	—
—	—	—	—	Trainſoldaten	—	—	6	—	12
—	—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich . . .	—	—	17	—	—
8	1	—	—		9	2	23	23	12
				Stand der halben reitenden Artillerie-Kompagnie.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Kapitän	1	—	—	5	—
1	—	—	—	Lieutenant	1	—	—	3	—
—	1	—	1	Oberwachtmeiſter	—	1	—	—	1
—	2	—	2	Wachtmeiſter	—	2	—	—	2
—	4	—	4	Korporale	—	5	—	—	5
—	2	—	2	Trompeter	—	2	—	—	2
—	—	—	—	Munitionäre	—	—	2	—	2
—	—	4	4	Oberkanoniere	—	—	10	—	10
—	—	24	24	Kanoniere	—	—	40	—	40
				b) Unſtreitbare:					
—	—	—	—	Handwerker	—	—	4	—	—
—	—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich . . .	—	—	5	—	—
2	9	28	37		2	10	61	8	62

Friedensstand.					Kriegsstand.				
Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere.	Dienstpferde.		Offiziere.	Unteroffiziere.	Kanoniere	Offiziers-pferde.	Dienstpferde.
—	—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Ersatzmannschaft	—	—	11	—	11
				Stand der zwei Fußartillerie-Kompagnien.					
				a) Streitbare:					
2	—	—	—	Kapitäne	2	—	—	6	—
2	—	—	—	Premierlieutenante	4	—	—	8	—
4	—	—	—	Secondlieutenante	4	—	—	8	—
—	2	—	—	Feldwebel	—	2	—	—	—
—	8	—	—	Serganten	—	10	—	—	—
—	2	—	—	Fouriere	—	2	—	—	—
—	8	—	—	Korporale	—	10	—	—	—
—	8	—	—	Vicekorporale	—	10	—	—	—
—	—	4	—	Hornisten	—	—	6	—	—
—	—	—	—	Munitionäre	—	—	10	—	—
—	—	8	—	Oberkanoniere	—	—	40	—	—
—	—	132	—	Kanoniere	—	—	194	—	—
				b) Unstreitbare:					
—	—	—	—	Handwerker	—	—	8	—	—
—	—	—	—	Offiziersdiener muthmaßlich . . .	—	—	20	—	—
8	28	144	—		10	34	278	22	—
—	—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Ersatzmannschaft	—	—	40	—	—
				Stand der Trainartillerie.					
				a) Streitbare:					
1	—	—	—	Lieutenant	—	—	—	—	—
—	1	—	1	Oberwachtmeister	—	1	—	—	1
—	1	—	1	Wachtmeister	—	1	—	—	1
—	1	—	2	Korporale	—	2	—	—	2
—	—	—	1	Vicekorporal	—	1	—	—	1
—	1	—	1	Trompeter	—	1	—	—	1
—	—	22	40	Kanoniere	—	—	260	—	?
1	4	22	46		—	6	260	—	6
—	—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Ersatzmannschaft	—	—	59	—	—
19	42	194	83	**Summarischer Stand des Artilleriekorps**	21	52	622	53	?
—	—	—	—	Außerdem vorhanden an eingeübter Ersatzmannschaft	—	—	110	—	11

Der Kriegsstand an Geschützen einschließlich der Reserve ist folgender:

a) **Feldgeschütze.**

½ reitende Batterie bestehend aus 1 7℔r Haubitze u. 3 6℔r Kanonen
1 Fußbatterie „ „ 2 do. u. 6 do.
½ Positionsbatterie „ „ 1 do. u. 3 12℔r. „

b) **Belagerungsgeschütze.**

2 schwere 12℔r Kanonen, 3 10℔r Haubitzen u. 1 60℔r Steinmörser.

Der Bedarf an Fahrzeugen und Pferden beträgt bei der

½ reitenden Batterie	13 Fahrzeuge	mit	68 Pferden
1 Fußbatterie	32 do.	„	126 do.
½ Positionsbatterie	15 do.	„	66 do.
Munitionsreservepark	64 do.	„	246 do.
Zusammen	124 Fahrzeuge	mit	506 Pferden.

§. 192. **Waffen und Ausrüstung.** Die Waffen und Ausrüstung a) der reitenden Artillerie sind 1) der Säbel, ganz ähnlich dem Kavalleriesäbel, nur etwas kleiner; Gewicht mit Scheide 2 ℔ 26¾ Loth, ohne dieselbe 1 ℔ 17½ Loth. 2) Eine Pistole wie die der Kavallerie. 3) Cartouche und Lederwerk wie die Kavallerie-Unteroffiziere mit gekreuzten Geschützröhren und einem Kugelhaufen von Messing auf dem Deckel. 4) Tschako der Infanterie.

b) Der Fußartillerie. Bajonetgewehr aus der Oberndorfer Fabrik nach dem Modell des französischen Artilleriegewehres. Eisenstärke hinten 0,28″, vorne 0,08″; die Schwanzschraube hat 8 Gänge und reicht 0,57″ in den Lauf. Der Schaft erstreckt sich bis 2,7″ an die Mündung. Der Ladstock ist oben 0,6″, unten 0,2″ dick. Das ganze Gewehr mit Bajonet hat eine Länge von 69,1″, ohne dasselbe 52,2″, der Lauf ist 36,85″ lang. Das Kaliber des Laufes ist 0,69″, das der Kugel gleich der Infanteriegewehrkugel, der Spielraum 0,0485″. Gewicht des ganzen Gewehres 8 ℔ 6 Loth, ohne Bajonet 7 ℔ 16¾ Loth. Messingene Garnitur.

Bei dem Feuern muß mit Vollkorn und aufgepflanztem Bajonet gezielt werden, auf 50 Schritt à 26″ unter das Ziel 0,6″

„	100	„	„	über	„	„ 5″
„	150	„	„	„	„	„ 14″
„	200	„	„	„	„	„ 22″

Ohne Bajonet wird auf je 50 Schritte um 1½″ niedriger gehalten. Der Säbel ist derjenige der Infanterie.

Patrontaschen und Lederwerk wie bei der Infanterie, auf dem Deckel zwei messingene gekreuzte Kanonen mit Kugelhaufen. Tschako der Infanterie. Die Unteroffiziere tragen weder Gewehr noch Patrontasche.

c) Der Trainartillerie. Die Unteroffiziere sind wie bei der reitenden Artillerie bewaffnet und ausgerüstet; die Kanoniere tragen den Infanteriesäbel an schwarzer Umhängkuppel, ferner haben sie die Pistole und den Cartouche der reitenden Artillerie. Tschako der Infanterie.

Jeder Kanonier trägt an Munition 10 Patronen in dem Cartouche.

Das Kochgeschirr ist dasselbe wie bei den andern Waffen, es wird auf die Artilleriefahrzeuge verpackt; jeder Mann hat eine Feldflasche.

Das Sattelzeug der reitenden Artillerie wie das der Kavallerie, doch ohne Chabraquen und blos mit schwarzem Schaffelle. Bei der Geschützbedienung wird der Säbel an den Sattel befestigt.

Das Zuggeschirr und Sattelzeug der Trainartillerie besteht aus:

1) für 2 Stangenpferde; 1 Stangenzaum mit Unterlegtrense für das Sattelpferd, 1 Knebel- und Unterlegtrense für das Handpferd. Jedes Pferd 1 Halfter mit Zügeln oder Riemen; 1 deutscher Sattel mit 1 Pistole und 1 Putzzeughulfter, 1 Taschen- und Untergurte, 2 Bügel mit Riemen, 1 Packkissen für das Handpferd, 2 Teppiche, 2 Teppichgurten, 1 kurze Peitsche, 2 Kummete mit Kummetkissen, Zugstränge mit lederbesetzten, umgeschlagenen Oesen, an denen sich Kettchen mit Ringen zum Einhängen in die Hacken der Ziehscheiter und Kummetfedern befinden.

2) Bei dem Viergespann ist das Hinter- und Vordergeschirr gleich dem bei dem Zweigespann. Bei dem Sechsgespann ist ebenso das Hinter- und Mittelgeschirr gleich beschaffen, bei dem Vordergeschirr werden jedoch keine Kummete, sondern Sielengeschirre angewendet, welche aus dem umgeschlagenen Brustblatte und dem Halsriemen bestehen, der das Brustblatt trägt.

Alle Zugstränge werden durch Schweberiemen getragen und sind unter dem Leibe des Pferdes durch einen Riemen mit Schnalle verbunden, damit sie nicht auf den Seiten in die Höhe gehen. Die Stränge der Vorpferde werden in diejenigen der Hinterpferde eingehängt.

Bei der reitenden Artillerie haben die Handpferde Nothsättel.

§. 193. **Geschütze.** Die Haupttheile der Geschütze sind: Rohr, Laffette und Protze.

Das Geschützrohr zerfällt a) in das Bodenstück mit Stoß, Stoßverstärkung, Traubenhals, Traube, Zündloch und an dem Rohr befestigtem Aufsatz. b) Mittleres oder Zapfenstück mit 2 Handhaben, Schildzapfen sammt Schildzapfenscheiben. c) Das Langfeld; d) den Kopf mit Halsband und Korn. An den Enden des Rohres und wo die Haupttheile zusammenstoßen, befinden sich Friesen.

Die Kammern der Wurfgeschosse sind cylindrisch; die Verbindung des Flugs mit der Kammer bildet bei den Haubitzen eine Kugelzone. — Das Hintergewicht der Geschütze beträgt bei den verschiedenen Kalibern $^1/_{20}$—$^1/_{40}$ des Rohrgewichtes. — Die hessische Laffettirung ist nach dem modificirten neuen französischen Systeme konstruirt. Die Munitionswagen sind diesem Systeme angepaßt, haben dieselbe Protze wie die Geschütze und zwei Kasten auf dem Hinterwagen.

Die Laffette besteht aus dem Block, zwei kurzen hölzernen Wänden zur Aufnahme des Rohres, der Richtmaschine, der Achse sammt Rädern, dem eisernen Beschläge mit Protzring.

Die Protze hat dieselben Räder wie die Laffette; auf dem Achsfutter der eisernen Achse steht ein großer Munitionskasten, dessen Deckel zum Aufsitzen für 2, im Nothfall 3 Kanoniere eingerichtet ist. Unmittelbar an der Achse befindet sich der Protzhacken. Statt der gewöhnlichen Deichselarme sind 3 Holzsteifen vorhanden, an

welchen vorne die Wage oder Bracke feſt gemacht iſt; nur die beiden Seitenſteifen erſtrecken ſich bis hinter die Achſe und dienen ſo der Munitionskiſte zur Unterſtützung. Die Deichſel iſt hinten an der Mittelſteife befeſtigt und unter der Wage mit einer Stütze verſehen. Um den Pferden das Tragen der Deichſel zu erleichtern, iſt nahe an ihrem vorderen Ende eine Tragvorrichtung angebracht; ganz an der Deichſelſpitze befinden ſich die Aufhaltketten. Die Wage iſt mit Ziehſcheitern und außerdem zur Reſerve mit Hacken zum Einhängen der Stränge verſehen. — Vorwagen ſind nicht nothwendig bei der bezeichneten Einrichtuug der Stränge. Das Lad- und Hebezeug ſammt Zugehör iſt: 2 Setzer mit Wiſcher, 1 Krätzer, 2 Raumnadeln, 2 Luntenſtäbe, 1 Luntenverberger, 1 Lichterbüchſe mit Klamme, 1 Schlagrohrtaſche, 2 Patronentorniſter, 2 Aufſtechnadeln, 1 lederne Daumenkappe, 1 Kühleimer, 1 Schlepptau, 2 Spateln, 1 Mundpropf, 1 Nagel zum Vernageln, 2 Richtbäume. Zu Haubitzen und Mörſern außerdem 2 Paar Oberärmel, 1 Mehlpulverbüchſe, 2 Senkel, 1 Quadrant, 1 hölzerner Aufſatz, 2 Kneipchen zum Aufſchneiden des Brandrohres, Setzer und Wiſcher einfach.

Die wichtigſten Dimenſionen von Geſchütz und Wagen ſiehe in den anliegenden Tabellen.

Dimenstonen und Gewichte der Großherz. Hessischen Feldgeschütze. Zu §. 193.

In Hessischen Zollen und Pfunden.

Geschützgattung.	Des Geschützrohres							Kugel.			Spielraum.	Des abgeprotzten Geschützes		Länge der Protze sammt Deichsel.	Des aufgeprotzten Fahrzeuges.						
	Ganze Länge ohne Traube u. Bodenzusatz.	Länge der Seele (mit Kammer).	Größter Rohrdurchmesser a. Bod. d. Seele.	Durchmesser d. Rohres am Halsband.	Durchmesser der Bohrung.	Durchmesser des Zündlochs.	Gewicht.	Durchmesser der	Gewicht der		Mittleres Gewicht der laborirten				Ganze Länge	Größte Breite (an den Ziehscheitern).	Höhe der Lafetten- und Protzräder	Höhe des Schildzapfenlagers	Entfernung der Achsmitten	Reibungswinkel	Ganzes Gewicht d. mit Munition ausgerüst.
									gepatscht	ungep.			Größte Breite (Achsenlänge)								
6 ℔r Kanone .	65,18	61,99	9,56	6,34	3,75	0,26	824	3,62	5,57	5,27	—	0,13	134	73	157	293	74	57	38	100	47°10′	2900
									gepatscht	ungep.											
12 ℔r Kanone .	81,97	77,79	11,98	7,92	4,68	0,26	1591	4,55	10,89	10,71	—	0,13	146	73	157	304	74	57	42	104	46°10′	4035
									höchstens	wenigstens.											
7 ℔r Haubitze .	35,05	31,14	10,58	9,64	5,99	0,26	796	5,85	12,52	11,84	13,57	0,14	115	73	157	274	74	57	42	96	47°10′	2875

Dimenstonen und Gewichte der Großh. Hessischen Artillerie-, Infanterie- und Kavallerie-Wagen.

In Hessischen Zollen und Pfunden.

Wagengattung.	Ganze Länge des aufgeprotzten Fahrzeuges.	Größte Breite des Fahrzeuges (an den Ziehscheitern).	Länge der Achsen.	Höhe der Hinterräder.	Höhe der Vorderräder.	Entfernung der Achsmitten	Länge des Wagenkastens.	Breite desselben.	Gewicht der Wagen	
							im Lichten.	oben.		
6 ℔r Munitionswagen 6spännig	300	74	73	Beide Räder sind gleich hoch.		96	42	19	3230	mit der Ausrüstung.
12 ℔r ditto	300	74	73			96	42	19	3433	
7 ℔r Granatwagen 6spännig	300	74	73			96	42	19	3217	
Infanterie-Munitionswagen 4spännig	297	80	73	57	44	84	103	27	2995	
Kavallerie-Munitionswagen ditto	297	80	73	57	44	84	103	27	3182	
Infanteriebagage-Laborirwagen 4spännig . . .	297	80	73	57	44	96	100	30	1583	ohne Verpackung.
Kavallerie-Artilleriebagage-Requisiten-Ambulancewagen 2spännig	262	78	73	57	44	79	96	29	1246	
Requisitenwagen 4spännig	297	80	73	57	44	100	116	30	1642	
Feldschmiede 4spännig	304	80	73	57	44	101	64	34	1861	
ditto 2spännig	290	78	73	57	44	100	61	34	1636	

§. 194. **Munition und Verpackung derselben.** Die gebräuchlichen Pulversorten sind a) Kanonenpulver und b) Musketenpulver; jenes für Geschütze, dieses für das Kleingewehr. Beide Sorten unterscheiden sich nur durch gröberes und feineres, stets eckiges Korn. Das Mengungsverhältniß ist 8 Pfund Pulver = 6 Pfund Salpeter, 1 Pfund Kohle, 1 Pfund Schwefel. — Das Pulver wird durch den französischen Probiermörser geprüft, welcher mit 6⅜ Cölner Loth die 63 Pfund schwere Kugel durch Kanonenpulver 710, durch Musketenpulver 720 rheinländische Fuß treiben muß.

Kanonenmunition. Die Ladung der Feldgeschütze ist ⅓ kugelschwer und bei Kartätschschüssen ¼ Pfund mehr; dieselbe wird in einen wollenen Beutel von Etamin gefüllt. Die Kugel kommt in den beinahe halbkugelförmigen Spiegel, an welchen sie durch 2 sich kreuzende Blechstreifen befestigt wird; der Spiegel selbst wird mit Bindfaden in dem Patronensacke festgebunden. — Die Kartätschbüchsen enthalten 41 Kugeln von so viel Loth Gewicht als das Kaliber Pfunde besagt. Außer dem eisernen Kartätschspiegel erhält jede Büchse noch einen hölzernen, der beim 6Pfünder mit der Patrone verbunden ist. Bei schwereren Kalibern ist die Cartouche getrennt von der Büchse; letztere allein ist 1½ kugelschwer.

Haubitzmunition. Die Granate der 7pfündigen Feldhaubitze ist konzentrisch und ohne Henkel, das Gewicht der leeren beträgt etwa 14 Pfund. Die Granate wird ausgepicht und mit 24 Loth Sprengladung, 3—4 Loth geschmolzenem Zeuge gefüllt. Sämmtliche Granaten werden in Quecksilber regulirt und der leichte Pol mit Oelfarbe bezeichnet. Die Hinterladungen der Haubitzen sind von 8, 12, 16, 20 Loth und 1½ Pfund.

Die Kartätschbüchsen enthalten 56 sechslöthige Kugeln, ihre Einrichtung ist wie bei den Kanonen; die Ladung beträgt 1½ Pfund.

Zündungen. Statt der gewöhnlichen Schlagröhren werden provisorisch Perkussionsschlagröhren angewendet, welche durch Anziehen eines Hammers mittelst einer Schnur entzündet werden.

Die Munition wird in nachbemerkter Weise in Geschütz und Wagen verpackt.

Benennung der Munition.	In der Proze.			In den Munitionswagen mit Proze.		
	6 ℔	12 ℔	7 ℔ Haubitz.	6 ℔	12 ℔	7 ℔ Haubitz.
Kugelschüsse	40	24	—	120	72	—
Granaten	—	—	20	—	—	65
Kartätschschüsse	10	4	6	30	16	15
Hinterladungen und gefüllte Patronen						
à 4 ℔	—	—	—	—	2	—
à 2 ℔	—	—	—	2	—	—
à 1½ ℔	—	—	26	—	—	80
à 20 Loth	—	—	7	—	—	22
à 16 Loth	—	—	20	—	—	65
à 12 Loth	—	—	20	—	—	65
à 8 Loth	—	—	7	—	—	22
Schlagröhren	75	40	40	225	130	120
Zündlichter	16	9	8	48	29	26
Lunten ℔	3	2	2	9	6	6
Werg zum Packen ℔	16	8	16	48	24	48

Ein Infanterie-Munitionswagen hält 17920 Patronen und 1195 Feuersteine; ein Kavallerie-Munitionswagen 24640 Patronen, 2464 Feuersteine.

§. 195. **Formation.** Eine Batterie zerfällt in 2 Halbbatterien und 4 Sektionen; zwei vereinigte Batterien bilden eine Division. — Das Personal einer Gefechtsfußbatterie von sechs 6Pfünder Kanonen und zwei 7Pfünder Haubitzen besteht aus 1 Hauptmann (Batteriekommandant), 3 Lieutenanten, 15 Unteroffizieren, 3 Hornisten, 4 Munitionären, 80 Kanonieren. Das einer halben schweren Batterie von drei 12Pfünder Kanonen und einer 7Pfünder Haubitze aus 2 Lieutenanten, 8 Unteroffizieren, 2 Hornisten, 2 Munitionären und 48 Kanonieren. Das einer halben reitenden Batterie von drei 6Pfünder Kanonen und einer 7Pfünder Haubitze aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 8 Unteroffizieren, 2 Trompetern, 2 Munitionären, 50 Kanonieren. Der zweite Offizier einer Batterie kommandirt die Batteriereserve, der dritte die 1. Halbbatterie (zugleich Chef der 1. Sektion), der vierte die 2. Halbbatterie (zugleich Chef der 4. Sektion); der erste Unteroffizier ist Chef der 2., der zweite Chef der 3. Sektion. Die beiden Haubitzen rahmen die Batterie ein.

Die Geschütze der reitenden Artillerie, die Positionsgeschütze und sämmtliche Munitionswagen sind mit 6 Pferden, die Geschütze der Fußartillerie mit 4 Pferden bespannt.

Die 6Pfünder Kanonen und 7Pfünder Haubitzen werden bei der Fußartillerie durch 8, bei der reitenden durch 10, der 12Pfünder durch 10 Mann *bedient*. Von der Bedienungsmannschaft der reitenden Geschütze sind 2 Pferdehalter. Jedes Geschütz kann im Nothfalle durch 3 Mann bedient werden, welche auf die Protzkiste aufsitzen können.

§. 196. **Stellung, Bewegung, Fechtart.** Die Artillerie hat zwei *Grundaufstellungen*.

1) in *Bataille*, wenn die Geschütze aufgeprotzt in erster, die Munitionswagen in zweiter Linie sich befinden und die fahrenden Kanoniere beider gleiche Front nach vorne haben. Die Bedienungsmannschaft der reitenden Artillerie ist auf 2 Glieder rangirt, 6 Schritt * hinter den Mündungen der Geschütze. Die Bedienungsmannschaft der Fußartillerie ist auf 1 Schritt Abstand zu beiden Seiten der Geschütze aufgestellt. Der Seitenabstand der Geschütze beträgt von Mündung zu Mündung immer 20 Schritte, der der Batterien 40 Schritte.

---

* Der Artillerieschritt beträgt 30 Hessische Zolle.

2) in Batterie. Die Geschütze stehen aufgeprotzt, die Mündungen nach dem Feinde gekehrt in erster Linie; die Munitionswagen in zweiter Linie. Wird abgeprotzt, so kommen die Protzen 15 Schritt hinter die Geschütze.

In beiden Stellungen hängt der Abstand der Munitionswagen von den Geschützen, ganz von den Verhältnissen ab; er kann 50, 100 und mehr Schritte betragen, auch können die Wagen in größerer Entfernung von den Geschützen bleiben; da durch den namhaften Munitionsvorrath der Letzteren in ihrer Protzkiste, diese unabhängiger von ihren Wagen sind.

Die Batterien setzen sich entweder in Linie oder in Kolonne in Bewegung. Der Marsch in Linie geschieht in der Batterieformation; bei dem Avanciren gehen die Geschütze, beim Retiriren die Munitionswagen voraus. Beim Manövriren wird die Kolonne mit Halbbatterien (4 Geschütze) oder mit Sektionen (2 Geschütze) formirt, die Bedienungsmannschaft der Fußartillerie bleibt neben den Geschützen, die der reitenden folgt, geschlossen in 2 Gliedern je ihrem Geschütze. In der Marschkolonne fahren Geschütz und Wagen in der Regel einzeln hinter einander mit 1 Schritte Abstand; die Bedienungsmannschaft der Fußartillerie geht größtentheils geschlossen den Geschützen voraus, ein kleiner Theil schließt, und nur wenige Leute sind bei den Fahrzeugen vertheilt. Bei der reitenden Artillerie folgt jedem Geschütze die Bedienungsmannschaft, wenn es der Weg gestattet, in 2 Glieder rangirt, mit einem Schritte Abstand, hinter derselben gleichfalls 1 Schritt entfernt der Munitionswagen.

Die Aufmärsche geschehen wieder in Batterie oder in Bataille, wo dort die Mündungen gegen den Feind, hier abgekehrt von ihm gerichtet sind.

Die Bewegungsfähigkeit der Fußartillerie liegt zwischen 78 und 175 Schritt à 30″ in der Minute; die der reitenden erstreckt sich bis zu 416 Schritten in der Minute.

Soll eine Batterie feuern, so macht es in der Regel keinen Unterschied, in welcher Ordnung dieses die Geschütze thun. In besondern Fällen bezeichnet jedoch der Batteriechef das Geschütz, die Sektion oder die Halbbatterie, welche Salven abgeben soll, oder endlich kommandirt er die ganze Batterie zum gleichzeitigen Feuer. Im Retiriren kann en echiquièr entweder mit halben Batterien, oder mit geraden und ungeraden Geschützen abmarschirt und von den vorderen gefeuert werden. Beim Flankenfeuer im Vor- und Zurückgehen hält das Flügelgeschütz an und wendet gegen den Feind, das 2. marschirt fort, bis es demaskirt ist und macht sofort dieselbe Wendung auf seiner Stelle, eben so die folgenden, so daß die Batterie geschützweise in Staffeln sich befindet.

Die Entfernungen, auf welche die einzelnen Geschosse der Artillerie gebraucht werden, stimmen mit denen überein, die bereits in §. 95. angegeben wurden.

§. 197. **Wirkung der Geschosse.** Die Resultate vieljähriger Schießübungen im Frieden gaben folgende Durchschnittszahlen.

1. Direkte Schüsse. Ziel 40 Schritt lang, 6 Fuß hoch. Von 100 Kugeln trafen

	6Pfdr.	12Pfdr.	7Pfdr. Haubitzen.
auf 800 Schritte	42	50	
„ 900 „	41	50	kaum halb so
„ 1000 „	33	39	viel als bei
„ 1100 „	36	39	den Kanonen.
„ 1200 „	27	29	
„ 1300 „	23	30	

2) Rollschüsse. Ziel 40 Schritte lang, 6 Fuß hoch. 6Pfünder-, 12Pfünder-Kanonen und Haubitzen.
von 1200—1600 Schritte $\frac{1}{5}$—$\frac{1}{4}$ aller Kugeln,
„ 1600—2000 „ $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ „ „

3) Kartätschschüsse. Ziel 160 Schritte lang, 6 Fuß hoch. Von jedem Schusse trafen Kartätschschrote:

	6Pfünder.	12Pfünder.	7Pfdr. Haub.	10Pfdr. Haub.
auf 100—200 Schritte	20—15 St.	—	—	—
„ 200—400 „	15—13 „	—	18—14 St.	11 St.
„ 400—600 „	13—10 „	13—10 St.	14—10 „	11—8 „
„ 600—700 „	10— 9 „	10— 9 „	—	—
„ 700—900 „	—	9— 6 „	—	—

4) Granatwürfe. Ziel: 1. Quadrat 75 Schritt Seite, 2. Quadrat 50 Schritt Seite. Von 100 Granaten trafen:

	7Pfünder.	10Pfünder.
auf 600 Schritte	1. 28, 2. 21.	—
„ 700 „	—	—
„ 800 „		1. 28, 2. 19.
„ 900 „	1. 24, 2. 11.	—
„ 1000 „	—	—
„ 1100 „		1. 26, 2. 12.
„ 1200 „	1. 16, 2. 6.	—
„ 1300 „	—	—
„ 1400 „		1. 22, 2. 10.

5) Demontirschüsse. Ziel: a) Scharte; b) Geschütz auf Walllaffetten. Von hundert Kugeln trafen:

	12Pfünder u. 24Pfünder.
auf 400 Schritte	a) 40—50 b) 33
„ 500 „	a) 30—35
„ 800—1000 Schritte . . .	a) 10.

6) Ricoschettschüsse. Ziel: a) Bedeckter Weg 100 Schritt lang, 10 breit; b) Wallgang 500 Schritte lang, 10 breit.

Von 100 Kugeln trafen:

	12Pfünder.	7Pfdr.-Gran.	10Pfdr.-Granaten
auf 600 Schritte	a) 37	a) 34	a) 42 b) 29
„ 700 „	a) 35	a) 32	a) 42 b) 22
„ 800 „	a) 22	a) 24	a) 28 b) 21

7) Bombenwürfe. Ziel: a) Rechteck 100 Schritt lang, 50 breit; b) Batterie von 4 Scharten.

Von 100 Bomben trafen:

	10Pfünder.	60Pfünder.
auf 400 Schritte	b) 24	b) 40
„ 500 „	b) 18	—
„ 600 „	a) 46	—
„ 700 „	a) 38	—
„ 800 „	a) 35 . . .	a) 44
„ 900 „	a) 33 . . .	a) 43
„ 1000 „	a) 27 . . .	a) 38
„ 1100 „		a) 39
„ 1200 „		a) 27

8) Andere Geschosse:

Spiegelgranaten und 1pfündige Kartätschen aus dem 60pfündigen Mörser geworfen, breiten sich etwa so weit in der Länge und $^2/_3$ so viel in der Breite aus, als die Wurfweite beträgt. Die Ladung beträgt hier auf 200 Schritte 20 Loth, die Elevation bei Stein- und Kartätschenwurf 60°, bei Spiegelgranaten 45°. Steine breiten sich in der Länge das Anderthalbfache, in der Breite das Einfache der Wurfweite aus.

Von den Brand- und Leuchtkugeln fallen auf 600 bis 800 Schritte kaum $^2/_3$ in ein Rechteck von 100 Schritten Länge und 50 Breite.

Sappeurkompagnie.

§. 198. **Formation, Stärke.** Die Sappeurkompagnie steht unter den Befehlen des Chefs des Generalstabs und die Offiziere derselben, 1 Kapitän und 1 Lieutenant sind Offiziere dieses Korps. Der Friedens- und Kriegsstand der Mannschaft ist aus Nachstehendem zu ersehen:

Friedensstand.			Kriegsstand.	
Unteroffiziere.	Soldaten.		Unteroffiziere.	Soldaten.
1	—	Feldwebel	1	—
2	—	Sergeanten	2	—
4	—	Korporale	4	—
—	2	Spielleute (Horn und Trommel)	—	2
—	12	Obersappeure	—	12
—	40	Sappeure	—	40
7	54		7	54
		Außerdem zum Ersatz ꝛc. vorhanden	—	29

Die Sappeurkompagnie bildet ein Ploton in zwei Gliedern und wird, was den Waffengebrauch betrifft, wie eine Infanteriekompagnie geübt.

In technischer Beziehung zerfällt dieselbe in

$^2/_6$ Pontoniere,
$^1/_6$ Mineure,
$^3/_6$ Sappeure.

Diese Abtheilungen helfen sich gegenseitig in der besonderen Arbeit jeder einzelnen und werden demgemäß in allen eingeübt. Die technischen Uebungen in den Sommermonaten Juni, Juli, August betreffen in einem Jahre den Sappen-, Minen- und Schanzbau, also die Erdarbeiten, in andern Jahren, Schiffen und Brückenbau. Die Einübungsperiode des Sappeurs dauert 18 Monate, dann bringt er noch im 3. und 4. Dienstjahre den September und zuweilen im 3. oder 4. Jahre noch $1^1/_2$ Sommermonate im Dienste zu. — Die Sappeurkompagnie besitzt eine eigene Schwimmschule.

§. 199. **Bewaffnung, Ausrüstung.** Die Unteroffiziere und Sappeure sind im Allgemeinen bekleidet, bewaffnet, ausgerüstet wie die Infanterie. Ihre Gewehre sind jedoch Artilleriegewehre, und statt der Säbel, welche nur Unteroffiziere und Spielleute tragen, haben die Sappeure Faschinenmesser. Letzteres besteht aus einer geraden, zweischneidigen 21,2″ langen Klinge, welche an der Angel 1,92″ und 2 Zoll von der Spitze 2,62″ breit und unten 0,26″ dick ist. Das Gefäß, das Mundblech und das 3,57″ lange Ortband sind von Messing. Das Gefäß besteht aus einem, ausschließlich des Knopfes 4,1″ langen Griffe ohne Bügel und einer geraden Doppelparirstange, welche auf jeder Seite 1,4″ über die Klinge vorsteht. Das ganze Faschinenmesser ist 32,6″ lang und wiegt 2 Pfund 11 Loth 3 Quint, ohne Scheide 1 Pfund 27 Loth $3^1/_2$ Quint.

Die Deckel der Patrontaschen haben messingene Zeichen in Art, Pickel und Anker bestehend. Die Spielleute bedienen sich der Signalhörner hauptsächlich bei Evolutionen auf dem Wasser.

Die Werkzeuge der Obersappeure und Sappeure bestehen zu gleichen Theilen aus Aexten, Pickeln, Spaten und Schaufeln und werden an weißangestrichenen Riemen über die Schulter getragen.

§. 200. **Pontons und Wagen.** Das hessische Brückenmaterial besteht aus 8 Pontons und 3 Nachen. Außer diesem Pontonbrückenzuge ist noch eine Bockbrücke für eine Flußbreite von 624 Zollen, ferner eine fliegende Brücke vorhanden.

Der hessische Ponton hat, der innern Organisation des 8. Armeekorps entsprechend, nach dem ersten Modell von Drieu folgende Maaße:

			Pariser Maaß.	Hessisches Maaß.
Länge	ganze		30′	389, 8″
	des Vorderschnabels		8′	103, 9″
	des Rumpfes		16′	207, 9″
	des Hinterschnabels		6′	78″
Breite (äußere).	Rumpf	oben	5′6″	71, 5″
		unten	3′8″	47, 7″
	Schnabel	vorne	1,6″	19, 5″
		hinten	3′6″	45, 5″
Höhe, die äußere Sohle nicht inbegriffen.	Vorderschnabel		3′	39″
	Rumpf		2′6″	32, 5″
	Hinterschnabel		2′10″	36, 8″

Das Gerippe des Pontons besteht aus 2 Stirnhölzern von Fichtenholz, 7 Paar Krummhölzern von Eichenholz, 7 Sohlen von Kiefernholz und 7 Paar Sohlenstützen von Eichenholz. Jedes der ein Paar bildenden und neben einander angebrachten Krummhölzer zieht über den ganzen Boden und die gebrochene Bordwand und besteht aus dem Unter-, Mittel- und Oberarm. Die Sohlen decken nur den Boden, die Sohlenstützen die Bordwand. Von den Kniehölzern kommen 2 Paar an die Enden des Rumpfes und 3 andere Paare in gleichen Abständen dazwischen, das 6. Paar befindet sich in dem Vorderschnabel mitten zwischen dem Stirnholz und dem den Rumpf begränzenden Paare; das 7. Paar ist in dem Hinterschnabel. In die Mitte zwischen 2 Krummhölzer kommen je eine Sohle mit ihren Sohlenstützen, eben so zwischen das Stirnholz und das äußere Krummholz. — Auf das Gerippe werden die 1,1″ hess. starken Dielen von Kiefernholz genagelt. Im Innern des Pontons befinden sich 2 Bindeleisten mit 10 Unterlagklötzchen. Außen am Boden sind 2 äußere Sohlen von Kiefernholz angenagelt; die Bordwand wird oben durch die Bord- und Deckleiste eingefaßt. — Die Eisentheile des Pontons sind: 2 Schnabelbänder, 4 Kuppelringe, 10 Bindehaken, 1 Ankerring u. s. w. — Das Gewicht des Pontons beträgt 19 Centner, sein Tragvermögen 146 Centner. Der Ponton wird zum Brückenschlag ausgerüstet mit 1 Steuerruder, 2 Schlagrudern, 1 Stacken, 1 Bootshacken, 1 Steuer- und 2 Schlagruderfurchen, 1 großen und 1 kleinen Wasserschaufel, 10 Schnürleinen und 2 Spanntauen.

Die Decke eines Brückengliedes besteht aus fünf 324,8″ langen, 5,4″ starken Streckbalken, bei gewöhnlicher Spannung 18 Stück, bei langer Spannung 23 Stück, 168,9″ langen, 13″ breiten, 1,6″ dicken Dielen, 2 Stück Rödelbalken, 8 Stück Rödelleinen, 8 Stück Rödelhölzern.

Die Dimensionen der Nachen sind folgende:

		Pariser Maaß.	Hessisches Maaß.
Länge,	ganze	26′	337,8″
	des Rumpfes	14′	181,9″

			Pariſer Maaß.	Heſſiſches Maaß.
Aeußere Breite	an jedem Schnabel . . .		1′	13″
	in der Mitte . .	oben	4′6″	58,5″
		unten	3′	39″
Höhe	an jedem Schnabel . . .		1′7″	20,6″
	in der Mitte		1′6″	19,5″

Das Gerippe iſt von Eichenholz und beſteht aus 2 Stirnhölzern, 7 Paar Krummhölzern, 6 Sohlen, 6 Paar Sohlenſtützen, welche ähnlich wie bei dem Ponton angebracht ſind; ferner hat der Nachen noch 2 Bord=, 2 Deckleiſten und 4 Bänke in den Schnäbeln, von denen je die zweiten mit einem Loch für den Maſt verſehen ſind. Dieſe Holztheile ſo wie die Boden= und Seitendielen ſind von Kiefernholz. Die Eiſentheile des Nachens ſind: 2 Schnabelbänder, 1 Ankerring, 1 Reif in das Fußloch für den Maſt. Der Nachen wiegt 11 Centner.

Der Nachen iſt zum Transport und zum Ankerwerfen beſtimmt, ſeine Ausrüſtung beſteht aus 2 Nachenrudern und 1 Handruder zum Steuern, oder 3—5 Handrudern, ferner 1 Stacken, 1 Bootshacken, 1 Waſſerſchaufel, 3 Ruderfurchen oder für dieſe 6 Dollen.

Der Anker iſt zweiarmig mit verſchiebbarem eiſernen Ankerſtocke.

Zum Transport der Pontons, Nachen und der Brückendecke dienen beſonders eingerichtete Wagen, von denen die für die Brückendecke mit 6, die für Pontons und Nachen, ſo wie die Werkzeug= und Geräthſchaftswagen mit 4, die Feldſchmiede mit 2 Pferden beſpannt werden.

Der Pontonwagen beſteht aus dem gewöhnlichen Vorder= und Hinterwagen, auf welchem das aus 2 Tragbäumen gebildete Obergeſtell ruht, die mit ihrer oberen Fläche 54,2″ über dem Boden erhaben ſind. Die Länge des Wagens ohne Deichſel beträgt 286″, die Breite 78″. Die eiſernen Achſen geben eine Spur von 51″ und ſind 202″ aus einander geſtellt. Die vorderen Räder ſind 45,5″, die hintern 62,8″ hoch. Das Gewicht des leeren Wagens iſt 1987 Pfund. Der beladene Wagen trägt a) den auf den Tragbäumen aufrecht ſtehenden Ponton mit dem Hinterſchnabel gegen die Deichſel und durch Bindeſtränge an das Obergeſtell befeſtigt; b) das Ruderwerk; c) einen Anker mit ſeinem Taue u. ſ. w. — Der Ponton wird von hinten auf= und abgeladen und gleitet dabei über eine hinten an den Tragbäumen angebrachte Ladewalze und 2 geneigt angelehnte Streckbalken.

Der Brückendeckenwagen iſt ganz ähnlich dem Pontonwagen, zwiſchen den Tragbäumen und den hintern Riegeln iſt ein Kaſten angebracht; die Ladewalze fehlt. Auf dieſen Wagen kommen 7 Streck= und Rödelbalken, 20 Dielen und 6 Einlagen;

in den Kaſten die Leinen für den Brückenbau, Pflöcke, Schlägel u. ſ. f. Das Gewicht des leeren Brückendeckenwagens beträgt 2178 Pfund.

Die Aufſtellung und die Marſchordnung des Brückenzuges iſt dieſelbe wie in §. 105.

Eben ſo werden die verſchiedenen Brückenarten ganz in der Weiſe ausgeführt, wie ſie in §. 178 angedeutet und im 7. Abſchnitt Kap. III. näher bezeichnet ſind.

Zweiter Abschnitt.

Organisation des Hauptquartiers vom achten deutschen Armeekorps.

Erstes Kapitel.

Bildung und Eintheilung.

§. 201. Die Bildung eines gemeinschaftlichen Generalstabs zur militärischen und ökonomischen Leitung des Armeekorps unter dem Korpskommandanten findet nur bei der Feldaufstellung des Armeekorps und nur für die Dauer derselben statt.

Der Generalstab des Armeekorps zerfällt in nachstehende Abtheilungen:

1) Für die Leitung der Operationen und des Geniewesens.
2) Für die Leitung des innern Dienstes.
3) Kommando der Reiterei.
4) Kommando der Artillerie.
5) Oekonomische Leitung, Pflege und Wartung des Armeekorps.

In der hienachstehenden tabellarischen Uebersicht ist der Stand des Generalstabs vom 8. Armeekorps enthalten.

1 Korpskommandant.

1 Chef vom Generalstab.
1 Adjutant desselben.
2 erste } Adjutanten des Korpskommandanten.
2 zweite }
1 Sekretär des Korpskommandanten.

1 Offizier von höherm Range als Militär-Abgeordneter des Armeekorps beim Bundesfeldherrn.

I. Büreau der Operationen.

1 Stabsoff. (Unterchef d. Generalstabs). } Generalstabs.
3 Hauptl. } Generalquartiermeist.
2 Lieutente. } Generalquartiermeist.
3 Guiden (Topographen od. Feldingenieure).
3 Fouriere.

12 Kombattanten.

NB. Unter den 6 Offizieren v. Generalquartiermeisterst. sind 3 Ingenieur-Of., von jeder Div. einer.

II. Büreau des innern Dienstes.

1 Stabsofz. a. Büreauchef. } Generalstab.
1 Hauptm. } Generalstab.
1 Lieutent. } Generalstab.
4 Fouriere. } Generalstab.
1 Kommand. vom Hauptq. (Hptm.).
1 Kommand. der Gensdarmerie (Rittmeister).
Gensdarmen von d. Divis.-Komd.
1 Stabsauditor (Oberaudit.)
1 Aktuar.
1 Oberwagenmstr. (Rittmeister).

10 Kombattanten.
2 Nichtkombatt.

III. Kommando der Reiterei.

1 General.
1 Rittmeister.
1 Fourier.

3 Kombattanten.

IV. Artillerie-Direktion.

1 General oder Oberst.
1 Hauptmann.
2 Lieutenante.
1 Fourier.

5 Kombattanten.

V. Intendantur.

1 Oberintendant
3 Oberkriegskommiss. (Abgeordnete der 3 Divisionen).
3 Expedienten.
1 Kriegszahlmeister.
1 Kassenkontroleur.
1 Kassendiener.
1 Oberproviantverwalter.
1 Rechnungsführer für die Verpflegung d. Hauptquart.
1 Generalstabsarzt.
1 Oberarzt (Dienst fürs Hauptq.).
1 Chirurg.
1 Fourier.

16 Nichtkombattanten.

IV. V. Sonstige gemeinschaftliche Stellen für verschiedene Zweige der Ausrüstung des Armeekorps.

Kommandanten:

1 der Artillerie-Reserve.
1 d. Munitions-Reserve (Oberstlieutenant od. Major).
1 d. Munitions-Depts. (Hauptmann).
1 d. Belagerungs-Artillerie.
1 d. Brückenzugs.

5 Kombattanten.

Kommandanten:

1 des Lebensmittelfuhrwesens (Major).
1 d. Feldbäckerei (Hauptmann).

2 Kombattanten.

Kombattanten.	Nichtkombattanten.	Uebersicht des Standes.	Reit-	Wagen- Pferde.	Wagen.
7	1	Korpskommandant mit nächster Umgebung	—	—	—
12	—	Bureau der Operationen	—	—	—
10	2	Bureau des innern Dienstes	—	—	—
3	—	Kommando der Reiterei	—	—	—
5	—	Artilleriedirektion	—	—	—
—	16	Intendantur	—	—	—
—	37	Gepäckfuhrwesen des Hauptquartiers . . .	5	59	15
7	—	Sonstige gemeinschaftliche Stellen	—	—	—
44	56	Beisammen.	—	—	—
100					

§. 202. Die Ernennung des Korpskommandanten, so wie die Wahl derjenigen Chargen, welche einen wichtigen Wirkungskreis haben, geschieht nach den im Abschnitt I. Kap. II. §. 55. u. f. enthaltenen Bestimmungen. Die Administrations-Abgeordneten der Divisionen, so wie alle diejenigen Stellen, deren Wirkungskreis von niederem **Umfang ist, werden von den Divisionen ernannt, und zwar nach genommener Uebereinkunft auf folgende Art:**

	I. Diviſion.	II. Diviſion.	III. Diviſion.
Zum Bureau der Operationen.	1 Hauptmann vom General-Quartiermeiſterſtab. 1 Lieutenant vom General-Quartiermeiſterſtab. 1 Guide. 1 Fourier.	1 Hauptmann vom General-Quartiermeiſterſtab. 1 Lieutenant vom General-Quartiermeiſterſtab. 1 Guide. 1 Fourier.	1 Hauptmann vom General-Quartiermeiſterſtab. 1 Lieutenant vom General-Quartiermeiſterſtab. 1 Guide. 1 Fourier.
Zum Bureau des innern Dienſtes.	1 Hauptmann vom Generalſtab. 2 Fouriere.	1 Lieutenant vom Generalſtab. 2 Fouriere.	
Zur Artilleriedirektion.	1 Hauptmann der Artillerie. 1 Lieutenant der Artillerie.	1 Hauptmann der Artillerie.	1 Lieutenant der Artillerie. 1 Fourier.
Zur Intendantur.	1 Oberkriegskommiſſär. 1 Expedient. 1 Kriegszahlmeiſter mit Diener.	1 Oberkriegskommiſſär. 1 Expedient. 1 Kaſſenkontroleur.	1 Oberkriegskommiſſär. 1 Expedient. 1 Rechnungsführer f. das Hauptquartier.
Zu ſonſtigen Stellen.	1 Kommandant des Lebensmittelfuhrweſens. (Major). 1 Oberwagenmeiſter. (Rittmeiſter).	1 Kommandant der Feldbäckerei. (Hauptmann). 1 Kommandant des Hauptquartiers. (Hauptmann).	1 Kommandant der Gensdarmerie. (Rittmeiſter). 1 Oberarzt für das Hauptquartier.

Unter den 3 Lieutenanten vom Generalquartiermeiſterſtab iſt der Adjutant des Chefs vom Generalſtab begriffen. Und unter den 8 Hauptleuten der Artillerie, der Kommandant des Munitionsdepots.

Zweites Kapitel.

Wirkungskreis der Abtheilungen und Dienſtverhältniſs der einzelnen Stellen des Generalſtabs.

§. 203. **Chef vom Generalſtab.** Zunächſt dem Korpskommandanten (ſiehe §. 37. u. folg.) ſteht der Chef vom Generalſtab, welcher die Details der Geſchäftsführung beſorgt. Durch ihn ergehen an die verſchiedenen Abtheilungen des Generalſtabs und an das Kommando der Diviſionen die Befehle des Korpskommandanten über alle militäriſchen und ökonomiſchen Gegenſtände. Er erläßt dieſe Befehle nur im Namen des Korpskommandanten und unterzeichnet ſie. Er vertheilt alles Eingegangene an die betreffenden Stellen zur Bearbeitung. In ſeiner Abweſenheit wird er in allen Theilen der Geſchäftsführung vom Unterchef des Generalſtabs vertreten.

§. 204. **Adjutanten des Korpskommandanten.** Ihre Dienſtverwendung hängt allein von dem Ermeſſen des Korpskommandanten ab.

Bureau der Operationen.

§. 205. **Unterchef vom Generalstab.** Der Unterchef des Generalstabs steht an der Spitze dieses Bureaus. Aus demselben ergehen an sämmtliche Zweige des Armeekorps alle Befehle des Korpskommandanten, welche die Operationen, die Marsch- und Dislokations-Angelegenheiten und die hiezu nöthigen Entwürfe, Schlachtordnungen, Vertheidigungsmaßregeln betreffen. — Unter der unmittelbaren Leitung des Unterchefs steht das topographische Fach, Untersuchung und Verbesserung der Wege, allgemeine Anordnungen zum Brückenschlagen, Kundschaftswesen, Berichte über Kriegsereignisse, Tagebuch der Operationen. — Derselbe vollzieht alle Befehle in Beziehung auf das Geniewesen; er leitet deßhalb alle fortifikatorischen und Belagerungsarbeiten. Er erhält die Etats vom Personal und Material aller Genieabtheilungen des Armeekorps.

Unter seinem unmittelbaren Befehle stehen die Offiziere seiner Abtheilung, alle Genieoffiziere, Sappeurs, Mineurs ꝛc., welche zu fortifikatorischen Arbeiten verwendet werden.

Bureau des innern Dienstes.

§. 206. Aus demselben ergehen durch den Chef des Generalstabs an sämmtliche Zweige des Armeekorps alle Befehle des Korpskommandanten, welche den innern Dienst, die Disciplin, die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Es besorgt die Fertigung aller Listen und Tabellen; ferner die Tagsbefehle.

Chef des innern Dienstes. Unter der unmittelbaren Leitung dieses Chefs steht die Uebernahme und der Transport der Gefangenen und Deserteure, die Aufsicht über Ordnung im Hauptquartier und über die dazu gehörigen Wachen.

Ihm sind außer den Generalstabsoffizieren seiner Abtheilung untergeordnet: der Chef der Heerespolizei, der Kommandant des Hauptquartiers, der Stabsauditor, der Oberwagenmeister.

§. 207. **Chef der Heerespolizei.** Der Kommandant der Feldgensdarmerie sorgt für die Polizei beim Armeekorps, nach den Befehlen des Korpskommandanten und den Dienstvorschriften des Bundesheeres.

§. 208. **Kommandant des Hauptquartiers.** Derselbe ist mit der Führung des innern Dienstes und der Erhaltung der Ordnung im Hauptquartier beauftragt. Er besorgt das Einquartierungswesen und die Fassung der Naturalverpflegung für das Hauptquartier und setzt sich deßhalb mit dem Rechnungsführer in Verbindung.

§. 209. **Stabsauditor.** Seine Geschäfte beschränken sich, da den Divisionen die Gerichtsbarkeit überlassen bleibt, nur auf

beſondere Aufträge des Korpskommandanten zur Erſtattung rechtlicher Gutachten; auf vorläufige Unterſuchung der Vergehen ſolcher Individuen, welche von den Diviſionen im Hauptquartier ſich befinden; endlich auf Führung der Rechtsverhandlungen gegen Perſonen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Korpskommandanten ſtehen.

§. 210. **Oberwagenmeiſter.** Ihm iſt das ganze Gepäckfuhrweſen des Hauptquartiers untergeordnet. Er führt die Geld- und Naturalverpflegung deſſelben und ſtellt die Etats dem Rechnungsführer zu. Er hat die Aufſicht über Wartung und Inſtandhaltung der Trainpferde, Wagen und Geſchirr. Er ſorgt für zweckmäßige Aufſtellung des Trains und Ordnung beim Marſche. Ihm können auf Befehl des Korpskommandanten ſämmtliche Gepäckfuhrweſen des Armeekorps untergeordnet werden.

Kommando der Reiterei.

§. 211. **Reitergeneral.** Dem Reiterkommandanten des Armeekorps iſt die geſammte Reiterei deſſelben in rein militäriſcher Hinſicht untergeordnet. Er ſteht unmittelbar unter dem Korpskommandanten und hat nach deſſen Befehlen die Reiterei in Maſſe vereinigt zu führen, ſo wie zeitliche Detachirungen an die Diviſionen zu beſorgen. Er erhält die Standesausweiſe von ſämmtlichen Reiterabtheilungen.

Derſelbe darf zwar das Material der Reiterei muſtern, er kann jedoch nie in innere Einrichtung und Adminiſtration eingreifen, ſondern ſetzt von dem Erfund die Kommandanten der Diviſionen in Kenntniß oder meldet hierüber dem Korpskommandanten.

Artilleriedirektion.

§. 212. **Artilleriedirektor.** Der Artilleriedirektor vollzieht alle Befehle des Korpskommandanten, welche ſeine Waffe betreffen. Er leitet die Aufſtellung der Artillerie im Gefechte, ſorgt für Aufſtellung der Geſchütze und Munitionsreſerven, für Nachſchub und Ergänzung. Er erhält Ausweiſe über das Perſonal und Material der ganzen Artillerie und ihm ſteht das Recht zu, dieſelbe, ſo wie alle Fuhrweſensabtheilungen zu muſtern. Unter ſeinem unmittelbaren Befehle ſind:

1) Alle aus den Diviſionen gezogenen Artilleriereſerven.
2) Die Munitionsreſerven und Depots des Armeekorps.
3) Der Belagerungspark.
4) Der Brückenzug.

Die Funktionen der Kommandanten dieſer Abtheilungen ſind Abſchnitt I. Kap. II. §. 45—48. enthalten.

Intendantur.

§. 213. **Oberintendant.** Der Oberintendant bildet mit den 3 Oberkriegskommiſſären ein Kommité, welches die Verpflegung,

die Verwaltung der Armeekorpskasse und die Gesundheitspflege besorgt. An dieses Kommité sind alle Verwaltungs- und Verpflegungsbehörden angewiesen. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht das Kassenpersonal, der Rechnungsführer des Hauptquartiers, die Spitaldirektion, das Lebensmittelfuhrwesen und die Feldbäckerei. Zum Geschäftskreis des Kommités gehören ferner alle Requisitionen und Kontributionen.

Der Oberintendant leitet die Geschäftsordnung und unterzeichnet. Die Oberkriegskommissäre sind zugleich Referenten für ihre Divisionen.

§. 214. **Generalstabsarzt.** Derselbe empfängt als Inspekteur von den dirigirenden Oberstabsärzten der Divisionen auf direktem Wege die Rapporte. Er stellt dieselben zusammen und reicht sie beim Korpskommandanten ein. Er inspizirt alle Gesundheitsanstalten und bringt Mängel zur Kenntniß der Divisionskommandanten, ohne sich selbst befehlend in die innere Verwaltung einzumischen.

§. 215. **Allgemeine Bestimmungen.** Die von den Divisionen zur Dienstleistung ins Hauptquartier des Armeekorps bestellten Offiziere und Beamte gehören zwar fortwährend ihrem Staate an; allein sie werden vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an als im gemeinschaftlichen Dienst des Armeekorps handelnd betrachtet und an den unmittelbaren Befehl des Korpskommandanten gewiesen, der den Punkt zur Vereinigung des Hauptquartiers und die Zeit des Eintreffens zu bestimmen hat.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Generalstabs

der drei Divisionen

des achten deutschen Armeekorps.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 216. Die Bildung des Generalstabs der Divisionen gehört zu der innern Organisation derselben und hängt daher ganz von dem Ermessen der Staaten ab. Um jedoch Einheit in den Geschäftsgang zu bringen, sind die Regierungen geneigt, den Generalstab der Divisionen bei der Zusammenziehung des Armeekorps so formiren zu lassen, wie es die folgenden §§. enthalten.

Den beiden Divisionen, welche den Artillerie-Direktor des Armeekorps nicht geben, ist es freigestellt, in das Hauptquartier ihrer Divisionen außer dem Kommandanten der Divisionsartillerie noch einen höhern Artillerieoffizier zu kommandiren, welcher während des Feldzugs zur Beaufsichtigung des inneren Dienstes, des Materials und der Munition verwendet wird, ohne jedoch die vom Artilleriedirektor des Armeekorps verfügte Dienstverwendung des Divisionsartillerie-Kommandanten stören zu können.

§. 217. Die Kommandanten der Divisionsartillerie stehen außer ihren Dienstverhältnissen zu ihren Divisionsbefehlshabern, noch unter dem Artilleriedirektor des Armeekorps in rein technischer Beziehung ihrer Waffen. Sie erstatten über alle mit demselben verhandelten Dienstangelegenheiten Meldung an ihre Divisionskommandanten. Sie haben ferner das Recht, alle entsendete Artillerie- und Munitionsabtheilungen zu jeder Zeit zu mustern, vorausgesetzt, daß sie dadurch die Bewegungen nicht hindern, doch benachrichtigen sie hiervon die gemeinschaftlichen Kommandanten jener Abtheilungen.

§. 218.

Stand des Generalstabs der 1. Division.

1 kommandirender General der Division.
1 Chef vom Generalstab.
1 Adjutant, 1 Ordonnanz-Offizier, 1 Fourier für die Person des kommandirenden Generals.

I. Bureau der Operationen.

3 Offiziere des General-Quartiermeisterstabs.
2 Guides oder Feld-Ingenieure.
2 Fouriere.

7 Kombattanten.

II. Bureau des innern Dienstes.

2 Offiziere vom Generalstab.
2 Fouriere.
1 Stabsauditor.
1 Posterpedient.
1 katholischer } Feldprediger.
1 evangellischer }
1 Oberwagenmeister (Trainlieutenant). Gepäckfuhrwesen s. §. 570. u. f.
Gensdarmerie oder Feldjäger 1/50 der Reiterei.
Infanteriestabs-Kompagnie (zählt zur Infanterie).

5 Kombattanten.
4 Nichtkombattanten.

III. Intendantur.

1 Oberkriegskommissär.
2 Kriegskommissäre.
1 Kriegskassier.
1 Kassendiener.

Das Personal für die Magazins-Verwaltung.

1 Stabsarzt.
1 Unterarzt.

Das Personal für die Spitäler.

10 Nichtkombattanten.

§. 219.

Stand des Generalstabs der 2. Division.

1 kommandirender General der Division.
1 Chef des Generalstabs.
2 Adjutanten des kommandirenden Generals.
1 Fourier.

I. Bureau der Operationen.

3 Offiziere des Generalquartiermeisterstabs.
2 Guides.
2 Fouriere.

7 Kombattanten.

II. Bureau des innern Dienstes.

1 Offizier vom Generalstab.
2 Fouriere.
1 Stabsauditor.
1 Fourier.
1 Postsekretär.
1 evangellischer } Geistlicher.
1 katholischer }
2 Küster.
1 Wagenmeister (Trainunteroffizier).

4 Kombattanten.
7 Nichtkombattanten.
Gensdarmerie 1/50 der Reiterei.
Infanteriestabskompagnie.

III. Artilleriekommando.

1 Stabsoffizier.
1 Adjutant.
1 Trainhauptmann.
1 Fourier.

4 Kombattanten.

IV. Intendantur.

1 Oberkriegskommissär.
1 Kriegskommissär.
2 Kanzlisten.
1 Kriegszahlmeister.
1 Kassendiener.

1 Proviant-Verwalter.
1 „ Kontroleur.
1 „ Assistent.

1 Oberstabsarzt.
1 Unterarzt.

11 Nichtkombattanten.

§. 220.

Stand des Generalstabs der 3. Division.	
1 kommandirender General der Division. 2 Adjutanten. 1 Stabsfourier. 1 Chef vom Generalstab.	
I. Für die Operationen.	II. Für den Innern Dienst.
3 Stabs- und Oberoffiziere des Generalquartiermeisterstabs. 1 Stabsfourier. 4 Kombattanten.	2 Stabs- und Oberoffiziere des Generalstabs. 2 Fouriere. 1 Oberauditor. 1 evangelischer } Geistlicher. 1 katholischer } 2 Küster. 1 Trainoffizier (Gepäckfuhrwesen). 5 Kombattanten. 5 Nichtkombattanten. Gensdarmerie 1/50 Mannschaft der Reiterei. Zum Dienst ins Hauptquartier wird die nöthige Infanterie kommandirt.
III. Artilleriekommando.	IV. Intendantur.
1 Stabsoffizier. 1 Adjutant. 1 Fourier. 3 Kombattanten.	1 Oberkriegskommissär. 1 Kriegskommissär. 1 Zahlmeister. 1 Rechnungsprobator. 2 Fouriere. Für die Proviantverwaltung im Armeekorps nach Verhältniß. 1 Oberstabsarzt. 1 Unterarzt. 8 Nichtkombattanten.

§. 221. **Wirkungskreis der Divisions-Generalstäbe.** Der Generalstab der 1. Division enthält keine Abtheilung für das Artilleriekommando, weil der Artilleriekommandant dieser Division zugleich Artilleriedirektor des Armeekorps ist. Sollte diese Stelle auf eine andere Division übergehen, so müßte bei dem Generalstab der 1. Division eine Abtheilung für das Kommando der Artillerie geschaffen werden, während die bisher bestandene bei jener Division wegfiele.

Die Dienstverrichtungen der einzelnen Bureaus sind in jedem Divisionsgeneralstab dieselben und bestehen im Allgemeinen in Folgendem:

1) Aus dem Bureau der Operationen ergehen durch den Chef des Generalstabs an sämmtliche Zweige der Division alle Befehle des Divisionsgenerals, welche die Operationen, die Marsch-

und Dislokations-Angelegenheiten und die für diese Zwecke nöthigen Entwürfe, Schlachtordnungen und Vertheidigungsmaaßregeln betreffen.

Unter der unmittelbaren Leitung des Chefs vom Generalstab steht das topographische Fach, die Untersuchung und Ausbesserung der Wege, Schlagung der Brücken, das Kundschaftwesen, die Berichte über die Kriegsereignisse und das Tagebuch der Operationen. Der Chef des Generalstabs hat alle Befehle des Divisionsgenerals in Beziehung auf das Geniewesen zu vollziehen.

2) Aus dem Bureau des innern Dienstes ergehen durch den Chef des Generalstabs an sämmtliche Zweige der Division alle Befehle des Divisionsgenerals, welche den innern Dienst derselben, die Disciplin, die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen; ferner die Tagesbefehle. Es besorgt die Fertigung und Berichtigung der Standes- und Diensttabellen, die Verlust- und Ergänzungslisten; sodann die Uebernahme und den Transport der Gefangenen und Deserteurs, die Aufsicht über Ordnung im Divisionshauptquartier. Der Chef der Divisionspolizei sorgt in Folge seiner Dienstinstruktion für die Polizei der Division.

3) Artilleriekommando. Dem Kommandanten der Artillerie ist die sämmtliche Artillerie mit den denselben zugetheilten Zweigen unmittelbar untergeordnet.

Er ist für die Instandhaltung des Personals und Materials verantwortlich, so wie für Nachschub der Munition und deren Ergänzung. — Unter seiner besondern Aufsicht stehen sämmtliche Trainabtheilungen der Division und er empfängt von diesen die Etats über das Personal und Material.

4) Der Intendant leitet die Verpflegung und das Sanitätswesen der Division in Folge der von dem Divisionsgeneral durch den Chef des Generalstabs erhaltenen Befehle. Er führt die Aufsicht über die Kriegskasse und es stehen unter ihm alle Verwaltungs- und Verpflegungsbehörden der Division.

Vierter Abschnitt.

Organisation des Kgl. Württemb. General-Quartiermeisterstabs.

Erstes Kapitel.

§. 222. **Stärke.** Nach mehrfachen Abänderungen, welche der Generalquartiermeisterstab seit seiner Errichtung zur Zeit der allgemeinen Militärorganisation im Jahr 1817 erlitten hatte, wurde der Stand desselben in Folge der Verabschiedung mit den Kammern durch höchste Entschließung vom 2. Juli 1839 auf nachstehende Weise festgesetzt:

1 Generalquartiermeister (General).
2 Stabsoffiziere als Abtheilungschefs.
2 Hauptleute 1. Klasse.
2 Hauptleute 2. Klasse.
3 Oberlieutenante.
2 Unterleutenante.
1 Stabsfourier.
2 Guides 1. Klasse.
2 Guides 2. Klasse.
1 Guidezögling.

Neben diesem Stande können noch etatsmäßig 3 Offiziere der Linie, zur Dienstleistung zu dem Generalquartirmeisterstab kommandirt werden, s. unten.

Zweites Kapitel.

Dienst im Frieden.

§. 223. **Eintheilung.** Zur Vereinfachung des Dienstes im Frieden ist mit dem Generalquartiermeisterstab, das Ingenieurkorps und dessen Unterabtheilungen die Topographen (Guides) und die Pionierkompagnie verbunden und deren Offiziere sind in obigem Etat mitbegriffen. Durch diese Anordnung erhält der Generalquartiermeisterstab nachstehende dienstliche Eintheilung:

1) Kommandant: der Generalquartiermeister.
2) Taktische Abtheilung mit einem Stabsoffizier als Chef.
   a) 1. Unterabtheilung: die Offiziere der taktischen Abtheilung, die kommandirten Offiziere und der Stabsfourier.
   b) 2. Unterabtheilung: die Offiziersbildungsanstalt.
3) Technische Abtheilung mit einem Stabsoffizier als Chef.
   a) 1. Unterabtheilung: Guidekorps.
   b) 2. Unterabtheilung: Pionierkompagnie.

Die Zusammensetzung dieser Abtheilungen, so wie die Wahl der Offiziere zu denselben, bleibt innerhalb des Etats dem Ermessen des Generalquartiermeisters überlassen.

§. 224. **Dienstverhältnisse.** Der Generalquartiermeister steht im Verhältniß eines Generals und Chefs eines Korps mit der seinem Range zukommenden Befugniß.

Die beiden Stabsoffiziere, Chefs der Abtheilungen, sind einander koordinirt; in Abwesenheit des Generalquartiermeisters übernimmt der Aelteste das Kommando und wird von dem ältesten Offizier der betreffenden Abtheilung ersetzt. Das Verhältniß der Abtheilungschefs, besonders in Hinsicht der Strafbefugniß gegenüber der Offizierbildungsanstalt, des Guidekorps und der Pionierkompagnie, ist das eines Bataillonskommandanten: gegenüber den Offizieren ihrer Abtheilungen aber nur das eines Stabsoffiziers, der einem Bataillonschef untergeordnet ist.

Die Hauptleute sind entweder Chefs der Unterabtheilungen und haben als solche die Befugniß der Kompagniekommandanten, oder sind sie bei den verschiedenen Abtheilungen eingetheilt und stehen, so wie die Lieutenante in dem ihrem Range zukommenden Verhältnisse.

Alle Befehle und Anordnungen des Generalquartiermeisters gehen zunächst an die Abtheilungschefs, welche über deren Ausführung, so wie überhaupt über die Handhabung der Vorschriften für den innern Dienst ihrer Abtheilungen zu wachen haben. Sämmtliche Meldungen, Berichte, Anfragen und dergl. der verschiedenen Unterabtheilungen, gehen an den ältesten Offizieren derselben, von diesem an den betreffenden Chef der Abtheilung und sofort von beiden Stabsoffizieren unmittelbar an den Generalquartiermeister; nur die Offiziere der taktischen Unterabtheilung melden unmittelbar an ihren Stabsoffizier.

§. 225. **Kanzlei.** Der Generalquartiermeister wählt aus den Offizieren seines Korps den Adjutanten. Derselbe besorgt diejenigen Kanzleigeschäfte und Verrichtungen, welche sich auf den innern Dienst beziehen, mithin die Ausfertigung aller Dienstschreiben, Listen, Rapporte. Er ist im Frieden der Vorstand der Expeditionskanzlei, wacht als solcher über die richtige Führung der

Bücher und ist der nächste Vorgesetzte des Stabsfouriers und der ihm etwa beigegebenen Gehülfen. — Die Registratur steht unter dem Verschlusse des Adjutanten; er theilt den Offizieren des Korps nur solche Aktenstücke mit, die sich zu ihrer Kenntniß eignen und darf außerdem nichts ohne höhere Genehmigung aus der Registratur verabfolgen. Mündliche Befehle der höheren Vorgesetzten, welche längere Zeit Wirkung haben sollen, zeichnet er auf und legt sie in der Registratur nieder.

Der tägliche Frührapport wird nach den, von beiden Abtheilungen auf die Kanzlei geschickten Neuigkeitszetteln zusammengetragen, von dem Adjutanten unterschrieben und durch diesen dem Generalquartiermeister vorgelegt.

§. 226. **Taktische Abtheilung.** Sie enthält diejenigen Offiziere, welche im Kriege bestimmt sind, in dem Bureau der Operationen des Hauptquartiers oder der Divisionskommandanten verwendet zu werden. Ihre Funktionen im Frieden sind, außer der fortlaufenden wissenschaftlichen Befähigung für ihren Kriegsdienst, — Vorlesungen über militärische Wissenschaften in der Offiziersbildungsanstalt, Nachbildung jüngerer Offiziere des Korps, Vorbereitungen für die großen Kriegsübungen, Verwendung bei denselben im Hauptquartier der Korpskommandanten, Verschickungen zu entfernteren Terrainrekognoszirungen und Entwerfung von Berichten darüber, besondere Aufträge, endlich die laufenden Dienstgeschäfte.

§. 227. **Offiziersbildungsanstalt.** Die Offiziersbildungsanstalt erhält ihre Lehrer in den militärischen Fächern, aus den Offizieren des Generalquartiermeisterstabs, für die allgemein wissenschaftlichen Vorträge sind besondere Professoren angestellt.

Das Aufsichtspersonal besteht aus 2 Inspektionsoffizieren und 2 Aufsehern mit dem Range von Oberfeldwebeln. Die Anstalt selbst ist in 4 Klassen getheilt, deren Zöglinge den Rang und die Auszeichnung von Oberfeldwebeln, Feldwebeln, Obermännern, Rottenmeister haben. Sie beziehen durchaus jährlich 150 fl. Gehalt und bekommen, außer freiem Unterricht, Wohnung, Licht und Holz, sonst keine Unterstützung von dem Staate. Der Stand jeder Klasse ist: 5 Zöglinge mit Gehalt und 3 Zöglinge, welche Pension bezahlen, somit im Ganzen 32 Zöglinge.

Die spezielle Einrichtung der Anstalt, so wie ihr Unterrichtsplan, liegt jenseits des Zweckes dieser Zusammenstellung.

§. 228. **Technische Abtheilung.** Die Ingenieuroffiziere besorgen alle Arbeiten, welche auf das Geniefach Bezug haben; neben den Diensten auf dem Polygon haben sie auch den Dienst als Topographen, oder als Kompagnieoffiziere des Pionierkorps zu versehen.

Die Guides sind Geometer und Zeichner und haben die besondere Bestimmung, alle Aufnahmen und Zeichnungen zu verfertigen,

welche höheren Orts befohlen oder von dem Generalquartiermeister angeordnet sind. Sie werden auch in der Kanzlei und bei Manövern als Ordonnanzen verwendet.

Der Pionierkompagnie ist bei den Truppen, §. 102 und folgende, ausführlich Erwähnung gethan.

§. 229. **Dienst und Ausbildung.** Bei den Dienstverrichtungen und Geschäften des Generalquartiermeisterstabs kann der Natur der Sache nach, nicht dieselbe Reihenfolge stattfinden, wie sie bei Diensten in der Linie vorgeschrieben ist. Die Vertheilung und Beauftragung der Arbeiten geschieht nach dem Ermessen des Generalquartiermeisters.

Dienstgeschäfte, welche in den Kreis derjenigen gehören, wie sie im Felde vorkommen, treten nur bei den großen Kriegsübungen und bei den Instruktions- und Rekognoszirungsreisen der Generalstabsoffiziere ein, welche diese unter der Leitung ihres Chefs ausführen und die, neben der praktischen Ausbildung der Theilnehmer, noch besonders die militärische Erforschung des Kriegstheaters des eigenen und der Nachbarländer zum Zwecke haben.

Zu den wissenschaftlichen Hülfsmitteln, welche im Korps den Offizieren zu Gebote stehen, gehören: die Bibliothek, das Plan- und Kartenkabinet, eine Sammlung fortifikatorischer Modelle von Gyps, eine Sammlung von Modellen zu Holzbauten, Brücken, Blockhäusern ꝛc., eine Sammlung von inländischen Nutzhölzern und Bausteinen, ein physikalischer und chemischer Apparat.

Zur Unterhaltung derselben, so wie für den Aufwand an Schreib- und Zeichenmaterialien, für Schanz-, Schiff- und Schwimmübungen, Instruktionsreisen ꝛc. sind jährlich 2000 fl. ausgesetzt. Ein Verwaltungsrath und eine Bibliothekkommission, beide unter Vorsitz eines Stabsoffiziers, machen dem Generalquartiermeister Anträge über Verwendung dieser Summe.

§. 230. **Ergänzung.** Bei Abgängen, welche im Korps sich ergeben, macht der Generalquartiermeister die geeigneten Anträge zur Wiederergänzung; diese geschieht:

1) Durch Offiziere, welche aus der Linie versetzt werden.
2) Durch Bezeichnung von Zöglingen der Offiziers-Bildungsanstalt, welche den 4jährigen Kursus vollendet und sich durch wissenschaftliche und allgemeine Ausbildung bemerkbar gemacht haben.

Die Offiziere beider Kathegorien werden jedoch nicht unmittelbar in den Generalquartiermeisterstab eingereiht, sondern sie haben sich vorher als kommandirte Offiziere in einem längeren Kurse zu dem Dienste desselben zu befähigen, den Dienst der Artillerie und jedenfalls den einer weiteren Waffengattung zu erlernen, und wenn die Verhältnisse es erlauben, durch Reisen im Auslande und den Besuch der Landesuniversität zur Hörung mathematischer und staats-

wissenschaftlicher Kollegien, ihre militärische und allgemeine Ausbildung zu vervollständigen.

Werden im Verlauf dieser Bildungsperiode die Offiziere als tüchtig erfunden, so erfolgt ihre definitive Einreihung in das Korps, entsprechen dieselben aber nicht vollkommen den Anforderungen, so treten sie in ihre Waffen zurück.

Große Kriegsübungen.

§. 231. **Vorbereitung.** Wenn der vorläufige allgemeine Entwurf für größere, im Herbst auszuführende Kriegsübungen die höchste Genehmigung erhalten hat, so unternimmt der Generalquartiermeister in der Regel im Frühjahr eine erste Besichtigung des Manöverterrains, um die allgemeinen Umrisse der einzelnen Uebungstage festzustellen, die Grenzen des Terrains auszumitteln und die muthmaßlichen Anfangs- und Endpunkte jedes Manövers zu bestimmen. Zu dieser ersten Rekognoszirung werden meistens die beiden, zu Chefs der Generalstäbe der operirenden Korps designirten Offiziere und derjenige Offizier beigezogen, dessen Leitung die Terrainaufnahme übertragen werden soll.

Auf die Ergebnisse dieser ersten Terrainbesichtigung werden die Entwürfe für die Truppendislokationen während der Kriegsübungen, für die Dislokationen auf den Märschen zu und von den Manövern, endlich die Terrainaufnahme für die einzelnen Manövertage begründet.

Jene beiden Gattungen von Dislokationen werden nach Schema 8ª und 7, §. 249 gefertigt und für die Stärke der Truppenverlegung als Norm angenommen, daß kein Truppenkörper einen größeren Weg als $2\frac{1}{2}$ Poststunden von den Quartieren auf die Sammelplätze, oder vom Ende des Manövers in die Quartiere, zurücklegen soll. Die gewöhnliche Marschentfernung darf in der Regel nicht über 8 Poststunden als Maximum betragen.

Der Stand der Regimenter und Abtheilungen wird mit Berücksichtigung der Offiziersquartiere, kommandirten Feldjäger und der Bedienten im Allgemeinen, wie folgt angenommen:

	Mann.	Pfrd.
Hauptquartier Seiner Majestät des Königs . . (wozu gerechnet wird: die Umgebung Seiner Majestät, das Hauptquartier des Kriegsministers, der Generalquartiermeister, der Brigadestab der Artillerie, die nicht zu den Stäben kommandirten Feldjäger.)	100	100
Hauptquartier eines Korps	20	24
1 Reiterdivisionsstab	10	12
1 Infanteriedivisionsstab	8	8
1 Reiterbrigadestab	8	11

	Mann.	Pfrd.
1 Infanteriebrigadestab	28	8
Pionierkompagnie mit Laufbrücken	90	16
Artillerieregimentsstab	15	14
Artilleriebataillonsstab der reitenden	21	20
Artilleriebataillonsstab der Fußartillerie	17	6
1 reitende Batterie	70	75
1 12Pfünder Fuß-Batterie	75	41
Königl. Leibgardeschwadron	160	165
Reiterregimentsstab	28	38
1 Schwadron	75	78
Infanterieregimentsstab	16	8
Infanteriebataillonsstab	6	3
1 Infanteriekompagnie	110	1

Außerdem kommen bei Märschen, wo die Hauptquartiere aufgelöst, die Feldjäger einberufen sind, in Anrechnung:

Umgebung Sr. Majestät des Königs	40	50
Hauptquartier des Kriegsministers	12	18
Generalquartiermeisterstab	25	35
Artilleriebrigadestab	6	7
Feldjägerschwadron	60	58

Bei den Quartieren während den Uebungen wird für die operirenden Korps keine taktische Scheidelinie eingehalten, sondern dieselben werden in sich zwar abgegrenzt, aber nach Maaßgabe der Bevölkerung und der Stärke der Korps ausgeschieden. — In den Dislokationslisten werden für die einzelnen Abtheilungen, in all' den Fällen die nächsten Wege auf die Sammelplätze oder in die neuen Quartiere besonders vorgemerkt, wo dieselben nicht mit Leichtigkeit aufgefunden werden können.

Der solchergestalt bearbeitete Entwurf der Dislokationen wird dem Generalquartiermeister zur Genehmigung vorgelegt und sodann in der Art den betreffenden Oberämtern mitgetheilt, daß denselben für jeden Amtsort die höchste Belegung mit Mann und Pferd angegeben und ihre Rückäußerung erbeten wird, ob jener Belegung, so wie der beantragten Wegebenützung keine örtlichen Hindernisse entgegen stehen. — Nach dem Eintreffen dieser sämmtlichen Erwiderungen wird der Entwurf, so weit die taktischen Interessen es gestatten, revidirt und entsprechend abgeändert. Ferner wird nun für die Quartiere während der Truppenkonzentration, auf jeden Tag ein Dislokationstableau gezeichnet, welches die Orte und Hauptwege angibt und mit Farben die Verlegung aller Regimenter der beiden Korps nachweist.

In derselben Zeit, in welcher die Dislokationen gefertigt werden, werden auch die Plane für jedes Manöver, so wie eine

Ueberſichtskarte behufs der Märſche aufgenommen, gezeichnet und lithographirt.

Die bereinigten Dislokationsliſten und Tableaux werden ſofort dem Königl. Kriegsminiſterium ſo zeitig vorgelegt, daß die Entſchließung darauf noch vor der zweiten Rekognoszirung erfolgen kann.

Im Monat Auguſt, nach Ableerung des Winterfeldes, wird nämlich unter oberſter Leitung des Generalquartiermeiſters die 2. oder Hauptrekognoszirung des Manöverterrains vorgenommen. Bei derſelben ſind zugegen alle disponiblen Offiziere des Generalquartiermeiſterſtabs, 2 Artillerieoffiziere, einige berittene Guiden, welche ſämmtlich nach den beiden Hauptquartieren der operirenden Korps abgetheilt ſind.

Die Rekognoszirung jedes Manöverfeldes wird nach Anweiſung des Generalquartiermeiſters durch die beiden Chefs der Generalſtäbe mit ihren zugetheilten Offizieren, abgeſondert und je nach ihren Zwecken ausgeführt, wobei folgende Reſultate erzielt werden ſollen: Beurtheilung des Terrains für Angriff und Vertheidigung, genaue Unterſuchung deſſelben in Beziehung auf die Wegſamkeit, Ermittlung, wo Wege zu verbeſſern, Kolonnenwege einzurichten, Brücken zu ſchlagen, Schanzen anzulegen wären? Genaue Beſtimmung der Feldkulturen, welche nicht betreten werden dürfen, Grenzen etwaiger Umgehungen, Beſtimmung der Sammelplätze der Korps, endlich vollkommene Orientirung der Offiziere auf dem ganzen Terrain. — Aus den Ergebniſſen dieſer Detailbeſichtigungen ſtellt jeder Generalſtabschef ſich einen kurzen Rekognoszirungsbericht, nebſt einem Entwurfe für etwaige Truppenverwendung zuſammen.

Im Laufe der ganzen Rekognoszirung werden ferner etwa noch nicht gehobene Anſtände in den Dislokationen an Ort und Stelle bereinigt und Erkundigung über die Beſchaffenheit der von Truppen zu benützenden Wege eingezogen.

§. 232. **Dienſt bei den Manövern.** Wenn der Korpsbefehl über die abzuhaltenden Kriegsübungen an die Truppen ausgegeben wird, ſomit die Eintheilung der beiden operirenden Korps und die kommandirenden Generale offiziell bekannt ſind, melden ſich die Chefs der Generalſtäbe mit ihren Offizieren bei den betreffenden Korpskommandanten. Der Chef des Generalſtabs macht ſodann Rapport über die Ergebniſſe der Rekognoszirung, trägt ſeine unmaßgebliche Anſicht über etwaige Truppenverwendungen vor, bezeichnet die Funktionen ſeiner beigegebenen Offiziere und bittet um Befehle über die Führung des Dienſtes.

Letzterer zerfällt in den Dienſt im Hauptquartier und in den bei den Uebungen ſelbſt. Beide fangen aber erſt an, wenn der Korpskommandant den Befehl des Korps übernimmt.

1) Dienſt im Hauptquartier. Die Zahl der Generalſtabsoffiziere bei einem Korps beträgt mit Ausnahme des Chefs

des Generalstabs selten mehr als drei, welche in den beiden Bureaux der Operationen und des innern Dienstes vertheilt werden. — Die Geschäftsordnung in den Bureaux ist mit Berücksichtigung der Verhältnisse, die in §. 238 und folgende, angegebene. — Die Ausfertigungen bestehen im ersten Bureau aus: Operationsbefehlen, Instruktionen für einzelne Kommandanten, Dislokationen, Führung des Operationsjournals. Im zweiten Bureau aus Tagsbefehlen und Rapporten. — Sämmtliche Befehle werden nach den Schemas 4 und 11 in §. 249, sondann nach dem 5. Abschnitt §. 257, 259, 262, 263 entworfen.

Die Operationsbefehle werden nach den, unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige ausgegebenen Befehlen und in Gemäßheit der aufgestellten strategischen Supposition entworfen, und enthalten in der Regel nur kurz: Zeit und Ort der Sammlung, die erste Aufstellung der Truppen und der Vorposten, die allgemeinen Vertheidigungs- oder Angriffsordnungen, besonders wichtige taktische Bestimmungen (Umgehungen, Scheinangriffe), endlich die Bezeichnung der Offiziere des Generalstabs, welche persönliche Aufträge bei den Truppen erhalten. Dieselben werden von dem Korpskommandanten unterzeichnet, an die Kommandanten der Infanterie, Reiterei und Artillerie gesendet; ferner sind Exemplare davon dem Direktor der geheimen Kriegskanzlei für Se. Majestät den König, dem Kriegsminister, den nicht eingetheilten Divisionsgeneralen und dem Generalquartiermeister zuzustellen. Ein von dem Chef des Generalstabs unterzeichneter Auszug wird den Kommandanten des Brückenzugs und der Pioniere zugefertigt.

Instruktionen an Offiziere von höherem Range als einschließlich dem der Obersten, werden von dem Korpskommando, an solche von niederem Range, vom Chef des Generalstabs unterzeichnet und dem betreffenden Offiziere durch sein Kommando ausgehändigt oder Letzterem eine Abschrift davon mitgetheilt.

Die Marschdislokationen werden unmittelbar vom Kriegsministerium an die Truppen abgegeben. Die Dislokationen für die Dauer der Korpskonzentrirungen sendet jedoch das Ministerium den betreffenden Korpskommandos zu, von welchen dieselben den Waffenkommandanten unter der Unterschrift des Chefs des Generalstabs mitgetheilt werden.

Die Führung des Operationsjournals wird einem Offizier speziell aufgetragen, welcher alle Abende einen gedrängten Bericht über die vorgefallenen Gefechte zu entwerfen hat und hiebei die Angaben der anderen Offiziere des Hauptquartiers, seine eigenen Erfahrungen, endlich die Operationsbefehle benützt. Diese Berichte dienen als hauptsächlichste Grundlage für eine spätere Manöverbeschreibung.

Tagsbefehle enthalten, je nach den Umständen, das in §. 263 Angedeutete. Sie werden mit der Unterschrift des Korpskommandos, wie die Operationsbefehle ausgegeben.

Rapporte. Die Regimenter und Korps sind anzuweisen, einen Ausrückrapport nach Schema 3 und 4 der allgemeinen Kriegsdienstordnung, 1. Theil, unmittelbar nach ihrem Einrücken in die Kantonirungsquartiere auf dem Instanzenwege einzusenden. Aus diesen Rapporten wird durch den Chef des innern Dienstes (Adjutant des Kommandirenden), ein Korpsrapport nach demselben Schema (gleich mit Schema Nr. 13. §. 249) entworfen und in 3 Exemplaren ausgefertigt, von denen zwei mit der Unterschrift des Korpskommandanten an Se. Majestät den König und an den Kriegsminister übersendet, eines mit der Unterschrift des Chefs des Generalstabs dem Korpskommandanten übergeben wird.

An jedem Manövertage übergeben ferner auf dem Sammelplatze die Regimenter summarische Rapporte über die ausgerückten Mann, Pferde und Geschütze, welche von dem Chef des innern Dienstes gesammelt werden und aus welchen er einen eben so gedrängten Rapport für den Korpskommandanten an Ort und Stelle zusammenträgt. Erkrankte oder zurückgebliebene Offiziere werden namentlich aufgeführt.

Bleibt Mannschaft während den Uebungen zurück, so ist dieß noch an demselben Tage dem Korpskommando schriftlich zu melden und von diesem an den Kriegsminister Rapport zu erstatten.

Befehle, welche einzelne Truppenkörper durch ihre Instanzen zu spät erhalten würden, werden unmittelbar an Erstere abgefertigt und Letzteren Nachricht davon gegeben. — Alle vom Chef des Generalstabs zu unterzeichnenden Befehle, fertigt derselbe mit der Formel „auf Befehl" aus. Alle Abschriften beurkunden die Chefs der Abtheilungen.

Die Operations- und Tagsbefehle, so wie etwaige Instruktionen für einen Manövertag, werden wo möglich so vorbereitet, daß am Ende der vorangehenden Uebung dieselben noch auf dem Manöverfelde den betreffenden Kommandanten ausgehändigt werden können.

2) Dienst bei den Kriegsübungen. Die Dienstleistungen der Generalstabsoffiziere umfassen hier: Führung von Kolonnen, Anweisung von Aufstellungen, Ueberbringung von Befehlen, Beobachtung des Ganges einzelner Operationen, Ablösung von Truppen im Gefechte und andere Funktionen mehr, welche in der 2. und 3. Abtheilung des 5. Abschnittes ausführlich beschrieben werden.

Instruktions- und Rekognoszirungsreisen.

§. 233. Die im §. 229 angegebenen Instruktionsreisen werden unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters mit

dem gedoppelten Zwecke unternommen, das Kriegstheater des Vaterlandes und der Nachbarstaaten allmählig kennen zu lernen und den Offizieren zur praktischen Belehrung zu dienen. Als Vorbereitung für diese, so wie für Manöverrekognoszirungen, werden längere Zeit vor dem Abmarsche, durch die Offiziere theils statistische und topographische Notizen über den zu durchstreifenden Landstrich eingesammelt, theils Uebersichten der auf diesem Boden stattgefundenen kriegerischen Ereignisse entworfen. — Ferner wird der Entwurf einer Organisation von zwei Armeekorps gefertigt, welche nach einer gegebenen strategischen Supposition und in Gemäßheit der Rekognoszirung, fingirte Operationen gegen einander ausführen sollen.

Es zerfallen nämlich die Geschäfte während der Reise wesentlich in die zwei Hauptabtheilungen: Rekognoszirung und Bureau-Geschäfte für die Operationen, zu deren Erledigung die Offiziere in zwei Hauptquartiere getheilt werden, in welchen sie die einzelnen Funktionen derselben zu übernehmen haben.

Am Abend jedes Tages hält der Generalquartiermeister Vortrag über den Stand der fingirten Operationen und deren muthmaßliches Fortschreiten, ferner über die Ausdehnung der am folgenden Tage auszuführenden Rekognoszirung. Jeder Offizier erhält seinen besondern Auftrag und hat sich dazu durch Einsammlung von Nachrichten, Bestellung von Boten und dergl. vorzubereiten. — Die Rekognoszirung wird den ertheilten Befehlen gemäß, in mehr oder weniger Kolonnen ausgeführt und über das Ergebniß derselben von jedem Offizier, nach seinem Eintreffen in der Station, ein schriftlicher Bericht entworfen, welchem die taktische und strategische Beurtheilung des Landstriches aus dem zweifachen Gesichtspunkte der Defensive und Offensive anzuhängen ist.

Wenn diese täglichen Berichte gefertigt und vorgelesen sind, so theilen sich die Offiziere in ihre Bureaux, um die entsprechenden Arbeiten für die Operationen vorzunehmen. Diese bestehen, je nach der Zahl der Offiziere und dem mehr oder minder reichen Stoffe der Rekognoszirung, aus: Führung eines Operationsjournals, Entwerfung von allgemeinen Marsch- und Gefechtsanordnungen, endlich Ausfertigung von speziellen Befehlen nach den verschiedenen Schematen.

Aus all' diesen, auf einer solchen Reise gesammelten Materialien werden nun, nach der Rückkehr in die Garnison, umfassende Rekognoszirungsberichte durch einen oder zwei Offiziere aus dem Gesichtspunkte der Offensive und Defensive entworfen und denselben die Anordnungen und Journale für die fingirten Operationen jedes Korps, als Anhang beigefügt.

Werden Offiziere auf mehrere Tage vom Korps detachirt, so haben sie bei ihrem Einrücken, den Detailbericht ihrer Rekognoszirung zu übergeben.

Jeden Tag wird ein Subalternoffizier zum Dienst kommandirt, welcher die Anschaffung von Boten, Einrichtung der Kanzlei, Auflegung der Karten und die Aufbewahrung aller Aktenstücke zu besorgen und für die Abtheilung die Verrichtung eines Reisestallmeisters zu übernehmen hat. — Der Adjutant überwacht die Funktionen des Stabsfouriers, welchem die Besorgung der Quartiere, die Anschaffung von Transportmitteln für den Fourgon, endlich die Bezahlung sämmtlicher Fourage auf Wiederrechnung an das Königl. Kriegsministerium obliegt.

Drittes Kapitel.

Dienst im Kriege.

Der Dienst des Generalstabs im Kriege ist der Dienst im Hauptquartier des Korps oder in denen der einzelnen Divisionen.

§. 234. **Generalkommando.** Der kommandirende General führt den Oberbefehl über das Königliche Feldtruppenkorps in militärischer und administrativer Beziehung nach den erhaltenen Königlichen Vollmachten und Befehlen.

§. 235. **Generalstab des Armeekorps.** Unter seiner unmittelbaren Leitung und zur Ausfertigung aller seiner Befehle in Beziehung auf Operationen, Verpflegung u. s. w. steht das Stabspersonale, welches im allgemeinen Ausdruck das Hauptquartier genannt wird.

Hiezu gehören:

1) der Chef des Generalstabs;
2) die Adjutanten des kommandirenden Generals;
3) das militärische Dienstpersonal, und zwar:
   a) die erforderlichen Offiziere des Generalquartrmstrstabs.;
   b) der Kommandant der Feldjäger;
   c) der Kommandant des Hauptquartiers;
   d) der Kommandant der Infanteriestabskompagnien;
   e) der Oberwagenmeister.
4) Die Personen der Armeeverwaltung:
   a) der Intendant oder Chef der Verwaltung;
   b) der dirigirende Feldstabsarzt;
   c) der Feld-Oberauditor;
   d) der Zahlmeister;
   e) die Feldgeistlichkeit;
   f) der Postoffizial.

Ferner ist dem Hauptquartier bleibend beigegeben das Kommando der Artillerie mit seinem Stabe.

§. 236. **Chef vom Generalstab.** Der Generalquartiermeister leitet unter den unmittelbaren Befehlen des kommandirenden Generals das ganze Detail der Geschäftsführung. An denselben gelangen alle an das Generalkommando einlaufenden Berichte und Meldungen, worüber er dem kommandirenden General Vortrag erstattet. — Er weist alle Geschäfte zur Bearbeitung an die betreffenden Abtheilungen. Durch ihn und mit seiner Unterschrift ergehen an die Truppenkommando's und an die Chefs der Abtheilungen des Hauptquartiers alle Befehle, welche der kommandirende General nicht selbst erläßt, jedoch immer aus Auftrag oder im Namen des Letztern. — Er beruft die Verwaltungsbeamten zu Konferenzen über Gegenstände ihrer Geschäftsführung, wobei er den Vorsitz hat. Er führt ein Tagebuch, in welches alle die Gegenstände aufgenommen werden, deren Mittheilung selbst an die Offiziere der Hauptquartiers-Abtheilungen nicht für dienlich erachtet wird.

Eine besondere Kanzlei besorgt die Ausfertigung seiner Befehle. S. Tabelle unten.

Der älteste Offizier des Generalquartiermeisterstabs ist der Stellvertreter (Unterchef des Generalstabs) des Generalquartiermeisters. Der Chef des Generalstabs kann mit Genehmigung des kommandirenden Generals einen Adjutanten aus den Offizieren des Generalquartiermeisterstabs wählen.

§. 237. **Adjutanten des kommandirenden Generals.** Dieselben sind an die unmittelbaren Befehle des kommandirenden Generals gewiesen. — Werden sie jedoch zu Geschäften in den Abtheilungen verwendet, so haben sie die Weisungen des Chefs vom Generalstab zu befolgen.

§. 238. **Eintheilung der Geschäfte.** Die Geschäfte des Hauptquartiers begreifen entweder militärische oder Gegenstände der Armeeverwaltung. Zur Trennung und Vereinfachung dieser Geschäftszweige werden dieselben in mehreren Abtheilungen behandelt, deren es mit der Kanzlei des Chefs vom Generalstab noch 4 im Hauptquartier gibt, in welche die verschiedenen Offiziere und Beamten eingetheilt sind. Und zwar:

1) Abtheilung für Operationen und Geniewesen.
2) Abtheilung für den innern Dienst.
3) Das Kommando der Artillerie.
4) Die Armeeverwaltung.

§. 239. **Abtheilung der Operationen.** An der Spitze dieser aus Offizieren des Generalquartiermeisterstabs und Ingenieuren bestehenden Abtheilung steht unter Leitung des Chefs vom Generalstab der Unter-Chef des Generalstabs. Derselbe hat

in dieser Beziehung die Rechte eines Regimentskommandanten, unter ihm befehligt der älteste Genieoffizier das Pionierkorps. — Er verfügt über die Verwendung des Brückenzugs in operativen Rücksichten, unbeschadet der Befugnisse des Artilleriekommandanten, welchem der Pontontrain in materieller, disciplinarischer und ökonomischer Beziehung untergeordnet ist.

Die ganze Abtheilung zerfällt nach den Geschäften in drei Zweige: Taktik, Topographie und Geniewesen.

§. 240. **Abtheilung für den innern Dienst.** In der Regel ist Chef dieser Abtheilung der erste Adjutant des kommandirenden Generals. Ueber den Wirkungskreis der dieser Abtheilung zugetheilten Stellen s. unten.

§. 241. **Artilleriekommando.** Der Kommandant der Artillerie leitet unter den unmittelbaren Befehlen des kommandirenden Generals das Personal und Material der Artillerie.

§. 242. **Armeeverwaltung.** Die Geschäfte der Armeeverwaltung werden mit Ausnahme des Postwesens von nachstehenden Unterabtheilungen behandelt:

a) Oberkriegskommissariat.
b) Sanitätskommission.
c) Oberauditoriat.
d) Feldgeistlichkeit.

Der Oberkriegskommissär und der dirigirende Feldstabsarzt sind koordinirt. Sämmtliche Chefs dieser Unterabtheilungen stehen in persönlicher Beziehung unmittelbar unter dem kommandirenden General, leisten jedoch den Befehlen des Chefs vom Generalstab, welche er aus Auftrag des kommandirenden Generals erläßt, schuldige Folge.

§. 243. **Funktionen des Hauptquartiers.** Die Geschäfte des Hauptquartiers und der Wirkungskreis der einzelnen Abtheilungen sind hierneben tabellarisch aufgezeichnet.

§. 244. **Kommandant der Feldjäger.** Er ist mit der Handhabung der allgemeinen Heerespolizei beauftragt nach Inhalt der Bestimmungen in der Allgemeinen Kriegsdienstordnung und der Dienstinstruktion für die Feldjäger.

§. 245. **Kommandant des Hauptquartiers.** Derselbe wird entweder aus den Offizieren des Hauptquartiers oder der Linie durch den kommandirenden General bestimmt, leitet analog den Verhältnissen eines Platzkommandanten den Wachdienst im Hauptquartier und sorgt in Verbindung mit dem Kommandanten der Feldjäger für die Erhaltung der Militärpolizei daselbst. Er kommandirt den Ordonnanzdienst und leitet das Quartierwesen für das Hauptquartier, führt Aufsicht bei den Fassungen der Lebensmittel und Fourage; leitet den Aufbruch beim Marsch des Hauptquartiers und sorgt für Ordnung des Gepäcks beim Marsche. — Er ist unmittelbarer Vorgesetzter des Oberwagenmeisters.

I.

Kanzlei des Chefs des Gen
(Expeditionskanzlei

Vorstand: 1 Offizier des
quartiermeisterstabs.

Geschäfte:

1) Führung des H
sters des Generalstabs.

2) Ausfertigung a
dem kommandirenden Gen
dem Chef des Generalsta
gehenden Befehle und
schreiben.

3) Beförderung a
den verschiedenen Abtheilu
Hauptquartieres zur Ve
ausgefertigten Erlasse un
lichen Mittheilungen.

4) Vertheilung all
verschiedenen Abtheilung
Hauptquartiers betreffend
den Kommandanten eingeg
schriftlichen Gegenstände.

5) Oberleitung der
des Kourierdienstes. Die
Leitung dieser Geschäfte i
Postofizial ob.

Errichtung von Ord
kourſen.

6) Leitung der T
graphie und Felddruckerei.

Von der Kanzlei sind zu
a) Register über alle v
kommandirenden General o
Chef des Generalstabs au
genen und an diese eingel
Schreiben. Schema Nr.
b) Verzeichniß über all
Kanzlei zur Beförderung
gangene schriftliche Gege
Schema Nr. 2.

V.

Armee-Verwaltung

Vorstand: der Oberintendant, wenn derselbe ernannt wird, sonst steht jeder Chef der Unterabtheilungen unmittelbar unter dem Korpskommandanten.

Geschäfte:

I. Oberkriegskommissariat. Es umfaßt alle Zweige der Kriegsökonomie, Geld- und Naturalverpflegung, Bekleidungs-Depots, Kassen und Rechnungswesen, Gesundheitspflege in Beziehung auf Einrichtung der Spitäler und Verpflegung der Kranken. Dem Oberkriegskommissär sind alle Verpflegungs-Kassen und Rechnungs-Beamte, die nicht bei den Regimentern eingetheilt sind, untergeordnet; ferner in ökonomischer Beziehung:

a) das Lebensmittelfuhrwesen,
b) die Feldbäckerei,
c) die Regimentsquartiermeister.

II. Sanitäts-Direktion. Der dirigirende Feldstabsarzt besorgt alle Sanitätsgeschäfte. Er führt in technischer Beziehung die Aufsicht über das gesammte ärztliche Personal. — Sobald jedoch seine Geschäfte auf Oekonomie Bezug haben, kann er nur nach Rücksprache mit dem Oberkriegskommissär und nicht ohne seine Zustimmung handeln.

III. Oberauditoriat. Der Feld-Oberauditor behandelt alle beim Hauptquartier vorkommenden Justizfälle. Er führt die Aufsicht über die Auditore in ihrer Geschäftsführung.

IV. Feldgeistlichkeit. Sie besorgt den Gottesdienst und alle kirchlichen Geschäfte.

§. 246. **Oberwagenmeister.** Dieser führt in personeller und materieller Beziehung die Aufsicht über das Gepäckfuhrwesen des Hauptquartiers; ferner über sämmtliches Gepäckfuhrwesen des Truppenkorps, wenn es vereint mit dem des Hauptquartiers marschirt.

§. 247. **Kommandant der Infanterie-Stabskompagnie.** Beim Ausmarsch ins Feld wird die Infanterie-Stabskompagnie errichtet, um den Wach- und Ordonnanzdienst außer der Linie zu bestreiten. Sie gibt sämmtliche Infanterieordonnanzen für den Dienst des Hauptquartiers, den Wachdienst beim Gepäck und den Arrestanten desselben und soweit es ihre Stärke erlaubt beim Lebensmittelfuhrwesen, den Magazinen und Spitälern.

§. 248. **Dienst bei detachirten Korps.** Wenn größeren, aus verschiedenen Waffen zusammengesetzten Truppentheilen, Offiziere des Generalquartiermeisterstabs beigegeben werden, so versieht der älteste bei dem Kommandanten dieses Korps die Stelle als Chef vom Generalstab und die Geschäftsführung wird verhältnißmäßig eingerichtet, wie beim Hauptkorps.

§. 249. **Schemas für die Ausfertigungen.**

I. Für die Kanzlei des Chefs vom Generalstabe.

Schema Nr. 1.

Register
der an das Kommando des K. Feldtruppen-Korps eingekommenen und davon abgegangenen Schreiben
vom ten bis ten

Nummer des		Tag des Empfangs oder der Absendung.	Von wem eingekommen.	An wen abgegangen.	Kurzer Inhalt.	Bemerkungen.
eingegangenen Schreibens.	abgegangenen Schreibens.					

Schema Nr. 2.

Verzeichniß
der in der Kanzlei des Chefs vom Generalstab zur Beförderung übernommenen Schreiben.

Nummer.	Tag der		An wen das Schreiben gerichtet ist.	Durch wen das Schreiben zur Beförderung übergeben.	Bemerkungen.
	Uebernahme.	Absendung.			

II. Schemas für die Abtheilung der Operationen.

Schema Nr. 3.

Operationsjournal.

Den 1. Juli 1827. Der General W. hat heute die unter seinen Befehlen stehende 1. Infanteriedivision hinter den Bühlerlinien concentrirt und die ihm gleichfalls untergebene 1. Cuiraſſierbrigade auf das linke Murgufer rücken und daſelbſt neue Kantonnirungen beziehen laſſen.

Den 2. Juli. Sämmtliche deutſche Truppen blieben an dem heutigen Tag in ihren ſchon am 30. Juni inne gehabten Lagern und Kantonnirungen.

Den 3. Juli. Wurden die Kommandanten der 1. und 2. Legion genöthigt, der feindlichen Uebermacht zu weichen und ſich mit ihren Truppen an die Eingänge des Rench- und Kinzigthales zurückzuziehen. — Die bis Lichtenau und Achern vorgeſchobene Vorhut des Korps in den Bühlerlinien mußte gleichfalls der Uebermacht weichen und ſich hinter die Verſchanzungen zurückziehen.

Schema Nr. 4.

Königlich Württembergiſches Feldtruppenkorps.

Marſchbefehl.

(Anordnung zur Schlacht.)

Hauptquartier Offenburg den 20. April 1829.

Die Gegenſtände werden in folgender Ordnung aufgeführt:

1) Die Richtung des Marſches mit Angabe des Tags und der Stunde des Aufbruchs (außer dem Datum wird noch der Wochentag und nebſt der Stunde auch die Tageszeit benannt, wann die Kolonne aufbricht).
2) In wie viel Kolonnen die Truppen aufbrechen. Hiebei werden die Kolonnenkommandanten, der ihnen beigegebene Offizier des Generalſtabs ſo wie die Diviſionen, Brigaden, Regimenter, aus denen jede Kolonne beſteht, nach ihrer Ordnung benannt.
3) Wie die Truppen abmarſchiren, rechts oder links, mit Abtheilungen, im Reiſeſchritt u. ſ. w.
4) Angabe der Kolonnenwege, z. B. Benennung der auf jedem Wege liegenden Ortſchaften oder ausgeſteckten Zeichen ꝛc.
5) Die Art des Entwickelns der Kolonne oder des Aufmarſches, z. B. wo die Spitze einer jeden Kolonne Halt machen muß,

ob und in wie vielen Treffen aufmarſchirt wird, ob die Aufſtellung in Maſſen oder in Linien, ſtaffel-, ſchachbrettförmig ꝛc. geſchehen ſoll, wo die Reiterei, die Infanterie ꝛc. zu ſtehen kommt.

Anmerkung. Am Schluſſe werden, wenn es nöthig iſt, die Kommandanten der verſchiedenen Kolonnen mit der Abſicht des Marſches, mit den etwa zu ergreifenden Vorſichtsmaßregeln und dergleichen bekannt gemacht.

Unterſchrift

(ſiehe hierüber noch weiter §. 257.)

Korpskommandant
oder
a. B. Chef des Generalſtabs.

verglichen
Abtheilungschef.

Schema Nr. 5.

Königlich Württembergiſches Feldtruppenkorps.

Marſchplan

aus den Kantonnirungen bei Ulm in die Kantonnirungen bei Heilbronn.

Vom 1. bis 10. Mai 1829.

Marſchtage.	1. Kolonne.	2. Kolonne.	3. Kolonne.	4. Kolonne.
	Kolonnenkommandant General N 1. Reiterbrigade. 2. reitende Batterie. 1. Infanteriebrigade.	Hauptquartier. 3. Reiterregiment. 1. reitende / Batterie. 1. Fuß- / 2. Infanteriebrigade.	Kolonnenkommandant General B. 4. Reiterregiment. 2. Fußbatterie. 3. Infanteriebrigade.	Kolonnenkommandant General L. 1. Cuiraſſierregiment. 3. reitende Batterie. 1. Grenadierbrigade.
1. Mai.	Geißlingen.			
2. Mai.	Plochingen.	Geißlingen.		
3. Mai.	Kannſtadt.	Plochingen.	Geißlingen.	
4. Mai.	Raſttag.	Raſttag.	Raſttag.	Raſttag.
5. Mai.	Beſigheim.	Kannſtadt.	Plochingen.	Geißlingen.
6. Mai.	Heilbronn.	Beſigheim.	Kannſtadt.	Plochingen.
7. Mai.		Heilbronn.	Beſigheim.	Kannſtadt.
8. Mai.			Raſttag.	Raſttag.
9. Mai.			Heilbronn.	Beſigheim.
10. Mai.				Heilbronn.

Hauptquartier Ulm, den 30. April 1829.

Korpskommandant
oder
a. B. Chef des Generalſtabs.

verglichen
Abtheilungschef.

Schema 5ª.

Königlich Württembergisches Feldtruppenkorps.

Marschplan
aus den Kantonnirungen bei Ulm an der Donau in die Kantonnirungen an dem Neckar bei Kannstadt.

Marschtage.	Hauptquart.	1te Division. General L. 1te Infant.-Division. 1 reitende / 1 Fuß } Batterie. 1 Reiterbrigade. Pioniere.	2te Division. General O. 2te Infant.-Division. 1 Fußbatterie. 2 Schwadronen des 2ten Dragonerregiments.	3te Division. General K. 3te Infant.-Division. 1 Fußbatterie. 2 Schwadronen des 2ten Dragonerregiments.	4te Division. General D. 4te Infanterie-Division.	Reserve-Reiterei. General E. 20 Schwadronen. 1 reitende Batterie.	Reserve-Artillerie. General B. 3 Fuß- / 1 Haubitz- } Batterien / 2 reitende } Pioniere.	Ponton-Train.
Standquart.	Ulm.	Luizhausen und jenseits.	Albeck.	Blaubeuren.	Ulm.	Laupheim.	Ulm.	Ulm.
Den 1sten.	Geißlingen.	Göppingen.	Weisenstein.	Gutenberg.	Wiesensteig.	Ehingen und jenseits.	Geißlingen.	Ulm.
Den 2ten.	Göppingen.	Plochingen.	Lorch.	Nürtingen.	Kirchheim.	Münsingen und jenseits.	Göppingen.	Geißlingen.
Den 3ten.	Eßlingen.	Kannstadt.	Waiblingen.	Plieningen.	Eßlingen.	Neckarthailfingen.	Eßlingen.	Göppingen.

Hauptquartier Ulm, den ten

verglichen
Abtheilungs-Chef.

Korpskommandant
oder
a. V. Chef des Generalstabs.

Schema Nr. 6.

Königlich Württembergisches Feldtruppenkorps.

Marschplan

für (die Brigade) den Hauptmann M.

von x bis y.

(dieselbe) derselbe marschirt

den nach a.

„ „ b.

„ „ c.

„ Rasttag.

„ nach y.

Hauptquartier Q. den ten

verglichen

Atheilungschef.

Korpskommandant

oder

a. V. Chef des Generalstabs.

Schema Nr. 7.

Königlich Württembergisches Feldtruppenkorps.

Marschdislokation

der 1. Division

auf den April 1829.

Waffen.	Truppentheile.			Ortschaften.	Seelenzahl.	Bemerkungen.
Divisionsstab und Hauptquartier.				Göppingen.	4720	Magazinsverpflegung.
Reiterei.	Stab der 1sten Brigade Ebersbach.	1stes Reiterregiment.		Ebersbach.	1400	
		2tes Reiterregiment.	Stab u. 2 Schwadronen.	Göppingen.		
			2 Schwadronen.	Faurndau.	680	Die Fabrik darf nicht belegt werden.
Infanterie.	Stab der 1sten Infanteriebrigade. Uihingen.	1stes Infanterieregiment.	Stab und 3 Kompagnien.	Uihingen.	870	Schlägt den Weg über Boll ein.
			1 Kompagnie.	Holzhausen und Diegelsbach.	370	
			1 Kompagnie.	Wangen.	600	
			2 Kompagnien.	Rechberghausen.	754	
			1 Kompagnie.	Bartenbach.	452	

Hauptquartier Ulm, den ten

(Unterschrift).

Schema Nr. 8.

Königlich Württembergisches Feldtruppenkorps.

Kantonnirungsdislokation

vom 1. bis 10. März 18 .

Hauptquartier des kommandirenden Generals: Bönnigheim.

Truppen.				Namen der Ortschaften und der zugehörigen Filiale.	Einwohnerzahl.	Feuerstetten.		Stallungen u. Scheunen zu — Pferden.	Stand der Einquartierung.				Stationskommandant.	Verpflegung.	Sammelplätze				Entfern. vom		Bemerkungen.
Divisionsstabe.	Brigadestabe.	Regimenter u. s. w.				Vorhanden.	Belegbar.		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Summe.	Pferde.			des Armeekorps.	der Division.	der Brigade.	des Regiments.	Hauptquartier.	Korpssammelplatz.	
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Stab der Reiterdivision. Bietigheim.	1ster Reiterbrigade-Stab. Bietigheim.	1stes Reiterregimt.		Bietigheim.	2800	512	500	900	24	697	721	759	Genr. Berg.	Halbe Magazinsverpflegung.	Meimsheim.	Erligheim.	Erligheim.	Erligheim.	Stunden. $3\frac{1}{2}$	4	
		2tes Reiterregiment.	Stab und 2 Schwadron.	Löchgau.	1500	290	286	400	16	356	372	390	Oberst N.						$1\frac{1}{2}$	2	
			1 Schwadr.	Erligheim.	760	150	142	250	4	160	164	170	Rittm F.						$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	
			1 Schwadr.	Freudenthal.	720	143	139	200	4	158	162	172	Major Z.						$1\frac{1}{2}$	2	Marschirt üb. Ensbach nach Bönnigheim

(Hauptquartier Ludwigsburg, den 28ten Februar 18 .)

(Unterschrift.)

NB. Das Schema 8 wird angewendet, um bei einer länger dauernden Kantonirung, nach dem Eingehen sämmtlicher Abtheilungsrapporte, eine umfassende Uebersicht im Hauptquartier zu gewinnen. Diejenige Dislokationsliste aber, welche vor dem Einmarsche in die Kantonirungen den Truppen als Befehl übergeben wird, enthält höchstens die Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14, 15, 16, in sehr vielen Fällen wird man sich nur mit 1, 2, 3, 4, 14, 15, 16 begnügen müssen.

Schema Nr. 8ª.

Königlich Württembergiſches Feldtruppenkorps.

Dislokation
der 1. Diviſion
auf den 5. September 1839.

Truppentheile.		Orte.	Einwohnerzahl.	Belegt im Ganzen mit		Bemerkungen.
				Mann.	Pferde.	
Hauptquartier und Diviſionsſtab		Langenau	3250	1490	460	
Pionière		Langenau	—	—	—	
Stab der Artillerie		Alpeck mit Weilern	412	270	105	
2 reitende Batterien		Alpeck	—	—	—	
1 Fußbatterie		Nerenſtetten . . .	126	75	32	
Stab der 1. Reiterbrigade . .		Bernſtädt	725	533	185	
2. Reiterregim.	2 Schwadr., Regimentsſt.	Göttingen . . .	325	233	150	
	1 Schwadron	Hörvelſingen . . .	296	185	75	
	1 Schwadron	Belmerſtetten . .	293	75	75	
	u. ſ. w.					

Hauptquartier Ulm den September 1839.

(Unterſchrift.)

NB. Dieſes Schema wird vorzugsweiſe bei den großen Kriegsübungen in Anwendung gebracht.

III. Chemas für die Abtheilung des Innern-Korpsdienſtes.

Schema Nr. 11.

Königlich Württembergiſches Feldtruppenkorps.

Tagsbefehl Nr. 3.

Hauptquartier Ulm den 3. April 1830.

Parole und Feldgeſchrei auf den 4. April:
Max und Helfenberg.

General und Stabsoffizier vom Tag auf den 4. April:
Generalmajor O. — Major. T.

Bemerkung. Der Text wird durch das ganze Blatt geſchrieben, links mit einem zwei fingerbreiten Rand.

Jeder neue Satz wird von vorne angefangen und erhält eine Nummer.

An einem Tage ſoll nur ein Tagsbefehl erſcheinen; werden unaufſchiebbare Bekanntmachungen nöthig, ſo geſchieht dieß in einem Nachtrag zum Tagsbefehl. Jeder Tagsbefehl wird nicht allein datirt, ſondern mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet. (Siehe hierüber noch weiter §. 263.)

An das Kommando der Reiterdiviſion.

Verglichen
Hauptmann N. Korpskommandant.

Schema Nr. 12.

(Erste Abtheilung).

Dienstroster für geschlossene Abtheilungen.

Regimenter und Korps.	Klasse I.				Klasse II.			Klasse III.							Klasse IV.	
	Dienst im feindlichen Feuer.		Scharfe Kommando.					Rechtsdienst.								
	Sturm.	Tranchee-Wachen, Arbeiten, Schanzbau.	Piquet, Vorposten, Detachements, Partien, Rekognoszirungen, Deckungen ꝛc. vorwärts gegen den Feind.	Detaschements-Begleitungen von der Artillerie, Gefangenen ꝛc. rückwärts der Armee.	Reservepiquet.	Kleinkommando.	Wachdienst.	Revisionsgericht.	Kriegsrecht.	Standrecht.	Kriegsrechtl. Kommission.	Verhör, Publikation.	Visitirdienst.	Ordonnanzdienst.	Strapazdienst.
1. Reiterregiment.			30. Juni Vorposten bei H.	1 Schwadron 6. Juli. Gefangen-Transport nach O.												
2. Reiterregiment.	6. Juni Angriff des Postens M		15. Juni Allarmirung der feindl. Vorposten bei F.													
Sämmtliche Regimenter und Korps nach ihren Waffen und Nummernrange.	In der Regel erhält jedes Regiment in dem Dienstroster Ein oder mehrere Blätter.															

(Zweite Abtheilung).

Namen und Chargen der Offiziere.

Dienstroster für den persönlichen Dienst.

Generallieutenant B.			18. August Rekognoszirung des Feindes bei H.					6. Mai.					11. Jun.			
Sämmtliche Offiziere nach ihrem Range u. Dienstalter.	Von den Generalen und Stabsoffizieren erhält jeder wenigstens 1 Seite im Dienstroster.															

Schema Nr. 13.

Königl. Württembergisches Feldtruppenkorps.

Ausrückrapport

vom ten 18 .

Benennung der Truppenabtheilungen.				Generale.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Nichtcombattanten.	Summe.	Pferde. Reit-	Pferde. Zug-	Pferde. Summe	Geschütze. 12Pfr	Geschütze. 6Pfr	Geschütze. Haubitz.
Generalstab.																	
Generalquartiermeisterstab.																	
Reiterei.	Feldjägerschwadron.																
	Leibgarde.																
	Reiter-Division.	I. Brigade.	1. Regiment.														
			2. Regiment.														
			Summe														
Pionierkorps.																	
Artillerie.	Reitende																
	Fuß-																
			Summe														
Infanterie.	I. Division.	I. Brigade.	1. Regiment.														
			2. Regiment.														
		II. Brigade.	3. Regiment.														
			4. Regiment.														
			Summe														
			Hauptsumme														

Hauptquartier M., den 6. September 1830.

Korpskommando
oder
Chef des Generalstabs.

Schema Nr. 14.

Verzeichniß

der vom 3. April bis 5. Mai gemachten Gefangenen.

Dienstgrad.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort und Vaterland.	Regiment, in dem sie gedient.	Gelegenheit, bei der sie in Gefangenschaft gerathen.	Weitere Bestimmung.

Schema Nr. 12.

(Erste Abtheilung).

Dienstroster für geschlossene Abtheilungen.

Regimenter und Korps.	Klasse I.				Klasse II.			Klasse III.						Klasse IV.	
	Dienst im feindlichen Feuer.		Scharfe Kommando.					Rechtsdienst.					Bisirdienst.		
	Sturm.	Tranchee-Wachen, Arbeiten, Schanzbau.	Piquet, Vorposten, Detachements, Partien, Rekognoszirungen, Deckungen ꝛc. vorwärts gegen den Feind.	Detaschements-Begleitungen von der Artillerie, Gefangenen ꝛc. rückwärts der Armee.	Reservepiquet.	Kleinkommando.	Wachtdienst.	Revisionsgericht.	Kriegsrecht.	Standrecht.	Kriegsrechtl. Kommission.	Verhör, Publikation.		Ordonnanzdienst.	Strafwachtdienst.
1. Reiterregiment.			30. Juni Vorposten bei H.	1 Schwadron 6. Juli. Gefangen-Transport nach O.											
2. Reiterregiment.	6. Juni Angriff des Postens M		15. Juni Allarmirung der feindl. Vorposten bei F.												
Sämmtliche Regimenter und Korps nach ihren Waffen und Nummernrange.	In der Regel erhält jedes Regiment in dem Dienstroster Ein oder mehrere Blätter.														

(Zweite Abtheilung).

Namen und Chargen der Offiziere.

Dienstroster für den persönlichen Dienst.

Generallieutenant B.			18. August Rekognoszirung des Feindes bei H.					5. Mai					11. Juni			
Sämmtliche Offiziere nach ihrem Range u. Dienstalter.	Von den Generalen und Stabsoffizieren erhält jeder wenigstens 1 Seite im Dienstroster.															

Schema Nr. 13.

Königl. Württembergisches Feldtruppenkorps.

Ausrückrapport

vom ten 18 .

Benennung der Truppenabtheilungen.				Generale.	Stabsoffiziere.	Oberoffiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Nichtkombattanten.	Summe.	Pferde.			Geschütze.		
												Reit-	Zug-	Summe	12 Pfr	6 Pfr	Haubitz.
Generalstab.																	
Generalquartiermeisterstab.																	
Reiterei.	Feldjägerschwadron.																
	Leibgarde.																
	Reiter-Division.	I. Brigade.	1. Regiment.														
			2. Regiment.														
			Summe														
Pionierkorps.																	
Artillerie.	Reitende																
	Fuß-																
			Summe														
Infanterie.	I. Division.	I. Brigade.	1. Regiment.														
			2. Regiment.														
		II. Brigade.	3. Regiment.														
			4. Regiment.														
			Summe														
			Hauptsumme														

Hauptquartier N., den 6. September 1830.

Korpskommando
oder
Chef des Generalstabs.

Schema Nr. 14.

Verzeichniß

der vom 3. April bis 5. Mai gemachten Gefangenen.

Dienstgrad.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort und Vaterland.	Regiment, in dem sie gedient.	Gelegenheit, bei der sie in Gefangenschaft gerathen.	Weitere Bestimmung.

Schema Nr. 15.

Verzeichniß

der in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen

vom 3. April bis 5. Mai 18 .

Dienstgrad.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort und Vaterland (Oberamt).	Regiment, in dem sie gedient.	Gelegenheit, bei der sie in Gefangenschaft geraten.	Weitere Bestimmung.

Schema Nr. 16.

Königl. Württembergisches Feldtruppenkorps.

Gefechtsrapport.

In Folge des am 3. Juli 18 stattgehabten Gefechtes bei O. hat das Königl. Feldtruppenkorps nachstehenden Verlust erlitten.

	Verlust an																									Bemerkung.
	Mannschaft.															Pferde.			Material.							
	Tod.					Verwundet.					Gefangenen.															
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summe.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summe.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summe.	Reit.	Zug.	Summe.	Fahnen.	Geschütze.	Munitionswagen.	Sonstige Fahrzeuge.				
Hauptquartier																										
Artillerie . .																										
Reiterei . . .																										
Summe des Verlustes . . .																										

Docirung des Verlustes an Offizieren.

Hauptquartier M., den 18 .

Chef des Generalstabs
oder
Abtheilungschef.

Schema Nr. 17.

Königuch Württembergiſches Feldtruppenkorps.

Ausweis

des bekannten Verluſtes, welchen der Feind in dem Treffen bei I. am 4. Juli 18.. erlitten hat.

Gefangene. Offiziere . . . . . .
Unteroffiziere und Soltaten . . . . . .
Pferde . . . { Reit= . . . .
Zug= . . . . . .
Geſchütze . . { brauchbare . . . . . .
unbrauchbare . . . . .

Erobert. Munitionswagen { brauchbare . . . . . .
unbrauchbare . . . . .
ſonſtige Fahrzeuge . . . . . .
Waffen und Gewehre . . . . . .
Vorräthe, z. B. Schießbedarf . . . . . .

Hauptquartier M. den 5. Juli 18..

verglichen
Oberlieutenant L. Chef des Generalſtabs.

Schema Nr. 18.

Königl. Württembergiſches Truppenkorps.

Liſte

über Gegenſtände, welche für das Königl. Kriegsärar erbeutet wurden.

Datum des Gefechts.	Geſchütze.			Wagen.				Fahnen.	Waffen.						Pferd.		Bemerkungen.
	8r Kanonen.	4r Kanonen.	8r Haubitzen.	Geſchützmunitions=	Kleingewehrmunitions=	Bagage=	Sonſtige Fahrzeuge.		Gewehr.	Piſtolen.	Karabiner.	Lanzen.	Säbel Reiter=	Säbel Infanterie=	Reit=	Zug=	
den 15. Auguſt bei A.																	

Hauptquartier M., den 21. Auguſt 18 .

Chef des Generalſtabs.

Schema Nr. 19.

Königlich Württembergiſches Feldtruppenkorps.

Ordre.

Vorweiſer dieſes (Dienſtgrad, Vor= und Zunamen), im Königlichen Regiment (nebſt . . Mann) iſt für (Name der Gemeinde, oder Name und Wohnort der Perſon) als Schutzwache aufgeſtellt und als ſolche den Kriegsgeſetzen gemäß zu achten.

Hauptquartier N. den 18..

(L. S.) Korpskommando.

Schema Nr. 20.

Königlich Württembergiſches Feldtruppenkorps.

Schutzbrief Nr. . .

Der Gemeinde N. N. (oder wenn es eine Perſon iſt) dem (Rang, Name und Ort) wird gegenwärtiger Schutzbrief ertheilt und werden ſämmtliche Militärperſonen aufgefordert, ſowohl das Eigenthum, als (die, den) andurch in Schutz genommenen Mitglieder der Gemeinde N. (oder die Perſon des . . Rang, Name, Ort) unangetaſtet zu laſſen, und (ihnen, demſelben) nöthigenfalls alle Hülfe zu leiſten; überhaupt dieſen Schutzbrief vermöge der Kriegsgeſetze einer lebenden Schutzwache gleich zu achten.

Hauptquartier N. den . . 18. .

(L. S.) Korpskommando.

Schema 21.

Verzeichniß über die ertheilten Schutzbriefe und Schutzwachen.

Ort u. Perſonen, denen eine Schutzwache oder ein Schutzbrief bewilligt wurde.	Namen d. Schutzwache u. Bezeichnung ihrer Truppen-Abtheilung.	Nummer des Schutzbriefs.	Zeit, wann die Schutzwache zum Dienſt		Zeit der Abgabe des Schutzbriefs.
			abgegangen iſt.	davon eingerückt iſt.	
Der Gemeinde O.	Johann Müller von Hebſack, O. A. Schorndorf, Soldat im 5. Infanterie-Regiment.		8. Auguſt 1830.	10. Sept.	
Freiherr v. M. in L.		Nr. 3.			5. Juli 1830.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften und dienstliche Bestimmungen über den Wirkungskreis des Generalstabs. *

Erste Abtheilung.

Bureaugeschäfte.

Erstes Kapitel.

§. 250. **Allgemeine Geschäftsordnung.** In der tabellarischen Uebersicht der Funktionen des Hauptquartiers, ist eine Anzahl von Schemas für diejenigen Ausfertigungen gegeben, welche durch dienstliche Anordnungen näher bestimmt worden sind. Außer denselben sind aber sowohl zur leichtern Uebersicht sämmtlicher Papiere, als zur Vereinfachung und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges, noch andere Aktenstücke zweckdienlich, deren hier Erwähnung geschehen soll.

§. 251. Der Chef des Generalstabs handelt klug, wenn er zur Sicherung gegen jede Verantwortung, die von ihm redigirten oder ihm diktirten Befehle des Kommandirenden in einem besonderen Buche niederschreibt und sie von dem General unterzeichnen läßt.

§. 252. Alle Befehle, Erlasse, Schreiben, eingegangene Depeschen werden in den betreffenden Bureaus im Originale rubrikenweise aufbewahrt, und über jede Abtheilung ein Register mit kurzem Inhalt geführt.

§, 253. In der Expeditionskanzlei dürften außer den Registern über die Korrespondenz Schema 1 und 2 noch weiter zu führen seyn:

---

* Bei den folgenden Kapiteln wird durch die Bezeichnungen B. D. O. — B d. J. D. und E. C. angedeutet, ob dasselbe Bezug auf die Arbeiten im Bureau der Operationen, im Bureau des innern Dienstes, oder der Expeditionskanzlei hat. Ferner bedeutet A. K. D. O. die Königl. Württemb. allgemeine Kriegsdienstordnung.

1) Dienſtroſter für die Offiziere des Hauptquartiers.
2) Liſte der Perſonen, an welche die verſchiedenen Befehle ganz, oder im Auszuge zu überſenden ſind.
3) Verzeichniß über die einzuſchickenden Rapporte, Liſten ꝛc. ꝛc.
4) Eine Quartierliſte aller höheren Offiziere und Kriegsbeamten.
5) Eine Liſte, welche Namen, Grad, Regiment der Ordonnanzen enthält, die Nummer der von denſelben beſorgten Depeſchen, Ort, Datum, Stunde des Abgangs, der Ankunft und Nummer des Recipiſſes.
6) Ein Carton, in welchem alle zurückgebrachten Recipiſſe aufbewahrt werden.

§. 254. Das Bureau der Operationen wird folgende Bücher und Unterſchriften zu führen haben:

1) Die tägliche Ueberſicht der Stellung ſämmtlicher Truppenkörper.
2) Eine tägliche Ueberſicht der Stations- oder Lagerorte ſämmtlicher Stäbe, mit ſtatiſtiſchen und topographiſchen Notizen.
3) Ausweis des Dienſtes in Beziehung auf die Kommunikationen, die Sicherheit und Polizei der Armee.
4) Ein Verzeichniß derjenigen Befehle, über deren Ausführung zu wachen iſt, oder bei denen von Zeit zu Zeit Ergänzungen oder Erläuterungen nöthig werden.
5) Ein Regiſter über das Nachrichtenweſen, in welchem die den Spionen gegebenen Inſtruktionen, die wichtigeren Nachrichten derſelben, anderweitige intereſſante Berichte, die ganze dahin einſchlagende Korreſpondenz, endlich die Rapporte der mit Erkundungen, Entſendungen u. dgl. beauftragten Offiziere eingetragen werden.
6) Eine Liſte, welche Namen und Regimenter aller Handwerker in der Armee enthält.
7) Eine Liſte der Etappenzüge nach §. 292.

§. 255. In dem Bureau des Innern Dienſtes müſſen nachgetragen werden:

1) Die Dienſtalterslиſte ſämmtlicher Offiziere des Korps.
2) Ein Ausweis für den täglichen Dienſt im Hauptquartier.
3) Ein Ausweis über ſämmtliche den Truppen abgehende Bedürfniſſe jeder Gattung.

Zur Aufbewahrung der verſchiedenen Kanzleiakten ſchlägt Thiebault den hiernach gezeichneten Kaſten vor, deſſen Klappthüre zugleich als Arbeitspult dienen kann und deſſen Fächer je nach der Einrichtung der Bureaus zur Aufnahme der verſchiedenen Schreiben ꝛc. beſtimmt ſind.

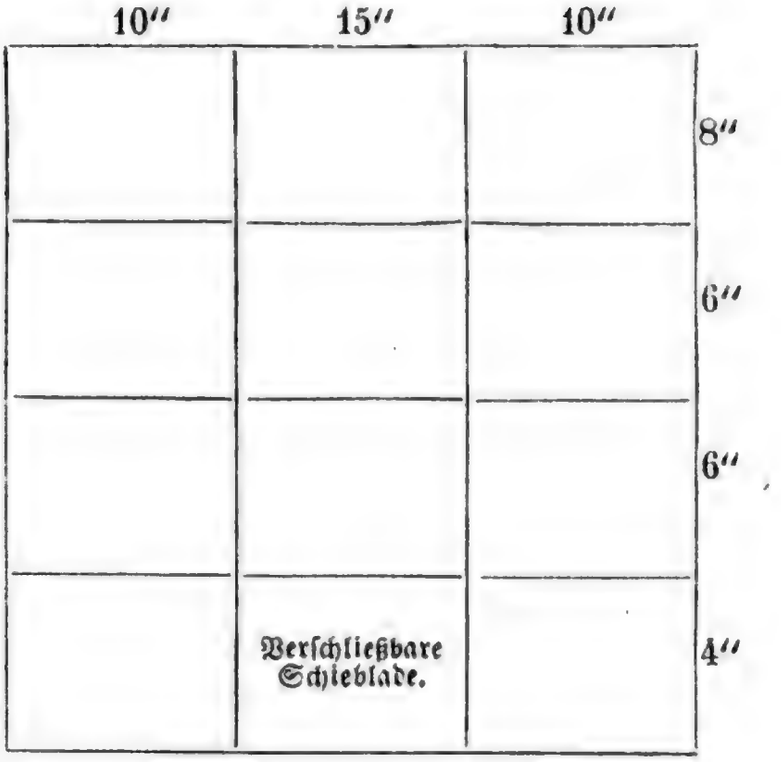

Zweites Kapitel.

Vorschriften über Befehlsgebung.

§. 256. **Allgemeine Bestimmungen.** Befehle sind Anordnungen der Truppenkommandanten, welche dieselben zur Ausführung der Vorschriften der allgemeinen Kriegsdienstordnung oder wegen besonderer Vorfallenheiten erlassen. Sie sind entweder mündlich oder schriftlich. — Jeder Befehl sey kurz und unbedingt. Ordnung, Uebereinstimmung der Theile unter sich bezeichnen seine Abfassung; nie verbreite eine undeutliche Angabe Doppelsinn über eine Bestimmung; nie aber werde absichtlich Zweideutigkeit in den Befehl gelegt, um spätere Verantwortung auf den Ausführenden zu wälzen. — Ein Befehl, sey er mehr oder minder zeigbar, muß von Allen gekannt seyn, die zu seiner Ausführung mitwirken, darum enthalte er nichts, als was unmittelbar mit seinem Zwecke zusammenhängt. — Angabe der Zeit und des Ortes der Abfassung, so wie Unterschrift des Befehlenden sind wesentliche, unerläßliche Bedingungen.

Nach dem Inhalte der Befehle theilen sie sich in Operations- und Marschbefehle, Dispositionen, Instruktionen, Tagsbefehle, Proklamationen.

§. 257. **Operations- und Marſchbefehle.** B. d. O. Sämmtliche Befehle, welche Bewegungen zu Folge haben, müſſen ſchriftlich gegeben werden. Je länger dieſe Bewegungen dauern, deſto früher wiſſe man dieſelben zum Voraus, nur die Nothwendigkeit des Geheimniſſes oder ein dringender Fall verhänge über die Truppen die Unannehmlichkeit und die Verwirrung eines übereilten Aufbruches. — Alles was Deutlichkeit, Beſtimmtheit, Kriegserfahrung und aufmerkſame Sorge verlangen, werde gehäuft im Entwurf dieſer Befehle, von denen das Schickſal der Heere und des Krieges abhängt; deßhalb ſeyen ſie mit jener Kenntniß der Details abgefaßt, welche nichts vergißt und mit jener ſtrengen Pünktlichkeit, die geizig mit ihren Ausdrücken nur das rechte und nothwendige Wort gebraucht.

Außer den wichtigſten Beſtimmungen, welche das 4. Schema enthält, ſind noch folgende weſentlich zu berückſichtigen:

1) Jeder Satz wird von vorne angefangen.
2) Außer dem Datum wird der Wochentag und nebſt der Stunde auch die Tageszeit benannt, wenn jede Kolonne aufbricht, zuweilen ſogar, wenn ſie eintreffen ſoll. Ferner wird die Stunde der Abfertigung des Befehls bemerkt.
3) Kommt der Befehl aus zweiter Hand, ſo wird die befehlende Behörde benannt (in Folge der Anordnung des Korpskommandos).
4) Genaue Bezeichnung der Truppenkörper, welche die Bewegung ausführen ſollen; des Ortes, von wo ſie aufzubrechen oder ſich zu ſammeln haben.
5) Zuſammenſetzung der Vorhut, Nachhut, des Schlachtkorps ꝛc., Angabe aller Sicherungsmaßregeln; — Marſchordnung: Zahl, Stärke, Formation der Kolonnen, Breite der Front, Diſtanzen, Abmarſch rechts, links, flügel-, treffenweiſe, Benennung der Kolonnenkommandanten.
6) Wohin die Truppenabtheilungen ſich zu bewegen haben; einzuſchlagende Wege; wo neue Befehle zu erwarten ſind und von wem.
7) Wenn der Marſch längere Zeit dauert, genaue Angabe aller Stationen und Raſttage, oder Aushändigung eines Marſchplanes.
8) Wo, in welcher Ordnung und wie lange die Truppen ruhen dürfen.
9) Wie die Verbindung unter den einzelnen Kolonnen erhalten werden ſoll.
10) Bei welcher Kolonne der Kommandirende marſchirt.
11) Beſtimmung, ob das Gepäck bleibt oder den Kolonnen folgt; Zugordnung.
12) Benennung der Aufnahmsſpitäler.
13) Benennung der Punkte, wo vor dem Aufbruche oder während des Marſches Faſſungen geſchehen können oder ſollen. — Quantität, Qualität.

14) Beſondere Verhaltungen bei einzelnen Fällen.
15) Aufforderung, alle Poſten, Wachen ordnungsmäßig vor dem Abmarſch einzuziehen und etwaigen Kommandos Sammelplätze anzuweiſen.
16) Aufforderung, für gute Boten beſorgt zu ſeyn.
17) Ermahnungen, die Marſchdisciplin aufrecht zu halten.
18) Weiſungen und Bezeichnung der Marſchreihenfolge bei Kreuzen der Kolonnen.
19) Benennung der Generalſtabsoffiziere als Kolonnenführer.
20) Anordnungen, was am Schluſſe des Marſches geſchehen ſoll, Quartiere, Bivouaks, Hauptquartier, Entſendung der quartiermachenden Offiziere, Verpflegung.

In der Regel ſoll der Marſchbefehl wenigſtens den Abend vor dem Abmarſche an die Truppen gelangen.

Alle dieſe Details vervielfältigen ſich ins Unendliche und werden mit jedem Falle verändert, wenn ſtatt eines gewöhnlichen Marſches der Befehl eine Kriegsoperation zur Folge hat. Hier gilt es, ſich alle Grundſätze der Kriegführung vor Augen zu halten, genau den Stand der eigenen Truppen mit der Stellung des Feindes zu kombiniren, deſſen Abſichten und Mittel mit den unſrigen in Berechnung zu ziehen. Unmöglich iſt es, hierüber ein Schema zu geben.

Was endlich die Perſonen betrifft, denen ein Marſch- oder Operationsbefehl mitgetheilt wird, ſo muß derſelbe nach der militäriſchen Stufenfolge an alle Befehlshaber der Truppen und Chefs der Militärverwaltung gelangen, welche für oder bei jener Bewegung mitzuwirken haben. Da jedoch meiſt nur den höheren Kommandanten der wahre Zweck der Operation anvertraut werden kann, ſo bleibt denſelben überlaſſen, oder wird ihnen vorgeſchrieben, in wie weit die Truppen mit den Anordnungen bekannt zu machen ſind.

Je nach Umſtänden, insbeſondere wenn aus Lagern und Bivouaks ausmarſchirt wird, ertheilt der Chef des Generalſtabs den Truppenkommandanten mündliche Erläuterungen zu dem gegebenen Befehle, zu welchem Ende dieſelben, oder im Verhinderungsfalle ihre Adjutanten ſich vor dem Aufbruche bei dem Chef des Generalſtabs einzufinden haben.

Sind mit den Operationsbefehlen ſchriftliche Diſpoſitionen oder Inſtruktionen verbunden, ſo wird für dieſen Fall jener Befehl ſelbſt kurz und zur vollen Kenntniß der Truppen eingerichtet.

§. 258. **Marſchplane oder Marſchtableaux.** B. d. O. Marſchplane ſind tabellariſche Ueberſichten der Hauptetappenplätze jeder ſelbſtſtändigen Abtheilung auf ſämmtliche Tage des Marſches. Außer den Namen der Etappen muß derſelbe angeben: wie weit die Truppen jeder Haupabtheilung auf der Straße bis an die nächſte Etappe vorgehen dürfen; wie weit ſie rückwärts von der Tagsetappe bleiben können; wie weit die Quartiere ſeitwärts zu

nehmen sind und auf welche Art die Verpflegung geschehen soll. Ferner enthält der Marschplan die Angabe, wohin Schwerkranke zu senden sind, welche Division den Tagesdienst im Hauptquartier gibt, ob die Hauptabtheilungen mit oder ohne Sammelplätze marschiren, endlich Alles, was nothwendige Erläuterungen geben kann.

Es ist zu bedenken, daß durch den Marsch ein Armeekorps sich auf eine breite Landesstrecke vertheilt, und alle nachträglichen Bestimmungen nur nach einigem Zeitverlauf (2—3 Tage) an die einzelnen Divisionen gelangen.

§. 259. **Dispositonen (Entwürfe).** B. d. O. Die zu Erreichung von taktischen Zwecken getroffenen schriftlichen Anordnungen heißen Dispositionen, oder Entwürfe. Beide Ausdrücke im Wesentlichen synonym, unterscheiden sich durch die Stellung des Verfassers; der General disponirt, der Untergebene entwirft und sein Entwurf wird durch Unterschrift des Generals zur Disposition.

Die Anfertigung der Dispositionen zerfällt in zwei Momente: 1) Angabe der allgemeinen Grundzüge durch den General selbst, entweder mündlich oder als Diktat in die Schreibtafel. 2) Abfassung (Redaktion) durch den Generalstabsoffizier. Letztere verlangt richtige Logik, gründliche Beherrschung der Sprache, tiefe Sachkenntniß. Erstes Prinzip hiebei ist: Die Disposition werde ein sicherer Leiter für die Handlungsweise dessen, der sie ausführen soll, und zwar im Geiste von dem, der sie gegeben.

Nicht immer sind schriftliche Dispositionen zulässig oder möglich. Nothwendig sind sie in folgenden Fällen:

1) Wenn die Räume für Handhabung der persönlichen Leitung des Befehlshabers zu groß werden.
2) Wenn die Truppen in abgesonderten Kolonnen handeln.
3) Wenn genaues Eingreifen in der Zeit nöthig wird.
4) Wenn bei verwickelten Verhältnissen mehrere Personen selbstständig zum Gewinn des Ganzen mitwirken müssen.

Eine Disposition sey deutlich, bestimmt, vollständig und kurz; alle vier nach dem Standpunkt des zu Disponirenden festgestellt. Je höher derselbe, desto kürzer und einfacher, je tiefer, desto mehr in's Einzelne gehend.

Deutlichkeit wird bezweckt, wenn der Leser der Reihenfolge der Handlungen nach, von Standpunkt zu Standpunkt bis zur Haupthandlung geführt wird; deßhalb sey die Disposition in gewisse Abschnitte nach dem Gang der auszuführenden Operation eingetheilt.

Bestimmtheit richtet sich nach dem Standpunkt und dem Charakter des Ausführenden. Häufig ist sie nicht möglich; man überlasse dann das Zweifelhafte der Einsicht des Ausführenden. Ein ruhiger Charakter, der nur den Buchstaben des Gesetzes kennt,

verlangt eine bestimmte, umfassende Disposition. Bei einem feurigen, leidenschaftlichen Manne ist Hemmung von Nöthen. — Man vermeide alle Floskeln, die das Unmögliche verlangen.

Vollständigkeit wird erlangt, wenn man sich genau in die Lage des zu Disponirenden setzt. Auch hier werde dessen Persönlichkeit zu Rath gezogen. Man hüte sich ins Kleinliche zu gehen; vor Allem vermeide man Pedant zu seyn.

Kürze erprobt sich, wenn ein ausgestrichenes Wort die Disposition unvollständig macht.

§. 260. Die verschiedenen Arten der Dispositionen sind zu mannichfach, als daß für jede ein Chema gegeben werden könnte. Gefechts-Dispositionen bedürfen zu ihrer Vollständigkeit folgende unentbehrliche Punkte.

1) Hauptzweck und allgemeine Verhältnisse, unter denen das Gefecht stattfinden wird. Angabe der Angriffspunkte, mit Unterscheidung der wahren und Schein-Angriffe; Benennung der Mittel zur Ausführung, die im Terrain oder in der fehlerhaften Stellung des Feindes liegen.
2) Benennung und Eintheilung der einzelnen Kolonnenbefehlshaber.
3) Besondere Bestimmung jeder einzelnen Wege, die sie zu machen; natürliche Hindernisse, die sie zu überwinden oder auszuweichen haben.
4) Ob, wann und wo Kolonnen sich vereinen. Befehlshaber.
5) Nähere Bezeichnung einiger Hauptmomente im Gefecht. Antreten des zweiten Treffens, der Reserven ꝛc.
6) Wirkungsfeld für die Reiterreserve.
7) Verwendung der Geschützreserve.
8) Aufenthalt des Kommandirenden.
9) Bestimmungen über etwaigen Rückzug sowohl der einzelnen Kolonnen als des vereinten Ganzen. Sammelplätze.
10) Wo die Bagage bleibt und die Ambulancen sind.
11) Wo die Munitionsparks sich befinden.
12) Stellung des Feindes und nähere Verhältnisse desselben nach den vorhandenen Nachrichten.

Mittheilungen über Terrain-Zufälligkeiten und Notizen, die auf Gefecht und Marsch Bezug haben, werden als Beilagen gegeben.

Das Ziel der Handlungen ist in der Regel der Feind, selten das Terrain selbst.

§. 261. Wenn der Generalstabsoffizier die Grundzüge vom General erhalten hat, so entwirft er das Koncept der Disposition auf halbgebrochenem Bogen, wobei Karte, Rekognoszirungen, eigene Terrain-Kenntniß, Schlachtordnungen, Tagesliste, Nachrichten vom Feind seine Materialien sind. — Ortsnamen werden immer wieder-

holt. Wenn die Grundlinie nicht ausdrücklich festgestellt ist, sage man nie rechts und links, sondern östlich ꝛc. — Alle Eigennamen schreibe man mit lateinischer Schrift; wichtige Zahlen mit Buchstaben. — Das dem General vorgelegte Koncept wird erst nach dessen Genehmigung abgeschrieben; man mache so wenig Abschriften als möglich, und nur für die Befehlshaber, die eine Hauptrolle in der Disposition spielen.

Auszüge, insoweit sie nöthig sind, erhält die Intendantur, Artilleriekommando ꝛc.

Das Koncept bleibt bei den Akten, alles noch vorhandene Material wird verbrannt.

Ist eine Disposition nur zur Kenntniß von einer Person gerichtet, so muß dieß oben bemerkt seyn. — In der Regel wird die Disposition den Truppen nicht mitgetheilt, höchstens denselben ein Auszug davon gegeben.

Geheimniß ist die erste und unerläßliche Bedingung.

§. 262. **Instruktionen.** B. d. O. Instruktionen sind erweiterte Dispositionen und enthalten bestimmte Verhaltungsregeln für einzelne Fälle und Unternehmungen. Alles was oben von den Dispositionen bemerkt wurde, gilt auch von den Instruktionen. Dieselben sollen Ungewißheit verhüten und falsche Auslegung der Befehle verhindern. Deßhalb enthalten sie Alles, was zu deren Erläuterung dienen kann, und müssen bis in die Einzelheiten eingehen. Eine richtige Instruktion soll bestimmen, was ein Truppenkorps in jeder Lage zu thun hat; jeder Kolonnenkommandant muß aus ihr die Stellung und Lage der Korps, die ihn umgeben, entnehmen können; er muß wissen, auf welchem Punkt, je nach Tag und selbst Stunde, er Hülfe erwarten kann; er muß die Zeit seines Aufbruchs und Eintreffens, den Ort und die Dauer seiner Halte daraus erfahren.

Mündliche Instruktionen sind in der Regel nur Anleitungen oder Räthe, es sey denn, daß hohe Wichtigkeit deren Niederschreiben verboten hätte.

§. 263. **Tagsbefehle.** B. d. J. D. Alle Verordnungen des Korpskommandanten, die eine auf das gesammte Korps ausgedehnte Verbindlichkeit haben, alle Nachrichten, die zur Kenntniß der Truppen gelangen sollen, werden durch den Tagesbefehl, unter der Unterschrift des Korpskommandanten oder auftragsweise des Chefs vom Generalstab, an die Divisionskommandos und die unmittelbar unter dem kommandirenden General stehenden Truppen und Befehlshaber ausgeschrieben und von diesen Stellen im Instanzenwege abwärts bekannt gemacht, wobei entweder die nöthigen Zusätze und Erläuterungen beigefügt oder die zur Mittheilung an die unteren Stellen nicht geeigneten Punkte weggelassen werden. — Entscheidungen und Befehle des kommandirenden Generals, die nur

auf einzelne Truppenabtheilungen oder Individuen ſich beziehen, werden, wenn ſie Verzug haben, dem nächſten Tagsbefehl in dem Exemplar, das für die betreffende Abtheilung beſtimmt iſt, angehängt, in eilenden Fällen aber einzeln ausgeſchrieben.

Die Form des Tagsbefehls ſowie einige Vorſchriften darüber enthält das eilfte Schema.

Ueber den Inhalt der Tagesbefehle in verſchiedenen Verhältniſſen mögen folgende Notizen Aufſchluß geben.

Zuerſt kommen die Befehle des Generals en chef, dann die des Korpskommandanten. — Bei längerem Aufenthalt an einem Orte werden den Truppen die Adreſſen der Hauptperſonen vom Hauptquartier ſo wie der Sitz der Feldpoſt bekannt gemacht.

Alles was zum innern Dienſt gehört, Wachen, Ordonnanzen, Inſpektionen, Muſterungen und dergleichen.

Anlage von Rekonvaleszentenſpitälern, Pferdedepots. — Vertheilung von Waffen, Munition ꝛc. — Vertheilung der Lebensmittel, Schlachten des Viehs. — Anzeigen über Vertheilen des Soldes ꝛc. — Faſſungen aller Art. — Preiſe für erbeutete Waffen und Pferde. — Aufforderung zur Einreichung der Liſten und Standesausweiſe.

Verbote oder Empfehlungen in Beziehung auf Gegenſtände der Geſundheitspflege.

Belohnungen und Strafen. — Beförderungen. — Polizei-, Disciplin-, Ausrüſtungs- und Bildungs-Maßregeln.

§. 264. **Proklamationen.** B. d. O. Proklamationen werden die feierlichen Akte genannt, welche von den Heerführern an die Völker und Truppen gerichtet werden, um ihr Mitgefühl, ihre Begeiſterung und ihren Muth zu erwecken. — Vergeblich wäre es, Vorſchriften dafür zu geben. Wahrheit ſey ihr Inhalt, das Herz und das Gemüth werde angeregt, eine kurze, energiſche Sprache bezeichne ihre Abfaſſung. Nicht zu häufig mögen ſie erlaſſen werden. Der Einmarſch in das feindliche Gebiet, der Vorabend einer großen Schlacht, die Beendigung eines glorreichen Feldzugs, dieß ſeyen die Zeitpunkte ihrer Entſtehung.

Die Geſchichte und das Vorbild großer Generale geben die kräftigſte Anleitung über die Kunſt, zu Völkern und Soldaten zu ſprechen.

§. 265. **Ausgeben der Befehle.** Das Ausgeben der Befehle unterſcheidet ſich, je nachdem dieſelben ſchriftlich oder mündlich erlaſſen werden.

a) Schriftliche Befehle. Alle Befehle, die auf Operationen Bezug haben, beſonders wenn ſie an detaſchirte Kommandanten gerichtet ſind, ſollen in der Regel durch Offiziere des Hauptquartiers überbracht und eingehändigt werden, da ſehr häufig jene Befehle noch mündlicher Erläuterungen bedürfen.

Der Tagsbefehl wird durch die Ordonnanzen des Hauptquartiers überbracht und gegen Schein abgeliefert.

b) Mündliche Befehle. Im regelmäßigen Standlager werden gewisse Arten von Befehlen regelmäßig und mündlich ertheilt; hierher gehören die Parole und das Feldgeschrei, so wie die für die Truppen bestimmten Punkte der Tagsbefehle.

Parole und Feldgeschrei erhalten täglich sämmtliche Offiziere, alle Detaschements-, Wach- und Piquet-Kommandanten. Letzteres allein die im Wachdienst stehende Mannschaft und die Unteroffiziere vom innern Dienste. Im Hauptquartier finden sich täglich ein, um Parole und Feldgeschrei zu holen: 1) der General vom Tag, 2) die Stabsoffiziere der Lageraufsicht, 3) die Adjutanten der Generale, 4) der Lageradjutant. — Der erste erhält die Befehle unmittelbar vom Korpskommandanten, theilt sie den andern mit und diese überbringen sie ihren Behörden nach A. K. D. O. 3ter Band, Kap. XXX.

Drittes Kapitel.

Geschichtliche Darstellungen.

§. 266. **Tagebuch.** B. d. O. Der Chef des Generalstabs und der Vorstand des Bureaus der Operationen führen eigenhändig Tagebücher. Das des Ersteren enthält hauptsächlich alle Punkte, welche nur ihm und dem Korpskommandanten bekannt seyn dürfen.

Die äußerste, gewissenhafteste Genauigkeit, treue Darstellung, strenge und rücksichtslose Wahrheit sind die Bedingungen dieser Journale. Man mache dieselben so reichhaltig als möglich, und lasse keinen Vorfall in denselben aus. — Geschieht etwas Wichtiges, so werden Gründe und Ursachen angeführt. — Alles werde sogleich notirt, nichts dem Gedächtniß anvertraut. — Ansichten und Raisonnements, Kritik und Rüge sind nicht ausgeschlossen, deßhalb erhalte aber Niemand Einsicht ins Journal, damit keine Nebenrücksicht Beschränkung einlege.

Solche Tagebücher sind die besten, die fruchtbarsten Quellen der Kriegsgeschichte; damit sie es aber seyn können, so muß jeder Begebenheit ihr Charakter gelassen, jeder Beschreibung ihre Farbe aufgedrückt bleiben. Mit den Planen des Feldherrn müssen die Begebenheiten vorwärts schreiten; seine Entwürfe, seine Sorgen, seine Erfolge seyen alle bemerkt. Alle Entschlüsse, alle Berechnungen, alle Hoffnungen des Generals müssen aufgezeichnet seyn, damit sein Genie erfaßt und verstanden werde.

Dieser große, vielseitige Zweck wird aber nur erreicht, wenn der, welcher das Tagebuch führt, die ganze Lage der Dinge in politischer und militärischer Beziehung erkannt hat, wenn er den Krieg in seiner vollen Ausdehnung versteht. Er sey vertraut mit der Geschichte und der Topographie des Landes; er kenne genau die feindliche Armee in ihrer Zusammensetzung, ihren Bewegungen, Operationen und den Geist ihrer Anführer. — Er lasse nichts Wesentliches aus, er überfülle aber nicht die Darstellung. — Letztere ist die chronologische, d. h. die Begebenheiten folgen in der Reihe, wie sie sich zugetragen.

Der Chef des Generalstabs einer Division oder jeder andern selbstständig handelnden Heeresabtheilung hat gleichfalls ein Tagebuch zu führen, worin Alles, was den Wirkungskreis seines Truppenkorps betrifft, aufgezeichnet werden muß.

§. 267. **Gefechtsberichte.** B. d. O. Die Gefechtsberichte oder Relationen werden von dem Generalstabsoffizier ausgearbeitet, wenn der kommandirende General dieß nicht selbst übernimmt. Materialien hiezu sind die Relationen der einzelnen Truppenbefehlshaber, die Berichte der Generalstabsoffiziere und Adjutanten und eigene Erfahrungen. Diese Materialien sind aber meistens lückenhaft und widersprechend; es gilt also, eine Masse von Thatsachen zu ordnen, den Faden der Begebenheiten fest zu halten und jedem einzelnen Vorfall seine rechte Stelle anzuweisen.

Zur Vollständigkeit des Berichtes dürfen gewisse Punkte nicht unerörtert bleiben.

1) Veranlassung des Gefechtes. Umstände, die vorangingen.
2) Stellung der Truppen vor dem Gefechte.
3) Bewegungen vor Anfang des Feuers.
4) Anfangszeit (Minute) des Gefechtes.
5) Wahre und falsche Angriffe. Demonstrationen.
6) Welche Truppen gleichzeitig, welche allmählig ins Feuer kamen. Namen der Befehlshaber.
7) Zeitangabe von Hauptmomenten.
8) Krisen des Gefechtes. Katastrophen.
9) Wenn das Feuer schwieg.
10) Beschreibung des Terrains, welches die Truppen während des Gefechtes passirten.
11) Stellung der Truppen nach dem Gefechte, schwache und starke Punkte derselben, etwa ausgeführte künstliche Verstärkungen.
12) Stellung des Feindes, mit Beurtheilung ihrer Angriffsfähigkeit; Stärke und Absichten des Gegners.
13) Vortheile und Nachtheile durch das Gefecht herbeigeführt.

14) Verabsäumungen des Feindes und der eigenen Truppen.
15) Ausgezeichnete Handlungen.
16) Resultate des Gewinns und Verlustes an Menschen, Pferden, Kriegsmaterial.

Vom Feinde werden wo möglich die Generale, Korps und Regimenter aufgeführt, die im Gefecht waren.

Viertes Kapitel.

Schlachtordnungen.

§. 268. Eine Schlachtordnung, wie sie in dem Bureau der Operationen entworfen wird, soll eine Uebersicht über alle Truppentheile, die Befehlshaber und die höheren Beamten gewähren. Man will daraus die Zusammensetzung der Armee, die Vertheilung der kommandirenden Offiziere und die Zahl der Streitkräfte durch einen Blick entnehmen, deßhalb sind sie gezeichnet, weil dieß die schnelle Uebersicht erleichtert. Hiemit sey aber nicht gesagt, daß die Truppen in dieser Ordnung fechten und sich bewegen müssen.

Die Zeichnung sey deutlich und groß genug; der Maßstab richtet sich nach der Größe des Truppenkorps; für eine Division werden die Bataillons etwa 1 Zoll lang, $^1/_8$ Zoll tief, die Schwadronen $^1/_4$ Zoll lang und tief. Bei einem Armeekorps etwa die Hälfte. Wagen und Geschütze erhalten die üblichen Zeichen. Zur besseren Anschauung werden die Schlachtordnungen kolorirt.

Dieselben müssen so geheim als möglich gehalten werden, damit sie nicht zur Kenntniß des Feindes gelangen; deßhalb habe Niemand eine Abschrift davon, als wer streng dazu berechtigt ist; alle Brouillons werden verbrannt.

Bei Coalitionen müssen die Schlachtordnungen der Verbündeten mit der Wirklichkeit übereinstimmend gefunden werden, damit man über die Stärke nicht getäuscht werde.

Im Laufe eines Feldzuges ergeben sich zuweilen Veränderungen wegen Verluste, längeren Detaschirungen ꝛc. Hier müssen die geschwächten Abtheilungen vereinigt werden. Doch diese Abänderung geschehe selten und nie ohne Noth.

Sehr häufig werden vor Gefechten Schlachtordnungen entworfen, welche nur für diese einzige Unternehmung Wirkung haben. Sie geben die Grundaufstellung der Truppen vor dem Gefechte an und dieselben müssen nach dieser Ordnung marschiren. Auch sie werden zur besseren Uebersicht gezeichnet, aber Alles, was nicht zum Gefechte mitwirkt, bleibt weg.

Fünftes Kapitel.

Nachrichtenwesen.

§. 269. **Mittel, sich zuverlässige Kenntnisse vom Feinde zu verschaffen.** Gute und zuverlässige Nachrichten vom Feinde zu haben und diese zu rechter Zeit zu erhalten, ist eine ebenso nothwendige als schwierige Sache. Fünf Mittel sind es, welche zu diesem wichtigen Zwecke wenigstens Einiges beitragen können. Das erste besteht in Erkundigungen, welche man von Gefangenen, Ueberläufern, Landeseinwohnern und Reisenden einzieht. Das zweite ist ein gut eingerichtetes und reichlich bezahltes Kundschaftswesen. Das dritte ist die Beobachtung allgemeiner Wahrzeichen. Das vierte sind Rekognoszirungen, welche von gewandten Offizieren ausgeführt werden; das fünfte endlich ist die Zusammenstellung von Muthmaßungen, die von verschiedenen Grundannahmen ausgehend, die größte Wahrscheinlichkeit für sich vereinen. — Die drei erst bezeichneten Mittel sind hierunten näher erörtert, die beiden letzten finden ihre Erläuterung 5. Abschnitt §. 305. und folgende.

§. 270. **Gefangene und Ueberläufer.** Die Nachrichten von beiden sind unzuverlässig, denn die einen wissen häufig nichts, während die andern nur das sprechen, was man gerne hört. Uebrigens frage man sie nach den Waffengattungen und den Nummern ihrer Regimenter, Brigaden ꝛc., dem Namen der Kommandanten derselben; wo das Hauptquartier ist; ob die Truppen lagern, bivouakiren, kantoniren; ob sie vorsichtig in dem Sicherheitsdienst sind, sich verschanzt haben? Welche Posten besetzt gehalten werden, wie stark? wer die Vorposten befehligt? von wann an sie in Bereitschaft stehen? Wenn abgelöst wird und wie oft? Ob neue Truppen angelangt seyen, welche? Wechseln die Truppen ihre Quartiere? Welches die nebenstehenden Divisionen, Armeekorps sind und ihre Entfernung? Wo sie ihre Regimenter verlassen haben, ob im Marsche oder in einer Stellung? Wohin die Truppen marschiren; Zusammensetzung der Kolonnen, Marschrichtung? Hat die Armee viele Rekruten und Remonten; viele Kranke, Verwundete? Ist der Kommandirende beliebt? Wo sind Magazine, Spitäler, Artillerie-, Materialiendepots? Ist man reichlich mit Munition, Nahrungsmitteln, Futter versehen? Ist ein Brückenzug im Korps? Hört man von keinen Gerüchten? ꝛc.

§. 271. **Landeseinwohner und Reisende.** Um je eher loszukommen, sagen dieselben aus, was man haben will; sie wissen selten der militärischen Sprache sich zu bedienen oder eine Bewegung zu würdigen. Bei den Einwohnern wende man sich an

die Schultheißen, Posthalter, Pfarrer, Schulmeister oder an die Gutsbesitzer, wenn deren vorhanden sind, besonders aber frage man diejenigen, welche dem Feinde früher als Führer dienen mußten. — Diesen Leuten wird man übrigens immer folgende Fragen vorlegen können. Wo ist der Feind; was weiß man von seinem Marsche, seinen militärischen Anordnungen, seiner Stärke, dem Geiste der Truppen? Hat er nur Infanterie, oder auch Reiterei und Kanonen; welches sind die Nummern der Regimenter, ihre Uniform; gehören sie zu den Milizen oder der Linie, den Garden an? sind sie ermüdet, die Pferde mager? ꝛc. Lagert oder kantonirt der Feind? Gehen viele Patrouillen, Rekognoszirungen; sind diese stark, wie zusammengesetzt, wohin und woher? kommen sie regelmäßig, wann; welche Fragen machen sie? — Welche Straße führt gegen den Feind, ihre Richtung, Beschaffenheit, Brücken, Defileen, überhaupt Umgebung? kann man auch andere, entferntere Wege einschlagen, die zu Umgehungen taugen? Welche Beobachtungen machten die Führer? — Auf alle diese Aussagen hat natürlich die Stimmung der Einwohner den höchsten Einfluß.

Reisende fragt man nach ihrem Namen, Passe, Ausgang und Ziel ihrer Reise. Ob sie Truppen unterwegs begegnet haben? Wann diese im Marsch waren, ihre Gattung, die Zeit, um an ihnen vorbeizukommen. Welche Orte an der Straße vom Feinde besetzt sind und durch welche Truppen. Gesundheitszustand derselben. Sind die Vorposten sehr enge, aus was bestehen sie, haben sie starke Unterstützungen? Wie ist der Weg oder die Brücken beschaffen? arbeitet der Feind daran? schanzt derselbe? sind die Lebensmittel, Fourage selten? leidet das Land sehr? erhält es sein Vieh? welche Gerüchte sind im Umlaufe? was enthalten die Zeitungen? ꝛc.

§. 272. In den angegebenen Fällen müssen die Leute einzeln und anfangs mit Freundlichkeit und Höflichkeit gefragt werden; erst wenn diese nicht hinreichen, kann man zu Strenge, ja zu Drohungen schreiten. Man beginne mit unbedeutenden Fragen, suche widersprechende Behauptungen aufzustellen und gehe anscheinend leicht über diejenigen Punkte hin, welche man am meisten zu erforschen wünscht. Man nehme auf die allgemeine Stimmung und auf die Art des Krieges Rücksicht, endlich notire man schriftlich alles nur einigermaßen Wichtige, ohne aber die Form eines Verhörs dabei anzuwenden.

§. 273. **Allgemeine Wahrzeichen.** Wenn man Schuhe austheilt, Waffen reinigt, so deutet dieß auf Bewegungen. Kommt zahlreiche Munition an, zeigen sich neue Uniformen, so sind Verstärkungen eingetroffen. Häuft man Lebensmittel an einem Orte an, so werden sich auch Truppen dahin bewegen. Werden Fahrzeuge und Holz an einem Ufer gesammelt, so beabsichtigt man einen Uebergang, verbrennt man aber dieselben, so wird ein Rückzug

angetreten. Verlegt der Feind seine Artillerie, Spitäler, Depots mehr rückwärts, so soll ein Rückzug oder eine Fronteveränderung ausgeführt werden. Werden die Bivouakfeuer zahlreicher und sehr offen hingestellt, verlöschen sie bald, oder entsteht zu ungewöhnlicher Zeit starker Rauch, so ist dieß ein Zeichen des Abzuges. — Man beobachte genau die Art, wie einzelne feindliche Offiziere rekognosziren, untersuchen sie lange und sorgfältig die Gegend, betrachten sie dieselbe von mehreren Seiten, begeben sie sich besonders auf höhere Punkte, von wo sie wichtige Terrainstrecken näher erforschen können, sind sie kühner und beharrlicher als sonst, folgt auf diese Rekognoszirungen eine anscheinende Ruhe, so bereitet sich sicher ein Schlag vor. — Die Spuren der Menschen, Pferde, Räder geben manchfache Aufschlüsse über Zahl, Marschordnung und Richtung. Glänzen die Waffen einer marschirenden Truppe sehr stark, so nähert sie sich, wenn nur schwach und abwechselnd, so entfernt sich dieselbe. — Im feindlichen Lande ist die Niedergeschlagenheit oder die Freude, ja Unverschämtheit der Einwohner ein guter Maßstab für Rückzug oder Vorgehen des Feindes. — Man muß sich mit den Farben der feindlichen Uniformen, der Beinkleider, des Lederwerks bekannt machen; ferner mit der Art zu lagern, in Kolonne, in Linie zu marschiren, mit ihrer Haltung ꝛc., weil man hieraus wichtige Schlüsse, besonders bei einem Feinde, der viele Verbündete hat, ziehen kann.

§. 274. **Spione.** Die besten und zuverlässigsten Nachrichten lassen sich unter Umständen von den Spionen erfahren. Auch kann man sie zum Einholen und Verbreiten von Nachrichten gebrauchen; denn erster Zweck ist, immer den Feind in dem zu täuschen, was er wissen, und das zu erfahren, was er verbergen will.

Spione treiben ihr Handwerk entweder aus persönlichen Leidenschaften, oder aus Anhänglichkeit, Interesse, aus Neigung und viele aus Furcht. Hienach theilen sie sich in verschiedene Klassen.

1) Leute, die mit der feindlichen Regierung unzufrieden sind. Meist Personen von Bildung, also sehr nützlich; man gebe sich alle Mühe, sie zu entdecken, ziehe sie durch alle Mittel in unser Interesse und behandle sie anständig. Ihre Nachrichten betreffen meist das innere Staatsleben, die Verwaltung und die Persönlichkeit der Staatsbeamten. Vortheilhaft ist es, sie schon vor dem Kriege auszumitteln.
2) Leute, die aus Anhänglichkeit an unsere Sache die Kundschafterei treiben. — Man sey vorsichtig im Verkehr mit ihnen, um sie nicht zu kompromittiren, lohne ihnen mit Ehre, nicht mit schnödem Gelde.
3) Personen, die aus Eigennutz, Ehrgeiz oder sonst einer Leidenschaft handeln. Die zahlreichste und in allen Theilen der Gesellschaft verbreitetste Klasse. Leute, die Gnaden, Güter

erhalten wollen. Mönche, Weiber, galante Mädchen, Banquerouttiers, Beamte, die verſchuldet oder ausſchweifendem Leben ergeben ſind, gehören hieher. Man unterſuche den Beweggrund ihres Handelns, ſpare kein Geld und keine Verſprechungen, und ſie werden ſelbſt das Verborgenſte herausbringen. Weiber und Prieſter haben Mittel in Händen, die keinem Andern zu Gebot ſtehen.

4) Spione von Profeſſion. Sie ſind überall zu haben, aber man traue ihnen nie, denn ſie dienen gleichmäßig dem Feinde. Keinem bezahlten Spion werde unnützer Aufenthalt im Hauptquartier geſtattet; ſie ſtehen unter ſtrenger Kontrole, Jeder ſey gekannt, mit dem ſie ſprechen.

Uebrigens ſind ſie nicht ſo ſehr zu fürchten, da man einen doppelten Nutzen von ihnen ziehen kann und weil, ſobald der Moment erſcheint, wo ſie ſchaden können, man ſie alsbald arretiren und aufopfern kann. — In dieſe Klaſſe gehören auch die Juden.

5) Spione aus Furcht. Meiſtens nur von den unteren Klaſſen und deßhalb nur für einfachere Nachrichten geſchickt. Leute von beſſerer Erziehung und feſten Grundſätzen laſſen ſelten durch Drohungen ſich ſchrecken.

§. 275. Man empfange Spione immer allein und insgeheim, verberge ihnen ſorgfältig, daß man noch andere Kundſchafter hat, laſſe ſie viel ſprechen, ohne ſich ihnen mitzutheilen; wichtige Dinge behandle man gleichgültig, hebe unwichtige abſichtlich heraus. Man ſtelle ſich, ſie nicht zu verſtehen, lege ihnen falſche Anſichten, Meinungen unter, um ſie widerlegen zu laſſen, aber vorſichtig, daß der Spion nicht glaubt, man wolle ihn betrügen. Man habe einen Vorrath von Einwendungen, Zweifeln, Beſorgniſſen. Doch ſpare man ſolche Wendungen auf die wichtigeren Fälle. Iſt der Spion beſonders zähe, ſo iſt dieß meiſt ein Doppelſpion; ein gutes Mittel iſt, die Fähigkeiten derſelben in Zweifel zu ziehen. Der Gewandteſte trägt hier den Sieg davon. Ein ruhiges, kaltes, immer gleiches, leidenſchaftloſes Betragen iſt zu empfehlen. Nie ſey man bei einer Nachricht überraſcht, keine Miene bewege ſich; ein gemeſſener Ernſt, aber ja nie Drohungen müſſen den Spion in den Schranken halten. — Der verſprochene Lohn werde ſtrenge gehalten, man ſey nicht geizig, beſonders zahle man nicht ſchlechter als der Feind.

Wenn der Kundſchafter noch ſo zuverläßig iſt, ſo baue man nie einen Hauptentwurf auf eine Nachricht. — Alles dieſes zeigt, wie ſchwierig es iſt, Spione zu gebrauchen und ſie zu ermitteln.

Im Voraus müſſen die Fragen erwogen werden, welche dem Spion aufzugeben ſind. Sie erhalten dieſelben mündlich, deßhalb nicht zu viel, damit ſie nicht vergeſſen werden. — Ein Vorrath von Päſſen aller Art ſey ſtets vorhanden. Durch die Vorpoſten läßt

man die Spione meist an entfernten Punkten durch vertraute Offiziere begleiten.

Die Rapporte der Spionen nimmt man selten bei Tag, meist Abends oder Nachts, häufig außerhalb des Hauptquartiers ein. Ist Er fertig? so beginnt man ihn auszufragen, wobei besonders zur Sprache kommt:

1) Wo sind die Hauptquartiere der feindlichen Korps oder Divisionen?
2) Wo stehen Generale? Namen, Grad, Charakter.
3) Wo ist die Reiterreserve, Artilleriepark, wie ist ihre Zusammensetzung?
4) Namen, Nummern und Stärke der Abtheilungen in den verschiedenen Städten ꝛc. Bivouaks. Wie viel Kanonen auf jedem Punkt? Sind es National- oder verbündete Truppen? Wie ist ihr Einverständniß?
5) Concentrirt oder trennt der Feind seine Truppen? stehen sie still? seit wenn? zu welcher Zeit geschieht die Bewegung? in großen oder kleinen Abtheilungen?
6) Auf welche Art verpflegt der Feind seine Truppen? Qualität der Verpflegung?
7) Wie sind die Truppen bekleidet, besoldet, ausgerüstet? woran haben sie Mangel, Ueberfluß?
8) Wie erhält er Fourage? Wie ist diese? Wie beschaffen sind die Pferde?
9) Wo sind Spitäler? Wie ist die Krankenpflege? Der Gesundheitszustand? sind ansteckende Krankheiten da?
10) Werden Verstärkungen erwartet; welche, wann, von wo?
11) Sind viele Revuen, Exercitien, Manöver? Sind viele Rekruten, Freiwillige da?
12) Schanzt der Feind wo, auf welche Art? Wie viele Arbeiter sind beschäftigt? Wird Holz zu Pallisaden, Reisach zu Faschinen gehauen?
13) Wie ist der Geist der Truppen? Fallen Excesse vor? Gibt es strenge Strafen?

Die erhaltenen Nachrichten werden in ein besonderes Aktenstück eingetragen, mit Angabe der Zeit und der Quelle. — Jeder Spion erhält, zu seiner eigenen Schonung, in allen Meldungen und öffentlichen Akten einen fingirten Namen. — Die an Spione gezahlten Gelder werden erst nach Monaten auf dem rechnungsgemäßen Wege in Ausgabe gebracht, damit Niemand zur Unzeit Kenntniß erhalte; in den Belegen dazu wird nur bemerkt: „zu besonderen dienstlichen Zwecken verwendet.“

Im Hauptquartier wird ein besonderer Offizier mit der Unterhandlung mit den Spionen und dem Nachrichtenwesen beauftragt, im Divisions-Hauptquartier besorgt es der Chef des Generalstabs.

Sechstes Kapitel.

Von den Dienſtreihen im Felde.

B. d. J. D.

§. 276. Aller Dienſt, er ſey von welcher Art er wolle, muß nach Klaſſen und Rubriken geordnet und in einer ſteten Reihenfolge geleiſtet werden, damit Niemand verſchont, Niemand über Gebühr beſchwert werde. Die Dienſtverrichtungen geſchehen entweder bewaffnet, wo die Waffe das weſentliche Merkmal des Dienſtes iſt, oder unbewaffnet, wobei zwar die Waffe geführt werden kann, dieſelbe jedoch nicht weſentliches Merkmal des Dienſtes iſt, z. B. Rechts-, Ordonnanz-, Strapatzdienſte.

§. 277. Im Felde ſind die Dienſte, wie folgt, abgetheilt:

1. Klaſſe:
   1) Dienſt im feindlichen Feuer
      a) Sturm.
      b) Trancheewachen und Arbeiten, Schanzbau.
   2) Scharfe Kommando's mit ſteter Verfaſſung gegen den Feind, oder unmittelbar gegen denſelben gerichtet
      a) alle wirklich ausmarſchirten Piquets, Vorpoſten, Detaſchements, Partheien, Rekognoszirungen, Begleitung von Artillerieparks ꝛc. vorwärts gegen den Feind.
      b) Detaſchements und Transporte rückwärts der Armee.

Zu den Dienſten dieſer Klaſſe können ſämmtliche Miltärs kommandirt werden.

2. Klaſſe:
   1) Reſervepiquet.
   2) Kleinkommando, das iſt: Detaſchements von kurzer Dauer, vorausſichtlich mit keiner Gefahr vom Feinde.
   3) Wachdienſt.

Hiezu werden kommandirt: zum Kleinkommando vom General — zum Reſervepiquet vom Stabsoffizier — zum Wachdienſt vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts alle Militärs.

3. Klaſſe:
   1) Rechtsdienſt
      a) Reviſionsgericht.
      b) Kriegsrecht.
      c) Standrecht.
      d) Kriegsrechtliche Kommiſſion.
      e) Verhör, Publikation, Exekution des Spruchs.
   2) Viſitirdienſt — Aufſicht im äußern und innern Dienſte.

Zu Nro. 1. können alle Dienſtgrade; zur Aufſicht im äußern Dienſt die Generalmajors und Stabsoffiziere, zu der im innern

Dienſt alle Offiziere und Unteroffiziere vom Bataillonschef abwärts kommandirt werden.

4. Klaſſe:

1) Ordonnanzdienſt.
2) Strapatzdienſt. Frohndienſt, Handarbeiten, Stallwachen, Waſſer-, Holz- und Strohholen, Faſſungen, Schanzbau außer Bereich des feindlichen Feuers ꝛc.

Zu Nro. 1. werden kommandirt die Lieutenants und alle Unteroffiziere und Soldaten, mit Ausnahme der Oberfeldwebel ꝛc. Zu Nro. 2. nur Soldaten, zur Aufſicht Offiziere und Unteroffiziere vom Rittmeiſter abwärts, beim Schanzbau auch Stabsoffiziere.

§. 278. Die Rangordnung der Dienſte richtet ſich nach der höheren Klaſſe und in dieſer nach der höheren Rubrik. Dienſte in einer Rubrik ſind ſich gleich. Jeder Militär kann zur Dienſtleiſtung eines höheren, nie zu der eines niedern Grades berufen werden. Bei Ablöſungen findet kein Rangverhältniß ſtatt. Der Dienſt höherer Ordnung geht immer dem niedern vor. Bei Colliſionsfällen zwiſchen Behörden geht jedoch der von der höheren kommandirte Dienſt vor. — Niemand kann zumal zwei Dienſte übernehmen.

Ein Dienſt iſt geendigt, wenn der Auftrag erfüllt, oder der Kommandirte abgelöst iſt. Gethan iſt der Dienſt, wenn die Dienſthandlung bereits angefangen war, wenn der Ort verlaſſen, die Vorpoſten überſchritten, der Punkt, von dem operirt werden ſollte, bereits erreicht worden iſt. Eine Wache iſt gethan, wenn die Poſten ausgeſtellt waren.

Wer in einem Dienſte iſt, wird behufs eines höheren nicht abgelöst; nur wenn die Reihe zum Dienſt im Feuer ihn trifft, wird er abberufen, vorausgeſetzt, daß kein Nachtheil daraus entſteht.

Erhält ein Dienſt während ſeiner Dauer eine höhere Bedeutung, ſo gilt er in beiden Klaſſen.

Ein Offizier, der den Charakter eines höheren Dienſtgrades hat, thut im Regiment nur den Dienſt der etatmäßigen Charge — im äußern Dienſt aber den der Stelle, wovon er den Titel hat.

§. 279. Kein Militär darf einen Dienſt eigenmächtig verlaſſen, ehe er abgelöst oder abberufen wird. Letzteres geſchieht nur auf Autorität der Behörde, die den Dienſt kommandirt hat, oder eines Höheren.

Der Dienſt höherer Ordnung ſchließt den niederen aus, und letzterer, wenn er zu gleicher Zeit Einen trifft, wird nicht nachgethan.

§. 280. Um den Dienſt ordnungsmäßig zu kommandiren, werden genaue Dienſtroſter geführt. (Chema 12.) Im Korps-Roſter werden die Regimenter nach dem Nummerrang, die Offiziere nach dem Dienſtalter eingetragen. Die kommandirende Stelle bezeichnet

den persönlichen Dienst der Generale und Stabsoffiziere durch namentlichen Aufruf; den Dienst der Abtheilungen summarisch mit Angabe der Stärke des Kommando's und der Chargen. Alle gethanen Dienste werden in der Regel mit dem Datum, alle vorübergegangenen mit einer Null, alle nachzuholenden mit einem kleinen Kreuze bezeichnet. — Dienstroster, einmal angelegt, bleiben unverändert. — Der Dienst wird von oben herab kommandirt, nur der Strapatzdienst von unten herauf. — Die Seite gegen den Feind ist der Ehrenposten, man kommandire deßhalb, wenn es thunlich ist, beim ersten Zusammentreffen mit dem Feinde, die im Dienstroster obenstehenden Abtheilungen und Personen dazu. Später tritt die gewöhnliche Reihenfolge ein. — In ausserordentlichen Fällen, oder bei besonderen Fähigkeiten darf eine Ausnahme in der Dienstfolge gemacht werden; bei Unteroffizieren und Soldaten sind hiezu berechtigt: die Schwadrons- und Kompagniekommandanten, der Regimentsadjutant. Bei Offizieren: die Generale, Regiments- und Detaschementskommandanten.

Siebentes Kapitel.

Errichtung von Ordonnanzkursen; Kourierdienst.

E. C.

§. 281. Bei stehenden Kantonirungen ist es nothwendig, zur schnellern Beförderung der Dienstschreiben, zwischen den Hauptquartieren des Korps und der Divisionen kleine Reiterabtheilungen in geeigneten Distanzen aufzustellen. Der Vorstand der Kanzlei des Chefs vom Generalstab ermittelt diese Punkte. Man berücksichtige hiebei Entfernung, Jahreszeit, Beschaffenheit der Wege, gutes Unterkommen der Relais, Zustand der Pferde.

Die mittlere Entfernung der Relais sey nicht größer als drei Poststunden; auf jedem werden 2 — 3 Reiter stationirt, ein Unteroffizier führt die Aufsicht über etwa drei Stationen. Die Mannschaft wird einquartiert, die Verpflegung für Mann und Roß festgestellt. Ablösungen geschehen von Zeit zu Zeit und bei einem Marsche werden sie ordnungsmäßig eingezogen.

Jeder Unteroffizier erhält eine offene Ordre und eine schriftliche Instruktion. Die Reiter sind mit Nummern bezeichnet; wenn Nro. 1. reitet, sattelt Nro. 2. Stets sey ein gesatteltes, in dringenden Fällen ein aufgezäumtes Pferd bereit. Der Mann reitet ohne Gepäck, aber immer mit einem Futter versehen. Nachtritte werden möglichst vermieden.

Aus den Briefschaften werden Pakete gemacht und dem Ordonnanzreiter zur Aufbewahrung in die lederne Brieftasche gegeben. S. A. K. D. O. Thl. 3. Kap. XXXIV. §. 569.

§. 282. Die gewöhnlichen Expeditionen vom Hauptquartier aus geschehen durch Feldjäger, die übrige Verbindung aber durch Ordonnanzen von den Regimentern, welche gleichfalls Nummern erhalten. Jede Ordonnanz bekommt einen Schein, worauf Pakete und Abgangsstunde bemerkt sind; nach der Ablieferung wird diese und die Stunde der Ankunft bescheinigt. Man sammelt diese Scheine, um bei verlornen Briefen nachforschen zu können.

Nachrichten, welche keine Eile haben, werden durch die Ordonnanzen überbracht, welche alle 24 Stunden von den Regimentern ins Hauptquartier kommandirt werden.

Infanterie-Ordonnanzen werden durch Landespferde beritten gemacht.

§. 283. Zum Kourierdienst werden gewöhnlich Offiziere verwendet. In der Regel geschieht die Reise mit Postpferden gegen Vergütung. In jeder Stunde soll eine Postmeile zurückgelegt werden; man erübrige bei Tag an dieser Zeit, um bei Nacht zusetzen zu können. Folgende Vorsichtsmaßregeln sind zu beobachten: Die Depeschen, in einer ledernen Tasche, werden um den Leib geschnallt; dieselbe wird nie und in keinerlei Umständen abgelegt.

Man bewahre kein Geld oder sonstige Gegenstände in der Depeschentasche, um niemals im Fall zu seyn, sie öffnen zu müssen.

Geladene Pistolen werden mitgenommen. Eine richtig gehende Uhr ist nothwendig; man notire auf jeder Station die Zeit der Ankunft.

Ein guter Reitsattel wird mitgeführt, um, wenn der Wagen bricht, sogleich weiter reiten zu können.

Der Sitzkasten des Wagens werde bei längeren Reisen heraus genommen und der Wagen mit Stroh gefüllt.

Das Verhalten bei Kourier-Ritten gehört zum Kapitel von Ueberbringung wichtiger Befehle, woselbst das Weitere über Kourierdienst zu sehen.

Achtes Kapitel.

Botenwesen.

B. d. O.

§. 284. Bei allen Bewegungen, welche Truppentheile ausführen, ist es unumgänglich nothwendig, daß ihnen von kundigen Leuten die Wege gezeigt werden, weil selbst mit guten Karten man in fremdem Lande sich nicht immer zurecht zu finden weiß.

Diese Wegweiser oder Boten müssen in jedem Hauptquartier des Korps oder der Divisionen stets bereit gehalten werden, um sie an die Truppen abgeben zu können. Sie werden theils beritten gemacht, theils versehen sie ihren Dienst zu Fuß.

Im Hauptquartier des Korps ist ein Offizier des Operationsbüreau, meistens der, welcher das Kundschaftswesen besorgt, damit beauftragt, sie beständig in gewisser Anzahl vorräthig zu haben; er wird hiebei von dem Unteroffizier der Feldjäger unterstützt, welcher die Aufsicht über die Ordonnanzen des kommandirenden Generals führt, und durch diese die Boten herbeiführen läßt.

§. 285. Die Boten müssen vollkommen mit der Gegend vertraut seyn, alle Straßen, Wege, Fußsteige kennen und die Namen der Orte und sonstiger Terraingegenstände anzugeben wissen. Man wähle sie aus Leuten, die durch ihr Geschäft viel in der Gegend herumkommen, sehe aber wo möglich darauf, Ansässige und Personen mit Familie und Eigenthum zu erhalten. Am nützlichsten werden seyn: Jäger, Landreiter, Zollwächter, Waldschützen, Schäfer, Mezger, Müller, Postillone, Landboten, Feldmesser.

Man wechsle nicht in jedem Orte den Boten, sondern suche von ihm längere Zeit Nutzen zu ziehen. Selten wird jedoch einer mehr als einen Tagmarsch Dienste leisten können.

Alle Tage, wenigstens alle 6 Meilen, müssen neue Boten angenommen werden.

In größeren Orten erkundige man sich nach den Straßen-, Hoch- und Wasserbaumeistern oder Civilingenieuren.

§. 286. Der Offizier, welcher das Botenwesen leitet, muß die Landessprache verstehen, wo möglich auch der Feldjäger-Unteroffizier. Ersterer regulirt den Dienst, nimmt die Boten an und entläßt sie; er befragt sie über Straßen, das Land, die Verwaltung ꝛc. und bemerkt sich die Antworten; endlich sorgt er für deren vollständige Verpflegung, so lange sie im Hauptquartier sind.

Alle Boten müssen genau bewacht werden, da sie meist zu entkommen suchen; dieß geschieht durch die Feldjäger, oder weist man ihnen Platz auf der Stationswache des Hauptquartiers an. Man behandle sie jedoch nicht als Gefangene, sondern sey freundlich und

ſuche ihre Zuneigung zu gewinnen; doch bleibe man ſtets ernſt und laſſe in keine Geſpräche ſich ein.

§. 287. Auf dem Marſche ſollen ſie zwiſchen zwei verläſſigen Leuten an der Tête gehen, während man ſie fortwährend über den Weg und die Gegend befragt. Häufig erhält eine Kolonne 2 Boten, wovon dann einer beim Vortrab, der andere an der Tête des Gros unter ähnlichen Sicherungsmaßregeln marſchirt. Sie werden einzeln befragt, nur bei Widerſprüchen konfrontirt.

Boten, welche falſche Wege zeigen, werden ſtrenge, ſelbſt mit dem Tode beſtraft; traut man ihnen nicht, ſo nehme man ihre Familie als Geißel; nach gut vollbrachtem Auftrage belohne man ſie reichlich. — Nie entlaſſe man den Boten, ehe die Unternehmung ganz vollendet iſt. — Die im Hauptquartier vorräthigen, meiſt requirirten Botenpferde müſſen gut gehalten, das Sattelzeug im Stande ſeyn.

§. 288. Im Hauptquartier der Diviſionen führt ein Offizier des Generalſtabs gleichfalls die Oberaufſicht über die Boten; allein er muß die ſpeziellere Sorge für Herbeiſchaffung und Leitung dieſes Dienſtes dem Unteroffizier der Feldjäger überlaſſen, welcher die Ordonnanzen des Diviſionsgenerals kommandirt.

Neuntes Kapitel.

Einrichtung von Etappenſtraſsen.

B. d. O.

§. 289. Unter Etappenzügen verſteht man einen größeren Kolonnenweg, auf dem je in angemeſſener Marſchentfernung Ortsbezirke zur Aufnahme der Truppen bezeichnet ſind. So viel als möglich müſſen zu dieſen Wegen gebahnte oder chauſſirte Straßen gewählt werden. — Der auf der Straße gelegene Hauptort heißt die Etappe, welcher geräumig und zur Anlage von Proviant- und Fouragemagazinen dienlich ſeyn muß. Für jede Etappe muß bei völliger Organiſirung eines Etappenzuges ein Kommandant, ſo wie für 6—8 Etappenplätze ein Etappendirektor ernannt werden, welchem die Vertheilung der Truppen, die Magazinsabgaben, ſo wie die Polizei in den Plätzen obliegt. Das Quartieramt in jedem Orte ſorgt für Billets und Vorſpann.

Die Entfernung der Etappen ſoll zwiſchen 5 und 8 Stunden betragen, je nach der Beſchaffenheit der Straßen, der Bildung des Landes, der Größe der Marſchkommandos und der Möglichkeit, die Truppen in kleinem oder weitem Etappenbezirke zu dislociren.

§. 290. Die Etappenverpflegung ist für die Mannschaft in der Regel volle Quartierverpflegung, die Fourage wird aus Magazinen gefaßt. In einem armen oder bereits erschöpften Lande müssen jedoch auch zur Verpflegung der Mannschaft die Bürger durch Magazine unterstützt werden. Die Füllung und Abgabe der Magazine geschieht unter Verantwortlichkeit des Etappenkommandanten durch die Landesbehörden.

§. 291. Die Militärwege oder Etappenstraßen sind gleichfalls Etappenzüge, nur sind ihre Leistungen dauernder. Hier muß natürlich Magazinsverpflegung unter jeden Umständen eintreten; man legt alle 4 — 5 Märsche Magazine für Mundbedürfnisse, alle 2 — 3 Märsche Magazine für Fourage an, von wo die Truppen ihren Bedarf bis zum nächsten Magazin entweder bei sich tragen, oder vermittelst Vorspann nachführen lassen.

§. 292. Im Bureau der Operationen muß sich die Liste aller auf dem Kriegstheater und im Mutterlande ermittelten und in Uebereinkunft mit den Landesbehörden festgestellten Etappenzüge befinden. Diese Liste muß wo möglich auch die Namen der Etappenkommandanten, so wie das Fassungsvermögen der Magazine in Portionen und Rationen enthalten. — Auf die Grundlage dieser Etappenstraßen werden die Marschrouten für einzelne Kommandos entworfen, über welche ein genaues Journal geführt werden muß. — Siehe ferner §. 548 u. f.

Zweite Abtheilung.

Geschäfte im äußeren Dienste.

Erstes Kapitel.

Auswahl von Stellungen.

§. 293. Stellung heißt die Anordnung von Truppen mit Bezug auf den Feind, zur Erreichung eines taktischen Zweckes; ferner der Terrainabschnitt selbst, auf welchem jene Anordnungen vortheilhaft getroffen werden.

Nach dem Zwecke derselben, theilen sie sich in Gefechts-, Marsch- und Lagerstellungen.

Die ersteren sind entweder Defensiv-, Offensiv- oder Manöverstellungen.

§. 294. **Allgemeine Bedingungen.** Jede Stellung erfülle den Zweck, zu dem sie bezogen wird; die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, womit dieß geschieht, bestimmt ihren Werth.

Man betrachte keine Stellung isolirt, sondern immer in Verbindung mit anderen militärischen Punkten und Beziehungen. Hiedurch ergibt sich ihre absolute und relative Würdigung.

Alle taktischen Anordnungen seyen auch wirklich ausführbar und zwar im Einklang mit den vorhandenen Mitteln und Kräften.

Eine Position ist untauglich, wenn unübersteigliche Hindernisse vor der Front liegen, welche der Armee jeden Vormarsch verwehren. Nie ist es aber unrecht, wenn die Flanken ganz unzugänglich sind.

Truppen auf Terrain, welches dem Feinde nicht zugänglich ist, sind unnütz. Gefährlich und überflüssig ist es, sie dort anzuhäufen.

In bergigem Lande müssen die Hindernisse vor der Front, so wie die vorliegenden Defileen im wirksamen Geschützfeuer seyn, weil sonst der Feind sich ungestört formiren kann.

In ebenem Lande, wo Stellungen nicht mehr die Vortheile des Ueberhöhens haben, sind sie nur durch Hindernisse, die sie decken, mehr oder minder vortheilhaft. Wesentlich ist es, daß das Terrain vor diesen Hindernissen offen sey, damit Artillerie ihren Zugang vertheidigen kann, es sey denn, daß dieselben von so großer Ausdehnung wären, um lange Defileen zu bilden, die leicht zu sperren oder zu decken sind. Hindernisse dieser Art sind: dickes Gehölz mit seltenen Wegen, große Bäche, die nicht zu überspringen sind, nur durch Furthen passirt werden, oder deren Uebergang die Zeit des Brückenschlagens erfordern; Sümpfe, Hohlwege, tiefe steile Schluchten, ein mit Hecken und Graben durchzogenes Land.

Immer ist es gefährlich, wenn der Rücken der Stellung Sümpfe, moorige Bäche, überhaupt große und viele Defileen enthält, was beim Rückzug den Abmarsch aus der Position erschwert. Man untersuche genau die vorhandenen und noch zu fertigenden Wege; es seyen wenigstens 5 — 6.

Die Leichtigkeit des Unterhalts der Truppen steht oben an, in Beurtheilung einer Stellung. — Mangel an Holz und Wasser oder allzugroße Entfernung desselben, macht die Vortheile einer Position unnütz. Sie ist nur kurz oder in großer Entfernung vom Feinde haltbar.

Die Zeit, in welcher eine Stellung gehalten werden soll, kommt natürlich hier in Betracht; eine bloße Stellung wird nicht über 3 Tage dauern. Währt sie länger, so wird sie zum Lager. — Die Hülfsmittel des Landes in grünen und trockenen Früchten sind genau zu untersuchen, so wie die Quantität der Fourage im Rücken der Position auf 4 — 5 Stunden.

Nie versäume man, nach vollkommener Einsicht der Stellung, dieselbe auch von der Seite zu beurtheilen, von welcher der Feind anrückt.

§. 295. **Defensivstellungen.** Die Zwecke, zu deren Erreichung Defensivstellungen bezogen werden, sind in der Regel folgende:

1) Um den Feind in seinen Unternehmungen aufzuhalten und ihm einen Damm entgegen zu setzen, den er durchbrechen oder auf größere Entfernung umgehen muß.
2) Den Feind zur Theilung seiner Kräfte zu veranlassen. (Flankenstellungen.)
3) Zur Deckung eines wichtigen Punktes.
4) Um gewisse Terrainvortheile zu sichern und den Feind von ihrer Besetzung abzuhalten.

§. 296. Die Erfordernisse einer guten Defensivstellung sind:

1) Beherrschung und freie Einsicht des vorliegenden Terrains, auf Kanonenschußweite. Deshalb wähle man erhöhtes Gelände.
2) Erschwerter Anmarsch zur Front, ohne daß Hindernisse dem Feinde Deckung gewähren.
3) Das Terrain vor der Front zwinge den Feind häufig seine Linie zu brechen und in Engwegen vorzurücken,
4) Vorgeschobene Posten, Dörfer, Gehölze vor der Front sind sehr günstig. Erleichtert ihre Lage dem Feinde die Vorbereitung eines Angriffes, so sind sie aufs kräftigste zu vertheidigen. — Dieß bedingt genaue und weit ausgehende Untersuchung der Hindernisse vor der Front und in den Flanken.
5) Hat das Terrain keine Hindernisse, so schaffe man künstliche: Schanzen, Verhaue, Ueberschwemmungen. Man stelle Batterien auf, welche nicht dominirt sind, ihr Feuer kreuzen und nahe beisammen liegen. — Doch mache man nicht zu viele Anforderungen an die Fortifikation.
6) Je weniger Posten und Detaschirungen rück- und seitwärts, desto besser.
7) Die Flügel seyen an Hindernisse angelehnt, welche der Feind nicht zu durchbrechen vermag und die ihn zu Umgehungen zwingen, welche entweder eingesehen oder nur langsam ausgeführt werden können. — Anhäufung von Massen auf einer bedrohten Flanke.
8) Die Aufstellung und Bewegung der Truppen sey soviel möglich verborgen; deshalb ist bedecktes Terrain im Rücken günstig, wenn es sehr wegsam ist.
9) Eine Stellung habe freie Ausgänge, sowohl vor- als seitwärts, um offensiv handeln zu können. Daher genaue Berücksichtigung der Beschaffenheit, Richtung ꝛc. aller Wege, die zur Stellung führen, vor-, rück- und seitwärts derselben. Namen,

Größe, Entfernung der Dörfer, Städte ꝛc. im Umkreis; beſonders detaillirt in Front und Flanke der Poſition.

10) Sichere Gemeinſchaft der Rückzugslinie. — Wege, die vorhanden oder anzulegen ſind. — Marſch der Artillerie, Reſerven. ꝛc.

11) Die Truppenkörper ſeyen durch keine Terrainhinderniſſe getrennt und ſollen ſich gegenſeitig unterſtützen können.

12) Der Raum der Stellung muß im Verhältniß der Truppenzahl ſtehen.

13) Jede Waffe muß ihre gehörige Wirkſamkeit äußern können und nicht durch die Aufſtellung gehindert ſeyn.

14) Eine Devenſivſtellung iſt nur gut, ſo lange der Feind ſie nicht liegen laſſen oder mit Armeekorps umgehen kann, ohne ſich ſelbſt preis zu geben. — Iſt derſelbe blos im Stande, kleinere Detaſchements in den Rücken zu ſenden, ſo muß jedenfalls die Front der Stellung ſo ſtark ſeyn, daß man gegen jene eine größere Abtheilung ſchicken kann.

15) Der Feind ſoll nur durch Manöver den Vertheidiger aus ſeiner Stellung bringen können.

16) Man muß keine Beunruhigung der Subſiſtenz-Kommunikationen zu befürchten haben; hieraus folgt, daß 1 Depot nicht über 4 — 5 Stunden entfernt ſeyn ſoll.

§. 297. **Offenſivſtellungen.** Sie werden bezogen:

1) Um von da aus einen Punkt zu bedrohen, an deſſen Erhaltung dem Feinde gelegen ſeyn muß.

2) Den Feind in Flanke und Rücken zu faſſen, wenn er weiter vorgeht.

3) Um über den Feind herzufallen, wenn er aus ſchwierigem Terrain debauchirt, oder überhaupt, wenn er der defenſiven Vortheile beraubt iſt.

Solchen Stellungen liegen immer auch Defenſivideen zu Grunde. Reiterei und reitende Artillerie ſind hier die Hauptwaffen, alſo günſtiges Terrain für ſie.

Ebenes, mit einzelnen Waldgruppen beſetztes Land. — Man zeige dem Feinde wenig Truppen, um ihn zum Angriff einzuladen — leichte Ausgänge vorwärts. — Im Uebrigen die Bedingungen der Devenſivſtellungen, doch brauchen dieſe nicht mehr ſo ſcharf ausgeprägt zu ſeyn; denn dort iſt als Alles aufs Standhalten, hier auf die Bewegung berechnet.

§. 298. **Manöverſtellungen.** Die Zwecke der Defenſiv- und Offenſivpoſitionen vereinigend, kommen die Manöverſtellungen meiſt im Bewegungs- und im Poſtenkriege vor. Man wählt ſie:

1) Um dem Feinde auszuweichen, ohne dabei die Initiative aufzugeben, oder um ihm auf irgend welche Weiſe zuvorzukommen.

2) Um ſich eines ſtrategiſchen Punktes zu verſichern. Die Anforderungen an dieſelben ſind in den früheren §§. enthalten.

§. 299. **Marsch- und Lagerstellungen.** Während in den bisher betrachteten Positionen die Idee des Zusammentreffens mit dem Feinde Hauptzweck gewesen, tritt bei den Marsch- und Lagerstellungen die Bequemlichkeit, Ruhe und der Unterhalt der Truppen mehr hervor, obgleich wegen der Möglichkeit eines feindlichen Angriffes stets alle kriegerische Bedingungen zu erfüllen sind.

Was diese letzteren betrifft, so sind sie mit denen der Defensivstellungen zusammenfallend. Die Erfordernisse für den Unterhalt und die Bequemlichkeit der Armee gehören jedoch in das Kapitel VII. von den Bivouaks und Lagern.

§. 300. **Beschreibung einer Stellung.** Bei der Beschreibung einer Stellung lasse man die einzelnen Hauptabschnitte in nachstehender Ordnung nach einander folgen:

1) Einleitung. Zweck, warum die Stellung gewählt wird. — Truppenzahl, welche zu ihrer Besetzung verwendet werden soll oder kann. Allgemeine strategische Verhältnisse.
2) Allgemeine Beschreibung der Stellung.
3) Spezielle Bezeichnung der Hauptlinien, Front, Flanken, Rücken ꝛc.
4) Allgemeine Verwendung der Waffen; wo möglich in Abschnitten.
5) Raisonnement über Möglichkeit des feindlichen Angriffes auf verschiedenen Punkten. Hieraus Wahrscheinlichkeit für einen oder den andern. Aufstellung und Verwendung der Reserven, Schlüsselpunkte.
6) Mittel zur Vertheidigung der Hauptpunkte: Fortifikation oder Anwendung der Offensivkraft.
7) Kann die Stellung umgangen werden? Ist es zu verhindern? Wie? durch Reiterei oder Sperrung.
8) Kann die gegebene oder verlangte Truppenzahl für die Stellung verwendet werden? oder sind Detaschirungen nöthig? Wohin? Wie stark?
9) Verwendung der Truppen.
   a) Placirung des Geschützes. Zu verwenden sind .... davon sind nöthig .... da .... dort .... Also bleibt in Reserve .... in ....
   b) Placirung der Infanterie. Treffen, ihre Stärke — Vertheilung der leichten Infanterie — Stellung der schweren.
   c) Verwendung der Linienreiterei — ob bei der Infanterie, ob zur Reservereiterei? Warum?
   d) Verwendung der Reservereiterei. Wo? Ist sie getrennt? Warum?
   e) Placirung der Reserven. Aus welchen Waffen bestehen sie?
   f) Spezielle Angabe der fortifikatorischen Arbeiten. Ueberschlag.
   g) Gemeinschaft im Innern der Stellung. Anzulegende Wege, Durchhaue, Brücken. Woher Zeit und Werkzeug?

h) Verbindung der Stellung mit dem äußern Terrain; Gemeinschaft der Front, Flanken, des Rückens — Möglichkeit, die Offensive zu ergreifen — Offensivterrain, Wege dahin.
i) Stellung der Vorposten; Stärke?
k) Verpflegung. Bivouaks? Kantonnirungen? ganz oder theilweise? Woher Lebensmittel, Fourage, Holz, Stroh, Wasser? Wo ist das Hauptquartier? Wo die Spitäler, Ambulancen? Wo der Munitionspark und die Bagagen.
l) Resultat. Kurze Uebersicht und Kritik?
m) Verbindung der Stellung mit dem übrigen Kriegstheater; kritische Betrachtungen.
n) Rückzug aus der Stellung in eine andere. Umstände, Zeit, gedeckt oder sicher gestellt. — Arrièregarde. — Ordnung des Rückzuges.

Der Beschreibung werde wo möglich ein Croquis beigelegt, welches sich über das Defensiv- und Offensivterrain der Stellung und über deren Angriffsterrain verbreitet.

Zweites Kapitel.

Rekognoszirungen.

§. 301. **Zwecke der Rekognoszirungen.** Die Hauptzwecke aller militärischen Rekognoszirungen sind:
1) Das Terrain in seiner weitesten Beziehung mit Allem, was es trägt und erzeugt.
2) Der Feind und zwar die Herbeischaffung, Bildung, Erhaltung und Verwendung seiner materiellen und personellen Kriegsstoffe; ferner seine Absichten und Pläne, so wie die Möglichkeit ihrer Ausführung.

Die Umstände, unter welchen die Rekognoszirungen vorgenommen werden, d. h. ob sie während der Ruhe oder während der Kriegsoperationen geschehen, bringen nur in Rücksicht der Ausführung einige Veränderung hervor und beziehen sich besonders auf die Erforschung des Feindes.

§. 302. **Terrainrekognoszirungen.** Was nun die Rekognoszirung des Terrains betrifft, so wird dasselbe aus folgenden Hauptgesichtspunkten untersucht:
1) In Beziehung auf Wegbarkeit (Rekognoszirung der Straßen und Wasserkommunikationen).
2) In Hinsicht auf die Möglichkeit, sich darauf zu schlagen (Rekognoszirung der Stellungen und besonderer Terrainabschnitte).

3) Mit Beziehung auf deſſen Mittel zur Verpflegung (ſtatiſtiſche Notizen).

Diejenigen Terraingegenſtände, welche unter die Rubrik 1 und 2 gehören, ſind in Folgendem alphabetiſch geordnet und dabei alle Merkmale und Zufälligkeiten angeführt, auf die der rekognoszirende Offizier ſeine Unterſuchung richten muß.

Von der Sammlung ſtatiſtiſcher Notizen iſt weiter unten die Rede §. 304.

§. 303. **1) Abhänge, Raine, Schluchten.** Natur des Terrains — Felſen — Erde — bewegliche Kieſel — Sand ꝛc. ꝛc. Können die ſteilen Abhänge von Truppen begangen oder vielleicht in Rampen verwandelt werden? Hat man bei Gewitterregen, Schneeſchmelzen ꝛc. ꝛc. Einſtürze zu befürchten? Fließt Waſſer in den Schluchten, wie tief? — iſt deren Grund feſt oder moraſtig? — können Truppen darin marſchiren, in welcher Breite?

2) Bäche. Kleine Flüſſe oder bedeutendere Bäche verlangen faſt eben ſo viel Details als größere Gewäſſer; die Tiefe iſt zu ſondiren. Da ſie häufig als Deckung einer Poſition dienen, ſo müſſen alle frequentirten oder praktikabeln Uebergänge geſucht werden.

Richtung der Bäche, Lauf, Bett, Beſchaffenheit des Waſſers, Quantität deſſelben, Wachſen oder Fallen, Austrocknen, Wieſen, Sümpfe, Mühlen an den Ufern (ſ. Anmerkung), Breite des Thals, Thalränder — wo iſt das dominirende Ufer? — eingeſchloſſene Bäche, Schluchten, welche in das Bachthal münden, Entfernung unter ſich.

Anmerkung. Mühlen machen Bäche oft eher überſchreitbar, oft aber verhindern ſie es mehr wegen der Stauung des Waſſers, Es iſt zu unterſuchen:

a) Höhe des Waſſers vom obern Floßgerinne an, wenn alle Schleußen geſchloſſen ſind.
b) Wie viel Waſſer zwiſchen dem obern und untern Gerinne bleibt bei offenen Schleußen.
c) Zeit, die das Waſſer zum Ablaufen und Füllen braucht.

3) Baumgärten. An was gränzen ſie? — Sind ſie ſehr dicht? — eingeſchloſſen mit Hecken, Gräben, Mauern, kleinen Wällen ꝛc.? — junge oder alte Bäume?

4) Bergland. Am ſchwerſten iſt ein Bergland zu rekognoszíren, das halb angebaut, halb beholzt iſt. Es iſt eine Poſitionsgegend, die eine Menge Detail verlangt. — Fange an den höchſten Punkten an, von wo die Waſſer rechts und links entſtrömen, bemerke die Quellen. — Folge ſodann den Hauptſchluchten, den Bächen, Flüßchen ſo weit du kannſt, mit Sorgfalt Zahl und Lage der zu beiden Seiten einmündenden Schluchten und Gewäſſern bemerkend. — Wegen der Straßen bemerke, daß es Thäler von ſo vielen Zufälligkeiten durchſchnitten gibt, Bäche bald von einem zum

andern Thalrand eilend, daß sie ungangbar für Truppen werden, wenn eine Menge von Brücken zu schlagen nothwendig ist. — Wenige Bergrücken gibt es, auf denen nicht gebahnte Wege in ihrer ganzen Ausdehnung hinlaufen. Diese wenig begangenen, wenig bekannten Wege sind oft von großem Nutzen.

Wenn zwei Thäler oder Flüsse parallel in der Entfernung von 2—3 Stunden laufen, so bildet der Zwischenraum meist einen Bergrücken, dessen Abhänge zwar mit Schluchten und Thälern eingefurcht sind, dessen Crête aber häufig gangbar ist. Untersuche diese genau, sie wird bessere Wege, als die Abhänge darbieten. — Oft findet man Schluchten, deren Mündung leicht zu betreten ist, mit sanft steigendem Boden aus trockenen Wiesen, diese dienen als Kolonnenwege. Auch sie sind genau zu betrachten; notire die Arbeit, sie gangbar zu machen für diese oder jene Waffe, sodann wohin sie führen. — Ihre Debouchéen müssen gegen den Feind gedeckt seyn. — Gibt es Trinkwasser?

5) Brücken. Ihre Lage, Nützlichkeit, Verbindung, Ausmessung, Material, Festigkeit, ob für Reiterei, schweres Fuhrwerk? — Zerstörungsart — Mittel, sie herzustellen oder zu zerstören, mit Betracht der Ufer, des Stromstriches, der Breite, der Einsenkung, der Fuhrten ꝛc. ꝛc. des Flusses — Wege, die darauf führen. — Dominirendes Ufer — Höhe über dem Wasser. — Wo muß man sie anlegen — welches sind die hiezu dienlichen Hülfsmittel? — Wie ist ein Brückenkopf anzulegen? — Anfahrt — Ausgang — vorliegendes Terrain — bei Pontonbrücken Anzahl der Schiffe, Festigkeit — Tragbarkeit — Verankerung. — Fliegende Brücken. Welches Gewicht nehmen sie auf? — Wie viel Truppen? — Wie viel Zeit zur Ueberfahrt? Rückfahrt?

6) Kanäle. Mit Bezug auf Nr. 2. — Kommunikation derselben. Beschaffenheit des Terrains, in dem sie gegraben sind — Art, sie abzulassen und zu füllen. — Sind sie abzugraben? — Schleußen. Art, sie zu zerstören oder zu schützen. — Schiffe, die darauf gehen — wie ist die Schifffahrt zu beschützen oder zu verhindern?

7) Klima. Physische Ursachen, welche auf Gesundheit einwirken — Beschaffenheit der Luft, kalt, warm, feucht ꝛc. — Jahreszeit und Dauer der Witterungsunordnungen — Mittel, sich dagegen zu wahren. Gebräuche der Einwohner deßhalb.

8) Defileen. In welcher Front kann Infanterie und Reiterei marschiren — gerade oder gekrümmte Richtung — Länge derselben und nöthige Zeit zu ihrer Hinterlegung — Wege, welche sie schneiden, in sie einmünden oder von ihnen abgehen, — können sie benützt werden und von welchen Waffen? — Herstellungsarbeiten. — Beschaffenheit des Terrains am Ein- und Ausgang — die zu besetzenden Posten zur Deckung des Durchzuges. — Auf welche Art

kann eine gegebene Truppenzahl in Schlachtordnung gestellt werden? — Nothwendige Verschanzungen.

9) Dörfer und Höfe. Sind sie mit Gräben, Hecken, Mauern umgeben? — kann man sie verschanzen? — Wie sind die Häuser gebaut? — Mit was gedeckt? — Wie laufen die Straßen? sind sie breit, schmal? — Sind Abschnitte zu machen? — Gibt es große zu einem Reduit taugliche Häuser? — Liegen sie in der Ebene, an Bergen, Gewässern? — Sind sie zugänglich und in welchem Grade? — Wie sind die dahin führenden Wege, wie die Eingänge des Dorfes? — Vorliegende Häuser, Höfe. — Wie ist das Terrain außerhalb auf Kanonenschußweite beschaffen? offen, Aecker, Wiesen; oder bedeckt, Gärten, Hecken, Weinberge; oder Sümpfe, Erdrisse ꝛc. — Welche Arbeiten sind zur Herstellung der Kommunikation nöthig? — Welche Befestigungen können errichtet werden? — Wie groß muß die Besatzung, Soutien, Reserve ꝛc. seyn (s. Städte Nr. 23).

10) Ebenen. Offene Ebenen. Bäche, Flüsse, Städte, Ortschaften, Hauptwege, Stellungen, Hindernisse aller Art.

Holz- und kulturreiche Ebene. Größere Details — Wälder, Gehölze — Ihre Beschaffenheit, Ausdehnung.

Bergebenen. Genaue Untersuchung der Wege, welche sehr häufig Hohlwege werden.

Angabe der Richtung und Begrenzung — wässerig — flach, wellenförmig — geneigt gegen eine Seite — hoch oder tief gelegen — Ueberschwemmungen ausgesetzt — Niederungen, Weichland, Moräste, Gräben, Kanäle — Fruchtbarkeit, Anbau, Bevölkerung — Zugänglichkeit nach allen Seiten hin.

11) Feste Plätze. Strategische Lage. Ihr Einfluß auf die Operationen der Armee — ihre Lage in 1r, 2r, 3r Linie — ihre Beziehung zu andern Festungen, ihre Entfernung davon, wechselseitige Unterstützung oder anderweitiger Succurs. — Beschaffenheit der Wege, Brücken, Pässe dahin — Wasserkommunikation zu denselben. — Fruchtbarkeit und Vermögensstand der Umgegend — Zahl und Gesinnung der Einwohner. — Mittel, während der Belagerung Truppen, Proviant, Munition ꝛc. in die Festung zu bringen.

Befestigung. Manier, Zahl der Polygonseiten, Stärke jeder Front. Ist die Befestigung im Allgemeinen solid, vorübergehend, bestreichend, dominirend? — Taugt der Wallgang zu Geschützvertheidigung? — Maße der Brustwehr — Verkleidungen, ganz, halb, Mauerwerk, Backsteine, Rasen? Besteht die Umfassung aus Bastionen, Thürmen mit Courtinen, oder aus einfachen Mauern? Sind Thürme und Mauern creneliert? Sind Souterrains, Gewölbe vorhanden? Bombenfest? Defensiv-Kasematten? Gibt es todte, unflankirte Winkel? — Cavaliere, Reduits, Abschnitte? — Detaschirte Werke? ihre Lage, Entfernung unter sich und von dem Hauptwerk, Grabenvertheidigung, Stärke der Besatzung. — Ist ein

Graben vorhanden? trocken? naß? ſeine Tiefe und Breite. — Grabenböſchungen, gemauert? wie hoch? eingeſehen? palliſadirt? — Schleußen, Bären, Cunetten? — Minen? Syſtem derſelben; vor welchen Fronten? — gemauert, verſchaalt, in Felſen? ihr Zuſtand? ihre Erſtreckung unter dem Glacis? ihre Eingänge? — Iſt eine Citadelle oder ein beſonders wichtiges Fort vorhanden? Beſchreibung? —

Inneres des Platzes. Sind die Plätze geräumig, die Straßen breit, eng, winklig, offen, eingeſchränkt? — Kommunikation längs dem Wallgang oder der Umfaſſung. — Bombenfeſte Gebäude zu Kaſernen, Magazinen, Spitälern, Bäckereien, Ställen? — Wohnkaſematten; für wie viel Mann? — Bauart der Häuſer? — leicht entzündbar, oder können ſie bombenfeſt gemacht werden? — Mühlen? ihre Gattung, Zahl, Maſſe des täglich zu liefernden Mehles? Bäckereien? — Brunnen, Ziſternen, Quellen? — Durchfließende Gewäſſer; können ſie abgeleitet werden?

Angriffs- oder Vertheidigungs-Verhältniſſe. Stärke der Garniſon zur gehörigen Vertheidigung. — Wie viel Geſchütze? welche vorherrſchend? warum? Faſſungsvermögen der Pulvermagazine, ihre Lage? bombenfeſt? hinreichend? — Wie groß iſt der Holzbedarf? — Iſt der Platz geſund? — Iſt er hinreichend mit Kriegs- und Mundbedürfniſſen verſehen? woran mangelt es mehr? — ſind Materialien genug vorhanden? — Können die Einwohner zur Vertheidigung verwendet werden? — Handwerker? Charakter des Kommandanten; moraliſches Element der Garniſon? — Mögliche Art der Einſchließung und Berennung — Starke und ſchwache Seiten der Feſtung — Angriffsfront? — Iſt man überhaupt genöthigt, den Platz anzugreifen; kann er durch Einſchließung iſolirt werden? Zahl und Zuſammenſetzung der zu einer Berennnug oder Belagerung erforderlichen Truppen?

Umgebung. Beſchaffenheit des Terrains, auf welchem der feſte Platz erbaut iſt? Höhen, Niederungen, dominirend oder dominirt. — Gewäſſer, ſchiffbar, Ueberſchwemmungen, wodurch eingeleitet und gedeckt? wie breit und tief? — Unzugängliches oder ſchwieriges Terrain. — Beſchaffenheit des Bodens vor der Angriffsfront. — Iſt das Glacis bepflanzt? — Begünſtigt oder erſchwert das Terrain die Anlage von Batterien? — Vorſtädte, maſſive Gebäude ꝛc. außerhalb Kanonenſchußweite der Feſtung? ſind ſie zur Vertheidigung zu benützen, oder begünſtigen ſie den Angriff? Plätze zu den Depots und Parks, zu Lagern? Kann mit der Feſtung ein verſchanztes Lager verbunden werden? — Waldungen in der Nähe? — Stellungen in der Nähe dem Vertheidiger oder Angreifenden günſtig? — Wie kann die Umgebung zur Verpflegung der Beſatzung oder des Belagerungsheeres beitragen? Städte, Dörfer, ihre Einwohner? Fuhrweſen, Pferde? Fabriken, Mühlen?

12) Flüsse. Quellen, Zahl, Lage, Wassergehalt derselben? in hohen, schneebedeckten, waldigen oder kahlen Gebirgen, auf Bergen oder in der Ebene? Hieraus Schlüsse auf Eintreten des Hochwassers, Geschwindigkeit ꝛc. — Allgemeine Richtung ihres Laufes; je gerader desto schneller. — Mündungen, eine oder mehrere? in einen andern Fluß, ins Meer? — Beschaffenheit des Landes, das der Fluß durchströmt, ob im Besitz des Feindes oder von uns? Welcher Nutzen ist daraus zu ziehen? Untersuchung von Berg zu Thal, der Städte, Dörfer, Mühlen, Fabriken am Flusse; — ihre Größe, Bevölkerung, Handel, Industrie, benützte Wasserkräfte. Hülfsquellen an Schiffen, Nachen, Ankern, Tauen, Seilwerk, Balken, Dielen, Eisen, Kohle, Eisen- und Holzarbeiter, Schiffszimmerleute, Seiler, Schiffsbauplätze. Ferner Bauart der Häuser; Landfuhrwerke, Schiffsziehpferde — Festungen im größtmöglichen Detail? — Beschaffenheit des Flusses von Strecke zu Strecke an den bemerkenswerthesten Punkten.

Ufer. Höhe über dem Wasser; sind sie gleich hoch? welches dominirt? Abdachung, fest, sandig, lehmig, felsig, sumpfig? zuweilen trocken, wann? natürlich, künstlich, Dämme, Deiche, Grubenfutter? — Einbiegungen, starke Krümmungen? Halbinseln? — Thalsohle, Breite an beiden Ufern, Boden, Anbau, Gangbarkeit. — Thalränder, Berge, Hügel? flach? Beherrschung, Abhang, Form, Bewachsung, Entfernung vom Fluß; Schluchten, die ins Thal münden? Bett fest, Kies, Steine, Sand, Triebsand? schlammig, sumpfig? (durch Stangen, sowie durch einen mit Talg beschmierten Senkel zu untersuchen) — Sommer- oder Winterbette; bei mehreren, besonders flachen Armen, Veränderung des Bettes? Ankergründe? genaue Untersuchung bei Uebergangspunkten? Breite auf größerer Strecke oder beim Uebergange? veränderlich? an einer ausgespannten Schnur, die man unterstützen kann, zu messen, oder zu schätzen, oder geometrisch zu finden. — Tiefe in Fußen; man fährt in gerader Linie über den Fluß (ausgespannte Schnur) und mißt alle 10—12 Fuß vermittelst einer Meßstange oder eines schweren Senkels an langer graduirter Schnur. — Mittlerer Wasserstand. — Geschwindigkeit in einer Sekunde, vom Gefälle, der Form und Beschaffenheit des Flußbettes und der Wassermasse abhängig; deshalb im Thalweg am stärksten; ferner an der Oberfläche; durch den Lauf eines im Thalweg schwimmenden Brettchens zu messen, das man am Anfang und Ende einer am Ufer ausgesteckten, gemessenen Linie mit der Sekundenuhr (Sekundenpendel $36\frac{1}{2}''$) beobachtet. — Geschwindigkeit bei Hoch-, Mittel- Niederwasser. Aus der Beschaffenheit des Grundes läßt sich die Geschwindigkeit annähernd schätzen. Es entspricht Schlamm einer Geschwindigkeit von 1—2′, feiner Sand von 2—3′, grober Sand 3—4′, Kies 4—6′, grober Kies 6—7′, Felssteine 7—10′. — Bei einer

Geschwindigkeit von mehr als 7′ ist ein Brückenschlag wohl schwer zu bewerkstelligen.

Strömungen. Gegenströmungen. Gefährliche. Strudel.

Hochwasser. Zufällig? periodisch? wann tritt es ein? Ursachen, Dauer. Finden Ueberschwemmungen statt, wie weit erstrecken sie sich? Wirkungen derselben auf Boden, Kultur ꝛc. Hochgebirgswasser schwellen fast alle regelmäßig zweimal, im März oder April und im Juli oder August an. Gewässer aus flacherem Lande nur im Frühjahre und nach Regen. — Einfrieren. Wann erfolgt es? Erhält die Eisdecke hinreichende Festigkeit, oder gibt es nur Treibeis? Wann ist der Eisgang? Wirkungen desselben. — Inseln. Sind sie bewohnt, angebaut, beholzt, sumpfig, Haiden, Ueberschwemmungen ausgesetzt? ihre Größe, Form, Beherrschung gegen die Ufer, Lage zur Strombahn, Erhöhung über das Wasser; ihre Ufer, verdecken sie einen Uebergang? — Wehre, Ueberfälle, Mühlen, Schleußen, Buhnen. Ihr Einfluß auf benachbarte Fuhrten, auf Ueberschwemmungen, Stromstrich, Schifffahrt. Ihre Beschaffenheit und Baulichkeit. — Schifffahrt; wo beginnt die Fahrt zu Thal, wo hört die Bergfahrt auf? Geht die Schifffahrt immer, wann hört sie auf, warum? wie weit gehen Segel-, Dampfschiffe? Ruderkähne? schwierige Durchgänge, Vorsichtsmaßregeln? Wie viel Schleußen sind zu passiren? welche Arme zu beschiffen? welche Brückenjoche zu durchfahren? Größe der Fahrzeuge, ihre gewöhnliche Form, Bordhöhe, Weite. Wie viel und was laden sie gewöhnlich? Eignen sie sich zu Kriegsbrücken? Wie viele sind aufzutreiben? Zeit zu der Thal- und Bergfahrt. Frachtpreise. Wo sind Schiffer zu treffen? Braucht man Lootsen? Leinpfade? werden sie von Pferden oder Menschen betreten? Wo springen sie auf's andere Ufer? wie kommen die Pferde hinüber? Einfluß der Fluth und der Winde; begünstigen sie die Schifffahrt, welches sind die herrschenden? sind Stürme häufig? Sandbänke? Felsen im Wasser? — Wie können künstliche Ueberschwemmungen bewirkt werden? Stauungsmittel? Erhöhung des Fachbaums, Dämme, Verschütten von Gräben; hiezu sind kundige Personen beizuziehen.

Straßen und Wege, die zu den Uebergängen führen oder längs dem Flusse fortlaufen; Pfade, Möglichkeit der Verbindung einer nahen Straße mit dem Fluß, s. ferner Nro. 28. — Verbindungsmittel zwischen den Ufern, Fuhrten s. Nro. 13. Fliegende Brücken, Brücken s. Nro. 3. Fähren, ihr Fassungsvermögen, Zeit der Ueber- und Rückfahrt; ihre Beschaffenheit. Nebenflüsse sind wie der Hauptfluß zu rekognosziren, schiffbar, Möglichkeit einer Unterstützung im Brückenschlag? — Schifffahrts-Kanäle s. Nro. 6.

Bei Uebergängen, welche rekognoszirt werden sollen, ist ihre technische und taktische Brauchbarkeit besonders zu untersuchen.

1) Technische Anforderungen. Möglichst schmale Stelle des Flusses. — Der Ein- und Ausgang, sowie der Weitermarsch sey für die Truppen bequem, für den Brückenschlag förderlich, für die Beifuhr des Materials erleichternd. — Einmündende Gewässer vermehren abwärts die Wassermasse, also besser die Brücke oberhalb, fallen sie aber diesseits ein, so gestatten sie häufig eine schnellere und sicherere Zusammenfügung der Brückenglieder; deshalb Abwägung jener beiden Momente. Inseln erleichtern den Brückenschlag, weil der Fluß getheilt, also die Geschwindigkeit geringer ist; die Landverankerung macht die Brücke fester, endlich hat man statt einer einzigen langen, zwei kleinere Brücken, von denen nur die jenseitige unter unmittelbarer Einwirkung des Feindes, zu schlagen. Brücken und Fuhrten in der Nähe sind vortheilhaft, namentlich oberhalb des neuen Ueberganges. — Gerade Ufer sind fester, gleicher, und weniger brüchig, der Stromstrich ist mit ihnen parallel; also für Einbau und die Erhaltung der Brückenunterlagen vortheilhafter, endlich ist das Bett meist geregelter. Bei Krümmungen sind die Ufer ungleich hoch, hier oft erhaben, dort flach und schlammig; der Stromstrich ist nicht in der Mitte, nicht gleichförmig. Es werden oft gemischte Unterlagen (Pontons und Böcke), oder eine schiefe Stellung der Brücke angewendet werden müssen. Hat man dagegen Mangel an Pontons, so wählt man gerade solche Stellen und ergänzt durch Böcke ꝛc. — Zum Ueberschiffen sind solche Stellen vortheilhaft, wo die Strömung vom diesseitigen Ufer gegen das jenseitige überschlägt; meist bei ausspringenden Krümmungen. Abfahrts- und Landungspunkte in angemessenen Abständen, letztere stromabwärts; für tiefgehende Fahrzeuge ist schwer ein Landungspunkt zu finden, weil man hart ans Ufer fahren sollte. Deßhalb genaue Untersuchung vor Beginn der Ueberfahrt; ½ Fuß größere Tiefe, als das Schiff eintaucht. Welche Materialien sind zum Uebergang vorhanden oder anzuschaffen?

2) Taktische Anforderungen. a) Offensive. Kann der Feind vortheilhafte Stellungen parallel vor oder senkrecht auf den Fluß benützen? Untersuchung nach §. 293 u. f. — Krümmungen nach uns einwärts gehend sind taktisch günstig (s. oben 1.), weil sie das vorliegende Terrain kreuzend bestreichen und auf diesem Brückenschanzen zweckmäßig anzulegen sind. Seitwärts und soweit vor als möglich stehen die Batterien; sie seyen weder dominirt noch flankirt. Doch sey die Krümmung nicht zu beträchtlich, damit jenseits kein Defilee entstehe. — Bei breiteren Flüssen, wo Kartätschwirkung von diesseits nicht mehr möglich, geht der taktische Vortheil der Krümmung verloren, der technische Nachtheil tritt mehr hervor. Man wähle diesseits überhöhendes, wenigstens nicht dominirtes Ufer. Bedecktes Terrain diesseits ist vortheilhaft zum Verbergen und Sichern der Anstalten, nur muß es zugänglich seyn; etwas

bedecktes Terrain, feste Stützpunkte, wie Häuser, Höfe, Dörfer ꝛc., auf den jenseitigen Ufern sind, wenn der Feind diese Punkte nicht besetzt hat und sie die Entwicklung nicht hindern, sehr günstig zum Einnisten übergeschiffter Truppen; sonst ist offenes Land vorzuziehen. — Wälder, Sümpfe ꝛc. jenseits sind zu vermeiden. — Daher wo möglich genaue Rekognoszirung von jenseits. — Zugänglichkeit und gedeckter Anmarsch gegen den Uebergang. — Inseln, ihre Beherrschung des feindlichen Ufers, Festhalten im Fluß. — Jenseits einmündende Gewässer? im Besitz des Feindes, oberhalb, unterhalb des Uebergangs? zum Herabschwimmen von Zerstörungsmitteln anwendbar? Möglichkeit zu Scheinangriffen?

b) Defensive. Angabe der Mittel des Feindes, seinen Uebergang zu erleichtern. Fuhrten? Brücken, zerstört, ganz, theilweise, wie? — Uebergangspunkte? — Vortheile seines Ufers. — Beschaffenheit des diesseitigen Terrains. — Militärische Mittel, das besetzte Ufer zu halten. — Stellungen, um größere Flußstrecken zu bewachen, mit der Fähigkeit, sich dem Feinde auf jedem Punkte entgegen zu werfen. Wege zur Patrouillenverbindung, nahe am Ufer? ihre Beschaffenheit? — Verschanzungen? fertige, neu anzulegende. — Mittel, den Feind zurück zu werfen, seine Brücken ꝛc. zu zerstören?

c) Auf Rückzügen. In Beziehung auf Terrainbenützung tritt das umgekehrte Verhältniß, wie bei der Offensive ein; besonders sind Stellungen zur Flußvertheidigung zu berücksichtigen. — Starke Positionen vor dem Uebergang? Flankenstellungen? Allgemeines Verengen des Terrains nach dem Uebergange zu. Natürliche Flankendeckungen im Rückzuge. Flankirung von jenseits, feste Posten auf beiden Ufern, Schanzen. Alles dieß sind Vortheile für den Rückzug.

13) Fuhrten. Die Lage der Fuhrten erfährt man durch die Landeseinwohner oder sucht man dieselben auf; in beiden Fällen sind sie gründlich zu untersuchen. — Wagenspuren an den Ufern und im Wasser, einfallende und abgehende Wege, kräuselnde Wellen deuten darauf hin, meist bei Flußbreiten oder bei rascherem Falle. — Richtung der Fuhrt. — Tiefe derselben, für Infanterie 3 Fuß, für Reiterei 4 Fuß, für Fahrzeuge 2 — 3 Fuß, für wasserdichte Protzen 3 — 4 Fuß, bei starker Strömung je ½ Fuß weniger. — Strömung des Wassers — Wendungen der Fuhrt — Breite Länge; — ihr Ein- und Ausgang, überhaupt Zugänglichkeit. — Bleibt sie stets gangbar? — Hochwasser. — Form, Erhöhung, Beschaffenheit der Ufer. — Grund der Fuhrten; im Gebirg häufig mit großen Steinen versperrt, die sie für Wagen unzugänglich machen; fester Kiesgrund der beste. — Sandboden nur für geringere Abtheilungen; Triebsand und Schlamm gefährlich. — Merkzeichen, die Fuhrt wieder zu finden. — Punkte in der Gegend, welche

den Feind irre führen könnten. — Art, wie die Fuhrt zu zerstören ist. — Die Tiefe der Fuhrt wird untersucht oder überhaupt nach einer solchen geforscht:

1) Durch gute Schwimmer; 2) durch Reiter mit langen Stangen; 3) durch Befahren des Flusses in einem Nachen und Sondiren mit einem schweren Senkblei, von der Länge, wie sie der Bedarf für die Wassertiefe erheischt. — Zuweilen ist der Fluß bis auf eine kleine Strecke zu durchfuhrten, welche leicht ausgefüllt werden könnte.

Bei größeren Flüssen und Strömen ist die höchste Vorsicht anzuwenden. — Vergleiche ferner §. 613.

14) Gebirge. Die Rekognoszirung hat zum Zwecke: 1) Im Gebirge zu marschiren; 2) den Krieg darin zu führen. Für beides ist es nöthig zuerst den Charakter des Gebirges zu kennen, der durch den Wasserzug ersichtlich ist. — Unterscheide die Hauptkette, die das Land begrenzt, die verschiedenen Zweige, die es vertheidigen oder den Zugang erleichtern. — Die Höhen der verschiedenen Theile — Form der Gebirge — ihre Lage — Abfälle — Rückwand — Beschaffenheit des Bodens — ist das Gebirg mit Wald bedeckt? felsig, ewiger Schnee. Oft gibt es Abnormitäten, einzelne Berge, die auf niedrigem Rücken stehen und Fortsetzung des Hauptrückens scheinen, — tief eingerissene Thäler, welche den Hauptrücken unterbrechen; — häufig lassen sich Gebirge in der Entfernung deutlicher wahrnehmen, wo durch die Seitenansicht die Hauptkette hervortritt. — Beziehungen der Thäler zu dem Rücken — sie sind meistens bewohnt und gangbar — deshalb Details derselben — ihr Zugang, ihre Debouchéen, die bekannten Päße und Uebergänge, Orte, Straßen, Pfade, Gewässer, Brücken, Anbau, Berg- und Hüttenbau. — Man gehe hier von Abschnitt zu Abschnitt. — Im Gebirge hat jeder Weg seinen Namen, Führer sind unentbehrlich. — Meistens ist rathsam, zuerst den Fuß des Gebirges zu umschreiten, um die Ausgänge kennen zu lernen. Jetzt steige man auf den Hauptrücken; er liegt zwischen den höchsten Quellen. — Sodann verfolge die einzelnen Quellen und Thäler, die sich von den Haupt- und Nebenrücken herunterziehen. — Ist das Gebirge waldbedeckt, so merke: 1) Ein Pfad, den zwei Thäler parallel begleiten, führt entweder zum oder vom Hauptrücken. 2) Ein Pfad, der seitwärts die Einsicht in die Thäler hat und an den ihre Ursprünge stoßen, geht auf den Hauptrücken. — Ganz ungangbar sind Felsen und dicht verwachsenes Holz. — Im Thal kann in der Regel zerstreute Infanterie fechten, — schwierig ist meist der Uebergang von einem Thal ins andere über den Gebirgsrücken. Oft versperren Felsen das Ende eines Thales. — Häufig sind die Anfänge eines Thales eingerissen und erst weiter unten zu überschreiten. — Der Hauptrücken ist oft sumpfig. — Wenn alle Hauptstraßen rekognoszirt sind, betrachte ihre Zwischenverbindungen, Kolonnen-Wege, Pfade; man

kenne alle Straßen; nur nach gründlich niedergelegtem Wegesyſtem laſſen ſich Marſch- oder Gefechtsanordnungen im Gebirge mit Sicherheit entwerfen. — Stellungen ſeyen in der Nähe der Hauptſtraße, ebenſo größere Lager — Angabe der Kommunikationen, Verhaue, Schanzen, Sperrungen, zu zerſtörende Wege, bei einem Vertheidigungsentwurf.

15) Gehölze und Wälder. Lage derſelben, Ausdehnung — Dichtigkeit. — Iſt es Hochwald, Niederwald, Schläge? — Laub-, Nadelholz? — Sind freie Plätze darin? — Deren Ausdehnung; ſind die Wälder umher dicht, können ſie umgangen werden? — Wo iſt dieſe Oeffnung am breiteſten? — Gibt es Waldblößen? — Iſt der Boden eben, bergig? — Wo kommen Wege und Straßen her, wo gehen ſie hin? — Ihre Beſchaffenheit. Muß man ſie erweitern? — Nothwendigkeit oder Leichtigkeit neue Wege zu machen. — Richtung, die ſie nehmen müſſen, um nicht in die Flanke genommen zu werden. — In großen Wäldern laufen alle Wege auf einige Hauptſtraßen aus; — Holzwege ſind nicht zu betrachten; — ſind die Wege das ganze Jahr durch gangbar? — Schwarzwälder ſind ſchwer zu paſſiren, Kieferwälder leichter, wenn ſie keine hochſtämmige Schonung ſind. — In Laubwäldern iſt häufig kurzes Geſtrupp. Rüſtern, Birken, Buchen, Eichen haben in der Regel feſten Boden — Erlen, Weiden aber ſumpfigen. — Große Wälder in volkreicher Gegend ſind wegſam. — Deſto weniger ſolche in ödem Lande. — Angabe der Mittel, im Walde ſich zu verſchanzen, Verhaue zu machen, Vortheil aus den dichten Stellen zu ziehen, ſo wie aus dem Lichtermachen derſelben. — Terrain vor und hinter dem Wald. Bietet es Poſitionen dar. — Angebaute Felder, Wieſen, Schluchten in den Wäldern. — Bäche, Sümpfe, Quellen, Schlöſſer, Dörfer. Bezeichnung ihrer Entfernung vom Waldſaume.

Man umgehe den Wald, unterſuche die herauskommenden Wege; ebenſo die Bäche und Schluchten; bemerke die Wege, die ſie durchſchneiden; die Moorgründe, durch welche ſie gehen.

16) Haiden und Hecken. Für welche Truppen ſind ſie gangbar? Von welcher Art ſind die Geſtrüppe, die Schluchten, die Bäche, die Straßen? — Hecken, wie in der Normandie, geben gute Poſten, da ſie Bruſtwehren von ſtarken Profilen bilden. — Art der Hecken. In Sandboden ſind ſie nicht dick; in ſtarkem Boden ein großes Hinderniß. — Hohe Haiden ſind immer gangbar; niedere ſind oft ſumpfig. — Iſt der Sand der Haiden von gewöhnlicher gelber Farbe, ſo ſind die Wege gut. Iſt er ſchwarz oder mit kleinem weißem vermiſcht, ſo ſind die Wege Winters bei Regenzeit nicht zu paſſiren. — Gibt es Raine, Abſchnitte, Gewäſſer in den Haiden?

17) Küſten. Beſchaffenheit der Küſten — Dünen — platte Felſen, die das Anlanden mehr oder minder erſchweren, — ſteiles

Felsengestade, das keine Landung zuläßt. — Theile, die offen und frei, Landungen begünstigen — einwärtsgehende Theile, Buchten und Häfen bildend. — Spitzen und Vorgebirge, tauglich zu Forts, zu Batterien, um zugängliche Punkte zu vertheidigen. — Nahe Inseln als vorgeschobene Werke, eine Vormauer gegen die Unternehmung des Feindes abgebend. — Die Anschwemmungen — Buchten, Baien, Rheden, Häfen. — Winde, die zum Ein- und Auslaufen nöthig sind, ihre Vortheile, ihre Beschwerlichkeiten. — Batterien zur Vertheidigung des Ankergrundes, des Fahrwassers. — Schanzen, Schulterwehren um Landungen abzuschlagen, Lager, Posten zur Deckung der Hauptetablissements und des innern Landes. — Angabe von Allem, was die zugänglichen Punkte charakterisirt; Gefahren, die man zu bestehen, Hindernisse, die zu überwinden sind; Mittel, sie zu vermehren. — Ebbe oder Fluthzeit, die am meisten oder mindesten zur Annäherung günstig ist.

Angabe der Orte, die günstige Stellungen für die Vertheidigungsmittel darbieten; gegenwärtiger Stand der Küstenforts, Batterien, Wachhäuser, Stand des Geschützes daselbst; — Auseinandersetzung der angewandten Defensionssysteme, — Verbesserung derselben oder neue Angabe. — Berechnung der Streitkräfte, welche bei Ueberfällen durch die Küstenwachen gebildet werden, bis Linientruppen von gewissen Plätzen zu Hülfe kommen. — Flüsse, die auf der Küste einmünden — erschwert die Fluth ihre Passage — genaue Angabe ihres Einflusses. — Für Kriegsschiffe sind Untiefen, für flache Fahrzeuge Klippen am gefährlichsten. — Organisirung eines Nachrichtensystems, Telegraphen bis zu den Lagern der Truppen.

18) Pässe und Gebirgsjoche. Es gibt zwei Arten von Pässen, Land- oder Gebirgspässe und Wasserpässe, (Brücken, Dämme). Beide müssen in einiger Ausdehnung die einzigen Zugänge seyn, sonst hören sie auf Pässe zu heißen.

Angabe der Gründe, warum der Paß ein Paß ist. — Beschreibung desselben und der Straße, welche dahin führt. — Lage, Breite, Tiefe, Krümmungen, Steilheit der Wände, sonstige Eigenthümlichkeiten. — Von wo kann der Paß mit Geschütz bestrichen werden. — Man untersuche ihn im Sinne des Angreifers und des Vertheidigers. — Gangbarkeit für Infanterie, Reiterei, Fahrzeuge? — Direkte Verbindungen — Verbindungen unter sich, — Mittel, sie zu vertheidigen? — Schanzen? Wo? Zeit? — Zeit, um die höchste Erhebung auf gebahnter Straße zu erreichen. — Kann man neue Uebergänge sich eröffnen? Bei Wasserpässen ist das unter dem Artikel Brücken Bemerkte zu beobachten. — Sind Wasser- und Landpässe mit einander verbunden?

19) Plattes Land. Diese Gegenden, wenn sie fruchtbar sind, sind oft sehr durchschnitten: Hecken, Gräben, Dörfer, Häuser, Bäche, Flüsse, Kanäle, Teiche, Wege, Brücken. — Frei und

offen — Lagerplätze, ihre Ausdehnung. — Siehe Artikel **Ebene** Nr. 10.

20) Profil des Landes. Beim Profil des zu rekognoszirenden Landes betrachte die Theile, wo man Infanterie, Reiterei, Geschütz verbergen kann. — Angabe der Steigungen und des Fallens des Terrains in Marschstunden.

21) Quellen, Brunnen. Beschaffenheit des Wassers, — Leichtigkeit es zu schöpfen. — Gebrauch für Reiterei — Quantität — Lage in Beziehung auf das Lager. — Ist man Herr der Quelle in ihrem ganzen Lauf?

22) Schlösser. Ihre Lage — Ausdehnung — Bauart — Schutz, den sie einem Orte gewähren. — Ihr Zweck, Verbindung, sind sie befestigt? — Können sie befestigt werden? Wie? — Ihre Vertheidigung — Gewölbe, die sie enthalten, — Bombenfeste Räume? — Wasser, Brunnen?

23) Städte. Ihre Lage. — Geist der Einwohner — Vertheidigung, deren sie fähig — umgebende Mauern, Material, Höhe, Breite, Beschaffenheit. — Sind Häuser an dieselben gebaut? — Gibt es Thüren, Gräben? — Sind letztere trocken, fließendes, stehendes Wasser enthaltend — ihre Breite, Tiefe, etwaige Verkleidung. — Zahl der Thore und Eingänge, deren Beschaffenheit. Barrikadirung derselben. — Vertheidigung durch Tambours, vorspringende Häuser ꝛc. Uebergang über die Gräben, Brücken. — Sind die Häuser massiv ꝛc. — mit Ziegel, Stroh ꝛc. gedeckt. — Die Straßen enge, breit, die Häuser nahe oder weitläufig. — Pflaster. — Sind Kirchen, Schlösser ꝛc. zu Reduits geschickt, können sie selbstständig vertheidigt worden, widerstehen sie allen Geschossen? — Herstellungsarbeiten darin, Unterbringung der Munition ꝛc. — Eröffnung von Kommunikationen, Absperrungen, Vertheidigung derselben. — Freie Plätze.

Allgemein. Kann dem Feinde außerhalb der Stadt ein Hinderniß entgegengestellt werden. — Rekognoszirung der Wege und des umliegenden Terrains auf 2—3000 Schritte — Vorstädte, einzelne Häuser, Kirchen, Schlösser, ummauerte Höfe — sind sie nützlich zu vertheidigen, oder hindern sie, — wie geschieht das Erste, wie können sie beim Zweiten verbrannt oder zerstört werden. — Ist das umliegende Terrain frei, Ackerfeld, Gärten, trockene Wiesen, Hecken, Zäune, Weinberge, Sümpfe, Schluchten, Erdrisse — Schneiden Gewässer durch, mit Brücken, sind diese vertheidigungsfähig, zerstörbar. — Begünstigt das Terrain die Wirkung des Geschützes? — Liegt es in der Schußrichtung des Feindes? — Rückwärtiges Terrain, Defileen? — Kann die Feldbefestigung mitwirken. — Allgemeine militärische Beziehungen. — Vertheidigungsentwurf: Truppenzahl, Geschütz, Soutien, Reserven, Reiterei.

24) Stellungen. Siehe Abtheilung II. Kapitel I.

25) Sümpfe, Weichland, Wieſen. Ihre Lage, Ausdehnung, Beſchaffenheit. — Ihre Urſache — iſt es feuchter Boden — ſind ſie durch Quellen genährt? — Durch Austreten eines Fluſſes gebildet. — Wie ſind ſie zu überſchreiten — ſind Straßen da? auf Dämmen? — Kann man welche anlegen, oder die vorhandenen verbeſſern — Wie ſind dieſelben zu vertheidigen — Wie kann der Marſch auf denſelben erleichtert oder erſchwert werden? — Sind Gehölze im Weichland — Wie iſt ihr Rand beſchaffen — Welches Terrain umgibt das Weichland? — zu welcher Zeit ſind ſie ungeſund — Sind ſie zeitweiſe gangbar? — ſind Nebel häufig? — In Sand- und Haidegegenden ſind Winters viele Moore mit Waſſer bedeckt, die Sommers faſt trocken liegen. Man findet oft alte Fahrgeleiſe, verfolge dieſe. — Sumpfige Wieſen, von denen Heu gewonnen wird, tragen meiſtens Infanterie — ſeltener Reiterei — Wieſen mit hohem, gedrängtem Graſe oder grüngelbem Moſe iſt nicht zu trauen; bei Regen ſind ſie ungangbar. — Wieſen im Sandlande ſind verdächtig, beſonders bei naſſem Wetter. — Maulwurfshügel, kurzes, feinblättriges Gras, Klee, Diſteln, Neſſeln, Stachelgewächſe deuten auf trockenen, feſten Boden; dagegen breitblättriges, hohes, ſaftgrünes Gras, Binſen, Zinnkraut, Rohrhalme, Lattich; ferner Erlengeſträuch oder einzeln ſtehende Weiden feuchten Boden anzeigen.

Sind Abzugsgräben da? Brüche pflegen mit Erlen und Weiden bewachſen zu ſeyn; ſie ſind nur ſtellenweiſe für Infanterie gangbar; ſelten ſind ſie tiefer als 4 Fuß. — Moosbedeckte Brüche dagegen ſind oft bis 14 Fuß tief, alſo ganz ungangbar — Torfſtiche gehören meiſt in die Kategorie der Moräſte. — Moraſtwege ſind öfters mit leichtem Fuhrwerk zu befahren. Häufig hat das Weichland feſte Kiesunterlage, dann kommt man in den kleinen Bächen, und den Gräben oft ſehr gut mit Fuhrwerk fort.

26) Thäler. Sind ſie ausgedehnt, bewachſen, bewohnt, von Flüſſen, Bächen, Rainen durchſchnitten? — Kann der Marſch ſicher und bequem durch ſie ausgeführt werden, oder hat man Umgehungen zu befürchten? — Sind die Höhen oder Berge ſo weit entfernt, daß keine Feuerwirkung mehr möglich iſt, oder dominiren ſie das Thal? — Wege und Kommunikationen aller Art, — Orte. — Uebrigens ſiehe Gebirge.

27) Ueberſchwemmungen. Das Niveau bei der Anſchwellung — Spiel der Schleußen — Iſt ihre Wirkung ſchnell — Wann kann die Ueberſchwemmung vollendet ſeyn? — Wie weit erſtreckt ſie ſich. Wie tief iſt ſie an den meiſten Stellen. — Wie kann man ſich der Schleußen bemächtigen, ſie vertheidigen? — Wie kann man die Inundation ablaſſen? — Sind Dämme nöthig, um ſie beſtändig zu unterhalten? — Iſt die Ueberſchwemmung natürlich, zu welchen Zeiten beginnt ſie, oder hört ſie gewöhnlich auf!

28) Wege und Straßen. Ihre Richtung. Wo keine Karte vorhanden, ist ein Croquis zu entwerfen, sonst sind nur die Abweichungen zu notiren — Endziel, Länge in Viertelstunden — Breite, veränderlich, konstant, in Maaßen von Truppenabtheilungen zu bemerken — Im Winter und bei ausgefahrnen Wegen, die Spurbreite in Zollen. — Beschaffenheit des Bodens, von Stein, Kies, Sand, Lehm, gepflastert, förmliche Chaussee. Abzugsgräben; zeitige Beschaffenheit — Angabe, ob in allen Jahreszeiten gangbar. — Niveau des Weges. Damm oder Hohlweg und wie lange. — Steigen und Fallen des Weges in Viertelstunden. — Muß man hemmen oder vorspannen? — Bei Hohlwegen und Defileen ist Länge, innere Breite, Krümmung, Steilheit der Straße und Seitenwände, Höhe der letzteren anzugeben. — Sind diese Hindernisse zu überwinden, auszubessern oder zu umgehen? — Sind die Wege mit Bäumen, Hecken eingefaßt? — Gegenstände, welche die Wege berühren oder schneiden. Ortschaften, Brücken, Wälder, Ebenen ꝛc. — Neben-, Ab- und zugehende Wege, Kreuzwege; wohin? — Höhen, von denen sie beherrscht werden (im Gebirge), steigen die Wege bogenförmig oder im Zickzack. — Eingeschlossene, gefährliche Stellen. — Können keine Verbindungen eröffnet werden. — Terrainabschnitte, welche der Weg schneidet, innerhalb oder längs denselben er hinzieht. — Allgemeine militärische Betrachtungen. — Wege von grobem Sand, Kies oder Steinen sind fest zu allen Zeiten — Wege in fetter Erde, eingesenkt und mit Hecken besetzt sind meist schlecht bei Regen. — Auf Höhen hält der Wind dieselben trockener. — Man vernachlässige die Fußwege nicht, oft sind sie mit geringer Arbeit zum Fahren zu benützen. — Man untersuche, ob Kolonnenwege leicht angelegt werden können.

29) Weingärten. Beschaffenheit ihres Bodens: eben, an Bergen. — Sind sie in Reihen, mit Pfählen oder Bögen angelegt? — Ihre Tiefe und Breite. — Sind sie mit Bäumen bepflanzt. — Wege und Fußsteige, welche durch dieselben führen. — Eingeschlossen mit Hecken, Mauern, Gräben ꝛc. — Mit welchen Waffen kann man passiren.

Alle wichtigeren zur Rekognoszirung sich eignenden Gegenstände, welche nicht bemerkt sind, werden in besondern aus dem Inhaltsverzeichniß zu ersehenden Kapiteln abgehandelt.

Statistische Rekognoszirungen.

§. 304. Sie tragen einen zweifachen Charakter, entweder den Zustand der Kultur und Wohlhabenheit im Allgemeinen kennen zu lernen oder, um zu wissen, welche Hülfsmittel das Land für eine gegebene Zeit abreichen kann.

Städte und Dörfer sind hierin die natürlichsten Stützpunkte. Art ihres Hauptnahrungszweiges, — Hauptgewerbe. Steuerregister — Katasterbücher. — Reichthum an Geld.

Einwoher: Zahl, Beschäftigung, Handwerker. Handel, Art desselben — Schifffahrt, Leute, welche damit beschäftigt sind. — Ihre Gesinnungen und ihr Geist.

Gewerbe. Manufakturen, Fabriken; ihr Nutzen für den Krieg. — Mühlen, wie viel Gänge; wie viel kann man mahlen in gegebener Zeit?

Verkehr. Märkte, Messen, Transportmittel zu Land und zu Wasser: Wagen, Karren, Bespannung, Tragkraft derselben. Schiffe, Kähne; Tragbarkeit derselben, Ausmessung, Bordhöhe.

Vorräthe. An Körnern: Haber, Roggen, Gerste, Waizen. Gemüse: Erbsen, Linsen, Bohnen, Reis, Kartoffeln, Rüben, Kohl ꝛc.

Rauhfutter: Heu, Stroh, Wicken.

Speisevorräthe: Schlachtvieh, Mehl, Bier, Wein, Branntwein, Salz; ferner Tabak.

Bekleidung. Tuch, Leder, Leinwand, Schuhe, Stiefeln. — Vorräthe an Eisen, Stahl, Blech, Stabeisen, Nägel, Brennholz, Nutzholz.

Waffen, Pulver, Materialien hiezu.

Untersuchung der bewohnten Orte, Mühlen, Höfe ꝛc. — Ortsverzeichnisse nach Kreisen, Aemtern. — Gesundheit der Wohnungen, Ställe, der Luft, des Wassers. — Vertheidigungsmittel, die in wenigen Tagen mit der gegebenen Mannschaft in Stand zu setzen sind. — Handwerkszeug hiezu.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht der bei der statistischen Rekognoszirung zu beachtenden Gegenstände; dieselbe wird ämterweise ausgefüllt und je nach dem Bedürfnisse ergänzt oder vermindert.

Statistische Tabelle

von dem Amte M. M.

recognoscirt vom 1—10. M. 18 . durch

Namen der Orte.	Städte, Flecken, Dörfer.	
	Weiler mit Entfernung vom Hauptorte.	
Zahl der Häuser,	beisammenstehend.	
	einzeln.	
Bevölkerung.		
Hülfsmittel aller Art.	Für die Unterkunft	von Mannschaft.
		von Pferden.
	Zur Nahrung.	Kornfrüchte.
		Heu.
		Stroh.
		Haber.
		Hornvieh.
		Kälber, Schafe.
		Schweine.
		Backöfen.
		Mühlen.
		Quellen u. Brunnen.
	Zum Transport.	Wagen.
		Schiffe.
		Pferde.
		Ochsen.
		Maulesel.
		Esel.
	Zur Erhaltung und Ausbesserung.	Hufschmiede.
		Wagner.
		Arbeiter in Holz.
		Arbeiter in Eisen.
		Schneider.
		Schuster.
		Sattler.
	Geldmittel	an Steuern.
		an Renten.
Bemerkungen.		

Rekognoszirungen in Beziehung auf den Feind.

§ 305. Die Erforschung der feindlichen Hülfsmittel in der weitesten Ausdehnung des Wortes, so wie ihrer Verwendung, findet sowohl vor, als nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten statt. Dieselbe geschieht entweder auf dem Wege der Diplomatie oder auf die in Abtheilung I. Kapitel V. angebene Weise. Beide Mittel würden jedoch im Laufe der Operationen nicht genügend seyn, weil hier es sich darum handelt, mit den Augen des Militärs die militärischen Bewegungen des Feindes in jedem Momente zu betrachten. Eine neue Art, den Feind zu erforschen, wird jetzt von Nöthen, es ist das Aufsuchen desselben mit bewaffneter Macht, die eigentliche militärische Rekognoszirung.

§. 306. Hiernach sind Rekognoszirungen Bewegungen, welche von größeren Abtheilungen unter Anführung der Generale oder von Offizieren ihres Hauptquartiers ausgeführt werden, um die Stellung, die Märsche und das Terrain des Feindes kennen zu lernen. Sie haben immer einen besondern Zweck, und sollen nur Offizieren von Wahl anvertraut werden. Ihre Uebertragung ist ein Beweis von Zutrauen, welches gerechtfertigt seyn muß durch jenen glücklichen Scharfsinn, der die Grundlage alles Fassens ist, durch wissenschaftliche Bildung, durch kriegerisches, auf Erfahrung gebautes Urtheil und durch einen Eifer, der alle Mittel zu nützen weiß.

Der rekognoszirende Offizier erhält bestimmte, ausführliche Befehle und Instruktionen über die einzuschlagenden Wege, die Gefahren, welche Lokalverhältnisse ihm bereiten können, die Sicherheitsmaßregeln, welche je nach unvorhergesehenen Umständen zu ergreifen sind, ferner über die zu erörternden Thatsachen, endlich die Dauerzeit der Rekognoszirung. Derselbe erstattet dem Chef des Generalstabes oder dem Generale selbst, von dem er seine Befehle erhalten, schriftlichen, umständlichen Rapport über das, was er gesehen, beurtheilt oder erfahren hat.

§. 307. Da Aufträge solcher Art immer im Bereiche des Feindes ausgeführt werden, so muß der rekognoszirende Offizier mit der größten Vorsicht und umgeben von einer schützenden Kette marschiren. — Er läßt alle Dörfer, Gehölze ꝛc., ja selbst freiere Flächen durchsuchen, ehe er selbst hereintritt. Seine Truppen vertheilt er nach der Beschaffenheit des Terrains; in der Ebene Reiterei, im bedeckten Lande Infanterie vorangehend. Bei Nacht, um sowohl Sicherheit als die Möglichkeit eines geordneten Rückzuges zu bezwecken, wird die Reiterei zwischen 2 Infanterieabtheilungen gebracht, von denen die größere zunächst dem Feinde marschirt. Der Kommandant selbst behält immer einige Reiterei bei sich. Beständig im Falle, einen Rückmarsch antreten zu müssen, der oft schwierig seyn kann, wird derselbe im Vorgehen alle Gehölze, Sümpfe,

Brücken, Bäche, Ravins, Defileen ꝛc. genau untersuchen, sein besonderes Augenmerk auf Terrainverhältnisse richten, die den Rückzug erleichtern können, und dabei im Einklang mit der Stärke seiner Truppen sind. Zum Voraus bemerkt er sich die Aufstellung seiner Infanterie, um der Reiterei den Durchgang durch Defileen zu decken; alle wichtigeren Punkte betrachtet er aus verschiedenen Standorten und sucht überhaupt das Bild des Landes nach allen Richtungen hin sich einzuprägen.

Vor Allem hüte er sich, die Truppe zu zerstückeln, es sey denn, daß er es auf kurze Zeit und in folgenden Fällen ohne Gefahr wagen darf:

1) Um in eigener Person oder durch einen vertrauten Mann aus einem Dorfe Neuigkeiten zu holen, wohin man die ganze Abtheilung nicht bringen will.
2) Um Höhen zu erreichen, von denen wichtige Beobachtungen angestellt werden können.
3) Um den Endpunkt der Rekognoszirung noch zu überschreiten, in der Hoffnung, weitere Nachrichten zu erlangen. Hier müssen im Nothfall Echelons zur Aufnahme gebildet werden. Uebrigens darf im Bereich keines Hügels vorbeigezogen werden, dessen Spitze nicht von einem Reiter untersucht worden wäre.

Im Allgemeinen darf vor Erfüllung des Auftrags kein Halt gemacht werden. Jedes Gefecht ist zu vermeiden; hat jedoch ein feindlicher Posten einen Punkt besetzt, dessen Aussicht oder Besitz von Wichtigkeit ist, so darf, wenn die Streitkräfte und die Verhältnisse es erlauben, der rekognoszirende Offizier nicht säumen, einen kräftigen und schnellen Angriff auszuführen, vorausgesetzt, daß der Rückzug nicht gefährdet werde.

Nach vollbrachter Sendung wird die Abtheilung gesammelt und der Rückmarsch beschleunigt, um so bald als möglich Rapport erstatten zu können.

Ist das Detaschement durchaus genöthigt, unterwegs zu halten, so darf dies nie auf dem äußersten Marschpunkte geschehen, sondern immer näher an der Armee. Nie soll die Nachbarschaft eines Ortes gewählt werden, sondern ein erhöhter Platz, von dem aus jede feindliche Unternehmung schon in der Ferne bemerkt wird, dessen Zugänge schwierig, dessen Rücken frei ist. — Jedenfalls bleibt die Truppe in Schlachtordnung, Front gegen den Feind; die Hälfte steht unter Gewehr, die andere ruht oder füttert. Vorgeschobene Posten und Vedetten sichern die Umgebung. Bei Nacht müssen die Vorsichtsmaßregeln verdoppelt werden.

Angegriffen durch einen überlegenen Feind, muß der Kommandant suchen, durch Umsicht und Wahl des Terrains seinen Mangel an Truppen zu ersetzen, besonders werde der Feind in die Unmöglichkeit gebracht, in einer breiteren Fronte anrücken zu können.

Uebrigens wird der rekognoszirende Offizier, Klugheit mit Muth paarend, jeden Kampf vermeiden, ist er jedoch angegriffen, mit Kraft das Gefecht führen und seinen Truppen durch Tapferkeit und entschlossenes Benehmen vorangehen.

§. 308. Alle weiteren Vorschriften werden bei der Mannigfaltigkeit in der Ausführung unnütz. Ist einmal die allgemeine Richtschnur aufgestellt, so muß die Einsicht und der Eifer der Offiziere das Uebrige thun.

Von besonderem Vortheil wird es seyn, wenn der rekognoszirende Offizier der Landessprache mächtig ist, wenn er das Land zum Voraus kennt, Verbindungen in demselben hat, oder so geschickt, so fein gebildet ist, daß er sich dieselben in kurzer Zeit zu schaffen weiß; denn ein großer Theil der Nachrichten wird aus dem Munde der Einwohner eingeholt werden müssen.

Was endlich die Rekognoszirungs-Rapporte betrifft, so müssen sie enthalten:

1) Den Befehl, in Folge dessen die Rekognoszirung unternommen wurde.
2) Die Truppen, mit welchen sie geschah.
3) Ausgangsort und Zeit.
4) Durchlaufenes Terrain und Zeit der Hauptepochen.
5) Was in Beziehung auf die spezielle Sendung auf den Feind oder Landes-Topographie gethan, gesehen oder erfahren wurde.
6) Sonstige wichtige Bemerkungen.

Da ein solcher Rapport auf die Operationen, somit auf die Wohlfahrt und die Ehre des Heeres und des Feldherrn Einfluß haben kann, so vereinigen sich alle Beweggründe der Pflicht und persönlicher Rücksichten, den rekognoszirenden Offizier zur würdigen Erfüllung seines Auftrags anzuspornen.

§. 309. Große Rekognoszirungen, bei denen es sich darum handelt, durch den Angriff der feindlichen Stellung die Absichten und die Stärke des Gegners zu erforschen, gehören mehr in die Kategorie der Gefechte. Während die Truppen im Kampfe begriffen sind, sucht der rekognoszirende Offizier diejenigen Beobachtungen zu machen, wegen welcher er abgesendet wurde.

§. 310. Verschieden vom Rekognosziren ist das Beobachten des Feindes oder eines mit ihm in Beziehung stehenden Terrains. Bei ersterem ist der Auftrag immer bestimmt und deutlich, beim Beobachten will man von der ganzen Handlungsweise des Feindes Kenntniß erhalten. Man muß deßhalb in fortgesetzter, ununterbrochener Berührung mit ihm bleiben und sowohl durch Landeseinwohner, Spione, als auch hauptsächlich durch Patrouillen Nachrichten einzuziehen suchen. Besonders nothwendig ist es dabei, daß der Feind so wenig Kenntniß als möglich von dem Beobachtungsdetaschement erhalte, weßhalb dieses versteckt sich halten, seine

Aufstellung öfters wechseln und Nacht und nebliches Wetter benützen muß.

§. 311. Alle Rekognoszirungen und Beobachtungen werden aber selten weiter führen, als Nachrichten über die schützenden Vortruppen des Feindes zu sammeln, während die Stellung oder Bewegung der eigentlichen Armee, noch mehr aber die Absichten und Plane des feindlichen Feldherrn in völliger Ungewißheit bleiben. Es vermögen auch hierüber weder die Angaben der Spione und noch weniger die der Gefangenen ꝛc. sichern Aufschluß zu geben, und dennoch sind gerade diejenigen Momente die wichtigsten, diejenigen, welche den Kommandirenden allein in seinen Entschließungen leiten können. Hier bleibt ihm nur eine Leuchte noch übrig, die ihm sein eigenes Urtheil aufstecken muß, es ist die schon in dem §. 269. angedeutete Kombination der für das Benehmen des Feindes wahrscheinlichsten Fälle. Und in der That möchte dieses Hineinfühlen in den Ideen- und Thatenkreis des Gegners für einen geübten Feldherrn keine zu hohen Schwierigkeiten darbieten, da im Ganzen die einzelnen Fälle in der höheren Kriegführung doch nur beschränkt und die jeweiligen Lagenverhältnisse mehr oder minder scharf ausgeprägt sind.

§. 312. Faßt man Alles in diesem Kapitel und in jenem über das Nachrichtenwesen Gesagte kurz zusammen, so ergeben sich folgende Regeln.

1) Es darf im Hauptquartier nichts vernachlässigt werden, was Kunde über den Feind geben kann: Rekognoszirungen, Spione, Beobachtungen, Allarmirungen, Signale, endlich Ausforschung der Gefangenen ꝛc. durch gewandte Offiziere bei den Vorposten.
2) Durch Vervielfachung der Nachrichten, auch der unvollkommensten und widersprechenden, gelingt es oft, die Wahrheit zu erforschen.
3) Dennoch darf allen diesen Mitteln nicht zu viel vertraut und bei Operationen auf sie gerechnet werden.
4) Fehlt es an genauen und sicheren Nachrichten, so darf ein General nie einen Entschluß fassen, ohne für zwei oder drei der wahrscheinlichsten Fälle seine Anordnungen getroffen zu haben. Diese Muthmaßungen müssen auf die gegenseitige Stellung der Armeen und ihre übrigen Verhältnisse basirt seyn.

Drittes Kapitel.

Einrichtung von Kolonnenwegen.

§. 313. Um den Truppen einen Weg zu bezeichnen, einzurichten oder zu bahnen, auf welchem sie bequem, ohne abzubrechen und sicher ihren Marsch fortsetzen können, werden Kolonnenwege vorbereitet, welche entweder

Marschkolonnenwege oder
Gefechtskolonnenwege sind.

Die Anordnung derselben geht von den Generalstabsoffizieren aus, während ihre Ausführung unter der Leitung von Pionier- oder Linienoffizieren durch Pioniere, kommandirte Soldaten oder Landeseinwohner geschieht.

§. 314. **Marschkolonnenwege.** Ein Marschkolonnenweg muß so lange als möglich auf den gebahnten und vorhandenen Wegen fortgeführt werden, wobei nur dafür zu sorgen ist, daß sie breit genug seyen, den Marsch ohne Unterbrechung zulassen, und daß ihre Richtung von den Truppen nicht verfehlt werden könne.

Die Breite des Weges muß wenigstens bei der Infanterie den Marsch aus der Flanke, bei der Reiterei zu zweien bis vieren, bei der Artillerie Geschützweise verstatten.

In der Regel wird bei Einrichtung der Marschkolonnenwege das Land mehr oder weniger zuvor rekognoszirt seyn, wodurch die Anordnung der Linie bedeutend erleichtert ist.

§. 316. **Gefechtskolonnenwege.** Gefechtskolonnenwege sind diejenigen Richtungen, auf welchen sich größere Truppenmassen entweder zum Gefecht oder während desselben bewegen. Sie werden nach Umständen schon vorher eingerichtet, oder erst an Ort und Stelle ermittelt; beides geschieht durch den Generalstab.

Im Allgemeinen dürften sich hiebei 3 Fälle ergeben.

1) Wege zu ermitteln und einzurichten, auf welchen die Truppen in Schlachtordnung aus dem Lager in die Stellung einrücken können.
2) Solche, auf denen die Truppen aus einer Defensivstellung zum Angriff vorgehen können.
3) Verbindungswege in den Stellungen oder Kantonirungen.

Der Gefechtskolonnenweg wird durch größere Breite, durch die Nothwendigkeit, daß Schlachtordnung und Abmarschsweise der Truppen nicht im Geringsten auf ihm gestört werde, endlich durch sein taktisches Verhältniß bezeichnet.

Für die Infanterie muß derselbe wenigstens Sektionsbreite, für Reiterei und Artillerie (auf engen Abstand) Zugsbreite betragen, demnach also eine Breite von 12 — 18 Schritten haben.

Hievon sollte nur im äußersten Nothfalle abgewichen werden, weil es gefährliche Aufenthalte geben würde, wenn die Truppen häufig abbrechen und aufmarschiren müßten.

Seltener wird man Gefechtskolonnenwege auf gebahnten Straßen führen können, doch versäume man es nie, wenn es möglich ist.

Die Anzahl der Kolonnenwege richtet sich nach der Zahl der vorzuführenden Hauptabtheilungen. Geht das Korps in Front vor, so werden so viele Wege angelegt, als Hauptabtheilungen *neben einander* stehen, bei einem Flankenmarsch aber so viele Wege als Hauptabtheilungen sich *hinter einander* befinden. Bei beiden ist jedoch die Beschaffenheit und Gangbarkeit der Gegend zu berücksichtigen.

Ein weiteres Moment ist der Abstand der Kolonnenwege von einander. Derselbe muß allgemein in solchen Verhältnissen sich halten, daß die einzelnen Kolonnen weder durch Entfernung, noch Terrain verhindert seyen, sich rechtzeitig unterstützen zu können. Im offenen Lande wird der Abstand der Wege gleich der Entwicklungsbreite der Abtheilungen seyn können.

Da durch die Gefechtskolonnenwege die Truppen auf dasjenige Terrain gebracht werden sollen, auf welchem sie zu fechten haben, so wird man zunächst für die Vorhut oder für das 1. Treffen Wege anordnen müssen, weil diese zuerst mit dem Feinde zusammenstoßen. Die anderen Treffen benützen dieselben Wege und erhalten nur dann neue, wenn ihre Bestimmung von den früheren Richtungen abweicht; am häufigsten wird dies bei den Reiter- und Geschützreserven eintreffen. *Artillerie* wird man so viel als möglich auf gebahnten Wegen führen. *Reiterei* ebenfalls, besonders verschont man sie gerne mit dem Marsche über frischgepflügte Aecker und hohes Fruchtfeld oder Wiesen. Mit den geringsten Beschwerden marschirt *Infanterie* querfeldein, solange der Boden nicht vom Regen aufgeweicht ist.

Bei dem Marsche der Infanterie durch hohe Frucht oder Wiesen läßt man derselben einige Züge Reiterei vorangehen, um den Weg zu ebnen, löst aber letztere von Zeit zu Zeit ab.

Die Terrainhindernisse, welche der Anlage eines Kolonnenweges sich entgegenstellen, können entweder weggeräumt oder umgangen werden; beide Mittel sind je nach Zeit, Umständen und Kräften anzuwenden. Die Art, wie in beiden Fällen zu Werke gegangen werden soll, ist aus den Notizen über Pionierdienst §. 608 u. f. zu ersehen.

§. 317. **Bezeichnung.** Die Kolonnenwege werden zur Vorbeugung von Verirrungen ausgesteckt, jalonirt oder bezeichnet. Am Tage und bei hellen Nächten bedient man sich hiezu der Strohwische, welche alle 200 Schritte auf hohe Stangen oder an Bäumen

angebunden werden, und abwechslungsweise zu beiden Seiten des Weges sich befinden. Bei dunkeln Nächten und in nicht unmittelbarer Einwirkung vom Feinde kann man sich der Laternen statt der Strohwische bedienen. Sicherer und in jedem Falle anwendbar ist das Aufstellen von Posten durch einen Offizier des Generalstabs, welche den Truppen stets rechts bleiben und von Abtheilung zu Abtheilung abgelöst werden.

Beim Abgange von Wegen, oder wo überhaupt ein Verfehlen leichter ist, müssen die Strohwische oder Posten näher stehen. Spaltet sich ein Kolonnenweg in mehrere, so muß am Scheidepunkt für genaue Bezeichnung Sorge getragen werden; vielleicht könnte man einen Wegzeiger improvisiren, der die Abtheilungen in die neuen Richtungen einweist.

§. 318. Der Generalstabsoffizier muß bei der Einrichtung der Kolonnenwege sich streng an die Befehle seines Kommandirenden halten, weil er sonst leicht in Collision mit andern Kolonnen kommen könnte; die Anordnung der Details sind dagegen ihm ganz überlassen. Zeit und Mittel hiezu entscheiden natürlich über die Solidität der Arbeiten. Sein Verfahren dürfte Folgendes seyn:

Er begibt sich in Begleitung eines Pionieroffiziers und einer Reiterbedeckung im Trabe auf den anzulegenden Kolonnenweg. Die Arbeiter folgen möglichst schnell unter Aufsicht nach. — Treffen die Offiziere auf Hindernisse, so vereinigen sie sich schnell über die vorzunehmende Arbeit. Der Pionieroffizier schreibt mit Bleistift die Art der Ausführung, die Zahl der Mannschaft und sonstige Anordnungen auf ein Blatt und läßt eine Ordonnanz mit demselben zurück. Er selbst reitet ohne Aufenthalt mit dem Generalstabsoffizier weiter. Sobald die Arbeiter eintreffen, bleibt die bezeichnete Anzahl zurück und führt ihre Aufgabe möglichst rasch aus, die Uebrigen marschiren mit der Ordonnanz weiter. Ist die Ausbesserung geschehen, so kommen die wieder disponibeln Leute in möglichster Eile nach. Eben diese Arbeiter müssen auch wo möglich einen Wagen mit Stangen und Strohwischen mitführen, um sie an den geeigneten Stellen zu verwenden. Nie dürfen an einem Punkte mehr Arbeiter zurückbleiben, als bezeichnet sind.

Hat der Generalstabsoffizier seinen Auftrag vollendet, und fehlt es ihm nicht an Zeit, so entwirft er einen kurzen, deutlichen Bericht, der die vorhandene Karte erklärt, die getroffenen Anordnungen angibt und nöthige Bemerkungen enthält. Derselbe wird nachstehende Punkte berühren müssen: Bezeichnung der Ortschaften und anderer Gegenstände, an oder durch welche der Weg führet. — Ob gebahnte Wege benützt werden können und auf welchen Strecken — Beschaffenheit des Weges im Allgemeinen, Boden, steile Stellen, überschwemmende Gewässer, Wegengen, besonders schlechte Strecken, Länge derselben in Schritten, nothwendige Arbeiter und Material

dazu. — Namen der zu überſetzenden Gewäſſer, Beſchaffenheit der Brücken, Anlage neuer. — Beſchaffenheit und Eigenthümlichkeit des Terrains zu beiden Seiten. — Ob andere Wege den Kolonnenweg begleiten und auf welchem Abſtand. — Welche Punkte nothwendig beſetzt werden müſſen und womit? — Ob die Verbindung mit den andern Kolonnen leicht, ſchwierig oder theilweiſe unterbrochen iſt. — Mit welcher Breite die Kolonne marſchiren könne? — Ob der Feind eine den Anmarſch ſtörende Stellung nehmen, Verſtecke legen könne ꝛc. — Solche Berichte werden durch Ordonnanzen zurückgeſendet, für deren Ablöſung, wenn der Weg lang iſt, man Relais im Vorgange zurückläßt.

Wenn es irgend möglich iſt, muß von dem Kolonnenweg auf vorbereitete ſteife Blätter ein Croquis im Maßſtab von $^1/_{50000}$ entworfen werden. Die Hauptmerkmale werden aus der Karte vorher eingetragen, der Weg in die Mitte des Blattes gerichtet und das Terrain auf 500 Schritte zu beiden Seiten genau, weiterhin flüchtig aufgenommen.

Das Croquis muß enthalten:

1) Alle am Wege befindlichen, bemerkenswerthen Gegenſtände des Terrains.
2) Alle abgehenden, einfallenden, ſchneidenden Wege, mit Bezeichnung des nächſten Ortes und Entfernung in Stunden.
3) Alle wichtigen Orientirungsgegenſtände, Windmühlen, Stundenſteine, Kreuze, Bäume ꝛc.
4) Alle Jalons oder Strohwiſche.
5) Alle Brücken.
6) Alle ſchlechten und auszubeſſernden Stellen.

Reicht man mit Zeichen nicht aus, ſo zieht man gerade punktirte Linien an den Rand und ſchreibt hier die erklärende Bemerkung nieder. Ebenſo bei Brücken und Wegen, den Grad ihrer Brauchbarkeit.

Die Croquis ſollten ſtets in Tuſch oder Tinte ausgeführt und wo möglich mit Farben erläutert ſeyn. Bei jedem Croquis iſt zu bemerken:

a) Aufſchrift, was es vorſtellt.
b) Name und Stand des Verfaſſers.
c) Tag und Stunde der Fertigung.
d) Beſondere hiebei obwaltende Verhältniſſe (Regen, Nebel, beunruhigender Feind ꝛc.).

Viertes Kapitel.

Führung der Kolonnen.

§. 319. Wenn eine Armee vor dem Feinde in mehreren Kolonnen marschirt, so wird es nothwendig, vom Hauptquartier aus, deren Eintreffen zu rechter Zeit und auf dem bestimmten Punkte zu reguliren. Das Mittel hiezu ist die Zutheilung eines Offiziers vom Generalstab, welcher der Kolonne als Führer dient. — Derselbe ist für den Vollzug dieses Auftrages persönlich und mit seiner Ehre verantwortlich, weshalb er vor und nach Antritt des Dienstes nichts versäumen darf, was ihn in der Ausführung unterstützen kann.

§. 320. Zunächst handelt es sich darum, genaue Kenntniß über den zu machenden Weg sich zu verschaffen, welche entweder durch frühere eigene Anschauung, oder aus Rapporten vorangegangener Rekognoszirungen, aus einer guten Karte, oder durch Befragen von der Gegend kundigen Leuten erlangt werden kann und während des Marsches vermittelst zuverläßiger Boten zu ergänzen ist.

Mit diesen Hülfsmitteln so gut als möglich ausgerüstet, wird der Offizier sich vor dem Abmarsche der Kolonne auf deren Sammelplatze einfinden, sich bei dem Kommandirenden melden und ihm die etwa mündlich zu überliefernden Befehle, sowie sämmtliche auf die Erreichung des Marschzweckes einwirkenden Bemerkungen mittheilen. Er darf sowohl bei diesen vorbereitenden Besprechungen, als bei Ausführung des Geschäftes nie außer Acht lassen, daß dasselbe wesentlich in vier Hauptbedingungen besteht.

1) Er soll die Kolonne auf dem vorgeschriebenen und keinem andern Wege führen.
2) Sie soll diesen Weg in einer bestimmten Zeit zurücklegen.
3) Sie soll unausgesetzt in schlagfertigem Zustande sich befinden und
4) beim Eintreffen auf dem vorgezeichneten Punkte gleichfalls noch schlagfertig seyn.

§. 321. Das Einhalten des wahren Weges wird durch jene oben berührte Vorbereitung ermittelt, sowie durch eine gute Karte und durch Boten erleichtert. Stets wird aber eigene Anschauung, ein richtiger Blick im Auffassen des Terrains und die Kunst sich zu orientiren, im fremden Lande das Meiste thun müssen. — Man vergleiche unabläßig die Karte mit dem Terrain, korrigire, wo man auf sichtliche Mängel stößt, gehe aber in zweifelhaften Fällen nie weiter fort, bis man durch Entsendung von Patrouillen und eigene Untersuchung die wahre Richtung wieder gefunden hat.

Das Eintreffen zu rechter Zeit hängt zwar von dem Zustande der Truppen, des Weges, der Witterung und von der Tageszeit ab, allein einen weitern Hauptfaktor bildet hierin die Marschdisziplin.

Wenn der Offizier auf jene ersten Momente keine Einwirkung äußern kann, so liegt ihm bei dem letzteren um so mehr ob, allen seinen Einfluß geltend zu machen. Er wird den Kommandirenden zuerst auf etwaige Mängel aufmerksam erhalten, ihm sodann Vorstellungen machen, endlich sich förmlich von aller Verantwortung lossagen; zuweilen können auch die nächsthöheren Befehlshaber zu Abstellung von solcherlei Fehlern zu veranlassen seyn.

Die beiden Punkte 1. und 2. verlangen deshalb auch, daß der führende Offizierr genau die Marschgeschwindigkeit zu beurtheilen verstehe, zum Voraus die Entfernungen wisse und hiernach seine Eintheilung in Zwischenstationen mache. Glaubt er von vorn herein, daß den Truppen zu viel zugemuthet werde, so muß er noch vor dem Abmarsch dem Chef des Generalstabs darüber Vortrag halten.

Die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Schlagfertigkeit legt sodann dem Offizier die Pflicht auf, sich um Zusammensetzung und Eintheilung der Kolonne zu bekümmern und den Kommandirenden durch möglichst genaue Bezeichnung des zu hinterlegenden Terrains für die richtigste Formation zu bestimmen. — Eine zweckmäßige Wahl von Ruhepunkten, besonders auf günstigeren Terrainabschnitten, wird am besten die Schonung von Mann und Pferd, also das Eintreffen mit hinreichender Kraft auf dem entscheidenden Punkte zur Folge haben.

Defileen, welche zu passiren sind, deckende Terrainabschnitte, die zur Seite bleiben, überhaupt alle Schwierigkeiten des Geländes, müssen dem Kommandirenden bei Zeiten angezeigt werden, damit er seine Vorkehrungen treffen könne. Ueberhaupt ist es unerläßliche Pflicht des führenden Offiziers, Alles, was ihm vom Feind oder vom Terrain bekannt ist, alle seine Vermuthungen, Schlüsse, Ansichten hierüber, dem Befehlshaber ohne Rückhalt mitzutheilen und auf diese Weise auch für Sicherheit des Marsches zu sorgen. Aus diesem Grunde instruirt er auch alle Patrouillen und Abtheilungen, welche entsendet werden.

§. 322. Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, daß der Offizier bei der Vorhut marschirt. Unter seinen unmittelbaren Weisungen stehen die an der Spitze gehenden Pioniere oder Arbeiter, um schleunigst Wege ausbessern, Lauf- oder Bockbrücken schlagen, Hindernisse wegräumen zu können.

Dauert der Marsch mehrere Tage, so liegt dem führenden Offizier auch die Sorge für das Unterkommen der Truppen ob. In diesem Falle hat er genaue Standesausweise über Mannschaft und Pferde zu verlangen.

§. 323. Bei dem ganzen Auftrage, wie bei jedem im äußern Dienste, wird der Offizier bedenken, daß er aus eigener Machtvollkommenheit nichts zu befehlen hat, daß er nur im Namen des kommandirenden Generals, oder des Generalquartiermeisters anordnet, rathet, vorstellt, nöthigenfalls warnt, daß aber weiterhin jede Befugniß, so wie für ihn alsdann jede Verantwortung aufhört. Einsicht, Takt und Ruhe werden auch das Schwierige überwinden.

Hat derselbe geheime Befehle und Instruktionen, muß er selbstständig Bericht erstatten u. dergl., so wird er dieß nach dem Buchstaben des Befehls vollziehen, aber stets diejenige Rücksicht obwalten lassen, welche den Mann von Ehre und Takt beurkunden.

§. 324. Drei besonders wichtige Fälle können bei der Führung der Kolonne eintreten.

Der erste ist das plötzliche Zusammenstoßen mit dem Feinde. Hier wird der Offizier dem Kommandanten der Vorhut seine Ansichten und Vorschläge für die zu ergreifenden Maaßregeln mittheilen, ihn durch seine persönliche Mitwirkung unterstützen und für schleunige Meldung an den Kolonnenkommandanten Sorge tragen. Hat der Offizier nur den Auftrag, die Kolonne bis an den Ort des Gefechtes zu führen, so wird es dennoch sowohl durch seine Stellung, als durch das Interesse des Dienstes begründet erscheinen, wenn er am Verlauf des Treffens Antheil nimmt und sich zu dem Ende bei dem Kommandirenden zur Verwendung meldet. Die Obliegenheiten im Gefechte selbst sind in §. 456 u. f. enthalten. Der zweite Fall ist das Kreuzen der Kolonnen. Dasselbe soll zwar bei richtig gegebenen und gut ausgeführten Marschordnungen gar nicht möglich seyn, doch aber kommt es in der Praxis vor und kann auch bei einem unwillkürlichen Aufenthalte der einen Kolonne, trotz aller Berechnungen eintreten. Zur Berichtigung dieses, jedenfalls bedeutenden Uebelstandes dienen, je nach Umständen, folgende Mittel:

1) Ist keine Gefahr vorhanden, so wartet diejenige Kolonne, welche den unrichtigen Weg eingeschlagen hatte, oder deren Verzug keinen Nachtheil bringt oder die kleinere, oder endlich die, welche den Kreuzungspunkt noch nicht überschritten hat. Bei wichtigen Fällen hat unbedingt diejenige Kolonne den Vortritt, deren Zurückbleiben für das Allgemeine Nachtheil bringen würde.
2) Trifft die Tête einer Kolonne auf die Mitte einer zweiten, so beschleunige man den Marsch dieser letzteren, während die erstere in Bataillons- oder Regimentsmassen aufschließt und dann rasch und successiv mit diesen gedrängten Abtheilungen die Intervallen der zweiten Kolonne durchbricht.
3) Wenn der Raum breit genug ist, so lasse man beide Kolonnen eine Zeit lang neben einander marschiren, dann Halt machen und die Abtheilungen der einen durch die Abstände der andern

durchwechseln, worauf jede Kolonne ihre eigenthümliche Direktion wieder einschlagen kann.

4) Findet bei zwei Kolonnen nicht gerade ein Kreuzen, sondern vielmehr ein Zusammentreffen in der Art statt, daß beide denselben Weg einschlagen sollen, so wird, wenn der Raum nicht den gleichzeitigen Marsch beider gestattet, zunächst diejenige vormarschiren müssen, welche den wichtigeren Auftrag hat; dann aber die größere Kolonne oder diejenige, welche sich bereits zum größten Theile auf der Straße befindet. Die andere Kolonne folgt sodann der ersten unmittelbar.

Der dritte Fall tritt ein, wenn während des Marsches die Kolonne Befehl erhält, ihre Marschrichtung zu ändern. Der führende Offizier wird hierdurch seines Auftrags nicht entbunden, vielmehr liegt in der Möglichkeit solcher Fälle für ihn die Verpflichtung, sich im Voraus auf alle Marschdirektionen vorzubereiten und sich mit Karten und Boten hinreichend zu versehen. Nur wenn ein Offizier zur Ablösung sich meldet, ist der Erstere seines Dienstes entledigt. Sobald eine solche Ablösung eintritt, oder wenn der Auftrag gänzlich erfüllt ist, kehrt der führende Offizier ins Hauptquartier zurück und erstattet dem Kommandirenden ausführlichen Rapport über seine Versendung.

Fünftes Kapitel.

Befehl, den Operationen eines detaschirten Korps zu folgen.

§. 325. Es ereignet sich nicht selten im Laufe der Operationen, daß der kommandirende General zu denjenigen Korps, Divisionen oder Brigaden, welche auf größere Entfernungen von dem Gros der Armee sich befinden, vertraute Offiziere seines Hauptquartiers abordnet, um den Bewegungen derselben zu folgen.

Ohne irgend eine weitere Vollmacht zu besitzen, besteht ihr Auftrag darin, Alles zu sehen und über Alles, den erhaltenen Instruktionen gemäß, zu berichten. In diesen meist vertraulichen und geheimen Mittheilungen beurtheilen sie alle Bewegungen, Stellungen, Operationen in Hinsicht auf militärische Ausführung, Polizei, Disziplin und Zeit. — Sie untersuchen, ob bei Beschleunigung der Operationen auch den Truppen die nöthige Ruhe vergönnt und für ihre Bedürfnisse gesorgt wird; ob man für die Instandhaltung und den Unterhalt der verschiedenen Waffen Sorge trägt, ob endlich alle Befehle des Obergenerals seinen Ansichten gemäß ausgeführt werden.

Bei dieser Gelegenheit suchen sie die Fähigkeiten der Offiziere jeden Grades kennen zu lernen und theilen diese Bemerkungen dem Kommandirenden mit.

Sie richten ferner ihr Augenmerk auf den Zustand der Truppen, ihre Haltung, Bekleidung, Waffen, Instruktion, Disziplin, Dienst, um einerseits die nöthige Auskunft darüber geben zu können, andererseits aber entsprechende Aenderungen zu veranlassen. Außerdem berichten sie über die Größe, Zahl, Gattung der eroberten Gegenstände, so wie über die Weise ihrer Verwendung. Sie geben statistische Nachrichten über das besetzte Land und die Art seiner Behandlung. Endlich machen sie umständlichen Rapport über Gefechte oder den täglichen Gang von Belagerungen.

§. 326. So wichtig diese Aufträge sind, so schwierig und kitzlich ist deren Ausführung. Wahres Ehrgefühl, offener, rechtschaffener Sinn und anspruchlose, aber mit geistiger Fähigkeit gepaarte Bescheidenheit führen am sichersten zum Ziele. — Obgleich, wie schon bemerkt, keinerlei Vollmacht mit solchen Missionen verknüpft ist, so haben doch die damit betrauten Offiziere das Recht und die Befugniß, sich Gehör zu verschaffen, um dem Befehlshaber des Korps alle diejenigen Bemerkungen vorzutragen, welche sie, den Umständen gemäß, für nöthig erachten; nur muß dies stets rücksichtsvoll, wenn auch mit Freimuth geschehen.

Sechstes Kapitel.

Kantonirungen und Winterquartiere. Entwurf der Dislokationen.

§. 327. Kantonirungen oder Standquartiere heißen die zeitweilige Verlegung eines Truppenkorps in die Dörfer und Städte eines Landabschnittes. Die Vertheilung der Truppen nennt man ihre Dislokation, so wie die tabellarische Uebersicht der letzteren die Dislokationsliste.

Je nach der Ausdehnung, der Zeit und dem Zwecke der Kantonirungen unterscheidet man enge, weitläufige Marsch-, Erholungs-, Blokadekantonirungen und Winterquartiere, bei welchen die Rücksicht auf den Feind bald mehr, bald entfernter hervortritt.

§. 328. Das Geschäft der Dislokation gehört wesentlich dem Generalstab an und es sind zur zweckmäßigen Ausführung desselben nicht allein genaue Kenntnisse des Landes und seiner Hülfsmittel erforderlich, sondern es muß auch das Wohl der Truppen häufig mit politischen Rücksichten und der Schonung des Landes in

Einklang gebracht werden. Im eigenen Lande wird in der Regel mit Zuziehung der Civilbehörde dislozirt. Im verbündeten Lande geben die geschlossenen Verträge die Verhaltungsregeln. Im feindlichen Lande gibt allein das Kriegsverhältniß und die Wohlfahrt der Truppen die Norm; die Dislokation ist rein militärisch, das Verfahren selbst sey aber stets durch das Gesetz der Billigkeit gemildert.

1) Weitläufige Kantonirungen.

§. 329. Nur unter friedensähnlichen Verhältnissen, oder wenn man durch große Terrainhindernisse vom Feinde getrennt ist, kann man die Truppen in weite Kantonirungen verlegen; dies findet besonders auch dann statt, wenn dieselben längere Zeit dauern sollen. Bequemlichkeit und gute Verpflegung der Truppen, so wie möglichste Schonung des Landes sollen durch diese Verlegung erreicht werden, welch' letztere jedoch nie so ausgedehnt seyn darf, daß der innere Dienst darunter leidet. Bei mittelmäßiger Bevölkerung und mittlerem Wohlstande des Landes rechnet man durchschnittlich auf eine Feuerstelle oder 4—5 Einwohner, einen Soldaten, sobald volle Quartierverpflegung eintritt. Bei halber oder ganzer Magazinsverpflegung kann man verhältnißmäßig enger dislociren. Diese Bestimmungen ändern sich aber, wenn das Land bevölkerter und wohlhabend, oder in umgekehrtem Verhältniß, wenn es ärmer und dünn bevölkert ist. — Es ist übrigens nicht genug, die Einwohnerzahl oder die Feuerstellen eines Orts zu wissen, man muß auch ihre Hülfsmittel, die Fruchtbarkeit ihres Bodens, den Grad ihrer Wohlhabenheit, ihre vorherrschende landwirthschaftliche oder technische Thätigkeit kennen, auch muß man auf den augenblicklichen Zustand des Landes Rücksicht nehmen. Ackerbauer sind besser, als Weingärtner, am schlechtesten kleine Handwerker oder Fabrikarbeiter.

Im Allgemeinen kann man bei weitläufigen und auf die Dauer bezogenen Kantonirungen annehmen:

a) für 1 Bataillon auf den Kriegsstand 3000—5000 Einwohner,
b) für 1 Schwadron 700—900 Einwohner,
c) für 1 Batterie 1000—1300 Einwohner,
d) für den Stab einer Heeresdivision 700—1000 Einwohner.

§. 330. **Verfahren bei der Dislokation.** Der kommandirende General bezeichnet in der Regel die Grenzen der Kantonirung durch große Terrainabschnitte, worauf der Chef des Generalstabs die Grenzlinien der einzelnen Divisionen, mit genauer Angabe der, jeder derselben zufallenden Grenzorte bestimmt. Die Ausscheidung dieser Divisionsbezirke muß mit Gleichförmigkeit und Unpartheilichkeit geschehen und dabei nicht allein die Seelenzahl, sondern vornehmlich die Wohlhabenheit des Distriktes berücksichtigt werden. Es ist angemessen, auch bei den weitesten

Quartieren eine Front anzunehmen und in einer gewissen Schlachtordnung kantoniren zu lassen. Die Divisionshauptquartiere sollen in passende und mit geräumigen Lokalen versehene Orte gelegt werden und sich, wenn es thunlich ist, in der Mitte ihres Bezirks befinden.

§. 331. Durch den Generalstab der Divisionen werden nun nach den allgemeinen Bestimmungen des Divisionsgenerals die speziellen Dislokationen entworfen.

Wenigstens zwei Tage vor dem Eintreffen der Truppen begibt sich der Generalstabsoffizier mit einem Verpflegungsbeamten und einer kleinen Reitereskorte nach dem Sitze der obersten Civilbehörde in dem Divisionsdistrikt. Er hat genaue Standesausweise sämmtlicher Truppentheile bei sich und sucht sich alle nur mögliche statistische Hülfsmittel zu verschaffen (Karten, Orts-, Distrikts- und Landesbeschreibungen, Departementalkalender, Staatshandbücher ꝛc.). Große Erleichterung gewährt es, wenn man schon früher in seine Karte die Einwohnerzahl mit rother Tinte bei den Orten vorgemerkt hat.

Nach vorläufiger Rücksprache mit der Civilbehörde und mit Benützung aller eingezogenen Nachrichten wird nun der Entwurf der Dislokation nach der Specialkarte, nach der Seelenzahl und gemäß der Schlachtordnung gemacht, wobei der Grundsatz festzuhalten ist, daß die Quartiere der einzelnen Regimenter und Bataillone einander nicht durchkreuzen dürfen.

Zuerst wird die Artillerie dislozirt und dieselbe auf, oder zunächst der Hauptstraße verlegt. Muß eine Batterie getrennt werden, so ist sie entweder in geschlossenen Halbbatterien unterzubringen, oder doch wenigstens dafür zu sorgen, daß die Geschützpferde bei dem Parke sich befinden und nur die Wagenpferde detaschirt werden.

Sodann kommt die Reihe an die Reiterei. Man theilt ihr gerne die fouragereichsten, wenn auch entlegenen Gegenden zu. Ortschaften mit großen Stallungen und vorherrschendem Wiesewachs; Niederungen längs den Bächen und Flüssen.

Der noch übrig bleibende Bezirk fällt der Infanterie anheim, welche nach ihrer Aufstellung eingetheilt wird. Die ins Hauptquartier zu legende Abtheilung wird in der Regel vom Divisionsgeneral besonders bezeichnet.

Bei dieser Vertheilung der Waffen ist es aber nicht unumgänglich nothwendig, jede ganz abgesondert zu disloziren, im Gegentheil kann die Vermischung von Infanterie und Reiterei oder Artillerie, abgesehen von taktischen Zwecken, häufig deßhalb von Nutzen seyn, weil in einem Orte oft weniger Stallungen, desto mehr aber Raum für Mannschaft sich findet.

Sind nun die einzelnen Bezirke der Bataillone, Schwadronen ꝛc. ermittelt, so muß für ein angemessenes Unterkommen der Stäbe Sorge getragen werden. Weiter herab, als auf die summarische Verlegung der Bataillone, Schwadronen und Batterien geht der

Generalstabsoffizier der Division nicht, indem es den quartiermachenden Offizieren überlassen bleibt, die Vertheilung der einzelnen Kompagnien ꝛc. vorzunehmen.

§. 332. Ein einfaches praktisch bewährtes Verfahren bei der ersten Disponirung der Truppen auf dem Papier ist folgendes:

Man schreibe mit vier Finger breitem Rande die Namen sämmtlicher Orte des Quartierdistriktes auf einen Bogen unter einander und setze die Einwohnerzahl nebenan. — Die Anzahl der Orte ist entweder durch scharfe Abscheidung des Bezirkes bekannt, oder kann sie aus den Entfernungen von der Marschstraße annähernd bestimmt werden. In beiden Fällen summirt man die Zahl der Einwohner und erhält durch Vergleichung derselben mit der Gesammtstärke der Truppen einen allgemeinen Maaßstab für die Belegung. Sofort werden nach diesem Verhältnisse bei den betreffenden Orten auf der einen Seite des Papiers zuerst das Hauptquartier, dann die Artillerie, die Reiterei, endlich die Infanterie schwadrons- und kompagnieweise nebst den Stäben vorgemerkt, wie es gerade das Fassungsvermögen der Orte und sonstige zu berücksichtigende Umstände verstatten. Ist auf diese Weise die Zahl der Kompagnien ꝛc. erschöpft, so fängt man erst an, die Nummern der Regimenter auf der andern Seite der Ortsnamen mit rother Tinte zu bezeichnen, indem man stets aus den zusammenliegenden Orten die Regimentsbezirke bildet. Endlich gleicht man am Schlusse der Arbeit etwaige Unregelmäßigkeiten gegen einander aus.

Beispiel. Es soll in dem Bezirke von Cannstadt 1 Brigade, bestehend aus 2 Infanterie-, 1 Reiterregiment und 2 Batterien auf 14 Tage in weite Kantonirungen mit voller Quartiersverpflegung gelegt werden.

Der vorgeschriebene Distrikt umfaßt die unten bezeichneten Orte, welche zusammen 13660 Einwohner haben, was bei der Stärke der Brigade von 3200 Mann das Durchschnittsverhältniß von 4 Einwohnern auf 1 Soldaten gibt. Dieser Belegungsstab ist bei der Wohlhabenheit der meisten Ortschaften durchaus nicht zu hoch.

3. R.Reg.	1. Inf.Reg.	Cannstadt . . .	3900	Einw.	Brigadestab, Inf.-Regimentsstab, 1. Schwadr., 1. Bat.
3. R.Reg.	1. Inf.R.	Untertürkheim	2000	„	2. Schw. 2. Komp.
	1. „	Obertürkheim	800	„	1. Komp. Bat.Stab.
	2. „	Uhlbach	940	„	2. Komp.
	2. „	Rothenberg . .	570	„	1. Komp.
Artillerie	2. „	Fellbach	2700	„	2. Batterien, 2½ Komp. Reg.Stab.
	2. „	Rommelshausen	1250	„	2½ Komp. Bataillonsstab.
3. R.Reg.		Schmieden . . .	800	„	1. Schwadron.
	1. „	Hofen	700	„	1. Komp.

§. 333. Bei diesem ersten Entwurfe ist es vortheilhaft, einige Ortschaften, besonders auch in der Nähe des Divisionsquartiers, frei zu lassen, um in spätern Abänderungen nicht gestört zu seyn. Hat man diese ganze Dislokationsskizze beendigt, so revidirt man dieselbe nochmals in Bezug auf die Seelenzahl und sonstige statistische Verhältnisse und gleicht durch Verschiebung der Quartiere so gut als möglich die Mängel aus.

Jetzt erst wird der Entwurf der Civilbehörde mitgetheilt. — Dieselbe wird eine Menge von Einwürfen haben und bald jenen, bald diesen Ort berücksichtigen wollen. — Hier gilt es, streng zu prüfen und dann nach genommener Einsicht durchzugreifen. Zeit darf so wenig als möglich verloren gehen, doch können in manchen Fällen die mitgenommenen Reiterordonnanzen zu Untersuchung an Ort und Stelle verwendet werden. Ist man von Anfang an auf eine Quartierreserve bedacht gewesen, so lassen sich Anstände um so leichter heben.

Sobald der Dislokationsentwurf auf diese Weise festgestellt ist, so wird derselbe (s. Chema 8., dessen Ausfüllung nach Umständen erfolgt) mit einem Bericht an den Divisionsgeneral eingesendet.

Den Tag nach gefertigter Dislokation treffen die quartiermachenden Offiziere auf dem ihnen bezeichneten Sammelpunkte ein, und erhalten vom Generalstabsoffizier ihre bestimmten Weisungen, worauf sie in die Bezirke ihrer Abtheilungen sich verfügen. Keiner derselben darf sich eigenmächtige Abänderungen erlauben; stoßen sie auf Anstände, so fragen sie schriftlich beim Generalstabsoffizier an, der darüber entscheidet.

Wenn die Truppen in die Kantonirungen eingerückt sind, so reichen sie regimenterweise die speziellen Dislokationslisten nach Chema 8. ein, deren Formulare lithographirt vorräthig seyn müssen. Aus denselben werden die großen Dislokationslisten der Divisionen, so wie des Armeekorps zusammengetragen und durch Dislokationskarten erläutert.

2) Enge Kantonirungen.

§. 334. Enge Kantonirungen sind solche, bei welchen höchstens auf 4—3 Einwohner 1 Soldat, sehr häufig sogar aber auf jeden Einwohner 1 Soldat gerechnet werden. Dieselben werden nie von langer Dauer seyn können, auch da nicht, wo Magazine ins Mittel treten. Bei Truppenkonzentrirungen, in der Regel also vor Ausbruch der Feindseligkeiten finden sie ihre Anwendung.

Die Beibehaltung der Schlachtordnung hat hier geringe Schwierigkeiten; vor der Hand fallen die Sicherheitsmaßregeln noch weg und die Bequemlichkeit der Truppen, mit möglichster Schonung des Landes, bleiben auch hier noch die vorherrschenden Rücksichten.

Die Grundsätze der Vertheilung sind im Allgemeinen folgende:

Das Hauptquartier wird in den angemessensten Ort gelegt, wenn dieser auch nicht gerade in der Mitte sich befindet.

Die Artillerie mit den Pionieren kommt ohne Ausnahme auf die große Straße.

Die Reiterei erhält ihre Quartiere entweder in dem fourage-reichsten Distrikt, oder zunächst bei den Magazinen.

Die Infanterie kantonirt treffenweise.

Die Parks und die Proviantwagen kommen auf die Straße zu liegen.

Im Uebrigen gelten alle früher schon gegebenen Regeln.

3) Kantonirungen gegen den Feind.

§. 335. Wenn aus irgend einem Grunde der Gang der Begebenheiten weniger reißend ist, oder wenn im Winter oder bei anhaltend schlechtem Wetter die Operationen ihren Fortgang nehmen, finden die bezeichneten Kantonirungen ihre Anwendung, um die Truppen den Unbilden der Witterung so viel es angeht zu entziehen. Sie kommen insbesondere den reitenden Waffen, namentlich den Reserven derselben zu gute, welche durch ununterbrochenes Bivouakiren zu viel leiden würden.

Die durch den Feind bedingten Rücksichten herrschen bei denselben allein vor, doch lassen sich die zu nehmenden Maßregeln unter zwei Hauptfälle bringen. Entweder kantoniren alle Truppen und nur die Vorposten bivouakiren, oder es kantonirt abwechselnd nur ein Theil der Truppen, während der andere und die Vorposten bivouakiren.

Der erste Fall ist nur in dicht bevölkertem Lande und selbst nur dann möglich, wenn überhaupt die Operationen aus irgend einem Grunde in's Stocken gerathen.

Der zweite Fall tritt häufiger ein und zwar meist in der Art, daß am Abende des Marschtages die Truppen sich etwas aus einander ziehen und die in ihren Bereich fallenden Orte besetzen. Die Vorposten bivouakiren, eben so lagert Alles, was keinen Raum mehr findet zunächst den Ortschaften.

Es ist billig, sobald man sich verweilt, alle zwei bis drei Tage einen Wechsel eintreten zu lassen, um sämmtlichen Truppen an der Wohlthat trockenen Unterkommens Antheil zu geben; im Stillstand öfter zu wechseln, würde ermüden, auf dem Marsche kann täglich gewechselt werden. Die Vorposten werden vorschriftsmäßig ausgesetzt und bivouakiren unter allen Umständen; ihre Unterstützungstrupps sind in Allarmhäusern untergebracht und in den vorderen Quartieren ist die Hälfte der Mannschaft zum Ausrücken bereit.

Dies ist, was in der allgemeinen Kriegsdienstordnung Th. 3. Kap. XXXIV. unter den 3 Linien verstanden ist. Sämmtliche Orte, welche zur 1., 2. und 3. Linie, oder zu den Vorposten, den

Aufnahmsposten und zu dem Gros gehören, sind namentlich in der Dislokationsliste zu bezeichnen.

Da solchen Kantonirungen stets eine Gefechtsordnung zu Grunde liegt, so ist es am einfachsten und besten, die zum Bivouakiren bestimmten Truppen gerade in der Position lagern zu lassen. Bisweilen bivouakirt sogar eine ganze Division zur Sicherung für die rückwärts Kantonirenden. Bei diesen kommen sämmtliche für die Bivouaks gegebenen Regeln in Anwendung.

Die Ausdehnung der Kantonirungen muß sich stets in solchen Gränzen halten, daß in der Zeit, in welcher die Avantgarde im Stande ist, den Feind aufzuhalten und die sie später zu ihrem Rückzuge bedarf, sämmtliche Truppen der Quartiere benachrichtigt und gesammelt seyn können. Hiernach dürfte bei einer Avantgarde von mindestens 8000 Mann Stärke im Allgemeinen der Halbmesser der Kantonirung gleich der Entfernung jener Vorhut seyn, vorausgesetzt der Sammelpunkt liege in der Mitte.

§. 336. Das Verfahren bei Kantonirungen gegen den Feind dürfte kurz Nachstehendes seyn:

Der Kommandirende hat in seinem Befehle den Zweck der Kantonirung, die zu nehmende Aufstellung und den allgemeinen Bezirk jeder Division, zugleich mit deren speziellem Auftrage benannt. Die Vorpostendivision und diejenige, welche in der Stellung selbst kantonirt, werden hiebei die größere Aufgabe erhalten, da sie außer der Unterkunft der Truppen noch für die allgemeinen Sicherungsmaaßregeln Sorge zu tragen haben.

Der General der Vorpostendivision ertheilt nun seine speziellen Befehle, denen gemäß der Generalstabsoffizier die Details bearbeitet und dabei die allgemeinen taktischen Vorschriften für Sicherung und Aufstellung strenge beobachtet. Sind auf solche Weise die Vorposten ausgestellt, der Sicherungsdienst angeordnet, etwaige Deckungs- und Verbindungsarbeiten eingeleitet, und dem Reste der Truppen ihre Quartiere zugewiesen, so hat der Generalstabsoffizier noch ferner für alle Lagerbedürfnisse mit dem Verpflegungsbeamten zu sorgen und denjenigen Truppen Material für gute Baracken auszumitteln, welche bivouakiren sollen.

Wenn alle diese Anordnungen getroffen sind, so wird ein genauer Rapport darüber angefertigt, und mit erläuternden Bemerkungen versehen.

Die von sämmtlichen Vorpostenabtheilungen über die Art ihres Sicherungsdienstes eingehenden Rapporte müssen gleichfalls übersichtlich zusammengestellt und sofort dem kommandirenden General übermacht werden.

§. 337. Die Aufstellung der Korps wird vom Chef des Generalstabs mit den Generalstabsoffizieren der Divisionen beritten und Jedem der Platz seiner Division angewiesen.

Für den Fall einer Allarmirung ist jeder Division durch den kommandirenden General ein Sammelplatz bestimmt, wohin die Divisionen ohne fernere Befehle abrücken und daselbst die weiteren Weisungen erwarten; ebenso erhalten, wenn es zweckmäßig scheint, die Regimenter und Brigaden ihre besondern Sammelplätze. Deßhalb ist es nothwendig, daß jeder Truppentheil den Weg zum Sammelplatz und jeder Generalstabsoffizier den vom Sammelplatz in die Stellung so genau kenne, daß er ihn auch bei Nacht zu finden vermag. Hieraus ergibt sich die Pflicht für den Offizier, sich sobald als möglich mit den Wegeverbindungen vertraut zu machen, auch wenn die Zeit es erlaubt, die Stellung zu croquiren. Endlich müssen bei jedem Divisionsquartier gute Boten in hinreichender Zahl bereit seyn.

Zu schneller Allarmirung der Truppen dienen Signale durch Lärmstangen, welche sorgfältig vor unbefugtem Anzünden zu bewachen sind und nur auf besondern Befehl gebraucht werden dürfen. Ordonnanzkurse sind nach §. 281. einzurichten. Auch muß sämmtlichen Kommandanten der Quartierbezirke die Instandsetzung der nöthigen Wege und Kommunikationen zur Pflicht gemacht werden. Vergleiche weiter hierüber §. 345.

Seltner kommt es vor, daß man Kantonirungen gegen den Feind auf längere Zeit bezieht. In diesem Falle werden nur die Vorposten und auch diese nur theilweise bivouakiren, alles Uebrige aber mit der unter den obwaltenden Verhältnissen zulässigen Bequemlichkeit kantoniren (Preußische Armee im Frühjahr 1815 an der Sambre und Maas).

4) Flüchtige Kantonirungen.

§. 338. Solche Kantonirungen werden meist dann bezogen, wenn Truppen unerwartet während ihres Marsches Halt machen müssen und die ihrer Natur nach engen Kantonirungen erweitert werden. In der Regel sind sie von kurzer Dauer, weil die Voranstalten zur Verpflegung fehlen.

Befinden sich die einzelnen Truppenkörper in Etappen hinter einander, so läßt man dieselben in der Breite sich auseinander ziehen; marschiren aber die Kolonnen neben einander, so sucht man wo möglich vorwärts Raum zu gewinnen. In beiden Fällen ist auf die Möglichkeit einer ungehinderten Fortsetzung des Marsches Bedacht zu nehmen.

Die Verpflegung muß natürlich für die ersten Tage vom Quartierträger gereicht werden, bis die schleunigst einzuleitende Organisation von Magazinen ins Leben getreten ist.

5) Marschkantonirungen.

§. 339. Sie sind die engsten von allen, weil man die Truppen nicht alle von der Straße entfernen darf, doch muß hiebei die

Jahrszeit berücksichtigt werden, indem man Winters die Mannschaft nicht in Scheuern unterbringen kann. Die Art der Verpflegung ist sodann ein ferneres Moment; bei voller Magazinsverpflegung kann am engsten dislozirt werden. Dennoch sollte man nie mehr als 1 Soldaten auf 1 Einwohner, in der Regel aber 1½ und am Rasttage 2 bis 2½ Einwohner auf den Mann annehmen. Die reitenden Waffen legt man etwas weiter, als die fußgehenden, doch kommt natürlich immer sehr viel auf die Bevölkerung und den Wohlstand der Gegend an. Folgende Sätze können als Anhaltspunkte dienen:

für das Divisionsquartier	200	bis 300	Einwohner
für 1 Infanteriebataillon . . .	800	bis 1400	„
für 1 Reiterregiment	1200	bis 1700	„
für 1 reitende Batterie	450	bis 650	„
für 1 Fußbatterie	450	bis 650	„

§. 340. Der dislozirende Offizier hat bei dem Entwurfe der Dislokation nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) Die Hauptstation und ihre nächste Umgebung dürfen nicht zu stark belegt und keine sehr entlegene Orte in Konkurrenz gezogen werden.
2) Das Kolonnenkommando mit dem Stabe erhält sein Quartier in der Regel am Etappenorte.
3) Diejenigen Theile der Kolonne, welche nicht in die Hauptstation kommen, werden in die benachbarten Orte verlegt.
4) Hiebei ist aber zu berücksichtigen, daß keine namhaften Verschiedenheiten in den Marschweiten entstehen, daß die zusammengehörigen Theile beisammenbleiben und daß die Stäbe eine für die Befehlsgebung fördernde Lage erhalten.
5) Artillerie und schweres Fuhrwerk bleibt stets an der Straße.
6) Um die Kolonnentheile möglichst gleiche Entfernungen zurücklegen zu lassen, behalte man die einmal angenommene Dislokationsordnung möglichst bei, bis eine Veränderung ohne zu große Märsche zulässig wird.
7) Bei ungleicher Entfernung der Etappen muß der dislozirende Offizier zur Ausgleichung der Marschweiten suchen, diejenigen Abtheilungen, welche nicht in der Hauptstation Quartier erhalten, bei kleinen Märschen vor, bei großen hinter jene Station zu verlegen.

Alle für Marschkantonirungen noch weiter zu gebenden Bestimmungen sind in dem Kapitel über die Märsche enthalten.

6) Winterquartiere.

§. 341. Winterquartiere im Sinne der heutigen Kriegsführung sind entweder Kantonirungen zur Erholung der Truppen, wenn vom Feinde nichts zu befürchten steht, oder sie treten in die

Kathegorie der Kantonirungen gegen den Feind, wenn die Operationen zwar zeitweise stille stehen, aber nicht in Folge eines Vertrages ruhen. Dennoch werden sie aber ausgedehnter seyn, als die im §. 335 besprochenen.

Drei Zwecke vornehmlich sollen durch dieselben erfüllt werden. Ruhe und Reorganisirung des Heeres, Deckung des Landes und Behauptung der wichtigsten Punkte zur günstigen Wiedereröffnung des Feldzuges. Hieraus folgt, daß die wesentlichsten Bedingungen dieser Quartiere darin bestehen müssen:

1) daß man die Ankunft des Feindes so schnell als möglich erfahre;
2) daß man ihm bei einem Ueberfalle solche Hindernisse in den Weg legen könne, die ihm großen Zeitverlust bereiten;
3) Anordnungen zu treffen, welche eine schnelle Fecht- und Marschbereitschaft befördern.

Deshalb decke man die Kantonirungen durch große, natürliche Hindernisse, verstärke dieselben, besonders die Zugänge, durch künstliche Befestigungen, sorge im Innern für eine freie Kommunikation, sichere sich gegen nahe Umgehungen, behalte sich einige zum Rückzug günstige Straßen offen, vor Allem aber wähle man eine zweckmäßige Aufstellung der Vorposten und mittle eine günstige Stellung vor den Quartieren der Armee aus, welche durch die Vortruppen und die nächsten kantonirenden Korps vertheidigt und von allen übrigen nach Einem Marsche erreicht werden können. Diese Stellung muß mit allen Mitteln der Kunst verstärkt und eingerichtet, alle Kommunikationen dahin hergestellt und allen Heerestheilen ihr Platz zum Voraus angewiesen werden.

§. 342. Nach Bestimmung dieser Aufstellung sind den Hauptbestandtheilen des Heeres die zu belegenden Orte und Distrikte dergestalt anzuweisen, daß sich die Truppen so rasch als möglich vereinigen können und sämmtliche Reserven und Magazine hinlänglich gedeckt seyen.

Das Hauptquartier des Feldherrn muß in den vordern Reihen, in einer der Hauptstellung nahe liegenden Stadt, ebenso die Hauptquartiere der Korps- und Divisionskommandanten in eine deren Sammelplätzen nächst liegende Stadt gebracht werden.

Die Distrikte der Armeekorps werden so um die Hauptstellung gruppirt, daß sie in kürzester Zeit in derselben eintreffen können und sich so wenig als möglich rückwärts bewegen dürfen. Die vordersten Quartiere derselben müssen noch 6 Stunden von den dem Feinde am nächsten liegenden Kordonposten entfernt seyn. Ueberhaupt ist es am günstigsten, einen ebenso tiefen, als breiten Raum einzunehmen, weil dies die Befehlsgebung und Konzentrirung erleichtert und die Gefahr des Einbruchs vermindert.

Für die Infanterie wählt man höhere Distrikte und Städte, für die Reiterei die Niederungen und das platte Land. Die

Artillerie wird, um zu gleicher Zeit mit den übrigen Waffen eintreffen zu können, an die guten Straßen und wo möglich in Städte verlegt.

Quartiere, die auf Angriffsrichtungen liegen, müssen enger gehalten werden, als solche, die mehr entfernt sind.

Die Geschütz- und Munitionsreserven werden in größeren, 2 Märsche hinter der Hauptstellung liegenden Städten untergebracht.

Hauptmagazine werden in Festungen oder haltbaren Städten im Rücken der Armee, wo möglich an schiffbaren Flüssen angelegt, von diesen werden die Distriktsmagazine gefüllt.

Hauptspitäler kommen in entlegene, dem Angriff nicht ausgesetzte Städte im Rücken des Heeres und erhalten ihre Kranke aus den kleineren Aufnahmsspitälern in den Korpsdistrikten.

Jedes Korps, jede Division, jeder Truppenkörper überhaupt erhält einen Sammelplatz, welcher so gelegen seyn muß, daß ihn der Feind nicht ungestraft umgehen kann und daß der Rückzug der Vorposten durch ihn begünstigt wird. Ferner wird in jedem Quartier ein Allarmplatz bestimmt. Sobald durch Befehle oder Signale die Zusammenziehung eines Truppenkörpers angeordnet ist, so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Truppen, welche dem Hauptsammelplatze näher liegen, als den besondern Sammelplätzen, ohne fernere Weisung den Vorbeimarsch ihrer zugehörenden Abtheilungen erwarten und sich ihnen sofort anschließen.

§. 343. Endlich sind den Armeekorps die zu besetzenden Kordonsstrecken anzuweisen und hiebei sowohl eine möglichste Ausgleichung des Dienstes, als auch die Rückzugslinien vom Kordon nach den Armeequartieren zu berücksichtigen.

Sobald hiernach der Hauptentwurf der Winterquartiere abgefaßt ist, werden von jedem Korps Generalstabs- und Genieoffiziere unter gehöriger Reiterbedeckung in ihre betreffenden Distrikte gesendet, welche die spezielle Dislokation vornehmen, für die Einrichtung der Weggemeinschaften Sorge tragen und nöthige Befestigungen anordnen.

§. 344. **Kordon oder Postirung.** Zur Sicherung der Kantonirung des Heeres wird diese gegen den Feind zu mit dem Kordon oder der Postirung umgeben, worunter man die Quartiere und den ganzen Sicherungsdienst des Vorpostenkorps versteht.

Dieses Sicherungskorps stellt in äußerster Linie gegen den Feind eine ununterbrochene Kette von Posten und Feldwachen auf, welch' letztere in großen Scheunen, Hütten ꝛc. untergebracht werden können.

Alle Zugänge von feindlicher Seite müssen gesperrt, vertheidigt und wo möglich durch Kunst befestigt seyn, was in der Regel von der Oertlichkeit unterstützt ist, weil man Winterquartiere meist durch große Terrainhindernisse zu decken sucht.

Hinter der Postenlinie liegt das Gros des zum Kordondienst bestimmten Korps in Quartieren, in welchen die Truppen so gedrängt als thunlich ist, untergebracht werden.

Die Pferde sind in den geräumigsten Ställen und Scheunen, wo möglich zugsweise, versammelt zu halten.

Die Infanterie wird in die den Ortsausgängen, Vertheidigungspunkten oder dem Allarmplatze nächsten Häuser gelegt.

Geschütze werden an offenen Stellen oder in den Schanzen aufgefahren, Pferde und Mannschaft in ihrer Nähe untergebracht.

Bei großer Nähe des Feindes oder bei sehr zerstreut liegenden Orten muß die Mannschaft Nachts in Allarmhäuser zusammengezogen werden.

Die Ablösung der Feldwachen geschieht in der Regel alle 24 Stunden; jene der Kordontruppen überhaupt in größeren oder kleineren Zeiträumen, je nachdem der Dienst leicht, anstrengend oder vom Feinde häufig beunruhigt ist. Im Uebrigen ist aber dieser Dienst ganz derjenige von Vorposten überhaupt, nur mit den Modifikationen, welche durch die Umstände geboten und durch besondere Befehle festgestellt sind.

§. 345. Zu schneller und rechtzeitiger Allarmirung dienen vorzüglich: ein ununterbrochener, lebhafter Patrouillengang, häufig veränderte und vorübergehend vorgeschobene Posten, Zwischenposten, Kundschafter, endlich ein System von Signalen und Ordonnanzrelais.

Der Ordonnanzkurs ist vollständig von dem Korpshauptquartier in die Divisionsquartiere, zu dem Kordonkommandanten und zu allen wichtigeren oder selbstständigen Detaschements einzurichten, sodann von den Divisionsgeneralen zu den Brigadegeneralen und herab bis an die Regiments-, Bataillonsstäbe und einzelne Quartiere. Zur Schonung der Dienstpferde kann man auch Landpferde benützen.

Die sichersten Signale bestehen bei Nacht aus Feuer-, bei Tag aus Rauchsignalen, sie werden bei den vordersten Kordonquartieren und an weitgesehenen Orten so errichtet, daß ihre Entzündung sicher und rasch bewerkstelligt und nach allen Seiten der Quartiersbezirke mit Schnelligkeit der Allarm verbreitet werden könne. Ihre Bewachung muß mit großer Sorgfalt geschehen und ihr Gebrauch ist nur auf Befehl des jedesmaligen Postenkommandanten gestattet. — Signale mit weißen Fahnen von Kirchthürmen aus können als eine Art Telegraphen in vielen Fällen benützt werden. Uebrigens muß gleichzeitig mit dem Gebrauch der Signale die Benachrichtigung durch Ordonnanzen erfolgen.

§. 346. Schließlich ist bei den Quartieren noch zu beobachten, daß kein Ort willkührlich außer dem Kordon bleibt oder in denselben eingeschlossen wird; — daß die Truppen stets sich gegenseitig

unterstützen können; daß die Quartiere und festen Posten in angemessenen Vertheidigungszustand gesetzt werden, — endlich daß der Sicherungsdienst jedes Quartiers gegen Ueberraschung schütze.

Zur Vervollständigung dieser Anordnungen müssen noch besondere Instruktionen ertheilt werden, und zwar:

1) Einem jeden Quartier und Posten für den Fall des Angriffes auf denselben.
2) Jedem Quartier für den Fall einer Unterstützung der Nebenquartiere.
3) Für den Dienst im Großen: Patrouillen, Ablösung der Postirung, Anordnung und Bedeutung der Allarmzeichen, Bestimmung der Sammelplätze, der Rückzugslinien, der Wiedervereinigungspunkte.

Sind die Flanken der Winterquartiere nicht völlig gesichert, so müssen die Flügel des Kordons sich so weit zurückziehen, daß jede Umgehung verhindert wird. Aber auch bei dieser Deckung der Flanken durch den Kordon müssen noch ununterbrochen Streifkommandos bis auf zwei Märsche seitwärts die Gegend untersuchen.

§. 347. Während alle zur Beziehung von Winterquartieren nöthigen Vorbereitungen getroffen werden, bleibt die Armee in der Regel in engen Kantonirungen gegen den Feind, vorwärts der zu den Winterquartieren bestimmten Gegend. Erst nach Aufstellung des Kordons und nach Maßgabe als das feindliche Heer sich gleichfalls auflöst, rückt man sofort abtheilungsweise in die Quartiere ein. Alle anderen, schon in §. 328—337 aufgestellten Regeln finden auch bei den Winterquartieren ihre Anwendung.

7) Blokade-Kantonirungen. *

§. 348. Wenn die Umstände es erlauben, daß das Gros eines Einschließungskorps Kantonirungen bezieht, so wird, je nachdem dasselbe konzentrirt oder in mehreren Abtheilungen aufgestellt werden muß, jeder derselben ein solcher Bezirk zugewiesen, daß die Versammlung der Truppen in einer gewissen, durch die Verhältnisse vorgeschriebenen Zeit geschehen kann. Die mehr oder mindere Wahrscheinlichkeit feindlicher Unternehmungen, vorzüglich auf gewissen Fronten der Festung, und die Zeit des möglichen Widerstandes der Vorposten daselbst, dienen hiebei zum Maaßstab. Ist das Hauptkorps in mehrere Theile getrennt, so wird aus denselben Gründen der eine oft enger als der andere kantoniren müssen, besonders wenn auch das Terrain noch verschieden gestaltet ist. Haben einige Vorposten eine besondere Defensivstärke und ist das Land auf dieser Seite sparsamer bewohnt, so wird man auch die Truppen weiter verlegen können.

* Vergleiche damit 5. Abschnitt 6. Kapitel §. 603 f.

Die Anordnung der Quartiere selbst würde nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1) Die vordersten Quartiere erhalten nach Maaßgabe des Terrains zwischen ihnen und den Vorposten, Infanterie und Reiterei mit einigen reitenden Kanonen.

2) Die zunächst in zweiter Linie befindlichen Orte erhalten zwar auch alle Waffen, doch müssen sie nicht gerade in jedem Orte vereint seyn. Die Artillerie muß eine Infanteriebedeckung haben und an der Hauptstraße zunächst dem Hauptsammelplatze kantoniren.

   Das Quartier des kommandirenden Offiziers der Abtheilung befindet sich in dieser, oder noch besser in erster Linie.

3) Die schwere Artillerie und die Parks kommen hinter die Quartiere der zweiten Linie. Das Hauptquartier des Korpskommandanten wird in die zweite oder dritte Linie verlegt.

§. 349. Zur Sicherung der Kantonirungen in sich setzt jedes Quartier Wachen auf den nach dem Feinde führenden Ausgängen aus. Die Quartiere der ersten Linie schieben dieselben als Feldwachen vor und lassen des Nachts Piquets zu deren Unterstützung ausrücken. Die Truppen versammeln sich Nachts in Allarmhäusern.

Die Quartiere zweiter Linie geben bloß eine Ortswache am Ausgange und lassen Piquets in Allarmhäusern, die übrigen Truppen bleiben in den Quartieren. — Die Artillerie und Parks erhalten die nöthige Wache.

Jedem Quartier wird ein Sammelplatz in oder bei dem Orte bestimmt.

Die Maßregeln zur möglichst schnellen Zusammenziehung der Truppen sind dieselben, wie schon im §. 345 angegeben worden, und müssen mit der größten Sorgfalt und schleunigst getroffen werden. — Außer denselben ist es aber noch nothwendig, so wie bei den Winterquartieren, jedem Quartier eine durch Umstände und das Terrain motivirte Instruktion für den Fall eines feindlichen Angriffes der Vorposten zu ertheilen.

Im Allgemeinen wird hierbei zu berücksichtigen seyn:

a) für die Quartiere der ersten Linie. Bei Tag und in der Ebene rücken Reiterei und reitende Artillerie ungesäumt zur Unterstützung der Vorposten vor. Die Reiterei ist hier die entscheidende Waffe, weil in der Festung es meistens an solcher fehlt; von nicht viel geringerem Gewichte ist die schnelle Ankunft von Geschützen, weshalb auch bei weniger günstigem Terrain die Artillerie unter Bedeckung einiger Reiterei rasch vorrückt, während die Infanterie nachfolgt. Schnelle Hülfe der Vorposten ist besonders da nöthig, wo ihre Stellung weder durch Natur noch Kunst stark ist. — Der Quartierort selbst bleibt von einiger Infanterie besetzt und die etwa zurückbleibende Reiterei und Artillerie stellt sich in seiner Nähe auf.

Bei Nacht rückt nur Infanterie, von etwas Reiterei gefolgt, zur Unterstützung der Vorposten vor, während der Ort von Infanterie besetzt bleibt und die übrigen Truppen sich bei demselben aufstellen. Es versteht sich von selbst, daß mit Ausnahme der unmittelbar hinter den angegriffenen Vorposten liegenden Quartiere, die Truppen der nebenliegenden dem Feinde in die Flanken zu fallen haben.

b) Für die übrige Kantonirung wird nur ein allgemeiner Sammelplatz ungefähr in oder hinter der Mitte der vordersten Quartiere bestimmt. Die Truppen der zweiten Linie marschiren auf erhaltenen Befehl, oder in Folge der Signale, unmittelbar aus ihren Quartieren nach dem Sammelplatze. — Dieser letztere muß so gewählt seyn, daß er durch seine Lage die Versammlung der Quartiere sichert und Vortheile zur Vertheidigung darbietet. Beide Rücksichten werden durch die Lokalität bestimmt und verlangen demgemäß besondere Maaßregeln.

Die Verwendung der auf dem Sammelplatz angelangten Truppen hängt von dem Ermessen des Kommandirenden ab, der entweder offensiv zu Werke geht, oder die etwa geworfenen Abtheilungen hier sammelt und so lange sich in der Stellung vertheidigt, bis ihm Verstärkung zugeht.

8) Verpflegung in den Kantonirungen.

§. 350. Die Verpflegung der Truppen in Kantonirungen kann auf dieselbe Weise wie auf den Märschen geschehen, nämlich durch die Quartierträger, durch Magazine, Requisitionen, oder durch ein festorganisirtes Lebensmittelfuhrwesen; diese verschiedenen Formen mit ihren Unterabtheilungen sollen im 6. Abschnitte ausführlich erörtert werden.

Siebentes Kapitel.

Bivouaks und Lager.

1) Allgemein.

§. 351. Sobald im Kriege wegen der Nähe des Feindes oder der Raschheit der Bewegungen, die Truppen völlig concentrirt und in der Hand des Befehlshabers bleiben sollen, so müssen dieselben bivouakiren oder lagern, d. h. in geschlossenen Abtheilungen auf dem Felde übernachten. Kann dabei die Mannschaft unter Zelten oder Baracken gelegt werden, so entsteht ein Zelt- oder Barackenlager; hat dieselbe aber hiezu weder Material noch Zeit, so

wird das Lager zum reinen Feldbivouak. Beide Hauptgattungen gehen in der Praxis wechselsweise in einander über und unterscheiden sich nur in der äußern Form. Die Regeln für dieselben sind beiden gemeinschaftlich.

Die allgemeine Kriegsdienstordnung schreibt Marsch- und Standlager vor, welche entweder Linien-, Kolonnen-, Baracken- oder Bivouaklager seyn können.

Bivouaks und Lager sind in taktischer Beziehung von großem Vortheil und erleichtern Befehlsgebung und schleunige Truppenverwendung in hohem Grade, aber sie bringen die Truppen körperlich und geistig herab, zerstören das Material und ruiniren die Pferde, einer Masse anderer Nachtheile gar nicht zu gedenken.

Deßhalb geize man mit dem Befehle zum Bivouakiren und ertheile ihn nur dann, wenn die Umstände es gebieterisch verlangen; gute Dispositionen, Kriegserfahrenheit und Disciplin werden in den meisten Fällen bei engen Kantonirungen dieselben Vortheile wie durch Bivouaks erreichen lassen.

Man wird meist nur dann gezwungen seyn zu bivouakiren, wenn man

1) sich in der Nähe eines unruhigen Feindes befindet;
2) sich zu schlagen beabsichtigt;
3) nach einem Treffen, wenn man verfolgt oder sich zurückzieht;
4) in insurgirten feindlichen Provinzen;
5) da wo enges Zusammenhalten der Kräfte erste Bedingung ist.

2) Auswahl und Beschaffenheit der Lagerplätze.

§. 352. Das Lager oder Bivouak muß in der Nähe der Stellung sich befinden, in welcher man sich schlagen oder zum Angriffe formiren will, darf aber nie unmittelbar in jener Stellung selbst bezogen werden. Es ist vortheilhafter hinter, als vor der Stellung zu lagern, damit man bei entstehendem Allarm die Truppen vorwärts führen könne; erlauben dieß aber die Umstände nicht, so suche man das Lager seitwärts aus. In keinem Falle darf die Stellung näher am Feinde, als an dem eigenen Lager sich befinden.

Bei der Auswahl der Bivouakplätze ist vor Allem die Bequemlichkeit und Gesundheit der Truppen zu berücksichtigen.

Sie seyen vollkommen trocken, vor heftigen oder kalten Winden geschützt, wo möglich in der Nähe von Wohnungen oder bei Gehölzen; hauptsächlich aber fehle es nicht an den drei ersten Bedürfnissen: Wasser, Holz, Stroh. Vortheilhaft ist es, in der Nähe einer Straße zu bivouakiren, weil dieß die Zufuhr erleichtert, doch vermeide man die sogenannten Lager à cheval der Straße, da in denselben die Truppen keine Ruhe haben und leichter allarmirt werden können.

Aus dem Bivouak oder Lager müssen offene und gangbare Kommunikationen nach der Stellung führen und zwar mindestens von

jeder Hauptabtheilung (Diviſion, Brigade) eine, welche entweder, wenn ſie vorhanden ſind, bezeichnet und eingerichtet, oder durch den Generalſtab neu hergeſtellt werden müſſen.

Nie ſey das Bivouak von der Stellung durch ein Defilee getrennt.

3) Vorbereitungen zum Anordnen der Lager und Bivouaks.

§. 353. Wenn die Truppen lagern ſollen, wird der Kommandirende durch einen Befehl die Art des Lagers vorſchreiben. Sobald derſelbe ausgegeben iſt, verfügen ſich die Generalſtabsoffiziere ſämmtlicher Diviſionen und Reſervekorps zu dem Chef des Generalſtabs, welcher mit ihnen nach der Gefechtsſtellung des Korps vorausreitet oder ſie durch einen Stabsoffizier anweiſen läßt.

Bei dieſem Ritte ſuche der Generalſtabsoffizier ſeine Anfragen zu machen, weshalb er zum Voraus ſich dieſelben überdenken wird, da ihm ſelten viele Zeit hiezu gegeben iſt. Im Weſentlichen dürfte Folgendes zur Sprache kommen müſſen:

Aufſtellungsplatz der Diviſion, Anlehnung rechts oder links, ob an Truppen oder Terraingegenſtände, ob letztere von der Diviſion und wie ſie zu beſetzen ſeyen. — Kann die Diviſion bei ihrer zeitigen Stärke die vorgeſchriebene Strecke beſetzen? — ſind vorgeſchobene Poſten da? — ihre Wichtigkeit? — ſind örtliche Vertheidigungsanſtalten nöthig und durch die Pioniere auszuführen? — Verhaltungsbefehle für die vorgeſchobenen Poſten, um hiernach deren Inſtruktionen auszuarbeiten. — Stellung der übrigen Diviſionen, der Kavallerie- und Artilleriereſerven. — Angabe der Rückzugslinie und ob im Rückzug die Diviſion eine beſondere Aufgabe erhält. — Allgemeine Gefechtsverhältniſſe der Diviſion.

§. 354. Erſt wenn die Stellung beritten iſt, werden die Lagerplätze angewieſen, wobei den Diviſionen nur allgemein ihre Ausdehnung rechts und links oder vor- und rückwärts beſtimmt wird. — Zur Beziehung der Lagerbedürfniſſe und der Verpflegung vertheilt der Chef des Generalſtabs die Ortſchaften des Umkreiſes an die Diviſionen und ſoll dabei nicht allein unpartheiiſch, ſondern auch mit billiger Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Truppen verfahren.

Die Abtheilungen der Mitte werden hier meiſt ſchlechter wegkommen, da ſie ſeitwärts ſich nicht ausbreiten können, weshalb mit ihnen, ſo oft es angeht, gewechſelt werden muß. — Hat für dieſes Geſchäft der Generalſtabsoffizier zum Voraus ſich ſtatiſtiſche Notizen über das Land geſammelt und auf ſeine Karte die Einwohnerzahl bei jedem Orte angeſchrieben, ſo wird er häufig Gelegenheit finden, auf beſcheidene Weiſe für ſeine Diviſion als Vermittler auftreten zu können.

Sofort wird der Dienst der Divisionen bestimmt, wozu der Vorpostendienst und die Besetzung des Hauptquartiers gehört. Beim Vorpostendienst ist zu erörtern, wie weit er sich in der Front oder auch in die Flanke zu erstrecken habe; die Verbindungen rechts und links, der Patrouillengang, endlich besondere Vorsichtsmaßregeln. — Die Details gehören in den Divisionsdienst.

Endlich ist es angemessen, nachfolgende Notizen einzuziehen: wohin die sämmtlichen Hauptquartiere zu stehen kommen, — ob dem Korps am andern Tage ein Gefecht, ein Marsch, ein Rasttag oder irgend eine andere Verwendung bevorstehe, — wann aufgebrochen werden dürfte — in welcher Richtung — was vom Feinde bekannt sey ꝛc. Alle diese Nachrichten ziehe man auf eine bescheidene Weise, ohne Zudringlichkeit ein, aber man wisse sich dieselben zuverlässig und nicht allein vom Hörensagen zu verschaffen.

4) Anordnung des Lagers einer Division.

§. 355. In den meisten Fällen wird dem Generalstabsoffizier zur Anordnung des Lagers selbst wenig Zeit übrig bleiben, weshalb es hier vorzüglich auf einen richtigen, geübten Blick und ein rasches, entschlossenes Handeln ankommt. Zu seiner Unterstützung muß ihn schon bei dem Vorausritte ein Verpflegungsbeamter und ein Kommando von 10 — 12 Reitern begleiten. Außerdem folgen ihm in beschleunigtem Marsche die Lagerabstecker nach. Als solche werden kommandirt von jedem Regiment oder einzelnen Bataillon 1 Lieutenant; von jeder Schwadron oder Kompagnie 1 Unteroffizier mit 4 Soldaten; von jeder Batterie 1 Feuerwerker mit 2 Oberkanonieren und einigen Kanonieren.

Diese Lagerabstecker, mit Standesausweisen und Material zum Abstecken der Linien versehen, versammeln sich divisionsweise und marschiren unter Bedeckung von etwa 50 Mann und 2 Offizieren ab.

§. 356. Wenn der Chef des Generalstabs nach dem Bereiten der Stellung die Offiziere entlassen hat, so beeilen sich diese die Bivouaks für ihre Divisionen nach den eben angeführten Grundsätzen auszuwählen, wobei sie ihre volle Sorge auf Annehmlichkeit und Bequemlichkeit der Truppen zu richten haben.

Die Infanterie läßt man gerne in 2 Treffen lagern; ob dabei die Bataillone in Linie oder Kolonne sind, hängt vom Raum ab.

Die Divisionsreiterei kommt in das 3. Treffen oder sonst an einen günstigen Platz, wobei die Pferde trocken stehen, keinem Zugwind ausgesetzt sind und leicht angebunden werden können (Hecken, Zäune, Büsche).

Die Divisionsartillerie lagert an einem leicht zugänglichen, trockenen Platze, nicht zu fern von den Truppen. Die Pioniere neben der Artillerie.

Letztere, sowie die Reiterei, darf immer etwas weiter von der Tränke gelegt werden, wenn nur sonst der Lagerplatz gut ist.

Ueberhaupt hüte man sich aber, die Bivouaks weder zu weitläufig, noch zu enge zu machen.

Indessen werden die Lagerabstecker eingetroffen seyn. Der Generalstabsoffizier gibt ihnen die Anlehnungspunkte und Frontlinien der Regimenter und Korps an und richtet sich hinsichtlich deren Ausdehnung nach dem wirklichen, ihm von den Lagerabsteckern anzugebenden Stande.

Der Abstand der verschiedenen Waffen in Linie oder Kolonne neben oder hintereinander, soll zwischen den äußersten Lagerpunkten 60 Schritte betragen. Bei dem Lager einer Artilleriekolonne muß jedoch auf der Seite des Parks ein Abstand von 100 Schritten bleiben.

Der Treffenabstand ist in der Regel auf 450 Schritte festgesetzt; dasselbe gilt für den Artilleriepark, für Transporte und Ambulancen.

Lagern verschiedene Waffen in einem Treffen, so müssen die Antrittslinien derselben in einer geraden Linie liegen.

Alle übrigen Detailanordnungen werden von den Lagerabsteckern besorgt, welche, wenn es nöthig ist, den Lagerplatz abmähen lassen, die Linien mit Stangen und Strohwischen bezeichnen, in der Nacht die Flügelpunkte durch kleine Feuer markiren und, wo es die Oertlichkeit erheischt, für einen bequemen Einmarsch in's Lager Sorge tragen.

Die von der allgemeinen Kriegsdienstordnung vorgeschriebenen Maaße der verschiedenen Lager sind, soweit sie den Generalstabsoffizier angehen, aus der Raumtabelle ersichtlich. (§. 107. Nr. 5.)

5) Lagerbedürfnisse.

§. 357. Der Chef des Generalstabs weist die Orte an, woher die Division ihre Lagerbedürfnisse bezieht; es sind dies Dörfer, Höfe, Wälder, fließende oder stehende Wasser, Brunnen.

Da die Sorge für gutes Wasser die wichtigste und oft schwierigste ist, so müssen sogleich Ordonnanzen nach allen Richtungen entsendet werden, um dasselbe aufzusuchen. — Hat man Gewässer, Brunnen oder Quellen gefunden, so muß für deren Reinhaltung Sorge getragen und nöthigenfalls durch Schildwachen die Ordnung gehandhabt werden. Aus Brunnen und Quellen darf das Wasser nur abtheilungsweise geholt, an Flüssen und Bächen aber muß die Stelle bezeichnet werden, wo Koch- und Trinkwasser für die Mannschaft geschöpft wird. Unterhalb derselben werden die Pferde getränkt, noch weiter unten sind die Plätze zum Waschen. Bei stehendem Wasser wird die reinste Stelle für die Mannschaft bestimmt.

Nach jeder zugewiesenen Ortschaft werden kleine Kommandos entsendet, welche von der in §. 355 bemerkten Bedeckungsmannschaft gegeben werden. Dieselben legen Beschlag auf die Bedürfnisse, die

ſie vorfinden, beſetzen die Hauptgebäude und Brunnen und unterſtützen den Verpflegungsbeamten in der Beitreibung ſeiner Requiſitionen.

Am angemeſſenſten iſt es, ſämmtliche Bedürfniſſe durch die Bewohner auf einen Platz zuſammenbringen zu laſſen, von wo ſie die Truppen durch Kommandos abfaſſen. Befindet ſich jener Platz außerhalb des Ortes, ſo iſt es um ſo beſſer; nur im äußerſten Nothfalle darf man die Truppendetaſchements ſelbſt in die Häuſer zur Beitreibung eindringen laſſen.

Wie aber auch die Einſammlung der Lagerbedürfniſſe geſchieht, ſo muß wenigſtens die Vertheilung an die Truppen regelmäßig und mit höchſter Unpartheilichkeit, unter Aufſicht des Generalſtabsoffiziers erfolgen und deren Transport auf den Lagerplatz womöglich noch vor dem Einrücken der Truppen bewerkſtelligt werden.

Häuſer, Früchte oder Gras, welche auf dem Lagerplatze ſelbſt ſich befinden, werden, ſofern ihre Benutzung erlaubt iſt, den betreffenden Regimentern angewieſen und zwar 300 Schritte vor- und 300 Schritte rückwärts der Frontlinie. Lagert man in Treffen, ſo theilen ſich dieſelben in den Abſtand; ebenſo bei nebeneinander lagernden Abtheilungen.

Wird ein Ort an zwei Diviſionen vertheilt, ſo müſſen die betreffenden Generalſtabsoffiziere und Verpflegungsbeamten entweder über örtliche Scheidegrenzen übereinkommen, oder die zuſammengebrachten Bedürfniſſe nach Verhältniß abtheilen.

Im Allgemeinen kann man rechnen, daß 1 Kompagnie oder Schwadron 1200 ℔ Stroh bedarf, welches alle 10 Tage gewechſelt werden muß. Für jedes Pferd ſind auf den Tag 5 ℔ Stroh erforderlich. An Holz bedürfen jene Truppenkörper im Sommer $\frac{1}{3}$ Klafter hartes oder $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz, in allen andern Jahreszeiten aber mindeſtens $\frac{1}{2}$ Klafter hartes, oder $\frac{2}{3}$ Klafter weiches Holz täglich.

6) Verpflegung.

§. 358. Die Truppen führen entweder ihre Verpflegung mit ſich, oder geſchieht dieſelbe aus Magazinen, oder aber muß ſie durch Requiſitionen beigeſchafft werden. Die erſten Fälle ſind einfach, regelmäßig und an beſtimmte, vorgeſchriebene Formen gebunden. Die Verpflegung durch Requiſitionen kann nur auf dieſelbe Weiſe geſchehen, wie das Beitreiben der Lagerbedürfniſſe. Sie iſt Sache der Verpflegungsbeamten, welche die Anordnungen des Generalſtabs ausführen, mit höchſter Sorgfalt für das Wohl der Truppen, aber mit Ordnung und Ruhe die Bedürfniſſe anzuſchaffen haben und darin durch angemeſſene Kommandos unterſtützt werden müſſen.

7) Einrücken ins Lager.

§. 359. Da eine Truppe nicht wohl früher in's Lager einrücken kann, als bis daſſelbe in ſeinen Hauptzügen ausgeſteckt iſt, ſo liegt hierin eine weitere Aufforderung für den Generalſtabsoffizier, ſeine Vorbereitungen möglichſt zu beſchleunigen und vor allem Uebrigen das Ermitteln der Plätze für die 3 Waffen und das Ausſtecken der Treffenlinien vorzunehmen, weil der Reſt der Anordnungen zur Noth auch nach dem Einrücken der Truppen beſorgt werden kann.

Wenn der Lagerplatz etwas entlegen iſt, ſo wird der Diviſion eine Ordonnanz als Führer entgegen geſchickt. In der Nacht müſſen mehrere Poſten als Wegweiſer aufgeſtellt und ein großes Feuer angezündet werden, auf welches die Kolonnen hinmarſchiren. — Hat der Generalſtabsoffizier noch Zeit, ſo reitet er der Diviſion entgegen und macht dem Kommandirenden Rapport; iſt er aber mit ſeinen Geſchäften noch nicht zu Ende, ſo ſchreibt er die Hauptanordnungen mit Bleiſtift nieder und überſendet das Blatt dem Diviſionsgeneral.

Die zum Lagerabſtecken kommandirten Offiziere gehen vorſchriftsmäßig ihren Regimentern entgegen, machen Rapport und führen dieſelben auf das Bivouak.

Iſt der Aufmarſch der Truppen auf dem Waffenplatz beendigt, ſo wird unverzüglich der Dienſt kommandirt und angeordnet, worauf der Befehl zum Einrücken erfolgt.

Ehe jedoch die Vorpoſten und Lagerwachen ausgeſtellt ſind, darf die Reiterei nicht abzäumen, noch die Infanterie das Gewehr anſetzen.

§. 360. Da, wo es die Oertlichkeit erfordert, ſollen von jedem Regimente, ohne Rückſicht auf Witterung oder Ermüdung der Truppen, ſogleich Leute kommandirt werden, um die nöthigen Kommunikationen zu eröffnen. — Letztere müſſen eine Breite von 6 Schritten erhalten und ſollen bei längerer Dauer bis auf 60 Schritte vergrößert werden.

Lagern die Regimenter treffenweiſe, ſo unternimmt jedes Treffen die vor demſelben nöthigen Arbeiten; die Flankenverbindung hat jedes Regiment entlang ſeiner Front bis zum linken Flügel des nebenſtehenden auszuführen.

Größere oder ſchwierige Arbeiten werden unter Leitung des Chefs des Generalſtabs unternommen.

8) Lagerdienſt.

§. 361. **Ausſetzen der Vorpoſten.** Sogleich nach dem Einrücken ins Lager wird die zu den Vorpoſten beſtimmte Mannſchaft vorgezogen, deren Zuſammenſetzung und Stärke ſich nach dem Terrain und der Lage der zu beſetzenden Linie richtet. Mit derſelben

marſchirt der Generalſtabsoffizier ab, ſetzt die Feldwachen aus, macht deren Kommandanten mit allen Verhältniſſen des Feindes und des Terrains genau bekannt und ordnet den Gang der Patrouillen an.

Dieſe Obliegenheit darf der Generalſtabsoffizier auch dann nicht unterlaſſen, wenn ein Stabsoffizier Kommandant der Vorpoſten wäre, da er ſeit mehreren Stunden ſich ſchon auf dem Platze befindet und möglichſt vollſtändig orientirt ſeyn ſoll.

Sind die Vorpoſten ausgeſtellt, ſo macht der Generalſtabsoffizier dem Diviſionsgeneral ausführlichen Rapport darüber.

§. 362. **Lagerwachen und Lagerpikets.** Unabhängig von den Feldwachen iſt von jedem lagernden Regimente oder Korps zur Sicherheit und Aufrechterhaltung der innern Ordnung eine Lagerwache zu kommandiren, welche als Vor- und Nachwache aufgeſtellt wird und wobei letztere als detaſchirt von der Vorwache zu betrachten iſt. Die Stärke und der Aufſtellungsort dieſer Wachen iſt durch die allgemeine Kriegsdienſtordnung beſtimmt.

Ferner wird von jedem Regimente ein Piket zur Bereitſchaft aufgeſtellt, deſſen Dienſt mit dem Aufziehen der Wachen beginnt und endigt.

Daſſelbe hat den Zweck, jeder Zeit bereite Mannſchaft zur Unterſtützung der Lagerwachen, zu Kommandos außerhalb des Lagers und zu ſchneller Hülfe bei entſtehendem Allarm zu geben.

Dieſe Bereitſchaftstruppen ſollen bei Tag und Nacht zum Ausrücken gerüſtet ſeyn; einige Erleichterung iſt nur bei ruhigen Zeiten geſtattet. Sie ſtehen brigadenweiſe unter dem Befehle des Hauptmanns oder Rittmeiſters vom Piket und waffenweiſe unter den Befehlen der Stabsoffiziere der Lageraufſicht. Ihre Stärke iſt in der allgemeinen Kriegsdienſtordnung angegeben.

§. 363. **Lagerkommando und Lageraufſicht.** Täglich wird ein Generalmajor, unter dem Namen des Generals vom Tage, zum Lagerkommandanten beſtimmt. Sämmtliche Brigadegenerale, die zum Lager gehören, wechſeln ohne Unterſchied der Waffe in dieſem Dienſt. Zum Adjutanten für dieſen Dienſtzweck wird auf die ganze Dauer des Lagers ein Offizier des Generalſtabs kommandirt (Lageradjutant).

Desgleichen werden täglich von jeder Waffe Offiziere zur Lageraufſicht befehligt; bei der Infanterie: 1 Regiments-, 1 Bataillonskommandant; bei der Reiterei 1 Stabsoffizier und 1 Rittmeiſter; bei der Artillerie nach Verhältniß 1 Stabsoffizier oder 1 Hauptmann.

Bei kleineren Lagern wird dieſer Dienſt niedereren Offiziersgraden übertragen.

Der General vom Tage ſteht unter den unmittelbaren Befehlen des Kommandirenden und meldet an dieſen. Alle Lagerwachen, Bereitſchaftstruppen und die Offiziere des Lagerdienſtes ſtehen unter ſeinen Befehlen. Er verſieht die Wachen, Patrouillen

und Posten, seinen Instruktionen gemäß, mit Weisungen; instruirt die Stabsoffiziere des Lagerdienstes, ordnet Visitationen der Wachen und Posten an, visitirt von Zeit zu Zeit selbst und überwacht die Stabsoffiziere des Lagerdienstes und den Lageradjutanten in ihren Verrichtungen.

Er führt die Oberaufsicht über die Lagerpolizei und gibt die Parole aus. Ohne sein Vorwissen darf kein Kommando abmarschiren. Er instruirt die zur Sicherung des Lagers oder Unterstützung der Vorposten ausrückenden Abtheilungen und befehligt die ausgerückten Pikets.

Werden die Vorposten täglich vom Lager abgelöst, so stehen auch diese unter seiner Leitung.

Der Lageradjutant hat den General vom Tage in Allem, was den Lagerdienst betrifft, zu unterstützen, seine Befehle auszurichten, auf deren pünktliche Vollziehung zu sehen und von Allem das Lager betreffenden Rapport zu machen. — Aus eigener Befugniß kann der Lageradjutant nichts befehlen, er überbringt alle Anordnungen aus Auftrag des Generalmajors vom Tage.

Unter dessen Autorität kommandirt er den Lagerdienst nach den für die Platzadjutanten im Garnisonsdienst vorgeschriebenen Regeln; auch finden sich zu diesem Ende täglich zur bestimmten Stunde die Regimentsadjutanten bei ihm ein. Unter seinen unmittelbaren Befehlen stehen die Ordonnanzen des Generals vom Tage.

Der Stabsoffizier und der Rittmeister vom Tage stehen, unter den Befehlen des Generals vom Tage, an der Spitze der im Lagerdienst befindlichen Truppen ihrer Waffe und befehlen und beaufsichtigen Wachen, Pikets und Posten.

9) Vom Allarm im Lager.

§. 364. Mit größter Strenge ist darauf zu achten, daß im Lager nichts vorfalle, was zu falschem Allarm Anlaß geben könnte. — In der Regel darf das Allarmsignal nur auf Befehl des Generals vom Tage gegeben werden. In dringenden Fällen soll aber jeder Kommandant einer Lagerwache das Allarmsignal geben, und drei Schüsse thun lassen. Sobald das Signal auf einem Punkte gehört wird, muß es schleunigst von allen Wachen und allen Spielleuten des Lagers wiederholt werden.

Auf das Allarmsignal treten die Lagerwachen und Pikets an und ordnen sich erstere auf dem linken, letztere auf dem rechten Flügel. Alle außerhalb des Lagers aufgestellten Polizeiwachen rücken ein. Der General vom Tage wird nach seinem Ermessen die Pikets zur Unterstützung der Vorposten vorgehen lassen.

Die im Lager befindlichen Truppen machen sich auf die schnellste Weise bereit und begeben sich einzeln, aber mit Ruhe, auf ihre Allarmplätze. Alle außerhalb des Lagers sich verweilenden Leute

kehren unverzüglich dahin zurück. — Die Wagen werden angespannt und zum Abmarsche gerichtet.

Bei schnellem Ueberfalle legt die Reiterei nur Sattel und Zeug auf und alle Truppen ergreifen nur ihre Waffen.

Bei nächtlichem Allarm müssen rasch einige große Feuer angezündet werden, um die Dunkelheit etwas zu zerstreuen.

10) Bivouak des kommandirenden Generals.

§. 365. In der Nähe eines Lagers werden sich wohl immer Wohngebäude befinden, in welchen man das Hauptquartier des Kommandirenden unterbringen kann. Sollte aber derselbe ausnahmsweise zu lagern verlangen, so muß für ihn und seine dienstliche Umgebung ein passender Platz ausgewählt werden. Derselbe darf nicht in unmittelbare Berührung mit dem Lagerplatz der Truppen kommen und wird gerne auf einem Flügel, nie hinter der Front ausgesucht.

Das Bivouak des Generals erhält eine äußere Bezeichnung, z. B. einige Lanzen oder einen grünen Baum ꝛc., damit es leicht gefunden werden könne.

Uebrigens bringt ein Bivouak des Hauptquartiers den ganzen schriftlichen Geschäftsgang ins Stocken, ohne auf der anderen Seite irgend welchen Nutzen zu stiften.

11) Lager einer größeren Reitermasse.

§. 366. Da die Reiterei leichter um eine Stunde weiter marschiren kann, als Infanterie, da es ferner schwierig ist, für größere Reiterabtheilungen angemessene Lagerplätze zu finden und die bedeutenden Lagerbedürfnisse zu beschaffen, so wird das Lager der gesammten Reiterei eben so wie das der reitenden Artillerie zu den Ausnahmen gehören.

Man pflegt es vorzuziehen, diese Waffen regimenter- oder brigadenweise dicht an Dörfer zu stellen, woselbst so viele Pferde untergebracht werden, als Raum finden. Das Ganze nimmt den Charakter einer Kantonirung gegen den Feind an.

12) Lager eines Artillerieparks.

§. 367. Die Verhältnisse bringen es meist mit sich, daß der Lagerplatz für einen Artilleriepark mehr Vortheile zu einem angemessenen Auffahren der Fahrzeuge darbietet, als Bequemlichkeit für Mannschaft und Pferde, worin eine dringende Aufforderung liegt, Artillerie so wenig als möglich bivouakiren zu lassen.

Besteht ein Park aus Batterien und Munitionsreserven zugleich, so lagern jene vorne, diese hinten und durch einen großen Abstand getrennt.

Die Deichseln der Batterien stehen nach dem Feinde zu, die der Munitionsreserven abwärts von demselben. Im Rückzuge alle

Deichseln abwärts. Auf jeder Ecke des Parks und vor und hinter der Mitte müssen Abfahrten vorbereitet werden.

Auf regelmäßige Barackenlager und Stallgassen wird man selten sich einlassen können. Die Pferde bivouakiren hinter den Geschützen und Wagen, die Mannschaft hinter den Pferden. Mit dem Feuer sey man höchst vorsichtig und berücksichtige die Richtung des Windes.

13) Dienstvorschriften über das Lager.

§. 368. Alle dienstlichen Bestimmungen über das Lager sind in der allgemeinen Kriegsdienstordnung 3. Theil Kapitel XXV. bis XXXIII. und im Anhange dazu enthalten.

Achtes Kapitel.

Verhandlungen mit dem Feind.

§. 369. Verhandlungen mit dem Feinde dürfen nur einen amtlichen Charakter haben und können nur auf Befehl oder mit Vorwissen des kommandirenden Generals stattfinden. Der mit diesem Geschäfte beauftragte Offizier heißt Parlementär.

Die Zwecke, wegen welcher man parlementirt, sind sehr verschiedener Art, häufig dienen sie aber nur als Vorwand, Zeit zu gewinnen, oder über Stellung, Zusammensetzung des Feindes u. s. w. Nachrichten einzuziehen.

Bestehen diese Sendungen nicht allein darin, eine Depesche zu überbringen, sondern bezwecken sie irgend eine Unterhandlung, oder eine Erforschung der Stärke, Stellung und Bewegung des Feindes, so werden in der Regel Generalstabsoffiziere, ja sogar häufig Generale damit betraut.

Außer der allgemeinen Fähigkeit des Offiziers ist für denselben Kenntniß der feindlichen Sprache, so wie Anstand, Bescheidenheit und Gewandtheit in Haltung und Benehmen erforderlich. Bei höheren Offizieren wählt man gerne Männer von anerkanntem Ruf.

Die Begleitung besteht aus einem Trompeter und einer angemessenen Reitereskorte, letztere selbst bis zur Stärke eines Regimentes. Dieselbe wird aus umsichtigen Leuten zusammengesetzt, da auch sie in dem Falle sind, häufige Bemerkungen machen zu können; ihre Haltung und Ausrüstung sey stets gut.

§. 370. Der Parlementär nähert sich den feindlichen Posten so weit er kann, läßt seine Eskorte halten und sofort durch den Trompeter Appell blasen und gibt sich der ersten Schildwache, welche ihn stellt, als Parlementär an. Macht dieselbe an ihn die üblichen

Aufforderungen, den Rücken zu wenden und ſich die Augen verbinden zu laſſen, ſo wird er ohne Weigern Folge leiſten.

Der herbeikommende Feldwachenkommandant wird nun, wenn bloß eine Depeſche abzugeben war, dieſe gegen einen Schein abnehmen und den Parlementär entlaſſen, oder wenn dieſer eine Unterredung verlangt hatte, denſelben, je nach den erhaltenen Befehlen, mit offenen oder verbundenen Augen an den Ort ſeiner Beſtimmung geleiten laſſen, wobei meiſtens der Trompeter unter gleichen Verhältniſſen mitgeht, die Eskorte aber jenſeits der Poſtenlinie bleibt.

§. 371. Ueber das Benehmen des Parlementärs auf dem Wege und am Ziele ſeiner Sendung kann nur der Takt deſſelben die wahre Richtſchnur geben. Alles zu hören, zu erfahren, zu ſehen, was hiebei möglich und was mit der Ehre verträglich iſt, dies iſt, mit der Erfüllung ſeines offiziellen Auftrages, die ihm geſtellte ſchwierige Aufgabe.

Iſt jener erfüllt, ſo wird er an die Vorpoſten zurückgeführt und entlaſſen.

§. 372. Ueber die Art und Weiſe, mit welcher ein an den Vorpoſten ankommender Parlementär behandelt wird, geben die Felddienſtvorſchriften genügende Auskunft.

Hier iſt nur zu bemerken, daß jedes Geſpräch mit demſelben möglichſt vermieden werden ſolle, um keinen Anlaß zu geben, auf ſeine Art von ihm ausgeholt zu werden. Da ferner mit dem Eintreffen eines Parlementärs wenigſtens auf der Seite, wo er in die Vorpoſtenlinie eingetreten iſt, eine Art von Waffenſtillſtand beginnt, ſo wird man denſelben häufig zu Vollendung von Arbeiten, Truppenbewegungen, Poſtenveränderungen ꝛc. benützen können.

Die mannigfachen Unannehmlichkeiten, welche das Ankommen von Parlementären mit ſich bringt, verlangen, daß bei Winterquartieren oder dauernden Stellungen dieſelben in der Regel nur auf beſtimmt vorgeſchriebenen Wegen in die Vorpoſten eingelaſſen werden.

§. 373. Eine beſondere Art der Verhandlungen mit dem Feinde iſt der Abſchluß ſchriftlicher Verträge mit demſelben; Kapitulationen, Konventionen, Waffenſtillſtände ꝛc.

Der ſchriftliche Ausdruck derſelben kann nie beſtimmt und deutlich genug ſeyn, um ſowohl dem Dienſte als dem Vortheile des Landesherrn und des Heeres nichts zu vergeben.

Bei zweifelhaften Artikeln vergeſſe man nie beizuſetzen, zu weſſen Vortheil die Auslegung ſtattfinden ſolle.

Neuntes Kapitel.

Ueberbringung wichtiger Befehle.

§. 374. Jeder wichtige Befehl, insbesondere Befehle zur Einleitung größerer Operationen, müssen durch Generalstabsoffiziere überbracht werden.

Da von ihrer richtigen und rechtzeitigen Ablieferung so Vieles abhängt, so wird der damit beauftragte Offizier Allem aufbieten, seine Pflicht zu erfüllen.

Ist die Zeit der Ablieferung vorgeschrieben, so darf nichts in der Welt eine Verzögerung herbeiführen. Weder Interesse, noch persönliche Rücksicht dürfen den Abgang verschieben, den Marsch verzögern oder die Rückkehr hinaussetzen. — Verlangt die Entfernung den Gebrauch von Postpferden, so darf der Offizier Tag und Nacht nicht rasten; macht er den Weg zu Pferde, so kann nie auf Schonung derselben Rücksicht genommen werden. Muß die Rückkehr eben so schnell, wie der Hingang seyn, so treten dieselben Anforderungen auf.

Nie darf die Depesche den Offizier verlassen; fällt er in die Gewalt des Feindes, so muß er sie zerstören. Hat er sie aber vorschriftsmäßig übergeben, so darf er nie unterlassen, sich eine förmliche Bescheinigung oder eine Antwort darauf ausstellen zu lassen.

§. 375. Nicht selten kommt es vor, daß Offizieren mündliche Befehle zur Ueberlieferung anvertraut werden, wenn man fürchtet, es könnten die schriftlichen dem Feinde in die Hände fallen. In diesen meist schwierigen Verhältnissen hat der Offizier nicht allein mit der höchsten Vorsicht, Klugheit und Muth sich den Weg zu eröffnen, sondern es ist auch seine Pflicht, mit treuem Gedächtniß dem Sinn und Worte nach den Befehl zu überliefern.

Vergleiche mit diesem Abschnitte auch Kurierdienst §. 283.

Zehntes Kapitel.

Fouragirungen.

1) Allgemein.

§. 376. Das Fouragiren geschieht entweder grün oder trocken, im ersten Falle wird das Gras, die Getreidearten, die Sämereien unreif abgemäht, im zweiten Falle werden aus den Ortschaften Heu, Stroh, alle Gattungen Feldfrüchte, Mehl, Fleisch ꝛc. durch die

Truppen selbst aufgebracht. Beide Arten von Fouragirungen werden in bevölkerten, wohleingerichteten Ländern selten nöthig seyn, wo sich sämmtliche Bedürfnisse auf eine für alle Theile vortheilhaftere Weise durch Requisitionen anschaffen lassen.

Jeder regelmäßigen Fouragirung muß eine Untersuchung der Gegend durch Generalstabsoffiziere und eine Aufnahme derselben (etwa in $^1/_{12000}$) vorangehen. Jene, um einen möglichst genauen Ueberschlag über die in einem bestimmten Bezirke zu findenden Bedürfnisse machen zu können; diese, um auf dem Plane die Vertheilung der Felder und Dörfer an die einzelnen Truppenkörper zu bemerken und die Aufstellung des Sicherungskorps zu erläutern. Ueber den ganzen Erfund der Untersuchung wird dem Kommandirenden schriftlicher Rapport erstattet.

§. 377. Zur richtigen Abschätzung der auf dem Felde stehenden, oder der schon eingeheimsten Früchte gehört Uebung, welche sich am besten durch öfteres Messen der Fläche erlangen läßt, von welcher zwei bis drei Garben gemäht, oder ein Wagen Heu aufgeladen werden kann, sodann durch Zählen der Fruchtgarben oder Heubunde, die in einem bestimmten Raume in Scheunen sich befinden. Als Anhaltspunkt für alle dergleichen Schätzungen dienen die in §. 523 gegebenen Erfahrungssätze.

2) Anordnung der Fouragirung.

§. 378. Die Zeit der Fouragirung wird so gewählt, daß man wo möglich den ganzen Tag zu diesem Geschäfte vor sich hat. Um hiebei keine Störung vom Feinde zu erleiden, muß vor Allem das ganze Unternehmen höchst geheim gehalten und sodann den fouragirenden Truppen eine starke Bedeckung mitgegeben werden.

Diese letztere besteht nach der Ausdehnung der Unternehmung oft aus einer und mehreren Divisionen, jedenfalls muß sie hinreichend stark gemacht werden, um im Stande zu seyn, den Feind so lange aufzuhalten, bis die Fourageurs mit ihren Futterbunden in Sicherheit sich befinden. Die Nähe des Feindes und die Zugänglichkeit des Terrains werden gleichfalls auf die Stärke der Bedeckung einwirken, deren Zusammensetzung wieder vom Gelände abhängt, doch dürfen Reiterei und reitende Artillerie nie dabei fehlen. — Eine der wirksamsten Operationen ferner zur Sicherstellung einer Fouragirung ist eine gleichzeitig auf einem entfernteren Punkte unternommene Demonstration.

Die ganze Fouragirung wird durch eine schriftliche Disposition angeordnet und in derselben nicht allein das Verhalten der Bedeckung, sondern auch der Fourageurs vorgeschrieben.

§. 379. Bei grünen Fouragirungen muß man sich nicht über zu große Strecken ausdehnen, sondern den vorgezeichneten Bezirk strichweise abfouragiren, um stets eine engere, mithin schwerer zu

durchbrechende Postenkette zu behalten. Eben so wird man bei trockenen Fouragirungen nur eines oder zwei Dörfer auf einmal umfassen. Daß die dem Feinde zunächst liegenden Orte und Felder zuerst genommen werden, so wie daß man die Fouragirung nicht auf eine zu kleine Gegend beschränken darf, möchte sich wohl von selbst verstehen. Sollte man jedoch gar nichts vom Feinde zu befürchten haben, so fängt man mit den nächsten Bezirken an. Die Fouragirung soll nie auf den letzten Moment verschoben werden, um bei ungünstigem Ausgange derselben nicht dem Mangel preisgegeben zu seyn.

Bei trockenen Fouragirungen ist es in hohem Grade förderlich, wenn man einen Offizier mit hinlänglicher Bedeckung in das betreffende Ort voraussenden kann. Derselbe wird zuerst suchen durch den Schulzen die Einwohner zu vermögen, die verlangten Bedürfnisse vor das Dorf zu bringen, wo alsdann die Vertheilung bei dem Eintreffen der Fourageurs ohne ferneren Aufenthalt geschieht. Weigern sich aber die Einwohner oder haben sich geflüchtet, so untersucht der Offizier alle Häuser und Scheunen, schreibt die gefundenen Vorräthe auf, stellt Posten davor und bezeichnet die Haus- oder Scheunenthüren mit Nummern. Sodann sendet er eine Ordonnanz den Fouragirabtheilungen entgegen, übergibt den dieselben kommandirenden Offizieren das Nummernverzeichniß der ihren Abtheilungen zufallenden Gebäude und macht dem Befehlshaber der ganzen Expedition Rapport.

Auch bei diesem Erpressen der Verpflegung sollte man nie unterlassen, für das Genommene Quittung auszustellen.

3) Ausführung.

§. 380. Die Bedeckung bricht zuerst auf, sichert auf dem Marsche die Kolonne der Fourageurs und bewegt sich über den zur Fouragirung bestimmten Distrikt so weit vor, daß sie das ganze Geschäft durch eine angemessene Stellung zu decken vermag; diese wird in offenem Terrain entfernter, in koupirtem Lande näher an jenem Distrikte zu nehmen seyn; im Allgemeinen darf man immer eine Stunde Wegs vorgreifen.

Die ganze Stellung wird den Charakter einer Vorpostenaufstellung mit einzelnen starken Hauptposten annehmen, von welch letzteren in den wichtigeren Richtungen Avantgarden vorgeschoben werden. Etwa der dritte oder vierte Theil der Bedeckung bleibt als Reserve an einem angemessenen Punkte zurück, um den einbrechenden Feind wieder abzuweisen; dieselbe dürfte vornehmlich aus Reiterei und reitender Artillerie zusammengesetzt seyn.

Ein einziger Befehlshaber kommandirt Fouragirung und Bedeckung, welcher sich am geeignetsten bei der Reserve aufhält, unter ihm befehligt ein Stabsoffizier die eigentliche Fouragirung.

§. 381. Die Fouragirung darf sich durch ein etwa beginnendes Gefecht der Bedeckung nicht unterbrechen lassen, und es haben die Abtheilungskommandanten hierauf ein scharfes Auge zu halten. Nur der Befehlshaber der Expedition gibt den Befehl zum Rückzug. Derselbe darf nicht zu früh und nicht zu spät angetreten werden, weil im ersten Falle die Ausbeute ungenügend, im andern der Verlust sehr groß seyn würde. Man wird daher den Abmarsch nicht früher und nicht später anordnen, als wenn über den Angriff und die Stärke des Feindes kein Zweifel mehr obwaltet. Alsdann aber handelt es sich vornehmlich darum, schnell sich zu sammeln und die Entsendeten an sich zu ziehen. Zu dem Ende wird im Voraus ein allgemeiner Sammelplatz bestimmt, und eine Abtheilung bezeichnet, welche sich dort festsetzt und die Detaschirten erwartet. Von hier aus geht der Rückzug langsam und in stetem Gefechte, damit die Fourageurs Zeit haben, einen Vorsprung zu gewinnen.

Ist man genöthigt, Fouragirungen jenseits eines Defilees oder großen Terrainabschnittes auszuführen, so ist die größte Vorsicht zur Deckung eines Rückzuges zu empfehlen.

Der angemessenste Platz für den zu der Bedeckung kommandirten Offizier des Generalstabs ist bei der Avantgarde, um von hier an den Oberbefehlshaber gründliche Meldungen über das Anrücken des Feindes absenden zu können.

Das Verhalten der Truppen beim Fouragiren ist in der allgemeinen Kriegsdienstordnung 3. Band, Kap. XIII. vorgeschrieben.

Dritte Abtheilung.

Kriegs-Operationen.

Erstes Kapitel.

Märsche.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 382. Die Märsche gehören zu den wichtigsten Operationen, welche Truppen auszuführen haben, sie entscheiden nicht selten über den Ausgang der Schlachten, ja selbst über den Erfolg ganzer Feldzüge. Ihre zweckmäßige Anordnung zur Erreichung des vorgesteckten Zieles bedarf oft der höchsten Kombinationen der Strategie und Taktik, deren Lösung dem Oberfeldherrn allein zufällt.

Ihn hierin zu unterstützen, und die weitere Ausführung der von demselben gegebenen Anordnungen zu besorgen, ist nun die

Sache des Generalstabs und macht eines seiner wichtigsten Attribute aus.

§. 383. Truppen können nur unter zwei wesentlich verschiedenen Verhältnissen sich bewegen, entweder im Frieden oder im Kriege. Hieraus ergibt sich die einfachste Eintheilung der Märsche in Friedens- und Kriegsmärsche.

Friedensmärsche können unter zwei verschiedenen Umständen stattfinden:

1) als reine Friedensmärsche im eigenen Lande,
2) als Märsche mit großen Massen im fremden Lande und unter halbfriedensähnlichen Verhältnissen.

Kriegsmärsche dagegen heißen alle Truppenbewegungen, von Eröffnung der Feindseligkeiten bis zu deren Schlusse, wenn sie nicht unmittelbar zum Gefecht selbst gehören.

§. 384. Sowohl bei den Friedens- als Kriegsmärschen hat der Generalstab manchfache Rücksichten bei deren Anordnung zu beobachten, welche im Allgemeinen in vier Hauptpunkte zusammengefaßt werden können.

1) Sicherheit des Marsches.
2) Bequemlichkeit und gute Verpflegung der marschirenden Truppen.
3) Dauer; möglichste Verkürzung und Erleichterung des Marsches.
4) Schonung des Landes.

§. 385. **Sicherheit.** Die Sicherheit des Marsches kommt nur bei Kriegsmärschen in Betracht, sie wird theils durch zweckvolle Anwendung des kleinen Krieges, theils durch Beobachtung der in den allgemeinen Dienstvorschriften gegebenen Regeln (allgemeine Kriegsdienstordnung 3. Theil, Kapitel XVIII. und XIX.) erreicht. Endlich aber wird dieselbe durch die Anordnung des Marsches wesentlich befördert. Die hierauf Bezug habenden Regeln sind bei der Betrachtung der Kriegsmärsche überhaupt §. 414 und 424 u. f. weiter entwickelt.

§. 386. **Bequemlichkeit.** Die Bequemlichkeit des Marsches oder vielmehr die Schonung der Truppen während desselben hängt vornehmlich von der Wahl und Beschaffenheit der Wege, von der Witterung, der Marsch- und Lagerordnung und der regelmäßigen Verpflegung ab.

Bei ausgefahrenen, tiefgrundigen Wegen wird die Anstrengung für Menschen und Thiere ungeheuer, deßhalb vermeide man sie möglichst. Wegengen, besonders unregelmäßig gestaltete, verursachen viel Aufenthalt. — Ein guter, breiter und gebahnter Weg ist einem kürzeren, aber schlechteren vorzuziehen. Infanterie leidet mehr durch große Anstrengung, als Reiterei, namentlich wenn es letzterer nicht an Futter fehlt, auch erholen sich Pferde schneller als Menschen. — Deshalb unterrichte man sich genau über die Beschaffenheit sämmtlicher nach dem Marschobjekt führender Wege, treffe die zu ihrer

Instandsetzung oder zum Ausweichen nöthigen Anstalten, vertheile die Waffen, wenn die Kriegszwecke es gestatten, in die entsprechenden Wege und lasse an der Spitze jeder Kolonne Pioniere oder Arbeiter mit Schanzzeug marschiren.

§. 387. Die Witterung wirkt nicht allein auf die Wege, sondern unmittelbar auf die Truppen ein; in beider Hinsicht ist Nässe vom schädlichsten Einflusse. Kälte schadet bei guter Bekleidung und Nahrung wenig, ja sie beschleunigt in geringeren Graden den Marsch, desto mehr hindert große und anhaltende Hitze. Man vermeide, wenn es angeht, Märsche bei anhaltendem Regen, bei heftigem, gegen das Gesicht wehendem Winde. In der Hitze suche man schattige Wege, weiche dem Staub möglichst aus, ruhe in der Mittagszeit und gewähre der Mannschaft einen passenden Anzug. Im Sommer breche man früher auf, im Winter erst wenn es hell geworden ist; übrigens soll in der Regel der Marsch nicht vor 4 Uhr Morgens angetreten und nicht nach Sonnenuntergang beendigt werden. — Nachtmärsche s. §. 445.

§. 388. Ordnung und Disziplin ist ferner ein wesentliches Förderungsmittel für den Marsch. Jeder Einzelne darf sich nur so weit seiner Bequemlichkeit überlassen, als hiedurch das Allgemeine nicht gestört wird. Die vorne Marschirenden dürfen weder zu kurz noch zu stark ausschreiten; die Abtheilungen sollen ihren Abstand behalten und die Leute ungebunden, aber an ihren Plätzen fortmarschiren.

Da der Marsch vorne weniger beschwerlich ist, als hinten, so wechsle man täglich mit den Abtheilungen. — Sodann dürfen in größeren Kolonnen die Truppen nie alle zugleich antreten, weil die Tete längst marschirt, wenn erst das Centrum und noch später die Queue sich in Marsch setzen kann.

Eine Hauptbeschwerde des Marsches entsteht aus der ungleichförmigen Bewegung der verschiedenen Waffen, so wie dadurch, daß Reiterei und Fuhrwerk die Wege verderben. Aus diesem Grunde läßt man, wenn taktische Rücksichten es verstatten, entweder jede Waffe auf einem besonderen Wege, oder wenigstens in abgesonderten Abtheilungen marschiren. Im ersten Falle gibt man der Artillerie, dann der Infanterie die trockensten und besten Wege, letzterer dabei noch die kürzeste Marschrichtung; für Reiterei und Fuhrwerk vermeide man steinige und gebirgige Wege; die Pioniere theile man ein, wo ihre Hülfe am nothwendigsten ist. Im andern Falle läßt man die Infanterie vorne, die Reiterei und Artillerie hinten marschiren, letztere beide mit verschiedenen Aufbruchszeiten, um jede Anhäufung zu vermeiden. Sollte man jedoch nicht befürchten müssen, daß die Reiterei die Wege verderbe, so kann man auch diese Waffe einige Zeit vor der Infanterie abmarschiren lassen.

§. 389. Bei Marſchkolonnen, die aus einer Menge Fahrzeuge beſtehen, iſt die ſtrengſte Disziplin erforderlich (ſ. allgemeine Kriegsdienſtordnung Thl. 3., Kap. XVII.), beſonders ſehe man darauf, daß die Geſchütze nie in der Mitte des Weges marſchiren, ſondern ſtets eine Seite halten, um bei einem Anfalle ſchleunigſt umkehren zu können; auch müſſen die Munitionswagen hinter den Batterien ſich befinden.

Der Artilleriepark erhält, wo es immer thunlich iſt, chauſſirte Wege, er muß aber möglichſt gegen einen Angriff geſichert ſeyn, weshalb eine beſondere Kolonne ihm voranſchreitet. Das übrige Armeefuhrweſen bleibt in der Regel einen oder zwei Märſche hinter der Armee zurück.

§. 390. Eine große Aufmerkſamkeit erfordert der Durchzug von Defileen. Man laſſe die Truppen von Anfang an in einer ſolchen Breite marſchiren, daß beim Engniß ſelbſt kein Abbrechen mehr nöthig iſt; die vorderen Abtheilungen beſchleunigen vor und in dem Defilee ihren Schritt, marſchiren aber hinter dem Engniſſe langſamer, bis Alles wieder aufgerückt iſt, wobei ſie den Ausgang des Defilees dergeſtalt befreien, daß die nachfolgenden Truppen in ihren Bewegungen nicht gehindert ſind. Sieht man voraus, daß die Hinterlegung des Defilees mehrere Stunden dauert, ſo theilt man die Kolonne in mehrere Abtheilungen. Die erſte paſſirt möglichſt raſch das Engniß, fährt dicht jenſeits auf und füttert; die zweite biegt noch dieſſeits des Defilees aus dem Wege und füttert. Indeſſen wird der Weg für die dritte Abtheilung frei, welche ihren Marſch fortſetzt, das Defilee paſſirt und jenſeits bei der erſten zum Füttern auffährt. Die vierte bleibt wieder dieſſeits und füttert. — Sobald die dritte Abtheilung defilirt hat, ſetzt ſich die erſte in Marſch; während dieſer Zeit iſt auch die zweite aufgebrochen und ſchließt ſich der erſten an. In der Zeit, wenn dieſe eingeholt iſt, wird die dritte abgefüttert haben, und wenn dieſe wieder in Marſch geſetzt iſt, dürfte auch die vierte Abtheilung nachgerückt ſeyn.

§. 391. Zur Förderung der Marſchbequemlichkeit gehören ferner alle diejenigen Mittel, welche das Fortrücken der Truppen auf dem Wege erleichtern. Es darf einem marſchirenden Korps nie an guten Boten und vorausgehenden Wegebeſſerern mit dem nöthigen Werkzeug fehlen. Ebenſo müſſen Mittel zur Hand ſeyn, Gewäſſer ſchnell und vortheilhaft zu paſſiren. Zur Erleichterung und Fortſchaffung der Kranken und Maroden ſind dienliche Vorkehrungen zu treffen. Es müſſen an zweckmäßigen Punkten und angemeſſenen Zeiten Halte angeordnet werden, in welcher der Soldat ſich erholen und erquicken kann und wo die Zurückgebliebenen aufſchließen. — Endlich muß die Bekleidung des Soldaten zweckmäßig, ſeine Ausrüſtung gut, ſeine Laſt nicht zu ſchwer ſeyn, und für mögliche Beſchädigungen an Material der nöthige Reſervevorrath zur Hand ſich befinden.

§. 392. Um den Soldaten physisch und moralisch bei frischem Muth zu erhalten, ist es wesentlich, daß er auf dem Marsche die nöthigen Lebensbedürfnisse nicht entbehre. Die einfachsten Lebensmittel sind Brod und Wasser, ihren Mangel ertragen die Truppen am wenigsten, weßhalb sie hinlänglich und in guter Qualität damit zu versorgen sind, was übrigens ohne zweckmäßige Anstalten nicht immer so leicht auszuführen ist. Fleisch kann in der Regel leichter als Brod beschafft werden, aber der ausschließliche Genuß desselben erzeugt gefährliche Krankheiten. — Die Sorge für Anschaffung und Reinhaltung des Wassers gehört zu den wesentlichsten Punkten der Marschpolizei; die hierüber gegebenen Regeln siehe bei den Bivouaks §. 357.

Eine gute Verpflegung überhaupt beruht auf den zweckmäßigen Anordnungen der Intendantur. Den wichtigsten Einfluß hierauf wird der Umstand haben, ob die Truppen am Ende jedes Marsches Quartiere beziehen oder in Bivouaks verlegt werden müssen. Erstere werden bei allen den Verhältnissen vorzuziehen seyn, wo der Feind nicht die höchste Konzentrirung der Truppen zur Pflicht macht. Eine Ausnahme hievon möchte nur dann verstattet seyn, wenn die Truppen so bedeutende Seitenmärsche in ihre Quartiere zu machen hätten, daß ihre dadurch entstehende Ermüdung in keinem Verhältnisse mehr mit den Vortheilen wäre, welche ihnen die Unterkunft in Quartieren darbietet.

In solchem Falle und bei günstiger Witterung dürfte man Lager zunächst der Straße vorziehen, in welche die Bedürfnisse hingebracht werden.

Für solche Tage endlich, wo man durch die Operationen und die Nähe des Feindes gehindert ist, sich die Lebensmittel ins Lager zu schaffen, dient der sogenannte eiserne Bedarf von Lebensmitteln, welchen der Soldat in der Regel auf 4 Tage mit sich trägt und der nur im Nothfalle angewendet und sobald als thunlich wieder ergänzt werden soll.

§. 393. **Dauer, Geschwindigkeit.** Eine der wichtigsten Erörterungen bei Märschen bleibt stets die Feststellung der Frage, in welcher Zeit eine Truppenabtheilung einen gewissen Weg zurücklegen könne. Hierauf haben aber eine Masse von Umständen Einfluß, unter denen Länge und Formation der Kolonne, Beschaffenheit und Steigung der Wege, Tageszeit, Witterung, moralischer Zustand der Truppen, Größe des Marsches, Marschdisziplin, Verpflegung die hauptsächlichsten sind.

Alle diese Größen sind nicht meßbar, nur die Länge der Kolonne kann in annähernder Zahl ausgedrückt werden. Hiezu kommt noch, daß der Marsch eines größeren Truppenkörpers, der noch überdieß aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, mit einem viel geringeren Maaß von Geschwindigkeit ausgeführt wird, als der eines einzelnen Mannes.

Aus diesem Grunde ist die Berechnung der Marschgeschwindigkeit mehr an die Erfahrung gewiesen, welche zeigt, daß im Durchschnitt bei gemischten Kolonnen und lange dauerndem Marsche auf 1 Stunde Weges $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Zeitstunden zu rechnen sind. Infanterie allein bedarf $1\frac{1}{2}$, Reiterei allein 1 — $1\frac{1}{2}$ Zeitstunden auf 1 Wegestunde; deßhalb darf ein gewöhnlicher Marsch, bei welchem alle Waffen geschlossen bleiben und sich gegenseitig unterstützen sollen, nicht über 6, höchstens 8 Poststunden lang seyn und nicht über 12 Stunden dauern. Zur Schonung von Mannschaft und Pferden, so wie zur Herstellung des Materials bestimmt man den vierten oder fünften Tag zum Ruhetag. Die ersten Märsche nach langer Ruhe macht man gerne etwas kurz, auch muß sich die Marschlänge nach der Ausdehnung der Quartiere richten, welche nicht über 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stunden von der Straße entfernt seyn dürfen.

§. 394. Werden die Märsche in Beziehung auf Geschwindigkeit oder Dauer gesteigert, so entstehen Eilmärsche und forcirte Märsche, welche beide die Kräfte der Truppen erschöpfen und hierin eine nicht sehr ferne Grenze haben. — Nicht alle Waffen sind gleich fähig, beide Arten von Anstrengungen in Anwendung zu bringen. Die Reiterei kann durch größere Marschzeit und stärkeres Tempo, die Infanterie aber, wenn sie nicht auf Wagen fortgeschafft wird, nur durch anhaltende Dauer einen forcirten Marsch zurücklegen. Fahrzeuge und Geschütze werden ihrer schwierigen Bewegung wegen noch weniger zu solchen Märschen taugen. Weil aber diese angestrengten Bewegungen Mannschaft und Pferde ruiniren und das Material herunterbringen, so müssen sie nie ohne Noth angeordnet werden.

Der tägliche Marsch der Infanterie kann bei sonst günstigen Verhältnissen und auf nicht zu lange Zeit, bis zu 10 Stunden, der der Reiterei, wenn sie allein marschirt, auf 12, der des Fuhrwesens auf 8 Stunden ausgedehnt werden.

Aber auch größere Kolonnen können, wenn für Verpflegung und gutes Unterkommen gesorgt ist, und dieselben nicht durch Marschsicherung oder Herbeischaffen von Bedürfnissen ermüdet werden, solche Märsche mehrere Tage ohne Nachtheil aushalten. Man bricht in solchen Fällen frühe auf, ruht um die Mittagszeit mehrere Stunden, kocht ab und setzt gegen 3 Uhr seinen Marsch wieder fort. Infanterie wird am längsten im Stande seyn, bei guter Verpflegung solche angestrengte Märsche auszudauern.

Bei Eilmärschen, vorausgesetzt, daß sie nur einige Tage dauern, kann man Reiterei und Fahrzeuge theilweise den Marsch im Trab zurücklegen lassen; in diesem Falle und wenn die Pferde vor- und nachher ausruhen können, wird man bei nicht zu schlechtem Wege 1 Wegstunde in einer $\frac{1}{2}$, 2 Wegstunden in $1\frac{1}{2}$, 4 Wegstunden in 4, 8 Wegstunden in 10 Stunden zu hinterlegen im Stande seyn.

Märſche, bei welchen Strecken von 12—16 Stunden zurückgelegt werden, können ohne bedeutende Verluſte höchſtens einige Tage hinter einander und nur unter ſehr begünſtigenden Umſtänden ſtattfinden. Die Mannſchaft hat in der Regel ihre Lebensmittel bei ſich und bringt die Nacht im Bivouak oder in ſehr gedrängten Quartieren zu. Erleichternd für Infanterie iſt in ſolchem Falle das Nachfahren der Torniſter; doch in der Nähe des Feindes weniger rathſam.

§. 395. Endlich kann auch Infanterie auf Schlitten oder Wagen fortgebracht werden; man wird auf dieſe Weiſe, beſonders wenn die Ablöſungen des Fuhrwerks gut eingeleitet ſind, 16—20 Stunden täglich machen können, doch muß nach 3 oder 4 Tagen geraſtet werden. Für die Verpflegung muß gute Sorge getragen ſeyn und die Truppen auf der Mittagsſtation gekochte Speiſe antreffen. — Dieſe Märſche kann man auch ſo kombiniren, daß täglich abwechſelnd gefahren und gegangen wird, immer aber werden dieſelben nur entfernt vom Feinde ihre Anwendung finden.

§. 396. Die höchſte Art der angeſtrengten Märſche iſt diejenige, bei welcher man ohne tagweiſe Eintheilung in ununterbrochener Folge ſich bewegt und nur während der nöthigſten Zeit zum Ruhen und Abkochen anhält. Sollen die Truppen am Ende des Marſches noch kampffähig ſeyn, ſo kann als Maximum nur eine Wegeſtrecke von 24 Stunden auf ſolche Weiſe zurückgelegt werden, worauf eine 24ſtündige Ruhe eintreten muß. Bei jedem weitergehenden Marſche verdient die Abwechslung von gewöhnlichen, mit ſtärkeren Märſchen und ganzen Ruhetagen, ſowohl in Hinſicht auf Geſchwindigkeit als Schonung der Truppen den Vorzug.

§. 397. Die Zeit, welche man nach der Erfahrung zu Hinterlegung gewiſſer Strecken bedarf, iſt im Allgemeinen, bei ſonſt günſtigen Verhältniſſen und wenn man einen ununterbrochen fortgeſetzten Marſch annimmt, folgende:

Entfernungen.	Infanterie und Fußartillerie.	Reiterei und reitende Artillerie.	Bemerkungen.
6 Wegſtunden.	in 6— 7 Zeitſtund.	5— 6 Zeitſtunden.	Die vorſchriftmäßigen Ruhepauſen eingerechnet.
8 „	„ 9—11 „	7— 9 „	Große Raſt von 1—2 Stunden.
10 „	„ 13—15 „	11—13 „	Große Raſt von 3 Stunden.
12 „	„ 16—19 „	15—18 „	Große Raſt von 3 — 4 Stunden.
14 „	„ 24—30 „	24—30 „	2 große Raſten v. 4 Stunden.
18 „	„ 31—38 „	31—38 „	3 große Raſten v. 4 — 6 Stunden.
24 „	„ 46—56 „	46—56 „	4 große Raſten v. 4 — 6 Stunden.

Führt der Weg über Berge, so muß man bei ganz günstigen Umständen 5—10 Minuten auf die Stunde weiter rechnen; bei grundlosem Boden das Doppelte und noch mehr.

§. 398. Die Verkürzung des Marsches ist nach 3 verschiedenen Richtungen hin möglich:

a) durch kluge Wahl möglichst kurzer Marschlinien, Vermehrung der Kolonnen und zweckmäßige Formation derselben;
b) durch Vermeidung von Kollisionen mit andern Kolonnen;
c) durch die schon oben bei den Bestimmungen für die Marschbequemlichkeit erwähnten Mittel.

§. 399. Für die richtige Wahl der Marschlinien läßt sich keine Theorie aufstellen, sie wird allein durch das Ziel und die Absicht des Marsches geleitet.

Was die Formation der Truppen betrifft, so trägt es wesentlich zur Erleichterung und Verkürzung des Marsches bei, wenn man in mehreren Kolonnen marschirt. Eine Heeresdivision in Sektionen marschirend nimmt eine Tiefe von einer halben Stunde, ein Armeekorps 4—5 Stunden ein; der letzte Zug langt also um so viele Zeitstunden später im Lager an. Je je mehr Kolonnen man sich demnach in Marsch setzt, desto früher kommen dieselben wieder in Ruhe, desto weniger werden sie ermüdet und desto kürzer dauert die Zeit des ganzen Marsches. Hieraus folgt, daß man sich in so vielen Kolonnen bewegen soll, als Wege vorhanden sind, die nicht bedeutend von der kürzesten Linie sich entfernen, und daß man in keinen größeren Massen als in Divisionen den Marsch auszuführen habe. Gibt es nur wenige oder nur einen Weg, so folgen die Kolonnen in verhältnißmäßigen Abständen hinter einander. In keinem Fall dürfen aber die einzelnen Abtheilungen an innerer Kraft verlieren und es muß bei möglicher Einwirkung des Feindes eine rechtzeitige Unterstützung der Kolonnen gegenseitig ausführbar seyn.

Uebrigens bedarf ein Armeekorps von 30,000 Mann, wenn es in einer Kolonne in Sektionen marschirt, verhältnißmäßig $\frac{1}{3}$ und wenn in Zügen $\frac{1}{4}$ mehr Zeit, als eine Division, selbst wenn die einzelnen Divisionen Abstände von $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Stunde unter sich halten.

§. 400. Je breiter ferner die Abtheilungen sind, in welche die Kolonne zergliedert ist, desto mehr wird praktisch der Marsch verkürzt, weil es weniger Distanzen gibt, diese also durch unwillkürliche Verlängerung sich in geringerem Maaße ausdehnen. Doch berücksichtige man stets die veränderliche Breite des Weges und vermeide häufiges Abbrechen und Aufmarschiren. Der Marsch aus der Flanke ist der unvortheilhafteste, er gibt ungeheure Kolonnen und die Aufsicht ist schwierig. Deßhalb wird er nie gewählt, sobald man im Stande ist, mit Abtheilungen zu marschiren. Nur bei frischbeschlagenen Chausseen, schlechtem Wege ꝛc. kann der Marsch

reihenweiſe, längs der Fußpfade zuläſſig ſeyn, jedenfalls aber nur entfernt vom Feinde.

§. 401. Ein weiteres Mittel, die Kolonnen zu verkürzen, iſt, wenn man bei großen Kolonnen und wo man überzeugt iſt, keine Einſchwenkung machen zu dürfen, die Abtheilungen auf halben Abſtand ſchließen läßt, wodurch das Ganze kompakter wird.

Auch der Abmarſch der Truppen rechts und links kann in manchen Fällen die Dauer der Bewegung verkürzen, je nachdem man am Ende derſelben einſchwenken oder aufmarſchiren muß, was bei großen Abtheilungen eine namhafte Zeit benöthigt.

§. 402. Von großem Einfluß auf die Geſchwindigkeit der Märſche iſt die Art, wie Marſchhinderniſſe von den Truppen überwunden werden. Solche ſind: ſchlechte Wegeſtrecken, Gräben, Mauern, Gewäſſer, Defileen, ſodann Fehler im Kolonnenmarſche und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge. — Während die vorderen Abtheilungen mit Hinterlegung oder Beſeitigung des Hinderniſſes beſchäftigt ſind, ſchließen die hintern auf; wenn ſodann die vordern angelangt ſind, ſo wird entweder allmählig der Abſtand wieder genommen, oder wenn der Zeitverluſt größer ſeyn ſollte, ſo lange gehalten, bis die ganze Kolonne wieder jenſeits formirt iſt.

§. 403. Die Vermeidung der Kolliſionen mit andern Truppen wird durch richtige Berechnung der Aufbruchszeiten, gute Wahl der Kolonnenwege und ſtrenge Einhaltung der Marſchdisziplin bewirkt. Sollte aber dennoch ein Kreuzen oder Zuſammenſtoßen der Kolonnen ſtattfinden, ſo haben ſich dieſelben nach den im §. 324. Führung der Kolonnen gegebenen Regeln zu benehmen.

§. 404. **Schonung des Landes.** Die Schonung des Landes wird durch ein zweckmäßiges Verpflegungsſyſtem, durch gute Mannszucht und eine richtige Dislocirung erreicht, von denen aber nur die letztere in das Gebiet des Generalſtabs gehört und an ihrem Orte abgehandelt iſt.

§. 405. Aus dem ganzen bisher Entwickelten geht jedoch unläugbar hervor, daß Sicherheit, Kürze, Bequemlichkeit des Marſches und möglichſte Schonung des Landes in ununterbrochener Wechſelbeziehung ſtehen, und daß Alles, was in der einen Richtung förderlich iſt, auch direkt oder indirekt in einer andern nützt.

§. 406. Endlich muß, zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe und zur Abwendung aller vorauszuſehenden Hinderniſſe, zeitig genug vor dem Abmarſche ein genauer Marſchbefehl ausgegeben werden.

Die Form deſſelben, ſein Inhalt und die für ihn gegebenen Vorſchriften ſind ausführlich im 5. Abſchnitt §. 257. nachgewieſen.

2) Friedensmärsche.

a) Reine Friedensmärsche im eigenen Lande.

§. 407. Bei Friedensmärschen im eigenen Lande, welche einen Wechsel der Garnison oder größere Uebungen zu Folge haben, und wo die Truppen sich meist nur in kleinern Kolonnen bewegen, werden die Marschquartiere in der Regel zum Voraus nach den Befehlen der höheren Behörden, durch den Generalquartiermeisterstab ausgemittelt und alle betreffenden Ortschaften, über deren Aufnahmsfähigkeit man durch Ausschreiben an die Bezirksämter genaue Kenntnisse eingezogen hat, mit der entsprechenden Mannschaftszahl belegt.

Ist dieser Dislokationsentwurf von den höchsten Militärbehörden genehmigt, so werden von diesen die geeigneten Mittheilungen an die Civilstellen (Kreisregierungen, Oberämter) gemacht, durch das Kriegskommissariat die nöthigen Verpflegungsanstalten getroffen und die Dislokationslisten zur Kenntniß der Truppen gebracht. Letztere haben sofort nur den Tag vor dem Abmarsch, je an ihre zugewiesenen Stationen, die Quartiermacher abgehen zu lassen, um die Unterkunft der Mannschaft zu besorgen; für alles Uebrige ist schon anderweitig Sorge getragen.

b) Märsche mit großen Massen in fremdem Lande oder unter halb friedensähnlichen Verhältnissen.

§. 408. Bewegen sich ganze Armeekorps über eine große Strecke Landes hin, geschieht namentlich der Marsch durch fremde Staaten, also bei Heereszügen in den Krieg oder von diesem zurück in die Heimath, so ist es weder möglich noch zweckmäßig, die Detaildislokationen im großen Hauptquartiere für jede Division zu entwerfen. Die geringste Zufälligkeit, welche außer dem Gebiete der Berechnung liegt, würde endlose Verwirrungen erzeugen. Hier ist man genöthigt, sich darauf zu beschränken, den einzelnen Divisionen ihre Hauptetappenstraße anzuweisen, die ungefähre Begrenzung ihrer Bezirke anzudeuten und alle Detailanordnungen und Dislokationen dem Generalstab der Division zu überlassen.

§. 409. Solche Märsche, wenn nicht durch den Drang der Umstände Eile geboten wird, sollen sich in den Grenzen der gewöhnlichen halten, um die Kräfte der Truppen zu sparen; auch dürfen letztere weder an Verpflegung, noch Fourage Mangel leiden, zu deren Ermittlung es nicht an Zeit fehlen kann. — Man theilt sich in viele kleinere Kolonnen, um das Land in gehöriger Breite zu nützen, hütet sich dabei aber vor Gebirgswegen. Man dislozirt die Truppen so weit als möglich, um das Land zu schonen; für gute Quartiere läßt man sich gerne kleine Umwege gefallen, doch entscheidet hierin die Witterung.

Man vermeidet die Sammlung großer Massen und läßt die Truppen lieber in kleineren Abtheilungen, je von den alten direkt in die neuen Quartiere marschiren. Besondere Dienstverhältnisse bringen natürlich entsprechende Abänderungen hervor.

Die Verpflegung geschieht gewöhnlich ganz von den Quartierträgern, nur die Fourage wird aus den Magazinen gefaßt.

Ist man genöthigt, die Märsche zu steigern, so werden die Ruhetage seltener, man muß enger dislozirен und den stärker angelegten Quartierträgern Beihülfe aus Magazinen gewähren.

§. 410. Wenn ein Armeekorps zur Ausführung eines Marsches befehligt wird, so entwirft zuerst der Chef des Generalstabs einen Marschplan für dasselbe (5ter Abschnitt §. 258), welcher den Divisionen mindestens zwei Tage vor dem Abmarsche mitgetheilt werden muß.

In dem Hauptquartier der Divisionen wird nach Eingang des Marschplans durch den Generalstab zuvörderst ein Ueberschlag gemacht, ob die Division aus den bisherigen Standquartieren den Marsch antreten könne, oder sich Tags zuvor konzentriren müsse. Diese Konzentrirungen sind mit der geringsten Störung in den Quartieren zu bewerkstelligen, was durch ein engeres Belegen am leichtesten geschieht.

Nachdem diese Anordnung getroffen ist, muß der vorläufige Entwurf einer Marschdislokation für die Division, wo möglich für die drei nächsten Tage gefertigt werden. Mittel hiezu sind: Karten, richtige statistische Notizen, Rücksprache mit den Civilbehörden und des Landes kundigen Leuten. Diese Erkundigungen dürfen aber nicht blos die Beschaffenheit und Wohlhabenheit der Gegend umfassen, sondern sie müssen sich auch auf die dahin führenden Wege ausdehnen. Die Regeln für die Dislokation selbst sind ausführlich in §. 260 enthalten.

Ob in dem Entwurfe die Stabsquartiere angegeben, oder erst von den Quartiermachern bestimmt werden, ob ferner die Truppen sich zum Marsche aus ihren Quartieren sammeln oder nicht, hängt von dem Befehle des Generals ab.

Sind Sammelplätze vorgeschrieben, so ist zu beobachten, einmal, daß der zum Abmarsch bestimmte so weit vorwärts liege, daß die Truppen keine Umwege zu machen haben, dann, daß der Punkt, wo die Abtheilungen sich zum Abzug in ihre Quartiere trennen, nicht zu weit hinausgeschoben wird, damit keine Truppen wieder zurückmarschiren müssen. Die Sammel- so wie die Trennungspunkte werden im Dislokationsentwurf angegeben und die von den Abtheilungen zu machenden Wege, wenn es möglich ist, vorgeschrieben.

§. 411. Sobald diese Vorbereitungen gemacht und die Marschdislokation an die Truppen ausgefertigt ist, geht der Generalstabsoffizier in Begleitung eines Verpflegungsbeamten und einer hinreichenden Zahl Ordonnanzen nach der ersten Etappe voraus, wobei er wo möglich einen Vorsprung von $1^1/_2$ bis 2 Tagen haben oder zu bekommen trachten muß. Derselbe ist von seinem Kommandanten mit den nöthigen Befehlen und den Listen über Stand, Bedarf an

Lebens- und Transportmitteln ꝛc. versehen. Auf dem Wege wird er seine Ortskenntnisse durch Einziehung statistischer und topographischer Nachrichten erweitern, und stößt er auf Hindernisse, welche eine Aenderung der Dislokation oder des Marsches der Truppen nothwendig machen, so trifft er auf der Stelle die erforderlichen Anordnungen und berichtet darüber an seinen General.

In dem Etappenhauptorte angelangt, wird sogleich mit Zuziehung der höheren Civilbehörden und des etwaigen Etappenkommandanten der Dislokationsentwurf revidirt, oder wenn noch keine Dislokation gemacht war, diese unverzüglich entworfen. Im ersten Falle ändert man ohne Noth so wenig als möglich.

Noch in derselben Nacht werden die Quartiermacher eintreffen, denen sodann ihre Instruktionen und Abfertigungen ertheilt werden. Sind Verpflegungsanordnungen nothwendig, so besorgt diese der Verpflegungsbeamte; nur in den dringendsten Fällen dürfen die reitenden Waffen ihren eisernen Fouragebestand angreifen, weßhalb es auch aus diesem Grunde gut ist, einen Vorsprung von zwei Tagen zu haben.

§. 412. Wenn das Unterkommen der Division auf der ersten Etappe vollständig regulirt ist, und der Generalstabsoffizier seinem Generale schriftlich Rapport erstattet hat, begibt er sich ohne Weilen nach der folgenden Etappe, woselbst er die gleichen Geschäfte besorgt, und so von Etappe zu Etappe bis zum Ruhetage. — Hier ist es gut, wenn der dislocirende Offizier für seine Person die Ankunft des Generals erwartet, um theils mündlichen Rapport über den bisherigen Geschäftsgang zu machen, theils die erforderlichen Weisungen und etwaige Regulirungen seines Verfahrens zu erhalten. Den hiedurch entstehenden Zeitverlust bringt der Offizier durch Nachtreisen ein. In der letzten Etappe vor dem Endziel des ganzen Marsches muß der dislocirende Offizier sein Dislokationsgeschäft möglichst beeilen, um noch an demselben Tage nach dem Hauptorte reisen zu können und sich bei dem Chef des Generalstabs zu melden. Er wird von ihm die nähere Bestimmung der Division erfahren und sonst noch manche interessante Nachricht einziehen können. Gewöhnlich schreibt das große Marschtableau vor, wo und wann die Generalstabsoffiziere der Divisionen sich zu melden haben, um neue Befehle in Empfang zu nehmen.

§. 413. Neben seinem Hauptgeschäfte der Dislokation, darf der Generalstabsoffizier in solchen Fällen nie versäumen sich noch möglichst gründliche Kenntnisse über das durchzogene Land zu verschaffen. Schon durch die Dislozirung selbst ist er angewiesen, sich auf jeder Etappe statistisch-topographische Notizen zu sammeln. Sodann wird er auf den Märschen durch eigene Anschauung, so wie durch jedes andere ihm zu Gebot stehende Mittel, sich mit dem Lande, dessen Charakter, Gangbarkeit, Stellungen, Fruchtbarkeit ꝛc. vertraut

machen, wobei er durch die Freiheit unterstützt wird, mit der er für seine Person seine Wege wählen kann. Endlich wird derselbe auch von den quartiermachenden Offizieren Erkundigungen einziehen und aus dieser Quelle oft schätzbare Mittheilungen über die Landesbeschaffenheit erhalten können.

3) Kriegsmärsche.

a) Allgemein.

§. 414. Kriegsmärsche heißt man jede Bewegung, welche unter der Voraussetzung eines Zusammentreffens mit dem Feinde, nach einem gegebenen Ziele und zu Erreichung eines bestimmten Operationszweckes ausgeführt wird. Diese Märsche sind entweder Märsche zum Gefechte, Rückzüge oder Manövermärsche. Dieselben erleiden nicht unbedeutende Modifikationen, je nachdem sie im eigenen, verbündeten oder Feindesland ausgeführt werden, oder je nach der Beschaffenheit des Landes, des Bodens, der Jahreszeit oder der Witterung. Immer aber steht die Sorge für die Sicherheit und die Möglichkeit einer gegenseitigen Unterstützung der Kolonnen oben an; aus dieser fortwährenden Kampfbereitheit geht auch die Nothwendigkeit hervor, die Truppen in der Regel bei solchen Märschen bivouakiren zu lassen.

§. 415. Bei der Ausführung der Märsche zum Gefechte, welche entweder Vor- oder Seitenmärsche seyn werden, muß man suchen, seine eigenen Bewegungen zu beschleunigen und die des Feindes aufzuhalten. Man wird dies am besten durch leichte Truppen und eine bewegliche Avantgarde bewerkstelligen, welche den Feind ununterbrochen necken, ihn zum Stehen bringen und, indem sie den eigenen Kolonnen hiedurch Zeit zum Eintreffen verschaffen, jenen zur Annahme eines Gefechtes unter ungünstigen Verhältnissen zwingen.

§. 416. Bei Rückzügen muß die Armee von Allem, was ihren Marsch hindern könnte, befreit werden. Deshalb sende man zu rechter Zeit die Reserveparks, Belagerungsparks, große Transporte, Feldspitäler, die Bagage, alle schreibenden Hauptquartiere, alle Nachschübe bis hinter den nächsten großen Abschnitt voraus. — Sodann ist der Andrang des Feindes durch alle zu Gebot stehenden Mittel zurückzuhalten, indem man alle günstigen Punkte vertheidigt, die feindliche Vortruppe durch Hinterhalte oder unerwartete Angriffe zum Stutzen bringt, den Feind zu Angriffsdispositionen, zu Umgehungen verleitet, während welcher man den Rückzug vorbereitet, oder einen bedeutenden Vorsprung mit dem Gros gewinnt. Ferner, indem man einige Truppen zur Vertheidigung eines festen Postens aufopfert, dadurch aber einen wichtigen Zeitgewinn macht, endlich durch Besetzung und Vertheidigung einer großen Defensivstellung.

§. 417. Manövermärsche haben den Zweck durch Bedrohung eines wichtigen Punktes der Gesammtstellung des Feindes, letzteren zu zwingen, seine bisherigen günstigen Lagenverhältnisse zu ändern. Da diese Bewegungen mehr oder weniger im Bereich des Feindes ausgeführt werden, so ist keine Sorgfalt, keine Aufmerksamkeit zu sparen, um ihr Gelingen möglich zu machen. Man studire mit der größten Pünktlichkeit das Terrain, welches im Vereine mit dem zu erreichenden Zwecke und dem Verhalten des Feindes die Richtschnur für alle Manöver abgibt. Im offenen Lande darf man auch in des Feindes Nähe die Kolonnen vervielfältigen, wenn sie nur in gleicher Höhe und richtigem Abstande bleiben können. Im durchschnittenen oder Gebirgslande aber, wo die Kolonnen sich verlieren, und meist ihre gegenseitige Verbindung aufhört, müssen deren so wenig als möglich gebildet und diese selbstständig gemacht werden; ihr Weg führe, wo es irgend thunlich ist, über die Höhen und ihre Artillerie sey zum Vorrücken in naher Bereitschaft.

§. 418. Manövrirt man, während der Feind beobachtet, so sucht man ihm den Zweck der Bewegung zu verbergen, oder wenigstens ihn so lange als möglich in Ungewißheit zu erhalten. Die Vorbereitung zur Ausführung und Beschleunigung des Marsches müssen mit Umsicht getroffen seyn, sodann decke man mit Sorgfalt das ganze Material der Armee; halte die Divisionen und Kolonnen so nahe beisammen, daß sie gegenseitig sich unterstützen können, treffe für jeden Zufall, für jedes Unternehmen des Feindes und für jeden Zeitmoment seine Fürsorge; vermeide sich in Niederungen zu begeben, wo man überall eingesehen wird, und halte im Gegentheile die Höhen, von denen man den Feind erblicken und durch die man sich decken kann. Man sichere seine Flanken durch große Terrainhindernisse und lasse etwaige Uebergänge über dieselben von besonderen Truppenabtheilungen bewachen, die nöthigenfalls durch Reserven zu unterstützen sind. Ist man endlich nicht im Stande durch das Terrain seine Flanken zu decken, so muß dies durch Anordnung der Truppen und richtige Wahl der Waffen geschehen.

§. 419. In allen diesen Fällen muß man aber stets kampfbereit seyn und fähig seine Streitkräfte auf die angemessenste Weise zu verwenden.

Allein um dieses zu können, muß man jeder Kolonne für jeden Fall ihr Verhalten vorschreiben und ihr, je nach Maßgabe des Vorschreitens, die Haupt- oder Divisionssammelpunkte bezeichnen. Auch ist es nothwendig, aus den Entfernungen und der Zeit mit Bestimmtheit angeben zu können, wo in jedem Momente die einzelnen Kolonnen sich befinden. — Um endlich seine Anordnungen bei einem Gefechte während des Marsches mit Ruhe und Umsicht treffen zu können, muß man die Marschrichtung so weit und in so breiter Front als möglich rekognosziren und aufklären lassen.

§. 420. Hält der Feind Zugänge beſetzt, welche für die Operationen nothwendig ſind, ſo muß er durch einen raſchen, bei Tag oder Nacht ausgeführten Angriff daraus geworfen werden. Sind ſolche Defileen durch Werke geſperrt, ſo muß man ſuchen ſie zu umgehen; decken Sümpfe die feindlichen Flanken, welche nicht umgangen werden können, ſo müſſen Faſchinendämme durch dieſelben gelegt und dieſe durch Werke beſchützt werden. Hat ſich der Feind an Wälder gelehnt, ſo trachte man Wege aufzufinden, die er vernachläſſigt hat, oder umgehe ihn, wenn es möglich iſt. In allen Fällen aber müſſen ſolche Poſten entweder genommen oder umgangen und die Vertheidigungslinien durchbrochen oder im Rücken bedroht werden, überall jedoch ſchreite man erſt dann zur Gewalt, wo Liſt nicht durchdringen konnte.

Gehölze, Büſche, Hohlwege, Defileen, kurz alle Terrainformationen, welche längs der Straße zu Hinterhalten benutzt werden könnten, müſſen vor der Bewegung unterſucht und während derſelben, wenigſtens auf der Seite gegen den Feind, beſetzt werden. Eben ſo verhält es ſich mit Wegen oder Terrainbildungen, auf welchen der Feind Angriffe in die Flanke der Marſchrichtung ausführen könnte.

§. 421. Stellen ſich der freien Entwickelung der Kolonnen Hinderniſſe entgegen, ſind namentlich Defileen auf dem Marſche zu paſſiren, ſo vermehren ſich die Schwierigkeiten und erzeugen die Nothwendigkeit vergrößerter Vorſicht, namentlich wenn der Feind den Durchzug der Engniſſe ſtören kann. Die geringere oder größere Gefahr hängt von der Länge des Defilees, von ſeiner Geräumigkeit, von der Beſchaffenheit des jenſeitigen Ausganges ab; ferner ob eine Feuerwirkung auf das jenſeitige Terrain möglich iſt, ob das zur Seite liegende Terrain eine mehr oder weniger beſchränkte Ausbreitung geſtattet, oder dies ganz verbietet; ob es für den Feind möglich iſt, ſich ſeitwärts zu verſtecken und den Marſch zu beunruhigen, ohne ihn verjagen zu können u. dgl.

Hieraus ergeben ſich folgende Hauptvorſichtsmaßregeln für die Paſſirung eines Engniſſes:

1) Man ſoll ſich nie in ein Defilee mit der Marſchkolonne hinein begeben, ehe man nicht das jenſeits und ſeitwärts gelegene Gelände durch vorausgeſendete Abtheilungen genau hat erforſchen laſſen.
2) Man ſoll kein Defilee paſſiren, deſſen beiderſeitige Ausgänge nicht in unſerer Gewalt ſind, und eine angemeſſene Truppenabtheilung vorausſenden oder zurücklaſſen, welcher ſich vor den bedrohten Ausgang ſtellt und den Feind während des Defilirens abwehrt.
3) Man ſoll Allem aufbieten, die zum Defiliren nöthige Zeit durch breite Front, Geſchloſſenbleiben, ſchnelleres Tempo, Taktſchritt ꝛc. möglichſt abzukürzen.

§. 422. Gibt es Seitenwege, auf denen gleichzeitig Kolonnen das Terrainhinderniß überschreiten können, oder ist man im Stande sich selbst solche Nebenausgänge zu eröffnen, so dürfen diese Hülfen nie versäumt werden. — Ueberhaupt unterlasse man es nicht, seinen Marsch durch alle vorbereitenden Arbeiten zu erleichtern, sobald man dies thun kann oder darf, denn nicht selten muß man des Geheimnisses wegen jede Vorbereitung vermeiden. In solchem Falle versieht man sich mit hinreichendem Material zur Instandsetzung der Wege, verdoppelt die Anzahl der an der Spitze marschirenden Arbeiter und beschränkt sich auf die unumgänglichsten Arbeiten.

§. 423. Muß man befürchten, während des Marsches angegriffen zu werden, so hat man, außer dem schon Erwähnten, ein scharfes Augenmerk auf den Abstand und die Tiefe der Kolonne zu halten und diejenigen Punkte besonders zu beachten, welche den Unternehmungen des Feindes günstig seyn können. Häufig ist es in solchen Fällen gut, durch ein vorausgesendetes Truppenkorps den Marsch aufklären und decken zu lassen; auch wird es öfters passend seyn, die Truppen von der Möglichkeit eines Ueberfalles zu unterrichten.

Kann man angegriffen werden im Augenblicke, wo man sich anschickt ein Lager zu beziehen, so müssen besondere Abtheilungen so lange deckende Stellung nehmen, bis das Lager bezogen, die Vorposten ausgesetzt und die ausgesendeten Rekognoszirungen zurückgekehrt sind.

Hat der Marsch eine besondere Absicht: Berennung eines Platzes, Zerstörung von Magazinen, Entsatz einer Festung, Begünstigung eines Ausfalles, Vereinigung mit einem Korps, oder aber die Verhinderung des Feindes Aehnliches zu unternehmen, so muß man mit dem marschirenden Korps über das Marschobjekt sich hinausbewegen, um durch eine deckende Stellung seine Absicht um so sicherer zu erreichen.

b) Marschordnung.

Sicherheit.

§. 424. Die taktischen Maßregeln auf dem Marsche bezwecken theils die innere Stärke, theils die äußere Sicherheit; jene erfordert eine, dem Terrain und dem muthmaßlichen feindlichen Einwirkungen entsprechende Marschordnung, diese die Formirung eines Sicherungskorps. — Die Marschordnung soll so kombinirt seyn, daß man aus ihr möglichst schnell in Schlachtordnung übergehen oder eine ausweichende Marschrichtung annehmen könne. Durch die Sicherungsmaßregeln soll man den Feind so frühzeitig entdecken, daß man ehe er durch die Sicherheitsabtheilungen gegen die Massen vordringt, mit diesen entweder eine günstige Aufstellung bezogen oder einen hinreichenden Vorsprung gewonnen habe.

§. 425. Aehnlich, wie bei den andern Märschen, muß auch bei den Kriegsmärschen ein gewisses Maaß der Trennung in abgesonderte Theile eintreten. Für Armeekorps ist es am vortheilhaftesten Divisionsweise sich zu bewegen, dafern so viele Kolonnenwege vorhanden sind; mithin ist die Zahl der Kolonnenwege als Grundlage für die Anordnungen der Kriegsmärsche zu betrachten. Man würde übrigens meistens nur drei Kolonnenwege bedürfen, weil Vorhut und Reserve auf derselben Straße marschiren. Die Entfernung der Kolonnen von einander richtet sich nach deren Widerstandsfähigkeit und der Stärke des voranschreitenden Sicherungskorps, jedenfalls darf sie nie so bedeutend seyn, daß eine rechtzeitige Unterstützung unmöglich würde. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Kolonnen in der gleichen Höhe, im vorgeschriebenen Abstande bleiben, was durch Signale, Detaschements, Meldungen ꝛc. zu bewerkstelligen ist.

Die Zusammensetzung der Kolonne soll dem Marschzwecke völlig entsprechen, weshalb jede Kolonne, welche dem feindlichen Angriff ausgesetzt ist, einen selbstständigen, aus allen Waffen bestehenden Körper bilden muß, in welchem aber diejenige Waffe vorherrscht, die für das zu durchlaufende Terrain sich eignet.

Die Marschordnung jeder Kolonne wird sodann durch das Terrain und den Zweck bestimmt, indem diejenige Waffe dem Feinde zunächst sich bewegen muß, für deren Fechtart und Gebrauch sich das jedesmalige Gelände am meisten eignet, oder welche zur Lösung der Aufgabe am geschicktesten ist. — Die Art des Abmarsches, rechts, links oder aus der Mitte ist meistens von weniger Belang, nicht so die Breite der Kolonne. Man nehme diese so breit als möglich an, nie aber lasse man bei möglicher Einwirkung des Feindes die Infanterie und Artillerie unter Zugs-, die Reiterei unter halber Zugsbreite marschiren.

§. 426. Das Sicherungskorps wird durch Avantgarde, die Nachhut und die Rekognoszirungspatrouillen gebildet, deren Obliegenheiten, je nachdem man sich vor oder zurück bewegt oder den Feind zur Seite hat, sich verändern.

In der Regel bestimmt man den 4. bis 3. Theil des Ganzen zur Sicherung, weshalb bei einem Armeekorps eine geschlossene Division, meist durch Reiterei und Artillerie der Reserve verstärkt, den Dienst der Avantgarde oder Arrieregarde übernimmt.

§. 427. Nach den vorangehenden Bestimmungen würde sich nun speziell die Marschordnung für den Vormarsch eines Armeekorps bei der gewöhnlichen Zahl von Kolonnenwegen, wie folgt, ergeben:

1) Bei einem Kolonnenweg.

Die Avantgardedivision marschirt natürlich an der Spitze, ihr folgt als Soutien, die für die Eigenthümlichkeit des Geländes

tauglichſte Truppengattung, die Reiterreſerve in der Ebene, Infanterie im durchſchnittenen Lande, die Geſchützreſerve, durch Infanterie gedeckt, bei einem Terrain, das viele Stellungen bietet, deren Beſitz uns der Feind ſtreitig machen kann und wird. In keinem Falle darf die Reiterei ganz an der Queue marſchiren, ſo wenig als die Geſchützreſerve ihren Platz ganz an der Spitze oder Queue erhalten kann.

2) Bei zwei Kolonnenwegen.

Wenn der Marſch gerade auf die feindliche Stellung führt, ſo erhält jede Kolonne ihre eigene Avantgarde. Kann man aber mit Gewißheit beſtimmen, daß der Feind nur auf einem Wege zu treffen iſt, ſo marſchirt die Avantgarde natürlich auf dieſem. Die Reſerve vertheilt man je nach Umſtänden auf beide Wege.

3) Bei drei Kolonnenwegen.

Wenn dieſelben nicht beſonders entfernt liegen, ſo reicht eine gemeinſame Avantgarde hin, namentlich, wenn dieſe auf der mittleren Straße gehen kann, was bei Vormärſchen in der Regel der Fall ſeyn dürfte. Bei Seitenmärſchen geht die Hauptavantgarde auf der dem Feinde nächſten Straße. Die Artillerie und Reiterei werden auf die, dem Marſchzwecke oder dem Terrain angemeſſenſten Straße gebracht, die Bagagen meiſt auf die beſte oder ſicherſte.

4) Bei vier Kolonnenwegen.

Vier Wege bedingen eine ſolche Breite des Vormarſches, daß eine einzige Avantgarde für das ganze Korps nicht mehr ausreicht; es muß jeder Kolonne eine eigene Avantgarde vorangehen.

Bei jedem Marſche in mehreren getrennten Kolonnen, ſeyen ſie nun neben- oder hintereinander, verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß außer der großen gemeinſamen Avantgarde jede Kolonne noch ihre eigene Vorhut und Nachhut zu geben habe, welche jedoch von geringerer Stärke ſind.

Alles, was im Vormarſche von den Avantgarden geſagt iſt, gilt im Rückmarſche von den Arrieregarden des Korps. — Marſchirt endlich eine kombinirte Diviſion für ſich allein, ſo hat ſie entſprechende Anordnungen, wie die ſo eben erörterten, in kleinerem Maaße zu treffen.

c) Spezielle Verrichtungen des Generalſtabs.

§. 428. 1) **Bei Vor- und Seitenmärſchen.** Diejenige Diviſion, welche den Dienſt als Avantgarde zu verſehen hat, wird bei einem Vormarſche die wichtigſten Obliegenheiten zu erfüllen haben, weshalb die bei derſelben vorkommenden Verrichtungen des Generalſtabs hier beſonders erörtert werden ſollen.

Jedem Vormarſche liegt eine allgemeine Dispoſition zu Grunde, welche von dem kommandirenden Generale ertheilt wird und die, bei den Marſchbefehlen §. 257 gegebenen Beſtimmungen enthält.

Nach dieſer allgemeinen Dispoſition wird im Hauptquartier der Avantgardediviſion eine umfaſſendere für dieſe ſelbſt entworfen.

§. 429. Die Diviſion formirt nach Maaßgabe des Terrains ihre eigene Vorhut, welche durch einen Stabsoffizier befehligt wird und 1000 bis 2000 Schritte vor dem Gros marſchirt. Für Letzteres wird eine ſchriftliche Marſchordnung entworfen, welche gleichfalls durch das Terrain bedingt wird. Die nöthigen Seitendeckungen werden entweder von der Vorhut oder dem Gros der Avantgarde gegeben und beſtehen meiſt aus 1 Offizier und 30 — 40 Pferden.

§. 430. Sobald die Marſchordnung beſtimmt iſt, begibt ſich der Generalſtabsoffizier an die Spitze des Vortrabs und dirigirt dieſelbe. Er bedarf hiezu ſtets der Beihülfe kundiger Boten, wenn er auch ſonſt durch die übrigen Mittel noch ſo gut auf den Weg vorbereitet wäre.

Ferner muß ein kleines Reiterpiket zur freien Verwendung ihm zugetheilt werden. — Er inſtruirt die Kommandanten der Seitenpatrouillen und Erkundigungsdetaſchements über die zu durchlaufenden Wege und das Terrain; ſo wie er ferner darüber wacht, daß der Vortrab in ununterbrochener Verbindung mit dem Gros bleibe und einen angemeſſenen Abſtand beobachte. Freilich darf er hiebei dem Kommandanten des Vortrabs nie vorgreifen, aber er iſt verpflichtet, beſcheiden ſeine Anſichten auszudrücken.

Die Wegräumung der auf dem Wege ſich findenden Hinderniſſe iſt eine weitere Pflicht des Generalſtabsoffiziers; er wird dieſelbe durch eine unmittelbar hinter dem Vortrabe marſchirende Pionnierabtheilung ausführen laſſen und zu dem Ende ſich ſchon durch die Karte auf muthmaßliche Schwierigkeiten vorbereiten.

§. 431. Da ein Zuſammentreffen mit dem Feinde in jedem Momente möglich iſt, ſo muß auch die Diviſion fortwährend bedacht ſeyn, jeden Augenblick eine gute Gefechtsſtellung anzunehmen. Dieſe Stellungen zu ermitteln liegt dem Generalſtabsoffizier ob; er wird zwar aus der Karte mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſie vermuthen können, allein er muß auf dem Marſche ſelbſt, mit unabläſſiger Thätigkeit das Terrain zu dieſem Zwecke unterſuchen, jeden Vortheil und Nachtheil deſſelben kennen lernen, von Abſchnitt zu Abſchnitt ſich im Geiſte mit den Truppen bewegen und ſobald man auf den Feind ſtößt im Stande ſeyn, ohne Verzug ſeinem Generale einen beurtheilenden Rapport zu erſtatten. Hiebei iſt ein beſonderes Augenmerk auf die Uebergänge von günſtigem auf ungünſtiges Terrain zu richten, weil hier vornehmlich der Feind ſeine Ueberfälle ausführen dürfte. Es wird deshalb der Generalſtabsoffizier bei einem Marſche, welcher große Vorſicht erheiſcht, jedesmal bei ſolchen Uebergängen Bericht erſtatten und die Befehle des Kommandirenden einholen, ob man, wenn man von günſtigem in das ungünſtige Terrain übertritt, nicht vorerſt das Gros in jenem zurückhalten ſollte, bis der

Vortrab das unvortheilhafte Gelände durchsucht hat; oder wenn man vom ungünstigen auf das vortheilhafte Terrain übergehen soll, ob man nicht durch gesteigerten Marsch sich dieses letzteren bemeistern dürfte.

In solchen Fällen erprobt sich die Geistesgegenwart und der geübte Blick eines Offiziers und es möchte zur Erringung des Letzteren zu empfehlen seyn, im Frieden und bei jeder Gelegenheit sich die Frage zu stellen, was bei unerwarteten Ereignissen man für den Moment am besten anzuordnen wüßte.

§. 432. Nicht mindere Aufmerksamkeit ist auf die einfallenden und abgehenden Wege zu richten, um bei jedem beurtheilen zu können, ob nicht zur Sicherheit des Marsches Detaschements auf denselben vorzusenden wären. Deshalb und um überhaupt freiere Uebersicht zu gewinnen, wird der Generalstabsoffizier öfters auf nahe liegende Höhen reiten, von da aus den Marsch der Kolonnen, der Seitentrupps, der Gros ꝛc. so gut als möglich beobachten und sich den Charakter der Gegend, so wie die Lagenverhältnisse des Korps einprägen. Ein gutes Fernrohr ist hier unentbehrlich.

§. 433. Obgleich die Anordnungen des Vortrabs nicht vom Generalstabsoffizier abhängen, so wird es ihm doch gestattet seyn, dem Kommandanten desselben seine Ansichten und seinen Rath da anzudeuten, wo wichtigere Verhältnisse eintreten.

Während der Halte, welche stets nur in einer angemessenen Stellung und nie vor einem Defilee zu machen sind, wird der Offizier vorliegende Höhen bereiten und die Gegend beobachten. Hält der Vortrab an, um vielleicht eine vorwärtige Terrainstrecke untersuchen zu lassen, so geht jedenfalls der Generalstabsoffizier mit vor. Beim Passiren bewohnter Orte werden möglichst genaue Erkundigungen über den Feind eingezogen. Ueber diese Nachrichten, so wie überhaupt von jeden Vorfallenheiten oder Veränderungen auf dem Marsche, muß sogleich Meldung an den General erstattet werden, außerdem ist es zweckmäßig, auch wenn nichts Neues vorgefallen ist, Meldungen in angemessenen Zeiträumen zurückzusenden. Dieselben werden mit Bleistift auf Papier geschrieben.

§. 434. Stößt der Vortrab auf den Feind, so besteht die höchste Aufgabe des Generalstabsoffiziers darin, denselben im Augenblick richtig zu beurtheilen und eine befriedigende Meldung an den General zu schicken. Um aber zu erfahren, wie stark der Feind ist, welchen Weg er eingeschlagen hat, was sich aus seinem ganzen Auftreten schließen lasse ꝛc., wird in den meisten Fällen eine Rekognoszirung nöthig seyn. Diese führt der Generalstabsoffizier sogleich, ohne Befehl zu erwarten, mit der Reiterei des Vortrabs aus; Umsicht, Muth und Kaltblütigkeit müssen sich hier unterstützen, wo keine Regel als besondere Richtschnur angegeben werden kann.

Hat man aber den Feind entdeckt, ohne von ihm noch gesehen zu werden, so kann in manchen Fällen eine gewisse Zurückhaltung

angemessen seyn, bis der General entschieden hat. Ist man jedoch entdeckt, so kommt es zuerst auf die Auswahl einer guten Stellung an, über welche Terrain, Stärke des Feindes und eigene Stärke entscheidet. Hiernach läßt sich allein bestimmen, ob die Stellung eine offensive oder defensive seyn soll; für beides muß der Generalstabsoffizier den richtigen Blick haben. Er macht dem Generale bei dessen Ankunft Rapport und dieser entscheidet dann das Uebrige.

§. 435. Wenn es zum Gefechte kommt, und der General an Ort und Stelle seine Disposition den höheren Befehlshabern mittheilt, notirt der Generalstabsoffizier die Hauptpunkte in seine Schreibtafel, als Anhalt für eine später abzufassende Relation. Sodann setzt er eine kurze, nur das Wesentliche enthaltende Meldung über das Vorgefallene und die getroffenen Maßregeln auf, läßt sie von dem Avantgardengeneral unterschreiben und sendet sie auf das schnellste an den Korpskommandanten. Zugleich geht eine Meldung an den Befehlshaber des Soutiens der Avantgarde ab, in welcher er zum Vorrücken oder zu einer entsprechenden Kooperation aufgefordert wird.

§. 436. Am Abende jedes Marschtages beziehen die Divisionen Bivouaks oder Kantonirungen gegen den Feind, denen aber stets eine Gefechtsstellung zu Grunde liegt. In der Regel ist die Wahl dieser Stellung und die Anordnung zum Beziehen des Lagers dem Kommandanten der Avantgardendivision überlassen, die Obliegenheiten des Generalstabs hiebei sind in den Kapiteln VI. und VII. der vorstehenden II. Abtheilung auseinandergesetzt.

Während die Truppen ruhen, müssen von dem Generalstabsoffiziere die Hauptmomente des Tages, für den Eintrag in das Journal, aufnotirt und die Befehle auf den folgenden Tag ausgefertigt werden.

§. 437. Bei Seitenmärschen hat diejenige Division oder Kolonne, welche auf der dem Feinde zunächst liegenden Straße marschirt, im Allgemeinen dieselben Regeln zu beobachten, welche bis jetzt für die Avantgarde vorgeschrieben wurden, nur daß sich die Lagenverhältnisse zu dem eigenen Gros und zu dem Feinde verschieben.

Uebrigens sind die Sicherungsmaßregeln bei Seitenmärschen stets komplizirter, indem sie nicht allein gegen die Flanke, auf welcher der Feind sich befindet, sondern auch in der Richtung des Marsches selbst getroffen werden müssen. Die Umstände, unter welchen die Seitenmärsche ausgeführt werden, und der Zweck, den man erreichen will, können allein über die Anordnungen entscheiden.

§. 438. Der Dienst des Generalstabsoffiziers bei einer Division des Schlachtkorps oder der Reserve ist viel einfacher und beschränkt sich fast ganz auf Führung der Kolonne und Einrichtung der Lagerplätze.

§. 439. **2) Bei Rückzügen.** Rückmärsche sind in vielen Beziehungen der direkte Gegensatz der Vormärsche, so auch in den Dienstverrichtungen des Generalstabs. Aehnlich der Avantgarde beim Vorgehen wird auf dem Rückzuge eines Armeekorps eine selbstständige Arriergarde gebildet, zu welcher meist diejenige Division erwählt wird, die noch am wenigsten gelitten hat, oder die meiste Schlagfertigkeit besitzt. Eine Abtheilung der Arriergarde bildet den Nachtrab, dessen Kommandant mit großer Umsicht ernannt werden muß; bei diesem befindet sich, wenn nicht anders befohlen wird, der Generalstabsoffizier. So lange der Nachtrab im Stande ist, den Feind aufzuhalten, setzt die Arriergarde ihren Marsch fort und formirt sich nur dann zum Gefechte, wenn jenem Gefahr droht. Befindet sich noch ein zweiter Generalstabsoffizier bei der Arriergarde, wie es stets zu wünschen ist, so ermittelt dieser die Stellungen für das Gros. — Alle diese Stellungen müssen entscheidend defensiv seyn, denn man wird es meist mit einem kecken Feinde zu thun haben, dem man öfters erschütterte oder entmuthigte Soldaten entgegenstellen soll.

§. 440. Die Arriergarde muß sich vornehmlich hüten, sich nicht überrennen und auf die Armee werfen zu lassen, und da nicht allzulange zu verweilen, wo sie Gefahr läuft, umgangen zu werden. Deßhalb soll der zu dem Nachtrab kommandirte Offizier den Feind genau im Auge behalten, mit dem Terrain in steter Verbindung bleiben und auf alle gefährlicheren Abschnitte zum Voraus aufmerksam machen. Er muß den Feind und seine Manier kennen und aus seinen Manövern seine Absichten errathen. Zu dem Ende muß er das Terrain nach allen Richtungen untersuchen und dessen Zugänglichkeit erforschen, um dadurch im Stande zu seyn, den Befehlshabern zu jeder Zeit genügende Auskunft über das Gelände ertheilen zu können. Die erste Aufgabe der Arriergarde heißt, zu rechter Zeit stehen und zu rechter Zeit gehen, und die Generalstabsoffiziere sind berufen, die Lösung derselben kräftigst zu befördern.

§. 441. Durch Hindernisse, welche man dem Feinde entgegen wirft, kann dessen Nachdringen wesentlich aufgehalten werden; hieher gehören die Zerstörung von Brücken, Abgraben des Weges, Verrammlungen, Verhaue und dergleichen, welche Arbeiten der Generalstabsoffizier durch die bei der Arriergarde marschirende Pionierabtheilung ausführen läßt; s. §. 612. — Eignet sich das Terrain zu Verstecken, zu unvermutheter Verwendung von Geschützen ꝛc., so wird der Offizier den Kommandanten der Nachhut darauf aufmerksam machen.

§. 442. Wenn zwei Generalstabsoffiziere sich bei der Arriergarde befinden, so marschirt der zweite an der Tete derselben. Seine Obliegenheiten werden vornehmlich darin bestehen: 1) die

Kolonne den richtigen Weg zu führen; 2) zur Sicherung des Rückzuges mitzuwirken und 3) die Stellungen zu ermitteln, in welchen die Arriergarde unter günstigen Verhältnissen ein Gefecht annehmen kann. Was den zweiten Punkt betrifft, so müssen alle Hauptwege durch vorgeschobene Abtheilungen gesichert und besetzt werden, um in Flanke und Rücken gedeckt zu seyn. Ist der Generalstabsoffizier mit der ganzen Weggemeinschaft gehörig vertraut, so wird er leicht anzugeben wissen, welche Straßenknoten besetzt, welche Brücken zerstört, welche Wege gesperrt werden sollen.

Die Stellungen der Arriergarde müssen stets Schutz in der Front und Deckung der Flanken gewähren, weshalb man sich gerne hinter Defileen aufstellt. Ueberhaupt muß der Generalstabsoffizier jeden Terrainabschnitt genau beobachten und sich schon aus der Karte gewissermaßen auf ihn vorbereiten. Eine ununterbrochene taktische Verbindung mit dem Terrain ist hier noch nothwendiger, als bei dem Vormarsche. Häufig kommt es auch vor, daß der Generalstabsoffizier von Abschnitt zu Abschnitt vorausgesendet wird, um die nöthigen Vorbereitungen zur Aufstellung der Truppen zu besorgen und denselben beim Eintreffen die speziellen Anweisungen zu ertheilen.

§. 443. Nicht selten ereignet es sich, wenn das Korps auf bedeutende Marschhindernisse gestoßen ist, daß die Arriergarde den Befehl erhält, auf der Stelle, wo sie sich befindet, Front zu machen. Dieser Befehl kann aber nie nach dem Buchstaben, sondern allein nach dem Geiste zu verstehen seyn, indem die Arriergarde nur in einer passenden Stellung, woselbst sie ein mehrstündiges Gefecht aushalten kann, Front machen darf. Diese Stellung in der kürzesten Zeit zu ermitteln, ist Sache des Generalstabsoffiziers, der hiebei besonders auf gute Flankendeckungen Bedacht zu nehmen hat, um gegen feindliche Umgehungen gesichert zu seyn.

In solchen Fällen wird der Arriergarde meistens eine Unterstützung vom Korps aus zugesendet, von welcher man aber nur bei wirklicher Gefahr Gebrauch machen muß.

§. 444. Da bei Rückzügen der moralische Zustand der Armee bedeutend herabgestimmt seyn wird, so ist es um so dringender nothwendig, allen Anordnungen den Charakter der Ruhe, Umsicht und Bestimmtheit aufzuprägen, damit der Soldat an dieser Voraussicht seiner Führer den eigenen Muth zu erheben und zu stählen vermöge. Der Generalstab kann Vieles hiezu beitragen, sowohl durch die Anordnungen selbst, welche er zu treffen hat, als auch durch kluge Vorsicht in allen Aeußerungen, welche in Gegenwart der Truppen geschehen.

Am Abende des Marschtages, wenn die Verfolgung des Feindes nachläßt, pflegt der Kommandant der Arriergarde gerne einen Generalstabsoffizier an den Korpsgeneral abzusenden, um ihm über

den Verlauf des Tages Rapport zu erstatten und die Befehle für die Nacht und den folgenden Tag einzuholen.

§. 445. **3) Bei Nachtmärschen und heimlichen Märschen.** Bei Nachtmärschen verbirgt die Finsterniß die Bewegungen, bei heimlichen Märschen will man durch die getroffenen Anstalten dem Feinde verborgen bleiben. In beiden Fällen werden die Sicherheitsmaßregeln zu unterlassen seyn, weil jede Detaschirung sich entweder verirren oder den Feind benachrichtigen könnte. Möglichstes Geschlossenbleiben ist erste Bedingung.

§. 446. Die größte Schwierigkeit für den Generalstabsoffizier besteht darin, die Kolonne bei Nacht richtig zu führen und stets sich orientiren zu können. Dies ist nur dadurch möglich, daß man sich eine gründliche Kenntniß vom Lande verschafft hat und mit guten Boten versehen ist.

Man darf mit der Spitze nicht rasch vorschreiten, sondern muß in ununterbrochener Verbindung mit dem Gros zu bleiben trachten. Alle abgehenden Wege werden mit Ordonnanzen besetzt, um die Truppen zurecht zu weisen.

Zu Nachtmärschen wählt man vorzugsweise gerade Wege, bei heimlichen Märschen zieht man bedeckendes Terrain, Seitenwege, Höhenzüge, die man zwischen sich und dem Feinde läßt ꝛc., vor.

Nachtmärsche sind eines der sichersten Zerstörungsmittel der Armee und dürfen deshalb ohne gewichtige Ursache niemals unternommen werden. Meistens sind sie im Felde die Folge einer übel gewählten Zeit zur Ausfertigung der Marschbefehle. Ein um die Mittagszeit ausgefertigter Befehl erreicht die Truppe in der Regel erst gegen Abend und hat nothwendig einen Nachtmarsch zur Folge. Man kann als Regel annehmen, daß unter sonst gleichen Verhältnissen ein Nachtmarsch ¼ bis ⅓ Zeit länger dauert, als ein Tagmarsch.

§. 447. **Eigenthümliche Rücksichten bei Kriegsmärschen.** Es ist ein Unterschied, ob man im eigenen, verbündeten oder im feindlichen Lande marschirt.

Vormärsche im *eigenen* Lande sind am leichtesten auszuführen, weil mit der guten Stimmung, welche der Sieg hervorbringt, auch alle Mittel im höchsten Grade zu Gebot stehen. Bei Rückmärschen stößt man schon auf Schwierigkeiten; die Kundschafter werden vorsichtiger, die militärischen Maßregeln zur Deckung und Vertheidigung stören gewaltsam das Eigenthum, und die Energie kriegerischer Anordnungen wird durch das Gefühl für Schonung des Landes gehemmt. Hier erbitte sich der Generalstabsoffizier bestimmte Befehle; ferner ziehe man wo möglich die Einwohner selbst ins Interesse, sichere sie vor Plünderung und unnöthigem Schaden und lasse sie mit ihrer besten Habe in benachbarte Wälder flüchten.

§. 448. Märsche irgend welcher Art im *verbündeten* Lande sind mit einer Masse von erschwerenden Rücksichten verknüpft.

Durch Takt, Einsicht und Geschicklichkeit suche der Generalstabsoffizier den Mittelweg zu finden, den Truppen ihr Recht zu verschaffen, ohne das Einverständniß mit den Landesbehörden zu stören.

§. 449. Vormärsche in Feindesland sind um Vieles schwieriger, weil es gewöhnlich an sichern Boten und Kundschaftern fehlt, besonders wenn noch die Einwohner sich flüchten. Wird der Krieg zum Volkskrieg, so darf man nie kleine Detaschements aussenden, weil diese immer verloren wären. In solchen Fällen muß man die Avantgarde stärker machen, damit auch die Sicherungskorps stärker seyn können. Planmäßige Sicherheit soll diese Märsche charakterisiren. Die Verpflegung ist in der Regel sehr erleichtert, weil man zur Noth nehmen kann, wo man etwas findet, doch muß man stets die Einwohner so viel als möglich schützen und sie zur Rückkehr in ihre Wohnungen veranlassen.

Die Verpflegungsanstalten können sehr gefördert werden, wenn die Beamten unter angemessener Bedeckung vorausgehen und ihre Einrichtungen treffen. — Bei Vertheidigungsanstalten werden nur die militärischen Rücksichten beachtet.

Der Generalstabsoffizier versäume im feindlichen Lande nie, sich die möglichst genaue Ortskenntniß zu verschaffen, weil dieselbe in späteren Perioden des Kriegs von dem größten Nutzen werden kann.

§. 450. Reiterei und Artillerie sind bei Märschen sehr oft der Gefahr ausgesetzt, durch schlechte Anordnungen ruinirt zu werden. Der Reiterei einen bestimmten Platz anweisen zu wollen, wäre nicht zweckmäßig, es hängt dies vom Terrain, dem zu erreichenden Zwecke und den Nachrichten ab, welche man vom Feinde hat. Daher läßt man die Reiterreserve zuweilen unmittelbar hinter der Avantgarde, bald an der Tete, bald an der Queue des Korps, bald auf einem eigenen Wege marschiren. Immer aber bedenke man, daß wenn sie weit zurück ist, man auch langer Zeit bedarf, bis sie vorne erscheinen kann, und daß nichts die Reiterei mehr herunter bringt, als längere Zeit hinter Wagenzügen marschiren zu müssen.

Die Artillerie wird häufig als nicht mobil genug angenommen, was sie heut zu Tage durchaus nicht mehr ist.

§. 451. Im Gebirge muß die Anordnung der Kolonnen mit großer Ueberlegung getroffen werden, weil das Unterstützen der Einen durch die Andern häufig unmöglich, in der Regel aber sehr schwierig ist. Die Waffen müssen also dergestalt in den Kolonnen vertheilt seyn, wie man sie im Gebirge selbst, oder nach dem Austritt aus demselben zu brauchen gedenkt.

§. 452. Ein wichtiges Moment bei Kriegsmärschen ist die Bagage. Wenige und bewegliche Bagage ist unter allen Verhältnissen das Beste, denn die Maaßregel, dieselbe abgesondert vom

Korps marſchiren zu laſſen, iſt an ſich wohl gut, aber nur für einige Zeit ausführbar, weil eine ſtets vom Korps getrennte Bagage dieſem zu nichts helfen würde und überdieß bei längeren Operationen das Gepäckfuhrweſen über kurz oder lang vom Korps eingeholt wird.

§. 453. Die Mittel, bei langen Kolonnen Befehle vor- oder zurückzubringen, ſind folgende:

1) Man ruft dieſelben von Abtheilung zu Abtheilung einander zu, wobei die Abtheilungskommandanten für die richtige Ueberlieferung des Befehls zu ſorgen haben. Dieſe Art erfordert bei ſtarken Kolonnen viel Zeit und iſt, beſonders bei Nacht, unſicher. Die Befehle können gar nicht oder falſch an das Ende der Kolonnen kommen.
2) Durch Hin- und Herreiten der Adjutanten. Dieſes Mittel iſt ſicher und bei allen wichtigen Befehlen zu gebrauchen, aber es iſt langſam, beſonders in engen Wegen.
3) Durch Signale mit der Trommel oder Trompete. Die Spielleute der vorderſten Abtheilung treten ſeitwärts der Kolonne heraus und geben das Signal ab, daſſelbe wird von Abtheilung zu Abtheilung abgenommen und ſodann von dem Ende der Kolonne wieder bis zu der Spitze zurückgeſchlagen oder geblaſen, damit ſich der Chef von der richtigen Ablieferung des Befehls überzeugt.

Dieſe Signale ſind beſonders auch bei Nachtmärſchen anwendbar, um zu verhüten, daß einzelne Truppentheile abkommen oder ſich verirren.

§. 454. Hat eine Kolonne mit der Spitze einen falſchen Weg eingeſchlagen, und kann ſie nicht querfeldein den richtigen gewinnen, ſo muß ſie zurückmarſchiren. Um dies mit dem geringſten Zeitverluſt und in beſter Ordnung zu bewerkſtelligen, gilt folgende Regel. Man multiplizire die Anzahl der verirrten Abtheilungen mit 3, dividire das Produkt mit dem Abſtand zweier Abtheilungen in Schritten, ſo hat man die Anzahl derjenigen noch im rechten Wege befindlichen Abtheilungen, welche um Platz zu machen, umkehren und in Kolonnen aufſchließen müſſen. Die nächſte Abtheilung iſt ſodann die, welche ſtehen bleibt.

§. 455. Das Verhalten der Truppen auf Märſchen iſt in der allgemeinen Kriegsdienſtordnung 3. Band XV. Kapitel vorgeſchrieben.

Zweites Kapitel.

Gefechte.

§. 456. Sowie das letzte Streben aller kriegerischen Thätigkeiten auf das Gefecht und auf die Vernichtung des Feindes gerichtet ist, ebenso steigern sich auch für den Generalstab die Dienstleistungen zur höchsten Potenz in diesem wichtigen Momente. — Durch seine Stellung zu dem kommandirenden Generale, insbesondere auf dessen Unterstützung in der Leitung der Gefechte hingewiesen, liegt dem Generalstabe ob, sich vor Allem die gründlichste Kenntniß und eine vollständige Herrschaft über die Elemente eben dieser Leitung zu verschaffen, denn nur durch eine günstige Kombination derselben kann auf einen glücklichen Ausgang der Gefechte gehofft werden.

Diese Elemente sind erstens und hauptsächlich die moralische Kraft des Heeres, sodann die Kunst, die Truppen zum Gefechte aufzustellen, sie während desselben zu handhaben und endlich die Fähigkeit der Truppen, den Anforderungen ihrer Führer zu folgen.

§. 457. **Anlage der Gefechte.** Einem jeden Gefechte liegt ein Plan zum Grunde, der in der Idee des Kommandanten entspringt und durch die Disposition den Truppen in Worten mitgetheilt wird. Diesen Plan nach Sinn und Geist zu erfassen und völlig sich zu eigen zu machen, ist nun die erste Pflicht des Generalstabsoffiziers, der, wenn er das Vertrauen seines Generals besitzt, von diesem gewiß auch jede weitere Belehrung und Aufhellung erhalten wird.

Nach diesem Plane arbeitet der Generalstab die Details der Disposition aus, wodurch der natürliche Einfluß desselben auf die Anlage der Gefechte begründet ist.

Praktischer Sinn und eine richtige Würdigung der taktischen Verhältnisse werden zwar am sichersten zu einer guten Anstellung der Truppen zum Gefechte verhelfen, allein es dürfen hiebei weder der innere Gehalt der einzelnen Truppentheile, noch die gute Wahl unter den Befehlshabern vernachlässigt werden, da Beides schwer in der Wagschale der Entscheidung wiegt. Ein weiteres Moment ist die richtige Beurtheilung der physischen Kraft der Truppen, welche leider zu oft überschätzt wird. Reserven können zwar die geschwächten Kräfte des Schlachtkorps theilweise ergänzen, allein wer sollte die wahre Reserve im Nothfalle bilden, wenn über Alles schon im Anfang disponirt wird? — Nicht minder wichtig ist die Zeit für das Gefecht, Einige derselben verlangen den frühesten Morgen, Andere wo möglich den Abend zu ihrem Beginne. Doch gilt als Regel, daß der Soldat am besten sich schlägt, wenn er etwas geruht hat und satt ist.

§. 458. **Leitung der Gefechte.** Ist das Gefecht eröffnet, so wird dem Kommandirenden zunächst daran liegen, den Gang desselben so zu leiten, wie er es für seine Absichten am zweckmäßigsten erachtet. Auch hierin muß der Generalstab ihn unterstützen, weil der General selbst nicht an allen Punkten zugleich seyn kann und weil stets von der Voraussetzung ausgegangen werden muß, die Offiziere seines Generalstabs seyen mit seinen Planen und Anordnungen völlig vertraut. Insbesondere wird es die Pflicht des Generalstabs seyn, darauf ein wachsames Auge zu haben, ob die einzelnen Perioden des Gefechtes sich dem Entwurfe gemäß ausbilden, ob muthmaßliche oder unerwartete Ereignisse eintreten und ob die Bewegungen auch im Verhältniß der Zeit gehörig fortschreiten. Von diesen Wahrnehmungen machen die Offiziere dem Kommandirenden ungesäumte Mittheilung und treffen entweder in dringendem Falle diejenigen Anordnungen selbst, welche nach der Grundidee des Generals die passenden sind, oder sie erwarten die Befehle ihres Chefs. — Zu diesen eigenthümlichen Momenten gehört vorzüglich das Herstellen eines schwankend gewordenen Gefechtes, wobei die Generalstabsoffiziere an die bedrohten Punkte gesendet werden, um daselbst bei dem Vollzug derjenigen Befehle gegenwärtig zu seyn, welche sie dahin überbringen. In all' diesen Fällen hat sich der Offizier eben so sehr vor Voreiligkeiten, als vor Unterlassungen zu hüten und dabei des Grundsatzes eingedenk zu seyn, nur nach dem Geiste der Befehle zu handeln.

§. 459. Während der Gefechte halten sich der Chef des Generalstabs, seine Offiziere und die des Ingenieurkorps beständig bei der Person ihres Generals auf, um jeden Moment Befehle empfangen, sie überbringen, oder Aufträge des Vertrauens ausführen zu können. Alle diese Aufträge vollziehen sie pünktlich, rasch und kehren nach Beendigung derselben eben so schnell zum Generale zurück. Jede Rücksicht auf die eigene Person, oder auf Schonung der Pferde muß hier schweigen, alle ihre Kräfte müssen sich zur Erringung des vorgesteckten Zieles konzentriren; sie werden zeigen, daß sie nicht allein die Truppen zum Gefechte zu führen verstehen, sondern daß sie auch mit ihnen in Muth, Ausdauer und Selbstverleugnung zu wetteifern wissen.

In den Treffen vornehmlich werden die Offiziere des Generalstabs die höchste Vorsicht in ihren Aeußerungen beobachten, weil auf sie die Truppen horchen und ein unvorsichtiges Wort leicht Muthlosigkeit oder Besorgnisse hervorrufen könnte. Diese Vorsicht ist namentlich auch in vertraulichen Mittheilungen an Kameraden in der Linie zu empfehlen, welche weit entfernt von jeder, sonst so lächerlichen Geheimnißkrämerei ist.

§. 460. Zu einer erfolgreichen Mitwirkung in der Leitung der Gefechte gehört eine möglichst genaue Kenntniß des Schlacht-

feldes und der dahin führenden Wege. Diese Kenntniß muß sich der Generalstabsoffizier durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu erwerben suchen und darf besonders nicht versäumen, außer guten Karten sich auch noch mit sichern und ausrichtsamen Boten zu versehen.

§. 461. Ein weiterer höchst wichtiger Gegenstand im Gefechte ist die Sorge für den zeitgemäßen Nachschub der Munition. Es wird zu diesem Ende mit den Artilleriekommandanten Rücksprache zu nehmen seyn, um jenen Nachschub auf eine solche Weise einzuleiten, daß die oft auf ein bis zwei Märsche zurückgebliebene Munitionsreserven noch so zeitig ihre Entsendungen machen, daß diese letztere eintreffen, ehe die Truppen sich ganz verschossen haben. Sehr zweckmäßig wird es seyn, kleine Munitionsparks den Truppen in möglichst nahem Abstande folgen zu lassen.

§. 462. **Momente nach dem Gefechte.** Nach Beendigung des Treffens wird man sich beeilen, die Truppenkörper so schnell als möglich wieder zu formiren, die Versprengten an sich zu ziehen und die Regimenter wieder ihre ursprüngliche Schlachtordnung einnehmen zu lassen. Die zur Verfolgung des Feindes bestimmten Abtheilungen erhalten die nöthigen Weisungen, wie weit und in welchem Umfange sie nachrücken sollen. Ebenso wird nach gehöriger Sammlung des Schlachtkorps zu erörtern seyn, ob dieses gleichfalls zu folgen bestimmt ist oder auf dem Schlachtfelde die Nacht zubringen soll. Sodann sind die Maßregeln für Ersatz der Munition, Waffen und Material, Versorgung der Verwundeten, allgemeine Verpflegung, Einsammlung der Beute, Fortschaffen der Todten, Sammlung der Kriegsgefangenen zu treffen.

§. 463. Da bei jedem Treffen die Möglichkeit eines Rückzuges eintreten kann, so muß stets zum Voraus auf denselben Bedacht genommen und für seine Sicherstellung Vorsorge getroffen werden.

Die zur Sammlung des Korps bestimmte Aufnahmsstellung ist bei Zeiten durch Generalstabsoffiziere zu rekognosziren und die Aufstellung selbst vorzubereiten. Die Wege dahin müssen sorgfältig untersucht und für ihre Herstellung die nöthigen Anstalten getroffen werden, auch ist nothwendig, daß die Artillerie mit denselben gleichfalls sich bekannt mache, um im Nothfalle auch bei Nacht sich darauf zurecht zu finden.

§. 464. Die Sorge für die Verwundeten, diese heiligste aller Pflichten, fällt ebenfalls dem Generalstabe anheim, welcher solche Anordnungen zu treffen hat, daß ihre schleunige Wegschaffung möglich wird. Hiezu sind Wagen mit Stroh beladen unentbehrlich, welche die Intendantur anzuschaffen hat und denen ein Reiterkommando zur Bedeckung gegeben wird. Diese Wagen fahren an einem Punkte, den der Generalstab bezeichnet, im Park auf; ein

Stabsoffizier erhält den Oberbefehl darüber und wacht über die ausschließliche Verwendung der Wagen für die Blessirten. Diese werden bis zu den Wagen getragen und von letztern an die Ambulance geführt; alle leeren Wagen kehren unter Bedeckung zum Park zurück.

§. 465. Die Kriegsgefangenen werden an einem bestimmten Orte gesammelt, die Soldaten gezählt und von den Offizieren nach ihrem Grade, Namen und Korps eine Liste gefertigt; sofort trennt man die Soldaten, gibt ihnen eine Wache und läßt sie später unter Bedeckung an ihren bestimmten Platz abgehen.

§. 466. Die Rapporte und Gefechtsrelationen werden noch am Abende des Gefechtes vorschriftsmäßig im Bureau der Operationen ausgearbeitet. Zu ihrer Kompletirung sind sämmtliche Abtheilungskommandanten anzuhalten, unverzüglich den sie betreffenden Rapport an den Chef des Generalstabs einzusenden. — Wird es für zweckmäßig erachtet, das Schlachtfeld aufnehmen zu lassen, so kann dies schon während des Gefechtes angeordnet werden. — Im Uebrigen sind die Vorschriften für die Entwerfung der Dispositionen §. 259, des Operationsjournals §. 266, der Gefechtsberichte §. 267 zu berücksichtigen und die umfassenden Bestimmungen der allgemeinen Kriegsdienstordnung Band 3, Kapitel XLII. über das Verhalten in Schlachten und Gefechten, nie außer Acht zu lassen.

Drittes Kapitel.

Ablösung der Truppen im Gefecht, auf Posten oder in Stellungen.

§. 467. Das Ablösen von Truppentheilen findet Statt, wenn dieselben entweder in dem Dienste gegen den Feind zu große Anstrengungen oder Verluste erlitten haben, oder wenn sie zu andern Zwecken verwendet werden sollen. In beiden Fällen kann die Ablösung entweder im Gefechte selbst oder während eines Stillstands desselben ausgeführt werden. In allen diesen Verhältnissen wird der Generalstab handelnd aufzutreten haben.

§. 468. **Ablösen von Truppen im Gefecht.** Befindet sich nur ein Theil einer Division im Gefecht, und zwar unter unmittelbarer Leitung des Divisionsgenerals, so wird bei nöthig werdender Ablösung ein Generalstabsoffizier zurückgesendet werden, um die frischen Truppen heranzuführen.

Schnelligkeit in der Ausführung dieses Befehls ist hier erste Pflicht; bei den Ablösungstruppen angelangt, wird der Offizier,

da er mit dem ganzen Stande der Dinge genau bekannt ist, den Kommandanten umständlich über alle Gefechts- und Terrainverhältnisse aufklären und, wenn der Marsch längere Zeit dauern sollte, ihn auch mit den Zufälligkeiten des noch zu durchzuschreitenden Terrains vertraut machen. Er darf in solchen Fällen nichts vergessen, was zu einer sichern Orientirung nöthig ist, zugleich aber soll er sich ebenso sehr vor Uebertreibung, als vor Geringschätzung der Gefahren hüten. — Sobald kein Verirren mehr möglich ist, verläßt der Generalstabsoffizier die Truppe, sprengt zum Divisionsgeneral voraus und meldet die Ankunft der Kolonne.

§. 469. Ist der kommandirende General nicht persönlich an dem Punkte der Ablösung gegenwärtig und hat er den Generalstabsoffizier beauftragt, die Ablösung eines Truppentheiles selbst zu besorgen, so wird Letzterem entweder eine bestimmte Instruktion oder die Weisung ertheilt werden, an Ort und Stelle nach eigener Einsicht und im Namen des Generals zu handeln. — Der Offizier setzt sich mit den Ablösungstruppen in Marsch und eilt, sobald er es für nöthig erachtet, mit mehreren Ordonnanzen nach dem Gefechtspunkte voraus, nachdem er dem Kommandanten zuvor noch genau den einzuschlagenden Weg bezeichnet hat; da wo er schwierige Wegverbindungen trifft, läßt er einen Mann zur Benachrichtigung zurück.

Im Treffen angelangt, meldet er sich bei dem kommandirenden Offiziere, unterrichtet sich so schnell als möglich von der Lage des Gefechts, reitet zu den Plänklern vor oder auf einen dominirenden Punkt und orientirt sich aufs Beste. Jetzt kommt er mit dem Befehlshaber über die Weise der Ablösung überein und kehrt sofort, wenn er hinlängliche Einsicht genommen hat, zu seinen Truppen zurück. Er setzt nun den Kommandanten derselben kurz und deutlich über alles das in Kenntniß, was ihm zur günstigen Ausführung seines Auftrags zu wissen nöthig ist, worauf die Ablösung selbst in der verabredeten Art vor sich geht.

§. 470. In den wenigsten Fällen ist es angemessen, die Ablösung sämmtlicher Truppen auf einmal vorzunehmen, meist ist es vorzuziehen, nach und nach die einzelnen Truppenkörper abzulösen, damit nirgends ein Stocken oder Aufhören des Feuers entstehe. Man fängt mit den hintersten Abtheilungen an und endigt mit den Plänklern, ob man dabei von den Flügeln oder in der Mitte beginne, hängt lediglich von den Umständen ab.

Wenn die Ablösung auf allen Punkten erfolgt ist, und die neuen Truppen das Gefecht vollständig aufgenommen haben, so sammeln sich die Abgelösten hinter der Front und jedenfalls außer dem Ertrage des Kleingewehres. — Die obwaltenden Umstände, so wie die deshalb zum Voraus gegebenen Befehle werden bestimmen, ob letztere Truppen sogleich zurückmarschiren dürfen, oder ob sie

eine fernere Aufstellung als Reserve einzunehmen haben. In solchem Falle ist es Sache des Generalstabsoffiziers, diese Stellung auszumitteln und den Truppen anzuweisen.

Nach völlig vollbrachtem Auftrage führt der Generalstabsoffizier seiner Instruktion gemäß entweder die abgelösten Truppen zurück, oder eilt er für seine Person zu dem Divisionsgenerale, oder verbleibt er noch länger auf dem Punkte des Gefechtes. Welche dieser Obliegenheiten er auch auszuführen hat, so darf er zweierlei nicht vergessen, 1) er muß jedenfalls so lange im Gefechte bleiben, bis die neuen Truppen völlig in demselben eingewiesen sind, 2) wenn er nicht zu dem Generale zurückkehren kann oder darf, so hat er nach geschehener Ablösung schriftliche Meldung an denselben über den Vollzug des Befehles und die Lage des Gefechtes abzufertigen.

§. 471. Die Ablösung einer ganzen Division im Gefecht wird zwar nach denselben Grundsätzen vor sich gehen, wie diejenige kleinerer Abtheilungen, doch trägt das Ganze einen ungleich größeren Charakter und ist um Vieles verwickelter. Der General der anrückenden Division wird ohne Zweifel einen oder zwei Generalstabsoffiziere voransenden, um sich von der Sachlage zu unterrichten und ihm Rapport erstatten zu können. Dieselben melden sich, auf dem Gefechtsterrain angekommen, bei dem Kommandirenden und benachrichtigen ihn von dem Anmarsche der Division. Zugleich erbitten sie sich die Erlaubniß, die getroffenen Anordnungen in Augenschein nehmen zu dürfen, wobei sie in der Regel von einem Offizier des Generalstabes der fremden Division begleitet werden. — Jetzt kommt es darauf an, mit richtigem Blicke alle Verhältnisse scharf und schnell zu erfassen, etwaige Fehler zu erkennen und durch zweckmäßige Fragen das Gesehene zu ergänzen; da in solchen Fällen die Zeit aufs Höchste drängt, so wird es passend seyn, wenn ein Offizier sich mehr mit den taktischen, der andere mit den Terrainverhältnissen und der Wegbarkeit sich beschäftigt.

§. 472. Die Ablösung der Division im Gefechte ist für beide Theile eine schwierige Aufgabe und wird selten als ein reines Ablösen auszuführen seyn. Entweder wird die frische Division durch eine Unterstützung der ersten im Gefechte sich den Platz ihrer künftigen Aufstellung zu verschaffen trachten, worauf diese bei einem etwaigen Stillstande sich nach und nach zurückzieht; oder kann man mit dem Erscheinen der neuen Streitkräfte in die Offensive übergehen und wenn man gewisse Vortheile errungen hat, die abzulösenden Truppen zurücknehmen. Aber erst dann, wenn die neue Division in der Aufstellung sich einrichtet, fängt die eigentliche Wirksamkeit des Generalstabs für die Ablösung an und besteht hauptsächlich in der zweckmäßigen Führung und Einweisung der Truppen in die Stellung, wobei übrigens der Generalstab der abgelösten Division verpflichtet ist, überall die benöthigte Auskunft zu ertheilen.

Es ist unmöglich, bestimmte Regeln für diese Fälle zu geben, so viel aber steht fest, daß die Generalstabsoffiziere nichts unterlassen sollen, was der Vortheil ihrer Division oder das Interesse des Dienstes erheischen kann. Sie sollen mit Einsicht und Thätigkeit dem Generale in allen Anordnungen an die Hand gehen und mit persönlicher Aufopferung und eigenem Antriebe stets und überall das Beste des Dienstes befördern helfen.

§. 473. **Ablösung der Truppen in Stellungen und Posten.** Die Obliegenheiten des Generalstabs hierbei sind im Allgemeinen dieselben, wie die in den vorhergehenden §§. erörterten, allein da bei Stellungen und Posten mehr der Zustand der Ruhe vorausgesetzt werden kann, so wird das ganze Geschäft den Charakter einer größeren Regelmäßigkeit, eines völligen Uebergebens der einzelnen Verhältnisse und Vorschriften an sich tragen.

Gewöhnlich sind beide Theile schon zum Voraus, wenigstens 24 Stunden vorher, von der Ablösung in Kenntniß gesetzt, welche Frist von der ablösenden Division benützt wird, einen bis zwei Generalstabsoffiziere mit einem Verpflegungsbeamten an den Ort der abzulösenden Division vorauszusenden. — Von jenen Offizieren, wenn es nämlich mehrere sind, wird einer zur Untersuchung der Hauptstellung, der andere zu der der Außenposten bestimmt, welche später auch die betreffenden Truppentheile dahin einzuführen haben.

§. 474. An Ort und Stelle angelangt, werden vorerst folgende Notizen einzusammeln seyn:

1) Bezeichnung der allgemeinen Lage und Angabe, in welchem Bereiche die Stellung durch den Feind umgangen werden kann.
2) Bisherige Verwendung der Truppen, Linien-, leichte Infanterie, Reiterei, Artillerie?
3) Stärke und Zusammensetzung der Vorposten, Stellung ihrer Unterstützungs- und Replipposten.
4) Ob jede Waffe hinreichend vorhanden ist, oder ob die Verhältnisse eine Vermehrung der einen oder andern verlangen oder eine Verminderung zulassen?
5) Ob und welche Bereitschaftsposten die Division gegeben hat und zu welcher Zeit sie aus- und wieder einzurücken pflegen?
6) Woher Verpflegung, Wasser, Lagerbedürfnisse und Fourage bezogen wurden, ob sie nachhaltend sind oder Mangel zu befürchten steht?

Ferner in Beziehung auf den Feind:

7) Was überhaupt vom Feinde bekannt ist?
8) Welche näheren Nachrichten über Stärke, Stellung, Kommando, gegenüberstehende Truppen ꝛc. vorhanden sind?
9) Bisherige Verfahrungsweise des Feindes, Allarmirungen, Neckereien, ernsthafte Angriffe, häufig, selten? ꝛc.

10) Mit welchen Truppen er überlegen, an welchen er schwächer ist oder Mangel hat?
11) Ist er stürmisch im Angriff, hartnäckig im Widerstand, standhaft im Rückzuge? Welche Manöver fürchtet er am meisten?
12) Verheert der Feind die Gegend, plündert er oder hält er strenge Mannszucht?
13) Aussagen der Kundschafter, Landesbewohner, Gefangenen?

Sind diese Notizen und nach Umständen noch andere eingezogen und niedergeschrieben, so wird die Stellung beritten, wobei man alles Auffallende zur Sprache bringen und sich die Gründe ausbitten muß. — Die Stärken und Schwächen der Stellung, Verwendung des Geschützes, Aufstellung der Reserven, Terrain für die Reiterei, Schanzen, Kommunikationen, kurz Alles, was zur gründlichen Erkenntniß der Lage gehört, muß erforscht werden. Sofort sind die Vorposten in eben dem Detail einzusehen, wobei man mit der Karte von Feldwache zu Feldwache reitet, sich von dem Dienste unterrichtet und über das Terrain, die Wege, Gewässer, Defileen ꝛc. genaue Kenntniß verschafft, welche durch Befragen der Feldwachenkommandanten um so vollständiger wird. Stehen die Vorposten nahe am Feinde, so ist jedes Aufsehen zu vermeiden.

Alle diese Nachforschungen werden, wenn mehrere Generalstabsoffiziere damit beauftragt sind, von jedem in größter Ausdehnung in dem ihm zugewiesenen Bereiche angestellt, dabei aber müssen sie suchen, auch in den übrigen Verhältnissen möglichst genaue Kenntniß zu erlangen.

§. 475. Am Ende des Geschäfts sucht der älteste Generalstabsoffizier eine Uebereinkunft mit der abzulösenden Division wegen Ueberlassung der ihr etwa entbehrlich werdenden Lebens- und Lagerbedürfnisse zu treffen; zuweilen wird es ihm auch möglich seyn, ein Abgeben von Munition oder eine zeitweilige Zutheilung von Truppentheilen, welche der neuen Division fehlen, auszuwirken, bis höheren Orts die nöthige Ausgleichung eingeleitet ist. Sobald dies Alles bereinigt ist, entwirft der Offizier einen ausführlichen Bericht an seinen General und sendet ihn unverzüglich durch den zweiten Generalstabsoffizier ab, welchem alsdann auch obliegt, die Division auf dem Hermarsche zu führen. Ist nur ein Offizier vorausgeschickt worden, so muß er je nach den erhaltenen Befehlen entweder zurückkehren, um persönlich Rapport zu machen, oder den Bericht durch eine Ordonnanz übersenden.

In all den Fällen, wo der Generalstabsoffizier Aenderungen für nöthig erachtet, wird er dieselben in seinem Berichte motiviren, oder den Entwurf der neuen Anordnungen bis zur Ankunft des Generals ausarbeiten. In dem ganzen Verkehr mit der fremden Division hat er aber stets eine höfliche Zurückhaltung seines Urtheiles

zu beobachten und sich jeder tadelnden Bemerkung zu enthalten, so wie auch später, wenn Aenderungen in der Aufstellung wirklich Platz greifen sollen, diese wo immer möglich nach dem Abmarsche der Abgelösten auszuführen sind.

§. 476. Die Ablösung einer Division in einem festen Posten beruht auf denselben Grundlagen, nur werden durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse nachfolgende Punkte weiter zu erörtern seyn:

1) Welche allgemeinen Vertheidigungsanstalten bereits getroffen sind?
2) Wie das Geschütz aufgestellt ist.
3) Ob natürliche Hindernisse und Verstärkungen vorhanden sind.
4) Welche künstliche Vertheidigungsmittel angewendet wurden.
5) Beschaffenheit der Umfangsmauern und Wälle, sind sie sturmfrei?
6) Zugänglichkeit, stärkste, schwächste Seite des Postens? Was kann im Sinne der Vertheidigung hiefür gethan werden?
7) Ist ein Plan des Ortes vorhanden?

Hier ist ein Entwurf für Alles, was zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit geschehen kann und soll, noch nöthiger, als bei einer Ablösung in Stellungen; auch werden die vorhandenen Mittel hiebei wohl zu erwägen seyn, namentlich ob die neue Division eine hinreichende Anzahl von Pionnieren besitzt, ob die der alten Division bleiben können u. s. f. Sehr fördernd für das Ganze muß es seyn, wenn ein Ingenieuroffizier den Offizier des Generalstabs begleitet.

§. 477. Aus den Dienstverrichtungen des Generalstabs der ablösenden Division ergeben sich einfach diejenigen bei der abzulösenden. Letztere Offiziere haben nämlich die Verpflichtung, über Alles ausführliche Auskunft zu ertheilen, wornach die ersteren sich erkundigen. Deshalb mögen jene zum Voraus darauf bedacht seyn, sich über alle Verhältnisse gründlich zu unterrichten, einmal, um dem Besten des Dienstes nachzukommen, dann, um sich selbst jede Verlegenheit zu ersparen.

Sechstes Kapitel.

Vom Uebergange über Flüsse und Ströme ohne Brücken.

§. 478. **Allgemein.** Das Ueberschreiten eines Stromes auf einer oder mehreren Brücken nimmt stets den Charakter des Durchzuges durch ein Defilee an, welches zwar die Verbindung erschwert, aber nicht gänzlich unterbricht. Ganz anders verhält es

ſich bei einem Uebergange, der an ſolchen Punkten bewirkt werden ſoll, wo keine Brücken ſich befinden, hier droht das natürliche Hinderniß des Stromes ein völliges Unterbrechen aller Gemeinſchaft. Es iſt nun Sache des Generalſtabs, dieſes Hinderniß zu gewältigen, indem er diejenigen Mittel und Punkte vervielfältigt, welche zum Uebergange der Truppen dienen ſollen; dazu aber gehören längere Vorbereitungen, welche zu rechter Zeit begonnen und ausgeführt werden müſſen, um das Korps nicht unverhältnißmäßig lange an dem Ufer eines Stromes feſtzuhalten.

Die Anordnungen für den Uebergang ſind entweder taktiſcher oder techniſcher Art. Unter dieſen gehen vornämlich die letzteren von dem Generalſtabe aus und ſie ſollen deshalb hier näher betrachtet werden.

§. 479. So bedeutende Vortheile die Vervielfältigung der Uebergangspunkte darbietet, ſo findet ſie doch ihre ſehr nahe Gränze, da allzugroße Ausbeugungen von der Hauptmarſchrichtung die Truppen zu ſehr zerſplittern, ſie in hohem Grade ermüden und der obern Leitung des Korpskommandos gänzlich entziehen würden. Aus dieſen Gründen können die Uebergänge der Flügel eines Armeekorps nie weiter als höchſtens $1\frac{1}{2}$ Märſche von dem Uebergangspunkte der Mitte entfernt ſeyn.

Die Hauptübergangspunkte ſind dem Korpskommando zum Voraus bekannt, welches, um alle Stockung und Parallelmärſche zu vermeiden, die einzelnen Truppenkorps bei Zeiten auf dieſelben hindirigirt und zur Vorbereitung ſämmtlicher Uebergangsanſtalten an jene Hauptpunkte noch früher Generalſtabsoffiziere entſendet. Auch erſcheint es vortheilhaft, gleichzeitig Generalſtabsoffiziere der Diviſionen dahin abgehen zu laſſen, denen die ſpezielleren Anordnungen, namentlich das Ausmitteln von Zwiſchenübergangspunkten, obliegt.

§. 480. **Vorbereitungen.** Die von den vorausgeſchickten Generalſtabsoffizieren zu treffenden Vorbereitungen ſind nun im Allgemeinen folgende:

1) Herbeiſchaffung und Anſtellung der Uebergangsmittel; 2) Berechnung der nöthigen Zeit zum Ueberſetzen; 3) Entwurf eines Marſchtableaus für die betreffenden Abtheilungen bis zum Uebergangspunkte; 4) Dislokation der Truppen vor und nach dem Uebergange; 5) Entwurf einer Uebergangsordnung; 6) Marſchtableau bis zu dem Punkte, wo das ganze Armeekorps wieder verſammelt ſeyn kann.

Da aber die Erörterung aller dieſer Punkte allein von der Erledigung des erſten abhängt, ſo müſſen die Offiziere damit beginnen, ſich eine hinreichende Kenntniß der verfügbaren Uebergangsmittel zu verſchaffen. Indeſſen ergibt ſich aus dem Geſagten die Nothwendigkeit, jene Offiziere ſo frühzeitig zu entſenden, daß ſie

nicht allein jene vielfachen Vorbereitungen treffen, sondern auch noch den Rapport davon, wenigstens zwei Märsche vom Strome an die Truppen gelangen lassen können.

§. 481. Der durch ein Reiterkommando begleitete Generalstabsoffizier wird an dem Hauptübergangspunkte zunächst den Brücken- und Schiffmeister in Anspruch nehmen und sich von der Zahl, Beschaffenheit und Lastbarkeit der vorhandenen oder noch beizutreibenden Fahrzeuge, von der Stärke des Schifferpersonals, von den Eigenthümlichkeiten des Stromes mit Bezug auf Jahreszeit und Lokalverhältnisse unterrichten. Nach diesen Notizen wird der Entwurf zum Uebersetzen des Korps gemacht, aus welchem hervorgehen muß, welche Truppen und wie viel täglich übergehen können, und dieser Entwurf an den Chef des Generalstabs zur Prüfung abgeschickt.

Sind an den Hauptpunkten fliegende Brücken vorhanden, oder in kurzer Zeit herzustellen, so muß dieses Uebergangsmittel vor Allem benützt werden, weil bei der gewöhnlichen Konstruktion derselben auf größeren Strömen in der Regel eine geschlossene Batterie, eine Schwadron oder ein Bataillon auf einmal übergesetzt werden können. In solchen Fällen ist es angemessen, die verfügbaren Kähne und sonstigen Fahrzeuge an den Zwischenübergangspunkten zu sammeln und nur bei großer Anzahl solcher Schiffe auch dergleichen neben den fliegenden Brücken an den Hauptpunkten zu verwenden. Verbietet aber die Jahreszeit den Gebrauch der fliegenden Brücken, so muß man Alles aufbieten, so viele Fahrzeuge als möglich zusammenzubringen und diese an wenigen Uebergangspunkten zu sammeln, da es leichter und vortheilhafter ist, Schiffe auf dem Strome zu konzentriren, als Truppen nach vielen Uebergängen hin zu dirigiren. Vergleiche ferner §. 643. u. f.

§. 482. Die zum Uebergange nöthige Zeit läßt sich aus der Anzahl der Fahrzeuge, ihrer Lastbarkeit und der Zeit berechnen, welche dieselben zum Hin- und Herfahren bedürfen. Der Gang der fliegenden Brücke ist sehr regelmäßig und kann am genauesten bestimmt werden; ganz anders verhält es sich mit Kähnen, bei welchen Richtung und Stärke des Windes, Wetter, Eisgang, Kälte, Strömung, Eifer der Schiffer und hundert andere unmeßbare Dinge einwirken. Hiezu kommt noch, daß wenn der Strom die Schiffe oft halbe Stunden weit stromabwärts treibt, dieselben an den Landungsplatz herauf getrödelt werden müssen.

Ist mit Berücksichtigung dieser wandelbaren Einwirkungen die Fahrtzeit annähernd bestimmt, so muß hiezu noch die Zeit des Aus- und Einladens gerechnet werden; diese dürfte bei einer fliegenden Brücke je zehn Minuten bis eine Viertelstunde betragen. Jetzt, nachdem diese ersten Vorbereitungen beendigt sind, kann die speziellere Eintheilung der Truppen auf die einzelnen Uebergangspunkte

punkte vorgenommen werden, wobei wo möglich darauf Rücksicht genommen wird, daß nach Maßgabe der verschiedenen Fahrtzeiten der Schiffe, sowohl die Truppen als die Fahrzeuge so vertheilt werden, daß die ganze Operation in ziemlich gleicher Zeit von sämmtlichen Abtheilungen beendigt seyn kann.

§. 483. Ist man mit dieser Eintheilung im Reinen, so kann es nicht schwierig seyn, ein Marschtableau für die einzelnen Abtheilungen zu entwerfen, nach welchem sie sich auf den angemessensten Wegen und ohne große Umschweife nach ihren Uebergangspunkten bewegen. Mit diesem Marschtableau steht aber die Dislokation der Truppen vor und nach dem Uebergange in der engsten Verbindung. Die erste wird so angeordnet, daß die Quartiere einen großen Halbkreis um die Uebergangspunkte bilden und nicht weiter, als einen kleinen Marsch (höchstens vier Stunden) von diesen entfernt sind. Gerne gibt man den zuerst zum Uebergange bestimmten Truppen die hintersten Quartiere und läßt die zuletzt Uebersetzenden unmittelbar am Strome kantoniren, damit man nicht genöthigt ist, jeden Tag ein allgemeines Näherrücken an den Fluß vorzunehmen.

Nach dem Ueberschiffen werden die erstübergegangen Abtheilungen am weitesten vorgeschoben, um jedes Drängen der nachfolgenden zu vermeiden, übrigens muß dabei beobachtet werden, daß am Tage des Ueberganges die Truppen keine zu große Märsche haben, weil sie bei eintretenden Verzögerungen zu spät in ihre Quartiere kämen. Sehr nöthig ist es in diesen Fällen, den Generalstabsoffizieren der Divisionen genau die Grenzen ihrer Bezirke anzugeben, um alle Collisionen zu vermeiden.

§. 484. **Ordnung beim Uebergang.** Der Uebergang selbst muß unter folgenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

1) An jedem Uebergangspunkte wird ein Pionieroffizier mit hinreichender Infanterie-Bedeckung aufgestellt, um als Sachverständiger bei Anstandsfällen einzuschreiten, die Ordnung nach der ihm schriftlich eingehändigten Uebergangsfolge zu handhaben, alles Zuströmen müßiger Zuschauer zu verhindern und die Trägheit der Schiffer aufzumuntern.
2) Jeder Truppentheil erhält zum Uebersetzen eine Nummer, deren Reihenfolge streng eingehalten werden muß; deshalb ist auch das pünktliche Eintreffen der Truppen am Strome nothwendiges Erforderniß.
3) Mit jedem Fahrzeuge gehen ein oder zwei Kommandirte über, welche das schleunige Zurückfahren überwachen und keine Rückfracht einzunehmen gestatten. Müssen Schiffe getrödelt werden, so haben die Kommandirten auf möglichste Raschheit zu dringen. — Bei Munition darf nicht geraucht werden. Die Kommandirten werden alle zwei bis drei Stunden abgelöst, oder

erhalten eine kleine Geldvergütung für ihren beschwerlichen Dienst. Ebenso ist es für das ganze Geschäft sehr fördernd, wenn den Schiffern eine kleine Geldvergütung bezahlt wird (1 Thaler für jeden Kahn), welche von den Landesbehörden zu leisten wäre. —

4) Auf fliegenden Brücken sind die Gegenstände so gedrängt als möglich zu ordnen, die Kanonen abgeprotzt, die Protzen über die Laffetten gestellt; immer müssen aber für jedes Fahrzeug einige Zugpferde mitgehen, um ohne Aufenthalt jene wieder an's Land zu ziehen. — Die Reiterei stellt ihre Pferde gedrängt nebeneinander, aber mit stets wechselnder Front, um Raum zu sparen. Die Infanterie steht in geschlossener Kolonne. Rund um die Brücke muß innerhalb des Geländers ein freier Umlauf von einigen Fuß Breite für die Schiffer bleiben.

5) Bei schlechtem Wetter wird an den Anlagebrücken ein tiefer Koth entstehen; derselbe muß durch Kies, Bretter oder Faschinen gangbar erhalten werden; Reisig oder Erde machen das Uebel noch ärger. — Die Zugänge zu den Anlagebrücken müssen stets frei bleiben.

6) Wenn die Truppen sich an den Uebergangspunkten häufen, so marschiren sie rückwärts auf und rücken erst nach der Reihenfolge ihrer Nummer zum Strome heran.

7) Große Schwierigkeiten macht die Bagage und die Vorspannswagen. Nur bei fliegenden Brücken dürfen letztere übersetzen, bei Kähnen müssen sie abgeladen, die Bagage durch Mannschaft auf die Schiffe getragen und am andern Ufer in die dort zum Voraus zusammengebrachten neuen Wagen umgeladen werden.

8) Das Uebersetzen in Kähnen allein, ohne fliegende Brücken, bedarf einer bedeutend längeren Zeit, weshalb man hinreichende Frist hat, die zum Heranziehen der Truppen nöthigen Maßregeln zu treffen. Man wird nur im Allgemeinen die Ordnung des Ueberganges bestimmen, und es ist alsdann Sache der Generalstabsoffiziere der Divisionen, den Moment wahrzunehmen, wann ihre Abtheilungen aus den Quartieren aufbrechen müssen, um durch deren rechtzeitiges Eintreffen ihnen sowohl unnützes Warten zu ersparen, als eine Verzögerung des Geschäftes herbeizuführen.

9) Die Kähne werden gründlich untersucht, ob sie nicht leck sind und sodann nach Größe und Tragvermögen in 3 Klassen getheilt. Nr. 1, die größten und besten setzen nur Geschütz und Wagen über. Nr. 2, die nächstkleineren sind für Pferde bestimmt. Nr. 3 für Infanterie. Jede Nummer muß ihre eigene Anlagebrücke erhalten; noch besser ist es aber, jeder Waffe einen eigenen Uebergang anzuweisen.

10) In den Kähnen selbst muß der Raum geschickt benutzt und das Gleichgewicht berücksichtigt werden. Größere Kähne erlauben das Aufstellen zweier Geschütze mit der Mündung gegen einander. Pferde stellt man auf Unterlagbretter, um die Schiffsbohlen zu schonen. Die Infanterie muß ruhig stehen und jedes Schwanken vermeiden.

§. 485. Den Schluß sämmtlicher Vorbereitungen macht der Entwurf eines Marschtableaus von dem Uebergange, bis zu dem Punkte, wo das Armeekorps wieder völlig in Schlachtordnung versammelt stehen soll. Dieser Punkt muß mehrere Märsche vom Strome entfernt liegen, um die einzelnen Kolonnen in möglichst gerader Richtung nach demselben führen zu können.

§. 486. **Verrichtung der Divisions-General-Stabsoffiziere.** Der gewöhnliche Vorsprung von zwei Tagen, welchen diese Offiziere zur Regulirung der Dislokationen bei all den Märschen vor ihren Divisionen haben müssen, die nicht unmittelbar im Bereiche des Feindes ausgeführt werden, reicht bei Uebergängen nicht hin und es möchte, wenn nicht von jeder Division ein Offizier schon mit den General-Stabsoffizieren des Korpshauptquartiers an den Strom vorausgesendet werden kann, jener Vorsprung wenigstens auf 3 Tage zu erhöhen seyn.

Am Uebergangspunkte angelangt, melden sich die Divisions-Stabsoffiziere bei demjenigen Offizier, welchem vom Korpskommando die Anordnung im Großen aufgetragen wurde, und erhalten von ihm ihre näheren Bestimmungen. Sofort unterrichten sie sich persönlich von den vorhandenen Uebergangsmitteln, überzeugen sich von ihrer Tauglichkeit, machen hiernach einen allgemeinen Entwurf und senden denselben mit ihrem ausführlichen Bericht an den Divisionsgeneral zur Genehmigung ab.

§. 487. Bei der Dislokation am diesseitigen Ufer müssen die Truppen regelmäßig in der Ordnung einquartiert werden, wie ihre Reihenfolge zum Uebergange sie trifft. Auch wird man jedesmal die zum Uebergange bestimmte Abtheilung den Tag vorher in möglichst enge Quartiere konzentriren, um mit Märschen keine Zeit zu verschwenden. — Daß die Truppentheile Nummern erhalten, wurde schon oben bemerkt; denselben wird die Stunde ihres Eintreffens am Ufer genau vorgeschrieben; kann aber das Uebersetzen nur langsam oder unregelmäßig von Statten gehen, so reitet ein Offizier an den Uebergangspunkt voraus und benachrichtigt seinen Truppentheil, wenn es Zeit ist aus den Quartieren zu rücken.

Sind am diesseitigen Ufer alle Anordnungen getroffen, so begibt sich der General-Stabsoffizier auf das jenseitige Ufer, um daselbst im Einverständniß mit den Behörden das Unterkommen der Division zu besorgen. Man beginnt dabei mit dem Uebergangstage, schiebt in der vorgeschriebenen Marschrichtung die zuerst

übergeschifften Truppen am weitesten vor, dehnt sich seitwärts so wenig als möglich aus und nimmt in jedem Falle auf einen kleinen Marsch Rücksicht, weil durch das Uebersetzen eine beträchtliche Zeit verloren geht.

Wenn die Bagage diesseits abgeladen werden muß, so ist jenseits für eine hinreichende Anzahl Wagen Sorge zu tragen, deren Beischaffung durch den, den Generalstabsoffizier begleitenden Verpflegungsbeamten anzuordnen ist.

Wird mit Schiffen übergesetzt, so folgen die Abtheilungen langsamer und das Unterbringen derselben wird leichter. Wenn der Uebergang, wie es in der Regel seyn wird, mehrere Tage dauert, so ist es angemessen, das Divisionsquartier die Hälfte der Zeit auf dem einen, die andere Hälfte der Zeit auf dem jenseitigen Ufer zu dislociren.

Die quartiermachenden Offiziere müssen schon am Tage vor dem Anfang des Uebergangs auf das jenseitige Ufer vorausziehen, um die Quartiere ꝛc. zu besorgen.

Bei langsamem Uebersetzen erhalten die Truppen einige Ruhetage, welche man ihnen am Besten entfernter vom Strome anweist, um die nächsten Orte für unvorhergesehene Fälle verfügbar zu haben.

Der Generalstabsoffizier wird, so lange das Divisionsquartier noch diesseits ist, auch für seine Person auf diesem Ufer verweilen müssen, später aber setzt er gleichfalls über und sucht den gewöhnlichen Vorsprung von zwei Tagen wieder zu gewinnen. So lange er am Ufer sich befindet, muß er stets von dem Stande des Uebersetzens genau unterrichtet seyn und entweder persönlich, oder durch eine zuverlässige Ordonnanz die übersetzenden Abtheilungen aufzeichnen.

Fünftes Kapitel.

Besetzung grosser Städte.

§. 488. Große Städte sind in der Regel der Centralpunkt des administrativen und industriellen Lebens eines beträchtlichen Landesabschnittes, weshalb ihr Besitz nicht allein in politischer und militärischer Beziehung höchst wichtig ist, sondern auch durch die reichhaltigen Hülfsquellen, welche sie gewähren, dem ganzen Gebiete der Heeresverpflegung bedeutenden Vorschub leistet. — Durch die Besetzung solcher Städte werden also nicht allein ihre ergiebigen

Hülfsquellen dem Feinde entzogen, sondern sie können auch durch zweckmäßige Anordnungen in möglichst weiter Ausdehnung für das eigene Heer nutzbar gemacht werden. Diese Anordnungen theilen sich in die militärischen und administrativen, welche beide sich gegenseitig zu unterstützen haben, und von denen die Ersteren dem Wirkungskreise des Generalstabs, Letztere dem der Intendantur zugehören.

Die militärischen Anordnungen sind nun Gegenstand der nächsten Betrachtungen:

§. 489. Bei der Besitznahme großer feindlicher Städte gehen von dem Generalstabe im Allgemeinen folgende Bestimmungen aus:

1) Die Anordnungen zum Einrücken der Truppen, also die eigentliche Besitznahme.
2) Die Anordnungen für innere und äußere Sicherheit, Aussetzen der Wachen, Beobachten ꝛc. der Einwohner.
3) Das Unterbringen der Truppen und ihre Verpflegungsart.
4) Aufrechthaltung der Mannszucht, Beschützung des Eigenthums gegen Willkühr.
5) Auffinden der Hülfsquellen der Stadt und Benützung derselben zu dienstlichen Zwecken.

Alle diese Punkte erleiden zwar nach Oertlichkeit und Umständen manchfache Modifikationen, doch können ihre allgemeinen Grundsätze gar wohl festgestellt werden.

§. 490. **Anordnungen zum Einrücken.** Man muß entweder die Stadt genau kennen, oder einen zuverlässigen Plan derselben besitzen, um die Anordnungen zum Einrücken gründlich treffen zu können. Kann man sich, was jedoch höchst selten seyn wird, auch von der Stadtbehörde keinen Plan verschaffen, so müssen umfassende Nachrichten über die Oertlichkeit eingezogen werden, damit der Generalstabsoffizier im Stande ist, sich über die Thore, die Richtung, Lage und Namen der Hauptstraßen, Plätze, Brücken, Hauptgebäude zu orientiren.

Ehe man mit dem Gros die Stadt betritt, werden alle Thore und Oeffnungen derselben mit hinlänglich starken (mindestens 30 bis 40 Mann) Offizierswachen besetzt und diese Detaschements wo möglich von außen her nach ihren Bestimmungsorten geführt. Ist man aber genöthigt, mit diesen Wachen durch die Stadt zu ziehen, so läßt man, um den Einwohnern zu imponiren, denselben eine Reserve von einigen Schwadronen mit Geschütz folgen, die sich auf einem Hauptplatze aufstellen.

Kleinere Eingänge und Pforten erhalten Unteroffizierswachen, welche von der nächsten Offizierswache detaschirt werden. Hauptbrücken, die Anschlüsse der Stadt an einen Fluß, die Hafen, wichtige Gebäude werden mit besonderen Wachen versehen. Diese sämmtlichen Detaschements bilden die Vorposten, stellen ihre Schildwachen

demgemäß aus und ſtehen unter dem gemeinſamen Befehle eines Stabsoffiziers als Kommandanten.

Sind alle Sicherheitsmaßregeln getroffen und hat der Generalſtabsoffizier die Dislokation beendigt, ſo kann der Einmarſch des Gros erfolgen, bei welchem man ſich von der ſtärkſten und den Einwohnern am meiſten imponirenden Seite zeigen muß. — Alle Truppen, auch die, welche in die Umgegend verlegt werden, müſſen durch die Stadt marſchiren; man wählt zum Einzuge die größten, belebteſten Straßen, wenn auch mit Umwegen, vermeidet aber enge Gaſſen und Plätze. Eine kleine aus Reiterei gebildete Vorhut zieht unter Führung eines Generalſtabsoffiziers voran, dann folgt der Kommandirende mit ſeinem ganzen Stabe, hinter ihm die Truppen waffenweiſe im Paradeanzug mit geladenen Gewehren, die Artillerie mit brennender Lunte. Je mehr militäriſcher Pomp entwickelt wird, deſto beſſer.

In dieſer Ordnung erreicht der Zug den Hauptplatz, wo die Truppen in Kolonne aufmarſchiren.

Wenn ſodann der Befehl zum Abmarſch in die Quartiere gegeben wird, ſo rücken ſämmtliche Bataillone und Korps, welche in der Stadt verbleiben, geſchloſſen nach ihren Allarmplätzen, woſelbſt die Quartierbillets vertheilt oder Bivouaks bezogen werden. Die außerhalb der Stadt verlegten Abtheilungen ziehen gleichfalls geſchloſſen nach ihren Beſtimmungsorten und ſuchen zuvor noch die Stadt in allen Richtungen zu durchſchneiden, um den Feind über Stärke und Vertheilung ungewiß zu machen.

Sämmtliche Bagage und der Troß werden unter dem Kommando eines Offiziers vor der Stadt aufgehalten und nach mehreren Stunden erſt in dieſelbe eingelaſſen; die zu den auswärts kantonirenden Truppen gehörenden Wagen ziehen um die Stadt herum.

§. 491. **Sicherung gegen äußere Gefahr.** Wenn der Feind zum Verlaſſen einer großen Stadt gezwungen iſt, ſo kann in der Regel angenommen werden, daß dieſes in Folge erlittener Unglücksfälle geſchah und daß derſelbe von einem hinreichenden Truppenkorps verfolgt wird. Selten dürfte es ſich alſo ereignen, daß die Stadt im Bereiche der Vorpoſten liegt, ſie wird im Gegentheile meiſtens eine mehr oder minder große Strecke hinter jener ſchützenden Kette ſich befinden.

Nach dieſen verſchiedenen Verhältniſſen richten ſich nun aber die Maßregeln zur äußeren Sicherheit, welche vornehmlich Fernhaltung des Feindes und zeitgerechte Entdeckung deſſelben zum Zwecke haben. In keinem Falle darf man aber den Feind gering achten und ſich einer ſträflichen Sorgloſigkeit überlaſſen.

Auf den Straßen, auf welchen der Feind zurückgegangen iſt, oder welche er zu ſeinem Anmarſche benützen könnte, ſchiebt man Detaſchements vor, deren Patrouillen die Gegend durchſtreifen und

deren Meldungen unmittelbar an den in der Stadt Kommandirenden gehen.

Liegt die Stadt an einem Strome, so müssen alle Uebergänge auf 2—3 Stunden auf- und abwärts besetzt, alle Fahrzeuge gesammelt und an dem diesseitigen Ufer verwahrt werden. Steht die Stadt mit einer Brücke in Verbindung, so ist diese durch eine größere gemischte Truppengattung zu besetzen, und jenseitige Häuser sind zur Vertheidigung einzurichten.

Als allgemeine Regeln sind zu beobachten:

1) Sämmtliche Feldwachen und Detaschements dürfen nicht zu weit vorgeschoben werden, um Zersplitterung so sehr als möglich zu vermeiden.
2) Der Sicherungsdienst muß hauptsächlich durch häufige und zweckmäßig entsendete Patrouillen belebt werden.
3) Alle vorgeschobenen Wachen haben sich als Feldwachen anzusehen, zu deren Unterstützung bei Nacht starke Reservepikets ausrücken.
4) Die Geschütze bei den Vorposten müssen diesseits der Defileen bleiben.
5) Man hüte sich, besonders bei übelgesinnten Landesbewohnern, vor kleinen Detaschements.
6) Alle Sicherheitsmaßregeln müssen bei Nacht verdoppelt und besonders im Rücken und auf den Flanken verstärkt werden.
7) Der ganze Sicherungsdienst steht unter dem Befehle eines höhern Offiziers.

§. 492. **Sicherung gegen innere Gefahr.** Die allgemeine Kriegsdienstordnung verlangt, daß sogleich beim Einrücken in die Stadt ein höherer Offizier zum Kommandanten des Platzes ernannt und demselben ein Platzadjutant beigegeben werde. — Der Kommandant bildet den Centralpunkt für alle Sicherheitsmaßregeln im Innern, welche in Ausdehnung und Strenge sich nach dem Grade der mehr oder minder feindlichen Gesinnungen der Einwohner abstufen. Doch darf als Regel angenommen werden, daß man die Truppen nicht unnöthig durch Wachdienste anstrengen, dagegen aber auch den Einwohnern nie zu viel vertrauen dürfe.

Man halte seine Kräfte möglichst beisammen, zersplittere sie nicht in einzelnen Posten und bilde auf einem Platze im Mittelpunkte der Stadt eine Achtung gebietende Hauptreserve. Die Haupt- und Thorwachen erhalten nur die durch die Schildwachenzahl bedingte Stärke, in der Nacht rücken aber starke Reservepikets von 100 und mehr Mann auf die öffentlichen Plätze; Zeughäuser, Magazine und der Geschützpark werden besonders stark, erstere oft sogar mit Kanonen bewacht. Reiterpatrouillen müssen Tag und Nacht alle Theile der Stadt durchstreifen und jedes Zusammenrotten verhindern; endlich haben alle Truppenkörper die Weisung, beim

geringsten Allarm auf den ihnen vorgeschriebenen Allarmplätzen sich zu sammeln.

§. 493. Die Bürgerschaft wird unmittelbar nach dem Einrücken aufgefordert, ihre Waffen gegen Quittungen abzuliefern und eine besondere Kommission wacht über genaue Vollziehung dieses Befehls, auch werden öffentliche Versammlungen, nächtliches Herumtreiben, Zusammenrottungen aufs Strengste untersagt und jeder Bürger für das Betragen seiner Angehörigen verantwortlich gemacht. Alle diese Maßregeln läßt man, so lange es angeht, durch die Lokalbehörden ausschreiben und übt nur eine strenge Kontrolle über deren Befolgung aus. — So sehr man sich nun hüten muß, seine Forderungen nicht zu hoch zu spannen, und die Einwohner zu offenem Widerstande zu reizen, eben so unpassend und zweckwidrig wäre es, aus Schonung der Bürger, nothwendige Maßregeln zu vernachläßigen, oder jene auf Kosten der eigenen Truppen zu bevortheilen. Während man allerdings vom Soldaten strenge Mannszucht fordern darf und muß, hat derselbe gleichwohl das Recht, diejenige Verpflegung, ja Bequemlichkeit zu verlangen, die eine größere Stadt in der Regel gewährt und die er mit seinem Blute erkauft hat.

§. 494. Bei einer schwachen Besatzung und schwierigem Geiste der Bürger schützt man sich am besten durch Geiseln, welche aus solchen Männern gewählt werden, die großen Einfluß auf die Bürgerschaft haben. Die öffentlich verkündigte Androhung, sie bei der geringsten unruhigen Bewegung erschießen zu lassen, wird die Einwohner in steter Unterwerfung halten.

Ueberhaupt wird ein entschlossener, standhafter Führer an der Spitze einer kriegsgeübten und streng disziplinirten Truppe selten von der Einwohnerschaft, auch einer großen Stadt, etwas zu fürchten haben.

§. 495. **Unterbringung und Verpflegung der Truppen.** Die Gesinnung der Einwohnerschaft, die Jahreszeit und sonst noch manche Umstände werden bestimmen, ob man die Truppen einquartiert, in Kasernen unterbringt, oder bivouakiren läßt.

Das Einquartieren ist die gewöhnlichste und auch die beste Maßregel, wenn dasselbe militärisch geschieht. Der Generalstab bearbeitet den Entwurf der Verlegung, welcher sodann vom Kommandirenden unterzeichnet, dem Stadtkommandanten zur weitern Ausführung überwiesen wird. Dieser ordnet nun mit Zuziehung der Ortsbehörden und unter kräftiger Beseitigung aller kleinlichen Einwürfe die spezielle Vertheilung der Truppen an.

In dem allgemeinen Entwurfe werden den Truppen bataillons- oder schwadronsweise ganze Reviere angewiesen. Die Reiterei erhält wo möglich große, zusammenhängende Ställe, die Mannschaft darf

nicht von den Pferden getrennt werden. — Ein Gleiches gilt bei der Artillerie, welcher — um sie auch von den meist vor den Thoren aufgefahrenen Geschützparks nicht zu entfernen — in der Regel die Vorstädte oder äußersten Stadttheile zugeschieden werden.

Das Quartier des kommandirenden Generals muß das glänzendste und beste der ganzen Stadt seyn und wo möglich auf einer offenen Straße oder auf einem freien Platze liegen. In seiner nächsten Umgebung werden sämmtliche Personen seines Hauptquartiers, namentlich auch die Ordonnanzen und die Stabswachen untergebracht.

Man hüte sich, die Soldaten in abgelegene Gassen oder in Hofwohnungen zu zersplittern, um den Beamten bessere Quartiere zu verschaffen, oder die reicheren Bürger zu schonen. In einer feindlichen Stadt soll die Truppe zwar nie die Bürger tyranniſiren, aber wohl ihr gefürchteter Herr bleiben; auch werden schlechte Quartiere und mangelhafte Verpflegung die Veranlassung zu den meisten Exzessen geben.

§. 496. Wenn Kasernen in der Stadt vorhanden sind, so dürfen sie auf keinen Fall früher belegt werden, als bis eine sorgfältige Reinigung derselben vorangegangen ist. Nächst der Reinlichkeit ist ihre Bequemlichkeit, besonders in Betreff der Offizierswohnungen, zu beachten; sind daher Kasernen nicht ganz vorzüglich und waltet bei ihrer Besetzung kein Grund der Vertheidigung ob, so ist ihre Benützung, wo nur möglich, abzulehnen, da der Soldat sich stets in den Quartieren besser befindet.

§. 497. Verlangen die Umstände, namentlich die Stimmung der Bürger, daß die Truppen bivouakiren, so wird dieß ihrer Sicherheit wegen auf den größeren Plätzen oder auch außerhalb der Stadt geschehen. Man fange sogleich damit an, für Mannschaft und Pferde bequeme und wohnliche Hütten zu bauen, und vermeide es, den Soldaten mit einem Bund Stroh auf das Pflaster zu werfen. Da der Geist der Einwohner Schuld an dem Bivouak ist, so müssen dieselben auch die bedeutenden, hierdurch veranlaßten Kosten leiden, was hinwiederum zu ihrer Beruhigung beitragen wird.

§. 498. Die Verpflegung der Truppen wird durch den Generalstab und die Intendantur regulirt. Sind Magazine vorhanden, so können sie benützt werden, aber die Portionen müssen reichlich und von guter, unverdorbener Qualität seyn. Ein besonderer, vom kommandirenden General vollzogener Verpflegungstarif wird gedruckt und öffentlich bekannt gemacht. Derselbe schreibt genau vor, was die Quartierträger zu leisten haben und legt ihnen jedenfalls die Verpflichtung auf, den Soldaten die Speisen zu kochen. Die Offiziersportionen müssen sehr anständig seyn und vom Hauptmann aufwärts mehrere Couverte bewilligen; auch darf der Tabak nicht vergessen werden.

§. 499. **Polizeiliche Sicherheit in der Stadt.** Das ganze Polizei- und Nachrichtenwesen im Bereiche der Stadt steht unter dem Kommandanten; er muß von Allem unterrichtet seyn und werden, was in diesem Bereiche vorgeht. Erhält er Nachrichten, welche auf Stellung, Bewegung oder Absichten des Feindes Bezug haben, so muß er sogleich dem Generalstabe Mittheilung machen und die betreffenden Personen zu eigener Vernehmung zusenden. Ueberhaupt kann das bestmögliche dienstliche Einverständniß des Stadtkommandanten mit dem Generalstabe nur zur Beförderung des allgemeinen Dienstinteresses beitragen.

Alle Rapporte der Wachen und Patrouillen gehen an den Kommandanten, auch stehen die Truppen des Reservepiquets zu seiner Verfügung für dringende Fälle; er bewilligt ferner die Schutzwachen. Die Schutzbriefe werden aber nur von dem kommandirenden Generale ertheilt.

In weniger bedeutenden Städten kann mit der Funktion des Stadtkommandanten die eines Etappenkommandanten verknüpft werden; in größeren Städten muß ein eigener Offizier zu diesem Zwecke bestimmt seyn. Dem Etappenkommandanten überweist der Generalstab mehrere umliegende Dörfer zur Unterbringung der durchmarschirenden Truppen, wenn in der Stadt alle Quartiere belegt sind.

Wenn der Stadtkommandant ein unpartheiischer, entschlossener Mann ist, so wird es ihm leicht werden, die Ordnung zwischen Soldaten und Bürgern zu handhaben; besonders wenn er so glücklich ist, der Landessprache mächtig zu seyn. In allen streitigen Fällen ist sein Ausspruch entscheidend und unbedingt zu befolgen. Er berichtet unmittelbar an den kommandirenden General, der ihn in seinem schwierigen Amte kräftig unterstützen wird.

§. 500. **Benützung der gefundenen Vorräthe.** Auf alle Vorräthe in der Stadt, welche für die Armee oder für die besetzende Truppe von Nutzen seyn können, muß unmittelbar nach dem Einmarsche Beschlag gelegt werden. Sind diese Gegenstände öffentliches Eigenthum, so fallen sie dem Heere nach dem Rechte des Krieges anheim, Privateigenthum aber nimmt man nach den Formen der Requisition in Besitz. Ueber alles Weggenommene wird ein genaues Inventar gefertigt und den Ortsbehörden Empfangsquittungen ausgestellt und dagegen Rückscheine verlangt.

Die Vorräthe lassen sich in folgende Hauptabtheilungen bringen:

1) Verpflegungsgegenstände jeder Art für Mannschaft und Pferde.
2) Bekleidungsgegenstände, fertig oder in rohem Material.
3) Waffen und Theile derselben.
4) Artilleriegegenstände aller Art.
5) Munition, fertig oder in Materialien.

Die Gegenstände der ersten zwei Nummern fallen der Intendantur anheim, die der drei letzten dem Generalstabe, welcher 4)

und 5) den Artilleriekommandanten überweist. — Für sämmtliche Vorräthe kommt es natürlich zuerst darauf an, sie zu ermitteln, und dann ihre Besitznahme anzuordnen, damit höheren Orts über deren Verwendung zu Gunsten der Armee verfügt werden kann. Das Ermitteln ist aber nicht so leicht und es bedarf oft besonderer Nachforschungen und Versprechungen, um verborgene Schätze jener Art zu entdecken; Mißvergnügte und Juden leisten oft bedeutenden Vorschub.

Alle Waffenvorräthe und fertige Munition werden an die Truppen zum Ersatz abgegeben, wenn sie zum Dienst tauglich sind. Unbrauchbare Waffen und Munition werden an rückwärts gelegene Depots abgeliefert und wo möglich zu Wasser versendet.

§. 501. Außer den oben bemerkten Vorräthen kommen noch die Transportmittel in Betracht, welche die Stadt zu stellen vermag; und zwar:

1) Landtransportmittel an Wagen, Karren, Pferden, Ochsen ꝛc.
2) Wassertransportmittel an Schiffen, Fähren, Kähnen ꝛc.

Aus den ersteren formirt die Intendantur einen Wagenpark, der zur Verfügung des Stadt- oder Etappenkommandanten gestellt wird. Von den Wassertransportmitteln wird ein genaues Verzeichniß durch den Generalstab aufgenommen und deren Brauchbarkeit, Beschaffenheit und Lastbarkeit bemerkt, dieselben bleiben zur Disposition des Generalstabs, der sie als Brückenmaterial oder auch zum Transport benützen kann.

§. 502. **Schluß.** Sobald die Besitznahme der Stadt vollendet ist und alle Maßregeln für Sicherheit, Unterbringung der Truppen und deren Verpflegung getroffen sind, so entwirft der Generalstab eine Uebersicht über das ganze Lagenverhältniß und legt sie dem General vor, welcher sofort befehlen wird, in welcher Ausdehnung dem kommandirenden General Rapport erstattet werden soll.

Es hat ferner der Generalstab eine Quartierliste anzulegen, welche die Wohnungen aller höheren Offiziere und Beamten enthält, und welche in Triplo, für den General, den Kommandanten und die Expeditionskanzlei im Hauptquartier auszufertigen ist.

Schließlich wird noch auf die dienstlichen Vorschriften in der allgemeinen Kriegsdienstordnung 3. Band Kap. XX. und XXI. aufmerksam gemacht, welche von dem Platzkommando in offenen und geschlossenen Orten handeln.

Sechstes Kapitel.

Berennung und Einschliesung fester Plätze.

§. 503. **Allgemein.** Die Einschließung eines festen Platzes kann zum Zwecke haben, die Besatzung desselben auszuhungern, — sie von dem übrigen Kriegsschauplatze zu isoliren, — den Marsch eines an der Festung vorbeiziehenden Heeres zu decken, oder endlich den wirklichen Angriff des Platzes vorzubereiten. Welchen dieser Zwecke man auch zu erreichen beabsichtigt, so wird man im Allgemeinen die gleichen Maßregeln zu ergreifen haben, allein für die Wahl der Mittel hiezu, insbesondere für die Bestimmung der Stärke des Einschließungskorps noch andere Umstände in Betracht ziehen müssen, unter denen folgende die wichtigsten sind:

1) Die Stärke und Beschaffenheit der Besatzung, so wie der Charakter des Kommandanten.
2) Der Umfang und die mehr oder mindere Vertheidigung des Platzes.
3) Die Lage desselben, namentlich in Beziehung auf nahe Gewässer, dann die Beschaffenheit des umgebenden Terrains.
4) Die Lagenverhältnisse zu der feindlichen Armee und andern Festungen.
5) Die Erfolge der vorangegangenen Kriegsoperationen und die eigentlichen Absichten.

Handelt es sich um einen späteren Angriff, oder hat man unter weniger günstigen Verhältnissen zu operiren, so wird man das Einschließungskorps bis auf das Doppelte der Besatzung stark machen müssen. Soll aber mehr der Zweck der Beobachtung erfüllt oder kann von günstigen äußeren Beziehungen gevortheilt werden, so darf das Verhältniß auf $1\frac{1}{2}:1$ herabgesetzt werden, ja sogar das Observationskorps nur in gleicher Stärke mit der Besatzung angenommen werden; dies dürfte aber als Minimum zu betrachten seyn.

Was nun die Wahl der Mittel betrifft, so müssen bei der Ausführung unter den oben berührten Beziehungen diejenigen, welche den überwiegendsten Einfluß äußern, auch am gründlichsten vollzogen werden, ohne aber die andern darüber zu vernachlässigen. Hier ist es nothwendig, sich über die gewöhnlichen Ansichten zu erheben, den wahren Zweck ins Auge zu fassen und mit den möglichst geringsten Mitteln das Ziel zu erreichen trachten.

Die Maßregeln zur Einschließung eines festen Platzes zerfallen nun:

1) in die Berennung desselben,
2) in die Benützung des Terrains um die Festung,
3) in die Eintheilung, Verwendung und Aufstellung der Truppen,
4) in die künstlichen Anstalten zur Sicherung der Einschließung.

§. 504. **Berennung der Festung.** Der Einschließung geht in der Regel die Berennung der Festung voran, durch welche die Besatzung derselben abgehalten werden soll, ihre Verproviantirung zu vervollständigen, Vorräthe und Verstärkungen an sich zu ziehen, oder Nachrichten zu geben oder zu empfangen. Die Berennung muß daher mit Schnelligkeit und Ueberraschung ausgeführt werden, um die plötzliche Isolirung der Festung bewerkstelligen und unter dem Schutze der Anfangs herrschenden Verwirrung die Rekognoszirung des Platzes und des Terrains möglichst vollständig unternehmen zu können. Zu diesem Ende wird ein besonderes Korps gebildet, welches nach der Größe des Platzes, der Stärke der Besatzung, der Möglichkeit einer feindlichen Beunruhigung, endlich nach der Beschaffenheit des Terrains zusammengesetzt ist und großentheils aus Reiterei und reitender Artillerie bestehen muß.

Für die Berennung selbst gelten folgende Regeln:

1) Man beobachtet im Allgemeinen das strengste Geheimniß über die vorzunehmende Expedition, besonders wenn dieselbe aus einiger Entfernung ausgeführt wird.
2) Man marschirt möglichst schnell und meist unter Beobachtung der Regeln für heimliche Märsche. Ist man genöthigt, sich Pässe oder Durchgänge mit Gewalt zu eröffnen, so muß dieß durch heftige, unerwartete Anfälle, und unterstützt durch Geschützfeuer, geschehen.
3) Sucht man von zwei oder mehreren Seiten zugleich vor der Festung anzukommen, um die Ueberraschung zu vervollständigen. Liegt der Platz an einem Flusse, so muß wenigstens eine Kolonne denselben überschreiten.
4) Sogleich nach Ankunft der Truppen läßt man die Festung durch einen gewandten Offizier zur Uebergabe auffordern, welcher entweder im Stande ist durch zweckmäßige Geltendmachung der errungenen Vortheile den Kommandanten einzuschüchtern, oder im andern Falle dessen Benehmen, Willenskraft und etwaigen Einfluß seiner Umgebungen kennen lernen kann.
5) Hiernach und nach den schon früher eingezogenen Nachrichten läßt sich beurtheilen, ob eine etwaige Beschießung durch die Artillerie des Berennungskorps die Bestürzung der Stadt vollenden dürfte, oder ob sie im Gegentheil nur dazu dienen würde, den Feind von der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel zu überzeugen.
6) Um jedenfalls den Feind zu täuschen, nimmt das Berennungskorps eine ausgedehnte, aber nicht ganz zu übersehende Stellung, in welcher alle Terrainbedeckungen geschickt zur Verbergung der Schwäche benützt werden. Nachts zündet man zahlreiche Feuer an.
7) Hiermit ist aber keineswegs eine Zersplitterung anempfohlen; der größte Theil des Korps bleibt auf einer Seite der Festung

beisammen und besetzt nur die Hauptzugänge mit starken Posten, alles zwischenliegende Terrain wird durch kleinere, aber geschickt vertheilte Posten beobachtet und hierdurch ein völliger Kreis um die Festung gezogen.

8) Man besetzt das Terrain so nahe als möglich an den Festungswerken, einmal, um den Feind gleich von Anfang an enge einzuschließen, dann aber, um einen nicht zu großen Umkreis besetzen zu müssen. Jedenfalls sucht man Nachts seine Posten weiter vorzuschieben.

9) Zur gründlichen Beobachtung aller Hauptzugänge und Alles dessen, was sich ihnen in größerer Entfernung nähert, verbreiten sich zahlreiche Reiterpatrouillen rings um den Platz, welche häufig an angemessenen Punkten Infanterieposten zur Deckung erhalten müssen.

10) Liegt die Festung an einem Flusse, so muß derselbe auf- und abwärts genau untersucht, alle Uebergänge ermittelt und sicher gestellt und bei etwaiger Zerstörung der Brücken an deren schleuniger Herstellung gearbeitet werden.

§. 505. **Rekognoszirung, Benützung des Terrains, Einschließung.** Gleichzeitig mit dem Festsetzen der Truppen des Berennungskorps muß eine umfassende Rekognoszirung des ganzen Terrains um die Festung, so wie der Werke derselben vorgenommen werden. Diese Untersuchung wird von einzelnen Offizieren ausgeführt, welche sich so nahe als möglich und zu Fuß an die Werke schleichen und alle fortifikatorischen und Terrainbeziehungen zu erforschen suchen. Reiter, oder gar eine größere Suite, würden nur Aufsehen erregen. Da die Berennung bloß nach der Karte oder nach allgemeinen Angaben eingeleitet werden kann, so wird nach den Ergebnissen jener Rekognoszirung eine Veränderung der Stellung, namentlich eine Besetzung von solchen Punkten nöthig werden, deren Besitz sowohl der engen und sichern Einschließung, als auch einem künftigen Angriffe förderlich ist. Diese Punkte sind um so wichtiger, je näher sie der Festung liegen. Häufig hat der Feind sie in der ersten Bestürzung verlassen, und eine rasche Besetzung und Verschanzung derselben hindert ihn später wieder Besitz davon zu ergreifen. Oder aber jene Punkte sind bereits verschanzt und von ihm besetzt, so muß zu deren gewaltsamer Wegnahme Alles vorbereitet und untersucht werden; in allen diesen Fällen ist es nöthig, den Feind nicht zur Besinnung gelangen zu lassen und seine erste Ueberraschung so ausgedehnt als möglich zu benützen.

§. 506. Ist das Berennungskorps im Stande, der ganzen so eben angedeuteten Aufgabe zu genügen, so muß es trachten, dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen; allein in den wenigsten Fällen wird die Stärke der Berennung zu diesem Erfolge Hoffnung geben, alsdann liegt derselben jedenfalls ob, so viel als möglich von jenen

Anordnungen auszuführen und alle Vorbereitungen so zu treffen, daß das Einschließungskorps unmittelbar nach seinem Eintreffen alle bezeichneten Maßregeln auszuführen vermöge.

Das Einschließungskorps wird nämlich dem Berennungskorps auf dem Fuße nachfolgen und zu seinem Marsche nur so viel Zeit verwenden, als die Bewegung größerer und kombinirter Massen erheischt. Der Marsch wird im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen ausgeführt, wie der des Berennungskorps, und dabei auf die möglichst vollständige und enge Einschließung der Festung vom Anfang an Bedacht genommen. Auf die letzten Anordnungen vor dem Eintreffen an dem Platze muß die Kenntniß der Rekognoszirungserfunde des Berennungskorps vom höchsten Einflusse seyn, deshalb müssen die Rapporte davon noch rechtzeitig dem kommandirenden General entgegengesendet werden, um ihm die Fähigkeit zu verschaffen, seine Kolonnen mit solcher Zusammensetzung, Energie und Kombination von Zeit und Ort zu dirigiren, daß diejenigen Posten und Stellungen gleichzeitig und kraftvoll angegriffen und besetzt werden können, welche noch nicht in dem Besitze des Berennungskorps sich befinden.

§. 507. Je enger die Einschließung bewirkt werden kann, desto leichter und sicherer ist sie selbst mit wenigen Truppen auszuführen, und desto mehr wird der Besatzung aller Einfluß nach Außen benommen. Auch wird dieselbe verhindert, viele Posten außerhalb des bedeckten Weges zu halten und die Posten des Angreifers häufig und unerwartet anzufallen. Ueberhaupt werden Ausfälle schneller entdeckt und früher verhütet, weil der Feind nicht unbemerkt aus der Festung kommen, sich entwickeln und Terrain gewinnen kann. Sodann wird man im Stande seyn, Truppen bei Nacht sehr nahe bis zur Festung vorrücken zu lassen, Rekognoszirungen ohne Aufsehen zu unternehmen, endlich und hauptsächlich aber die Laufgräben in großer Nähe an der Festung zu eröffnen.

Allerdings wird man in vielen Fällen nicht dahin gelangen, die Einschließung auf diese vollständige Weise zu bewerkstelligen, stets aber soll man zu Anfang der Einschließung mit Dreistigkeit das Möglichste zu erringen suchen, denn auch im ungünstigen Falle ist es noch Zeit, den Kreis weiter zu ziehen, wenn die Besatzung mit Kraft den Angriff zurückweist.

Der zweckmäßige Gebrauch leichter Truppen und ihr beharrliches Einnisten in dem Terrain werden für das Einschließungskorps vom höchsten Nutzen seyn und es möchte die Besatzung unter solchen Umständen, wenn sie auch Anfangs außerhalb des Platzes sich behaupten dürfte, die völlige und enge Einschließung schwerlich länger als einige Tage zu verwehren im Stande seyn.

§. 508. **Eintheilung und Aufstellung der Truppen zur Einschließung.** Die Aufstellung der Truppen des

Einschließungskorps und die Wahl der einzelnen Posten geschieht ganz dem Terrain gemäß und im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie im freien Felde, jedoch mit durch die Verhältnisse bedingten Modifikationen.

Während nämlich im freien Felde die Aufstellung des eigenen Truppenkorps die Aussetzung der Vorposten bedingt, so es ist hier die Festung, also der Feind, welcher deren Stellung vorschreibt, um diese oder jene Front mehr oder weniger beobachten zu können. Da ferner der Feind in der Mitte der Sicherungstruppen sich befindet, so wird der Kreis der äußersten Posten um die Festung der engste seyn, und der Umfang der Linie der Feldwachen und Unterstützungstrupps sich exzentrisch immer weiter vergrößern, wodurch das umgekehrte Verhältniß wie im freien Felde sich ergibt. Diese Eigenthümlichkeit hat auch zur Folge, daß das Gros des Korps nicht vereint bleiben kann, sondern sich in zwei oder mehrere Theile trennen muß, welche sodann an geeigneten Punkten Lager beziehen, oder sich, nach Umständen, in engen Kantonirungen befinden.

Die Lage der Festung, das umgebende Terrain, die Stellung und Entfernung der mobilen feindlichen Streitkräfte, endlich die Stärke und Beschaffenheit der Besatzung werden hierüber entscheiden.

Sowohl die Abtheilungen des Gros, als die Vorposten erhalten besondere Befehlshaber; alle Meldungen der Vorposten gehen an den Kommandanten derselben und von diesem an den Kommandirenden des Einschließungskorps; doch sind für dringende Fälle die Kommandanten der Hauptabtheilungen auch unmittelbar an den Vorpostenbefehlshaber gewiesen, der in der Regel ein höherer Offizier seyn sollte. Liegt eine Festung an einem Flusse, so werden diese Anordnungen auf beiden Ufern getrennt durchgeführt.

§. 509. Auf die Vertheilung des Gros hat zunächst die Lage und Umgebung der Festung den entschiedensten Einfluß.

Eine überall zugängliche, offene Ebene wirkt weniger auf die Vertheilung der Truppen ein, als sie die Anwendung der verschiedenen Waffen bedingt, unter denen die Reiterei hier besonders zu benützen seyn wird, um durch Schnelligkeit der Bewegungen zu imponiren.

Bergfestungen sperren meistens Gebirgspässe, sie liegen gewöhnlich im Vereinigungspunkte mehrerer Thäler, welche als Zugänge zu der Festung von den Vorposten besetzt werden. Je gebirgiger das Land ist, desto weniger Verbindung werden die Vorposten unter sich und selbst mit dem Hauptkorps haben, allein dieser Nachtheil ist minder erheblich, weil die Bergfestungen in der Regel klein sind und mit ihrer schwachen Besatzung keine kräftigen Ausfälle zu machen im Stande sind, und ferner, weil im Gebirge die Vorposten leicht günstige Aufstellungspunkte finden, in welchen sie sich einige Zeit auch ohne Unterstützung halten können. — Zur

Einschließung von Bergfesten wird man also wenig Truppen, und zu deren Unterstützung und Sicherung nur eine oder zwei Hauptabtheilungen nöthig haben, deren Aufstellung durch Besetzung und Versperrung der wenigen Hauptzugänge bald gefunden seyn wird.

Bei Festungen in sumpfigem Terrain walten im Allgemeinen ähnliche Verhältnisse ob, weil die Zugangslinien zu den Plätzen auf wenige beschränkt sind und das zwischenliegende Terrain zu keinen Operationen benützt werden kann. Im Gegentheil ist die Einschließung solcher Festungen, selbst wenn sie von bedeutendem Umfange sind, noch leichter, weil das flache Terrain in der Regel eine ungestörte Uebersicht gestattet. Es werden deshalb die Vorposten Alles, was in ihrem Bereiche vorgeht, wahrnehmen und somit jede Unternehmung aus der Festung rechtzeitig entdecken können.

Die Aufstellung der Hauptabtheilungen ist durch das Terrain vorgeschrieben, nämlich am Anfange der Dämme und des sumpfigen Bodens, wo gemeiniglich das feste Terrain einen erhöhten Rand bildet, welcher eine dominirende und in sich zusammenhängende Stellung gewährt.

Diese wird das Einschließungskorps mit überlegener Streitkraft in noch kürzerer Zeit beziehen können, als die ausfallende Besatzung zum Beseitigen der auf den Dämmen angebrachten Hindernisse und zum Vorrücken bedarf.

In hohem Grade schwierig ist die Einschließung von Festungen, welche an Flüssen, besonders an der Einmündung von einem oder zweien derselben liegen. Das Einschließungskorps wird nothwendig in mehrere Abtheilungen zerspalten werden müssen, deren jede einem isolirten Angriffe ausgesetzt ist; die Verbindung derselben wird Anfangs ganz unterbrochen und auch in der Folge nur durch eine Brücke herzustellen seyn. Dagegen befindet sich die Besatzung in dem großen Vortheil der Vereinigung ihrer Kraft, die sie bei Ausfällen häufig mit Ueberlegenheit nach einer der getrennten Abtheilungen des Feindes werfen kann. — Da es unter solch schwierigen Umständen vor Allem auf Instandsetzung und Behauptung der Kommunikationsbrücken ankommt, so wird es am angemessensten seyn, nach gehöriger Besetzung der Umgebung der Festung durch Vorposten und Unterstützungstrupps die Hauptabtheilungen an diejenigen Punkte aufzustellen, an welchen man das Schlagen von Brücken am passendsten erachtet, um sowohl diese Arbeit zu beschützen, als auch nachher die vollendeten Brücken kräftigst zu decken. — Indessen hat das Schlagen von Brücken in der Nähe einer Festung viele Schwierigkeiten und ihre Bewachung erfordert die größte Aufmerksamkeit. — Hat der Fluß mehrere starke Krümmungen, oder steile Uferwände mit wenigen Wegen, so müssen zur Erleichterung der Verbindung mehrere Brücken geschlagen werden. Befinden sich bei der Festung Schleußen, vermittelst welcher das Wasser weit

herauf gestaut werden kann, so muß die Brücke entfernt vom Platze angelegt werden, soll aber die Brücke ihre Stelle unterhalb der Festung erhalten, so kann durch die Anstauung und das hierdurch bewirkte Seichterwerden des Flusses abwärts der Schleußen, dieselbe besonders bei hohem Ufer Schaden leiden. Deshalb muß der mit dem Schlagen der Brücken beauftragte Offizier eine genaue Kenntniß des Schleußenwesens der Festung besitzen. Ferner kann die Besatzung durch Brander oder beschwerte Schiffe die abwärts liegenden Brücken zertrümmern, oder endlich dieselbe bei Ausfällen zerstören.

Seeplätze können gar nicht eingeschlossen werden, wenn man nicht Herr des Meeres ist und zugleich den Hafen blockirt, im entgegengesetzten Falle muß man sich auf die Beobachtung der Festung beschränken. Indessen gibt es bei sehr vielen Seeplätzen gewisse Punkte auf dem Lande, welche den Hafen oder den Eingang desselben bestreichen, oder überhaupt die Verbindung mit dem Meere sicher stellen, und deren Besitz demnach die Eroberung des Platzes erleichtert. Nach der Wichtigkeit dieser Punkte bestimmt sich in der Regel auch die Vertheilung der Besatzung und eben dadurch auch die Stellung des Einschließungskorps. Je stärker die Besatzung ist, je mehr sie von der See aus unterstützt werden kann und die Fähigkeit hat, große und häufige Ausfälle zu machen, desto schwieriger wird die Einschließung, desto größer muß das dieselbe ausführende Korps gemacht werden, welches in solchem Falle drei- bis viermal die Stärke der Besatzung haben muß. Kann man über so viele Truppen nicht verfügen, so ist es am räthlichsten, die Ziehung eines Einschließungsbogens um die Festung aufzugeben und die Streitkräfte nur auf denjenigen Punkten zu vereinigen, welche der Gegenstand der Unternehmungen des Feindes seyn werden. Natürlich wirkt auch hier die Eigenthümlichkeit des umgebenden Terrains auf die Stellung der Posten und Unterstützungstrupps ein, namentlich ist auf einfließende Gewässer, auf Kanäle und dergleichen Rücksicht zu nehmen, welche häufig zu Schleußenmanövers benützt werden können.

§. 510. Von weiterem Einfluß auf die Vertheilung des Gros ist das Verhältniß der Lage der Festung zum Kriegstheater. Ist namentlich die Besatzung im Stande, sich durch einen Ausfall nach einer bestimmten Richtung mit der feindlichen Armee in Verbindung zu setzen, oder sich völlig durchzuschlagen, so muß man auf dieser Seite so viele Kräfte in Bereitschaft haben, um gleich von Anbeginn an den Ausfall zurückweisen zu können. Je mehr sich in solchen Fällen die Stärke des Einschließungskorps der der Besatzung nähert, desto größer ist die Gefahr.

Ueberhaupt wirkt auch die Stärke des Korps unmittelbar auf dessen Vertheilung ein. Hat man über sehr bedeutende Streitkräfte zu disponiren, so können die Vorposten sehr stark gemacht werden, wodurch man die Möglichkeit erhält, das Gros kantoniren zu

laſſen. — Bei gleicher Stärke mit der Garniſon muß Alles bivouakiren, um ſtets bereit zu ſeyn. Iſt man ſehr ſchwach, ſo kann man nur ein einziges Gros bilden, man muß alsdann die Unterſtützungstrupps ſo ſtark als möglich machen.

Endlich iſt die Angriffsfront von beſonderem Einfluſſe, wenn man beabſichtigt, der Einſchließung einen regelmäßigen Angriff folgen zu laſſen. Da nämlich die Depots und Parks in dieſer Richtung angelegt werden und dieſelben ſowohl zu ihrer Deckung, als zur Abgabe von Arbeitern einer größeren Truppenmaſſe in ihrer Nähe bedürfen, ſo werden hier jedenfalls die Gros ihre Aufſtellungsplätze finden müſſen.

Kommen bei denjenigen Verhältniſſen, welche auf die Stellung der Gros einwirken, einige in Kolliſſion, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die minder wichtigen den nothwendigen Maaßregeln unterzuordnen ſind. Bei einem ſpäteren Angriffe würde indeſſen die Lage der Angriffsfront, ohne Zweifel, vom vorherrſchendſten Einfluſſe auf die Stellung des Hauptkorps der Einſchließungstruppen ſeyn.

§. 511. **Verhaltungsregeln.** Mit der zweckmäßigen Aufſtellung aller Abtheilungen des Einſchließungskorps iſt aber die Aufgabe noch nicht gelöst, es müſſen noch jedem Theile beſondere und beſtimmte Verhaltungsregeln für den Fall eines feindlichen Angriffs gegeben werden.

1) Den Vorpoſten. Die Schildwachen und Vedetten ſollen unabläſſig die Feſtung beobachten und alles Ungewöhnliche ſogleich zurückmelden, z. B. das Erſcheinen von Menſchen außerhalb der Feſtung, Lärmen in derſelben, Arbeiten im bedeckten Wege oder im Graben, Einſchneiden von Schießſcharten, Erhöhung von Bruſtwehren, gänzliche Stille in vorher beſetzten Außenwerken, Verſtärkung oder Verminderung von gewiſſen Poſten ꝛc. — Da die Offiziere alle dieſe Fälle richtiger zu beurtheilen wiſſen, ſo ſollen ſie nicht allein ihre Leute genau darüber inſtruiren, ſondern ſich von Zeit zu Zeit zu den Schildwachen begeben und ſelbſt Beobachtungen anſtellen. — Jedes unnütze Schießen auf den Vorpoſten iſt unterſagt, ſelbſt wenn einzelne Leute von den Wällen Feuer geben würden. Die Vorpoſten dürfen nur bei Angriffen des Feindes, bei Entdeckung eines Anmarſches deſſelben und bei Allarmirungen feuern. Letztere, die Allarmirungen, dürfen aber nur von dem Kommandanten angeordnet werden; ſie finden in folgenden Fällen ihre Anwendung: a) wenn man keinen Angriff machen kann, die Beſatzung aber ſchwach iſt und durch beſtändige Wachen auf den Wällen ermüdet werden ſoll; dies findet beſonders bei Berennungen zu Anfang der Einſchließung ſtatt; b) wenn man detaſchirte Werke oder gewiſſe Punkte der Feſtung angreifen will, wobei man auf den entgegengeſetzten Seiten die Beſatzung allarmirt, um dieſelbe zu täuſchen; c) wenn man einen nächtlichen

gewaltsamen Angriff vor hat. In diesem Falle wird mehrere Nächte hindurch allarmirt und auch in der Nacht des Angriffes einige Stunden vorher auf den entgegengesetzten Fronten, worauf man das Feuer einstellt, um den Feind glauben zu machen, es sey für diese Nacht nichts mehr zu besorgen.

2) Für die Unterstützungstruppen. Wenn der Feind die Vorposten mit Gewalt zurückdrängt, so müssen die Unterstützungstruppen demselben in die Flanke gehen, ein Gleiches haben auch die neben den angegriffenen stehenden Vorposten auszuführen. Diese Bewegungen, besonders wenn sie von Reiterei unterstützt sind, werden den Feind zum Rückzuge bewegen, um nicht von der Festung abgeschnitten zu werden. Für den Fall jedoch, wo der Feind mit Ueberlegenheit vorgehen würde, muß den Unterstützungstruppen genau die Richtung bezeichnet werden, nach welcher sie sich zurückziehen sollen, sowie die Punkte, in denen sie unabänderlich bis zum Eintreffen der Reserven sich zu vertheidigen haben; sodann die Abtheilungen, welche von dem Gros zur Verstärkung bestimmt sind und die Richtung des Anmarsches derselben. Diese bestimmten Anordnungen sind der nächtlichen Angriffe und aller größeren Operationen der Besatzung wegen durchaus nöthig. Denn wenn nur die Unterstützungstruppen an einem Punkte geworfen sind, so entsteht durch diese augenblickliche Unterbrechung der Einschließung die Gefahr, daß entweder Zufuhren in die Festung gebracht, oder die Besatzung sich durchschlagen werde. Die Vorkehrungen gegen solche Fälle lassen sich übrigens durch richtige Abwägung aller Terrain- und militärischen Verhältnisse ohne bedeutende Schwierigkeiten treffen.

3) Für das Hauptkorps. Die Disposition für das Hauptkorps betrifft die Unterstützung der Vortruppen, wenn sie angegriffen werden und die Verhinderung, daß der Feind, welches auch der Zweck seiner Ausfälle sey, außerhalb der Festung Terrain gewinne. Hiezu ist Schnelligkeit des Ausrückens und der Formirung die Hauptsache. Man muß daher entweder bivouakiren oder, wenn die Truppen kantoniren, keine Vorsicht versäumen, welche für die Sicherheit und leichte Verbindung der Quartiere, sowohl untereinander, als mit den Vortruppen und mit der etwa zu wählenden Hauptstellung nöthig sind (s. Kantonirungen §. 344 u. 346). Ebenso darf man nicht unterlassen, die Verschanzungen zur Sicherung der Verbindungsbrücken auf solchen Punkten anzulegen, welche entweder für den künftigen Angriff vortheilhaft sind, oder welche der Besatzung bei Ausfällen oder zur Eröffnung der Kommunikation mit dem feindlichen Heere dienen könnten. Sind größere Unternehmungen der Garnison vorauszusehen, so muß für eine

Hauptstellung des Einschließungskorps gesorgt und dieselbe durch alle zu Gebot stehenden Mittel eingerichtet und verstärkt werden.

Im Allgemeinen muß also das einschließende Korps so vertheilt und es müssen solche Anordnungen getroffen werden, daß auf allen Punkten, gegen welche die Besatzung nach der Lokalität, oder nach andern Umständen, einen Hauptausfall machen könnte, in kürzerer Zeit sich eine dem vorbrechenden Feinde überlegene Truppenzahl zu sammeln vermöge, als der Gegner zu diesem Vormarsche bedarf.

§. 512. **Künstliche Anstalten zur Sicherung der Einschließung.** Die Möglichkeit, daß die Besatzung überlegene Ausfälle gegen einzelne Theile der Einschließungslinie machen und die Gefahr, welche der Verlust wichtiger Punkte nach sich ziehen könnte, bestimmen im Allgemeinen die Anwendung künstlicher Mittel, um sowohl die Sicherheit der Truppen, als die Vertheidigungsfähigkeit des von ihnen besetzten Terrains zu erhöhen. Diese Mittel bestehen größtentheils in Verschanzungen, welche eben an jenen wichtigen Punkten anzulegen sind und sowohl bei den Vorposten, als in der Aufstellung des Gros geschlossen seyn müssen.

Diese Punkte sind nun:

1) solche, deren Besitz den beabsichtigten Angriff einer Front der Festung erleichtern; da sie ganz in der Nähe, selbst im Schußbereich der Festung liegen, so müssen sie sehr stark verschanzt werden;
2) Brückenköpfe an den Gemeinschaftsbrücken, wenn diese den Ausfällen des Feindes ausgesetzt sind;
3) Punkte, durch deren Besitz sich die Besatzung eine Verbindung mit dem feindlichen Heere eröffnen kann;
4) Punkte in der Einschließungslinie zu verstärken;
5) bei Kantonirungen einzelne Quartiere der vordern Linie gegen nächtliche Ueberfälle zu sichern;
6) die Vertheidigungsfähigkeit der zur Sammlung bestimmten Stellung zu erhöhen;

Die zur Vertheidigung der Schanzen nöthigen Besatzungen müssen zum Voraus bezeichnet werden, übrigens ist es nicht nothwendig, daß dieselben stets in den Werken lagern. Im Gegentheile genügt es, wenn sie in der vordern Linie von dem dritten Theile bewacht werden, während der Rest in der Nähe unter Hütten bivouakirt; in den hinteren Linien und in den Kantonirungen sind sie nur durch Offizierspikets besetzt.

Diejenigen Schanzen, welche im Schußbereich der Festungen liegen, müssen eine genügende Brustwehrdicke erhalten, die entfernteren Werke werden weniger dem Feuer des Geschützes, als der Gefahr unerwarteter Ueberfälle ausgesetzt seyn, weshalb ihre Brustwehr verhältnißmäßig mehr hoch als dick und der Graben sehr tief zu machen ist.

Ueber die Kantonirungen bei einer Blokade s. §. 348 u. folgende.

Sechster Abschnitt.

Heeresverpflegung.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Verpflegung.

§. 513. **Allgemeine.** Die Mittel zur Verpflegung sind:

1) Bei der Bewegung: Etappen, Magazinetappen, Militärwege, Verpflegungsreserven mit Fuhrwesen, Fouragirungen u. s. w.
2) Bei dem Stillstand: Magazine, bewegliche Heerreserven, Quartierverpflegung, Requisitionen, Kauf, Fuhrlinien, Nachschübe auf Landesfuhren, Geldverpflegung, Fouragirungen u. s. w.

Diese Mittel theilen sich wieder in natürliche und künstliche, ordentliche und außerordentliche, eigene und fremde. Bei ihrer Anwendung gilt als Hauptgrundsatz, daß das Künstliche immer nur dann zur Unterstützung des Natürlichen dienen darf, wo dieses uns zu verlassen droht.

§. 514. **Etappenwesen.** Die Einrichtung der Etappenzüge ist im §. 289 — 292 so wie im §. 549 erwähnt. Die erste Bedingung der Verpflegung auf denselben ist, daß sie von den Quartierträgern erfolge, weshalb ein bevölkertes und nicht armes Land vorausgesetzt wird. Bei reinen, großen Etappenmärschen unterstützt das Vorsichtsmagazin bloß die sehr armen Quartierträger, zuweilen erhalten diese auch Geldhülfen von den entfernteren Orten. Bei großen Etappenmärschen mit Hülfsmagazinen wird eine stärkere, sogar oft volle Unterstützung der Quartierträger angenommen. Bei Etappenmärschen mit Nothmagazinen, oder bei gemischten Magazinsmärschen, werden so enge Quartiere vorausgesetzt, daß die Wirthe nur Unterkunft und höchstens Beikost abgeben können. Solche Märsche sind nur in höchster Noth zu unter-

nehmen und ſtatt ihrer reine Magazinsmärſche mit Bivouaks vorzuziehen. — Uebrigens macht bei aller Quartierverpflegung die Art der Bewohnung einen wichtigen Unterſchied. Städte und große Dörfer erleichtern die Unterbringung, zerſtreutliegende Wohnungen, auch bei ſtärkerer Bevölkerung, erſchweren ſie in hohem Grade.

Nothetappen treten ein, wenn ohne Vorausbenachrichtigung des Landes, ein unvermutheter Kantonirmarſch organiſirt und den Truppenabtheilungen vorausbeſtimmt wird, welche Orte ſie einzunehmen haben. Es muß hiebei eine breite Marſchordnung und ziemlich gleiche Höhe der Kolonnen ſtattfinden, ſo daß die Orte hinreichen, die Mannſchaft mit regelmäßiger, wenn auch ſtarker Einquartirung zu verpflegen und das Futter aus den Gemeinden zuſammenzubringen. — Die Orte erfahren erſt mit dem Eintreffen der Quartiermacher oder gar der Truppen ſelbſt, ihre Belegung. Dieſe Etappen ſind ſehr nützlich und häufig im Kriege zu gebrauchen. Die Berückſichtigung, ob die Nähe des Feindes die nothwendig aus ihnen hervorgehende größere Zerſplitterung der Streitkräfte verſtattet, gibt natürlich die Hauptrichtſchnur für ihre Anwendung.

Im Stande der Ruhe werden die Nothetappen zu Nothkantonirungen, welche aber nie ſehr weit ſeyn können.

§. 513. **Quartierverpflegung in den Kantonirungen.** Die regelmäßigen Kantonirungen unterſcheiden ſich von den obigen durch Vorbedachtheit, Ausdehnung und Sicherheit, finden alſo nur bei Kriegspauſen ꝛc. ſtatt und bedingen einen bedeutenden Grad von Friedensordnung. Bei ihnen iſt im Großen Folgendes zu beobachten:

1) Jede Heeresabtheilung muß ihren eigenen abgeſchloſſenen Bezirk haben.
2) Es iſt zugleich auf die Freilaſſung von Militär- und Verbindungsſtraßen mit den nöthigen Stappelorten und ſelbſt oft freiliegendem Nebenland Rückſicht zu nehmen.
3) Die Dislokation erfolgt mit Berückſichtigung der Truppenbedürfniſſe, im Einvernehmen mit den höheren und mittleren Landesſtellen.
4) Für den Mann dient in der Regel reine Quartierverpflegung, für die Fourage werden Magazine errichtet und dieſelben durch die Quartierträger, wo möglich mit Hülfe der Regimentspferde abgeholt.
5) Werden Kantonirungslager befohlen, ſo beſtimmt die Civilbehörde für jedes den gehörigen Bezirk und ermittelt, wie viel jede Gemeinde, Oberamt ꝛc. täglich zu liefern habe. Das Gelieferte wird von Landesmagazinsbeamten empfangen, von den Truppen in den Magazinen gefaßt und durch deren Verpflegungsbeamte beſcheinigt.

6) Die Civilbehörden ſollten in der Regel Alles vom Lande in Natura liefern laſſen. Nur in beſonderen Fällen, beſonders in großen Städten, werden von den Behörden ſelbſt Lieferanten angenommen.

7) Bei Kantonirungen, in welchen man aus irgend einem Grunde die Truppen in Kaſernen und in großen Städten konzentrirt hält, oder wo ſie auf dem Lande in Allarmhäuſern ſtehen, ſind Hülfsmagazine unentbehrlich. Die Wirthe ſchießen entweder die Speiſen oder nur die Naturalien zuſammen.

8) Nach allen Richtungen hin muß die Polizei aufs ſtrengſte gehandhabt werden, um die Ruhe der Einwohner zu erhalten, allen Eigenmächtigkeiten und Forderungen der Truppen vorzubeugen und Beſchädigungen zu verhindern. Alle öffentlichen Anſtalten, Poſt, Handel ꝛc. müſſen möglichſt geſchützt werden.

9) In Feindesland ordnet man politiſch die Aufſicht über die Korreſpondenzen an und organiſirt ein umfaſſendes Kundſchaftsweſen.

10) Ferner ſchützt man den Gottesdienſt des Landes und ſucht ſich den Einwohnern durch Achtung vor ihren Sitten und Einrichtungen, ſo wie durch Anordnung nützlicher Arbeiten ꝛc. beliebt zu machen, dies Alles natürlich nur ſo weit es die Rückſicht für die eigenen Truppen geſtattet.

11) Endlich zieht man alle mögliche Vortheile aus dem feindlichen Lande, ſowohl durch Aneignung eines Theils von deſſen Reichthum, als durch Rekognoszirung deſſelben für die Kriegszwecke und Erforſchung ſolcher Gegenſtände und Einrichtungen, welche für den Frieden, namentlich in Beziehung auf die Wohlfahrt des eigenen Landes, von Vortheil ſeyn können.

§. 516. **Requiſitionen.** Wird in einem beſetzten Lande von den Truppen die Lieferung von Verpflegungsgegenſtänden oder Heeresbedürfniſſen verlangt, ſo nennt man dies eine Requiſition; ſie wird zur Kontribution, wenn das Lieferungs-Objekt aus baarem Gelde beſteht. —

Die Verpflegungsrequiſitionen ſind weſentlich nach den Umſtänden verſchieden, unter denen ſie erfolgen; hiernach theilen ſie ſich in Truppenrequiſitionen, Nothrequiſitionen, ordentliche und außerordentliche Requiſitionen.

Die Truppenrequiſitionen finden im Augenblicke des Bedarfs, wo möglich mit Zuziehung der Unterbehörden, aber meiſt ohne Mitwirkung der höheren Militärverwaltung ſtatt. Die Truppen treiben hiebei aus den nächſtliegenden Ortſchaften Lebensmittel und Fourage auf, indem ſie dies entweder durch einfaches Ausſchreiben bewerkſtelligen, oder Offiziere mit Bedeckung dahin entſenden. Für das Empfangene ſoll ſtets quittirt werden.

Diese Requisitionen sind natürlich die wirksamsten, weil die Exekution nothwendig damit verbunden ist; aber sie arten leicht zu schreienden Mißbräuchen, ja zu Plünderungen aus. —

Zwingen die Umstände bei konzentrirt marschirenden oder auf kurze Zeit haltenden, bedeutenden Heeresmassen zu Truppenrequisitionen zu schreiten, so werden jeder Division, Brigade, bestimmte Orte zugewiesen. Diejenigen Orte, wohin das Hauptquartier kommt, oder wo Abtheilungen enge kantoniren, läßt man jedoch frei. — Muß aber diese Art der Verpflegung auf längere Zeit ausgedehnt werden, so sind jedem Korps noch besondere Distrikte im entfernteren geschonten Land anzuweisen, welche durch entsendete Parteien besetzt und ausrequirirt werden. In allen diesen Fällen soll aber stets mit gleicher Heranziehung der Ortschaften und im Einverständniß mit den Verpflegungsbeamten und der Landesbehörden requirirt, auch nichts als Lebensmittel verlangt werden.

Nothrequisitionen treten ein, wenn im Laufe der Operationen bedeutende Streitkräfte auf längere Zeit stille stehen, aber der Umstände wegen an keine planmäßige Verpflegung zu denken ist. Um nun die nöthigsten Bedürfnisse schneller zu decken, wird der Oberintendant unmittelbare Ausschreiben an die Gemeinden machen und wohl zugleich Beamte mit Kommandos zur Beitreibung entsenden. Solche Requisitionen können nicht ganz in der Nähe stattfinden und werden gewöhnlich in der Entfernung einiger Stunden ausgeführt, zwar reichen sie, ihrer Natur nach, nicht zur Befriedigung großer Bedürfnisse hin, doch aber können sie zur Deckung des Bedarfs im Hauptquartier, oder von einzelnen, besonders entbehrenden Truppenkörpern dienen. — Eine weitere Anwendung der Nothrequisitionen ist die Auflage an größere Städte, für das in der Nähe lagernde Heer ein gewisses Quantum Brodportionen zu liefern.

§. 517. **Ausschreiben und Ansagen.** Ausschreiben nennt man, wenn hinter dem Heere der tägliche Bedarf in Ordnung, wiewohl unmittelbar durch die Heeresverwaltung auf die Gegend vertheilt und dabei bestimmt wird, wie viel Portionen und Rationen jede Gemeinde zur vorgeschriebenen Zeit, entweder an einen, dem Lager nahe liegenden Magazinsort, oder an die Truppen selbst zu liefern habe. Dieses Ausschreiben setzt zwar eine gewisse Konzentrirung, zugleich aber noch größere Ruhe voraus. Stehen die Truppen in einem oder mehreren Lagern, so ist es besser, in Magazine liefern zu lassen, bei kleineren Abtheilungen ist die Lieferung an die Truppen selbst vorzuziehen; übrigens versteht es sich von selbst, daß große Massen nie durch Ausschreibungen, namentlich auf längere Zeit verpflegt werden können.

Das Ansagen ist ein Ausschreiben vorwärts des Heeres, und besonders des Brodes wegen wichtig; allein es gibt weniger

Sicherheit als das Ausschreiben in der rückwärts besetzten Gegend. Dasselbe theilt sich in Ortsansagen für Quartiere und in Lieferungsansagen an die Truppen oder in Magazine.

Das Ortsansagen kann nur stattfinden, wenn der Marsch kein Geheimniß ist, und wenn man fürchtet, die Truppen möchten in Nothetappen nicht genug Lebensmittel finden, oder aber wenn sie zugleich Vorrath mitnehmen sollen.

Das Lieferungsansagen geschieht entweder durch den Vortrab für das nachfolgende Heer, oder durch eigene Verfügungen aus dem Heere selbst: 1) wenn die Vorhut schon weit vorwärts steht; 2) wenn ein Armeekorps schon einen wichtigen Punkt vorwärts in Feindesland besetzt hat, und das Land rückwärts frei ist; 3) für die Truppen, die mit Lagermärschen nachkommen; 4) wo kein Feind ist, die Bewegung aber konzentrirt geschehen soll.

518. **Kombination der Mittel.** Eine verbundene Anwendung von Nothetappen, Truppen- und Nothrequisitionen, des Ausschreibens und selbst des Ansagens tritt ein, wenn Truppen in einer mehr geschonten Gegend, unvermuthet auf längere Zeit sich konzentrirt, z. B. als Beobachtungs-Korps ꝛc. aufstellen, ohne daß vorher an Magazinanlagen hätte gedacht werden können.

In solchem Falle weist man zum ersten Bedarf einen Theil der nächsten Ortschaften zu Nothetappen oder Truppenrequisitionen an, zugleich schreitet man zu Nothrequisitionen, Ausschreiben und nach Umständen Ansagen aus dem zweitnächsten Bezirke, indem man tägliche Brod- und Fouragelieferungen erheischt. Endlich schreibt man, wenn es nöthig ist, aus dem hintern Lande ordentliche Requisitionen durch die Provinzialbehörden mit stufenweisen Umlagen aus, und gibt zugleich den näheren Unterbehörden auf, per Abschlag ein gewisses Quantum sogleich zu liefern. — Man bestimmt sofort Sammelpunkte, auf denen ein höherer Verpflegungsbeamter die Abgabe an die Truppen besorgt, verbietet streng alle Fouragirungen und Wegnahme von Transporten, und läßt, sobald die Vorräthe sich allmählig bilden, die Nothetappen, die Truppen- und Nothrequisitionen aufhören. Häufig müssen zur Flüssigmachung der Lieferungen Kommissäre mit Detaschements entsendet werden. — Aus der Ferne kann man nur Mehl ausschreiben.

§. 519. **Ordentliche und außerordentliche Requisitionen.** Ordentliche Requisitionen unterscheiden sich von den Nothrequisitionen durch die größere Masse und ihre Anordnung. Sie dienen hauptsächlich zur Verpflegungsorganisation des Kriegstheaters und der Operationslinie, zu Nachschüben, ferner beim Stillstande zur unmittelbaren Versorgung des Heeres. Die oberste Verpflegungsbehörde der Armee fordert hiebei durch die Provinzialstellen bestimmte Quantitäten an bezeichnete Orte des

Kriegstheaters und zu angesetzten Zeitpunkten ein, und überläßt die Vertheilung auf das Land ganz dem Ermessen der bürgerlichen Verwaltung. —

Werden solchen Landesgebieten, welche außer dem eigentlichen Kriegstheaters liegen, durch die Hauptbehörden des Landes gewisse Leistungen für die Armee auferlegt, so nennt man diese *außerordentliche Requisitionen*. Sie werden hauptsächlich zur Anlage von Reservemagazinen, Aufbringung von Festungsvorräthen, Wassertransporten, Unterstützung eines Verbündeten ꝛc. in Anwendung gebracht.

§. 520. **Verpflegungsorganisation des Kriegstheaters durch Requisitionen.** Zur Organisation des Kriegstheaters gehört:

1) Die Ausstattung der Etappen des hinter dem Heere zu errichtenden Militärweges. Hiezu kann ein Streifen von 2—3 Stunden um denselben, so wie besondere Nebenbezirke zur Ablieferung an die Hülfsmagazine bestimmt werden.
2) Errichtung bedeutender Magazine in den größern Städten, zur Aushülfe für die Einwohner, Mitgabe an die Truppen und zu den Nachschüben (wofür auch Fuhrmittel aufzutreiben sind).
3) Anlegung eines provisorischen zweiten Militärweges, wenn es irgend seyn kann. —
4) Da es praktisch fast unmöglich ist, auf der Operationslinie selbst zu bedeutenden Vorräthen zu gelangen, so müssen an größeren Seitenstraßen, die gleichfalls zu Operationen benützt werden dürften, die eigentlichen Magazinreserven errichtet werden, aber nicht entfernt und nicht ausgesetzt. — Um letztere zu füllen, kann man noch mehr seitwärts kleinere Nebenmagazine mit den nöthigen Transportmitteln anlegen.
5) Ist die Operationslinie von einem schiffbaren Flusse durchschnitten, so muß man denselben in größerer Entfernung militärisch besetzen und an tauglichen, vom Kriege befreiteren Orten, starke Requisitionen ausschreiben, und zu Wasser heranbringen lassen. Strömt der Fluß längs der Operationslinie herab, so müßten von oben her große Verschiffungen auf ähnliche Art, oder wenn er aus Freundesland kommt, durch Ankäufe ꝛc. bewerkstelligt werden. Stromaufwärts ist die Zufuhr schon weniger nützlich. Auch Landseen können zur Förderung der Verpflegung benützt werden.

Zur Organisation aller dieser Anstalten und zur Festhaltung der Ordnung ist es nöthig, in jeder Provinz einen Kommandanten mit Besatzung und einen höheren Verpflegungsbeamten aufzustellen. In den Distrikten und Hauptorten sind gleichfalls Kommandanten nothwendig. Nach den für die Lieferungen wichtigsten Orten werden

Verpflegungsbeamte und Offiziere mit Reiterdetaschements (im Nothfalle Infanterie) geschickt.

§. 521. **Verpflegung im Stillstand durch Requisitionen.** Die Aufgabe, ein konzentrirt lagerndes Heer im Stillstand durch ordentliche Requisitionen zu verpflegen, ist höchst schwierig, besonders wenn dies noch in einem stark angegriffenen Lande geschehen soll. Man muß hier Magazinspunkte hinter dem Heere bestimmen, die kräftigsten Mittel zur Heranziehung der Requisitionen ergreifen und so weit als möglich nach rückwärts sich ausdehnen. Zugleich ist Sorge zu tragen, daß das beabsichtigte stufenweise Ankommen der Lebensmittel nach Terminen berechnet sey, welche den Entfernungen und dem fortlaufenden Bedarfe entsprechen. Große Städte und nähere Orte liefern Brod, entferntere Zwieback, Mehl, Vieh. Der Haber ist nicht allzuferne auszuschreiben; Heu und Stroh werden selten zureichen, man muß Grünfutter zu Hülfe nehmen und den Truppen nahe Bezirke hiefür anweisen. Endlich sind Bäckereien anzulegen.

An beständigem Einschärfen, ausgesendeten Beamten, Exekutionen darf es nicht fehlen. Endlich soll und muß auch dafür gesorgt werden, daß für spätere Märsche wieder Vorräthe angesammelt werden.

Uebrigens darf man sich nicht allzusehr auf ordentliche Requisitionen verlassen; selbst unter den günstigsten Umständen geht immer nur mäßiger Vorrath und dieser langsam ein. Im verbündeten, noch mehr aber im feindlichen Lande werden ordentliche Requisitionen bald ein Ende nehmen.

§. 522. **Requirirungspraxis.** Hiezu gehört einmal: richtig zu fordern. — Bei ausserordentlichen Requisitionen den wahren Bedarf, bei andern bedeutend mehr, weil doch nicht Alles eingeht; doch aber nicht über das Maaß, weil sonst gar nichts zu Stande kommt.

Zweitens in der Regel die Magazinsverwaltung den Landesbehörden zu überlassen, nur die Aufsicht zu führen und anzuweisen. Thut man das Gegentheil, so macht man sich schwere Rechnung, große Verantwortlichkeit, und dennoch greifen eine Menge Mißbräuche Platz. Manchmal ist es aber gut, einen Theil des Eingehenden in eigene Verwaltung zu nehmen, theils um Reservevorräthe zu schaffen, theils auch bei verbündeten Truppen zur Ausscheidung der zugehörigen Theile.

§. 523. **Fouragirungen. Erfahrungssätze über deren Ausgiebigkeit.** Schon in den §§. 376 u. f. wurden die Fouragirungen abgehandelt, um sie nicht von ihrem rein militärischen Theile zu trennen; die bei denselben zur Anwendung kommenden Erfahrungssätze über den Ertrag der Felder und Wiesen, das Fassungsvermögen der Scheunen ꝛc., der

Fütterungsverhältnisse, des Fleischerzeugnisses der Thiere u. s. w. sollen aber hier ihren Platz finden, da sie auch bei den andern Formen der Verpflegung von Wichtigkeit sind.

1) Der Rohertrag eines Württembergischen Morgens zu 38400 Quadratfuß beträgt im Durchschnitt:

a) an Körnern:

Vom Winterwaizen auf gutem Boden 6 Scheffel,
„ Mittelboden 3½ „
„ geringem 2¼ „

In Württemberg ist der Mittelsatz 3½, in Norddeutschland nach Thaer 3 Scheffel.

Vom Dinkel, Spelz, Veesen (gegerbt Kernen)
auf gutem Boden 10 Scheffel,
„ Mittelboden 6 „
„ geringem 4 „

In Württemberg, wo Dinkel Hauptbrodfrucht ist, ist der Mittelsatz 5 Scheffel.

Vom Roggen, welcher im Ganzen auf mehr magerem Boden gebaut wird, und in Norddeutschland Hauptbrodfrucht ist,
auf gutem Boden 4 Scheffel,
„ mittlerem 2¾ „
„ geringem (dürrem Sandboden) 1½ Scheffel.

In Württemberg, wo er nur in den geringeren Bodenflächen gebaut wird, dürfte der Mittelsatz 2¾ seyn.

Von der Gerste (große zweizeilige und kleine vierzeilige) für beide
auf gutem Boden 7½ Scheffel,
„ mittlerem 4 „
„ geringem 2½ „

In Württemberg möchte der Mittelsatz höchstens 4½ Scheffel betragen; bei Wintergerste ist der Ertrag etwas höher.

Vom Haber auf gutem Boden 9 Scheffel,
„ mittlerem 5 „
„ geringem 2½ „

In Württemberg ist der Mittelsatz 4¾ Scheffel, da die besseren Felder Gerste erhalten.

b) An Stroh. Nach der Erfahrung kann in einem größeren Durchschnitte angenommen werden, daß dem Gewichte nach der Ertrag an Stroh
beim Waizen und Dinkel doppelt,
beim Roggen dreimal,
bei der großen Gerste 1¾mal,
bei der kleinen Gerste 1½mal,
beim Haber doppelt so groß ist, als das Gewicht des Körnerertrags.

c) Gewicht der einzelnen Fruchtgattungen nach größerem Durchschnitte.

In Norddeutschland 1 Berliner Scheffel:

Waizen 84—96 ℔, Roggen 76—86 ℔, Gerste 55—64 ℔, Dinkel und Haber 50 ℔.

In Süddeutschland wiegt 1 Württembergischer Scheffel

Waizen 290 ℔, Dinkel 150 ℔, Roggen 260 ℔, Gerste allgemein 230 ℔, Haber 160 ℔.

Hiernach stellt sich im Gewicht das Körner- und Stroherzeugniß eines Württembergischen Morgens Mittelboden folgendermaßen heraus:

	Körner.	Stroh.
beim Waizen	1015 ℔	2030 ℔
„ Dinkel	900 ℔	1800 ℔
„ Roggen	715 ℔	2145 ℔
bei der kl. Gerste	764 ℔	1146 ℔
„ „ gr. Gerste	920 ℔	1610 ℔
beim Haber	800 ℔	1600 ℔

24—30 Waizengarben rechnet man auf 1 Scheffel Körner; 30 bis 32 Roggengarben, 16—20 Gerstengarben, 24—30 Dinkelgarben, 12 Habergarben — von 2 Fuß Durchmesser am Bund — geben 1 Scheffel dieser Früchte.

2) Erzeugniß von Mehl und Brod aus den gewöhnlichen Brodfrüchten, wobei hauptsächlich das Gewicht der letzteren maaßgebend ist.

Bei verschiedenen Mahl- und Backproben erhielt man von

1 Scheffel	Waizen	von	280 ℔	reines	Mehl	210 ℔
1 „	Roggen	„	280 ℔	„	„	230 ℔
1 „	„	„	264 ℔	„	„	222 ℔
1 „	„	„	252 ℔	„	„	200 ℔
1 „	„	„	212 ℔	„	„	188 ℔
1 „	Dinkel	„	118 ℔	„	„	63½ ℔ *
1 „	„	„	129 ℔	„	„	63½ ℔
1 „	„	„	130 ℔	„	„	70 ℔
1 „	„	„	131 ℔	„	„	61 ℔
1 „	„	„	150 ℔	„	„	87 ℔
1 „	„	„	160 ℔	„	„	103 ℔

Von einer Mischung des Mehls aus 1 Scheffel Dinkel und ¼ Scheffel Roggen erzeugte man 120, 150, 160, 172, 193 ℔ Brod. Im Allgemeinen kann man auf 3 ℔ Mehl 4 ℔ Brod nehmen, also von 1 Ctr. Mehl 66—70 Brodportionen. Sodann geben 100 ℔ Waizen oder Kernen 90 ℔ Mehl, 100 ℔

* 1 Scheffel Dinkel gerbt je nach seiner Beschaffenheit von 2½—3½ Simri Kernen; 1 Simri Kernen wiegt 30—35 ℔.

gemiſchte Frucht (⅔ Waizen oder Kernen, ⅓ Roggen) 85 ℔ Mehl, der Reſt iſt Kleie, 1 Prozent verſtäubt.

3) Ertrag von grünem und Rauhfutter auf den Württemb. Morgen.

a) Der Heuertrag der Wieſen iſt höchſt verſchieden und wechſelt bei ganz ſchlechtem und gut gedüngtem oder gewäſſertem Boden von 8—36, ja 44 Ctr. pr. Morgen Nimmt man unter ſo abwechſelnden Verhältniſſen einen Mittelſatz von 18 Ctr. an, ſo beträgt der erſte Schnitt zu ⅔ — 12 Ctr. Heu und der zweite Schnitt zu ⅓ — 6 Ctr. Oehmd. Gewöhnlich verliert Wieſengras beim Dürrmachen ¾ ſeines Gewichts, doch dürften genauer 100 ℔ gemeines Wieſengras guter Art auf 25—28 ℔ und 100 ℔ dergleichen ſchlechter Art auf 30 ℔ ſchwinden, ſaures, naſſes Gras möchte auf 20 ℔ herabfallen.

Nimmt man ¾ an, ſo erzeugt 1 Morgen mittlerer Wieſenboden 72 Ctr. Gras; hievon werden, wenn man 640 Produktionstheile annimmt,

vom Frühjahr bis Ende Mai	135	Theile,
im Juni	200	„
„ Juli	135	„
„ Auguſt	95	„
„ Sept.	55	„
vom Oktober bis zum Winter	20	„

bei gewöhnlichen Witterungsverhältniſſen hervorgebracht. — Oder kürzer: April, Mai, Juni geben den erſten Schnitt (Heu) mit ungefähr 48 Ctr., die ſpätere Zeit den zweiten Schnitt (Oehmd) mit 24 Ctr.

b) Von grünem Klee wirft der Morgen in 2 Schnitten 20 bis 27 Ctr., im Mittel 36 Ctr. Heu ab. Junger Klee verliert ⅘, älterer, ganz aufgeblühter ¾ ſeines Gewichtes als Heu. Bei letzterer Annahme gibt der Morgen 144 Ctr. Grünfutter, wovon ⅔ im erſten Schnitt, Ende Juni in voller Blüthe, ⅓ im zweiten Schnitt, Ende Auguſt, fallen.

Luzerner oder ewiger Klee gewährt unter günſtigen Umſtänden in 3—4 Schnitten bis 96 Ctr. Heu, gewöhnlich 48 Ctr. oder grün 192 Ctr.

Grün abgemähtes Gemenge von Wicken, Erbſen, Haber, welches nicht nachwächst, gewährt pr. Morgen 24 Ctr. Heu und 96 Ctr. Grünfutter. Läßt man es bis zum Saamenſatz ſtehen, ſo kann der Ertrag auf 36 Ctr. und 144 Ctr. ſteigen; derſelbe fällt aber bei ungünſtiger trockener Witterung auf beziehungsweiſe 12 und 48 Ctr. herab.

Bei grün abgemähtem Getreide verhält ſich Gerſte und Haber bis Ende Juni ſo ziemlich wie eine Wieſe, Waizen, Roggen und Dinkel können in dieſer Zeit bis 160 Ctr.

Grünfutter pr. Morgen geben. Bei nahender Reife, vom Monat Juli an, iſt aber nur $^{5}/_{8}$—$^{5}/_{7}$ dieſes Gewichtes zu rechnen.

4) Verhältniß des Raumes zum Gewicht:

1 Württemb. Wanne Heu mißt nach allen Dimenſionen 8 Fuß, hält demnach 512 Cub.Fuß und ſoll 11 Ctr. wiegen. 1 Ctr. iſt alſo = 46,5 Cub.Fuß und 2,1 ℔ = 1 Cub.Fuß. Liegt aber das Heu feſtgetreten im Barn, ſo ſollen nach Württ. Landesordnung jene 512 Cub.Fuß für 2 Wannen oder 22 Ctr. Heu genommen werden, alſo 1 Cub.Fuß = 4,4 ℔ und 12 Cubikfuß = 52 ℔.

1 Mandel Getreidegarben hat in Norddeutſchland 15 Stück und wiegt

Waizen	350 ℔
Roggen	345 ℔
Gerſte	295 ℔
Haber	255 ℔
	1245 ℔

Eine Garbe wird hiebei zu 4 Cub.Fuß angenommen, alſo wären 4 Mandel oder 60 Garben = 240 Cub.Fuß, welche, Waizen, Roggen, Gerſte, Haber ineinander gerechnet, 1245 ℔ wiegen; wornach 1 Cub.Fuß ungedroſchener Garben 5 ℔ und 1 Cubikklafter à 216 Cub.Fuß 1080 ℔ Gewicht hätte.

In Württemberg rechnet man 1 Garbe zu 6—8 Cub.Fuß und 35—45 ℔, wovon 10—15 höchſtens Körner, 25 ℔ Stroh ſind. — In einer Mittelzahl kann man alſo ſagen 1 Garbe = 7 Cub.Fuß = 40 ℔ Gewicht. 1 Cubikklafter ungedroſchene Garben gibt 1000—1200 ℔ Futter. — 1 Bund Stroh feſt aufgeſtockt wird zu 4 Cub.Fuß Raum und 25 ℔ Gewicht angenommen. 12 Cub.Fuß ſind alſo 75 ℔.

Bei runden Schobern multiplicirt man den Halbmeſſer mit dem Umfang und der halben Höhe, um die Anzahl Cubikfuße zu erhalten.

5) Leiſtungen beim Mähen und Einbringen des Futters.

Zwei bis drei Mann können in 8—9 Stunden bequem einen Morgen Wieſengras mähen. In derſelben Zeit fertigen zwei Mann 1,5—1,8 Morgen gewöhnlichen Klee ab, iſt er gelagert nur $^{3}/_{4}$ Morgen. — Getreide kann mit der Geſtellſenſe 1 Mann in dieſer Zeit 1 Morgen abmähen; daſſelbe leiſten 8—10 Schnitter; dennoch gehören geübte Arbeiter dazu. — Beim Anſtellen der Fourageurs zum Mähen rechnet man auf 5 Schritte einen Mann, beim Fruchtſchneiden auf 3 Schritte einen Mann. Auf 50 Quadratſchritte rechnet man 1 Garbe. — Ein Pferd kann 4 Ctr. Halmfrüchte oder Gras in Bünden tragen, zwei Pferde führen deren nur 10 Ctr. des großen Volumens wegen.

Ein Pferd trägt ferner 3 Säcke Haber oder 2 Säcke Korn, den Sack zu 7—8 Simri gerechnet, es zieht dagegen 6 Säcke Haber, 4 Säcke Korn, 3 Säcke Mehl. Bei trockenem Futter ist also Ziehen, beim grünen, Tragen mehr zu empfehlen. — Ein Wagen mit 4 Pferden führt 850 Brod- oder 1700 Zwiebackportionen.

6) Fütterungsverhältnisse. Ein Pferd bedarf täglich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Vierling Haber und 10 ℔ Heu, oder $\frac{3}{4}$ Haber und 4 bis 5 ℔ Heu. Eine unausgedroschene Fruchtgarbe von 24 ℔, oder 60 ℔ gutes Grünfutter, oder 30—36 ℔ Heu gelten gleich einer Ration. — Alle Wurzelarten sind wenig schädlich, geben aber wenig Kraft; bei Fütterung derselben müssen sie geschnitten oder gestampft werden. Wurzeln und grünes Futter werden durch beigemengten Häckerling für Pferde gefahrloser gemacht. Ebenso ist es geeignet, Getreide mit Häckerling zu mischen. — Das Tränken vor dem Futter ist bei allen saftigen Futtersurrogaten anzurathen.

7) Verhältniß von Zugvieh für eine bestimmte Ackerfläche. In kleinen Wirthschaften, wo der Boden sehr vertheilt ist, kommt oft auf 12—15 Morgen ein Pferd oder 1 Paar Ochsen; in ganz großen, von einem Hofe bewirthschafteten Gütern erst auf 36—40 Morgen. Im Gebirge hält man schon auf 24 Morgen, bei großen Gütern 1 Pferd oder 1 Joch Ochsen.

8) Fleisch- und Fetterzeugniß verschiedener Thiergattungen. In den weniger fruchtbaren Gegenden Norddeutschlands erhält man im Mittel von

1 Ochsen	450 ℔	Fleisch,	54 ℔ Talg,
1 Kuh	240 ℔	„	18 ℔ „
1 Kalb	36 ℔	„	—
1 Hammel . . .	24 ℔	„	2 ℔ „
1 Schaf	19 ℔	„	1 ℔ „
1 Lamm	8 ℔	„	—
1 Jährling . . .	12 ℔	„	—
1 großes Schwein .	112 ℔	„	8 ℔ Schmalz,
1 Faselschwein . .	102 ℔	„	6 ℔ „

In fruchtbaren Gegenden, insbesondere in Süddeutschland, wird

1 Ochse auf . . .	500 ℔	Fleisch
1 Kuh	270 ℔	„
1 mittleres Schwein	125 ℔	„ zu setzen seyn.

Das Gewicht des lebenden Rindviehs verhält sich zu dem Fleischergewicht, d. h. wenn Kopf, Vorderarm, Eingeweide und Talg entfernt sind, wie 20 : 12 bis $12\frac{1}{2}$, bei völlig gemästetem und wie 20 : 11 bei minder fettem Vieh.

§. 524. Eigene Verpflegungsmittel. Die eigenen Verpflegungsmittel sind in vielen Fällen die wichtigsten und bestehen der Hauptsache nach in Folgendem:

1) Fertige Magazine auf der Basis, den Vertheidigungs- oder Operationslinien; sie theilen sich ein:
   a) in halbe Kriegsmagazine für die laufende Verpflegung und zur Reserve, um die Truppen vor Ausbruch des Krieges in starker Konzentrirung zu halten.
   b) Kriegsmagazine für Festungen, Defensivmagazine, Offensivmagazine. Alle diese zerfallen wieder in Hauptmagazine am Punkte des Bedarfs und in Nebenmagazine zur Ernährung der ersteren.
2) Vorausbestimmte Landeslieferungen und Ankäufe zur Füllung der Magazine.
3) Entfernte Hülfsvorräthe durch Wassertransport herbeizuschaffen.
4) Beweglicher, bei dem Heere befindlicher Vorrath.
5) Nachschübe durch außerordentliche Fuhrmittel, z. B. Frachtfuhren, nachgetriebene Landesfuhren, Fuhrlinien, Verschiffung.
6) Ankäufe während der Operationen.

Alle diese Hülfsmittel modifiziren sich nach der Beschaffenheit des Landes, noch mehr aber nach dem Charakter des Krieges.

Bei größeren Invasionen sind Magazine auf der Gränze nur aus untergeordneten Rücksichten nöthig, für das Heer selbst können nur mobile Reserven von wirklichem Nutzen seyn, welche sich durch Landesmittel ergänzen. Schreitet aber der Marsch reißend vorwärts, so bleibt auch dieser Vorrath zurück und man hängt allein von den Hülfsquellen des Landes ab.

Bei zum Voraus bedachten großen Rückzügen wird man

1) in einiger Entfernung von der Gränze halbe Kriegsmagazine anlegen, um schon konzentrirter den Krieg erwarten zu können. Ferner müssen vor wirklichem Ausbruche des Krieges zur eigentlichen Konzentrirung die ersten Kriegsmagazine hinreichend gedeckt angelegt werden. Sodann ist für solche Gegenden auf Magazine Bedacht zu nehmen, wohin die Operationen wahrscheinlich kommen dürften. Endlich bedarf man für den Zweck der engsten Konzentration einiger Hauptmagazine auf der Mitte und beiden Flügeln.
2) Geht das Heer von mehreren Aufstellungspunkten gegen einen gemeinschaftlichen Sammelpunkt zurück, so muß hier ein hinlängliches Stellungsmagazin seyn.
3) Auf den weiteren muthmaßlichen Rückzugslinien müssen sich Wegemagazine befinden, die an gewöhnlichen Orten nur für die täglichen Bedürfnisse, an bedeutenderen Plätzen aber größer angelegt werden.
4) Starke Vorräthe müssen sich endlich an den letzten Vertheidigungslinien oder Stützpunkten befinden, um das militärische Erwarten des Feindes möglich zu machen.

Da übrigens jene großen Invasionen, ebenso wie die vorbedachten Rückmärsche, seltnere Erscheinungen sind, so wird sich der Verpflegungstypus meist nach einer stätig offensiven oder defensiven Natur des Krieges richten und für diese beiden Wendungen der Operationen gleichmäßig Bedacht zu nehmen haben.

§. 525. **Bewegliche eigene Mittel.** Unter die beweglichen eigenen Verpflegungsmittel begreift man die Soldatenreserve, das Regimentsfuhrwesen und das beladene Reservefuhrwesen.

Die Soldatenreserve, Ranzenvorrath, eiserner Bedarf wird von der Mannschaft getragen und besteht aus dem 3—4-tägigem Bedarf an Brod oder Zwieback, Reis, Salz und Pfeffer. Durch diesen Vorrath sollen rasche Operationen erleichtert und die Verpflegung auch in ungünstigen Verhältnissen auf einige Tage gesichert werden.

Das Regimentsfuhrwesen oder die Brodwagen der Regimenter gehören entweder diesen letzteren an oder werden in besondern Abtheilungen vereint. Bei Reisemärschen oder in Kantonirungen sollten sie stets bei ihren Abtheilungen seyn, weil sie hier leichter gefüllt und besser erhalten werden. Während der Operationen müssen sie wenigstens einen Marsch hinter dem Heere folgen, und hier ist es dann höchst vortheilhaft, diesem Proviantfuhrwesen eine feste Organisation zu geben, wie z. B. dieß bei dem 8. Armeekorps der Fall ist, s. §. 566.

Das Reservefuhrwesen hat dagegen sein eigenes Leben mit eigener Bewegung. Es folgt dem Heere beladen beim Ausmarsch nach, füllt allmählig die Regimentswagen und dient sodann leer dazu, entweder die ausgeschriebenen Lebensmittel oder die Vorräthe entfernterer Magazine dem Heere nachzuführen. — Diesem Fuhrwesen kleben jedoch manche und große Mängel an, welche nur dann von seinen Vortheilen überwogen werden, wenn es niemals die Natur eines aufgeladenen Vorraths annimmt, sondern allein sich als angemessenes Transportmittel geltend macht.

§. 526. Die ferneren Mittel zur Verpflegung, so wie deren weitere Ausführung sind in den nachfolgenden Kapiteln enthalten.

Zweites Kapitel.

Verpflegung des achten deutschen Armeekorps.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 527. So lange das Armeekorps nicht zusammengezogen ist, haben die Divisionen unter allen Umständen für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. Befinden sich aber die Divisionen auf dem Marsche zur Zusammenziehung, so sind die Staaten verbunden, wenn die Bewegung durch ihr Territorium ausgeführt wird, die Naturalverpflegung nach den für gemeinsame Verpflegung festgesetzten Bestimmungen zu liefern.

An dem Tage der Vereinigung des Korps tritt für dasselbe eine allgemeine, gemeinschaftlich von den Theilhabern zu bestreitende Naturalverpflegung nach folgenden Bestimmungen ein:

§. 528. Innerhalb der Staaten des 8. Armeekorps sollen mit möglichster Beseitigung von Akkordslieferungen, die Naturalien direkt vom Lande bezogen werden. In andern Bundesstaaten ist zu trachten, auf dieselbe Basis Verträge abzuschließen, wenn nicht schon von Bundes wegen dafür Sorge getroffen worden wäre. Auch hier dürfen nur im äußersten Falle Lieferanten aufgestellt werden. In Feindesland werden die Truppen so viel als thunlich auf Kosten desselben verpflegt.

§. 529. Alle Vortheile und alle Nachtheile, welche einem oder dem andern Kontingente, oder nur einem Theile desselben aus dieser Art der Naturalienverpflegung erwachsen, sollen auf gemeinschaftliche Rechnung gehen und ihre Ausgleichung bei einer definitiven Liquidation erfolgen.

§. 530. **Oberste Leitung.** Die oberste Leitung der Verpflegung wird durch das Verpflegungskomité, siehe §. 213. nach den Weisungen des Korpskommandanten und in Gemäßheit der, demselben von dem Oberfeldherrn zukommenden, allgemeinen Befehle geführt. — Diesem Verpflegungskomité werden, so lange das Korps in den Bundesstaaten stehen bleibt, eigene Landeskommissäre beigegeben, welche sich über die Art der Verpflegung so wie über die Beischaffung der Naturalien für das Korps zu vereinigen und daher an allen, die Leistungen für die Truppen betreffenden, Berathungen des Komités Theil zu nehmen haben.

Diese Landeskommissäre bilden zugleich eine selbstständige Kommission zur Liquidirung der von den Staaten gemachten Leistungen (§. 560.).

Ferner schließen die Landeskommissäre die Verträge über Naturalverpflegung mit andern, nicht zum 8. Armeekorps gehörenden

Bundesstaaten ab. Ebenso sorgen sie für die Ausgleichung und Liquidirung der Vortheile und Nachtheile, welche einzelnen Theilen des Armeekorps durch die Naturalverpflegung zufallen können.

Bei allen Anordnungen von Marschlinien u. s. w. oder Anlegung von Depots, Magazinen, Spitälern hat der Korpskommandant auf die Vorschläge der Landeskommissäre Rücksicht zu nehmen. Endlich bilden letztere die Zwischenbehörde zwischen ihren Regierungen, dem Verpflegungskomité und den untern Landesbehörden.

§. 531. **Spezielle Leitung.** Bei den Divisionen haben die dirigirenden Oberkriegskommissäre das Detail der Verpflegung nach den dort bestehenden Vorschriften zu führen, dabei aber den Weisungen des Verpflegungskomités genaue Folge zu leisten. So wie demnach alle unteren Verwaltungsbehörden der Divisionen nur unter ihrem dirigirenden Oberkriegskommissäre stehen, ebenso haben sich letztere allein mit der Centralbehörde in Verbindung zu setzen.

Da alle Uebrigen nicht bei den Divisionen eingetheilten Zweige des Armeekorps unter dem unmittelbaren Befehle des Korpskommandanten stehen, so sind auch die bei denselben angestellten Verpflegsbeamten unmittelbar dem Verpflegskomité untergeordnet.

Wenn die Reiterei des Armeekorps zusammengestoßen wird, so bestimmt der Korpskommandant einen Kriegskommissär zur Leitung und Verrechnung ihrer Naturalverpflegung.

a) Korpskriegskasse.

§. 532. **Dotirung.** Die Korpskriegskasse wird durch Beiträge der Staaten des Armeekorps gebildet, wobei das Bundeskontingent den Maßstab des ordentlichen Beitrages gibt.

Die im §. 530 erwähnten Landeskommissäre werden die Stärke der Kassendotation festsetzen, und die einzelnen Beiträge matrikularmäßig auf die Staaten umlegen, wobei der voraussichtliche Bedarf, namentlich auch die Besorgung der Naturalverpflegung zu berücksichtigen ist.

In der Regel sollen die Beiträge auf 6 Monate vorausbestimmt werden; machen aber die Umstände eine Erhöhung der Kriegssteuer nöthig, so kann dieß nur auf eine neue Berathung und Bestimmung der Landeskommissäre erfolgen. Vier Wochen nach dem Aufgebote des Korps ist die erste Monatsrate in die Kasse baar abzuliefern und jeden Monat damit fortzufahren, doch dürfen vom zweiten Monat an die Naturalleistungen des vorhergegangenen abgezogen werden.

Sollte das Kontingent Abgänge erleiden, so dürfen erst dann die Monatsraten verhältnißmäßig vermindert werden, wenn der Staat das bundesmäßige Maximum eines halben Prozentes der Bevölkerung als Ersatzmannschaft gestellt hat.

§. 533. Außer den gewöhnlichen Beiträgen fließen ferner in die Korpskriegskasse:

1) der Erlös alles deſſen, was als gemeinſchaftliches Korpseigenthum verkauft wird;
2) die in Feindesland erhobenen Kontributionen und der Erlös verkauften feindlichen Gutes.

Sind dieſe außerordentlichen Zuflüſſe bedeutend, ſo können die Monatsbeiträge ganz oder theilweiſe eingeſtellt, ja ſelbſt die früheren wieder erſetzt werden.

§. 534. Bei dem Abmarſche und der abgeſonderten Aufſtellung einer Korpsreſerve wird für dieſelbe eine ähnliche Kaſſe errichtet, welche jedoch bei einer ſpäteren Vereinigung der Reſerve mit dem Armeekorps an die allgemeine Korpskaſſe abgegeben wird.

§. 535. **Leiſtungen.** Aus der Korpskaſſe ſind zu beſtreiten:

1) die Zulagen und Ausrüſtungsgelder des Korpskommandanten;
2) die Bureaukoſten des Hauptquartiers;
3) der Sold für das Gepäckfuhrweſen des Korpsgeneralſtabs;
4) die geheimen Auslagen für Kundſchafter ꝛc.;
5) alle Verpflegungsausgaben des Korps;
6) alle Auslagen für die gemeinſchaftlichen Geſundheitsanſtalten.

§. 536. **Verwaltung.** Die Verwaltung der Korpskriegskaſſe beſorgt ein Kriegszahlamt, welches aus einem der drei, das Verpflegskomité bildenden, Oberkriegskommiſſäre, aus dem Kriegszahlmeiſter und dem Kaſſenkontrolleur beſteht, und für die richtige Kaſſenverwaltung verantwortlich iſt. Die drei Oberkriegskommiſſäre wechſeln vierteljährlich untereinander in jenem Kaſſenreferate.

Alle gewöhnlichen etatmäßig beſtimmten Zahlungen geſchehen auf Anweiſung des Verpflegungskomités; außergewöhnliche können nur auf beſondere Legitimation des Korpskommandanten erfolgen.

In der erſten Hälfte jedes Monats hat das Kriegszahlamt die Rechnungen des verfloſſenen Monats abzuſchließen und auf dieſe Weiſe die Liquidation vorzubereiten.

3) Geldverpflegung.

§. 537. Die Gehalte aller Chargen und der Mannſchaftsſold der Kontingente bleiben unverändert, wie ſie von den betreffenden Staaten eingeführt ſind. — Der Korpskommandant allein erhält von dem Tage ſeiner Ernennung bis zur Zeit ſeines Rücktritts die in dem Tarif 1 angeſetzte monatliche Feldzulage und die Feldausrüſtungsgelder aus der gemeinſchaftlichen Korpskaſſe. Seinen Gehalt bezieht er aber gleichfalls von der Regierung, der er angehört. — Ferner ſind den Büreauchefs und einigen Stellen des Korpsgeneralſtabs, Büreaukoſten nach Tarif 1 ausgeſetzt.

Die Fälle, in welchen Diäten angerechnet und bezogen werden dürfen, bestimmt allein der Korpskommandant; die Größe derselben ist aus Tarif 2 zu ersehen.

Der Sold und die Erhaltung des gemeinschaftlichen Gepäckfuhrwesens des Korpsgeneralstabs ist bis zu dessen Zusammenziehung und Verwendung im Hauptquartier von den Divisionen zu bestreiten. Von dem Zeitpunkte des erfolgten Dienstes beim Hauptquartier tritt aber diese Abtheilung ausnahmsweise in gemeinschaftliche Verpflegung und Unterhaltung der Armeekorpskasse, nach dem in Tarif 3 bemerkten Verpflegungsetat.

4) Naturalverpflegung.

a) Gleichstellung der Rationen und Portionen.

§. 538. Bei der Feldaufstellung des Armeekorps wird die im 4ten Regulativ (siehe unten) bezeichnete Stärke der Rationen und Portionen eingeführt. Der Korpskommandant hat jedoch die Befugniß, darin Verstärkungen eintreten zu lassen, wenn er deren Dringlichkeit nachzuweisen im Stande ist.

Für die Berechnung, Vergleichung und Ausmessung der Portionen und Rationen wird bei den Früchten das württembergische Getreidemaß, bei den Getränken das badische Getränkemaß, bei allem Gewichte das Kölner Handelsgewicht angenommen.

§ 539. Die Fouragerationen theilen sich in schwere, mittlere und leichte, und werden in der Regel nach dem Regulativ in Haber, Heu und Stroh abgegeben. Müssen aber im Nothfalle Surrogate hiefür genommen werden, so ist folgendes Verhältniß dabei zu beobachten:

Eine schwere Ration Haber = 28 ℔ Heu = 40 ℔ Futterstroh = ¾ schwere Ration Gerste = ⅔ schwere Ration Brodfrucht.

Eine mittelschwere Ration Haber = 24 ℔ Heu = 34 ℔ Futterstroh = ¾ mittelschwere Ration Gerste = ⅔ ditto Brodfrucht.

Eine leichte Ration Haber = 20 ℔ Heu = 28 ℔ Futterstroh = ¾ leichte Ration Gerste = ⅖ Brodfrucht.

Solche Fütterungsveränderungen dürfen nur auf Befehl des Korpskommandanten, oder bei Detaschirungen, des betreffenden Kommandeurs eintreten, und es muß jedenfalls die Nothwendigkeit dieser Maßregel nachgewiesen werden.

Die Mundportion besteht in der Regel aus:

einer Portion Brod oder Zwieback,
" " frischem oder gesalzenem Fleisch,
" " Salz,
" " von einem der Gemüse,
" " von einem der Getränke,

und es sind, bis auf die Getränke, alle Theile derselben nach dem Gewichte zu berechnen.

In der Regel wird die Portion Lagerstroh das erstemal mit 16 ℔, jede folgende 14 Tage mit 8 ℔ abgegeben; dem Korpskommandanten steht es übrigens zu, Abänderungen hierin zu treffen.

§. 540. **Gebühren.** Die Tabelle 5, am Schlusse, enthält die sämmtlichen Gebühren an Rationen und Portionen. — Die schwere Ration ist für alle Wagenpferde bestimmt. — Die mittelschwere für die Reitpferde der Generale, ihrer Adjutanten, Ordonnanzoffiziere, Offiziere des Generalquartiermeisterstabs, der Guiden und Gensd'armen. — Die leichte Ration endlich für alle übrigen Reitpferde.

b) Verschiedene Arten der Verpflegung.

§. 541. Die Verpflegung der Truppen kann bestehen in:

1) reiner Quartierverpflegung,
2) gemischter Quartier- und Magazinsverpflegung,
3) reiner Magazinsverpflegung.

Bei der reinen Quartierverpflegung erhalten alle Offiziere und Militärbeamte, nach Maßgabe ihres Ranges, auf Märschen und in Kantonirungen, außer Wohnung, Feuer und Licht, eine mäßige Beköstigung durch den Wirth, über welche das Verpflegskomité ein Regulativ geben wird.

Unteroffiziere und Soldaten haben sich mit dem Zimmer ihres Wirthes zu begnügen, von dem sie auch die Kost im Verhältniß ihrer Portion erhalten.

Die Fourage wird wo möglich aus Magazinen gefaßt, welche die Landesbehörden einrichten.

Bei gemischter Quartierverpflegung werden die tarifmäßigen Portionen aus Magazinen entweder von dem Militär oder den Wirthen gefaßt und von letzteren zubereitet.

Wohnung, Feuerung, Licht und Fourage sind wie bei der reinen Quartierverpflegung.

Die reine Magazinsverpflegung findet statt, wenn die Truppen in Lagern stehen oder überhaupt für die Zubereitung ihrer Lebensmittel selbst zu sorgen haben. Dieselbe kann aus Magazinen oder mittelst Nachfuhr erfolgen.

Der Korpskommandant bestimmt nach den Vorschlägen des Verpflegskomités und der Landeskommissäre, wenn eine oder die andere dieser Verpflegungsarten eintreten soll.

c) Hospitalverpflegung.

§. 542. Die Naturalverpflegung der Divisionsspitäler erfolgt nach den vom Verpflegskomité gegebenen Bestimmungen, alles Detail und die Verrechnung bleibt den Divisionen überlassen.

Die Anordnungen zu der Naturalverpflegung der gemeinschaftlichen Spitäler werden aber in jeder Hinsicht von dem Verpflegskomité getroffen, welches seine Weisungen unmittelbar an die Spitaldirektion erläßt und Bestimmungen über Krankenportionen gibt. Das Weitere hierüber siehe §. 577.

d) Magazine.

§. 543. **Anlegung.** Die Magazine werden innerhalb der Staaten des Armeekorps so weit als möglich durch Naturallieferungen des Landes gebildet.

In anderen Bundesstaaten werden dieselben durch Uebereinkunft des Korpskommandos mit den Landesbehörden angelegt.

In Feindesland bestimmt das Verpflegskomité nach den erhaltenen Befehlen, wo und wie die auf Kosten des feindlichen Gebietes zu füllenden Magazine anzulegen sind. Als Grundsatz wird aufgestellt, daß große Magazine möglichst vermieden werden sollen.

Die Anlegung von Magazinen durch Lieferanten ist nur in dem Falle des §. 528 zulässig.

§. 544. **Verwaltung.** Die Magazinsverwaltung geschieht entweder durch die Landesbehörden oder die Militäradministration. — Sind die Magazine durch die Landesbehörden angelegt, so sollen auch diese, wo es thunlich ist, die Verwaltung besorgen, wobei jedoch die Militärbeamten nach den Vorschriften des Verpflegskomités mit jenen Behörden sich zu benehmen, nöthigenfalls allgemeine Anordnungen zu treffen, die Verpflegung der Truppen zu bezeichnen und sich stets zu überzeugen haben, daß der Unterhalt derselben hinlänglich gesichert ist.

§. 545. Gebietet die Nothwendigkeit aber eine reine Militärverwaltung, so treten folgende nähere Bestimmungen ein:

Der Oberproviantverwalter ist unter dem Verpflegskomité mit der oberen Leitung der gemeinschaftlichen Korpsmagazine beauftragt. Zur Verwaltung der Magazine wird ihm von den Beamten der Divisionen, auf erfolgtes Verlangen des Oberintendanten, die nöthige Anzahl zugegeben, welche für die Dauer des Geschäfts unter den Befehlen des Oberproviantverwalters stehen. Für jedes gemeinschaftliche Magazin wird ein Proviantverwalter, ein Proviantkontrolleur und eine der Größe desselben angemessene Anzahl von Gehülfen und Dienern bestimmt; ferner werden die nöthigen Magazinsrequisiten von den Divisionen abgegeben.

Der Oberproviantverwalter ist gehalten, die gemeinschaftlichen Magazine öfters zu untersuchen, die Bücher nachzusehen, über dem Gebrauche der vorgeschriebenen Maaße und Gewichte zu wachen, und den Fassungen öfters beizuwohnen, um sich von der Eigenschaft der Lebensmittel zu überzeugen und etwaige Unterschleife zu entdecken. In Verhinderungsfällen desselben wird durch den Oberintendanten ein Kriegskommissär als Stellvertreter bestimmt.

Die Proviantverwalter erhalten bei ihrem Dienstantritte für sich und ihre Untergebene durch den Oberproviantverwalter eine vom Verpflegskomité genehmigte Instruktion, welche die Vorschriften für die Uebernahme und Aufbewahrung des Proviantes, für die

Führung der Bücher, Ablieferung an die Truppen u. s. w. enthält und für deren genaue Befolgung sie verantwortlich sind.

Die vorschriftsmäßigen Gewichte und Maaße erhalten den Stempel „8tes Armeekorps" und den Namenszug des dirigirenden Oberkriegskommissärs der Division.

§. 546. **Fassungen.** Bei jeder Austheilung sind die Verpflegungsbeamten der Regimenter und Korps gegenwärtig, um die Austheilung und Bescheinigung des Empfangenen zu besorgen. Zu diesem Geschäfte haben sie sich mit Fassungsetats nach §. 554 Nr. b, die von ihren Behörden kontrasignirt sind, zu versehen. Etwaige Anstände werden sie mit dem Proviantverwalter oder der sonstigen, die Austheilung besorgenden Behörde ausgleichen, sollte aber keine Vereinbarung zustande kommen, so melden beide an ihre Vorgesetzten, welche die Sache bereinigen oder weiter darüber berichten. — In Verhinderungsfällen der Verpflegsbeamten sind Offiziere mit diesen Funktionen zu beauftragen.

Um bei allen Fassungen die größte Ordnung zu erhalten, soll die Mannschaft immer von Offizieren und bewaffneten Unteroffizieren geführt werden. — Ferner haben die Divisionen nach ihrem Range bei den Fassungen abzuwechseln; damit aber keine Division in der Fassung ohne Noth auf die andere warten dürfe, so muß stets in den zu erlassenden Befehlen der nöthige Bedacht hierauf genommen werden.

e) Requisitionen.

§. 547. In den Staaten des 8ten Armeekorps und überhaupt des deutschen Bundes dürfen Requisitionen irgend einer Art niemals Platz greifen. Sollte indessen, in äußerst dringenden Fällen, eine Requisition von Lebensmitteln nicht zu umgehen, und Gefahr auf dem Verzuge seyn, so kann solche nur allein vom Korpskommandanten durch das Verpflegskomité angeordnet werden; bei Detaschements aber nur vom Kommandanten derselben und unter dessen Verantwortung und Verpflichtung einer ungesäumten Anzeige und Nachweisung bei dem Korpskommandanten.

Wer sich eigenmächtige Requisitionen ohne Noth erlaubt, wird vom Korpskommandanten nach vorangegangener Untersuchung bestraft. — Sehen sich einzelne Abtheilungen in Nothfällen veranlaßt, für ihr Material Gegenstände zu requiriren, so sind diese sogleich baar zu bezahlen. Sollte dieß aber nicht von ihnen bewirkt werden können, so hat der Korpskommandant die schnelle Berichtigung der Forderung entweder direkt durch die Divisionen oder gegen Aufrechnung aus der Korpskriegskasse anzuordnen.

Sieht sich der Korpskommandant zu Requisitionen genöthigt, so muß der mit der Erhebung beauftragten Truppe ein Verpflegsbeamter beigegeben und dieser mit einer Vollmacht des Korps- oder wenigstens eines Divisionskommandos versehen seyn.

Fouragirungen können in der Regel weder in Freundes- noch Feindesland zugegeben werden. Muß jedoch der Korpskommandant zu diesem äußersten Mittel greifen, so wird er darauf wachen, daß die Fouragirungen nur auf seinen Befehl und unter strenger Aufsicht geschehen.

5) Militärstraßen, Etappen, Vorspann.

§. 548. **Militärstraßen.** Der Oberfeldherr des Bundes wird zwar in der Regel die Anordnungen hinsichtlich der Militärstraßen treffen, sollte aber das Armeekorps noch nicht unter dessen Befehle getreten seyn, oder dem Korpskommandanten diese Anordnungen auf andere Weise überlassen werden, so hat sich derselbe hiebei nach folgenden Bestimmungen zu richten:

Bei Festsetzungen der Militärstraßen hat der Korpskommandant die Vorschläge der Landeskommissäre, so wie der Landesabgeordneten der übrigen Bundesstaaten möglichst zu berücksichtigen. Er wird sodann den Divisionsbefehlshabern und deren betreffenden Regierungen die Richtung der Straßen bekannt machen, um alle Nachsendungen auf dieselben instradiren zu können.

§. 549. **Etappen.** Auf den Militärstraßen werden vom Korpskommandanten, unter Zuziehung der Landesbehörden, in der Entfernung eines Tagmarsches gewisse Orte zu Etappenplätzen und für einen Bezirk von 6—8 solcher Plätze ein Hauptetappenplatz bestimmt.

Zur vollständigen Einrichtung einer Etappe gehört ein Etappenkommandant, eine Landesbehörde, mehr oder minder ein Magazin, ein Fuhrpark vom Lande ausgeschrieben und ein Militärkommando zur Handhabung der Polizei. Auf derselben muß sich ferner ein Verzeichniß der Bezirksorte nebst dem Maaßstabe, nach welchem sie belegt werden können, befinden.

Für jede Hauptetappe, wozu womöglichst Orte mit dem Sitze einer höheren Regierung gewählt werden, ist, außer dem Kommandanten, ein Etappeninspektor für den ganzen Hauptbezirk zu ernennen. Auf derselben sollen in entsprechender Erweiterung dieselben Einrichtungen, wie in einer Etappe getroffen werden und die Ortsverzeichnisse des ganzen Hauptbezirks vorhanden seyn. Ferner ist unter Leitung der Civilbehörde in den Hauptetappenplätzen ein kleines Spital für die durchziehenden Truppen zu errichten.

§. 550. Die Ernennung der Etappeninspektoren und Kommandanten geschieht innerhalb der Staaten des 8. Armeekorps von den betreffenden Regierungen nach gepflogener Uebereinkunft mit dem Korpskommandanten. In allen andern Bundesstaaten wird Letzterer eine mit den Landesbehörden übereinstimmende Einrichtung treffen. Bleibt dem Korpskommandanten die Ernennung jener Stellen überlassen, so hat derselbe sie in möglichst gleicher Zahl aus den drei Divisionen zu besetzen.

Die Etappeninspektoren erhalten von ihren Etappenkommandanten vollständige Rapporte und berichten in bestimmten Zeiträumen an den Generaletappeninspektor, oder, wenn keiner ernannt ist, an den Chef des Korpsgeneralstabs.

Diesen Militäretappenbehörden liegt die Handhabung der Militärpolizei ob, sie entscheiden über Ansprüche auf Quartier, Vorspann, Verpflegung u. s. w., sie haben die Marschdislokations- und Transportangelegenheiten, beide letztere im Einvernehmen mit den Civilbehörden zu besorgen und die hiefür nöthigen Anweisungen auszustellen und zu beglaubigen; sie wachen ferner darüber, daß die Truppenverpflegung hinreichend gesichert ist, und die nöthigen Transportmittel bereit sind.

Die Landesbehörden dagegen haben die Einquartierung, Herbeischaffung von Lebensmitteln, Vorspann und sonstigen Bedürfnissen, endlich in der Regel die Magazinsverwaltung unmittelbar zu besorgen. Sie sind verpflichtet, den Anweisungen der Etappeninspektoren und Kommandanten Folge zu leisten.

Etwaige Beschwerden gegen beide letztern werden von Militärs bei dem Korpskommando, von Civilbehörden bei ihren Regierungen angebracht. Ebenso haben die Etappeninspektoren und Kommandanten in demselben Verhältnisse und bei denselben Stellen ihre Klagen anzubringen.

§. 551. **Marschrouten.** In Betreff der Marschrouten wird bestimmt, daß dieselben ausgestellt seyn müssen:

1) für die Individuen des Armeekorps wenigstens von dem Kommando eines Regiments, oder einer für sich bestehenden Abtheilung.
2) Für die zum Armeekorps marschirenden Ergänzungen u. s. w. von der Militäradministration der Staaten.
3) Für die aus den Hospitälern Entlassenen, von dem betreffenden Spitalkommandanten.
4) Für die Individuen und Abtheilungen, welche unterwegs eine andere Bestimmung erhalten, von den Etappeninspektoren oder Kommandanten.

§. 552. **Vorspann.** Wenn das Militärfuhrwesen zum Transport der dem Armeekorps nöthigen Gegenstände, oder zur Beifuhr in die Magazine nicht ausreicht, so dürfen Landesfuhren requirirt werden. Um jedoch den sich so leicht einschleichenden, großen Mißbräuchen hierin zu steuern, sind folgende Bestimmungen über Vorspannleistung festgesetzt.

Die bei den einzelnen Armeeabtheilungen befindlichen Militärs und Beamte, welche nach den Vorschriften ihres Staates für eigene Transportmittel zu sorgen haben, oder denen solche zugestanden sind, können weder für persönlichen Gebrauch, noch zum Transport ihrer Effekten in den gewöhnlichen Fällen Anspruch auf Vorspann

machen. Haben dieselben aber in Fällen, die von ihren Abtheilungschefs anerkannt seyn müssen, Vorspann nöthig, so müssen sie diese nach dem Tarif ihres Staates baar bezahlen.

Militärs und Beamte, welche einzeln im Dienste reisen, und denen nach dem Ermessen höherer Behörden Vorspann zukommt, haben diese nicht zu bezahlen und es ist solches in der Marschroute vorzumerken.

Ebenso ist die Vorspann für Truppenabtheilungen auf den Marschpatenten mit specieller Aussetzung der bewilligten Wagen und Pferde zu bezeichnen. — Eine nöthig werdende Vermehrung kann nur durch die Etappenkommandanten bemessen werden.

Es ist strenge bei den Regimentern u. s. w. darauf zu halten, daß nicht mehr Vorspann verwendet wird, als die Anweisungen besagen. Ebenso ist das Verkaufen der Vorspannleistung, oder das Wegnehmen derselben bei strenger Strafe verboten.

Wer Vorspann unrechtmäßig oder zu viel genommen, wer durch Ueberladung oder Uebertreibung der Fuhren Schaden verursacht, ist persönlich dafür verantwortlich, und muß volle Entschädigung leisten.

Bei großen Transporten u. s. w. kann das Verpflegskomité die nöthige Anzahl Landfuhren requiriren, welche in Parks vereinigt und unter militärische Aufsicht gestellt werden.

§. 553. In der Regel soll kein Vorspannswagen stärker beladen werden, als:

ein vierspänniger	Wagen	mit	16—18	Ctr.	oder	10—12	Mann,
ein dreispänniger	„	„	10—12	„	„	7— 8	„
ein zweispänniger	„	„	7— 8	„	„	5— 6	„
ein einspänniger	„	„	3— 4	„	„	2— 3	„

Die Zahl der Vorspannswagen bei Transporten von Gegenständen ist nach dem Gewichte, bei dem von Menschen nach deren Zahl zu berechnen.

Die Ablösungsstationen sind genau einzuhalten und nur in der äußersten Noth darf die Vorspann über die Station mitgenommen werden. Von einem solchen Falle müssen die nächsten Etappenkommandanten unverzüglich, sowohl von den betreffenden Militärs, als von den Landesbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Die strengste Ueberwachung aller dieser Vorschriften wird sämmtlichen Befehlshabern zur Pflicht gemacht.

6) Quittirung, Vergütung, Liquidation.

§. 554. **Quittirung.** Es wird als Grundsatz aufgestellt, daß über alle für den Unterhalt der Truppen des 8. Armeekorps empfangenen Gegenstände sowohl in Freundes- als in Feindesland quittirt werden muß, sogar, wenn es möglich ist, bei Fouragirungen. — Hiebei sollen folgende nähere Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Für alle von den Truppen ausgestellte Empfangscheine müssen im Betrage gleichlautende Gegenscheine eingefordert werden.
2) Ein Gleiches soll von Privatpersonen, welche Lieferungen übernehmen, geschehen.
3) Erhalten die Truppen den Unterhalt aus Magazinen, welchen Militärbeamte vorstehen, so stellen letztere die Gegenscheine aus.
4) Die Form für beiderlei Scheine wird von dem Verpflegungskomité vorgeschrieben.
5) In diesen Scheinen muß stets die Zahl der Portionen, Rationen, der Vorspann ꝛc. mit Buchstaben genau ausgedrückt seyn.
6) Die Quittungen für Einquartierung; die Empfangsscheine für Lebensmittel und Fourage, für Vorspann und Lagerbedürfnisse u. s. w. werden von den Kommandanten der Truppenabtheilungen ausgestellt.
7) Die von den Landes- und Magazinsbehörden an die Truppen gegebene Gegenscheine müssen ohne Aufenthalt von dem Oberkriegskommissariate jeder Division gesammelt und an das Verpflegungskomité zum Behufe der Vergleichung und Liquidation eingesendet werden.

§. 555. **Vergütung.** Ueber die gegenseitige Vergütung der Leistungen von den zum 8. Armeekorps gehörenden Staaten gelten nachstehende Normen:

Zu einer Vergütung eignen sich:
1) die sowohl in die Magazine, als unmittelbar an die Truppen gelieferten Lebensmittel jeder Art:
2) alle Lagerbedürfnisse, als Brennholz und Stroh;
3) der Tagelohn für den Bau von Brücken, Blockhäusern ꝛc.
4) die Wassertransporte und die Vorspann; letztere zu einer mäßigst zu berechnenden Vergütung;
5) die Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Bett- und andere Fournituren, Medicamente der Spitäler. Kost der Kranken. Für die auf den Etappen zurückbleibenden Kranken ist ein allgemeiner Vergütungspreis für den Tag festzusetzen;
6) die Verluste von gemeinschaftlich oder von einzelnen Staaten des Korps errichteten Proviantmagazinen und Bäckereien, wenn deren Anlage vom Verpflegungskomitee angeordnet ist, und dieselben durch Militärbeamte, oder unter ihrer Aufsicht von Landesbehörden verwaltet wurden. Solche Verluste müssen aber genau nachgewiesen werden, und es sind die betreffenden Militärbeamten für jeden Unterschleif oder jede Nachlässigkeit persönlich und mit ihrem Vermögen verantwortlich;
7) diejenigen Kriegsschäden, welche durch Exzesse entstanden sind und von den Thätern, nach hergestelltem Beweise der Schuld, in einer gerichtlichen Taxation ersetzt werden müssen.

§. 556. Für Holz in Lagern, grünes Futter und Waide, Tagelöhne bei Bauten, Vorspann, Krankenverpflegung in den Etappen wird die Liquidationskommission billige, allgemein geltende Vergütungssätze bestimmen; ebenso für Wassertransporte, wenn hiefür nicht besondere Akkorde bestehen.

Die Berechnungsweise der Vergütungssätze bleibt einer späteren Uebereinkunft der Staaten des 8. Armeekorps vorbehalten.

§. 557. Keine Vergütung kann in Anspruch genommen werden für:

1) Quartier, Lagerstätte, Feuer, Licht, Geschirr, welches die Einwohner verabreichen;
2) Kasernen, Magazin- und Spitalgebäude, sowie für das in den Kasernen verabreichte Holz und Licht;
3) für gewöhnliche Schanzarbeit;
4) für Verluste von Magazinen, die nicht vom Verpflegungskomité angelegt, und nicht unter militärische Aufsicht gestellt waren;
5) für eigentliche Kriegsschäden, welche eine Folge von Gefechten, Operationen, Stellungen ꝛc. sind.

§. 558. **Spitalverpflegung. a) fremdes Spital.** Die gegenseitige Vergütung für die im Spitale einer andern Division aufgenommenen Kranken und Verwundeten erfolgt für die Gegenstände von §. 555 Punkt 5.

Zu diesem Behufe hat die Divisions-Spitaldirektion

1) die Zahl der von ihr täglich verpflegten fremden Kranken ꝛc. zu berechnen und als Vergütung für dieselben den täglichen Durchschnittspreis der eigenen Kranken aus der monatlichen ganzen Spitalrechnung in Ansatz zu bringen;
2) diese Berechnung jeden Monat abzuschließen und dieselbe als Auszug der Tagebücher von dem Kommandanten, dem dirigirenden Spitalarzt und dem Verpflegungsbeamten unterschrieben, längstens am Schlusse des zweiten Monats an die Oberintendantur des Korps einzusenden.

Wenn eine oder die andere Division sich in der Berechnung benachtheiligt glaubt, so wird auf deren Anzeige der Korpskommandant den Fall der Kommission für Gesundheitspflege zur Entscheidung vorlegen lassen.

Die Vergütungen werden von dem betreffenden Divisionskommando und nicht von der Liquidationskommission berichtigt.

b) gemischte Spitäler. Wenn in einem gemischten Spitale die Verpflegung gemeinschaftlich geführt wird, so muß der Gesammtaufwand auf die ganze Zahl der Kranken ausgeschlagen und jeder Division nach Verhältniß der Zahl ihrer Kranken in Aufrechnung gebracht werden. Das Verpflegskomité stellt die Berechnung auf und sendet sie der Liquidationskommission zur Ausgleichung zu.

Landesspitäler. In den Landesspitälern der Staaten des 8. Armeekorps, welche auf den Hauptetappen oder sonst angelegt werden, geschieht die Berechnung nach §. 555 Punkt 5, und §. 558 Punkt 1, worauf die Forderung an die Liquidationskommission eingesendet wird. — In andern Bundesstaaten geschieht die Berechnung nach den hierüber zu ertheilenden Bestimmungen.

§. 559. **Kriegsgefangene.** In so lange, bis vom Bunde etwas über die Verpflegung der Kriegsgefangenen bestimmt ist, so wird im Allgemeinen darüber festgesetzt:

1) die von dem Feinde durch das 8. Armeekorps gemachten Gefangenen, so lange sie sich in den Staaten desselben aufhalten, sollen auf gemeinschaftliche, matrikularmäßige Kosten verpflegt werden;
2) ebenso werden die Vergütungskosten für Kriegsgefangene des 8. Armeekorps matrikularmäßig vertheilt;
3) wenn der Feind Entschädigung für die Verpflegung der ihm abgenommenen Gefangenen gibt, so soll diese gleichfalls nach der Matrikel vertheilt werden.

§. 560. **Liquidation.** Die in das Hauptquartier des Korpskommandanten zu sendenden Landeskommissäre (s. oben) bilden auch die Liquidationskommission für das Armeekorps, und es wird ihr zu diesem Geschäfte das nöthige Personal beigegeben. Diese Kommission ist die Centralbehörde, an welche

1) das Verpflegskomité über alle zur gemeinschaftlichen Verwaltung gehörenden Gegenstände zu berichten und Rechnung abzulegen hat;
2) die zum 8. Armeekorps gehörenden Staaten alle ihre Forderungen über die von ihm getragenen Leistungen zur Ausgleichung senden werden.

So lange das Armeekorps in den Bundesstaaten sich aufhält, verweilt die Liquidationskommission im Hauptquartier, oder dessen Nähe; rückt dasselbe aber weiter, so wird sie ihren Sitz an einem noch zu bestimmenden Platz, oder wenn keine Festsetzung darüber erfolgt, am Orte, wo das Korpsarchiv sich befindet, aufschlagen (Heilbronn).

Außer den §§. 530 und 532 erwähnten allgemeinen Funktionen dieser Kommission hat dieselbe die matrikelmäßige Ausgleichung der Leistungen, welche die drei Staaten für das Armeekorps getragen haben, im Laufe des Feldzugs so kurrent als möglich zu besorgen. Sie hat ferner alle Monate einen, von sämmtlichen Kommissären unterschriebenen Bericht über ihre Geschäftsführung nebst Auszug des Standes der Liquidation zu fertigen und an die Regierungen einzusenden.

Um diesem Auftrage genügen zu können, wird der Liquidationskommission

1) das Verpflegskomité am Schlusse jedes Monats Rechnung über die Kriegskasse ablegen und einen genauen, nach Kontingenten abgefaßten Verpflegsbericht sammt Belegen und Gegenscheinen einsenden;
2) werden die Regierungen des 8. Armeekorps ihr die Forderungen für sämmtliche in Anrechnung zu bringende Leistungen nebst den nöthigen Belegen zustellen lassen, wornach sodann
3) die Kommission das Ausgleichungsgeschäft vornehmen, und dabei alle durch unverdächtige Quittungen belegte Forderungen als liquid betrachten wird;
4) wenn die Ausstellung von Quittungen vom Militär sollte verweigert worden seyn, so hat das betreffende Bezirksamt sogleich die Anzeige an den Korpskommandanten zu machen und nachträgliche Quittirung nachzusuchen. Verhindern aber die Umstände die Beibringung solcher Quittungen, so genügt es zur Liquidation, wenn die nicht quittirten Leistungen durch die Ortsbehörden bezeugt und von den Bezirksbehörden bestätigt sind.

§. 561. Alle zu vergütenden Leistungen wird die Liquidationskommission auf die erfolgte Anzeige der Regierungen nach den fixirten Durchschnittspreisen veranschlagen. Von der sich hiebei ergebenden Summe kann jeder Staat vier Fünftheile an seinem Monatsbeitrage zur Kriegskasse im nächsten Monate abziehen. Das letzte Fünftheil darf erst nach vollständiger Liquidation in Abzug gebracht werden.

Wenn die Summe der gemachten Leistungen eines Staates die Geldquote desselben übersteigt, so muß auf Anzeige der Kommission ohne Aufenthalt innerhalb 14 Tagen aus der Korpskasse, oder direkt von den übrigen Staaten, der Mehrbetrag nach dem Verhältnisse von $^4/_5$ baar ersetzt werden.

Da es sich indessen ereignen kann, daß ein Staat unverhältnißmäßig starke Leistungen für die andern zu tragen hätte, so sollen für solche Fälle nachstehende Bestimmungen festgesetzt werden:
1) die Regierung eines solchen Staates kann ihre Forderungen von 10 zu 10 Tagen der Liquidationskommission zustellen;
2) diese hat die getragenen Leistungen nach dem Durchschnittspreis sogleich zum Voraus anzuschlagen, und es wird gestattet, daß
3) der betreffende Staat an dieser Anschlagssumme vier Fünftheile an seinem 10tägigen Geldbetrag zur Korpskasse schon im laufenden Monat abziehen darf. Uebersteigen diese $^4/_5$ für die Leistungen die 10tägige Geldquote, so muß der Mehrbetrag sofort aus der Korpskasse dem Staate ersetzt werden.
4) Das letzte Fünftheil kann erst bei der definitiven Liquidation in Aufrechnung kommen.

Sollten sich Anstände wegen der Gültigkeit einzelner Forderungen erheben, so müssen dieselben ausgeschieden werden, damit die Ausgleichung der Liquidation keinen Aufschub erleide.

Tab. Nr. 1.

Regulativ über die Zulagen, Büreaukosten und Ausrüstungsgelder der Chargen vom Generalstabe des Armeekorps und bei sonstigen gemeinschaftlichen Armeezweigen.

Benennung der Chargen.	Monatlich			Ausrüstungsgelder.	Bemerkungen.
	Zulage.	Büreaukosten.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	
Der Korpskommandant . . .	1000	—	1000	3300	
Der Chef vom Generalstab . .	—	30	30	—	Für seine besondere Kanzlei.
Der Unterchef vom Generalstab	—	50	50	1000	Als annähernder Betrag zur ersten Anschaffung der Karten. Der Ankauf dieser Gegenstände kann jedoch nur auf Anordnung des Korps-Kommandanten und auf Wiederverrechnung geschehen.
Der Direktor des innern Dienstes	—	20	20	—	
Der Kommandant des Hauptquartiers	—	5	5	—	
Der Kommandant der Gensdarmerie	—	5	5	—	
Der Stabsauditor	—	5	5	—	
Der Oberwagenmeister . . .	—	3	3	—	
Der General der Reiterei . .	—	20	20	—	
Der Artilleriedirektor	—	20	20	—	
Der Kommandant des Belagerungsparks	—	10	10	—	
Der Kommandant der Artillereireserve	—	10	10	—	
Der Kommandant der Munitionsreserve	—	5	5	—	
Der Kommandant der Munitionsdepots	—	5	5	—	
Der Kommandant vom Brückenzuge	—	5	5	—	
Der Oberintendant	—	30	30	200	Zur Einrichtung der Kanzleien für die untergeordneten Abtheilungen auf Verrechnung
Der Oberproviantverwalter . .	—	10	10	—	
Der Kriegszahlmeister	—	10	10	—	
Der Rechnungsführer für das Hauptquartier	—	5	5	—	
Der Kommandant des Lebensmittelfuhrwesens	—	5	5	—	
Der Kommandant der Feldbäckerei	—	5	5	—	
Der Generalstabsarzt	—	10	10	—	

Tab. Nr. 2.

Tarif über die Diäten für die Chargen des 8. Armeekorps bei gemeinschaftlicher Dienstverwendung derselben.

Benennung der Chargen.	Diäten, täglich, einschließlich der Bedienung.	Benennung der Chargen.	Diäten, täglich, einschließlich der Bedienung.
	fl.		fl.
Korpskommandant	—	Stabsauditor	6
Generallieutenant	12	Oberintendant	9
Generalmajor	10	Oberkriegskommissär	6
Oberst	8	Kriegskommissär	5
Oberstlieutenant	7	Sekretär	2
Major	6	Oberproviantverwalter . . .	4
Hauptmann oder Rittmeister .	5	Proviantverwalter	3
Oberlieutenant	4	Kriegszahlmeister	5
Unterlieutenant	4	Expedient	1
Gulde*	2	Proviant-(Kassen-)Kontrolleur .	3
		Generalstabsarzt	7
		Stabsarzt	6
		Oberarzt	5

* Oder sonst nach ihrem Grade.

Tab. Nr. 3.

Kriegsverpflegungsetat für das Gepäcksfuhrweſen des Generalſtabs von dem Armeekorps.

	Monatlich.			Bemerkungen.
	Sold.	Für die kleine Montirung und Unterhaltung der Armatur.	Zuſammen	
	Auf einen Mann.			
A. Trainmannſchaft.	fl.	fl.	fl.	
1 Pferdearzt	25	—	25	
3 Trainunteroffiziere	12	1 1/3	40	38 Mundportionen. 5 leichte Rationen. 39 ſchwere Rationen.
2 Beſchlagſchmiede	6	1 1/3	14 2/3	
31 Fuhrſoldaten	4 1/2	1	170 1/2	
B. Zur Unterhaltung der Fuhrwerke, des Geſchirrs und Hufbeſchlägs.				
Zur Unterhaltung eines 4ſpännigen Fahrzeugs ſammt Geſchirr monatlich 6 fl., beträgt auf 12 4ſpännige Wagen			72	Als Voranſchlag, über deſſen Verwendung Rechnung zu ſtellen iſt.
Zur Unterhaltung eines 2ſpännigen Fahrzeugs ſammt Geſchirr monatlich 5 fl., beträgt auf 3 2ſpännige Wagen			15	
Zur Unterhaltung des Geſchirrs und Packſattels für die Ambulance			1	
Beſchlag- und Medizingeld auf 1 Pferd monatlich 40 kr. und 20 kr. = 1 fl., beträgt auf 64 Pferde			64	
		Zuſammen	402 1/6	

Tab. Nr. 4.

Regulativ über die Stärke der Portionen und Rationen für die Feldaufstellung des 8. deutschen Armeekorps.

Benennung der Gegenstände.			Stärke der Portionen und Rationen. Nach Königl. Württemberg. Maße und Gewichte.	Nach Großherz. Badischem Maße und Gewichte.	Nach Großherz. Hessischem Maße und Gewichte.	Beträgt nach Kölnischem Gewicht und nach altfranzösischem Kubikmaße.
Fouragerationen.	A. Schwere.	Heu	Genau. 12 ℔	Sehr nahe. 11 ℔ 7 Lth.	Sehr nahe. 11 ℔ 7 Lth.	Genau. 12 ℔
		Streustroh	4 ℔ 16 Lth.	4 ℔ 7 Lth.	4 ℔ 7 Lth.	4 ℔ 16 Lth.
		Haber	70 Viertelen.	8½ Meßlein.	24¼ Mäßch.	610,735 Kubikzoll.
	B. Mittelschwere.	Heu	12 ℔	11 ℔ 7 Lth.	11 ℔ 7 Lth.	12 ℔
		Streustroh	4 ℔ 16 Lth.	4 ℔ 7 Lth.	4 ℔ 7 Lth.	4 ℔ 16 Lth.
		Haber	58 Viertelen.	6⁷/₁₀ Meßlein	20¹/₁₀ Mäßch.	506,052 Kubikzoll.
	C. Leichte.	Heu	10 ℔	9 ℔ 11½ Lth.	9 ℔ 11½ Lth.	10 ℔
		Streustroh	4 ℔	3 ℔ 24 Lth.	3 ℔ 24 Lth.	4 ℔
		Haber	49½ Viertln.	5⁵/₇ Meßlein.	17¹/₇ Mäßch.	431,889 Kubikzoll.
	D. Grüne Futterung.		80 ℔	74 ℔ 28 Lth.	74 ℔ 28 Lth.	80 ℔
Mundportionen.	Brod		2 ℔	1 ℔ 28 Lth.	1 ℔ 28 Lth.	2 ℔
	Zwieback		1 ℔	30 Lth.	30 Lth.	1 ℔
	Gemüse.	Reis	6 Lth.	5½ Lth.	5½ Lth.	6 Lth.
		Mehl	16 Lth.	15 Lth.	15 Lth.	16 Lth.
		Hülsenfrüchte u. Kochgerste	8 Lth.	7½ Lth.	7½ Lth.	8 Lth.
		Grobe Hülsenfrüchte	16 Lth.	15 Lth.	15 Lth.	16 Lth.
		Kartoffeln	1 ℔	30 Lth.	30 Lth.	1 ℔
	Fleisch.	Gesalzenes	16 Lth.	15 Lth.	15 Lth.	16 Lth.
		Frisches	16 Lth.	15 Lth.	15 Lth.	16 Lth.
		Speck	8 Lth.	7½ Lth.	7½ Lth.	8 Lth.
	Salz		1½ Lth.	1½ Lth.	1½ Lth.	1½ Lth.
	Getränke.		Sehr nahe.	Genau.	Genau.	
		Wein	⁴/₅ Schoppen.	1 Schoppen.	³/₄ Schoppen.	18,90466 Kubikz.
		Brantwein	¹/₅ „	¹/₄ „	³/₁₆ „	4,72616 „
		Bier	1³/₅ „	2 „	1½ „	37,80932 „
		Essig	¹/₅ „	¹/₄ „	³/₁₆ „	4,72616 „
Lagerstroh			Genau. 16 ℔	Sehr nahe. 14 ℔ 31 Lth.	Sehr nahe. 14 ℔ 31 Lth.	16 ℔

Erläuterungen zur Tabelle Nr. 4.

Bei der Stärke der Portionen und Rationen ist zum Grunde gelegt:

a) das Kölner Markgewicht,

b) das Königlich Württembergische Getreidemaaß,

c) das Großherzoglich Badische Getränkemaaß.

Nach diesen Verhältnissen stellt sich Folgendes heraus:

A. Im Königreiche Württemberg:

1 Simri = 4 Vierling zu 8 Eklen zu 4 Viertelen = 128 Viertelen.

1 Simri = 1116,806 alt franz. Kub.Zoll = 2215,326 Centiliters des franz. Metermaßes.

1 Helleichmaß zu 4 Schoppen = 92,6099 alt franz. Kub.Zoll = 183,702 Centiliters.

1 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quintchen = 9734,039 Holländiſche As = 46772,038 franz. Centigrammes.

1 Pfund Kölner Markgewicht zu 32 Loth, zu 4 Quintchen = 9734,5 Holl. As = 46769,4 Centigrammes.

B. Im Großherzogthum Baden.

1 Meßlein = 75,61875 alt franz. Kub.Zoll = 1½ Liters = 150 Centiliters.

1 Malter zu 10 Seſter, zu 10 Meßlein, zu 10 Becher = 1000 Becher.

1 Maaß = 75,61875 alt franz. Kub.Zoll = 1½ Liters = 150 Centiliters.

1 Ohm zu 10 Stützen, zu 10 Maaß, zu 4 Schoppen (oder 10 Glas) = 400 Schoppen = 1000 Glas.

1 Pfund = 10406,4 Holl. As = ½ Kilogramm = 50000 Centigrammes.
= 1,069044 Kölner Pfund = 1 ℔ 2 Loth 0 Quent, 3 7/10 Pfennig Kölner Markgewicht.

1 Pfund zu 2 Mark, zu 8 Unzen, zu 2 Loth = 32 Loth.

C. Im Großherzogthum Heſſen.

1 Simmer = 4 Kumpf, zu 4 Geſcheid, zu 4 Mäßchen = 64 Mäßchen.
= 1613,2 alt franz. Kub.Zoll = 32 Liters = 3200 Centiliters.

1 Maaß = 4 Schoppen = 100,825 alt franz. Kub.Zoll = 2 Liters = 200 Centiliters.

1 Pfund = 32 Loth zu 4 Quentchen, zu 4 Richtpfennig.
= 10406,4 Holl. As = ½ Kilogramm = 50000 Centigrammes.
= 1,069044 Kölner Pfund = 1 ℔ 2 Loth 0 Quent. 3 7/10 Pfennig Kölner Markgewicht.

Tabelle Nr. 5.

Bestimmung über die Gebühr an Portionen und Rationen bei dem 8. Armeekorps.

Benennung der Stellen.	Rationen. Schwere	Mittelschwere	Leichte	Summe der	Mundportionen.	Bemerkungen.
A. Kombattanten.						
Korpskommandant	4	10	—	14	18	1) Unter der hier für die Generale bestimmten Gebühr an Rationen ist die, für die Zugpferde der nach dem Fuhrwesensregulativ ihnen zustehenden Gepäckswagen, nicht begriffen. Dagegen ist hier die Gebühr für ihre gestatteten Chaisen-Pferde aufgeführt.
Divisionsgeneral { der Reiterei	4	8	—	12	8	
Divisionsgeneral { der Infanterie	4	6	—	10	8	
Brigadegeneral und Generalmajor: des Generalstabes	2	8	—	10	6	
Brigadegeneral und Generalmajor: der Infanterie	2	6	—	8	6	
Brigadegeneral und Generalmajor: der Reiterei und reitenden Artillerie	2	8	—	10	6	
Brigadegeneral und Generalmajor: der Fußartillerie und des Geniewesens	2	6	—	8	6	
Chef vom Generalstab des Armeekorps	2	8	—	10	6	
Artilleriedirektor des Armeekorps	2	8	—	10	6	
Chef vom Generalstab einer Division	2	6	—	8	5	
Oberst (Regiments-Kommandant): des Generalstabes	2	6	—	8	5	2) Die Adjutanten des Korpskommandanten und sämmtlicher Generale, so wie die Ordonnanzoffiziere erhalten die Portionen und Rationen nach ihrem Grade, wie Offiziere des Generalstabs.
Oberst (Regiments-Kommandant): der Infanterie	2	—	4	6	5	
Oberst (Regiments-Kommandant): der Reiterei und reitenden Artillerie	2	—	6	8	5	
Oberst (Regiments-Kommandant): der Fußartillerie und des Geniewesens	2	—	5	7	5	
Oberstlieutenant und Major: des Generalstabes	—	6	—	6	4	
Oberstlieutenant und Major: der Infanterie	—	—	4	4	4	
Oberstlieutenant und Major: der Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	6	6	4	
Oberstlieutenant und Major: der Fußartillerie, des Geniewesens, Pontoniere und des Trains	—	—	5	4	4	
Hauptleute und Rittmeister: des Generalstabes	—	5	—	5	3	
Hauptleute und Rittmeister: der Infanterie	—	—	—	—	3	3) Diejenigen Hauptleute und Lieutenante der Infanterie, welche 40 Jahre alt, oder wegen Wunden oder Krankheit geschwächt sind, erhalten 1 leichte Ration.
Hauptleute und Rittmeister: der Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	5	5	3	
Hauptleute und Rittmeister: der Fußartillerie, Geniekorps, Pioniere, Sappeure, Pontoniere, und des Trains	—	—	3	3	3	
Regimentsadjutanten sämmtlicher Waffen	—	—	3	3	2	
Bataillonsadjutanten sämmtlicher Waffen	—	—	2	2	2	
Lieutenant: des Generalstabes	—	3	—	3	2	
Lieutenant: der Infanterie	—	—	—	—	2	
Lieutenant: der Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	3	3	2	
Lieutenant: der Fußartillerie, des Genies, Pioniere, Sappeure, Pontoniere und des Trains	—	—	2	2	2	
Guides und Feldjäger	—	2	—	2	2	
Vom: Oberfeldwebel, Oberwachtmeister, Oberfeuerwerker, Oberbrückenmeister, Kapellmeister, Regimentstambour, Stabstrompeter — abwärts erhältliche Stelle: bei den fußgehenden Korps	—	—	—	—	1	
Vom: Oberfeldwebel, Oberwachtmeister, Oberfeuerwerker, Oberbrückenmeister, Kapellmeister, Regimentstambour, Stabstrompeter — abwärts erhältliche Stelle: bei der Reiterei und der reitenden Artillerie	—	—	1	1	1	
Vom: Oberfeldwebel, Oberwachtmeister, Oberfeuerwerker, Oberbrückenmeister, Kapellmeister, Regimentstambour, Stabstrompeter — abwärts erhältliche Stelle: bei der Gensdarmerie	—	1	—	1	1	

Benennung der Stellen.		Rationen. Schwere	Mittelschwere	Leichte	Summe der Mundportionen.	Bemerkungen.
B. Nichtkombattanten.						
I. Bei den Regimentern u. Korps.						
Auditor bei sämmtlichen Waffengattungen		—	—	2	2	2
Regimentsquartiermeister bei sämmtlichen Waffengattungen		—	—	2	2	2
Regiments- oder Oberarzt bei sämmtlichen Waffengattungen		—	2	—	2	2
Regimentschirurg		—	—	2	2	2
Oberchirurg		—	—	1	1	2
Oberthierarzt		—	—	2	2	2
Chirurg	bei der Infanterie, Fußartillerie ꝛc.	—	—	—	—	1
	bei der Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	1	1	1
Thierarzt		—	—	1	1	1
Quartiermeister. Stabsoffiziere	bei der Infanterie, Fußartillerie u. s. w.	—	—	—	—	1
	beim Generalstab, Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	1	1	1
Büchsenmacher		—	—	—	—	1
Profos	bei der Infanterie, Fußartillerie	—	—	—	1	1
	bei der Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	1	1	1
Schmied	bei der Fußartillerie und Train	—	—	—	—	1
	bei der Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	1	1	1
Kanonenführer	bei der Infanterie, Fußartillerie	—	—	—	—	1
	bei der Reiterei und reitenden Artillerie	—	—	1	1	1
II. Uebrige Armeebeamte.						
Oberauditor		2	—	1	3	2
Feldprediger		2	—	—	2	2
Küster		—	—	—	—	1
Feldposterpeditor		—	—	1	1	2
Kriegskommissariat.	Korps- oder Oberintendant	4	—	3	7	5
	Oberkriegskommissär (Intendant)	2	—	3	5	4
	Kriegskommissär	2	—	—	2	2
	Kriegskassier (Zahlmeister)	—	—	2	2	2
	Rechnungsführer	—	—	1	1	2
	Sekretär	—	—	1	1	2
	Buchhalter und Kontrolleur	—	—	1	1	2
	Kanzleidiener	—	—	—	—	1
Proviantverwaltung.	Oberproviantverwalter	2	—	—	2	2
	Proviantverwalter, Proviantkontrolleur	—	—	1	1	2
	Proviantassistent oder Gehülfe	—	—	—	—	1
	Proviantdiener	—	—	—	—	1
Feldbäckerei.	Oberbäckermeister	—	—	—	—	1
	Bäckermeister	—	—	—	—	1
	Bäcker	—	—	—	—	1
Gesundheitspflege.	Generalstabsarzt	2	—	3	5	4
	Oberstabsarzt	2	—	2	4	3
	Dirigirender Feldspitalarzt	2	—	1	3	2
	Oberarzt und Oberchirurg	—	—	1	1	2
	Oberfeldapotheker	—	—	—	—	2
	Chirurg, Spitalinspektor, Apotheker, Spitalökonom, Oberkrankenwärter, Krankenwärter, Spitalkoch	—	—	—	—	1

Drittes Kapitel.

Feldbäckerei und Lebensmittelfuhrwesen des achten deutschen Armeekorps.

§. 562. **Feldbäckerei.** Zur Sicherung der Verpflegung des Armeekorps mit Brod und Zwieback wird eine gemeinschaftliche Feldbäckerei in der Stärke eingerichtet, daß in 24 Stunden die erforderlichen Portionen für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden können. Im §. 565 ist der Stand des Personals und Materials der Feldbäckerei angegeben. — Uebrigens kann bei Mobilmachung des Armeekorps, je nach Umständen, auch nur ein Theil der Bäckerei zum Aufbruch befehligt werden. — Der Korpskommandant bestimmt den Punkt, wo sich die zum Felddienst ausgesetzten Abtheilungen zu sammeln haben; nach erfolgter Vereinigung finden sodann folgende Bestimmungen statt:

a) Die Divisionsabtheilungen erhalten einen gemeinschaftlichen Kommandanten.

b) Mannschaft und Bespannung wird auf Rechnung der betreffenden Divisionen verpflegt. Die Unterhaltung des Materials und die ganze Oekonomie der Bäckerei wird auf gemeinschaftliche Kosten des Armeekorps geführt.

c) Den Ersatz an Personal und Pferden leisten die Divisionen nach Maßgabe ihrer ersten Aufstellung. Der Ersatz der Requisiten geschieht auf Korpsrechnung.

Die Kasse der Bäckerei wird für allgemeine Auslagen, durch Anweisung des Verpflegskomités auf die Korpskasse, je nach Bedürfniß dotirt. — Den Divisionen steht es frei, die Verpflegsgelder für die Mannschaft dem Kommandanten der Bäckerei nach den monatlichen Etats zuzustellen, oder unmittelbar an die Leute auszahlen zu lassen.

§. 563. Der Kommandant der Feldbäckerei steht in jeder Dienstbeziehung unmittelbar unter dem Oberintendanten des Armeekorps. Ihm ist die ganze Verwaltung, Disziplin, Ordnung bei derselben überantwortet.

Der Kriegskommissär hat das Technische des ganzen Rechnungswesens auf eigene Verantwortung zu führen; jedoch ist der Kommandant befugt, die nöthige Einsicht davon zu nehmen, und beide für die richtige Verpflegung der Mannschaft und genaue Befolgung der Vorschriften für die Bäckerei-Administration verantwortlich.

Der Kommandant der Bäckerei sendet den Divisionsbefehlshabern monatliche Rapporte über den Stand ihrer Bäckereiabtheilung, sodann die Verpflegungsetats der Mannschaft zu. Bei dem

Antritt seiner Funktion wird er ein doppeltes Inventar über das Material jeder Diviſionsabtheilung aufnehmen, wovon das eine in ſeinem Büreau verbleibt, das andere, von ihm und dem Kriegskommiſſär unterzeichnet, dem Verpflegungskomité zuzuſenden iſt. Nach dieſen Verzeichniſſen ſoll das bei einer Aufhebung noch vorräthige Material an die Diviſionen verhältnißmäßig zurückgegeben werden.

§. 564. Die Anlegung und Betreibung der Bäckerei wird nach den Befehlen des Korpskommandos durch das Verpflegungskomité angeordnet. Dieſes bezeichnet die Quellen zur Beziehung des Mehles und die Vorkehrungen zu Erhaltung deſſelben.

Das Verpflegungskomité wird in einer ausführlichen Vorſchrift das Verfahren beim Backen und die jeweilige Miſchung der Mehlfrüchte feſtſetzen. In dieſer Vorſchrift ſind ferner die Berechnungsſätze für Gewinnung des Mehles aus den Früchten und der Erzielung des Brodes und Zwiebacks, ſo wie die vom Kriegskommiſſär zu beobachtenden Rechnungsmanipulationen zu beſtimmen.

§. 565.

Stand der Feldbäckerei des 8. deutſchen Armeekorps.

	Geſammtzahl.	Diviſionen. 1.	2.	3.	Bemerkungen.
A. Material.					
a) Geräthſchaften zum Backen, hieher gehören namentlich 2 Glenkiſche Backofengeſtelle,					Das Bäckerperſonal iſt militäriſch organiſirt u. bewaffnet, um zur Bewachung von Magazinen und Begleitung von Transporten verwendet werden zu können.
b) Werkzeuge für Maurer,					
c) Werkzeuge für Wagner,					
d) Werkzeuge für Schmiede,					
e) Werkzeuge für Faßbinder,					
f) Wagen, zu den Backofengeſtellen und Werkzeugen für Maurer ꝛc. 4ſpännige	1	1	—	—	
zu Backofengeräthſchaften, 4ſpänn.	2	—	1	1	
zu Backofengeräthſchaften, 2ſpänn.	1	1	—	—	
Summe der Wagen	4	2	1	1	
B. Perſonal.					
Kommandant der Bäckerei	—	—	—	—	— bei den gemeinſchaftlichen Stellen des Armeekorps aufgeführt.
Kriegskommiſſär	1	1	—	—	
Oberbäckermeiſter	1	—	1	—	
Oberbäcker	5	2	2	1	
Bäcker	48	22	16	10	Dienen auch als Handlanger beim Backen.
Maurermeiſter	1	1	—	—	
Maurer	7	4	2	1	
Faßbinder	1	—	—	1	
Wagner	1	1	—	—	
Schmiede	1	—	1	—	
Trainunteroffiziere	1	1	—	—	
Trainſoldaten, 1 Reſerve	8	3	3	2	
Summe der Mannſchaft	75	35	25	15	
C. Beſpannung.					
Reitpferde	1	1	—	—	
Wagenpferde, 1 Reſerve	15	6	5	4	mit vollſtändigem Geſchirr.
Summe der Pferde	16	7	5	4	

Nach dem untenſtehenden §. 569 werden für den ſtreitbaren und nichtſtreitbaren Stand des Armeekorps, mit Einſchluß der erhöhten Chargenportionen täglich erfordert: 33920 Brod- oder Zwiebackportionen. Da in 24 Stunden für den vierten Theil Brod gebacken werden ſoll, ſo müſſen die Mittel vorhanden ſeyn zu 8480 Portionen.

Ein Glenkiſcher Backofen von 14′ 8″ innerer Länge, 11′ innerer Breite und 27″ Höhe, faßt 90 Schuß zu 4 Portionen von 2 Pfund, alſo 360 Portionen. In 24 Stunden kann in einem Ofen nicht mehr als fünfmal gebacken werden, wenn man im Durchſchnitt Brod und Zwieback nimmt; ein Ofen liefert täglich 1800 Portionen. Es ſind daher 5 Glenkiſche Backöfen zur täglichen Backung von 8480 Portionen nöthig. Mit zwei Ofengeſtellen kann eine beliebige Anzahl Oefen errichtet werden.

§. 566. **Lebensmittel-Fuhrweſen.** Die durch die Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes vorgeſchriebene Nachfuhr eines viertägigen Bedarfes der Mannſchafts-Naturalverpflegung wird vermittelſt des hiezu errichteten Fuhrweſens für das Armeekorps bewirkt. — Daſſelbe ſoll für den viertägigen Bedarf an Zwieback oder Mehl, Gemüße, Salz und Branntwein auf die vollzählige Stärke des Armeekorps bemeſſen ſeyn, nämlich:

a) eine tägliche Mundportion zu 1 Pfund Zwieback oder Mehl und ¼ Pfd. Reis oder Grütze nebſt Salz. Eine Portion Branntwein aber auf zwei Tage zu ¼ badiſcher Schoppen, ſ. §. 561., Tab. 4.

b) die ſämmtlichen, in der Regel vierſpännigen Proviantwagen zu 17 Ctr. Ladung an Lebensmitteln, oder 9000 Portionen Branntwein.

Der ſich hieraus ergebende Stand des Lebensmittelfuhrweſens nebſt der Vorſchrift für Konſtruktion der Wagen iſt in §. 569. Tab. 1. zu erſehen.

Das geſammte Lebensmittelfuhrweſen des Korps wird für die gemeinſchaftliche Verwendung unter einem Kommandanten vereint und ſteht unter dem Korpsoberintendanten. — Jede von einer Diviſion geſtellte Abtheilung bildet unter dem Namen Kolonne einen geſchloſſenen Körper unter einem eigenen Kommandanten. Dieſe Kolonnen zerfallen in Züge und Sektionen von übereinſtimmender Stärke und ſtändiger Nummer, nach Tab. 2.

Die Stärke einer Sektion iſt auf den Transport des 4tägigen Vorraths für ungefähr 2000 Mann, oder die abwechſelnde Beiſchaffung für 1000 Mann berechnet.

§. 567. Der gemeinſchaftliche Kommandant des Lebensmittelfuhrweſens ſteht unmittelbar unter dem Korpsintendanten, er empfängt durch ihn alle Befehle des Korpskommandanten und richtet an ihn alle Rapporte über Stand und Ladung der Kolonnen. Zu den Kolonnenkommandanten befindet er

sich in Beziehung auf Dienst und Ordnung im Verhältniß des Regimentskommandanten zum Schwadronschef; für innere Administration des Personellen und Materiellen bleiben aber die Kolonnenkommandanten ihren Divisionsbefehlshabern untergeordnet.

Derselbe soll für Erhaltung und gleiche Behandlung der Divisionskolonnen möglichst besorgt seyn, und wird zur Nachweisung hierüber ein Tagebuch führen, in dem a) die Entsendung der Abtheilungen, b) die Ladungsgegenstände, c) die Zeit der Transporte, d) die zurückgelegten Wege, genau zu bemerken sind. — Er wird sich stets mit dem Oberkriegskommissär der Divisionen über die nöthige Zufuhr benehmen, welche in der Regel nur vom Korpskommando angeordnet werden darf. In besonders dringenden Fällen ist jedoch den Divisionsbefehlshabern verstattet, direkte Anforderungen um Ablieferung von Lebensmitteln aus ihrer Kolonne auf eigene Verantwortung an die Fuhrwesenskommandanten ergehen zu lassen.

Zur Verrechnung der Naturalien ist Letzterem ein Rechnungsführer mit einem Fourier beigegeben; auch enthält eine eigene Dienstinstruktion die näheren Bestimmungen seiner Funktionen.

Die Dienstverhältnisse der Kolonnenkommandanten sind theilweise in Obigem enthalten. Ihre Unterordnung unter einen gemeinschaftlichen Kommandanten soll die Verbindlichkeit nicht aufheben, die vorschriftmäßigen Meldungen an ihre Divisionskommandos zu senden und die von daher kommenden Befehle zu befolgen. Sie sind für Führung und Verwaltung ihrer Kolonnen verantwortlich, besonders müssen sie auf Märschen dieselben geschlossen und in guter Ordnung halten, auch alle fremden Fahrzeuge aus denselben entfernen.

§. 568. Die Verwendung des Lebensmittelfuhrwesens beschränkt sich nicht allein auf Nachfuhr der angenommenen Normalladung, sondern dasselbe ist auch bestimmt, theilweise oder im Ganzen auf angelegten Fuhrlinien zur Proviantbeifuhr für die Truppen oder Anlegung von Depots für alle Gattungen von Lebensmitteln und Rüstungsgegenständen (letztere aber nur, wenn die Mannschaftsverpflegung nicht gefährdet ist) entsendet zu werden. In besonderen Fällen können auch Regimentern und Bataillonen einzelne Fahrzeuge zur Nachfuhr des Proviants zugetheilt werden.

Bei gemeinsamer Verwendung des Fuhrwesens steht dem Korpskommandanten allein die Anordnung zu, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Kolonnen so viel thunlich ihren Divisionen zugewiesen bleiben.

Ist endlich dieses Fuhrwesen zum gemeinsamen Dienst auf längere Zeit voraussichtlich nicht erforderlich, so sollen die Kolonnen an ihre Divisionen abgegeben werden.

§. 569. Tab. Nr. [1].

Stand des Lebensmittelfuhrweſens von dem 8. deutſchen Armeekorps.

	Benennung der Chargen.	1. Diviſion. Mann.	1. Diviſion. Pferde.	1. Diviſion. Wagen.	2. Diviſion. Mann.	2. Diviſion. Pferde.	2. Diviſion. Wagen.	3. Diviſion. Mann.	3. Diviſion. Pferde.	3. Diviſion. Wagen.	Summe. Mann.	Summe. Pferde.	Summe. Wagen.	Bemerkungen.
Für das gewöhnliche Kontingent.	Kommandant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Kommandant des Lebensmittelfuhrweſ. iſt bei den gemeinſchl. Stellen des Korpsgeneralſtabsaufgeführt.
	Rechnungsführer } beim Stab	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
	Fourier } beim Stab	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
	Hauptmann	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
	Lieutenante	1	—	—	2	—	—	1	—	—	4	—	—	
	Wachtmeiſter (3. Div. Wagenmeiſter	3	3	—	2	2	—	1	1	—	6	6	—	Die Lebensmittelfahrzeuge beſtehen aus zweckmäßig gefertigten Leiterwagen zu 20—24 Ctr. Tragvermögen mit Fleſchten oder Gurden und mit Drillichplanen verſehen. Jeder Wagen ſoll mit der Nummer der Kolonne ꝛc., zu der er gehört, bezeichnet ſeyn.
	Quartiermeiſter	2	2	—	2	2	—	—	—	—	4	4	—	
	Unteroffiziere	8	8	—	6	6	—	4	4	—	18	18	—	
	Trompeter	2	2	—	2	2	—	2	2	—	6	6	—	
	Train: ſoldaten und Bespann. } ſ. d. Proviantwagen	100	200	50	72	144	36	42	84	21	214	428	107	
	„ Feldſchmieden als Reſerve	2	4	2	2	4	1	2	4	1	6	12	4	
	„ Requiſitenwag.	4	8	2	2	4	1	2	4	1	8	16	4	
		12	16	—	9	12	—	5	7	—	26	35	—	
	Chirurgen	1	1	—	1	1	—	1	1	—	3	3	—	
	Pferdeärzte	1	1	—	1	1	—	1	1	—	3	3	—	
	Schmiede	4	—	—	3	—	—	2	—	—	9	—	—	
	Wagner	2	—	—	2	—	—	1	—	—	5	—	—	
	Sattler	2	—	—	2	—	—	1	—	—	5	—	—	
	Faßbinder	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	
	Summe	148	246	54	109	178	38	65	108	23	322	532	115	
Für das Reſervekontingent.	Lieutenante	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	Wovon einer Kommandant, im Falle die Reſerve nicht mit dem Kontingente vereinigt wird.
	Wachtmeiſter (Wagenmeiſter)	1	1	—	1	1	—	1	1	—	3	3	—	
	Quartiermeiſter	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
	Unteroffiziere	3	3	—	2	2	—	1	1	—	6	6	—	
	Trompeter	1	1	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	
	Train: ſoldaten und Bespann. } ſ. d. Proviantwagen	32	64	16	24	48	12	14	28	7	70	140	35	
	„ Feldſchmieden als Reſerve	1	2	1	1	2	1	—	—	—	2	4	2	
	„ Requiſitenwag.	1	2	1	—	—	—	1	2	1	2	4	2	
		3	5	—	3	4	—	2	2	—	8	11	—	
	Chirurg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
	Pferdearzt	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	
	Schmiede	2	—	—	1	—	—	1	—	—	4	—	—	
	Wagner	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	—	
	Sattler	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	
	Summe	49	80	18	34	57	13	24	36	8	107	173	39	
	Ganze Summe	197	326	72	143	235	51	89	144	31	429	705	154	

Erläuterungen für die Beladung.

A. Für das gewöhnliche Kontingent ſind mit Ausſchluß der Nichtkombattanten und erhöhten Chargenportionen täglich erforderlich . . . . . 30151 Port.

Hiezu die Nichtkombattanten und erhöhten Portionen (von 1/8) . . . . . 3769 Port.

Gibt täglich 33920 Port.

Der Mundvorrath in Zwieback oder Mehl, Reis, Salz und Branntwein berechnet, gibt die nachzuführende Laſt von:

a) an Zwieback, die Portion zu 1 Pfd. auf 4 Tage 135680 Pfd.

b) an Reis oder Grütze und Salz zu 1/4 Pfd. auf 4 Tage . . . . . 33920 Pfd.

Zuſammen 169600 Pfd.

Digitized by Google

c) an Branntwein in 2 Tagen 1 Portion, also
auf 4 Tage . . . . . 67840 Port.
Die Belaſtung eines 4ſpännigen Wagens zu 17 Ctr. angenommen, werden zur Nachfuhr obiger 1696 Ctr. erfordert . . . . . 100 Wagen.
Sodann auf 1 Wagen 9000 Branntweinportionen 7 „
Demnach ſind zur Nachfuhr des 4tägigen Vorraths für den vollzähligen Stand erforderlich . . . 107 Wagen.

B. Von dem in 1696 Ctr. beſtehenden Vorrathe kann aber immer für Kranke, entſendete Abtheilungen u. ſ. w. $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{10}$ abgezogen werden. Hiernach bleiben noch 1527 Ctr. auf 100 Wagen zu 15 Ctr. Ladung; welche Belaſtung überhaupt für die präſente Stärke des Korps anzunehmen iſt.

C. Ein Wagen zu 17 Ctr. enthält den 4tägigen Bedarf für 340 Mann; 3 Wagen für 1020 Mann. Hierauf gründet ſich die Beſtimmung der Trainſektionen zu 5, 6 und 7 Wagen.

D. Die 107 Proviantwagen ſind hinreichend, einen 3tägigen Brodbedarf für den vollzähligen, und einen 4tägigen für den obigen geſchwächten Stand des Armeekorps nachzuführen.

Tabelle Nr. 2.

Eintheilung des Lebensmittelfuhrweſens.

Erſte Kolonne. 46 Zwieback-, 4 Getränke-, 50 Proviantwagen.

	Mann.	Pferde.	Wagen.	1. halbe Kolonne.				2. halbe Kolonne.			
				1. Zug.		2. Zug.		3. Zug.		4. Zug.	
				1. Sekt.	2. Sekt.	3. Sekt.	4. Sekt.	5. Sekt.	6. Sekt.	7. Sekt.	8. Sekt.
Offiziere	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachtmeiſter	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Quartiermeiſter (Fourier)	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unteroffiziere	8	8	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Trompeter	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trainſoldaten	106	—	—	14	12	12	12	14	12	12	12
Trainreſerve	12	—	—	2	1	2	1	2	1	2	1
Zum Stab und Ouvriers	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Proviantwagen	—	—	50	7	6	6	6	7	6	6	6
Requiſitenwagen und Feldſchmieden	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Wagenpferde	—	212	—	28	24	24	24	28	24	24	24
Reſervepferde	—	16	—	2	2	2	2	2	2	2	2
Zuſammen	148	246	54	—	—	—	—	—	—	—	—

Zweite Kolonne. 34 Zwieback-, 2 Getränke-, 36 Proviantwagen.

	Mann.	Pferde.	Wagen	1. Zug.		2. Zug.		3. Zug.	
				1. Sekt.	2. Sekt.	3. Sekt.	4. Sekt.	5. Sekt.	6. Sekt.
Offiziere	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachtmeiſter	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Quartiermeiſter	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Unteroffiziere	6	6	—	1	1	1	1	1	1
Trompeter	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Trainſoldaten	76	—	—	12	12	12	12	12	12
Trainreſerve	9	—	—	2	1	2	1	2	1
Zum Stabe und Ouvriers	10	2	—	—	—	—	—	—	—
Proviantwagen	—	—	36	6	6	6	6	6	6
Requiſitenwagen und Feldſchmiede	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Wagenpferde	—	152	—	24	24	24	24	24	24
Reſervepferde	—	12	—	2	2	2	2	2	2
Zuſammen	109	178	38	—	—	—	—	—	—

Dritte Kolonne. 20 Zwieback-, 1 Getränke-, 21 Proviantwagen.

	Mann.	Wagen	Pferde.	1. Zug.		2. Zug.	
				1. Sekt.	2. Sekt.	3. Sekt.	4. Sekt.
Offiziere	1	—	—	—	—	—	—
Wagenmeiſter	1	1	—	—	—	—	—
Unteroffiziere	4	4	—	1	1	1	1
Trompeter	2	2	—	—	—	—	—
Trainſoldaten	46	—	—	12	10	10	10
Trainreſerve	5	—	—	2	1	1	1
Zum Stab und Ouvriers	6	2	—	—	—	—	—
Proviantwagen	—	—	21	6	5	5	5
Requiſitenwagen und Feldſchmieden	—	—	2	—	—	—	—
Wagenpferde	—	92	—	24	20	20	20
Reſervepferde	—	7	—	2	2	2	1
Zuſammen	65	108	23	—	—	—	—

Viertes Kapitel.

Gepäckfuhrweſen des achten Armeekorps.

§. 570. **Für Chargen und Regimenter.** In dem nachſtehenden Regulativ Nr. 1. iſt das Maximum von Fuhrwerken angegeben, welches von höheren Offizieren und Militärbeamten gehalten werden darf. Die zweite Tabelle ſchreibt das Maximum von Fahrzeugen und Packpferden für ſämmtliche Effekten der Regimenter und Korps vor, und beſtimmt die Zahl der Marketender. Hält eine Diviſion es für zweckmäßig, weniger Fuhrwerk anzunehmen, ſo ſteht ihr dieſes frei.

Die Art der Stellung und Anſchaffung der Gepäckwagen zu eigenem Gebrauche der Generaloffiziere, ſo wie der Offiziers- und ſonſtigen Gepäckwagen der Regimenter ꝛc. bleibt ganz den Diviſionen überlaſſen.

Tab. Nr. 1.

Fuhrweſensregulativ für die Stellen.

Benennung.	Fuhrwerk. Deckelwagen 4ſpännig.	Deckelwagen 2ſpännig.	Chaiſen. 4ſpännig.	Chaiſen. 2ſpännig.	Summe.	Fuhrſoldaten.	Zugpferde.	Bemerkungen.
1. Offiziere.								
Korpskommandant	2	—	1	—	3	4	12	1) Das angeſetzte Fuhrwerk iſt bloß für den eigenen Gebrauch der verſchiedenen Chargen beſtimmt, und es iſt darunter jenes für Regiſtraturen und Gepäck der Abtheilungen des Generalſtabs, des Korps und der Diviſionen nicht begriffen.
Diviſionsgeneral	1	—	1	—	2	2	8	
Brigadegeneral	1	—	—	1	2	2	6	
Chef des Korpsgeneralſtabs	1	—	—	1	2	2	6	
Artilleriedirektor des Korps	1	—	—	1	—	—	—	
Chef eines Diviſionsgeneralſtabs	—	—	—	1	1	—	2	
Oberſten ſämmtlicher Waffen	—	—	—	1	1	—	2	
2. Sonſtige Militärbeamte.								
Oberintendant	—	—	1	—	1	—	4	2) Den Oberſten ſteht es frei, ſtatt der Chaiſe einen zweiſpännigen Fourgon zu halten. Bei der Reiterei und Infanterie iſt übrigens nur den Oberſten, die zugleich Regiments-Kommandanten ſind, ein zweiſpänniges Fahrzeug erlaubt.
Oberkriegskommiſſär	—	—	—	1	1	—	2	
Generalſtabsarzt	—	—	—	1	1	—	2	
Kriegskommiſſär	—	—	—	1	1	—	2	
Stabsauditor	—	—	—	1	1	—	2	
Dirigirender Feldſpitalarzt	—	—	—	1	1	—	2	
Stabsarzt	—	—	—	1	1	—	2	
Feldprediger	—	—	—	1	1	—	2	

Benennung.	Fuhrwerke.					Personal.			Pferde.				Bemerkungen
	Deckelwagen		Feldschmieden.	Marketenderwagen.	Summa.	Trainunteroffiziere.	Fuhrsoldaten.	Summa.	Reit.	Zug.	Pack.	Summa.	
	4spännig.	2spännig.											
I. Infanterieregiment von zwei Bataillonen.													
Bei dem Regimentsstabe.													
Für Kasse, Registratur, Montur ꝛc.	1	1	—	—	2	—	3	3	—	6	—	6	oder 3 zweispännige Wagen.
Für die Ambulance . . .	—	1	—	—	1	—	1	1	—	2	—	2	oder 1 berittener Trainsoldat mit 1 Packpferd.
Trainunteroffizier	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	
Reserve	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	
Bei jedem Bataillon.													
Für Offiziersgepäck . . .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Für die Ambulance . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	oder 1 zweispänniger Wagen.
Marketender	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	2	
II. Einzelnes Infanterie- ꝛc. Bataillon.													
Für Kasse, Registratur ꝛc. .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Für Offiziersgepäck . . .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Für die Ambulance . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	oder 1 zweispänniger Wagen.
Marketender	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	2	
III. Reiterregiment von vier Schwadronen.													
Für Kasse, Registratur ꝛc. .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Für Requisiten	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Für Offiziersgepäck . . .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Feldschmieden	—	—	1	—	1	—	1	1	—	2	—	2	
Für die Ambulance . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	2	oder 1 zweispänniger Wagen.
Reserve	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	2	
Marketender	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	4	
IV. Artillerie.													
Bei jeder Batterie.													
Für Registratur, Medizin, Offiziersgepäck ꝛc. . . .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Marketender	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	2	

§. 571. Für den Korpsgeneralstab. Der Korpskommandant, der Chef des Korpsgeneralstabs, der Kommandant der Reiterei und der Artilleriedirektor erhalten die für sie ausgesetzten Deckelwagen, nebst Mannschaft und Pferden, aus dem Fuhrwesenstrain, welcher von den 3 Divisionen gemeinschaftlich für den Bedarf des Korpsgeneralstabs gestellt wird. — Das für diese Zwecke und die Fortschaffung aller Kanzleigeräthschaften und sonstigen Gepäckes erforderliche ärarische Fuhrwerk sammt Mannschaften und

Pferden, so wie die Repartirung derselben auf die 3 Divisionen ist unten angegeben. Die Wagen sollen nach vorgeschriebener Bauart, völlig gleichförmig konstruirt seyn und die Ueberschrift: „Generalstab des 8. Armeekorps des deutschen Bundesheeres" führen.

Außer diesen Fahrzeugen und den nach §. 570. Nr. 1. verstatteten, soll durchaus kein Fuhrwesen im Hauptquartier geduldet werden.

Der Abgang an Mannschaft und Pferden und Material bei diesem gemeinschaftlichen Fuhrwesen wird von den Divisionen in gleichen Theilen ersetzt. — Nach dem Rücktritt des Armeekorps auf den Friedensfuß wird das Material sammt Bespannung zu gleichen Theilen an die Divisionen vertheilt, so jedoch, daß jede derselben vorerst die von ihm gestellten Gegenstände erhält.

Stand des Gepäckfuhrwesens für den Generalstab des 8. Armeekorps.

Benennung der Abtheilungen und Stellen.	Fuhrwerk.					Personal.			Pferde.				Bemerkungen.
	Deckelwagen		2spännige Chaisen.	Feldschmiede.	Summe.	Trainunteroffiziere.	Fuhrsoldaten.	Summe	Reit.	Zug.	Pack.	Summe.	
	1spännig.	2spännig.											
I. Korpskommandant . . .	2	—	—	—	2	—	4	4	—	8	—	8	Hat überdies eine 4sp. Chaise in dem Regulativ über Gepäckfuhrwesen.
Chef vom Generalstab	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	ditto eine 2spännige.
II. Bureau der Operationen.													
1 Kanzlei- und 1 Gepäckwagen .	2	—	—	—	2	—	4	4	—	8	—	8	
III. Bureau des innern Dienstes.													
Für die Adjutantur	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	Der Stabs- od. Oberauditor darf nach dem Regulativ des Gepäckfuhrwesens eine 2spännige Chaise halten.
Für das übrige Personal . . .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Für Kouriere	—	—	1	—	1	—	1	1	—	2	—	2	
Pferdearzt.	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	
Trainunteroffiziere	—	—	—	—	—	3	—	3	3	—	—	3	
Beschlagschmiede	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	1	Von den 2 Beschlagschmieden fährt 1 auf der Feldschmiede.
Als Reserve	—	—	—	—	—	—	3	3	—	4	—	4	
Feldschmiede	—	—	—	1	1	—	2	2	—	4	—	4	
IV. Für das Reitereikommando	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	Der Kommandant der Reiterei hat sodann noch 1 Chaise.
V. Artilleriedirektion.													
Für sämmtliches Personal . . .	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	Dem Artilleriedirektor ist noch eine 2spännige Chaise erlaubt.
VI. Intendantur.													
Kriegskommissariat	1	1	—	—	2	—	3	3	—	6	—	6	
Korpskriegskasse	1	—	—	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Aerztliches Personal	—	1	—	—	1	—	1	1	—	2	—	2	
Ambulance des Hauptquartiers	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	
Marketender des Hauptquartiers einen 4spännigen Wagen.													
Summe	11	2	1	1	15	4	33	37	5	58	1	64	

Das Personal und Material dieses Gepäckfuhrwesens für das Hauptquartier besteht somit aus:

3 Unteroffizieren,
1 Pferdearzt,
2 Beschlagschmieden,
31 Fuhrsoldaten,
5 Reit-, 59 Zug- und Packpferden.
1 Feldschmiede,
1 Kourierwagen,
2 kleinen zweispännigen Deckelwagen.
11 großen vierspännigen dto.

Hievon ſtellt:

a) die erſte Diviſion

1 Trainunteroffizier		1	Reitpferd,
1 Pferdearzt		1	„
5 vierſpännige Deckelwagen,	10 Fuhrſoldaten	20	Pferde,
Reſerve	1 „	2	„

1 Unteroffizier, 1 Pferdearzt, 11 Fuhrſoldaten, 24 Pferde, 5 Fahrzeuge.

b) die zweite Diviſion

1 Trainunteroffizier		1	Reitpferd,
1 Beſchlagſchmied		—	—
3 vierſpännige Deckelwagen,	6 Fuhrſoldaten	12	Pferde,
1 zweiſpännigen „	1 „	2	„
1 vierſpännige Feldſchmiede	2 „	4	„
Reſerve	1 „	1	„

1 Unteroffiz., 1 Beſchlagſchmied, 10 Fuhrſoldaten, 20 Pferde, 5 Fahrzeuge.

c) die drittte Diviſion

1 Trainunteroffizier		1	Reitpferd,
1 Beſchlagſchmied		1	„
3 vierſpännige Deckelwagen,	6 Fuhrſoldaten	12	Pferde,
1 zweiſpännigen „	1 „	2	„
1 Kourierchaiſe	1 „	2	„
Ambulance	1 „	1	„
Reſerve	1 „	1	„

1 Unteroffiz., 1 Beſchlagſchmied, 10 Fuhrſoldaten, 20 Pferde, 5 Fahrzeuge.

§. 572. **Für einen Diviſions-Generalſtab.** Zum Transport der Dienſtpapiere und des Gepäckes wird dem Generalſtab jeder Diviſion gleichfalls die hiernach beſtimmte Trainabtheilung beigegeben, deren Beſtand als nicht zu überſchreitendes Maximum anzunehmen iſt. —

Benennung der Abtheilungen und Stellen.	Fuhrwerk. Deckelwagen. 1spännig.	2spännig.	Summe	Personal. Trainunteroffiziere.	Fuhrsoldaten.	Summe.	Pferde. Reit.	Zug.	Pack.	Summe.	Bemerkungen.
I. Divisionskommandant . .	1	—	1	—	2	2	—	4	—	4	Und eine 1spänn. Chaise nach Regulativ des Korpsfuhrwesens.
II. Bureau der Operationen	1	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
III. Bureau des innern Dienstes	1	—	1	—	2	2	—	4	—	4	Der Oberarditer hat auch eine 2spannige Chaise.
Für die Feldpost	—	1	1	—	1	1	—	2	—	2	
Beschlagschmiede	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	
Trainunteroffiziere	—	—	—	2	—	2	2	—	—	2	Der Intendant ebenso.
Reserve	—	—	—	—	2	2	—	2	—	2	
IV. Artilleriekommando . .	1	—	1	—	2	2	—	4	—	4	Der Stabsarzt desgl. Der Feldprediger 2c. Alles nach dem Regulativ für das Gepackfuhrwesen.
V. Intendantur.											
Kriegskommissariat	1	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Divisionskriegskasse	1	—	1	—	2	2	—	4	—	4	
Ambulance, Stabsarzt, Geistlichkeit	—	1	1	—	2	2	—	2	1	3	
Zur Nachführung des Pionierhandwerkszeuges	2	—	2	—	4	4	—	8	—	8	
Marketender des Divisionshauptquartiers einen 2spännigen Wagen.											
Zusammen	8	2	10	2	22	24	3	38	1	12	

Fünftes Kapitel.

Gesundheitspflege im achten Armeekorps.

§. 573. Die Militärsanitätspflege des Korps zerfällt in:

1) den medizinisch-chirurgischen Dienst bei den Regimentern und Korps,
2) die Spitäler, welche sich wieder theilen, in:
   a) Aufnahms- oder fliegende Spitäler,
   b) Hauptspitäler, von denen die Rekonvaleszentenspitäler Unterabtheilungen bilden.

Durch das bei den Regimentern angestellte Personal erhalten die Kranken und Verwundeten die erste Pflege und den ersten Verband, von da kommen sie in die den Bewegungen des Korps unmittelbar folgenden Aufnahmsspitäler, und es werden von diesen die länger Kranken in die Hauptspitäler gebracht, welche in größeren Entfernungen vom Armeekorps abbleiben. —

Die Organisation des medizinisch-chirurgischen Dienstes bei den Regimentern bleibt jeder Division überlassen, doch müssen die Bestimmungen des Fuhrwesensregulativs über die Ambulancen eingehalten werden.

§. 574. Jede der drei Divisionen hat bei der Mobilmachung eine auf den zwölften Theil ihrer Stärke berechnete Hospitaleinrichtung aufzustellen, welche für Verwaltung und Leitung einen geschlossenen Körper bildet und das Personal, Material und die Transportmittel zu einem Aufnahms- und Hauptspital enthalten muß. Der Stand des Aufnahmsspitals wird zu einem Drittheil des Hauptspitals angenommen. — Hierauf bildet jede Division ihre eigenen Spitäler, welche aber so organisirt seyn müssen, daß man aus ihnen ebensowohl kleinere Spitäler bilden, als auch durch Zusammensetzung einzelner Theile derselben gemeinschaftliche Korpsspitäler formiren kann. Die Errichtung solcher gemeinschaftlichen Spitäler soll jedoch nur unter dringenden Umständen vorgenommen werden.

Die Benennung der Spitäler ist folgende:

Aufnahmshospital der N. Division des 8. Armeekorps,
Haupthospital " " " " " "
Gemeinschaftliches Hospital des 8. Armeekorps.

Mehrere Spitäler erhalten Nummern.

§. 575. **Leitung.** Der Sanitätsdienst wird durch den Oberintendanten von dem Verpflegskomite geleitet. Ersterem steht der Generalstabsarzt als Inspektor zur Führung der unmittelbaren Aufsicht berathend zur Seite. Der Oberintendant erstattet unter Zuziehung des Generalstabsarztes, den er stets von seinen Anordnungen in Kenntniß zu setzen hat, Vortrag an den Korpskommandanten.

Zur Leitung wichtiger, sowie der gemeinschaftlichen Gegenstände des Gesundheitsdienstes, also zur Ermittlung der Orte für die Divisionshauptspitäler, Errichtung gemeinschaftlicher Spitäler, Maßregeln bei Epidemien ꝛc. muß der Korpskommandant eine eigene Gesundheitskommission zusammenberufen, welche aus dem Oberintendanten als Vorstand, dem Generalstabsarzt, den dirigirenden Divisionsoberstabsärzten besteht, und durch ihren Vorstand ihre Anträge dem Korpskommandanten vorzulegen hat.

Die Orte für die Aufnahmsspitäler bestimmt der Oberintendant nach Anhörung des Generalstabsarztes und mit Berücksichtigung der Vorschläge der Divisionen. Von den getroffenen Anordnungen hat er dem Korpskommando schleunige Meldung zu erstatten.

Der Generalstabsarzt empfängt als Inspektor direkt die Rapporte von den dirigirenden Divsionsoberstabsärzten, sowohl über die allgemeine Gesundheitspflege, als über den Dienst der Spitäler. Ein Gleiches geschieht von den dirigirenden Aerzten der gemeinschaftlichen Korpsspitäler. Diese Rapporte werden zusammengestellt und dem Korpskommando im Dienstwege vorgelegt. —

Der Generalstabsarzt ist verbunden, nach Erforderniß alle Sanitätsanstalten des Korps zu inspiziren, auf Mängel aufmerksam

zu machen, deren Abstellung anzurathen und dieselbigen nöthigenfalls mit Vorschlägen zur Abänderung zu der Kenntniß der Divisionskommandanten zu bringen. Er hat jedoch keineswegs die Befugniß, sich in die innere Verwaltung der Divisionsspitäler und in den Gesundheitsdienst der Regimenter befehlend zu mischen, oder Anordnungen darin zu treffen. Allein er muß über aufgefundene Gebrechen, wenn diesen auf seine Vorstellungen von den Divisionskommandos nicht abgeholfen wird, dem Korpskommandanten Meldung erstatten.

§. 576. **Divisions-Spitäler.** Wenn gleich die innere Organisation der Aufnahms- und Hauptspitäler dem Ermessen der Divisionen anheimgestellt bleibt, so ist doch geeignete Rücksicht auf den Ausweis des Personals und Materials zu nehmen, wie derselbe bei der Mobilmachung für jene Spitäler vorgeschrieben ist. (Siehe unten Tabelle.)

Die dirigirenden Divisionsoberstabsärzte haben zwar ihre Meldungen unmittelbar an den Korpsgeneralstabsarzt einzusenden; allein sie bleiben dennoch in jeder Hinsicht ihren Divisionskommandos für die Geschäftsführung verantwortlich. —

Kranke und Verwundete der verschiedenen Korpskontingente werden übrigens gegenseitig in die Divisionsspitäler gegen Vergütung aufgenommen. —

§. 577. **Gemeinschaftliche Spitäler.** Machen die Umstände die Anlage eines gemeinschaftlichen Spitales nöthig, so geschieht dies durch Zusammensetzung der Divisionsspitäler oder einzelner Theile derselben. In letzterem Falle bestimmt der Korpskommandant nach den Vorschlägen der Gesundheitskommission die Stärke der Abtheilung für jede Division. —

Diese gemeinschaftlichen Spitäler können zweierlei Verwaltung erhalten:

1) so daß jede Division die Administration ihrer Abtheilung auf ihre Kosten führt, obgleich das gemeinschaftliche Spital in demselben Orte und Lokale beisammen ist und gemeinschaftliche Aufsicht, Naturalverpflegung und Dienst stattfindet;
2) daß auch die Administrationskosten gemeinsam getragen werden.

Diese letztere Art darf nur in den dringendsten, unvermeidlichen Fällen angenommen, und es muß die Nothwendigkeit schriftlich beurkundet werden.

In beiden erwähnten Fällen ernennt der Korpskommandant zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Hospitals: einen Militärkommandanten, einen dirigirenden Feldspitalarzt, einen Verpflegsbeamten. Diese bilden ein Komité, welches sich über die Spitalangelegenheiten berathet, direkt unter den Befehlen des Oberintendanten und Generalstabsarztes steht, und in seiner Gesammtheit für die Verwaltung verantwortlich ist.

Nächstdem hat jedes Mitglied auch für seine speziellen Funktionen die Verantwortung. —

Die Funktionen des Militärkommandanten bestehen im Allgemeinen in:

1) Die Disziplin zu handhaben und über äußere und innere Sicherheit zu wachen. —
2) Die Marsch- und Quartier-Angelegenheiten des Spitals oder der Rekonvaleszententransporte zu besorgen.
3) Ueber die genaue Vollziehung der gegebenen Sanitätsvorschriften und aller wegen des Spitals gegebenen höheren Befehle zu wachen.

Dem dirigirenden Feldspitalarzte ist das ganze ärztliche und Apothekerpersonal untergeordnet, er soll aber dasselbe, so viel als möglich, nur in seinen zugehörigen Abtheilungen verwenden. Bei gemeinschaftlicher Administration des Spitals ist er für richtige Verwendung und Verrechnung der Medikamente besonders verantwortlich. Seine Berichte und Krankenrapporte sendet er direkt an den Korpsgeneralstabsarzt ein.

Der Spitalkriegskommissär hat das Detail der Naturalverpflegung nach der Instruktion des Oberintendanten zu leiten und bei gemeinschaftlicher Verwaltung die Rechnung zu führen und das Kassenwesen zu besorgen. —

Das Komite eines gemeinschaftlichen Spitals wird bei seiner Errichtung die nöthigen Verhaltungsvorschriften über die ganze Verwaltung, Aufnahme und Entlassung der Kranken, Ausfertigung der Rekonvaleszenten- und Todtenscheine, Aufbewahrung der Waffen ꝛc., von der Oberintendantur und dem Generalstabsarzte erhalten.

Ausweis über die Stärke des Perſonals und Materials der Spitäler bei den 3 Diviſionen des 8. Armeekorps.

Benennung der Abtheilungen und Stellen.	1. Diviſion.	2. Diviſion.	3. Diviſion.
Oberſte Leitung ſämmtlicher beweglichen Diviſions-Feldſpitäler.			
Dirigirende Feldſpitalärzte	1	1	1
Unterärzte	1	1	1
Fouriere	1	1	1
A. Aufnahmshoſpital zu	300 Kranke.	210 Kranke.	130 Kranke.
I. Perſonal b)			
a) Kommandanten (Hauptmann oder Oberlieutenant	1	1	1
b) Mediziniſches Perſonal:			
dirigirende Oberärzte (3. Diviſion dirigirender Stabsarzt)	1	1	1
Oberärzte 2. Kl. (3. Diviſion Oberarzt)	2	—	1
Oberchirurgen	—	2	—
Unterärzte	6	4	3
Feldapotheker	1	1	1
Apothekergehülfen	1	1	1
Oberkrankenwärter	2	2	1
Krankenwärter	10	7	4
c) Verwaltungsperſonal			
Spitalkommiſſär, Kaſſiere	1	1	1
„ Oekonomen	1	1	1
„ Schreiber	1	1	1
„ Köche	2	1	1
d) Trainmannſchaft:			
Trainunteroffiziere	1	1	1
Trainſoldaten	12	10	8
Reſervetrainſoldaten	1	1	1
Kombattanten	1	1	1
Nichtkombattanten	45	37	29
B. Hauptſpital zu	900 Kranke.	630 Kranke.	390 Kranke.
I. Perſonal.			
a) Kommandanten (Hauptleute)	1	1	1
b) Mediziniſches Perſonal:			
dirigirende Oberärzte 1. Kl.	1	1	1
Oberärzte	—	—	1
Oberärzte 2. Kl.	3	—	—
Oberchirurgen	—	2	—
Unterärzte	20	12	8
Oberfeldapotheker	1	1	1
Apothekergehülfen	2	2	1
Stößer	2	2	1
Oberkrankenwärter	6	4	2
Krankenwärter	30	21	14
c) Verwaltungsperſonal:			
Spitalkommiſſäre, Kaſſier	1	1	1
„ Inſpekteren	1	1	1
„ Oekonomen	1	1	—
„ Gehülfen	2	2	1
„ Schreiber	2	1	1
„ Köche	3	2	2
d) Trainmannſchaft:			
Trainunteroffiziere	1	1	1
Trainſoldaten	18	12	8
Reſervetrainſoldaten	2	1	1
Kombattanten	1	1	1
Nichtkombattanten	96	67	45

Benennung der Abtheilungen und Stellen.	1. Diviſion.	2. Diviſion.	3. Diviſion.
II. Pferde.			
Reitpferde	1	1	1
Zugpferde	24	20	16
Reſervezugpferde	2	2	2
Summe der Pferde	27	23	19
III. Fuhrwerk.			
4ſpännige Arzneiwagen	1	1	1
„ Verbandzeugwagen	1	1	1
„ Hoſpitalrequiſitenwagen	3	2	1
„ Küchenwagen	1	1	1
Summe der Wagen	6	5	4
IV. Hoſpitalausrüſtungsgegenſtände.			
Werden nach den bei jeder Diviſion beſtehenden Einrichtungen mitgeführt für	300 Kranke.	210 Kranke.	130 Kranke.

Anmerkung. a) Bei der 3. Diviſion gehört noch zur Leitung 1 Stabsoffizier und 1 Oberkriegskommiſſär. Beide aber vom Perſonal des Generalſtabs der Diviſion hiemit beauftragt.

b) Die Spitalwachen werden von den Stabskompagnien der Diviſionen oder von anderer Mannſchaft nach Bedarf abgegeben.

Benennung der Abtheilungen und Stellen.	1. Diviſion.	2. Diviſion.	3. Diviſion.
II. Pferde.			
Reitpferde	1	1	1
Zugpferde	36	24	16
Reſervezugpferde	3	2	1
Summe der Pferde	40	27	19
III. Fuhrwerk.			
4ſpännige Arzneiwagen	2	2	1
„ Verbandzeugwagen	2	1	1
„ Hoſpitalrequiſitenwagen	3	2	1
„ Küchenwagen	2	1	1
Summe der Wagen	9	6	4
IV. Hoſpitalausrüſtungsgegenſtände.			
Werden nach den bei jeder Diviſion beſtehenden Einrichtungen mitgeführt für	900 Kranke.	630 Kranke.	390 Kranke.

Bei den Hauptſpitälern ſind verhältnißmäßig weniger Wagen angeſetzt, als bei den Aufnahmsſpitalern, weil ſie nicht ſo beweglich ſind und andere Transportmittel zu Hülfe genommen werden können.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Verpflegung und Sold der Königlich Württemb. Truppen.

§. 578. **Allgemein.** Die Verpflegung der Königl. Württembergischen Truppen ist in ihren Grundzügen auf die Bestimmungen basirt, welche für die Verpflegung des 8. deutschen Armeekorps gegeben sind (s. §. 527 u. f.). Dieselbe theilt sich in die Natural- und Geldverpflegung, welche wieder in zwei Hauptabtheilungen, Verpflegung im Kriege und im Frieden, zerfallen. —

Ueber diese Hauptformen sind die dienstlichen Bestimmungen in dem administrativen Theil der allgemeinen Kriegsdienstordnung, II. Hauptabschnitt, I. und II. Hauptstück, enthalten, weshalb hier nur die einflußreichsten Sätze kurz berührt, dagegen aber diejenigen Punkte näher bezeichnet werden sollen, welche in jenen Vorschriften nicht angegeben sind.

1) Naturalverpflegung im Frieden.

a) Der Mannschaft.

§. 579. **In Garnison.** Die Verpflegung wird bei der Mannschaft nach Portionen verabreicht. — Die tägliche Portion eines Unteroffiziers und Soldaten besteht in 2 ℔ Brod und 1 Portion Kochmehl; die Offiziere erhalten in der Garnison keine Mundportionen.

Das Brod muß aus $^1/_3$ Roggen- und $^2/_3$ Kernenmehl gebacken werden, wodurch sich das Verhältniß von 2 Simri Roggen auf 1 Scheffel Dinkel ergibt; auch sind aus 3 ℔ Mehl 4 ℔ Brod zu liefern.

Die tägliche Portion Mehl, welche in die Menage abgegeben werden muß, besteht aus $^1/_{270}$ des aus einem Scheffel Dinkel gewonnenen Mehles; im Geldbetrag wird diese Mehlportion durchschnittlich zu 1 kr. berechnet.

§. 580. **Auf dem Marsche oder in Kantonirungen.** Ueberall, wo die Unterbringung der Mannschaft in öffentlichen Gebäuden und die Einrichtung einer Menage nicht zulässig ist, tritt die Einquartierung bei den Bürgern ein. Dieselbe theilt sich in Einquartierung auf Dach und Fach, und in solche, mit Verpflegung durch Abreichung von Hausmannskost. —

Unter Dach und Fach versteht man:

1) Bei Offizieren: angemessene Wohnung mit Bett, den erforderlichen Möbeln, Heizung, Licht und Stallung für ihre Pferde.
2) Bei der Mannschaft: Platz in der Wohnstube des Quartierträgers, Beleuchtung, Kochholz und Geschirr zur Selbstbereitung der Speisen, Platz in der Küche und zum Schlafen. —

Unter Hausmannskost begreift man als Minimum das, was der Soldat in der Kaserne durch die Menage und sein Brod erhalten müßte. Uebrigens richtet sich die Art der Kost nach der Oertlichkeit und muß jedenfalls da verhältnißmäßig reichlicher ausfallen, wo über die Menageeinlagen noch höhere Quartiersentschädigungen bezahlt werden.

b) Der Pferde.

§. 581. **Garnisonsverpflegung.** Die Verpflegung der Pferde wird nach Rationen berechnet. Nach den verabschiedeten Etats bestehen solche täglich:

für 1 Offizierspferd in 1½ Vierling Haber (7½ ℔),
10 ℔ Heu,
5 ℔ Stroh;

für ein ärarisches Dienstreitpferd in
1½ Vierling Haber (7½ ℔),
7 ℔ Heu,
5 ℔ Stroh;

für ein Artilleriezugpferd in
2 Vierling Haber (10 ℔),
12 ℔ Heu,
7½ ℔ Stroh.

Die den Offizieren täglich gebührenden Pferderationen sind in §. 585 angegeben.

§. 582. **Marsch- und Kantonirungs-Verpflegung.** Der Haberbedarf eines marschirenden oder kantonirenden Reiterregiments wird ihm bei einem nahe liegenden Magazine, oder bei dem nächstgelegenen Kameralamte angewiesen, das Heu aber von dem Regimentsquartiermeister durch Akkord oder aus freier Hand angekauft. Das Stroh müssen die Quartierträger abgeben, wogegen ihnen der Dünger überlassen bleibt.

Kleinere Abtheilungen oder einzelne Offiziere empfangen den Haber entweder auf die eben bezeichnete Art, oder ist er, wie das Heu, von den Gemeindepflegen gegen baare Bezahlung abzugeben. Haberzulagen auch für Offizierspferde können nach §. 263 der allgemeinen Kriegsdienstordnung (administrativer Theil u. s. w.) bewilligt werden.

2) Naturalverpflegung im Kriege.

a) Der Mannschaft.

§. 583. Das Kriegsministerium ordnet durch einen besonderen Befehl an, wenn eine Truppenabtheilung auf den Feldfuß gesetzt und nach den Bestimmungen des Feldetats verpflegt werden soll.

Die Verpflegung der Truppen im eigenen Lande oder in befreundeten Staaten wird durch spezielle Befehle oder durch Staatsverträge und allgemeine für die Bundesarmee gültigen Bestimmungen

normirt. In letzteren Beziehungen treten die Vorschriften des Kapitels II. §. 538 u. f. in Wirkung. In Feindesland werden die Truppen so viel als möglich auf dessen Kosten verpflegt, doch soll für alle Empfänge, ohne Ausnahme, quittirt und dafür ein Gegenschein genommen werden; im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen des so eben angezogenen Kapitels. —

Kommen auf dem Marsche Bivouaks vor, so soll der Soldat, wenn es ausführbar ist, in seinem Tornister 1 — 2 ℔ Brod, 1 — 2 ℔ Fleisch, ½ ℔ Reis oder Gerste oder 1 ℔ Mehl, ferner ¼ ℔ Salz und etwas Pfeffer mit sich führen.

Die speziellen Vorschriften für Beschaffung und Austheilung der Vorräthe sind in der allgemeinen Kriegsdienstordnung enthalten.

b) Der Pferde.

§. 584. Die Stärke der Rationen, so wie die Zahl derselben, welche jedem Offiziere gebührt, wird durch den Feldetat bestimmt. Die Fourageverpflegung selbst geschieht aber im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, welche bei der Mannschaftsverpflegung aufgestellt sind. —

Bei Märschen vor dem Feinde, oder unter sonst schwierigen Verhältnissen, sollen die Regimenter und Korps einen angemessenen Vorrath, wenigstens an Haber, mit sich führen. Bei Mangel an demselben können unter Beobachtung der geeigneten Vorsichtsmaßregeln, Surrogate gefüttert werden, und zwar: für 8 Rationen Haber 6 Rationen Gerste, oder im äußersten Nothfalle 6 Rationen Roggen; sodann für 1 Ration Haber 2 Rationen frische Waizen- oder Kernenkleie; endlich für 1 Ration Heu ½ Ration Haber.

3) Geldverpflegung.

a) Der Offiziere.

§. 585. **Gehalte.** Die Gehalte der Offiziere und Militärbeamten, sammt den ihnen etatsmäßig gebührenden Pferderationen, sind hier unten tabellarisch verzeichnet; in allen übrigen Beziehungen wird auf die allgemeine Kriegsdienstordnung, administrativer Theil, II. Hauptabschnitt I. Hauptstück verwiesen.

Dienſtgrade.	Gehalt.	Pferderationen im Frieden.	Pferderationen im Kriege.
	fl.		
1 Generallieutenant	4500	6	8
1 Generallieutenant von der Infanterie	4500	6	6
1 Generalmajor	3600	4	8
1 Generalmajor von der Infanterie	3600	4	6
1 Oberſt, Regimentskommandant der Artillerie und Reiterei	2400	3	6
1 Oberſt, Regimentskommandant der Infanterie	2400	3	4
Oberſt-Oberſtlieutenant oder Major. 1 Stabsoffizier der Artillerie und Reiterei, der Bataillonskommandant der reitenden Artillerie	1800	3	6
Oberſt-Oberſtlieutenant oder Major. 1 Stabsoffizier des General-Quartiermeiſterſtabs	1800	2	6
Oberſt-Oberſtlieutenant oder Major. 1 Bataillonskommandant der Fußartillerie, Arſenaldirektor, Stabsoffizier vom Train, Pionier- und Ingenieurkorps	1800	2	5
Oberſt-Oberſtlieutenant oder Major. 1 Bataillonskommandant der Infanterie	1800	2	4
Oberſt-Oberſtlieutenant oder Major. Der Kommandant der Königl. Leibgarde	1500	3	—
Oberſt-Oberſtlieutenant oder Major. Der Adjutant des Kriegsminiſters	1500	3	—
1 Rittmeiſter 1. Kl. oder Hauptmann 1. Kl. vom General-Quartiermeiſterſtab, von der reitenden Artillerie und der Reiterei	1200	2	5
1 Hauptmann 1. Kl. des Trains	1200	2	4
1 Hauptmann 1. Kl. der Fußartillerie, vom Pionier- und Ingenieurkorps	1200	2	3
1 Hauptmann 1. Kl. der Infanterie	1200	—	—
1 Rittmeiſter oder Hauptmann 2. Kl. vom General-Quartiermeiſterſtab, von der reitenden Artillerie und Reiterei	900	2	5
1 Hauptmann 2. Kl. des Trains	900	2	4
1 Hauptmann 2. Kl. der Fußartillerie, vom Pionier- und Ingenieurkorps	900	2	3
1 Hauptmann 2. Kl. der Infanterie	900	—	—
1 Oberlieutenant vom General-Quartiermeiſterſtab, der reitenden Artillerie, der Reiterei und dem Train	600	2	3
1 Oberlieutenant von der Fußartillerie, dem Pionier- und Ingenieurkorps	600	2	2
1 Oberlieutenant der Infanterie	600	—	—
1 Unterlieutenant vom General-Quartiermeiſterſtab, der reitenden Artillerie, der Reiterei und dem Train	480	2	3
1 Unterlieutenant von der Fußartillerie, dem Pionier- und Ingenieurkorps	480	2	2
1 Unterlieutenant der Infanterie	480	—	—
1 aggregirter Unterlieutenant der Reiterei	348	1	—
1 aggregirter Unterlieutenant der Artillerie	336	1	—
1 aggregirter Unterlieutenant der Infanterie	336	—	—
1 Regiments-Quartiermeiſter, Arſenalkommiſſär und Auditor 1 Kl.	1000	—	2
1 Regiments-Quartiermeiſter, Arſenalkommiſſär und Auditor 2. Kl.	800	—	2
1 Regimentsarzt 1. Kl.	900	—	2
1 Regimentsarzt 2. Kl.	600	—	2
1 Brigadebereiter in den erſten 10 Jahren 800 fl., in den zweiten 900 fl., dann	1000	—	—
1 Regimentspferdearzt	600	—	—

Bemerkungen. 1) Die Adjutanten S. M. des Königs haben den Gehalt ihres Grades; der erſte Adjutant im Frieden 7, die übrigen Adjutanten 4 Pferderationen.

2) Die Diviſions-, Brigade- und Regimentsadjutanten beziehen den Gehalt ihres Grades und im Frieden 2 Pferdsrationen. Im Felde ſind alle Adjutanten und Ordonnanzoffiziere der Generale den Offizieren des Generalſtabs für die Rationenzahl gleichgeſtellt; die Regimentsadjutanten erhalten ſämmtlich 3 Rationen.

3) Die Hauptleute und Lieutenante der Infanterie, welche über 40 Lebensjahre alt ſind, dürfen im Kriege 1 Pferd halten und bekommen für dieſen Fall 1 Ration.

§. 586. **Gehaltzulagen.** Unter dem Namen Dienstalterszulage erhält jeder Lieutenant nach vollendetem 15. Militärdienstjahre jährlich 60 fl. und nach vollendetem 20. Dienstjahre 120 fl. In der Berechnung der Dienstzeit wird der Aufenthalt in der Offiziersbildungsanstalt, so wie 3 Dienstjahre bei den Regimentsoffizierszöglingen nicht gezählt.

§. 587. **Dienstaufwandsentschädigungen.** Zu denselben werden gerechnet:

1) Gebühren für Schreibmaterialien und Kanzleikosten,
2) Entschädigungen für Dienstwohnungen,
3) Zulagen für höheren Dienstaufwand,
4) Remontirungszulagen,
5) Feldausrüstungsgelder,
6) Feldzulagen,
7) Tafel- und Portionengelder.

Die beiden ersten werden hier nicht weiter erörtert. —

Zulagen für höheren Dienstaufwand erhalten jährlich:

a) Der Kommandant der Leibgarde, die Rittmeister und Hauptleute 1. Klasse der Reiterei und reitenden Artillerie, 200 fl.
b) Der Kommandant der Artillerietrains, 150 fl.
c) Die Hauptleute 1. Klasse der Fußartillerie, die Rittmeister 2. Klasse der Reiterei und die 2 Kompagniekommandanten des Trains, 100 fl.
d) Die Hauptleute 2. Klasse, Ober- und Unterlieutenante des Generalquartiermeisterstabs und der Artillerie, 60 fl.

Propretezulagen erhalten ferner:

a) Der Kommandant der Leibgarde, 240 fl.
b) Der Kommandant der Feldjäger und der Rittmeister 2. Klasse der Garde, 180 fl.
c) Jeder Lieutenant der Leibgarde und der Feldjäger, 120 fl.

Remontirungszulagen erhalten jährlich:

Die Hauptleute 1. Klasse des Generalquartiermeisterstabs, die Hauptleute 2. Klasse des Generalquartiermeisterstabs und der Artillerie, die Divisionsadjutanten der Infanterie, endlich sämmtliche berittene, eingetheilte Lieutenante, mit 60 fl.

Die Feldausrüstungsgelder, Feldzulagen und Tafel- und Portionengelder werden bei einer Kriegsausrüstung durch besondere Befehle normirt.

b) Der Mannschaft.

§. 588. **Löhnung.** Die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Dienſtgrade.		Löhnung täglich.	jährlich. fl.	jährlich. kr.
Generalquartiermeiſterſtab.	1 Guide 1. Klaſſe	40	243	20
	1 Guide 2. Klaſſe	24	146	—
	1 Guidezögling	11	66	55
	1 Stabsfourier	30	182	30
Pionierkompagnie.	1 Oberfeldwebel	30	182	30
	1 Feldwebel und Fourier	24	146	—
	1 Obermann	18	109	30
	1 Oberpionier, Tambour 1. Klaſſe	12	73	—
	1 Pionier 1. Klaſſe, Tambour 2. Klaſſe	9	54	45
	1 Pionier 2. Klaſſe	6	36	30
Artillerieregiment.	1 Oberfeuerwerker, Stabsfourier, Stabstrompeter oder Horniſt, Trainoberwachtmeiſter	30	182	30
	1 Feuerwerker, Fourier, Trainwachtmeiſter, Trompeter oder Horniſt 1. Klaſſe	24	146	—
	1 Obermann und Trompeter 2. Klaſſe der Artillerie	18	109	30
	1 Trainobermann	20	121	40
	1 Oberkanonier, Obertrainſoldat	12	73	—
	1 Kanonier 1. Klaſſe, 1 Trainſoldat	9	54	55
	1 Kanonier 2. Klaſſe	6	36	30
	1 Profos	24	146	—
	1 Hufſchmied, Sattler	9	54	55
Feldjäger.	1 Wachtmeiſter	30	182	30
	1 Trompeter, Fourier, Obermann	24	146	—
	1 Feldjäger 1. Klaſſe	16	97	20
	1 Feldjäger 2. Klaſſe	12	73	—
	1 Hufſchmied	12	73	—
Garde und Reiterei.	1 Oberwachtmeiſter, Stabstrompeter	25	152	5
	1 Stabsfourier, Fourier der Leibgarde	30	182	30
	1 Wachtmeiſter, Fourier, Trompeter 1. Klaſſe	21	127	45
	1 Obermann, Trompeter 2. Klaſſe	16	97	20
	1 Rottenmeiſter	9	54	45
	1 Gardiſt, Reiterſchütze	7	42	35
	1 Reiter	6	36	30
	1 Gardeprofos	25	152	5
	1 Profos der Reiterei	21	127	45
	1 Hufſchmied, Sattler, Büchſenmacher	9	54	45
Infanterie.	1 Kapellmeiſter	40	243	20
	1 Stabsfourier	30	182	30
	1 Bataillonsadjutant, Oberfeldwebel, Regimentstambour	24	146	—
	1 Feldwebel, Fourier, Bataillonstambour, Muſiker 1. Klaſſe	20	121	40
	1 Obermann, Muſiker 2. Klaſſe	16	97	20
	1 Rottenmeiſter, Tambour 1. Klaſſe	8	48	40
	1 Schütze, Tambour 2. Klaſſe	6	36	30
	1 Soldat	5	30	25
	1 Profos	20	121	40
	1 Regiments-Büchſenmacher ꝛc.	8	48	40
	Sämmtliche Unterärzte aller Regimenter ꝛc.	30	182	30

Bemerkung. Die Guides 1. und 2. Klaſſe erhalten keine Mundportion, die Stabsfouriere, Unterärzte und Guidezöglinge kein Menage- und Mehlgeld.

	Dienstgrade.	Löhnung täglich.	Löhnung jährlich. fl.	Löhnung jährlich. kr.
		kr.	fl.	kr.
Arsenal.	Die Mannschaft der Garnisonsartillerie, wie im Artillerieregiment.			
	1 Zeugschreiber (aversum)	—	540	—
	1 Stückgießerei-Inspektor (aversum und 3 Meß buchenes Holz)	—	500	—
	1 Stabsfourier	45	273	45
	1 Oberzeugdiener	—	300	—
	1 Munitionsaufseher 1. Klasse	30	182	30
	1 Munitionsaufseher 2. Klasse, Stückgießereiaufseher, Zeugdiener	24	146	—
	1 Kanzleiaufwärter	18	109	30
	1 Büchsenmacher-Obermeister	—	480	—
	1 Laffetten-, Sattler-, Schmied-Obermeister . . .	—	300	—
	1 Schlosser-, Schmied-, Wagnermeister (ohne Menagezulage)	40	243	20
	1 Büchsenmacher- und Sattler-Obergesell	30	182	30

§. 589. **Extragelder.** Außer der Löhnung für die Mannschaft werden den Regimentern und Korps noch weitere Summen verabreicht, welche entweder als feststehende Aversen, oder unter dem Namen Extragelder theilweise unmittelbar an die Mannschaft verrechnet werden, theils in die eigene Verwaltung der Regimenter übergehen.

Die Beträge hiefür sind aus der hinter §. 590 stehenden Tabelle zu entnehmen.

§. 590. **Zulagen.** Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher mit dem Dienstehrenzeichen für 20jährige, vorwurfsfreie Dienstzeit, dekorirt ist, erhält, so lange er im aktiven Militär Dienste leistet, eine Dienstaltereszulage von täglich 4 Kreuzer. —

	Generalstab.	Pioniere.	1 Infanterieregiment.
I. Feststehende Aversen auf das Jahr:			
a) Rasiergeld der Unterärzte. .	—	18 fl.	36 fl.
b) Für Trommelanschaffung und Unterhaltung auf einen Tambour	—	5 fl.	5 fl.
c) Unterrichtskosten (Bildungsfond)	2000 fl.		
Regimentsschule	—	—	228 fl.
Zulage für den Schützenunterricht	—	—	24 fl.
d) Schießunterrichtskosten . . .	—	9fl. 18kr.	82fl. 24kr.
e) Geldersatz für Montur und Säbelkuppeln der Bataillonsadjutanten	—	—	27fl. 42kr.
f) Fechtgewehrreparation à 24 kr.	—	4 fl.	32 fl.
g) Ergänzung und Erhaltung der Signalhörner	—	—	20 fl.
II. Löhnungsaufbesserung für 16 Signalbläser täglich	—	—	1 kr.
III. Mannschaftsextragelder pr. Mann:			
a) Auf den kompleten Stand:			
Regimentsunkosten jährlich .	36 kr.	36 kr.	36 kr.
b) Auf den präsenten Stand:			
Kleinmontirungsgeld täglich	2 kr.	2½ kr.	2 kr.
Menagegeld täglich . . .	—	1 kr.	1 kr.
Propretegeld monatlich . .	6 kr.	6 kr.	6 kr.
c) Auf den armirten Stand:			
Armaturgeld jährlich . . .	48 kr.	48 kr.	48 kr.

	Leibgarde.	Feldjäger.	1 Reiteregiment.	Artillerie.	Armeetrain.	Arsenal.
I. Feststehende Aversen jährlich:						
a) Rasiergeld pr. Unterarzt . .	36 fl.	36 fl.	36 fl.	36 fl.	—	21 fl.
b) Unterhaltung und Ergänzung der Trompeten und Banderolles	132 fl.	44 fl.	132 fl.	240 fl.	—	5 fl. Trommelgeld à Tamb.
c) Unterrichtskosten für Offiziere und Unteroffiziere . . .	76 fl.	50 fl.	114 fl.	480 fl.	—	—
d) Schießübungen	26fl. 46kr.	8 fl. 5 kr.	62 fl. 8 kr.	79fl. 48kr.	—	3 fl. 51 kr.
e) Reithaus- und Futterschneide-Requisiten	8 fl. 13 kr.	1 fl. 6 kr.	18fl. 12kr.	20fl. 48kr.	—	—
f) Belohnung des Lehrers für den Reitunterricht . . .	—	—	—	200 fl.	—	—
g) Fechtgewehre der Fußartillerie	—	—	—	12 fl.	—	—
II. Mannschafts- u. Pferdsextragelder:						
a) Auf den kompleten Stand pr. Mann:						
Regimentsunkosten jährlich .	1 fl. 12 kr.	1 fl. 12 kr.	1 fl. 12 kr.	1 fl. 12 kr.	36 kr.	36 kr.
b) Auf den präsenten Stand pr. Mann:						
Kleinmontirungsgeld täglich	2½ kr.	2½ kr.	2½ kr.	2½ kr.	2½ kr.	2½ kr.
Menagegeld täglich . . .	1 kr.	1 kr.	1 kr.	1 kr.	1 kr.	1 kr.
Propretegeld monatlich . .	6 kr.	6 kr.	6 kr.	6 kr.	6 kr.	6 kr.
c) Auf den armirten Stand pr. Mann:						
Armaturgeld jährlich . . .	48 kr.	48 kr.	48 kr.	48 kr.	48 kr.	48 kr. *
d) Auf den kompleten Pferdsstand im Frieden: **						
Pistolen- und Lanzenreparatur monatlich	42 kr.	42 kr.	42 kr.	42 kr.	—	—
e) Auf den Stand der aufgestellten Pferde:						
Pferdeextragelder jährlich .	10 fl.	12fl. 30kr.	10 fl.	16 fl.	—	—

* Die Säbelbewaffneten 24 kr.

** Bei Garde und Feldjäger auf den Stand der aufgestellten Pferde.

Siebenter Abschnitt.

Militärische und allgemeine Notizen.

Erstes Kapitel.

Notizen über Befestigung. *

§. 591. **Umriß der Werke.** Alle Werke der Feldbefestigung sind entweder offen oder geschlossen. Ersteres wenn die Flanken gedeckt, der Rücken unangreifbar ist, Letzteres, wenn der Feind von allen Seiten angreifen kann; endlich legt man einfache Brustwehren als materielles Deckungsmittel gegen das feindliche Feuer an.

Zu den offenen Werken gehören:

1) Die Redans oder Fleschen, mit und ohne Flanken. Ausspringender Winkel 60°—120°, Facen nicht zu lang, 250 Fuß, dem Terrain angepaßt. —
2) Lünetten, Saillant und Schulterwinkel über 60°, Facen und Flanken nicht zu lang, ganz dem Terrain angepaßt, Kehle nicht zu offen. —
3) Zangenwerke, Saillants wenigstens 60°, Rentrant 90—110°, Polygonseite, 180—200 Fuß als Minimum, weil sonst ohne Grabenvertheidigung.
4) Schwalbenschwänze, ähnliche Konstruktion, nur eine Polygonseite, längere Facen.
5) Bastionirte Werke. Polygonseite von 300—600 Fuß.

Zu den geschlossenen Werken gehören:

1) Vier- und fünfseitige Redouten; leicht dem Terrain anzupassen.
2) Sternschanzen, nur vom Achteck an nützlich. Praktische Konstruktion auf ein Viereck, dessen Seiten von 135—270 Fuß

* Alle Dimensionen sind im Pariser Maaß angegeben. 1 Württ. Fuß gleich 127 Par. Linien.

Länge, in drei gleiche Theile getheilt, auf dem mittleren Theil ein gleichseitiges Dreieck errichtet. Uebrigens stets schwierige Konstruktion ohne Grabenvertheidigung, deshalb selten anzuwenden.

3) Bastionirte Werke, bei Feldschanzen nur auf das Viereck und Fünfeck anwendbar, hier schon 2000 Mann Besatzung. Perpendickel, $\frac{1}{8}$ Polygonseite beim Viereck, $\frac{1}{7}$ beim Fünfeck, $\frac{1}{6}$ bei höheren Polygonen. Facen = $\frac{2}{7}$ Polygonseite.

Polygonseite zwischen 300 und 600 Fuß, bei ersterer Dimension muß aber noch im Kourtinengraben ein Erdkeil von 3′ Höhe stehen bleiben. —

§. 592. **Raumverhältniß.** Eine Rotte längs der Brustwehr bedarf 1 Schritt Breite, 3—$2\frac{1}{2}$ Fuß. Ein Feldgeschütz 12—15 Fuß, in den Winkeln beträgt die Abstumpfung ebensoviel. Zum Lagerraum werden für 1 Mann 12—15, für ein Geschütz sammt Bedienung 225, und mit Munitionswagen 360—420 Quadratfuß gerechnet. Pulvermagazin für 3—4 Geschütze 108—135 Quadratuß. —

Die Mannschaft steht zuweilen in einem, meist in zwei Gliedern längs der Feuerlinie, eine Reserve von $\frac{1}{6}$—$\frac{1}{3}$ des Ganzen hält im Innern.

Bei $\frac{1}{3}$ Reserve, so viel Fuße der Feuerlinie als Mannschaft.

Den Lagerraum erhält man, wenn alle inneren Anschüttungen und die zu andern Zwecken verwendeten Plätze, von der durch die Feuerlinie begränzten Fläche, abgezogen werden.

Hiernach kleinste Redoute für 1 Glied und $\frac{1}{5}$ Reserve — zu 90 Mann; kleinste Redoute für 2 Glieder und $\frac{1}{5}$ Reserve — zu 260 Mann. Redouten für mehr als 360—400 Mann und 3—4 Geschützen werden selten erbaut. — Findet alle 24 Stunden Ablösung statt, so ist der innere Raum kleiner anzunehmen. —

§. 593. **Relief.** Auf horizontalem Boden ist die angemessenste Brustwehrhöhe von $6\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Fuß.

Die Dicke derselben richtet sich nach dem zu erwartenden Feuer. Gegen Infanteriefeuer 3—4 Fuß, gegen 6 ℔ Kanonen 5—8 Fuß, gegen 12 ℔ 7—9 Fuß gestampfte Erde und $\frac{1}{3}$ weiter bei lockerer Erde. —

Der Auftritt zur Bank erhält 2 bis 4 mal die Höhe zur Anlage; die Bank 3 oder 5 Fuß breit, wenn 1 oder 2 Glieder feuern 4—$4\frac{1}{2}$ Fuß unter der Brustwehrspitze. Die innere Brustwehrböschung, $1\frac{1}{2}$ Fuß Anlage, wird wo möglich verkleidet. Die Krone soll gegen die Spitze der Kontreeskarpe gerichtet seyn, wenigstens aber 3′ über sie weglaufen. Die äußere Böschung erhält eine Anlage gleich der Höhe. Die Berme 1—2 Fuß breit. — Dimensionen des Grabens; die Böschungen so steil als möglich; in der Regel erhält die Eskarpe einmal bis $\frac{2}{3}$ Höhe als Anlage, Kontreeskarpe $\frac{1}{2}$ Höhe als Anlage, Grabensohle schmal, damit der Graben tief, nur

bei Grabenvertheidigung breit. Tiefe, bei kleineren Schanzen 6 Fuß, sonst 8—12 Fuß; tiefer ist Erdbeförderung schwer. Obere Breite wenigstens 12 Fuß. Die Erde des Grabens gibt die Anschüttung, also Kubikmasse dieser = Ausgrabungsmasse. Erstere aus dem Produkt des Brustwehrprofils in die Länge der Feuerlinie gefunden. Dieß Länge des Grabens gegeben, also nur Tiefe und Breite in der Wahl; Entscheidung für Erstere, wenn der Boden es zuläßt. Gewachsene Erde fester, als aufgedammte, dies zu berücksichtigen. Anschwellung $\frac{1}{10}$ bei leichter, $\frac{1}{8}$ bei mittlerer, $\frac{1}{6}$ bei fester Erde. —

Schulterwehren für Reiterei und Infanterie erhalten in der Ebene mindestens 9 Fuß Höhe; die Dicke von 7—8 Fuß ist hinreichend. Für 1 Pferd 3—4 Fuß Länge und 20—30 Fuß Tiefe für den Fall einer Ausgrabung.

Versenkte Brustwehren finden in trockenem Boden, wenig zu befürchtendem Angriffe und nicht zu enfilirender Stellung ihre Anwendung. Sie werden für Infanterie 4—$4\frac{1}{2}$ Fuß, für Artillerie 3 Fuß hoch, die Ausgrabung nach innen beträgt hier 4 — dort $2\frac{1}{2}$—3 Fuß, wobei die Geschützstände und die Infanteriebank frei zu lassen sind. —

§. 594. **Bodenoberfläche, Lage der Schanze.** Wird die Schanze dominirt, so muß ihre Brustwehr durch Defiliren erhöht, oder den Wirkungen des dominirenden Feuers durch Bonnets und Traversen begegnet werden.

Man weiche beherrschenden Anhöhen so viel als möglich aus; kleine Erhöhungen vermeide man innerhalb oder nahe der Schanze, ziehe sie vielmehr zur Brustwehr. Vertiefungen im Innern sind vortheilhaft, auch Hohlwege, Schluchten im Rücken zur gedeckten Annäherung. Der Platz der Schanze darf keiner Ueberschwemmung ausgesetzt seyn und kein seichtes Grundwasser haben. — Die Umgebung auf Waffenertrag muß frei seyn, alle Bedeckungen in dieser Grenze sind möglichst zu entfernen. Hindernisse des Bodens, mit freier Aussicht, sind vortheilhaft vor der Schanze. — Vertiefungen vor der Schanze müssen von ihr aus bestrichen werden, weshalb die Anlage darnach zu wählen und die Ränder derselben abzuflachen sind. Unzugängliches Terrain auf einer Seite wird zur Deckung von Facenverlängerungen benützt. Defileen müssen im wirksamsten Schusse vor der Schanze liegen, und nicht allein deren Ausgänge, sondern auch eine beträchtliche Strecke derselben bestrichen werden können. —

Das Innere von Defileen wird am besten da befestigt, wo sie eine breitere Front und lange Bestreichung verstatten. — Soll der Eingang des Defilees offen bleiben, so muß die Schanze vor- oder seitwärts desselben liegen. Schanzen zur Vertheidigung zerstörter Kommunikationen werden quer über dieselben, und im

wirksamsten Schuß von den Hindernissen erbaut. Brückenschanzen werden vor ihrem Eingange angelegt; soll aber nur die Annäherung des Feindes gehindert werden, diesseits und seitwärts des zerstörten Ueberganges. — Schanzen, welche Abhänge bestreichen sollen, erbaut man an deren Rand, oder auf denselben, wenn sie flach sind. Steilere Böschungen sucht man von vorspringenden Theilen zu bestreichen, oder legt die Schanzen 150—300 Schritte rückwärts der Krete, auf der Höhe selbst an.

§. 595. **Praktisches Defilement.** Ist man durch die Umstände genöthigt, Feldschanzen auf dominirtem Terrain anzulegen, so kann, wenn ihr Umriß einfach ist, das Defilement praktisch auf folgende Weise geschehen. Man schätze die Entfernung von der dominirenden Höhe; ist sie unter 300 Schritt, so muß gegen Kleingewehr, ist sie mehr als 3—400 Schritte, gegen Kanonenfeuer defilirt werden. Die Winkel und Endpunkte des Werkes werden durch Pfähle bezeichnet; die Beiden von der Höhe entferntesten mache man so hoch, als man die Brustwehr ohne Defilement machen würde, z. B. 7 Fuß, messe an den Stäben von oben 3′, wenn gegen Geschütz, 4½ Fuß wenn gegen Infanterie defilirt wird, herab; spanne in dieser Höhe über beide Pfähle eine Leine fest an, die man in der Mitte unterstützen kann. Schlage sofort 8—10 Schritte rückwärts der Leine 2 Pfähle, 12 Fuß entfernt von einander ein, lasse an diesen durch Unteroffiziere eine Setzlatte anlegen, visire nun über die obere Kante der Latte und über die Leine nach der Höhe und lasse die Setzlatte so lange auf- und abschieben, bis ihre obere Kante, die Leine und der höchste Punkt der Höhe in einer Ebene liegen; jetzt binde man die Setzlatte fest an die Pfähle, denn jene Ebene ist der mit der Defilements-Ebene parallele Lageplan (Lageebene). Nun visirt man über Latte und Leine nach den übrigen Pfählen und bestimmt an diesen die Durchschnitte. Sind alle Pfähle bezeichnet, so mißt man von diesen Punkten beziehungsweise 3′ oder 4½ Fuß aufwärts, und erhält durch diese neuen Punkte überall die zugehörige Brustwehrhöhe.

§. 596. **Ausstecken, Traziren, Profiliren.** Der Umriß des Werkes längs der Feuerlinie wird mit Stangen ausgesteckt, sodann auf jeder Linie des Werkes 2 Senkrechte errichtet, auf dieselben die Maaße der Brustwehr und des Grabens getragen, und je diese entsprechenden Punkte mit sichtbaren Zeichen auf dem Boden verbunden oder trazirt, hiezu werden Schnüre, Strohseile, Trazirfaschinen, am besten mit der Hacke gezogene Furchen angewendet. Die Gestalt der Brustwehr wird gerippartig durch die Lattenprofile bezeichnet, von denen auf jede gerade Seite wenigstens zwei, oder in jeden Winkel und auf jede Seite eines kommen soll. Die erstern schneiden die Brustwehr senkrecht, die in den Winkeln schief, woher ihre Name.

Bei geraden Profilen schlägt man in jeder Linie des Trazes senkrechte Latten ein, deren Flächen sich decken müssen, bemerkt an der Latte der Feuerlinie die innere Brustwehrhöhe, trägt auf die andern Latten die ihnen zugehörigen Maaße von jener Brustwehrspitze mittelst Setzlatte und Bleiwage herab, bezeichnet die Böschungen durch schiefe Latten, deren untere Kante die Erdaufschüttung angibt, und nagelt auf der andern Profilseite für das Banket eine horizontale Latte, gleichfalls mit Bezeichnung der untern Kante, fest. — Schiefe Profile müssen gleichfalls in einer Flucht liegen und lassen durch Einrichten über die geraden sich konstruiren. Hat man keine Latten, so nimmt man grob behauene Stangen, die man mit Schnüren verbindet. — Hat man keine Zeit vor Anstellung der Arbeiter zu profiliren, vielleicht nur zu traziren, so bestimmt man den Umriß des Werkes durch Pfähle, stellt die Arbeiter ungefähr auf die Mitte des Grabens und läßt sie in einer kleineren Breite, als die des Grabens seyn wird, die Erde ausheben. Während dies geschieht, wird Traze und Profilirung nachgeholt und die Arbeiterstellung berichtigt.

§. 597. **Aufstellung der Arbeiter zum Bau.** Ist die Zahl der Arbeiter unbeschränkt, und der Bau pressant, so stellt man jene so nahe als möglich, d. h. 3—4 Fuß von einander; die Ablösung erfolgt alle Stunden. Ist die Arbeiterzahl gering, und kann keine Ablösung eintreten, so erweitert man die Abstände auf 8 und mehr Fuß, um dennoch auf dem ganzen Umfang zu arbeiten. In gewöhnlichen Fällen stellt man alle 6 Fuß einen ausgrabenden Arbeiter. Man theilt nämlich das ganze Werk, auf der Mittellinie des Grabens gemessen, in Arbeitsplätze von 9—12 Fuß, auf welchen 3 Mann im Graben an der Kontreeskarpe zum Ausheben, 2 Mann auf der Berme zum Fortschaffen, endlich 1 Mann auf der Brustwehr zum Vertheilen, und, wenn die Erde gestampft wird, 1 weiterer zum Stämpfeln verwendet werden. Ist der Graben tief und breit, so benöthigt man einen oder zwei weitere Reihen forschaffender Arbeiter, welche im Graben auf Stufen stehen. Diese Leute werden in sich schachbretförmig aufgestellt; über 2 Arbeitsplätze haben 2 Pioniere je im Graben und auf der Brustwehr, dann über 6 bis 8 Abtheilungen 1 Pionierunteroffizier die Aufsicht. Nebenbei werden die Linienunteroffiziere zur Ueberwachung der Arbeit verwendet.

Zum Ausgraben bedarf man in leichtem Boden nur Stechschoren, in mittlerem 1 Hacke auf 2 Schaufeln, in schwerem 2 bis 3 Hacken auf 2 Schaufeln. Das Fortschaffen der Erde geschieht durch Schaufeln (andere Mittel gehören zu größeren Werken und sind im folgenden Paragraph angedeutet). Das Vergleichen geschieht durch Schaufeln und Rechen, das Feststampfen durch Stämpfel, das Abstechen der Böschungen durch scharfe Schoren an langem Stiel. — Es heben in einer Stunde Erde aus:

	ein geübter Arbeiter	ein gewöhnlicher Arbeiter.
im leichten Boden . . .	25 Kubikfuß,	18 Kubikfuß,
im mittleren Boden . .	15 „	10 „
im schweren Boden . . .	10 „	6 „

Ein gewöhnlicher Arbeiter wirft die Erde 8—10 Fuß horizontal oder 5—6 Fuß hoch.

Die Dauer der Arbeitszeit nimmt man durchschnittlich auf 12 Stunden, von denen 2 zu Ruhepausen verwendet werden, an. Winters kann man nur auf 8—9 Stunden, Sommers dagegen bei Ablösungen auf 16—18 Arbeitsstunden rechnen. Finden mehrere Ablösungen der Mannschaft statt, so kann auch die Nacht durch gearbeitet werden.

§. 598. **Erdbeförderung durch künstliche Mittel.** Das im vorgehenden §. 597 angegebene Verfahren des Ueberschaufelns zum Fortschaffen der Erde findet seine Gränze, wenn die horizontale Entfernung mehr als 30, die Grabentiefe mehr als 12 Fuß beträgt. Alsdann muß die Erde entweder getragen, gekarrt oder gefahren werden, wozu man der Anlegung von Rampen aus dem Graben bedarf.

1) Transport durch Tragen. Besonders zu empfehlen, weil man nur schmale, oft gar keine Rampen benöthigt. Wenn man Reisig hat, so konstruirt man Körbe, die je nach der Gewohnheit der Arbeiter, zum Tragen auf dem Kopf oder auf dem Rücken eingerichtet werden; oder macht man die Körbe größer, hängt sie an zwei Stangen und läßt sie durch zwei Arbeiter tragen. Die Körbe selbst sind etwa wie kleine Schanzkörbe, welche einen Boden und Wiedenbänder zum Tragen erhalten, 1 Fuß hoch, 10″ weit und fassen 50 Pfund. — Fehlt es an Material, so nimmt man aus den benachbarten Orten Butten, Kübel, Wassergölten, Körbe, Mulden, Fruchtschwingen und dergleichen.

Jeder Füller erhält so viele Gefäße, daß wenn die Träger mit den leeren zurückkommen, andere gefüllte bereit stehen.

Bei einer bestimmten Zahl Arbeiter und Traggefäße gibt die Entfernung des Erdtransportes den Maaßstab für das Verhältniß der Füller zu den Trägern; am besten ist es, wenn die Arbeiter gleichmäßig beschäftigt sind und wenn die ausgegrabene Erde sogleich gefüllt und an den Ort ihrer Bestimmung gebracht wird. — Können die Füller und Träger in einer Front sich aufstellen und bewegen, so wird am meisten geleistet. Ist die Entfernung bedeutend, so fördert der Austausch der vollen Gefäße auf halbem Wege gegen leere in hohem Grade die Arbeit.

Ein mit wenigen Arbeitern an Ort und Stelle gemachter Versuch gibt die beste Anleitung für Anstellung der Arbeiter ꝛc.

2) Transport durch Schubkarren. Wird die Erde in der Entfernung von 50—300 Fuß vom Ausgrabeplatz verwendet, so ist das Karren am vortheilhaftesten, wenn man die hinreichende Zahl Schubkarren zusammenbringen kann. Um vom Graben auf die Anschüttung zu kommen, werden Rampen angelegt, 4 Fuß breit für eine, 8 Fuß breit für doppelte Karrenreihen (zurückkehrende) mit einer Neigung von 6, höchstens 9—12 Zoll auf 6 Fuß; ein Dielenbelag erleichtert die Auffahrt auf feuchtem Boden. — Einladen, Abfahren, Ausladen und Wiederkommen muß ununterbrochen fortgehen; bei größeren Karrentransporten fahren die Karren im Kreise hinter einander vom Füllungs- zum Abladeplatz und zurück. Bei mehr als 100 Schritten Entfernung kann man zwei Kreise, die sich in der Mitte tangiren, anordnen und hier die Auswechslung der Karren vornehmen lassen. Gute Beaufsichtigung. Erfahrungssätze.

a) Ein Kärrner legt in einer Stunde 3300 Schritte, in einer Minute 55 Schritte bei ebenem Wege und ohne Aufenthalt zurück.

b) Geschieht der Erdtransport bergauf, so rechnet man zu diesem Weg noch einmal so viele Toisen, als die Steigung in Fußen hoch ist.

c) Ein Schubkarren faßt etwa $^7/_8$ Kubikfuß lockere Erde; also füllt eine Kubiktoise aufgehauene Erde etwa 250 Schubkarren; 1 Kubiktoise feste Erde wird aber 300 Karren füllen.

d) Zum Füllen des Karrens, durch eigens bestimmte Lader, bedarf man $^1/_2$ Minute, also eine Zeit, in der der Karren 30 Schritte zurückgelegt haben würde.

e) Zum Aufladen rechnet man auf 1 Kubiktoise lockere Erde 1 Mann.

f) In 10—11 Arbeitsstunden haut durchschnittlich 1 Mann 1 Kubiktoise feste Lehmerde, $^1/_2$ Kubiktoise steinige oder Kieserde auf.

3) Transport durch Wagen. Zum Erdtransport nach entfernteren Punkten stellt man Wagen an, welche entweder Kästen haben, oder deren Leitern mit Brettern, Flechtwerk u. dgl. bedeckt sind. — Es muß eine angemessene Fahrbahn für die Wagen ausgemittelt und Rampen mit höchstens 6 Zoll Steigung auf 1 Toise angelegt werden, deren Breite 8 Fuß für eine, 16 Fuß für eine doppelte Wagenreihe beträgt. — Die Wagen fahren in Ordnung hinter einander; der vorderste leere Wagen geht stets bis zu dem äußersten Schauflerpaare, um die Ladung einzunehmen. — Die Ladung muß immer hinreichend groß und gleichförmig seyn; nirgends soll ein unnöthiger Aufenthalt statt finden, auch sollen, wenn die Wagen über Anschüttungen wegfahren, die Fahrwege zur gleichförmigen Niederdrückung der Erde gewechselt werden.

Erfahrungssätze:

a) Ein zweispänniger Wagen kann 18 Kubikfuß Erde fassen.

b) Ein solcher beladener Wagen legt auf ziemlich ebenem Boden 55 Schritte in der Minute, 3300 in der Stunde zurück.

c) Zwei Schaufler füllen den leeren Wagen in 5 Minuten; das Abladen geschieht von 2 Arbeitern in 3, von 1 Arbeiter in 5 Minuten. In der durch Auf- und Abladen in Anspruch genommenen Zeit, also 8 oder 10 Minuten, würde der Wagen 440 oder 550 Schritte zurückgelegt haben.

d) Jeder ansteigende Weg wird wie bei den Schubkarren veranschlagt.

e) Fahrten bergab werden, der beschwerlichen Rückfahrt wegen, wie solche auf ebenem Boden berechnet.

Beispiel für Wagen (gilt auch beziehungsweise für Schubkarren). Der Weg vom Lade- zum Abladeplatz sey 600 Schritte, also hin und her 1200; Zeitverlust in Schritten ausgedrückt für Auf- und Abladen bei je 2 Arbeitern 440 Schritte; also ganz Schrittaufwand bei einer Fahrt 1640 Schritte. In 10 Arbeitsstunden legt der Wagen 3300 10 = 33000 Schritte zurück, also $^{33000}/_{1640} = 20 =$ der Zahl der Fahrten jedes Wagens. Der Wagen ladet 18 Kubikfuß, also verführt er in 1 Tag 20. 18 = 360 Kubikfuße.

§. 599. **Arbeit und Zeit.** Man gräbt sich lagenweise in den Boden ein mit Schichten von 3 Fuß Tiefe; an der Eskarpe und Kontreeskarpe läßt man Stufen stehen, deren Anlage im Verhältniß der betreffenden Böschung ist. Ist der Graben tief, so erhält er in der Mitte der Eskarpe einen Absatz von 4 Fuß Breite. — Wenn die Erdmasse ausgegraben ist, so haut man die Stufen mit der Hacke ab, und vergleicht die Böschung mit der Stechschore. Bei ein- und ausgehenden Winkeln muß berücksichtigt werden, daß der Graben vor den ersten zu wenig, vor den letzteren zu viel Erde gibt. — Ist die Grundfläche der Brustwehr mit Gras bewachsen, so muß die Grasdecke aufgehackt werden. Endlich ist von Anfang der Arbeit auf Ableitung des Wassers aus dem Innern der Schanze Bedacht zu nehmen; bei offenen Werken durch eine Rinne nach der Kehle, gegen welche man das Innere sanft abböscht; bei geschlossenen Werken durch eine kleine Wasserleitung von platten Steinen oder Dielen unter der Brustwehr weg, etwas über die Eskarpe hinaus.

Die zur Bildung der Brustwehr bestimmten Leute stehen etwa auf der Mittellinie derselben, in den eingehenden Winkeln weiter, in den ausgehenden enger; zur gleichmäßigen Vertheilung der Erde wird an den Profillatten der äußeren Böschung eine Leine horizontal von Schuh zu Schuh ausgespannt, und die Erde bis zu dieser Höhe gleichförmig vertheilt, festgetreten oder gestampft. Sollte der Boden uneben seyn, so werden zuerst die tieferen Stellen ausgefüllt und

sodann stets in horizontalen Schichten fortgefahren. Die Krone muß sehr fest gestampft werden, ebenso das Banket. Hat die Brustwehr die gehörige Höhe erreicht, so werden die Böschungen abgestochen, weshalb man anfangs die Erde 1—2′ über die Profile vorgreifen läßt. Etwaige Verkleidungen werden zugleich mit dem Erdbau vorgenommen, dieselben sind unten angedeutet. Sollte der Grund steinig seyn, so muß die bessere, obere Erdschichte aufgespart und für die Böschungen und die Krone benützt werden. — Befürchtet man einen Angriff während des Baues, so sucht man vor Allem eine Brustwehrdicke von 3 Fuß zunächst der Feuerlinie zu gewinnen. — Finden Ablösungen statt, so müssen sie ohne Zeitverlust eintreten. Die alte Mannschaft arbeitet fort, bis die neue instruirt ist und auf dem Rande der Kontreeskarpe und auf der Brustwehr erscheint, worauf das Schanzzeug niedergelegt wird, die alte Mannschaft abtritt und die neue sogleich die Arbeit eröffnet.

Bei Geschützbänken beträgt die Kniehöhe 3′, die Breite eines Geschützes 12—15′, die Tiefe 18—20′; dieser Raum ist für jeden Geschützstand auszumitteln. Die Auffahrten erhalten mindestens 6mal die Höhe zur Anlage. Beides ist fest zu stampfen. Eingänge sind für Infanterie 5′, für Artillerie 8′ breit, sie werden durch Thore oder Schlagbäume geschlossen, durch eine Traverse gedeckt. Ueber den Graben führt eine leichte Brücke.

Ein Erdwerk ist beendigt, wenn die ausgrabenden Schaufler die letzte Erde zur Brustwehr geworfen haben; man findet also die Bauzeit in Stunden, wenn man die Entfernung der ausgrabenden Schaufler mit dem Grabenprofil multiplizirt und mit der Kubikmasse dividirt, welche einer in 1 Stunde aushebt; s. §. 597 und 598.

§. 600. **Verkleidungen. 1) Reisigerzeugung. Ausgiebigkeit.** Das beste Reisig geben Weiden, Birken, Pappeln, Haselnuß, Erlen; sodann junges Eichen- und Buchenholz; von Nadelholz ist das der Fichten und Rothtannen das tauglichste. Die vier ersten Arten vorzüglich, die übrigen brauchbar, aber minder gut. Letzteres nimmt man zu Faschinen, wenn am guten Mangel ist. Nadelholz ist nur im Nothfall zu Flechtwerk zu gebrauchen, weil dasselbe durch Ausfallen der Nadeln locker wird.

Zu Wieden nimmt man Weiden, Birken, Eichen- und Weißbuchenruthen, Rothtannen. Alles Reisig hiezu sey schlank, $\frac{1}{4}$—1 Zoll stark und mindestens 6 Fuß lang.

Das Hauen geschieht am füglichsten in Niederholz; im Hochwalde muß man auf die Bäume klettern und die Zweige abhauen. Abtheilungen von 6—10 Mann, 1 Unteroffizier, 2 Aexte, 3 Faschinenmesser, 3 Handbeile. 1 Mann haut täglich 36 Bünde Reisig à 16 Pfd., 2 derselben schleppt er unter den Armen zum Wagen oder Bauplatz. — Ein zweispänniger Wagen führt 60 Bünde, 9—10 Ctr.; ein

vierspänniger 80—85 Bünde, 12—13 Ctr., oder für 6—10 Faschinen. — Ein zweispänniger Wagen Weidenreisig gibt ungefähr 16 kleine Schanzkörbe; ein vierspänniger mit Tannenreisig liefert 8 kleine, 4—5 mittlere, 2 große Körbe. — Ein vierspänniger Wagen gibt Reisig für 500—600 Quadratschuh Flechtwerk. — Zeit des Transports s. §. 598.

§. 601. **2) Faschinen.** Maaße: Würste 18′—24′ lang, Batteriefaschinen 12′ lang, Kopffaschinen ebenso, alle 10″ stark. Deckfaschinen nach Bedarf lang, 1′ stark, Tracirfaschinen 4—6′ lang, 8″ stark, Wasserfaschinen nach Bedarf, Ankerfaschinen 12′ lang, starke Ruthen, Sappenbündel 3—4′ lang, 1′ stark.

Errichtung von Faschinenbänken und Wiedenstöcken; wo möglich in der Nähe des Platzes, wo das Reisig gehauen wird. Hiezu per Bank 3 Mann, 1 Bankpfahl für jeden Fuß Faschinen 6—7′ lang, 3—4″ stark, 2 Lehrpfähle 3′ lang, 1 Richtstange von der Länge der Faschine, 16—20 Absteckpfählchen, Stricke zum Binden der Kreuzböcke (starke Wieden), 2 Holzschlägel, 1 Handsäge, 1 Haue, 1 Maaßstab, 1 Handbeil, 1 Stichlitz, 1 Tracirleine — 3 Wiedenstockpfähle 5—6′ lang, 3″ stark. — Auf dem geebneten Platze Richtstange auf den Boden, an den Enden Lehrpfähle senkrecht auf 2′ Höhe eingeschlagen, von ihnen je 1′ einwärts bezeichnet, dann von 2 zu 2 Fuß. Von den Lehrpfählen rechtwinklich mit Richtstange $1\frac{1}{2}$ Fuß zu beiden Seiten getragen, auf den Seiten des genommenen Rechtecks die obige Eintheilung mit Pfählchen abgesteckt. — Ohne Richtstange geschieht das Abstecken mit der Leine. Jetzt die Bankpfähle an beiden Enden geschlagen, 2′ vom Boden gebunden, Richtstange darüber gelegt, übrige Kreuzböcke in gleicher Höhe eingeschlagen, wobei sie nach einer Seite hin sich kreuzen sollen. In der Verlängerung auf 20 Schritte Wiedenstock errichtet, 3 Pfähle im Dreieck dicht neben einander eingeschlagen, 6″ von oben gebunden, scharfe Kanten abgerundet. Auf der entgegengesetzten Seite wird das Reisig aufgeschichtet.

Wiedendrehen. Die ausgesuchten $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$″ starken Ruthen abgeästet, leichte Ruthen unter dem Arme oder Fuß vom dünnen Ende an gedreht, Schlinge oben gemacht. Stärkere Ruthen mit dünnem Ende in die Wiedenstockpfähle geklemmt, straff angezogen, langsam gedreht von der Rechten zur Linken, um den Stock aufgewickelt; Aeste behutsam angedrückt; dickes Ende mit Schnur und Knebel gedreht, langsam in entgegengesetzter Richtung abgewickelt, das dünne Ende festgehalten, Schleife von selbst gebildet. — Trockne Ruthen naß, gefrorne warm gemacht.

Faschinenbinden. Für jede Bank 7 Mann (2 ausästen, Wiedenaussuchen, 1 zutragen, 3 auflegen, reiteln, binden, 1 Wieden drehen); fehlt es an Leuten, 5 Mann (1 ausästen ꝛc. 1 Wieden drehen, 3 zutragen, legen, reiteln, binden), auf 2—3

Bänke 1 Unteroffizier oder Pionier. 1 Faſchinenlehre, 1 Paar Reitel, 2 Faſchinenmeſſer, 1 Handbeil, 1 Handſäge, 1 Richtſtange, 1 Maaßſtab, 1 Stäbchen 1′ lang.

Zuerſt lange ſchwache Zweige mit den Gipfeln mehrere Fuß über den Endkreuzbock herausgelegt. Nächſte Ruthe auf ſie mit Gipfel nach innen, folgende in gleicher Richtung ſtets mehr eingerückt. Krümmungen der Ruthen nach innen. Nach dieſer Lage ſtarke Zweige entgegengeſetzt gelegt und ſo abgewechſelt; oben wieder ſchwächere Ruthen. Kann 1 Mann das Reiſig umklaftern, Reitelſtrang dicht außerhalb des Endkreuzbockes von unten angelegt, durch 2 Mann zuſammengewirkt, vom dritten die Stelle geleert, ſodann Bindeweide mit der Schlinge von unten herauf und diesſeits umſchlungen, ſtarkes Ende durchgeſteckt, angezogen, Schnecken gedreht, das Ende unter dem Bunde durchgeſchoben. Von Fuß zu Fuß daſſelbe wiederholt, alle Zweige faſſen, Schnecken in einer Linie. Die Faſchine über den Lehrpfählen abgeſägt, wobei gereitelt und das Ende gehalten wird. — Durch 3 Mann aus der Bank gehoben geputzt.

Ein zweiſpänniger Wagen ladet 10—13 Faſchinen, ein vierſpänniger 14—16. Ein Mann trägt 1 laufende Klafter, doch ſoll jede Faſchine mindeſtens von 3 Mann getragen werden. Ein Reiter erhält zwei Faſchinen aufs Pferd.

1 Abthl. geübter Arbeiter fertigt in 12 Stunden 36 Stück 12fußige,
" " " " " " 12 " 18 "
" " " " " " 9 " 24 "
Faſchinen.

Bei ungeübten Leuten rechnet man mit 6ſtündiger Ablöſung 2 Faſchinen von 12 Fuß in 1 Stunde.

Faſchinenverkleidung. Eine 10″ ſtarke Faſchine baut nur 8″; auf 3′ Faſchine 1 Piket; auf 4 Fuß Faſchine 1 Ankerpiket, 1 Ankerwiede. Von allen Materialien $^1/_{10}$ mehr als Reſerve. — Die Höhe der zu verkleidenden Bruſtwehr wird in Zollen ausgedrückt, mit 8 dividirt und hieraus die Zahl der Faſchinenlagen gefunden. Die Länge der Bruſtwehr gibt die Anzahl der Faſchinen in jeder Lage; hiezu $^1/_{10}$ Reſerve gibt den ganzen Bedarf, aus welchem nach Obigem die Pikets, Ankerpikets und Ankerwieden leicht zu finden ſind.

Arbeitsbrigaden von 1 Unteroffizier, 3 Faſchineurs und 4 Handlangern; auf 2—3 Faſchinenlängen in der Regel 1 Brigade; 1 Holzſchlägel, 2 Handſchlägel, 1 Handſäge, 1 Faſchinenmeſſer, 2—3 Stämpfel, 2—3 Richtpfähle von 6′, 1 Maaßſtab, 2 — 3 Schippen, 1 Haue — mehrere Brigaden 1 Tracirleine, 1 Setzlatte nnd Bleiwage, 1 Senkel.

Genau längs der Trace wird eine 10″ breite Rinne für die Grundfaſchine in den Boden gegraben. Die Arbeit beginnt an dem einen Ende der Bruſtwehr; die 1. Grundfaſchine wird mit

den Schnecken ein- und abwärts gelegt, alle 3′ senkrecht verpflöckt; die 2. Grundfaschine wird durch 4 Mann gehalten, fest an die 1. gestoßen, das letzte Piket der 1. Faschine eingeschlagen und sofort die 2. verpflöckt. Nun die Erde angezogen und gedammt. Für die folgenden Lagen wird eine Leine 10″ hoch an die Profillatten festgebunden. Man fängt in der zweiten Schichte mit einer halben Faschine an, damit die Stoßfugen nicht übereinander kommen, nagelt alle 3 Fuß, aber mehr gegen die Brustwehr, zieht die Erde an und stämpfelt sorgfältig. Die dritte Lage wird mit einer ganzen Faschine begonnen. Stets wartet eine Brigade mit dem Anstoßen der Faschinen auf die vorhergehende. Bei der 4. und 5. Lage wird die Verankerung angefangen und hiebei je die 2. Faschine verankert, indem man alle 4 Fuß Ankerweiden umschlingt, diese nach dem Festnageln anzieht und durch die Ankerpikets senkrecht auf die Faschine festhält. Die oberste Faschinenlage darf nicht verankert werden. In lockerem Boden werden Stangen oder Faschinen vor die Ankerpikets gelegt und mit vergraben. — Die aus- und eingehenden Winkel werden entweder mit Kopffaschinen verkleidet, durch deren Köpfe eine Stange gesteckt und diese verankert wird, oder läßt man die Faschinen schichtenweise sich übergreifen und verankert.

Soll eine schon aufgeworfene Brustwehr faschinirt werden, so geschieht dies auf ähnliche Weise.

Zeit. Eine geübte Brigade verkleidet in einer Stunde 5 — 6 Faschinen. Von der inneren 4 Fuß hohen Brustwehrböschung können in 12 Stunden von einer Brigade 24 laufende Klafter verkleidet werden. — Ueber die Pfähle s. unten.

§. 602. **3) Schanzkörbe.** Es gibt 3 Gattungen, kleine Körbe 3′ hoch, 2′ äußeren Durchmesser mit 7 Pfählen. Mittlere 4′ hoch, 3′ äußeren Durchmesser, 9 Pfähle. Große 6′ hoch, 4′ Durchmesser, 11 Pfähle.

Das beste Reisig (s. §. 600.), die Ruthen lang und dünn, unten ½, oben ¾ Zoll.

Flechten der Körbe. 3—4 Mann in 1 Abtheilung. 1 trägt Reisig herbei, sucht Wieden aus, 2 flechten, 1 dreht Wieden; oder 2 tragen Reisig herbei und flechten, 1 sucht und dreht Wieden. Für 4 Abtheilungen 1 Unteroffizier. 1 Toisenmaaßstab, 2 Faschinenmesser, 1 Handbeil, 1 Handschlägel, 1 Spaten, 1 Stichlitz für mehrere Abtheilungen. Bei größeren Körben noch 1 Stuhl, 2 Holzschlägel, 2—3 Hebebäume, — endlich ein Lehrbrett.

Das Lehrbrett (Reif) wird auf den geebneten Boden geheftet, in die Einschnitte die Pfähle 8″—1′ tief eingeschlagen, mit den Köpfen nach der Mitte geneigt, hiebei stets zu messen. (Statt des Brettes kann auch ein Kreis beschrieben, sein Umfang eingetheilt werden.) Jetzt das Lehrbrett an die Köpfe der Pfähle geschoben;

unter demſelben ein Kranz von dünnem Reiſig geflochten, wobei innen an einem Pfahl anzufangen und die 2. und 3. Ruthe je um 1 Pfahl vorzurücken iſt. Der Kranz durch dünne Wieden geheftet, ihre Schnecken nach innen. Lehrbrett weggenommen, Kranz an die Pfahlköpfe geſchoben. — 2. Kranz in der Mitte geflochten, auf den Boden herabgedrückt. Nun Korb von unten fortgeflochten, Anfang und Ende der Ruthen nach innen; bei ¼ der Höhe das Geflecht entgegengeſetzt; auf ⅔ oberer Kranz herabgedrückt, feſt angeſchlagen, Korb bis oben geflochten und als Kranz geſchloſſen. — Der fertige Korb ausgeputzt, ausgegraben oder ausgewuchtet, auf die Pfahlköpfe geſtellt. — Körbe ſtets durch zwei Mann an einer Stange zu tragen.

Eine geübte Abtheilung fertigt in einer halben Stunde 1 kleinen, in 1 Stunde einen mittleren, in 3—4 Stunden einen großen Schanzkorb. Ungeübte Arbeiter ⅓—½ weniger.

Mäntel ſind halbe Schanzkörbe zum Ausbeſſern der beſchädigten.

Verkleidung. Abtheilungen von 1 Unteroffizier, 2 Mann, 2 Handlanger. 1 Holz-, 1 Handſchlägel, 1 Stämpfel, 1 Haue, 2 Schippen, 1 Maaßſtab für mehrere Abtheilungen, 1 Leine, 1 Senkel, 1 Setzlatte und Bleiwage, für jeden Korb 2 Ankerpikets nebſt Weiden, 2 Pfähle 3—4′ lang, hievon ⅒ Reſerve. Ein mittlerer Korb verkleidet in der Regel 3′ 10″, ein kleiner 2′ 10″. — Errichtung von Profillatten in der Böſchungsfläche, die Körbe um ihren Durchmeſſer in die Bruſtwehr herein. — Auf dem Boden eine geneigte Fläche geebnet, ſenkrecht auf die Böſchung, für den Stand der Körbe. Materialien bereit auf den Platz.

Man fängt an einem Ende an; der Korb wird umgelegt, mit dem Handſchlägel die Pfähle zurückgetrieben, daß die Spitzen mit dem Geflecht abſchneiden; ſodann ſo aufgeſtellt, daß er die profilirte Fläche in ſeiner ganzen Höhe tangirt; dies durch ausgeſpannte Leine berichtigt. Die Pfähle rund im Kreiſe bis an das Geflecht eingeſchlagen. Jetzt ein Pfahl mit 2 Ankerweiden in den Korb geſteckt, die Weiden unten und oben gegen die Bruſtwehr herausgezogen. Mit der Bildung der Bruſtwehr wird der Korb gefüllt und die Ankerwieden divergirend feſtgepflöckt. Der nächſte Korb wird dicht an den erſten geſtellt und mit dieſem durch einen ſchief eingeſchlagenen Pfahl verbunden.

Steht die untere Korbſchichte und man will eine zweite auf dieſe legen, ſo rückt man um einen Fuß einwärts oder ſtellt man Sappenbündel in die Fugen der unteren Lage, um das Durchfallen der Erde zu verhüten. In ſolchen Fällen nimmt man meiſtens unten mittlere, oben kleine Körbe.

Eine Abtheilung kann in einer Stunde 10 mittlere Körbe ſetzen. Geht die Bruſtwehr mit dem Maaß der Körbe nicht auf,

so hilft man in der Breite durch Drücken, in der Höhe durch Zusammenschlagen des Geflechts.

§. 603. **4) Flechtwerk und Hurden.** Das Flechtwerk und die Hurden werden wie die Schanzkörbe geflochten; ersteres bleibt an Ort und Stelle, die Pfähle stehen $1\frac{1}{2}$—$2'$ von einander, die ungeraden werden von $3'$ Höhe an verankert. Die Hurden werden $4'$ hoch, $8'$ lang, die Pfähle stehen 9—10 Zoll auseinander.

Eine Abtheilung von 5 Mann fertigt, wenn die Pflöcke stecken, in 1 Stunde 25—30 Quadratfuß Flechtwerk, also, da es $6''$ versenkt werden muß, in 12 Arbeitsstunden 12 laufende Klafter der inneren Böschung.

3 Mann können täglich 300 Pfähle einschlagen; 1 Mann haut täglich das Reisig zu 200 Quadratfuß und richtet es zu.

§. 604. **Piket und Pfähle.** Gewöhnliche Pikets, $2\frac{1}{2}'$ lang, $1\frac{1}{2}''$ stark zum Aufnageln der Faschinen, $4'$—$5'$ lang, wenn nicht verankert wird, $1\frac{1}{2}'$ lang zum Abstecken der Linien, Aufnageln der Deckfaschinen. —

Ankerpikets $3'$ lang, $2\frac{1}{2}''$ stark, mit einer Nase.

Schanzkorbpfähle. Kleine $4'$ lang, $1\frac{1}{2}''$ stark. Mittlere $5'$ lang, $2''$ stark. Große $7\frac{1}{2}'$ lang, $2\frac{1}{2}$—$3''$ stark.

Flechtwerkpfähle $1\frac{1}{2}$ bis $2'$ länger, als die Böschung hoch, $2\frac{1}{2}$—$3''$ stark.

Hurdenpfähle meist $5'$ lang, $1\frac{1}{2}$—$2''$ stark.

Rasennägel 6—$8''$ lang, 1—$1\frac{1}{2}''$ stark. —

Zu all diesen Pfählen entweder harte gewachsene Stämmchen, gerade und ohne Aeste; oder Stammholz, das leicht spaltet; z. B. Buchen-, Tannen-, Fichtenholz. Scheiterholz ist sehr gut zu verwenden. —

Hauen des Holzes, Fertigen der Pfähle. Abtheilungen von 1 Unteroffizier, 10 Mann. 6 Aexte, 4 Beile, 2 Keile, 1 große Säge, 1 Handsäge, 1 Holzschlägel, 2 Maaßstäbe. Muß das Holz erst gefällt werden, so fällen 4 Mann, sägen 2 Mann, spalten 2 Mann, spitzen zu 2 Mann. Ist das Holz herbeigeschafft, so sägen 2 Mann, spalten 4 Mann, spitzen zu 4 Mann.

Auf der Seite, wo der Baum fallen soll, erhält er mit der Art eine Kerbe oder Schrot tiefer als seine Axe; sodann etwas weiter oben, in entgegengesetzter Richtung eine zweite Kerbe, bei stärkeren Stämmen einen horizontalen Sägeschnitt, gerade bis zur Axe, in welch letzteren man eiserne Keile eintreibt, worauf der Baum umgestürzt wird. Es ist gut, an den Gipfel des Baumes einen starken Strick zum Umziehen zu binden; das Befestigen desselben muß aber ja immer vor dem Schroten geschehen. — Die Stämme werden nach der Pfahllänge zersägt, diese Stücke in Spälter gespalten, die scharfen Kanten abgehauen und der Pfahl nach der Mitte gespitzt. Die Pfähle werden gattungsweise geordnet. —

Die Arbeitszeit hängt von der Gattung der Pfähle und des Holzes ab. Im Allgemeinen fertigt eine Abtheilung bei gutem Holze in 1 Stunde 150 gewöhnliche, $2\frac{1}{2}'$ lange Pikets oder 50 Ankerpikets, oder 50 siebenschühige Flechtwerkpfähle. — Ein tannener Stamm von 1′ Stärke gibt 600—700 gewöhnliche, oder 360—400 Ankerpikets; aus 1 Klafter Scheiterholz kann man 1000 Pfähle von 4′ Länge schneiden; eine 24—30′ lange Stange gibt 6—8 Stück kleine, 4—5 Stück mittlere, 2 große Schanzkorbpfähle.

§. 605. **5) Rasen.** Es gibt Kopf-, Deck- und Tafel- oder Ziegel-Rasen. Die ersteren sind mühsam zu gewinnen und nicht haltbar; die Deckrasen haben erst Werth, wenn sie angewachsen sind und können zu steileren Böschungen als 45° nicht wohl angewendet werden. Aus diesen Gründen sind sie in der Feldverschanzung wenig anzuwenden. Dagegen sind die Tafelrasen sehr geeignet, um eine steile Böschung in kurzer Zeit herzustellen, weshalb sie beim Feldgebrauch zur Verkleidung der inneren Böschungen am besten zu verwenden sind; auf die Dauer taugen sie aber nicht, da Regen, Mäuse, ungleiches Setzen mit der Brustwehr und nicht sehr innige Verbindung mit ihr, keine große Haltbarkeit zulassen.

Von den Tafelrasen wird die Hälfte als Binder 1′ lang, 1′ breit, die andere Hälfte als Läufer 18″ lang, 1′ breit, beide 4—5″ dick ausgehoben. — Guter Wiesenboden mit fester Grasnarbe; Sandboden zerbröckelt, nasser Boden geht im Trocknen zusammen; wo möglich aber magerer Boden, als derjenige der Brustwehr. —

Rasenerzeugung: Abtheilungen von 3 Mann, 1 Leine, 1 Maaßstab, 3 scharfe Spaten mit geraden Stielen, 1 Spaten mit krummem Stiel sammt Strick und Knebel, 1 Längenmaaß von der Rasengröße, mehrere Absteckpikets.

Gerade Linie ausgesteckt, mit den Spaten abgestochen. Senkrechte an den Enden errichtet, die Rasenbreite darauf abgemessen, Leine ausgespannt, diese neue Linie abgestochen. — Jetzt Arbeiterabtheilung oben und unten angestellt; mit dem Längenmaaß die Länge eines Rasens gemessen, rechtwinklig der Rasen abgestochen, 1 Mann mit dem krummstieligen Spaten, 2 Mann mit dem Stricke daran, heben den Rasen flach aus. Kopfrasen werden schief abgeschält. —

Eine Abtheilung von 6 Mann hebt, je nachdem sie eingeübt sind, in 10 Stunden 1500—2000 Stück Tafelrasen; mit der Stechschore nur 800—1000 Stück. Es arbeiten dieselben in 2 Partien à 3 Mann, wovon 1 Mann an der Krücke und 2 Mann am Strick; das Wegtragen muß durch besondere Arbeiter geschehen. — Die Rasen werden auf Bähren, Schubkarren oder Leiterwagen mit Brettern transportirt; sie müssen satt aufgelegt werden; 2 Mann tragen 8 Stücke, 1 Mann fährt 4—6 Stücke,

1 zweispänniger Wagen ladet 60 Stück. Behutsames Verladen; siehe ferner §. 598.

Verkleidung. Ein 4—5zölliger Tafelrasen baut nur 3 Zoll hoch. Deshalb Brustwehrhöhe in Zollen ausgedrückt mit 3 dividirt = der Schichtenzahl; in jeder Schichte so viel Rasen, als Fuß Länge; $^1/_{10}$ Reserve. — Eine Abtheilung besteht entweder aus 5 Mann, 1 legt, 1 putzt und reicht zu, 1 stämpfelt, 1 nagelt, 1 trägt zu; für 2 Abtheilungen 1 Unteroffizier; oder aus 3 Mann, über 3—4 Abtheilungen 1 Unteroffizier, 1 Mann legt und sticht ab, 1 Mann reicht zu und nagelt, 1 Mann stämpfelt. — 2 Faschinenmesser, 1 Handschlägel, ein Rasenschneidstuhl, 1 Schippe, 1 Schaufel, 1 Stämpfel, 1 scharfer Spaten mit langem Stiel, 1 Holzklöpfel, 1 Piket — ferner 1 Senkel, 1 Gießkanne, 1 Setzlatte sammt Bleiwage. —

Von 50 zu 50 Fuß Dossirlatten errichtet, auf dem Boden die Böschungsgrenze trazirt. Der Platz geebnet für Kopfrasen als unterste Schichte, senkrecht auf die Böschung abgestochen, für Tafelrasen wird 3 Zoll ausgegraben. Ueber dem Traze die Leine 3″ hoch an den Dossirlatten ausgespannt; die Rasen rechtkantig abgeschürft; jede Schichte mit Gras nach unten gelegt, jeder Rasen fest neben dem andern, in gleicher Oberfläche, mit Läufer und Binder abgewechselt, daß die größere Länge in die Brustwehr greift. Jeder Rasen erhält einen Nagel, die Erde wird angezogen, behutsam gestämpfelt. Für die folgenden Schichten wird die Leine stets um 3″ erhöht, die obere Schichte muß die Fugen der untern decken. Bei trockenem Wetter gießen. Mehrere Abtheilungen warten auf einander; Winkel durch Uebergreifen verkleidet. Böschung endlich mit Spaten abgestochen. —

Eine Abtheilung von 5 Mann legt 2000 Tafelrasen in 12 Arbeitsstunden; eine von 3 Mann 1500—1800.

§. 606. **Künstliche Hindernisse.** Bei Feldschanzen kann der Graben nie ein bedeutendes Hinderniß seyn, zudem ist er bei den Werken ohne Flanken von keinem Feuer gesehen; deshalb überall im Graben und auf den Saillants den Weg mit Hindernissen besäen. — Wolfsgruben, Wasser, Pallisaden, Sturmpfähle, spanische Reuter, Pfählchen, Eggen, Verhaue. —

Wolfsgruben. Löcher in der Form von abgestutzten Kegeln oder sechsseitigen Pyramiden. Außer dem Gewehrertrage angelegt, 5′ tief, 5′ oben, 1′ unten breit, in der Mitte 1 zugespitzter Pfahl, 5′ lang, 3″ stark, die Spitze nicht vorsehend; nahe am Werke wird die obere Breite nur 2—$2^1/_2$′, die Tiefe 2′, um dem Feinde keine Deckung zu geben. — Schachbrettförmig angelegt im Abstand von 1′, gegen Reiterei wenigstens 2 Reihen, gegen Infanterie wenigstens 3 Reihen der 5′ breiten oder das Doppelte der kleineren. — Erde in den Zwischenräumen angeböscht, wenn Relief der Schanze

es erlaubt, sonst verstreut. Traze mittelst gleichseitigen Dreiecken von Schnüren. Vor den Saillants, vor der Kontreeskarpe, in unbestrichenen Räumen, im Graben; Schließung der Kehle, dann aber Durchgang frei halten. 1 Mann macht eine große in 3—4 Stunden, eine kleine in 30—40 Minuten. 3 Arbeiter versehen in 10 Stunden 350—400 Wolfsgruben mit Pfählen. —

Wasser. Ueberschwemmungen bedürfen größerer Vorbereitung; Anlage von Dämmen, günstige Lokalität. —

Wasser in den Graben zu leiten ist gut, aber wenigstens 4—5 Fuß tief. Fließt es stark, so müssen die Grabenböschungen flach und mit feinem Strauchwerke verkleidet werden, weil sie sonst unterwaschen würden. Winters aufeisen, Brustwehr begießen. Versumpfungen werden nur in nassem Terrain durch Ueberschwemmungen möglich. —

Gräben und Löcher auf den Angriffsrichtungen in nassem Terrain ausgegraben, füllen sich schnell mit Wasser, geben gutes Hinderniß, wenn sie wenigstens 12′ lang, 4—5′ tief, 5—6′ breit sind. —

Pallisaden. 8—10″ starke, 10—13′ lange, oben auf einen Fuß sechskantig zugespitzte Pfähle. 4 Mann fertigen von gefällten Fichtenstämmen in 1 Stunde 20 Pallisaden. Zum Holzfällen werden, damit die Arbeit ohne Unterbrechung fortgeht, Abtheilungen von 4 Mann angestellt, von denen 2 und 2 zusammen arbeiten. 2 Mann fällen 2½—3 weiche Stämme von 18″ Durchmesser in 1 Stunde; ½—1 harte Stämme. — Stämme von 11—15″ Durchmesser können in 2, stärkere Stämme in 4 Spälter gespalten werden; von letzteren liefern 8 Mann in 1 Stunde 30 Stück. — Brustpallisaden sind 6—8″ stark, 6—9′ lang, oben senkrecht abgesägt. 4 Mann erzeugen in 1 Stunde 40 Stück weiche, 27 harte; 8 Mann spalten 60 Stück weiche, 40 harte.

Die Pallisaden werden reihenweise gesetzt, mit Abständen von 1½—2″; hiezu eine Abtheilung von 4—8 Mann zum Ausheben des Grabens; eine zweite 9 Zimmerleute zum Setzen. — Nr. 1 hebt längs der Trazirleine ein Gräbchen 3—4′ tief, oben 2—3′, unten 1′ breit aus, dessen äußere Wand senkrecht abgestochen wird. Sind 2 Ruthen gegraben, so kann das Setzen beginnen. Von Nr. 2 tragen zu 2 Mann, setzen 1, bohren und nageln 4, füllen den Graben und stämpfeln 2. — Zuerst an den Endpunkten der Linie Pallisaden aufgestellt, in der vorgeschriebenen Höhe eine Leine angespannt; sodann die Pallisaden gesetzt, wenn fünf stehen, diese im Graben durch eine angenagelte Latte verbunden, der Graben festgedammt, endlich 5—6′ vom Boden an der inneren Seite eine zweite Latte angenagelt. —

Sollen die Pallisaden zur Vertheidigung dienen, so werden sie 1′ stark dicht aneinander, mit eingeschnittenen Schießscharten, als

Palanken gesetzt, oder errichtet man Tambourirungen, welche aus zwei dicht hintereinanderstehenden Reihen bestehen. Die vorderste Reihe aus gewöhnlichen Palliſaden, mit 3″ Abstand wie oben gesetzt; die hintere Reihe aus Bruſtpalliſaden bestehend, kommt hinter die Fugen der ersten, so daß ihre Köpfe 4—4½ Fuß vom Banket abstehen und die gespaltene Seite in die Fuge trifft, auf die Köpfe der Bruſtpalliſaden nagelt man Latten. —

Damit der Feind nicht durch die Scharten die Gewehre stecke, muß hinter dem Tambour oder der Palanke ein Banket von 1½—2′ Höhe angeschüttet werden, über welches die Köpfe der Bruſtpalliſaden oder die Schießlöcher 4½—4′ hervorragen, ferner hebt man 2′ vor den Palliſaden einen 2′ tiefen Graben aus und stampft die Erde mit steiler Böſchung gegen die Pfähle fest. — Sind die Palliſaden nahe, so setzt eine Abtheilung in 1 Stunde 25 Stück einfache, 18 Doppelpalliſaden. —

Palliſaden werden nur angewendet, wo sie nicht vom Geſchütz beſchoſſen werden können; 2′ von der Contreescarpe im Graben; als Tambours an der Escarpe, in der Kehle, im bedeckten Weg. — Arbeitsgeſchirr zum Palliſadensetzen: 3 Spaten, 1 Stämpfel, 2 Bohrer, 2 Hämmer, 1 Beil oder Art, 1 Maaßſtab, ein Senkel, 1 Tracirleine. Ferner die Schaufeln und Spaten zur Fertigung des Gräbchens.

Sturmpfähle. Dieſelben ſind 5—6″ dick, 8—9′ lang, 8″ zugeſpitzt, werden wie die Palliſaden erzeugt und um ⅓ schneller fertig; ſie dienen ſchief geſtellt zur Erſchwerung des Erſteigens der Böſchungen. Eine Abtheilung beſteht aus 8 Mann. Zuerſt in der Linie, der Boden nach der Neigung ausgehoben, am Rande der Böſchung eine Unterlagsſchwelle gelegt, auf dieſe alle 25—30 Fuß Richtungspfähle genagelt, Leine über die Spitzen ausgeſpannt, die andern Pfähle mit 2—3 Zoll Abſtand ſenkrecht aufgenagelt, ihre Spitzen nach der Leine gerichtet, über die hinteren Enden Latten genagelt, die Erde aufgeſchüttet und gedammt. Sturmpfähle ſollen 6′ über die Böſchung vorragen, 4′ wenigſtens im Boden ſtecken und 3′ hohe Erde über ſich haben. Neigung zwiſchen 17° und 45° mit Horizont. Im ausgehenden Winkel werden die Pfähle fächerartig, im eingehenden verloren geſtellt. — Eine Abtheilung ſetzt in 1 Stunde 20 Stück. — Sie ſollen nie dem feindlichen Feuer ausgeſetzt, oder mit den Händen zu erreichen ſeyn; an der Berme und Escarpe, wo ſie den Graben nie ſo weit überreichen dürfen, daß ſie das Ueberſpringen deſſelben erleichtern.

Spaniſche Reiter. Meiſt zum Verſchließen der Eingänge, 6′ hoch, 8—12′ lang, die Federn 1′ von einander, 3—4″ ſtark 8½′ lang in 4 oder 6 durchlaufenden Reihen. Vier Zimmerleute fertigen in 10 Arbeitsſtunden einen 12ſchuhigen ſpaniſchen Reiter. Arbeitsgeſchirr: 1 Säge, 1 Schrotſäge, 4 Aexte, 4 Stemmeiſen, 12—18 Klammern, Maasſtab und Schnur.

Pfählchen. $2\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}'$ lang, $1\frac{1}{2}''$ ſtark, oben zugeſpitzt, ſo dicht und breit eingeſchlagen, daß man ſie nicht überſpringen und keinen Fuß zwiſchen ſie ſetzen kann; deßhalb 4—5 auf einen Quadratfuß und in ungleicher Höhe. Auf dem Glacis, der Berme, der Grabenſohle, zwiſchen Wolfsgruben. Acht Mann fertigen in 10 Stunden 1000 Pfähle von 1600 ℔ Gewicht aus leichtſpaltigem Holze; aus 1 Klafter Scheiterholz gewinnt man 800 Stück. Vier Mann ſchlagen ein und ſpitzen zu 100 Pfähle in 1 Stunde. Handwerkszeug: 1 Schlägel, 1 Beil und 2 Schneidmeſſer. Sie werden erſt zugeſpitzt, wenn ſie eingeſchlagen ſind.

Eggen. Gutes Mittel, aber viele nöthig. Dicht neben einander geſtellt in 2—3 Reihen, feſt unter ſich und mit dem Boden verbunden; für jede Egge 6 Hackenpflöcke.

Verhaue. An Wäldern kommt der natürliche Verhau zur Anwendung, wo alle Bäume mit der Krone gegen den Feind und über einander geſtürzt werden. Die Stöcke bleiben 2—3 Fuß hoch und die Bäume müſſen an ihnen hängen bleiben. Wo möglich haut man die kleineren Zweige ab und ſpitzt die größeren zu. Der Verhau muß mindeſtens 15—20 Schritte breit und ſo dicht ſeyn, daß kein Mann durchkommen kann; iſt dieß nicht der Fall, ſo müſſen Bäume herbeigeſchleppt werden. — Der geſchleppte oder Schleppverhau beſteht aus herbeigebrachten Bäumen und Aeſten. Man kann natürlich nur kleinere hiezu benützen, legt ſie kreuzweiſe übereinander, 15—20 Schichten hoch, breitet die Zweige aus, verflicht ſie in einander und befeſtigt ſie gut mit Pfählen in die Erde; der ganze Verhau darf aber den Feind nicht decken, alſo nur $2-2\frac{1}{2}$ Fuß Höhe haben. Nahe ſtehende Vertheidiger müſſen durch Glacis oder Bruſtwehr vor losgeſchoſſenen Splittern gedeckt ſeyn. — Zwei Pferde ziehen 1 Baum; 4 Mann fällen und befeſtigen 35—40 Bäume in 1 Tag, wenn die Bäume klein ſind.

§. 607. **Einrichtung von Gebäuden und Wohnorten zur Vertheidigung.** I.) Einzelne Häuſer. Nur maſſive, aus Stein oder Backſtein gemauerte Gebäude ſind zu nachhaltiger Vertheidigung tauglich; ſie müſſen feuerfeſte Dachdeckung haben, im andern Falle iſt das Dach abzuwerfen. 1) Alle Hausthüren und die Fenſter ſind zu verrammeln; im untern Stock ſchließt man Thüren und Laden feſt, verriegelt ſie, ſtemmt ſtarke hölzerne Querriegel dahinter, hält dieſe durch Löcher in den Pfoſten oder durch Klammern ꝛc. feſt, ſchlägt an Thürangeln Mauerhacken und Nägel ein, um das Ausheben zu verhindern. Endlich, wenn man Zeit und Mittel hat, rammt man nach innen Balken, Baumſtämme dicht an die Thore ein, oder ſtellt Fäſſer, Käſten, Möbel ꝛc. ꝛc. mit Erde gefüllt dahinter. Fehlen die Laden und Thore, ſo verſchließt man die Oeffnungen mit Brettern, Möbeln, Holz aller Art, Steinen, Erdſäcken, Matratzen, Betten, Körben ꝛc., ferner

mit Erde oder Miſt. Thüren und Läden, die nach außen ſich öffnen, bedürfen größerer Vorſicht. — 2) Dieſe ſo verrammelten Fenſter und Thüren erhalten dreieckige Schießlöcher von 4″ Seite; in die Pfeiler und Ecken werden gleichfalls Schießlöcher gebrochen. Dieſelben müſſen $7\frac{1}{2}$′ über dem Boden vor dem Hauſe erhoben ſeyn. In den obern Stockwerken genügt an den Fenſtern eine 4′ hohe Holzverſpreizung, über welche hinweggefeuert wird. — Das Material zur Verrammlung liefern die Dachſtühle und Fußböden. — 3) Alle Kelleröffnungen ſind zu verſtopfen, damit der Feind kein Pulver hereinwerfe. 4) Man wähle im Erdgeſchoß den ſtärkſten Theil als Reduit und leite die Vertheidigung ſo ein, daß durch ſie die beſtehenden und zu eröffnenden Kommunikationen gedeckt ſind. 5) Hat das Haus einen gedrehmten Keller, ſo hebt man den Fußboden zunächſt der Eingangsthüre auf, um einen Abſchnitt zu bilden. 6) Der Fußboden der oberen Stockwerke wird zunächſt den unteren Thüren auf 3—4 □Fuß eröffnet, um den eindringenden Feind von oben zu beſchießen. 7) Es iſt gut, die Treppen abzubrechen und die Verbindung nach oben durch Leitern vom Reduit aus herzuſtellen. 8) In den obern Stöcken ſind Steine, Holzſtücke, Gewichte ꝛc. anzuhäufen. 9) Die Kommunikation im Innern, ſo wie die ſucceſſive Vertheidigung der Stöcke und Gemächer iſt gründlich einzurichten. 10) Vor der Hauptthüre, auf Balkonen oder vor Fenſtern ſind Palanken zur Seitenvertheidigung, ſo wie zur Beſtreichung des Feindes nach unten, beſonders der Hausthüren, vorzubereiten; an Fenſtern geſchieht dies auf hinausgeſchobenen Balken. 11) Die gründlichſten Feuerlöſchanſtalten ſind zu organiſiren. Waſſer in allen Stockwerken und auf dem Dache; ferner Spritzen oder größere Schöpfgefäſſe bereit; beſondere Löſchmannſchaft kommandirt; Erde und Miſt auf den Böden verbreitet. 12) Hat man Zeit, ſo hebt man um das Haus einen Graben von 5—8′ Tiefe und ſchüttet die Erde mit ſteiler Böſchung gegen die Mauern.

Beſatzung im Erdgeſchoß auf 4′, im erſten Stock auf 6′, im zweiten auf 8′ je einen Mann, $\frac{2}{5}$ Reſerve.

II.) Mauern. 1) Iſt die freiſtehende Mauer ſo niedrig, daß ſie den Mann nicht bis zur Bruſt deckt, ſo ſchneidet man hinten ſich ein und grabt vornen einen Graben aus. 2) Iſt ſie höher als 5 Fuß, ſo macht man Schießgerüſte, oder hebt die Mauer ganz oder zu Schießlöchern theilweiſe ab. 3) Bei bedeutenden freiſtehenden Mauern wird man ſelten Zeit zum Einbrechen von Schießlöchern haben, man ſucht alsdann über ſie wegzufeuern. 4) Meiſtens iſt eine Erdverſtärkung der Mauer vortheilhaft, entweder vorne, wozu die Aushebung des Grabens benützt wird, oder hinten, wobei die Mauer als Verkleidung dient. 5) Jede überflüſſige Oeffnung wird verſchloſſen und verrammelt. 6) Lange Mauern kann man durch vorgelegte Erdwerke oder Tambours flankiren. Mauern,

welche als Umfassung freistehender Häuser dienen, müssen auf ähnliche Weise befestigt werden.

III.) Wohnorte. Die Lage und Bauart ist vom höchsten Einfluß; ist erstere dominirt, letztere zerstreut gelegen, oder leicht und entzündbar, so läßt sich schwer befestigen. Sperrung der Eingänge, Festhalten einzelner solider Gebäude, Behauptung der Gärten wird hier allein anzuwenden seyn. — Festere, geschlossene Dörfer werden von belästigenden Umgebungen befreit, die Ausgänge durch vorgelegte Werke geschlossen und vertheidigt, die Einfriedigungen fest mit einander verbunden, durch Graben verstärkt, Verbindungen seit- und rückwärts vorbereitet und hiebei die Eigenthümlichkeiten des Terrains benützt. Die Häuser und Mauern der Umfassung werden zur Vertheidigung eingerichtet, besonders die Gebäude zunächst der Haupteingänge. Die Eingänge selbst werden solid verrammelt, in den Straßen die solideren Häuser, namentlich an den Kreuzwegen, besetzt und befestigt. Hinreichende Kommunikationen im Innern organisirt und zur Sperrung vorbereitet. Solide Löschanstalten getroffen. Ein Reduit mit allen vorhandenen Mitteln befestigt; dieses sey aber weder eingesehen von Nachbarhäusern, noch leicht entzündbar, sonst besser eine Schanze hinter dem Dorfe. — Sorgfältige Beachtung des zu Umgehungen tauglichen Terrains. — Findet man zu solchen Vorbereitungen keine Zeit, so wird man sich auf Verrammlungen, Einrichtung von Verbindungswegen, Löschanstalten, Wahl eines Reduits beschränken müssen.

Geschlossene Städte, welche noch dazu alte Befestigungen, Mauern, Gräben u. s. w. haben, sind auf ähnliche Weise zur Vertheidigung einzurichten, nur daß Alles einen festeren Charakter erhalten kann und wird. Namentlich muß die Stadt wo möglich in besondere Quartiere getheilt und diese zu selbstständiger Vertheidigung vorbereitet; ferner den Stadtthoren und allen im Gebrauch und außer Gebrauch befindlichen Eingängen die sorgfältigste Untersuchung gewidmet und letztere zur Sperrung eingerichtet werden. Der Ein- und Austritt von Gewässern, Kanälen, Wasserleitungen ꝛc. ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu bewachen oder zu sperren.

Zweites Kapitel.

Notizen über den Pionierdienst. Herstellung und Zerstörung der Wegverbindungen.

§. 608. **Allgemein.** Bei Vormärschen gegen den Feind wird nur der Vorhut eine Arbeiterabtheilung beigegeben, um die natürlichen oder künstlich vom Feinde bereiteten Hindernisse aus dem Wege zu räumen. — Auf Rückmärschen ziehen die Arbeiter erstens mit der Nachhut, um hinter derselben durch Anlegung von Hindernissen das Nachrücken des Feindes aufzuhalten; zweitens sind auch der Vorhut Pioniere zuzutheilen, um die Wege zu bessern und den an der Queue marschirenden Pionieren in die Hand zu arbeiten.

Die Obliegenheiten des Kommandos bei der Nachhut sind aus §. 318. ersichtlich, nur ist zu bemerken, daß der Pionieroffizier nicht allein die Herstellung schlechter Stellen, sondern auch die Untersuchung vorhandener Kommunikationen, Tragvermögen von Brücken und Stegen, etwaige Vorbereitungen des Feindes zu ihrer Zerstörung u. s. w. zu berücksichtigen hat.

Die Pioniere an der Nachhut werden von dieser gedeckt und haben, da ihre Arbeiten schnell und unter feindlicher Einwirkung ausgeführt werden müssen, mit mehr Anstrengung und größerer Ausdauer ihre Pflicht zu erfüllen. Ihr Kommandant wird stets bei ihnen verweilen, auch wird zur möglichsten Zeitersparung für die Queue-Abtheilung ein zuverlässiger Offizier oder Unteroffizier mit einer entsprechenden Anzahl Pioniere an der Spitze der Kolonne marschiren, um die passenden Punkte für Wegesperrungen zu bezeichnen und die geeigneten Materialien herbeizuschaffen.

1) Untersuchung der Wege.

§. 609. **Straßenzug.** Wendungen und Ansteigungen sind die wichtigsten Theile einer Wegeverbindung. Eine Krümmung ist vollkommen bequem, wenn die äußere Straßenlinie mit einem Halbmesser gleich der ganzen Länge des Fahrzeugs sammt Bespannung beschrieben ist; im Nothfall kann man noch mit Militärfahrzeugen Krümmungen mit einem Radius von 25—30 Fuß passiren.

Zur Beurtheilung einer möglichen Benützung von Ansteigungen dienen folgende Angaben.

Verhältniß der Höhe zur Anlage.	Grad der Brauchbarkeit.	Leiſtungen für Mann und Pferd.
von der Ebene bis 1 : 24.	ohne Hinderniß.	Die beladenen Fahrzeuge fahren im Trab nach jeder Richtung.
1 : 12 5°	leicht fahrbar.	Die Pferde müſſen größere Kraft anwenden; bergauf nur Schritt fahren.
von 1 : 12 bis 1 : 6 10°	ſchwer fahrbar.	Bei größerer Weglänge ſind Raſten nothwendig, oder die Hälfte der Beſpannung Vorſpann; abwärts Radſchuh.
von 1 : 6 bis 1 : 4	zu reiten, leicht zu gehen.	Bei doppelter Beſpannung nur auf kurze Strecken in ſtetem Zuge; viele Raſten.
von 1 : 4 bis 1 : 3 18°	ſchwer zu reiten.	Infanterie geſchloſſen. Reiterei nur geöffnet Geſchütz im Zickzack aufwärts.
von 1 : 3 bis 1 : 2 26°	ſchwer zu gehen.	Infanterie kaum noch geſchloſſen, nur einzelne Reiter bergan.
von 1 : 2 bis 1 : {1,5 / 1,2 34°	nur zu erſteigen.	Nur für aufgelöste Infanterie.

§. 610. **Breite, Straßenkörper, Erhaltung.** Ein Weg, der für Militärfahrzeuge geeignet ſeyn ſoll, muß mindeſtens 7′ Breite haben, in welchem Falle zum Ausweichen in angemeſſenen Diſtanzen Weichplätze einzurichten ſind. Eine Breite von 16′ erlaubt das ungehinderte Ausweichen zweier Wagen, bei 24′ können zur Noth 3 Wagen an einander vorbeifahren. — Die Unterſuchung der Wegebreite hat ſich wegen etwa vorzunehmenden Korrektionen auch auf das anliegende Terrain zu erſtrecken; iſt dieſes gangbar, ſteil, felſig, befinden ſich Gebäude, Mauern, Zäune oder dichtes Holz an dem Wege?

Die Beſchaffenheit des Straßengrundes hängt viel von den Anſtalten zum Abführen des Waſſers ab, alſo Unterſuchung in dieſer Richtung; Fall, Gräben, Durchläſſe, ſchattige Lage, Wald, Luftzug. Schlüſſe nach dieſen Ergebniſſen vom trockenen Wetter auf anhaltend naſſes. — Sodann Unterſuchung des Straßenmaterials; Kies-, Stein-, Schlackenchauſſeen, Macadam'ſche oder gewöhnliche Straßen, Pflaſter, ſteinbeſchüttete Wege, Feld- und Waldwege, Prügelwege, Moorwege.

Genaue Unterſuchung des Zuſtandes der Wege, werden ſie unterhalten und in welchem Grade? liegt Straßenmaterial bereit, oder muß es erſt beſchafft werden? welches iſt das beſte und nächſte, Kiesgruben, Steinbrüche, Gewäſſer ꝛc., wie weit und auf welche Weiſe kann es herbeigebracht werden?

Die hauptſächlichſten Gebrechen ſchlechter Wege ſind: Geleiſe, beſonders wenn ſie nicht mit dem Militärgeleiſe übereinſtimmen, Löcher, hervorragende Steine des Grundbaues, Felſen, grobe Steinbeſchüttung, vorſtehende Baumwurzeln, verſchlammte oder zerſtörte Abzugsgräben, Abſchläge und Durchläſſe, zerſtörte Brücken; ferner

Beſchädigungen durch Elementarereigniſſe, Zerreißen von Gewäſſern, Bedecken von Geröll, Schutt und Bäumen, Verwehen mit Sand und Schnee, Lawinen. — Endlich kann die Verbindung abſichtlich durch den Feind geſtört ſeyn.

2) Ausbeſſern der Wege.

§. 611. Zu ſtarke Krümmungen müſſen erweitert und dadurch eine größere Abrundung erzielt werden; das neu anzufügende Stück des Weges iſt ſo eben als möglich und mit gehöriger Feſtigkeit zu konſtruiren. Allzuſtarke Steigungen können am ſchnellſten durch Abgraben und Aufdammen vermindert werden, wenn ſie nur kurze Strecken einnehmen. Bei größerer Ausdehnung der geneigten Strecken kann nur eine neue Anlage des Weges gänzlich abhelfen, da dieſelbe aber ſelten zuläſſig iſt, ſo müſſen Vorſpann zum Bergauffahren und Hemmen mehrerer Räder bergab ins Mittel treten; hier ſind aber zur Erholung des Zugviehes häufige und ſchief geführte Raſten durch Auffüllung von Straßenſteinen oder Anbringung von Hölzern anzulegen, und zwar bei 5° alle 400—500 Schritte, bei 10° alle 200—250 Schritte, ſteiler alle 100 Schritte. Im Nothfalle müſſen wenigſtens Abſätze von 3 bis 4 Fuß Länge gebildet werden.

Zu ſchmale Wegeſtrecken erbreitert man durch Anfügung des fehlenden Maaßes auf der Seite, wo dieß am nöthigſten oder am leichteſten auszuführen iſt. Das neue Stück ſoll ſo feſt als der alte Weg ſeyn und ein zuſammenhängendes Ganze mit ihm bilden. — Bei Hohlwegen müſſen vorſtehende Ränder, Steine und Gebüſche auf 7 Fuß Breite entfernt und oben herabhängende Zweige bis auf 10 Fuß Höhe herabgehauen werden. Iſt der Hohlweg lang und enge, ſo ſind an mehreren Stellen ſanfte Rampen in die Hänge einzuſchneiden; oft fährt man leichter über das höher liegende Terrain.

Bei engen Wegen durch Gehölz oder Hecken u. ſ. w. muß gleichfalls durch Abhauen geholfen werden; beengen Gebäude den Weg, ſo iſt es in der Regel am beſten, letzteren um ſie herum zu führen.

Der Straßengrund iſt meiſt durch Waſſer verſchlechtert. Man reinige die Abzugsgräben, mache ſie tiefer und gebe ihnen gehörigen Fall nach dem niederen Terrain. Sind die herbeiſtrömenden Waſſer bedeutend, ſo müſſen die Gräben breit gemacht, die Durchläſſe ausgeräumt und hergeſtellt, etwaige Stauungen beſeitigt werden. — Führt der Weg über keſſelartige Niederungen, welche das Waſſer angefüllt hat, ſo ſind an den niederſten Theilen der Umgebung Durchſtiche zu machen; zuweilen helfen ſchon Gruben, durch welche das Waſſer niederſinkt. Wären dieſe Mittel nicht anwendbar, ſo unterſuche man, ob es nicht vortheilhafter iſt, den Weg über das höhere Land neu zu führen, oder einen 2 Fuß über den Waſſerſpiegel erhöhten Damm anzulegen.

Wegſtrecken, die durch Hochgewäſſer beſchädigt ſind, können erſt nach deren Abfluß hergeſtellt werden. Bei künſtlichen Ueberſchwemmungen müſſen die Mittel zu derſelben vor Allem beſeitigt, ſodann das Waſſer abgeleitet werden.

Iſt der Straßenkörper nur mehr an der Oberfläche erweicht, ſo genügt die Wegräumung des Kothes und neue 6—8 Zoll hohe Beſchüttung. Bei ganz aufgeweichter, verdorbener Straße kann nur durch Holz eine Beſſerung bewirkt werden, wenn man die völlige Austrocknung nicht abzuwarten im Stande iſt. Hat man nur Strauchholz zur Hand, ſo wird daſſelbe in Faſchinen gebunden, dieſe übers Kreuz gelegt und, je nach Bedarf, in enger oder weiter Lage, in mehr oder weniger Schichten verwendet. Die einzelnen Faſchinen werden mit Pfählen verpflöckt, die oberſte Lage erhält eine 4 bis 6 Fuß hohe Stein- und Kiesbeſchüttung, im ungünſtigſten Falle Sand oder Erde. Muß man auch mit Reiſig ſparſam ſeyn, ſo nimmt man ſtarke Hurden, überdeckt mit ihnen die moraſtige Stelle, ſo daß die Stangen nach der Wegbreite laufen, verpflöckt ſie gut und beſchüttet ſie mit Stein, Kies, Sand, Stroh, oder ſchlechteſtens Erde. Um größere Feſtigkeit zu erlangen, kann man auch doppelte Hurden mit verwechſelten Fugen benützen. — Kann aber zu dieſen Arbeiten Stammholz genommen werden, ſo wird zuerſt der Boden ausgeglichen und mit einer kleinen Neigung ($^1/_{24}$ der Breite) nach einer Seite verſehen, ſodann legt man nach der Länge der Fahrbahn unten behauene Unterlaghölzer mit Abſtänden von 3 Fuß und füllt dieſe Zwiſchenräume feſt mit möglichſt ſtarkem Material aus; endlich bedeckt man die Unterlagen ſenkrecht mit Knüppeln, welche quer zu liegen kommen und mit ihren dicken und dünnen Enden abwechſeln. An beiden Straßenrändern werden geſpaltene Stämme oder ſtarke Latten über die Prügel befeſtigt, weßhalb es ſehr vortheilhaft iſt, letztere einen Schuh auf beiden Seiten der Fahrbahn vorſehen zu laſſen. Alle Zwiſchenräume werden mit Strauchwerk, Sand oder kleinen Steinen ausgefüllt und ſo die Benützung jener beſchwerlichen Prügelwege erleichtert. Bei ſehr erweichten, tief liegenden Stellen iſt es zuweilen nöthig, zur Herſtellung der Fahrbahn die Straße zu erhöhen; es geſchieht dieß entweder durch Erde oder Faſchinen, oder legt man die Unterlaghölzer auf einen Pfahlroſt.

Dieſe angeführten Mittel ſind alle zeitraubend, alſo nur auf kleine Strecken anwendbar. Im Nothfall dienen Pfoſten und Bretter in mehreren Lagen, große Thüren u. dgl. zum Ueberdecken von weichen Stellen; ferner kann man Holzbahnen mit Nutzen anwenden, ſowie Bauſchutt als Surrogat für Straßenmaterial.

Geleiſe werden an den Rändern eingehauen, Löcher ebenfalls eingehauen und ausgeräumt; beide aber mit möglichſt ſolidem Material ausgefüllt. Holprige Straßen beſſert man durch

Zerschlagen hervorragender oder sehr großer Steine. Große Felsplatten haut man rauh, oder überdeckt sie mit Schutt. Baumwurzeln werden abgehauen. Verschüttete Stellen sind entweder ganz, oder wenigstens bis sie fahrbar sind, wegzuräumen. Schnee muß weggeschaufelt, Eis aufgehauen oder bestreut werden.

Absichtlich zerstörte oder unbrauchbar gemachte Wege müssen von allen künstlichen Hindernissen befreit werden. Abgrabungen werden ausgefüllt, oder wenn sie breit sind, ihre Ränder eingehauen und fahrbar gemacht. Bäume werden am dicken Ende mit Seilen umschlungen und weggezogen. — Selten wird man diese Hindernisse umgehen können, weil der Feind sie gewöhnlich an Stellen anlegt, wo dies nicht möglich ist.

Vertiefungen, deren Sohle fest und gangbar ist, können am einfachsten mittelst Auf- und Abfahrten überschritten werden. Sind die Ränder leicht abzugraben, und gestattet die Sohle an der entsprechenden Stelle eine Aufdämmung, so legt man die Abfahrten im Querdurchschnitt, füllt den Grund mit der aus ihnen gewonnenen Erde auf und stampft diese fest. — Schneidet man die Rampen ganz in den Boden ein, so werden sie solider, aber die Arbeit größer. Die Anlage derselben soll wenigstens 12mal, gewöhnlich 18—20mal die Höhe betragen. Lassen die Ränder keine tiefen Einschnitte zu, so sind die Abfahrten schief einzuschneiden und deren Ausgänge entweder ohne nöthige Wendung auf einander zu richten oder bei einer Wendung diese so flach als möglich zu halten.

3) Zerstörung und Sperrung der Wege.

§. 612. Man kann entweder eine Wegeverbindung ganz aufheben, oder sie nur unterbrechen; in beiden Fällen ist es noch möglich, kräftige Vertheidigungsanstalten damit zu verknüpfen. Letztere gehören der Feldbefestigung an, erstere sollen hier berührt werden; sie bestehen hauptsächlich im Verlegen, Verrammeln, Verhauen, Sprengen, Abgraben, Ueberschwemmen der Wege.

Um dieses Mittel wirksam zu machen, sind sie nur an solchen Stellen anzulegen, wo der Feind keine nähere Umgehung versuchen kann, auch sollen alle Materialien aus dem nächsten Bereiche geräumt werden, womit jener die Wiederherstellung bewirken könnte.

Das Verlegen und Verrammeln findet im Gebirge, in steilen Thälern, Pässen, in sumpfigem, waldigem Lande, Hohlwegen und in Ortschaften Anwendung. Man sucht an den geeigneten Stellen von der Höhe Steingerölle, Felsen, Bäume in die Tiefe zu rollen und den Weg in seiner ganzen Breite und auf bedeutende Strecke auszufüllen. Oder man verrammelt mit in einander gefahrenen Wagen, die mit Erde oder Mist beladen, mit großen Steinen beschwert sind und deren innere Räder weggebracht werden. Fässer, Tonnen, Bütten, Kasten u. dgl. mit Erde gefüllt und Steinen

beſchwert, ſodann Eggen, Pflüge, Bäume, niedergeworfene Häuſer, endlich aufgeriſſenes Straßenpflaſter geben gute Barrikaden.

Das Sprengen wird bei untermauerten Straßen angewendet und jene Stützmauern und Strebepfeiler ſammt der darauf ruhenden Straße durch Minen in die Tiefe geworfen.

Wege durch Wälder ſperrt man durch Verhaue. Stehen die Bäume ſo nahe, daß ſie im Fall den ganzen Weg überdecken, ſo haut man ſie 2—3 Fuß vom Boden zur Hälfte an und reißt ſie quer über den Weg nieder. — Sind die Bäume aber entfernter, ſo müſſen ſie geſchleppt werden; man legt ſie entweder quer über die Straße, oder ſchichtet ſie übereinander, wobei die Aeſte gegen den Feind verſchlungen werden. Zu ſolchen Sperrungen wählt man die dichteſten Waldtheile.

Das Abgraben iſt das einfachſte und beſte Mittel, auch außer in Felsboden überall anwendbar. Man mache den Graben 30 Fuß breit und 9 Fuß tief und verlängere ihn bis an die anſtoßenden unzugänglichen Terraintheile; die ausgehobene Erde wird immer zerſtreut, wenn ſie nicht dieſſeits als Bruſtwehr benützt werden ſoll. Beſonders vortheilhaft iſt das Abgraben bei Dammſtraßen, wodurch die anliegenden naſſen Strecken wieder in Verbindung kommen; oder überhaupt an niederen Stellen, wo die ausgegrabene Erde das andringende Waſſer anſtaut.

Ueberſchwemmungen bedürfen längerer Zeit und größerer Vorkehrungen; nur in niederen Gegenden ſind ſie mittelſt Durchſtichs der Dämme ſchleunigſt zu bewirken.

Die mit den Wegkommunikationen ſo innig verbundenen Brücken werden im nächſten Kapitel betrachtet

Drittes Kapitel.

Notizen über die Benützung, Herſtellung und Zerſtörung von Fluſsübergängen. *

1) Natürliche Uebergänge.

§. 613. **Furthen.** Furthen ſind zugängliche und ſeichte Stellen eines Flußbettes, welche einen feſten unveränderlichen Grund haben. Ihre Tiefe darf für Infanterie höchſtens 3′, für Reiterei 4′, für Fuhrwerk 3′, für Artillerie 2′ und wenn ſie waſſerdichte Protzen hat, 3 bis 4′ betragen. Jede Furth muß vor ihrem Gebrauche

* Alle Maaße ſind Württembergiſch.

gründlich untersucht werden; die Anleitung hiezu, die Andeutungen, wo Furthen zu finden sind, endlich ihre zum Gebrauch nothwendigen Eigenschaften sind in §. 303 Nr. 13 angegeben. Die von den Landeseinwohnern benützten Furthen gewähren stets die meiste Sicherheit, doch können Geschütz und größere Reiterkolonnen nur dann sie begehen, wenn ihr Grund aus grobem Kiese besteht.

Häufig ist eine Flußstelle bis auf eine geringe Strecke im Thalwege zu durchfurthen. Diese tiefere Stelle kann man mit Steinen, Kästen, Wasserfaschinen, Sandsäcken ꝛc. so ausfüllen, daß der Durchgang möglich wird. Jedenfalls dienen solche Mittel auch zum Verbessern weniger guten Grundes. — Zur sichern Benützung einer Furth gehört die Anlage von Auf- und Abfahrten, die sichtbare Bezeichnung (Jalonirung) der ganzen Breite der Furth, die Ausspannung eines Seiles stromabwärts als Geländer, endlich die Errichtung eines Pegels. Sehr erleichternd ist es, wenn oberhalb zur Brechung der Strömung Pfosten nahe neben einander geschlagen werden, was jedesmal geschehen sollte, wenn die Wassergeschwindigkeit 3′ und darüber beträgt.

Um den Grund möglichst lange fest zu erhalten, geht zuerst Infanterie, dann die Fahrzeuge, zuletzt Reiterei durch die Furth; die Truppen marschiren in breiter Front und in geöffneter Kolonne, um keine Anstauung zu bewirken; sie sehen vor sich nach dem jenseitigen Ufer und ziehen womöglich schief gegen den Strom. Ist die Strömung sehr heftig, so läßt man Reiterei oberhalb der Furth aufmarschiren, um die Gewalt des Wassers zu brechen, während Infanterie in der angegebenen Ordnung, die Leute sich haltend, passirt. — Die Infanterie muß beim Durchgang ihre Patrontaschen auf den Torniſter legen, die Reiterei darf ihre Pferde nicht saufen oder halten lassen. —

Es ist gut stromabwärts Nachen zum Retten Verunglückter bereit zu haben. Nach dem Uebergange muß zur Erwärmung der Leute gut ausgeschritten werden. — Flüsse, welche Hochwassern ausgesetzt sind, können nur mit großer Vorsicht passirt werden.

§. 614. **Eisdecken.** Fließende Gewässer werden da am ehesten einfrieren, wo ihre Geschwindigkeit weniger bedeutend ist, also an den breiteren und seichteren Stellen. Oft sind Flüsse von beiden Ufern herein gefroren, während im Thalweg das Eis nachtreibt, man sucht es durch übergelegte Balken, Nachen ꝛc. aufzuhalten, und so auch hier das Festfrieren zu bewirken. —

Eis von einer Dicke von 2″ trägt einen leichten Menschen; bei 3½″ kann Infanterie sicher, aber in kleiner Front und mit doppeltem Abstand übergehen; bei 4½″ trägt das Eis eine 4℔r Kanone ohne Bespannung; bei 5½″ eine 6℔r, bei 6″ eine 12℔r, von 7″ an jedes bespannte Feldgeschütz; von 10 — 12″ jedes Fahrzeug; bei 6″ die Reiterei. — Hiebei ist unumgänglich, daß

das Eis nicht hohl liege und überall dieſes Minimum der Dicke zeige.

Um den Weg über das Eis zu ſuchen und zu ſondiren, verſieht man die Leute mit Hacken, Stoßeiſen, und wenn es ſeyn kann, einem leichten Nachen; ſodann muß der Weg, da er ſelten gerade ſeyn wird, in ſeiner ganzen Richtung bezeichnet werden. Iſt das Eis mit großen Schollen bedeckt, ſo muß die Oberfläche möglichſt geebnet und mit zugegoſſenem Waſſer ausgeglichen werden. Ferner iſt es vortheilhaft, Sand, Aſche ꝛc. auf die Bahn zu ſtreuen, um das Ausgleiten der Pferde zu verhüten. —

Iſt das Eis zu ſchwach, ſo kann man deſſen Tragvermögen durch aufgeſchüttetes Reiſig, Stroh u. dgl. beträchtlich erhöhen, welches kreuzweiſe geſchichtet und mit Waſſer begoſſen wird. Ferner durch Belegen der Bahn mit Brettern oder Balken. — Der Uebergang muß ſtets mit Vorſicht geſchehen, die Wagen womöglich auf Schlitten (Balken unter die Räder) geſetzt, große Abſtände genommen, die Einfahrt auf das Eis langſam ausgeführt, kurz jedes gewaltſame Erſchüttern vermieden werden. — Endlich iſt dem Steigen oder Fallen des Waſſers, mehr noch als dem Thauwetter große Aufmerkſamkeit zu widmen, da jene die Eisbahn früher ungangbar machen können als dieſes. —

§. 615. **Schneebrücken.** Kleinere Gewäſſer können mit Schnee überbrückt werden. Man lege unterhalb der Uebergangsſtelle einen Balken quer über das Waſſer und werfe oberhalb Schnee in daſſelbe, bis es ſich in ziemlicher Breite am Balken anſammelt. Nun wirft man ſo viel Schnee auf dieſe untere Lage bis derſelbe ſich an den Ufern anzuſtemmen beginnt und rollt ſodann große Schneeballen darauf, wodurch die Schneedecke ſchon einige Leute tragen kann. Jetzt wirft man mehr Schnee auf, ſtampft ihn feſt zuſammen und begießt ihn, wenn es kalt iſt mit Waſſer. Die ſo gebildete Decke vermag den Marſch einer Infanteriekolonne auszuhalten. — Kann man Bretter, Leitern, Stangen u. dgl. auf die Oberfläche des Waſſers und andere über die Schneedecke legen, ſo wird die Brücke um ſo ſolider und früher beendigt.

§. 616. **Schwimmen.** Infanterie iſt weniger zu Flußübergängen durch Schwimmen tauglich als Reiterei; dennoch kann das Ueberſetzen einer Handvoll Leute oft vom höchſten Werthe ſeyn. Man läßt ſie aus Brettern oder Stämmen kleine Flöße bilden, auf welche ſie ihre Waffen und Kleider legen und die ſie vor ſich her ſtoßen. — Reiterei wird häufiger in den Fall kommen ſchwimmen zu müſſen. Die Reiter ſollen ihre Waffen um Hals und Oberleib befeſtigen, die Pferde leicht auf der Trenſe führen, ruhig ſitzen und ſich ganz unten an der Mähne halten. Die Abtheilungen bleiben geſchloſſen, beobachten aber große Abſtände unter ſich. — Die Stelle des Uebergangs muß auf beiden Ufern leicht zugänglich und

ohne bedeutende Strömung seyn; jedenfalls darf nie gegen, sondern mit dem Strome geschwommen werden, weshalb der Punkt des Landens weit unter dem Eingange zu wählen ist.

Häufig führt man die Reiter sammt Gepäck auf Nachen über und läßt die Pferde schwimmen, welche man an dem ihnen um den Hals gebundenen Kampirseil hält. Ein 28—30 Fuß langer Nachen kann auf der Thalseite 3 Pferde führen; Pferde zu Berg vom Nachen schwimmen zu lassen, möchte auch bei der schwächsten Strömung nicht wohl zu rathen seyn.

2) Künstliche Uebergangsmittel.

a) Brücken.

§. 617. **Allgemein.** Flüsse, welche tiefer als 4½ Fuß sind, oder deren Grund aus Schlamm oder nachgebendem Sande besteht, können nicht mehr durchwatet werden. Zu ihrer Ueberschreitung bedarf man entweder Brücken oder schwimmende von einem zum andern Ufer sich bewegende Körper. Brücken sind die vorzüglichsten Verbindungsmittel über Gewässer, weil sie den ununterbrochenen Uebergang von Truppen und Kriegsmaterial verstatten. Bei jeder Brücke lassen sich zwei Haupttheile unterscheiden: die Decke und die Unterstützungskörper. Die erste oder der Belag besteht aus Streckbalken, welche von einer Unterstützung zur andern reichen und aus Dielen, mit denen die Balken bedeckt werden. Die Unterstützungskörper, welche bei Kriegsbrücken zur Anwendung kommen, sind; Böcke, Wagen, Schanzkörbe, Pfahljoche, Schiffe, Flöße; nach ihnen werden die verschiedenen Arten von Brücken benannt, welche in den folgenden Paragraphen betrachtet werden sollen. —

Das erste Erforderniß jeder Brücke ist Standfestigkeit, erst das zweite ist die Schnelligkeit des Baues; dennoch ist es nicht nothwendig, daß die Kriegsbrücken dieselbe Solidät besitzen, wie bürgerliche Brücken, da sie nur für den augenblicklichen Gebrauch und nur für die bei einer Armee sich zeigenden Lasten bestimmt sind. Diesen Bedingungen wird nun entsprochen, wenn sowohl die Unterstützungskörper als die Brückendecke, das für jene Lasten erforderliche Tragvermögen haben.

§. 618. **Belastung.** Die Infanterie belastet im Gedränge, besonders bei Rückzügen, die Brücken am meisten; da nun auf 36 Quadratfuß 12 völlig ausgerüstete, bewaffnete und höchstens 18 unbewaffnete, dicht gedrängt Raum finden, so wird sich hiernach und aus §. 619 die höchste Belastung für jede Fahrbahn berechnen lassen. Dieses Gewicht vertheilt sich in 2, 3 und mehrere Theile, je nachdem die Brücke 1, 2 und mehrere Unterstützungen hat. Hieraus ist das Gewicht zu finden, welches auf stehende Pfosten, Pontons, Tragebalken, Belagdielen u. s. f. drückt. — Die Erfahrung

gibt nun für das Tragvermögen der Hölzer unter verschiedenen Lagen, folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Horizontale Lage. Das beste Verhältniß der Höhe zur Breite bei behauenen Balken ist 7: 5. Der Balken trägt am meisten, wenn er auf der hohen Kante liegt. Unbehauene Balken sind stärker als behauene. Um die Belastung zu finden, welche bei gleicher Vertheilung derselben ein eichener Balken, ohne Berücksichtigung seiner eigenen Schwere mit voller Sicherheit zu tragen vermag, wendet man die Formel an, $P = B. H^2$, wo P die Belastung in Centnern, B und H die Breite und Höhe in Zollen, L die Länge in Fußen ausgedrückt, — alles Württembergisches Gewicht und Maaß * — bedeutet. Hiernach würde ein 24′ langer, $^{14}/_{12}$″ starker eichener Balken, 98 Centner gleich vertheilte Last tragen. Bei eichenen Balken von weniger als 18′ nimmt man ihre eigene Schwere nicht in Rechnung, bei größeren muß die Hälfte ihres Gewichts, von dem gefundenen, sicheren Tragvermögen abgezogen werden. Das mittlere Tragvermögen des Nadelholzes verhält sich zu dem des eichenen, wie 5 : 6, wobei auf diese eigene Schwere nie Rücksicht genommen werden darf. — Im gemeinen Leben rechnen die Zimmerleute auf 1 Zoll Balkenstärke 2 Fuß Spannung, so daß ein 6zölliger Balken 12 Fuß, ein 12zölliger 24 Fuß Spannung bei schwerster Belastung zuließe. — Die Belagdielen werden bei einer Fahrbahn von 10′ Breite und bei 5 Streckbalken mindestens 1″, bei 3 Streckbalken $1^1/_2$—2″ stark seyn müssen; übrigens wendet man nur im äußersten Nothfalle einzöllige Dielen an. —

b) Senkrechte Stellung. Man rechnet auf jeden Quadratzoll Grundfläche 200 ℔ Belastung, bei einer Balkenhöhe von nicht mehr als dreißigfacher Diagonale der Grundfläche. Mit Abnahme der Höhe wächst das Tragvermögen bedeutend, so daß bei einer Höhe gleich der zehnfachen Diagonale, der Quadratzoll 6 Centner zu tragen vermag.

c) Schwimmende Körper. Zur gänzlichen Eintauchung eines schwimmenden Körpers wird eine Last erfordert, welche gleich dem Ueberschusse des Gewichtes der verdrängten Wassermasse, über das Gewicht des Körpers ist. Dieses Gewicht, oder das reine Tragvermögen, darf aber nur zu $^2/_3$ in Anspruch genommen werden, damit die schwimmende Unterlage noch hinlänglich über den Wasserspiegel sich erhebt. — Um im Felde schnell das richtige Tragvermögen eines Schiffes zu erfahren, belastet man dasselbe vorsichtig mit Menschen, bis zu seiner Eintauchung auf 6 Zoll Bordhöhe, multiplicirt die Zahl derselben mit 160, so hat man die Mittelzahl in Pfunden.

* Obige von Weiß entlehnte Formel ist auf Wiener Maße berechnet, da aber die Württembergischen Zentner und Fuße nahebin in gleichem Verhältnisse kleiner als die Wiener Zentner und Fuße sind, so wurde obiger Erfahrungssatz unverändert beibehalten.

Ein Faß von einem Württembergiſchen Eimer wird durch 340 ℔ ganz eingetaucht, hat alſo 250—260 ℔ ſicheres Tragvermögen.

Für das Tragvermögen der Balken zu Flößen gilt folgende Tabelle, bei welcher zu bemerken iſt, daß die Schwere der Hölzer ſich nach der Fällungszeit und dem Zuſtande ihrer Trockenheit ändert. Ganz trockenes Tannenholz nahm im Waſſer nach 10 Tagen um $^1/_{10}$, nach 45 Tagen um $^1/_4$ ſeines anfänglichen Gewichtes zu, von da an blieb es ſich aber gleich. Friſchgeſchlagenes abgerindetes Holz, das aber den Splint behalten hat, nimmt weniger Waſſer auf und ſinkt am Ende weniger tief, als altes Holz. Harzige Hölzer halten das Waſſer mehr ab, weshalb man ſie gern zum Floßbau verwendet; auch iſt es vortheilhaft, die Hirnſeite der Stämme mit einem harzigen Anſtrich zu verſehen. —

1 Württemb. Kubikfuß deſtillirtes Waſſer wiegt nach Bohnenberger 50,18 Württ. Pfunde; 1 Pariſer Kubikfuß wiegt bei $3^1/_2{}^0$ Réaumur $73^1/_4$ Württ. Pfunde und 1 Preuß. Kubikfuß 66 Württ. Pfunde; hier wird der Württ. Kubikfuß Flußwaſſer zu 51 Württ. Pfunden angenommen.

Spezifiſches Gewicht nach Schumachers Jahrbuch 1839.	Namen der zum Floßbau tauglichſten Hölzer.	Gewicht eines württ. Kubikfußes in württ. Pfunden.	Erforderliche Belaſtung zur völligen Einſenkung in württ. Pfunden.
0,76	Ahorn, lufttrocken (0,54)	38,137	12,863
0,904	„ friſchgefällt	45,363	5,637
0,702	Akazien	35,226	15 774
0,793	Apfelbaum (0,71)	39,793	11,207
0,640	Birke, lufttrocken (0,5)	32,115	18,885
0,857	„ friſchgefällt (0,7)	43,004	7,996
0,732	Birnbaum (0,66)	36,732	14,268
0,854	Buche (0,6)	42,854	8.146
0,850	Eiche (0,61)	42,653	8,347
0,680	Erle, lufttrocken (0,49)	34 122	16 878
0,8	„ friſchgefällt (0,79)	40,144	10,856
0,845	Eſche (0,67)	42,402	8 598
0,546	Fichte, friſchgefällt	27,399	23,601
0,589	Kaſtanien	29,556	21,444
0,725	Kiefern oder Forchen, friſchgefällt	36,380	14,620
0,714	Kirſchbaum	38 285	12,715
0 565	Lerche	28,352	22,648
0,604	Linde (0,559)	30,309	20,691
0,671	Nußbaum, deutſches (0,66)	33 671	17,329
0,557	Pappel, ſchwarze (0,38)	27,950	23,050
0,81	„ weiße (0,53)	40,646	10,354
0,551	Roßkaſtanie, lufttrocken (0,506)	27,649	23,351
0,861	„ friſchgefällt	43,205	7,795
0,55	Tannen, lufttrocken (0,34)	27,599	23,401
0,894	„ friſchgefällt (0,54)	44.461	6 539
0,6	Ulmen, weiße	30,108	20,892
0 76	„ rothe	38,137	12,863
0,585	Weiden	29,365	21 635
0,785	Zwetſchenbaum	39.391	11,609

Die in Klammern befindlichen Zahlen geben das Minimum der Angaben über ſpezifiſches Gewicht der Hölzer, die in der erſten Reihe befindlichen Zahlen aber das Maximum.

§. 619. Die über Kriegsbrücken am meiſten paſſirenden Laſten ſammt dem Raume, den ſie einnehmen, ſind nachſtehende:

Namen der Gegenſtände.	Gewicht in württ. Pfunden	Länge in württ. Fußen.	Breite in württ. Fußen.	Bemerkungen.
1 unbewaffneter Mann	160	2	2	1. Die Gewichts- und Maaßbeſtimmungen gelten für württ. Truppen. 2. Im Gewichte ſind Durchſchnittszahlen angegeben. 3. Die größte Breite eines Fahrzeuges an den Ziehſcheitern beträgt 7½ Fuß, an den Achſen 6½ Fuß. 4. Die Länge der Fahrzeuge begreift die Deichſelpferde mit ein; für jedes weitere Paar Pferde ſind mit der Anſpannung 11—12 Fuß Länge zu rechnen. 5. In den Gewichtsangaben der Wagen ſind die Gewichte der Zugpferde nicht mitgerechnet.
1 völlig bewaffneter und ausgerüſteter Infanteriſt	190	2	2	
1 mittelſchweres Reitpferd	980	9	3	
1 mittelſchweres Zugpferd	1100	11	3	
1 völlig ausgerüſteter und bewaffneter Reiter zu Pferd	1290	9	3	
1 beladenes Packpferd	1450	11	4	
1 6Pfdr Kanone völlig ausgerüſtet mit Munition und 2 fahrenden Kanonieren. — 6ſpännig	3500	28		
1 12Pfdr Kanone völlig mit Munition ausgerüſtet. — 8ſpännig	4400	30		
1 10Pfdr Haubitze ditto 6ſpännig (ohne fahrende)	3600	27		
1 6Pfdr Munitionswagen gepackt, 6ſpännig (ohne fahrende)	3700	27½		
1 12Pfdr ditto ditto	4200	27½		
1 10Pfdr Granatenwagen ditto	4000	27½		
1 Infanteriemunitionswagen, gepackt, 4ſpännig	3600	27½		
1 Reitermunitionswagen, ditto	3600	27½		
1 Bagage- und Requiſitenwagen, 4ſpännig	3400	28		
1 Pontonwagen beladen, 6ſpänn.	4500	30		

§. 620. **Beitreibung des Materials zu Feldbrücken.** Häuſer, beſonders deren Dachſtühle, liefern taugliches Bauholz. Hölzer von Fußböden, namentlich von tief liegenden oder lang verſchütteten, ſind meiſtens innen faul. Holzbrücken in der Nähe, welche nicht gebraucht werden, geben ſehr gutes Material. — Zum Brückenbelag nimmt man Fußböden, große Laden und Thüren, Riegelwände ꝛc.

Zu Flößen darf durchaus kein altes, verlegenes Holz genommen werden, weil es zu viel Waſſer anſchluckt. Fäſſer müſſen gut waſſerhaltig, mit ſoliden hölzernen oder eiſernen Reifen gebunden ſeyn. — Verſenkte Schiffe werden bei ſeichterem Waſſer gegen das Land gezogen, ſchief geſtellt, oder wenn es ſeyn kann, umgekehrt, bis hinlänglich Waſſer ausgefloſſen, etwaige Löcher reparirt und die Steinbeſchwerung herausgenommen iſt. Sehr tief verſenkte und ſtark belaſtete Schiffe müſſen durch andere Schiffe flott gemacht werden. Man verankert zwei entſprechend große Fahrzeuge ſtromauf- und abwärts zu beiden Seiten des verſenkten Schiffes und verbindet ſie durch Balken, ſo daß letzteres zwiſchen ihnen noch Platz hat. Sofort werden ſtarke Taue und Ketten unter dem verſenkten Schiffe durchgezogen und an die ſchwimmenden Fahrzeuge

befestigt. Letztere werden nun bis zu ihrer größtmöglichen Eintauchung mit Wasser gefüllt und jene Befestigungen immer straffer angezogen, endlich das Wasser wieder ausgeschöpft und hierdurch das versenkte Schiff etwas gehoben, die ganze Vorrichtung wird nun gegen eine seichtere Stelle geführt, bis das versenkte Fahrzeug wieder auf dem Grunde sitzt und das obige Verfahren so oft wiederholt, bis letzteres über dem Wasserspiegel erscheint, wo es dann ausgeschöpft, flott gemacht und reparirt werden kann.

Das nöthige Seilwerk erhält man aus Kirchthürmen, Häusern von Schiffleuten, Müllern ꝛc. Verankerungsmittel ebendaselbst, oder nimmt man zur Noth Fenster- und Thürstöcke u. dgl.

§. 621. **Stege.** Zum Gebrauch kleinerer Infanterieabtheilungen, sowie um einzelne Leute für die Herstellung größerer Brücken auf das jenseitige Ufer zu bringen, bedarf man der Stege. — Man nimmt hiezu am besten Feuerleitern oder Leitern, die an ihrem Ende übergreifend mittelst verschnürter Prügel verbunden sind. Sie werden mit Brettern der Länge nach belegt; ferner starke Balken, entweder einfach oder über einander gelegt und fest verschnürt. — Sind die vorhandenen Balken nicht lang genug, so werden zwei derselben auf 2—3′ mit Klammern verbunden und mit Stricken gerödelt. — Um diese Balken ꝛc. auf das jenseitige Ufer zu schieben, wenn keine Leute sie mit Seilen hinüberziehen können, bedient man sich eines Wagens oder einer Protze, auf welchen der Balken an einem Ende befestigt ist. Oder man legt diesseits am Uferrande einen Querbalken, schiebt auf diesem einen andern Balken weit möglichst hinaus und befestigt ihn gut; sodann schiebt man den Balken für den Steg durch schiefes Ueberkanten über das vorstehende Holz behutsam vor und hält ihn durch Stricke fest, bis er das jenseitige Ufer erreicht.

Solche Stege müssen öfters durch Stangen oder Balken in der Mitte gestützt werden.

Schwimmende Stege können bei einer Stromgeschwindigkeit von 3—4′ angewendet werden. Man legt zwei Balken mit 2 Fuß Abstand so an das Ufer, daß ihr Ende stromaufwärts sieht, legt über sie Querriegel von 5—6″ Stärke und mit 2—3″ Abstand und bindet sie mit Stricken oder Weiden fest. Reicht eine Balkenlänge nicht, so werden zwei oder noch mehr an die ersten durch Klammern und Wieden, mit den Enden sich übergreifend, verbunden und mit Querriegeln versehen. Hat der Steg die gehörige Länge, so schwenkt man ihn an das jenseitige Ufer, befestigt seine Enden diesseits und jenseits mit Tauen und belegt die Querriegel mit Brettern. — Alle diese Stege müssen durch Holz oder Stricke wenigstens auf einer Seite Geländer erhalten. Wachsen hochstämmige Bäume hart am Ufer, und würde ihre Krone bis zum andern Ufer reichen, so haut man sie an und stürzt sie quer

über das Waſſer. Die aufwärts gekehrten Aeſte müſſen ſodann abgehauen werden.

§. 622. **Lauf- oder Balkenbrücken.** Gewäſſer oder Gräben von 24 oder höchſtens 30′ Breite werden am einfachſten mit Balken überbrückt, über welche Belagdielen gelegt werden. Das Tragvermögen der Balken iſt aus §. 618. erſichtlich; hiernach ergibt ſich für den jeweiligen Fall die Zahl der Balken 3 oder 5, ſo wie ihre nothwendige Dicke.

Drei gewöhnliche in der Breite des Geleiſes gelegte Balken geben ſchon eine ganz haltbare Brücke, auch für ſchweres Fuhrwerk, z. B. die Spannung betrage 16 Fuß, ein Balken ſey 5″ breit, 7″ hoch, ſo hat ein Balken nach §. 618 15⅓ Centner ſicheres Tragvermögen, 3 Balken alſo 46 Centner, oder wenn es tannene ſind, circa 40 Centner, d. h. ſie tragen eine 12ℳr Kanone. — Sind aber die Balken ſchwach, oder will man die Brücke bis 13′ breit machen, ſo nimmt man 5 Balken, nämlich 3 für das Geleiſe und rechts und links einen weiteren auf 3—4′ Abſtand. — Am Ufer erhalten die Balken eine feſte, gleichförmige Unterlage (Landſchwelle), welch letztere ſowie die Balkenköpfe durch vorgeſchlagene Pflöcke befeſtigt werden; jeder Balken muß je nach der Uferbeſchaffenheit 2—4 Fuß in's Land eingreifen. — Zuletzt werden die Dielen übergelegt und dieſelben durch Abweichhölzer, welche aufgenagelt oder beſſer feſtgerödelt werden, befeſtigt. Eine Beſchüttung der Brückendecke erhöht ihre Feſtigkeit, aber macht es ſchwierig, die im Brückenbelag entſtehenden Mängel zu gehöriger Zeit zu entdecken. Bei ſchwachen Balken oder breiter Brücke iſt eine Unterſtützung in der Mitte häufig nothwendig. — Hat man keinen Mangel an Holz, ſo legt man die Balken dicht neben einander. — S. ferner §. 623.

§. 623. **Bockbrücken.** Beträgt die größte Tiefe der zu überbrückenden Stelle nicht mehr als 6—8 Fuß und erlauben überhaupt die Verhältniſſe das Anbringen von ſtehenden Unterlagen, ſo ſind Böcke das einfachſte Unterſtützungsmittel, um auch breitere Stellen mit Balken überbrücken zu können. Die Länge der Böcke beträgt zwiſchen 12 und 20 Fuß, die Stärke der Pfette oder des Kopfbalkens 8—12 Zoll. Die zur Unterſtützung dienenden Beine ſind höchſt verſchieden konſtruirt; am einfachſten ſtellt man 2 an jedes Ende und ein fünftes in die Mitte, mit ¼ Seiten- und ⅛ Längenausladung. Jedenfalls müſſen ſie ſtark in die Pfette eingezapft oder feſtgerödelt, nie aber genagelt werden; ihre Stärke beträgt 6—10 Zoll. — Die Stellung der Pfette muß wagrecht ſeyn, wonach die Länge der Beine zu richten iſt; bei weichem Flußbette erhalten ſie eine Unterlage von Dielen. — Die Anzahl der Böcke richtet ſich nach der Breite des Fluſſes, der Länge und Stärke der Streckbalken, der Strömung des Waſſers. Der Brückenbelag

wird wie bei einer Laufbrücke bewerkſtelligt; über jeden Bock läßt man die Balken um Balkendicke vorgreifen.

Das Einfahren der Böcke geſchieht bei geringer Waſſertiefe mit Leiterwagen, bei größerer Tiefe mit Kähnen oder Flößen.

Bockbrücken ſind nur bei ſtetig fließendem Waſſer anwendbar, da ſie der gehörigen Befeſtigung im Waſſer oder am Lande ermangeln.

Die Königl. württembergiſche Pionierkompagnie führt zur Ueberbrückung ſchmälerer Gewäſſer einen Lauf- und Bockbrückenzug mit ſich. Der Wagen für denſelben iſt wie der Pontonbrückenwagen konſtruirt. Die Laufbrücke beſteht aus einer Unterlage von 5 Stück 17′ langen und $^5/_6$″ ſtarken Balken, welche mit 22 Stück 13′ langen, 1′ breiten und $1^1/_2$′ dicken Dielen belegt werden. Quer über die Dielen, in der Richtung der beiden äußeren Streckbalken werden die 17′ langen, 5″ breiten, 3″ hohen Abweichhölzer gelegt. Die Unterlagsbalken ruhen auf jedem Ufer auf Landſchwellen, zu welchen 4 Dielen genommen werden.

Eine Laufbrückenabtheilung beſteht aus 1 Unteroffizier und 14 Pionieren, welche im Durchſchnitt 12—15 Minuten zur Schlagung der Brücke gebrauchen.

Die Bockbrücke iſt zuſammengeſetzt aus dem zur Erhöhung eingerichteten Bocke und der Brückendecke zu zwei Gliedern, ähnlich wie für eine Laufbrücke.

Für den Bock iſt verſuchsweiſe die von dem k. k. öſtreichiſchen Major von Birago vorgeſchlagene neueſte Konſtruktion angenommen worden. Derſelbe beſteht aus dem 16′ 4″ * langen Schweller (Pfette), welcher 8″ hoch 6″ breit und an beiden Enden 2′ 4″ lange $^8/_8$″ ſtarke Köpfe hat, in denen ſich die Oeffnungen (Couliſſen) zum Einſtecken der Füße befinden und welche je mit 2 eiſernen Zugbändern gegen das Ausſchlitzen zuſammengehalten werden. Die Füße haben verſchiedene Länge und zwar 20′, 16′, 12′ und 8′; die 20-, 16- und 8ſchuhigen haben 3″ 4‴ auf 4″ 8‴ und die 12ſchuhigen 3″ 4‴ auf 5″ 4‴ im Gevierte. Von den 20- und 16ſchuhigen kommen je zwei, von den 12- und 8ſchuhigen aber nur einer in jede Couliſſe, und es werden dieſelben ſo eingeſteckt, daß ihre ſchmale Seite vom Stromſtrich getroffen wird. Bei den 12- und 8ſchuhigen wird der leere Raum in der Couliſſe mit eigens dazu geformten, hölzernen Keilen ausgefüllt. Der untere Theil der Füße iſt zugeſpitzt und mit Eiſen beſchlagen, am oberen Ende befinden ſich eiſerne Ringbänder, damit die Köpfe beim Einrammen nicht verdorben werden. Mit dieſen Füßen kann die Höhe des Bockes von 2 bis 17 Schuh verändert werden; die übrigen Bockfüße werden als Abweichhölzer benutzt, welch' letztere deshalb nicht

* Die bei dieſem Bocke angegebene Maaße ſind Wiener Maaße ſ. §. 660.

besonders mitgeführt werden. — Die zur Aufnahme der Bockfüße bestimmten Coulissen sind so in die Schwellerköpfe eingeschnitten, daß die ersteren sich mit Leichtigkeit in ihnen verschieben lassen und unter einem Winkel von 70° gegen den Horizont geneigt sind. — Der Schweller ist vermittelst Ketten auf beiden Seiten an den Köpfen der Füße und den Ringen, welche zunächst den Coulissen angebracht sind, aufgehängt, wodurch er stets in horizontaler Lage gehalten wird. Diese Aufhängeketten des Bocks dienen auf dem Marsche als Sperrketten der Wagen. — Um endlich das Einsinken der Fußspitzen in den Grund zu verhüten, können dieselben durch hölzerne, beinahe herzförmige Schuhe gesteckt werden, welche platt auf dem Boden ruhen und durch vorgesteckte Bolzen gegen das Abfallen gesichert sind.

Die Zusammensetzung dieses Bockes kann entweder im Wasser vermittelst Schiffe, oder auf der Erde liegend geschehen und der Bock alsdann durch eine Viertelsdrehung um die Spitzen der Füße in die stehende Lage gebracht werden.

Die Streckbalken sind 22′ 4″ lang, 4″ 4‴ auf 6″ stark und haben an ihren Enden je 1′ 8″ lange doppelte und je mit 2 eisernen Bändern an sie befestigte Kämme, durch welche sie auf die Landschwellen und den Bockschweller aufgekämmt werden, so daß ein Ausgleiten völlig vermieden ist, der Bock auch auf festem Grunde, wo seine Fußspitzen nicht eindringen können, in senkrechter Lage erhalten wird und eine Länge von 21′ für jedes Brückenglied von Mitte zu Mitte der Unterlagsbalken disponibel bleibt. Die Breite der Brückenbahn beträgt innerhalb der Abweichhölzer 9′ 6″; die Länge der Dielen 11′, ihre Breite 1′ und ihre Dicke 1″ 4‴. Die Einschnitte für die Rödelstricke sind auf beiden Seiten der Dielen und an beiden Enden derselben 1′ 10″ lang und 6‴ breit. —

Eine Abtheilung zum Schlagen der Bockbrücke ist aus 2 Unteroffizieren, 25 Pionieren gebildet, doch dürften Versuche noch nähere Bestimmungen hierüber herbeiführen. Die Zusammenfügung und Aufstellung des Bockes und das Legen der Landschwellen geschieht zuerst durch die ganze Mannschaft, wobei zu beobachten ist, daß die 3 Tragschwellen möglichst in einer Horizontalebene sich befinden. Der Brückenbelag wird wie bei einer Laufbrücke besorgt.

Diese Bockbrücke soll bei eingeübter Mannschaft 12—15 Minuten zu ihrer Herstellung bedürfen, wobei aber die Zeit zum Legen der Landschwellen nicht eingerechnet ist.

§. 624. **Wagen-, Korb-Brücken.** Bei nicht tiefem und sanft fließendem Wasser kann man für Infanterie und leichtes Geschütz statt der Böcke Leiterwagen als Brückenunterstützung gebrauchen. Man führt dieselben in das Wasser, stellt sie in angemessener Entfernung parallel mit dem Stromstrich, rödelt ihre

Leitern feſt zuſammen, ſperrt die Wagen, ſchiebt bei weichem Grunde Bretter unter die Räder und gleicht die Höhe der Leiterbäume durch aufgelegte Holzſtücke aus; zuletzt legt man die Brückendecke auf. Da die Wagen leicht beſchädigt werden, ſo dürfen nur im Nothfalle Militärfahrzeuge gebraucht werden.

Hat man zwar Reiſig, aber gar kein Stammholz in der Nähe, ſo kann man über Moräſte und langſam fließende Gewäſſer bei nicht beträchtlicher Tiefe Wegeverbindungen auf Schanzkörben herſtellen. — Dieſe Körbe werden, je nach der Tiefe, von den in §. 602 bezeichneten Größen gefertigt, jedoch mit ſtärkeren Pfählen verſehen. Nachdem dieſelben entweder herbeigetragen oder auf Kähnen oder Flößen herbeigeführt worden, ſtellt man in der gehörigen Entfernung immer drei neben einander und aufrecht ins Waſſer, und ſchlägt in die Mitte jedes Korbes einen ſtarken Pfahl in den Grund, der oben durch ein im Korbe befeſtigtes Holzkreuz in dieſer vertikalen Lage feſtgehalten wird. Zuletzt füllt man die Körbe mit Steinen oder feſter Erde aus und legt ſodann auf ihre Mitte einen Unterlagebalken, der an die vertikalen Pfoſten und an die Kreuze feſtgerödelt wird. — Die Bildung der Brückenbahn geſchieht auf die bekannte Weiſe. Es können auch die Körbe liegend verwendet werden, wobei das Waſſer ziemlichen Durchfluß hat, oben wird die Bahn mit Reiſig und Erde ausgeglichen. Alle Schanzkorbbrücken brauchen übrigens viele Zeit und taugen wenig.

§. 625. **Jochbrücken.** Ueber tiefe und reißende Gewäſſer, deren Grund nicht felſig iſt, kann man ſich der Jochbrücken bedienen, welche, wenn ihre Ausführung begünſtigt wird, zwar eine ſolide ſichere Verbindung gewähren, deren Bau aber einer längeren Zeit und beſonderer Vorrichtungen bedarf. Bei denſelben iſt die Konſtruktion der Joche das Weſentlichſte, da die eigentliche Brückendecke wie bei andern Brücken gebildet wird.

Für die Errichtung der Joche iſt vor Allem auszumitteln, in welcher Entfernung ſie von einander und vom Ufer zu ſtehen kommen, was zunächſt von der Länge und dem Tragvermögen der vorhandenen Streckbalken abhängt; findet man hierin keine Beſchränkung, ſo iſt es vortheilhaft, die Joche weiter auseinander zu ſtellen, um dem Strome und allen herabſchwimmenden Gegenſtänden freieren Durchzug zu geſtatten; im Allgemeinen kann man die gewöhnliche Entfernung auf 24—36 Fuß annehmen. Die Joche ſtellt man im Stromſtrich am weiteſten, aber ſtets parallel mit letzterem auf und macht dieſe ſo hoch, daß die Brückendecke 4 Fuß über dem höchſten Waſſerſtand bleibe. Endlich werden zur Verbindung mit dem Lande hart an jedes Ufer zwei Landjoche eingeſchlagen. Die zu Pfählen beſtimmten Baumſtämme werden nicht behauen, ſondern nur geſchält, unten erhalten ſie eine vierkantige oder abgerundete Spitze, welche bei ſteinigem Grunde mit Eiſen beſchuht wird. Iſt

das Holz nicht sehr fest, so wird es oben und unten angebrannt, um das Bersten zu verhüten, oder versieht man die Pfahlköpfe mit eisernen Ringen. Die Dicke der Pfähle endlich muß im Verhältniß mit ihrer Länge seyn, doch wo möglich nicht schwächer als $^1/_{30}$ der Länge und als Minimum 8″. — Das Einrammen der Pfähle kann je nach ihrer Stärke und den vorhandenen Mitteln mit der Handramme oder mit der Zugramme geschehen, beides erfordert feste Gerüste, die in der Regel auf Schiffen oder Flößen errichtet werden. Jede Pilote muß so lange geschlagen werden, bis sie nicht mehr eindringt, was sich aus dem Abprallen der Ramme erkennen läßt (5′ bei festem, 8—10′ bei lockerem Boden). — Eine Abtheilung von 6 Mann, in drei Ablösungen von je Zweien, werden mit der Handramme einen Pfahl in 2 Stunden in den gewöhnlichen Fällen festrammen.

Sind mehrere Pfähle neben einander einzuschlagen, so fängt man mit den mittleren an und schlägt die äußern zuletzt, um dem Boden Raum zum Ausweichen zu geben. Wird aber, besonders bei thonigem Grunde, eine eingetriebene Pilote durch eine spätere wieder gehoben, so ist es am besten, die Pfähle mit dem dicken Ende einzuschlagen. Bei Militärpfahlbrücken genügt es in der Regel, zu einem Joche als Maximum 6 Pfähle einzurammen, welche 4—5 Fuß, von Mitte zu Mitte, von einander entfernt sind, unter sich aber in einer geraden Linie stehen. — Die Festigkeit der Joche wird bedeutend erhöht, wenn man oberhalb dem ersten und unterhalb dem letzten Pfahle schiefe Piloten unter einem Winkel mit der Vertikallinie von etwa 15 Graden als Streben einschlägt, an deren oberer noch Eisbrecher befestigt werden können. — Uebrigens ist es besser, wenn die Eisbrecher nicht mit den Pfahljochen zusammenhängen, weil sonst die Erschütterungen beim Eisgang der Brücke mitgetheilt werden. Das untere Ende des Eisbrechers soll wenigstens 6″ unter dem niedrigsten und das obere 2″ ober dem höchsten Wasserstande seyn: Die Grundlinie des rechtwinklichen Dreiecks, welches der Eisbrecher bildet, soll wenigstens gleich der dreifachen Höhe seyn. Die Holzstärke der Pfosten richtet sich nach der Länge des höchsten. Um Eisstopfungen zu vermeiden, dürfen die Eisbrecher nie weniger als 30′ von einander entfernt seyn.

Wenn alle Piloten fest stehen, so werden sie auf die vorgeschriebene Höhe horizontal abgeschnitten und an den Köpfen mit Zapfen versehen, in welche die 12″ starke Jochpfette eingelassen wird, die um einen Fuß zu beiden Seiten das Joch überragen soll.

Endlich kann man zur festen Verbindung der Jochpfähle unter einander horizontale und diagonale Querriegel anbringen, welche mittelst durchgehender starker Nägel befestigt sind; jedenfalls müssen aber die Pfähle an die Pfette mit starken Klammern verbunden

werden. Diese Vorsicht ist namentlich auch bei den Eisbrechern nicht zu unterlassen.

Bei der Brückendecke ist zu beobachten, daß wenigstens die beiden äußersten Streckbalken genau auf den äußersten Pfählen ruhen müssen; besser ist es aber, wenn über alle Pfähle Streckbalken zu liegen kommen. Die übrige Eindeckung geschieht auf die gewöhnliche Weise, nur werden zum Belag starke Dielen oder vierkantige behauene Hölzer genommen. Geländer sind an Jochbrücken unentbehrlich, wenn sie auch nur im Nothfall aus Seilen bestehen.

§. 626. **Schiffbrücken. 1) Allgemein.** Schiffbrücken dienen im Felde nicht allein für den vorübergehenden Bedarf, sondern wie die Jochbrücken als stehende Verbindungen und für die größten Lasten. Ihr Bau hängt verhältnißmäßig am wenigsten von der Tiefe und Breite der Gewässer ab und kann unter allen Umständen ungleich schneller, als der jeder anderen Brücke bewerkstelligt werden.

Die Schiffbrücken verlangen solche Wassertiefe, daß die Fahrzeuge auch bei stärkster Belastung nicht auf dem Grund aufsitzen, deshalb vermeide man eine geringere Tiefe, als die Bordhöhe der Schiffe. An der Brückenstelle soll der Fluß gedrängt fließen, um wo möglich Böcke und dergleichen zu vermeiden; der Stromstrich sey parallel mit den Ufern, damit die Schiffe eine gleichlaufende, auf die Brückenbahn senkrechte Lage erhalten. Der Ankergrund sey fest, die Strömung stetig, die Geschwindigkeit nicht über 7 Fuß; endlich die Ufer fest, zugänglich und wo möglich nicht ganz flach. — Baut man Schiffbrücken an den engeren Flußstellen, so wird man zwar seltener durch seichte Stellen gehindert werden, und überdieß eine Ersparung an Material bezwecken, aber sehr häufig werden diese Vortheile, namentlich bei minder gutem Ankergrund, dadurch aufgehoben werden, daß man bei einer Stromgeschwindigkeit von 6′ und darüber und bei gewöhnlichen Mitteln die Schiffe nur sehr schwer und langsam, ja vielleicht gar nicht wird in die Brückenlinie stellen können. Steht eine solche Brücke, so ist sie an den engen Stellen weit mehr dem Zerreißen durch Elementarzufälle und durch absichtlich stromabgeschickte Gegenstände ausgesetzt. Es dürften somit enge Flußstellen nur mit großer Vorsicht und Ueberlegung, oder wenn es der Mangel an Material nöthig macht, zur Anlage von Schiffbrücken gewählt werden.

Die Schiffbrücken werden entweder aus Pontons gebildet, welche die Heere zu ihrem Bedarfe mit sich führen, oder aus Schiffen, wie man sie gerade auf dem zu überbrückenden Flusse antrifft; beide Gattungen finden ihre Erörterungen in den folgenden Paragraphen.

§. 627. **2) Pontonbrücken.** Da die Konstruktion der Pontonbrücken in allen Fällen durch die zum Pontontrain gehörenden

Truppenabtheilungen und unter der speziellen Leitung ihrer Offiziere stattfinden wird, so dürfte es überflüssig erscheinen, über die Bildung dieser Brücken hier etwas Näheres anzugeben, um so mehr, als bei den später abzuhandelnden Schiffbrücken ähnliche Verhältnisse zur Sprache kommen. — Dagegen ist es nothwendig, einige Erfahrungssätze für ihren Gebrauch zu geben, welche theils allgemein sind, theils auf die K. Württembergischen Pontons Bezug haben.

1) Eine Pontonbrücke kann auf vier verschiedene Arten gebildet werden. a) Die gewöhnlichste ist, an der Brückenstelle ein Ponton nach dem andern an dem äußeren Ende anzufügen und so vom diesseitigen bis zum jenseitigen Ufer vorzurücken. Dieß ist der Bau mit einzelnen Fahrzeugen. — b) Die Pontons werden zwar nach und nach angefügt, aber stets an dem diesseitigen Ufer, und das fertige Brückenstück allmählig vorwärts geschoben. — c) Es werden Brückenglieder oder Maschinen von 2, 3 bis 4 Pontons entfernt vom Brückenplatz gebildet und diese untereinander zu einer Brücke verbunden. — d) Die ganze Brücke wird am diesseitigen Ufer stromaufwärts konstruirt und gegen das jenseitige Ufer eingeschwenkt.

2) Der pontonweise Brückenbau von a) ist der gewöhnlichste, in allen Fällen auszuführen und selbst mit weniger geübter Mannschaft möglich. Die Brücke b) soll den Vortheil haben, daß, außer den mit Uebertragung der Ankertaue beschäftigten Leuten, Niemand auf ihr selbst beschäftigt ist; die Arbeit nur am diesseitigen Ufer erfolgt, also die Mannschaft dem feindlichen Feuer mehr entzogen ist. Dagegen ist sie bei größeren reißenden Flüssen nicht wohl anwendbar, die Arbeit geschieht nicht ganz mit der Präzision wie bei a), die Mannschaft befindet sich am diesseitigen Ufer stets in einem dichten Knäuel zusammengedrängt, hat keinen sichern Eingang in die Brücke, und der Brückenbau dauert länger als auf die gewöhnliche Weise.

   Bei beiden Brücken zerfällt der Bau in sieben verschiedene Verrichtungen:

   I. Anfertigung und Fahrbarmachung der Landschwellen.
   II. Ankersetzen und Pontonbeifahren.
   III. Balkentragen und Befestigen.
   IV. Befestigen der Spanntaue.
   V. Dielentragen und Legen.
   VI. Abgleichen.
   VII. Rödelbalkentragen und Befestigen.

3) Der Brückenbau mit Maschinen hat die Vortheile größerer Schnelligkeit, der Vorbereitung außer dem feindlichen Feuer, größerer Unabhängigkeit der Brückentheile von einander, also leichteres Abbrechen und Durchlassen schwimmender Körper,

endlich die Möglichkeit, einzelne Brückenstücke zum Uebersetzen größerer Abtheilungen zu verwenden; aber sie verlangt geübte Pontoniere, günstige Lokalität, nicht zu reißendes Wasser und einen ziemlichen Mehraufwand an Brückenunterstützungen.

4) Das Einbauen einer Brücke durch Einschwenkung hat nur dann Werth, wenn die Brücke in ihrer ganzen Länge vorher zusammengesetzt werden kann; dies dürfte aber bei einer Flußbreite von mehr als 300′ nicht mehr wohl angehen, wenn die Strömung bedeutend ist, und ebenfalls wieder nicht, wenn die Strömung gar zu schwach ist; im ersten Falle wäre zu viel Gefahr, im letzten zu viel Zeitaufwand beim Einschwenken das Hinderniß. Zu dem Allen kommt noch der Umstand, daß ein leichtes Fallen oder Steigen des Wassers, auch bei der sorgfältigsten Breitemessung, die Herstellung der Brücke durch Einschwenkung, wenn auch nicht unmöglich machen, doch sehr verspäten kann. Ueberhaupt dürfte dieses Manöver nur sehr selten und nur unter höchst günstigen Umständen zur Anwendung zu empfehlen seyn, auch erfordert es vollkommen geübte Mannschaft.

5) Bei jeder Konstruktionsart ist das Werfen der Anker die wichtigste Operation, da nur mit ihrer Hülfe die Pontons richtig aufgestellt, der Brücke selbst aber eine größere Widerstandsfähigkeit gegen die Strömung gegeben werden kann. Ein Anker ist aber gut geworfen, wenn eine seiner Schaufeln in den Grund greift, wenn das Tau in die Richtung der Strömung fällt, und wenn dasselbe möglichst horizontal zieht. Letzteres wird erreicht, wenn seine Länge gleich 10mal der Wassertiefe an der Ankerstelle ist. — Bei jeder Brücke werden zweierlei Anker angewendet, Stromanker, oberhalb von den Pontons, um das Forttreiben durch den Strom zu verhindern, Windanker, stromabwärts, um die Einwirkung eines Gegenwindes oder zu starker Strömung aufzuheben. Diese werden nur am 3. oder 4., jene nach der Stärke der Strömung an jedem, oder nur am 2. oder 3. Ponton angebracht; haben nicht alle Pontons Stromanker, so werden nur diejenigen mit Windanker versehen, welche auch Stromanker haben.

6) Die Pontons können in zwei verschiedenen Entfernungen beim Brückenbau aufgestellt werden. Mit gewöhnlicher Spannung 18′ von Mitte zu Mitte, bei größerer Strömung und stärkerer Belastung; sodann mit weiter Spannung 22′ von Mitte zu Mitte bei ruhigem Wasser und leichter Belastung. Die Breite oder die Fahrbahn ist zu 10′ anzunehmen. Die Länge der Brücke zwischen den beiden Landschwellen berechnet sich nach der Anzahl des Pontons durch folgende Formel: bei gewöhnlicher Spannung 18 (p + 1) — 2, bei weiter Spannung 22 (p + 1) — 2 Fuß, wobei p die Anzahl des Pontons bezeichnet.

7) Liegen die Pontons ausgerüstet im Waſſer, iſt das Brückengeräthe abgeladen, und am Ufer aufgeſchichtet, ſind endlich die Landſchwellen gelegt, ſo ergeben ſich für den Bau einer Pontonbrücke folgende durchſchnittliche Zeitreſultate:

a) Das pontonweiſe Brückenſchlagen bei mittlerem Waſſerſtande und einer Stromgeſchwindigkeit von etwa 6′ erfordert auf das Brückenglied 2 Minuten Zeit, wenn die Mannſchaft ſehr eingeübt, mit vollzähligen Nummern und vollkommener Lokalkenntniß vorausgeſetzt wird. Für gewöhnliche Fälle und ohne alle beſonderen Hinderniſſe müſſen 4 bis 5 Minuten auf das Glied gerechnet werden.

b) Bei einer aus Maſchinen zuſammenzuſetzenden Brücke, wobei aber die einzelnen Stücke aus höchſtens 4 Pontons beſtehen dürfen, muß man 4—8 Minuten zum Einführen der Maſchine rechnen. Die Zuſammenſetzung einer Maſchine am Ufer kann ſchnellſtens in 15—16 Minuten geſchehen, unter gewöhnlichen Umſtänden möchten bis zu 30 Minuten anzunehmen ſeyn. Die zur Aufſtellung ſämmtlicher Maſchinen erforderliche Zeit iſt abhängig von der Anzahl der Maſchinen und der vorhandenen Mannſchaft, von welcher mindeſtens 12 Mann auf ein ſolches Brückenſtück gerechnet werden müſſen.

c) Für das Einſchwenken einer am Ufer erbauten Brücke von 14 Pontons ſind von dem Augenblick an, in welchem das Zeichen gegeben wird, bis zu demjenigen, in welchem der Uebergang ſeinen Anfang nehmen kann, 11—12 Minuten erforderlich. Für die Zuſammenſetzung der Brücke am Ufer und für die ſonſtigen Vorbereitungsarbeiten kann man 4—5 Minuten auf das Brückenglied annehmen.

d) Bei hinreichender Mannſchaft können die Pontons während des Brückenſchlagens ausgerüſtet und die jenſeitige Landſchwelle gelegt werden. Das Legen der dieſſeitigen Landſchwelle geht ſtets dem Bau voran und erfordert im günſtigſten Falle 10—15 Minuten. Zu einer Brücke von 20 Pontons dauerten die Vorbereitungen (Ausrüſtung der Pontons, Legen der Landſchwellen ꝛc.) 45 Minuten.

8) a) Zum pontonweiſen Abbrechen einer Brücke bedarf man für jedes Glied 2—3 Minuten, wenn die Mannſchaft gut geübt und komplet iſt, auch ſich keine Hinderniſſe zeigen.

b) Beim Abbrechen mit Brückenſtücken zeigt ſich, wenn ſie zu Thal aus der Brücke gelaſſen werden, wegen des nachher nöthig werdenden Ankerlichtens kein erheblicher Zeitgewinn. Zog man aber die Maſchinen an den Ankern auf und führte ſie zu Berg ab, ſo wurde eine Brücke von 12 Pontons in 3 Brückenſtücken in der Zeit von 10 Minuten abgeführt,

obgleich man nur 2 Maſchinen gleichzeitig zum Abfahren bemannen konnte.

c) Das Abſchenken einer Brücke von 14 Pontons geſchah in 5 Minuten, nachdem vorher 10 Minuten zu den Vorbereitungen verwendet worden waren.

9) Bei vollzähliger Mannſchaft und geübten Trainſoldaten kann das Abladen der Pontons und Brückengeräthſchaften ganz gut während des Brückenſchlags geſchehen, da zum Abladen und Inswaſſerlaſſen eines Pontons nur 3 Minuten erfordert werden. Aehnlich iſt es beim Abbrechen der Brücke und Aufladen auf die Wagen, doch müſſen zum Ausziehen eines Pontons aus dem Waſſer zum Aufladen und Bepacken deſſelben 4—5 Minuten gerechnet werden.

10) Hiernach könnte mit dem Brückenzug des 8. Armeekorps 1) eine 376′ lange Pontonbrücke gewöhnlicher Spannung in 1½ Stunden geſchlagen, in 1 Stunde abgeführt werden. 2) Eine Pontonbrücke mit weiter Spannung von 460′ erfordert dieſelbe Zeit. 3) Die aus Maſchinen gebaute Brücke würde ebenſo nahe 2 Stunden erfordern und nur die Länge von 288′ erreichen. — Sind aber die Brückenſtücke ſchon am Ufer vollendet, ſo erfordert deren Einführen ½ Stunde.

§. 628. **3) Brücken aus Landesſchiffen.** Im Kriege ſieht man ſich häufig genöthigt, Brücken aus Landesſchiffen zu erbauen, und da dieſelben meiſtens mehr Tragfähigkeit und Feſtigkeit beſitzen, als die Feldpontons, ſo bilden ſie auch ſolidere und für die ſchwerſten Laſten überſchreitbare Verbindungen. — Die Schiffbrücken werden wie die Pontonbrücken, entweder mit einzelnen Fahrzeugen oder gliederweiſe gebaut und auf dieſelbe Weiſe oder auch mittelſt Schwenkung abgebrochen. Uebrigens bedarf der Bau dieſer Brücken längerer Zeit, da die Flußſchiffe ſchwerer aufzuſtellen ſind, und in der Regel noch verſchiedene Vorbereitungen erfordern. Deshalb iſt es von großer Wichtigkeit, die Vorbereitungsarbeiten geſchickt anzuordnen, zweckmäßige Einleitungen zur Bearbeitung des beigeſchafften Materials zu treffen und daſſelbe dicht am Ufer auf eine fördernde Weiſe bereit zu legen.

Die Schiffe müſſen ein Tragvermögen von mindeſteus 120 Centnern beſitzen, dabei feſt, in gutem Zuſtande und von möglichſt gleichem Baue ſeyn. Da aber eine Gleichförmigkeit hier nie zu erzielen iſt, ſo vertheilt man die Schiffe auf folgende Weiſe in die Brücke: Neben jeden Landſtoß wird ein ſtarkes Schiff mit großer Tragfähigkeit geſtellt, um dem Stoße der ein- und ausfahrenden Laſten zu widerſtehen. In den Thalweg bringt man Schiffe, welche vermöge ihrer Form dem Strom am wenigſten Widerſtand leiſten und wegen bedeutender Tragfähigkeit weite Spannungen zu laſſen. Die übrigen Schiffe werden ſo vertheilt, daß die Fahrbahn nicht

uneben wird. — Diese Verschiedenheiten der Bordhöhe der Schiffe lassen sich aber auch dadurch ausgleichen, daß man in den Niedrigeren oder in die mit schwachen Böden Gerüste oder Böcke zur Erhöhung der Fahrbahn anbringt, oder daß man die höheren mittelst Ballastes tiefer eintaucht; nur hüte man sich, diesen Ballast in Wasser bestehen zu lassen, weil dann nicht mehr bemerkt werden kann, wo ein leckes Schiff seinen Schaden hat. — Jedenfalls muß aber der Bau der Schiffe gestatten, sie ohne besondere Vorrichtung durch Verankerung im Strome festzuhalten.

§. 629. Wenn alle diese Vorbereitungen getroffen sind, so erfolgt der Bau der Brücke, ähnlich wie der einer Pontonbrücke.

Die Fahrzeuge werden unterhalb der Brückenstelle gesammelt; Balken und Diele, sowie die Anker, Taue u. dgl. rechts und links des Eingangs aufgeschichtet. Die Ab- und Ausfahrt aus der Brücke, je nach der Lokalität bequem ausgehoben und die Landschwellen an beiden Ufern so gelegt, daß die Landstreckbalken möglichst horizontal zu liegen kommen. Endlich schlägt man zu beiden Seiten der Landschwellen auf 2½ Schritte Abstand Pfähle zur Befestigung der Spanntaue und auf etwa 30 Schritte andere Pfähle zur Befestigung der Ankertaue des ersten und letzten Fahrzeuges ein. — Nun kann der eigentliche Bau der Brücke in folgender Ordnung geschehen: Man fährt das erste Fahrzeug längs des Ufers in die Brückenrichtung ein, schlingt die Ankertaue um die Pfähle, legt in gehörigem Abstande die Streckbalken auf die Landschwelle und das Schiff und befestigt dieselben an die Landschwelle mit Klammern. Jetzt läßt man die Taue nach, stoßt das Schiff ab, bis der kürzeste Streckbalken noch 1 Fuß über den jenseitigen Bord hervorsieht, richtet das Fahrzeug ein und befestigt die Streckbalken mit Klammern an dem äußeren Bord, worauf sogleich die Dielen gelegt werden. Während dieser Zeit wird das zweite Fahrzeug Bord an Bord an das erste gebracht, sein Stromanker geworfen und die Anker und Spanntaue befestigt; sofort legt man die Streckbalken des zweiten Gliedes, klammert sie an den inneren Bord des ersten Fahrzeuges fest, stoßt das zweite Fahrzeug ab, bis die kürzesten Streckbalken noch 1 Fuß über dessen äußerem Borde vorsehen, schlägt auch hier Klammern ein und legt die Dielen. Das dritte und alle folgende Fahrzeuge werden auf ähnliche Weise eingefahren. Wenn das dritte Schiff eingedeckt wird, so fängt man an, die Abweichhölzer gerade über die äußeren Streckbalken zu legen und sie an die letzteren festzurödeln. — Die ganze Konstruktion kann durch gleichzeitigen Bau von beiden Ufern sehr beschleunigt werden.

§. 630. Für den Bau ist ferner noch zu bemerken: die Brückendecke darf keinen Fall nach einer Seite haben, weshalb man die Mittellinie derselben so weit hinter den Schwerpunkt der Fahrzeuge richtet, daß der Gegendruck des Ankers das Gleichgewicht herstellt.

— Die Fahrbahn soll mindestens so breit seyn, daß im Nothfalle 2 Wagen sich ausweichen können. Bei größeren Fahrzeugen genügt es meistens, wenn die Streckbalken in dem einen Schiffe auf beiden, in dem andern nur auf einem Borde aufliegen; bei sehr starken Schiffen legt man die Balken nur auf den äußeren Borden auf.

Hat man Zeit und Mittel, so versieht man die Schiffe mit Bindehaken und bindet die Streckbalken an letztere, statt sie mit Klammern fest zu machen.

Das Steigen und Fallen des Wasserstandes erfordert für die Eingerüstung der Landglieder eine solche Vorrichtung, daß mit Leichtigkeit die Fahrbahn an den Ufern gehoben oder erniedrigt werden kann. Dies geschieht am einfachsten durch Auflegen oder Wegnehmen von Balkenstücken an dem Bockgerüste der ersten Schiffe. —

Die Schiffbrücken erhalten endlich auf beiden Seiten der Fahrbahn ein Geländer, das am kürzesten so gemacht wird, daß man in angemessenen Entfernungen auf die halbe Holzstärke eingeschnittene Ständer errichtet, diese an die Borde der Fahrzeuge und an die äußeren Streckbalken festnagelt und durch 2 oder 3 übereinander angebrachte Seile verbindet. —

§. 631. Um die Schifffahrt nicht zu stören und schwimmende Körper passiren lassen zu können, legt man Durchlässe entweder im Stromstrich, oder wenn das Wasser sehr reißend ist, an Stellen von gehöriger Tiefe, aber geringerer Geschwindigkeit, an. Die Durchlaßmaschine ist aus 2 oder 3 Fahrzeugen zusammengesetzt und wird abgesondert und unterhalb der Brücke eingedeckt. Der Durchlaß wird mit den angrenzenden Schiffen durch 4 Abweichhölzer, welche mit ihrer Mitte über der Trennung liegen, oder noch fester durch Streckbalken, welche je außerhalb den gewöhnlichen angebracht werden, verbunden; die Fahrzeuge desselben erhalten stromwärts lange aufgebundene Ankertaue und jedes ein Steuerruder, die beiden Anker der Durchlaßmaschine müssen gehörig divergirend geworfen werden, damit sie bei seichterem Wasser die Passage nicht hindern. Ist der Durchlaß aus 3 Schiffen zusammengesetzt, so kreuzen sich die Streckbalken der beiden Glieder über dem mittleren und stehen noch über die äußeren Schiffe hervor. — Die an die Durchlaßmaschine grenzenden Schiffe sind ober- und unterwärts zu verankern und die Anker in divergirender Richtung zu werfen, damit die Fahrzeuge sich nicht nähern können.

§. 632. Die Verankerung der Schiffbrücken geschieht nach denselben Grundsätzen die schon in §. 627 angeführt worden. — Um die Stromanker zu werfen, schießt man das Ankertau in der Mitte des Fahrzeuges (Ankernachen) auf, legt den Anker auf den Vorderschnabel und befestigt das obere Tauende daran. Nun rudert man das Schiff bis auf die Ankerstelle und wirft den Anker auf das Kommando des hiemit beauftragten Offiziers; hierauf läßt man

das Schiff an dem Ankertau stromabwärts schwimmen, legt sich an das zu verankernde Fahrzeug an, übergibt das untere Tauende und fährt wieder ans Ufer, um einen neuen Anker zu holen. Beim Setzen sowohl als beim Lichten des Ankers muß der Nachen stets so schief gehalten werden, daß sich der Anker an dem zu Berg stehenden Borde befindet, sonst würde leicht ein Umwerfen des Nachens herbeigeführt; und der Mann, welcher das Tau ab- oder aufrollt, muß stets so stehen, daß er das Tau von sich zu Berge hat. — Die Windanker werden auf ähnliche Weise geworfen, nur daß man den Ankernachen mit 3 Ankern zumal ausrüstet und denselben an einer Leine von der fertigen Brücke aus fest halten kann. Um einen hundertpfündigen Anker zu werfen, bedarf man 3 Mann. Uebrigens hängt die Anzahl der auf einmal in einen Nachen zu legenden Anker ganz von der Größe des Nachens ab, wenn mehrere im Nachen liegen, so haben sich die Leute sorgfältig vor dem Kreuzen der Taue zu hüten. —

Sind die aufgebrachten Anker ungleich, so befestigt man die im Thalweg stehenden Schiffe und diejenigen, welche wegen ihres Baues dem Wasser am meisten Widerstand entgegen stellen, mit den stärksten Ankern. Zuweilen bedarf man 2—3 Anker für ein Schiff. — Das sicherste Mittel Fahrzeuge zu befestigen besteht darin, sie an starke in den Strom geschlagene Pfähle anzulegen. — Auf Flüssen von geringer Strömung und einer Breite, die 300 Fuß nicht übersteigt, kann man die Fahrzeuge statt des Verankerns an gut auf den Ufern befestige Scheertaue festbinden. — Manchmal legt man auch die Fahrzeuge an Pfähle an, welche ober- und unterhalb der Brücke auf beiden Ufern eingeschlagen werden; es erfordert dies aber lange Taue, welche nicht immer beizuschaffen sind. — Diese Mittel finden besonders dann ihre Anwendung, wenn der Flußgrund das Ankerwerfen verbietet. —

Als Ersatzmittel für eiserne Anker dienen im Felde, außer den ebengenannten noch hölzerne Anker, Wagenräder, Steine, Kästen, Körbe. — Hölzerne Anker bestehen aus einer hölzernen Ruthe, an welche 2—5 Zoll hohe, 3 Zoll breite Arme überblattet sind, deren Spitze scharfkantig zuläuft und mit einem Eisenbeschlag versehen wird. Die Ruthe erhält oben einen Ankerstock, und ein Loch für das Ankertau; 3 Sandsäcke von 40 bis 50 ℔, deren einer am Ankerstock, die andern am Kreuze festgebunden werden, geben dem Anker die nöthige Schwere. — Zwei Hinterräder werden an eine Stange so aufgesteckt, und fest gebunden, daß ihre Stürzung gegen einander sieht; der hiedurch entstehende innere Raum wird mit Steinen ausgefüllt. — Mühlsteine geben bei felsigem oder schlammigem Boden eine sehr gute Verankerung; man steckt das Tau durch deren Oeffnung und befestigt hinten einen starken Knebel; im Nothfall reiht man mehrere Mühlsteine an ein Tau. An

steinernen Thürpfosten kann man die eisernen Angeln zum Befestigen des Taues benützen; endlich benützt man, wenn nichts anderes vorhanden ist, Felsblöcke, um die man Ketten geschlungen hat. — Ankerkästen sind hölzerne starke Kästen, welche solche Dimensionen erhalten, daß die vorhandenen Materialien (Kies, Sand ꝛc.) in sie geschüttet, ein hinreichend starkes Gewicht geben; (bei 15 Ctr. Sand 1′ hoch 20″ breit, 8′ 4″ lang). — Ankerkörbe sind große Schanzkörbe, in Form eines abgestutzten Kegels, deren große Basis durch einen geflochtenen Deckel fest verschlossen wird, mitten durch denselben und durch die enge kleinere Basis wird ein Pfahl gesteckt, und gut verbunden. Der Korb erhält seitwärts eine Klappe, um durch sie die Füllung (Steine, Kugeln ꝛc.) vorzunehmen, welche Letztere aber erst im Ankerfahrzeug eingebracht wird. —

Zum Setzen der Ankerkästen, Körbe und Mühlsteine müssen nothwendig immer 2 Nachen zu einer Maschine verbunden, und es muß die Verdielung derselben so eingerichtet werden, daß der Ankerersatz zwischen beiden Fahrzeugen in's Wasser versenkt wird, weil die Verankerung von einem Fahrzeuge ¡theils zu schwierig wäre, theils das Umschlagen desselben bewirken könnte. —

§. 633. Um eine Brücke fahrzeugweise zu bauen, wird man, wenn dieselbe aus 15—25 Schiffen besteht, die Arbeiter am zweckmäßigsten auf folgende Art eintheilen.

1. Abtheilung. 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 8 Mann, richtet die Einfahrten zu, legt die Landschwellen, schlägt die Pfähle zum Befestigen des ersten und letzten Fahrzeuges an den Ufern ein, baut die Durchlaßmaschine, stellt die Schiffswinden auf und spannt die Scheertaue. Sind aber die Ufer hoch, ist der Thalweg nahe am Ufer, an welchem der Brückenbau beginnt und soll die Arbeit rasch vorwärts gehen, so wird man diese Abtheilung auf 20 bis 30 Mann vermehren müssen.

2. Abtheilung. 1 Offizier, 3 Unteroffiziere, 12 Mann, wirft die Strom- und Windanker. —

3. Abtheilung. 1 Unteroffizier, 12 Mann, führt die Schiffe ein, stellt, wenn es nöthig ist, am Ufer Böcke auf. —

4. Abtheilung. 1 Unteroffizier, 10 Mann, trägt die Streckbalken herbei, hilft abstoßen. Die Stärke dieser Abtheilung richtet sich immer nach Zahl und Stärke der Streckbalken; für einen gewöhnlichen rechnet man 2 Mann, für größere und stärkere 3, 4 und mehr.

5. Abtheilung. 1 Offizier, 2 Unteroffiziere, 16 Mann befestigt die Spanntaue, befestigt die Ackertaue, empfängt die Streckbalken, hilft abstoßen, schlägt die Klammern, stellt das Fahrzeug mittelst des Ankertaues in seine Höhe, deckt die Brücke.

6. Abtheilung. 2 Unteroffiziere, 36 Mann, tragen die Dielen herbei. — Aehnliche Modifikationen wie bei der 4. Abtheilung. —

7. Abtheilung. 2 Unteroffiziere, 10 Mann tragen die Abweichhölzer, vergleichen die Dielen, rödeln.

Zusammen 3 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 104 Mann.

Hat die Brücke mehr als 25 Schiffe, so muß man die 2., 3. und 7. Abtheilung verstärken und die 4. und 6. verdoppeln; ist die Strömung reißend, so vermehrt man die 2., 3. und 5. —

§. 634. Das fahrzeugweise Abbrechen der Brücke erfolgt in der umgekehrten Ordnung. Die im vorigen §. betrachtete Brücke bedarf hiezu 2 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 93 Mann, welche also vertheilt sind:

1. Abtheilung. 1. Unteroffizier, 6 Mann. Nimmt die Scheertaue, Schiffswinden, Landpfähle, Landschwellen weg, bricht die Durchlaßmaschine ab.

2. Abtheilung. 1 Unteroffizier, 6 Mann; bindet die Rödelleinen auf, nimmt diese und die Abweichhölzer fort; s. Modifikation bei der 6. Abtheilung zum Brückenbau. —

3. Abtheilung. 2 Unteroffiziere, 36 Mann; trägt die Dielen fort. S. Modifikation wie 2. Abtheilung.

4. Abtheilung. 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 11 Mann; deckt ab, nimmt die Klammern weg, bindet die Spanntaue und Ankertaue los.

5. Abtheilung. 1 Unteroffizier, 10 Mann; trägt die Streckbalken fort; s. Modifikation bei der 3. Abtheilung zum Brückenbau.

6. Abtheilung. 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 12 Mann; lichtet die Strom- und Windanker.

7. Abtheilung. 1 Unteroffizier, 12 Mann; führt die Schiffe ab.

§. 635. Kann man die Vorbereitungen zum Brückenschlag in einem einmündenden Gewässer, oder hinter einer Insel, die abwärts der Brücke liegt, treffen, so ist es vortheilhafter die Brücke mittelst Maschinen von 2—3 Fahrzeugen zu bilden, weil man hierdurch Zeit gewinnt und im Stande ist, sogleich Truppen auf das jenseitige Ufer zu werfen. Jede Maschine ist mit ihren Ankern ausgerüstet, um an denselben sie aus ihrem Platze heraus, oder wieder herein zu lassen; die Verbindung untereinander geschieht durch die festgerödelten Abweichhölzer. — Diese Konstruktion gewährt den Vortheil, daß die einzelnen Brückentheile unabhängig von einander sind und jedem schwimmenden Körper ohne große Vorbereitung ausweichen können; übrigens bedarf man hiezu mehr Fahrzeuge, als zum allmähligen Bau, ferner bei den Maschinen von 2 Schiffen mehr, als bei denen von 3. — Das Abbrechen einer solchen Brücke geschieht gleichfalls mit ganzen Maschinen. —

§. 636. Bei rasch nachdringendem Feinde, oder bei dringender Gefahr durch schwimmende Körper, kann man das Brückenmaterial mittelst Abschwenken der Brücke retten. Zu diesem Zwecke beginnt man damit, die Landstöße wegzunehmen, die beiden Scheertaue, welche über die Vorder- und Hinterschnäbel ausgespannt sind, an den Pfählen des jenseitigen Ufers loszubinden, und am Hinterschnabel

des Pivotschiffes noch ein drittes Tau anzulegen. Alle drei Taue müssen am diesseitigen Ufer um Bäume, eingegrabene Pfähle oder durch die Ringe eingegrabener Anker so geschlungen werden, daß sie nach Erforderniß angehalten oder nachgelassen werden können. — Jetzt läßt man die Brücke abwärts treiben, indem man das obere Scheertau und die Ankertaue allmählig nachläßt, bis die Brücke am diesseitigen Ufer anlegt, so daß die ganze Bewegung um den diesseitigen Pfahl des unteren Scheertaues geschieht. Leute auf der Brücke verhindern mit Stacken das Anstoßen der ersten Fahrzeuge am Ufer, während andere Leute, wenn es möglich ist, vom jenseitigen Ufer durch Taue, welche an den Schiffsschnäbeln befestigt sind, die Bewegung reguliren und weniger reißend machen. Es ist ferner gut, wenn man an das jenseitige Ende der Brücke ein Langtau befestigt und am diesseitigen Ufer das andere Ende dieses Taues durch 6—10 Mann etwa auf Brückenlänge stromabwärts halten läßt. Die Leute an diesem Taue ziehen in dem Augenblick kräftig an, wenn die Brücke ungefähr die Achtelsschwenkung gemacht hat, weil in diesem Augenblicke alle Schiffe zum Uebersetzen an's jenseitige Ufer in der vortheilhaftesten Stellung sind. Bei sehr schwacher Strömung ist dieses Langtau besonders nöthig. Die Schwenkung kann höchstens mit 25 Fahrzeugen und nur auf einem ruhigen Wasser ausgeführt werden. Fürchtet man, daß die Strömung die schwenkende Brücke zerstöre, so bindet man lange und starke Holzstücke der Länge nach über die Schiffsschnäbel fest.

Bei schwacher Strömung kann man die Brücke durch Schwenkung wieder herstellen, indem man die Ankertaue anholt.

§. 637. **Floßbrücken.** Die Floßbrücken gewähren sehr wichtige Vortheile: sie sind schnell und leicht zu konstruiren, sie können die schwersten Lasten tragen, das Material zu denselben ist in den meisten Gegenden zu erlangen, ihr Bau ist auf den breitesten Gewässern möglich, bei seichten Stellen bringt das Aufsitzen der Flöße keinen Nachtheil, endlich können sie nicht durch das feindliche Feuer in Grund geschossen werden. Dagegen haben sie die Nachtheile, daß sie der Strömung großen Widerstand leisten und auf reißenden Flüssen mit mehr als 5—6 Fuß Geschwindigkeit gar nicht erbaut werden können.

Eine Floßbrücke besteht aus neben einander gelegten und mit einander verbundenen Baumstämmen, welche entweder die ganze Breite des Gewässers überbrücken, oder einzelne kleinere Flöße bilden, die als Unterstützung für die Brückendecke wie die Pontons verwendet werden. Ersteres ist nur bei schmalen Flüssen möglich, letzteres aber die gewöhnliche Bauart.

§. 638. Das Tragvermögen der Flöße wird aus dem Kubikinhalt der Stämme und dem spezifischen Gewichte derselben berechnet; der Kubikinhalt eines Stammes wird praktisch durch die

Formel $V = \frac{C^2}{4\Pi}$. L = 0,0795 C^2. L. ausgedrückt, wobei V das ganze Volumen, C den Umfang des Stammes in der Mitte, L die Länge desſelben bedeutet. Zur Beſtimmung der Laſt Y, welche einen Stamm völlig unter die Oberfläche des Waſſers verſenkt, dient die Formel Y = V. (50,18—p), wo p das Gewicht eines Kubikfußes des Holzes bezeichnet, 50,18 aber das Gewicht eines Kubikfußes Waſſer in Pfunden iſt.

Das ſpezifiſche Gewicht der zum Floßbau tauglichen Hölzer iſt in §. 618. angegeben. In demſelben und dem darauf folgenden Paragraphen ſind ferner die Beſtimmuugen zur Berechnung der möglichen Belaſtung eines Floßes enthalten, nur muß hiezu noch das Gewicht des Belags oder der Brückendecke beigefügt werden. Aus allen dieſen Angaben endlich läßt ſich die für die Belaſtung nothwendige Anzahl Baumſtämme ableiten.

§. 639. Zur Konſtruktion eines Floßes müſſen die längſten und ſtärkſten Stämme benützt werden, damit derſelbe wenigſtens 38 Fuß Länge erhalte, weil kürzere Flöße leicht in ein gefährliches Schwanken der Länge nach gerathen. Die Stämme werden nicht beſchlagen, jedoch von der Rinde entblößt, und alle Aeſte, Wurzeln ꝛc. abgehauen. Der Bau geſchieht im Waſſer, damit die Stämme ſich ins Gleichgewicht ſetzen können und leichter zu handhaben ſind. Man legt ſie mit wechſelnden Zopf- und Stammenden dicht neben einander, um den Mittelpunkt des Floßes mit dem Schwerpunkt deſſelben möglichſt zu vereinen, und nagelt an beiden Enden Bretter auf den Balken feſt. Sofort ſtreckt man in gleichem Abſtande vom Schwerpunkte (deſſen Lage man durch eine Reihe quer über den Floß vorſchreitender Leute erkennen kann) rechtwinklich über alle Stämme 2 Querhölzer von $^6/_8$ Zoll, deren Entfernung von der Länge des Belags abhängt, und befeſtigt ſie durch Rödeln, Nägel und vermittelſt Klammern. Zwiſchen dieſe 2 Querhölzer werden in angemeſſenen Abſtänden noch andere dergleichen befeſtigt, darüber Dielen gelegt und vielfach feſtgenagelt. Dieſer Belag nimmt nicht die ganze Länge des Floßes ein, ſondern richtet ſich nach dem Raumbedarf der Gegenſtände, welche der Floß ohne Gefahr zu tragen vermag. — Hat der Fluß einige Geſchwindigkeit, ſo darf der Floß kein Rechteck bilden, ſondern es müſſen die Balken ſo gelegt werden, daß ſie ſtromaufwärts nach dem Mittelbalken in eine Spitze auslaufen; in derſelben Richtung müſſen ferner die Balkenköpfe ſo abgeſchärft werden, daß dieſe Kante auf dem Waſſerſpiegel liegt. Dies Alles geſchieht, um den Stoß des Waſſers ſeitwärts und abwärts zu brechen. Endlich wird hinter den ſtromaufwärts liegenden Dielen auf einem der mittleren Balken ein Dockenſtock errichtet, um welchen das Tau geſchlungen wird, womit man den Floß am Lande feſtlegt oder verankert; am entgegengeſetzten Ende wird das Geſtell für das Steuerruder angebracht.

Ein auf dieſe Weiſe konſtruirter Floß kann gleichmäßig zum Ueberſetzen von Truppen oder als Brückenunterlage benützt werden, nur bleibt in letzterem Fall der Dielenbelag weg.

Ein Floß von 20 Stämmen 44 Fuß lang, in der Mitte 1 Fuß ſtark, und von einem Gewicht von 34,54 per Kubikfuß — hat ein freies Tragvermögen von etwa 25000 Pfd. Als Brückenunterlage genügen Flöße von 13000 — 17000 Pfd. Tragvermögen, auch für den Uebergang der ſchwerſten Fahrzeuge. Hat man Balken, welche nicht die gehörige Länge beſitzen, ſo ſtoßt man zwei der Länge nach aneinander und verbindet ſie mit Klammern oder Wieden.

§. 640. Die Floßbrücken werden in der Regel floßweiſe gebaut. Die Flöße werden abwärts der Brückenſtelle angelegt und an jedem derſelben auf dem mittleren und den beiden äußeren Stämmen Unterlagshölzer für die Streckbalken befeſtigt, welche um ſo höher werden müſſen, je bedeutender der Wellenſchlag iſt. Das übrige Brückenmaterial wird wie bei einer Pontonbrücke geordnet, ebenſo die Vorbereitungen getroffen.

Die Spannung der Flöße muß, beſonders bei raſcher fließenden Strömen, ſo weit ſeyn, als es das Tragvermögen der Streckbalken geſtattet, welche ſich ſtets auf der mittleren Unterlage jedes Floßes kreuzen müſſen. Die Flöße werden in ihrer Spannung durch die Streckbalken der Brückendecke, ſo wie durch Spanntaue oder Querhölzer erhalten, welche oben und unten von einem Floß zum andern gehen; letzteres iſt jedoch weniger günſtig, weil ſchwimmende Körper dadurch aufgehalten werden. Die Brückendecke darf nicht unmittelbar über der Linie des Schwerpunktes liegen, ſondern etwas weiter ſtromabwärts, um dem Gegendruck des Ankers das Gleichgewicht zu halten. Die Flöße werden wie die Schiffe durch Verankerung auf ihrer Stelle gehalten, wobei dieſelben Regeln wie dort zu beobachten ſind. Nicht minder kann man die Flöße an Scheertaue befeſtigen, welche von einem Ufer zum andern geſpannt ſind. Bei ſeichtem Waſſer können Schricken (eingerammte Pfähle) angewendet werden. Der Durchlaß beſteht aus einem Floß, der mit den nebenliegenden durch blinde Streckbalken, die feſtgerödelt werden, in Verbindung iſt. Vortheilhafter iſt es aber, den Durchlaß aus zwei niederbordigen Schiffen zu konſtruiren, weil ſie viel beweglicher ſind. Das Einfahren der Flöße geſchieht wie das Einfahren der Schiffe, nur iſt es ſchwieriger, weil jene weniger beweglich ſind; ſie werden durch lange Steuerruder regiert und mittelſt Starken oder Ruder in Bewegung geſetzt. Bei reißendem Waſſer zieht man die Flöße an Seilen längs der fertigen Brücke hin und legt ſie dann durch Anholen des Ankertaues an den letzten Floß in der Brückenlinie an. Beim Floßbrückenbau dürfte ſich das Einbauen der Unterlagen am dieſſeitigen Ufer unter fortwährendem Abdrücken des fertigen Brückenſtückes (ſ. §. 627. Nr. 2. b) zur Anwendung

eignen. Nur im Nothfalle soll man stromabwärts die Flöße einfahren. — Alle übrigen Details beim Brückenbau erfolgen ganz nach den Vorschriften für den Bau einer Schiffbrücke, ebenso das ganze Manöver des Abbrechens der Brücke.

§. 641. Sollen die Flöße sehr bedeutende Lasten tragen, so kann ihr Tragvermögen dadurch erhöht werden, daß man doppelte und dreifache Balkenlagen anwendet, oder unter die einfachen Flöße Fässer, wasserdichte Kästen u. dgl. befestigt.

§. 642. **Benützung der Kriegsbrücken.** Da die Kriegsbrücken nicht die Festigkeit der bürgerlichen Brücken haben, und die mit schwimmenden Unterlagen versehenen durch den Uebergang in eine schwankende Bewegung gerathen, welche höchst gefährlich werden kann, so muß die Benützung derselben mit Vorsicht und großer Ordnung geschehen.

Die Infanterie passirt im Flankenmarsch mit 3 Gliedern, die Leute sollen ohne Tritt marschiren, oder, wenn es seyn kann, im kurzen Trab, weil die unregelmäßige Bewegung die Schwingungen unterbricht. Zwischen den Kompagnien werden einige Schritte, zwischen den Bataillonen die gewöhnlichen Intervallen gelassen.

Die Reiterei muß absitzen und die Pferde kurz am Zügel führen. Erfordert die Noth ausnahmsweise, Reiterei aufgesessen übergehen zu lassen, so darf sie nie traben, weil hierdurch die Erschütterung zu heftig würde. Die Mannschaft geht zu zweien, höchstens zu dreien über. — Erst in einiger Entfernung von der Brücke und seitwärts darf aufgesessen werden, stets muß der Zugang zur Brücke frei seyn. Die Schwadronen halten mindestens Zugsabstand.

Artillerie und Fuhrwerk geht einzeln, im Schritt, und mit Abständen von 16 Schritten über die Brücke, alle Reiter sitzen ab, nur die Stangenreiter bleiben zu Pferde. Bemerkt man, daß ein Wagen zu schwer für die Brücke ist, so daß die Decke kracht oder die schwimmenden Unterlagen sinken, so treibe man die Pferde in die schnellste Gangart und eile aufs jenseitige Ufer. Kann ein Wagen auf der Brücke nicht mehr weiter fahren, so wird seine Beladung möglichst schnell auf die nächsten Wagen oder Schiffe gebracht, die Pferde ausgespannt und der leere Wagen ins Wasser geworfen.

Sind mehrere Brücken zum Uebergange verfügbar, so wird jede derselben einer bestimmten Waffe zugewiesen. — Finden Truppenbewegungen in entgegengesetzter Richtung statt, so müssen gleichfalls, wenn mehrere Brücken vorhanden sind, diese je nur für eine Richtung benützt werden.

Zeigt sich beim Uebergange eine Unordnung, Stockung oder Beschädigung, so muß sogleich die Brücke geräumt und ausgebessert werden, ehe neue Truppen zugelassen werden dürfen. Vor Allem

iſt eine Ueberlaſtung zu vermeiden, die häufig durch allzugroße Eile, beſonders bei Rückzügen erzeugt wird.

3) Uebergang mittelſt ſchwimmender Körper.

§. 643. Die taktiſchen Anordnungen hiebei, ſo wie die Obliegenheiten der Generalſtabsoffiziere ſind bereits in §. 478 u. f. betrachtet worden. Für die Benützung der Schiffe u. dgl. dienen nachſtehende Erfahrungſätze.

§. 644. **Uebergang auf Schiffen.** Sämmtliche Schiffe, welche die Truppen im Stande waren auf dem Strome zuſammenzu bringen, werden gattungsweiſe auf die Einſchiffungsplätze der verſchiedenen Waffen gebracht, daſelbſt längs dem Ufer ihrer Größe nach geordnet und numerirt; hiebei kommen die kleinen oberhalb zu ſtehen, weil ſie weniger vom Strome fortgeriſſen werden. — Infanterie erhält die kleineren Fahrzeuge, ſelbſt wenn ſie nur 20 bis 30 Mann faſſen; ſie dürfen hochwändig und von keiner ſehr feſten Bauart ſeyn. Für Reiterei werden die größeren und flachbordigen, für Fuhrwerk die größten Fahrzeuge beſtimmt; beide müſſen zur Schonung des Bodens mit einer Dielung verſehen werden. Zu der Einſchiffung werden die Fahrzeuge ſtets oberhalb des Ausſchiffungsplatzes aufgeſtellt, und zwar in einer Entfernung, welche im Verhältniß zu der Stärke der Strömung iſt. An beiden Plätzen müſſen leicht zugängliche Rampen eingerichtet werden. — In die Schiffe vertheilt man Landesſchiffer, welche gut zu behandeln, reichlich zu bezahlen, aber ſtreng zu beaufſichtigen ſind.

§. 645. Die Einſchiffung der Truppen erfolgt in folgender Ordnung:

a) Infanterie. Die Leute werden in Abtheilungen getheilt, deren Stärke dem Faſſungsvermögen der Schiffe entſpricht, und nach deren Nummern bezeichnet. Die Mannſchaft ſteigt gliederweiſe vom Vordertheil, nie über die Borde ins Schiff, geht von da nach dem Hintertheil, nimmt die Patrontaſche vor den Leib, ſetzt ſich nieder, hält die Gewehre zwiſchen den Knien und wird angewieſen, ſich nicht von ihren Plätzen zu bewegen. Für freie Führung des Steuers und der Ruder muß Raum genug übrig bleiben. — In ähnlicher, aber umgekehrter Ordnung muß die Mannſchaft das Schiff wieder verlaſſen.

b) Reiterei. Zum Einführen der Pferde werden Rampen und Anlagebrücken gemacht, daſſelbe geſchieht in gleicher Ordnung wie bei der Infanterie. Die Reiter führen die Pferde einzeln herein und ſtellen dieſelben vom Hintertheil an quer über das Schiff, bei einer Pferdereihe mit abwechſelndem Kopf und Hintertheilen, bei zwei Pferdsreihen alle Köpfe nach innen; jeder Reiter hat ſein Pferd kurz am Zügel. Die Pferde der Länge nach zu ſtellen, iſt, der Schwankungen wegen, höchſt gefährlich. — Beim Ausſchiffen gelten dieſelben Vorſichtsmaßregeln.

c) Artillerie. Wenn die Schiffe nicht sehr groß sind, oder die Form von Fähren haben, so müssen die Geschütze in der Regel zerlegt werden. Um diese mißliche Operation zu vermeiden, zieht man vor, überbrückte Fahrzeuge zu ihrem Uebergang zu benützen, welche bei den fliegenden Brücken näher betrachtet werden.

Bei dem Uebergange aller Truppen muß die größte Stille und Ruhe beobachtet werden.

§. 646. Der württembergische Ponton faßt 42—45 unbewaffnete, 25—30 vollständig armirte Infanteristen. Diese Mannschaft verhält sich wie in §. 645; wer auf den Borden nicht Raum findet, setzt sich den andern auf den Schooß. 3—4 Reiter können ihre Pferde unterhalb der Pontons schwimmen lassen.

Bei einer Strombreite von 264 Par. Fuß, einer Stromgeschwindigkeit von 6 Fuß im Thalwege und einem Pegelstande von + 6 Zoll bis + 1′ 8″ ergaben sich auf der Donau folgende Durchschnittszahlen für die Zeit des Uebersetzens:

a) Vorschriftmäßige Bemannung der Pontons mit 6 Mann; 30 Bewaffnete.
   1) Uebersetzen mit Handrudern, auf der untern Seite gestackt. Das Einschiffen, Uebersetzen und Ausschiffen dauerte zusammen 2—3 Minuten. Der Ponton fuhr leer zurück in 1½ Minuten.
   2) Uebersetzen mit Handrudern allein. Das Einschiffen, Uebersetzen und Ausschiffen dauerte bis zu 4 Minuten. Die Pontons kamen zum Theil bis 25 Schritte weiter abwärts.

b) Bemannung der Pontons mit 4 Mann; 32 Bewaffnete.
   1) Uebersetzen mit Handrudern, unterhalb gestackt; die ganze Operation dauerte bis zu 5 Minuten, der leere Ponton fuhr in 2 Minuten zurück.
   2) Uebersetzen mit Handrudern allein. Die ganze Operation dauerte bis zu 4½ Minuten, die Pontons kamen zum Theil 60—65 Schritte weiter abwärts. Der leere Ponton in 2 Minuten zurück.

c) Bemannung der Pontons mit 3 Mann; 33 Bewaffnete.
   1) Wie oben. Die Operation wurde hier in 3 Minuten bewerkstelligt, der Ponton aber 6 Schritte flußabwärts getrieben. Der leere Ponton in 2 Minuten zurück.
   2) Wie oben. Die Operation dauerte hier nur 2½ Minuten, der Ponton wurde aber 70—82 Schritte stromabwärts getrieben. Leer zurück in 3 Minuten.

d) Bemannung des Pontons mit 2 Mann (ohne Steuerruder). 34 Bewaffnete.

Uebersetzen mit Handruder und auf der untern Seite gestackt. Einschiffen, Uebersetzen und Ausschiffen bis zu 5½ Minuten.

Bei den Verſuchen über das Fahren beladener und unbeladener Pontons ſtromauf- und abwärts ergaben ſich folgende Reſultate, wobei die beladenen Pontons ihren Brückenbelag (7 Streckbalken, 22 Dielen, Rödelhölzer, Seilwerk und Anker) trugen, die unbeladenen nur mit Anker fuhren und jeder Ponton mit 6 Mann bemannt war.

In der Donau bei einer Stromſchnelligkeit von 5′ 8″ und einem Pegelſtande von + 2″, legten ſtromaufwärts die beladenen Pontons in 1 Minute 118 Fuß, die unbeladenen 144 Fuß zurück. — Stromabwärts machten die beladenen 239′, die unbeladenen 205′ in der Minute, wenn ſie dem Strom überlaſſen wurden und nur Steuer- und Schnabelmann dieſelben in den Thalweg lenkten. Wurde aber gerudert, ſo machten erſtere 456′, letztere 405′. In der Iller bei einer mittleren Stromgeſchwindigkeit von 6′ und einem Pegelſtande wie oben, legten die unbeladenen Pontons ſtromaufwärts nur 110, die beladenen aber nur 75′ zurück.

§. 647. **Ueberſetzen auf Flößen.** Der Bau ſolcher Flöße iſt in §. 639 angegeben. Sie gewähren große Leichtigkeit in der Ein- und Ausſchiffung, aber ihr Gebrauch erfordert große Vorſicht. Die Infanterie muß reihenweiſe auf dieſelben marſchiren; die erſte Reihe beſetzt die Mitte, die übrigen marſchiren rechts und links von ihr ſo lange auf, bis der Floß belaſtet iſt; die Mannſchaft nimmt die Gewehre bei Fuß. Das Ausſchiffen erfolgt in umgekehrter Ordnung. — Für die Reiterei gilt dieſelbe Regel, die Reiter ſind abgeſeſſen und halten die Pferde am Zügel, die Köpfe ſehen gegen das Waſſer. Auch die Fahrzeuge werden von der Mitte gegen beide Seiten eingeſchifft, die ſchwerſten ſtehen in der Mitte.

Erſte Regel bei der Belaſtung der Flöße iſt möglichſt gleichförmige Vertheilung der Laſt, nur hierdurch können Unglücksfälle vermieden werden. Auch iſt es nothwendig, genau den Raum zu bezeichnen, welcher dem Tragvermögen des Floßes entſpricht.

§. 648. **Fliegende Brücken.** Eine fliegende Brücke iſt im Allgemeinen ein ſchwimmender, durch ein Ankertau feſtgehaltener Körper, deſſen Uebergang von einem Ufer zum andern man dadurch bewirkt, daß man die Strömung ſchief auf ſeine Seiten ſtoßen läßt. Dieſelbe kann nur bei ſtarker Strömung angewendet werden und entwickelt dann die größte Geſchwindigkeit, wenn die Stromrichtung unter einem Winkel von 55° auf die Länge der Brücke trifft. Der zurückzulegende Bogen endlich darf höchſtens 90° betragen.

Die fliegenden Brücken gehören in der Regel zu den ſtändigen Uebergängen und beſtehen meiſtens aus 2 langen, ſchmalen und tiefen Fahrzeugen, deren Borde faſt ſenkrecht ſtehen, und welche lange, nicht ſehr aufgebogene Schnäbel haben. Man verbindet dieſelben wie einen Durchlaß, indem man ſie aber ſo weit als möglich

auseinanderſtellt, um dem Waſſer und Treibeis freieren Spielraum zu laſſen, um den ganzen Bau ſtandfeſter zu machen, endlich um dem Stoß des Waſſers die Einwirkung auf beide Fahrzeuge zu verſtatten. Die Brückendecke iſt durch Streckbalken und ſtarke Dielen gebildet und mit einem Geländer verſehen. Auf dem vorderen Drittheil der Brücke ſind zwei, oben durch einen Querbalken verbundene Ständer errichtet, deren Höhe mit der Länge der Fahrzeuge zunimmt, bei ſtarker Stromgeſchwindigkeit aber vermindert wird. Ueber dieſem abgerundeten Querbalken, oder noch beſſer durch das Loch eines Metallſtückes, welches ſich der Länge nach in dem am Querbalken angebrachten Rahmen frei bewegen kann (die Katze) läuft das Hauptſeil oder Giertau, das vermittelſt einer liegenden Winde am Hintertheile geſpannt wird und mit ſeinem vorderen Ende an der Verankerung befeſtigt iſt. Die Länge dieſes Taues hängt ganz von den Umſtänden ab, im Allgemeinen wird es bei ſchwächerer Strömung gleich einmal, bei gewöhnlicher 1½ Mal, bei ſtarker Strömung höchſtens gleich zweimal der Flußbreite gemacht. Das Giertau bildet bei der Bewegung den Radius des Bogens, welchen die Brücke von einem Ufer zum andern um die Verankerung beſchreibt.

Befindet ſich der Stromſtrich in der Mitte, ſo wird der Anker ebendaſelbſt geworfen; iſt jener aber näher, dem einen oder andern Ufer, ſo wirft man den Anker mehr gegen das entgegengeſetzte. Von der mehr oder minder großen Pünktlichkeit in der Verankerung hängt die Gleichheit der Zeit für die Hin- und Rückfahrt ab. Bei ſchmäleren Gewäſſern genügt 1 Anker, bei breiten reißenden Strömen müſſen 3 Anker geworfen werden, der ſtärkſte in der Mitte, die beiden andern ſo zur Seite, daß ihre Ruthen in der Verlängerung des Giertaues ſich befinden, wenn die Brücke am entgegengeſetzten Ufer landet. Eine gute Verankerung bildet ferner ein im Strombett eingerammter Stamm. Wird die Verankerung auf dem Lande vorgenommen, ſo muß das Giertau länger werden; in dieſem Falle verläßt die Brücke das Ufer weniger leicht, kehrt aber ſchneller dahin zurück. Aus letzterem Grunde bewegt man zuweilen die Brücke an 2 Giertauen, die auf beiden Ufern befeſtigt ſind. — Damit das Giertau durch ſeine Schwere nicht im Waſſer ſchleppe und die Bewegung hindere, wird es über ſchwimmende Tonnen oder über leichte Nachen geführt, die es an ihrem Maſte in einem Ringe tragen und regelmäßig der Bewegung folgen. — Jedes Brückenſchiff iſt mit einem langen Steuer verſehen, durch welches die Brücke in die richtige Stellung gebracht wird; ferner iſt es gut, Ruder, 2 ſtarke Anker, ein ſehr langes Tau und einen kleinen Nachen in Reſerve zu haben.

An den Anlandeplätzen erbaut man beſondere Anlandebrücken im Niveau des Verdecks der beladenen fliegenden, bringt letztere

ſtets parallel an dieſe Landbrücken an und befeſtigt ſie an denſelben.

Wenn der Strom ſehr breit iſt, ſo baut man häufig in der Mitte deſſelben ein feſt verankertes Brückenjoch und läßt 2 fliegende Brücken von beiden Ufern an daſſelbe gehen. Größere fliegende Brücken können faſt 1 Bataillon, 1 Schwadron, 1 Batterie oder 12—15 Fahrzeuge auf einmal aufnehmen. Die Zeit der Fahrt hängt von der Strombreite, Stromgeſchwindigkeit, den Winden und von dem Mechanismus ab. Auf dem Mittelrhein geht die fliegende Brücke zwei- bis dreimal, über die Saar, Moſel ꝛc. drei- bis viermal in der Stunde von einem Ufer zum andern. — Bei ſtarkem Eisgange kann die fliegende Brücke nicht gebraucht werden.

§. 649. Fliegende Brücken können auch aus den Feldbrückenzügen gebildet werden. Dieſelben werden je nach den Umſtänden aus 2, 3, 4 und 6 Pontons zuſammengeſetzt.

a) Eine gewöhnliche fliegende Brücke von 2 Pontons faßt entweder 50 Mann Infanterie oder 6 Reiter ſammt Pferden (abgeſeſſen), wenn letztere nach jenſeits ſehen und in 3 Rotten aufgeſtellt ſind; oder ein aufgeprotztes Geſchütz mit beiden Stangenpferden und der Bedienungsmannſchaft. Die übrigen Pferde ſchwimmen oder ſetzen auf andern Fahrzeugen über. Zeit ihrer Konſtruktion 1 Stunde bis 1 Stunde 20 Minuten, weil die Aufrichtung des Gerüſtes ſehr viel Zeit wegnimmt. Bei recht geübten Leuten könnte die Herſtellung dieſer Brücke in 30 bis 45 Minuten geſchehen.

b) Eine gewöhnliche fliegende Brücke von 3 Pontons faßt 90 Mann Infanterie, 12 abgeſeſſene Reiter in 4 Gliedern, ein mit 4 Pferden beſpanntes Geſchütz ſammt Bedienung. Konſtruktionszeit 30 Minuten.

c) Eine gewöhnliche fliegende Brücke von 4 Pontons faßt 140 Mann Infanterie; 15 Reiter und Pferde in 5 Gliedern; ein völlig beſpanntes Geſchütz ſammt Bedienung, hier wird ſich aber die Brücke ungleich ſenken, weil das Geſchütz auf den beiden erſten Pontons ſteht. Konſtruktionszeit etwa 8 Minuten mehr als bei derjenigen von 2 Pontons, welche zum Einbau der 2 weiteren Pontons erfordert werden. Sodann hängt die Schnelligkeit der Herſtellung von der Mannſchaftszahl ab. Es müſſen (inclus. des Ankerſetzens) wenigſtens 15 Mann dazu verwendet werden.

d) Eine fliegende Brücke von 6 Pontons nach der Konſtruktion von Haillot faßt 250 Mann Infanterie, 20—24 Reiter in 2 Gliedern, die Pferde nach jenſeits ſehend, 2 Fußgeſchütze jeder Gattung mit Bedienung und voller Beſpannung, die Stangenpferde bleiben angeſpannt, die Vorpferde werden zwiſchen die beiden Geſchütze und an den Brückenenden vertheilt;

1 reitendes Geschütz sammt Bespannung, Bedienung und deren Pferde. — Konstruktionszeit $^5/_4$ Stunden, wobei aber zum Ankersetzen und zur Bildung der Maschine besondere Leute verwendet seyn und sämmtliche Arbeiten gleichzeitig unternommen werden müssen.

Bei dem Gebrauche der eben bezeichneten fliegenden Brücken auf der Donau, s. §. 646, ergaben sich folgende Zeitresultate:

1) Brücke a, mit Gerüst und 200 Fuß langem Tau, Zeit der Ueberfahrt $1^1/_2$ Minute, der Rückfahrt $1^1/_2$ Minute, der Ein- und Ausschiffung im Mittel je 1 Minute.
2) Brücke b, ohne Gerüst, Taulänge 260 Fuß, Ueberfahrt $1^1/_2$ Minute, Rückfahrt 1 Minute, Ein- und Ausschiffung je 2 Minuten.
3) Brücke c, mit Gerüst, Taulänge 260 Fuß, Ueberfahrt 2 Minuten, Rückfahrt $1^1/_2$ Minuten, Ein- und Ausschiffung je 2—3 Minuten.
4) Brücke d, ohne Gerüst, Taulänge 260 Fuß, Ueberfahrt $2^1/_2$ Minuten, Rückfahrt $2^1/_4$ Minuten, Ein- und Ausschiffung je 3 Minuten. —

4) Zerstörung von Flußübergängen.

§. 650. Zerstörung einer Furth. Man zieht einen Graben quer über dieselbe, oder hebt man auf ihrem Grunde schachbrettförmig Löcher aus; schlägt kleine Pfähle ein, versenkt große Steine, Eggen oder mit Nägeln beschlagene Bretter; verrammelt dieselben durch Stein beschwerte Wagen, deren Räder abgezogen sind, befestigt große Bäume auf dem Grund, mit vorstrebenden Aesten; endlich sticht man beide Ufer möglichst steil ab. —

Brücken werden nur im Nothfalle zerstört; häufiger will man nur ihre augenblickliche Benützung dem Feinde möglichst lange verwehren. Dies geschieht, je nach der Art der Brücke, auf folgende Weise:

Brücken mit schwimmenden Unterlagen bricht man ab, oder schwenkt sie gegen das diesseitige Ufer; müssen die Anker im Grunde bleiben, so sucht man sie durch schwimmende Körper zu bezeichnen.

Von Brücken mit stehenden Unterlagen trägt man die Decke ganz oder theilweise ab und beginnt hiebei an dem feindlichen Ufer. Steinerne Brücken können in solchen Fällen nur verrammelt werden. —

Sollen jedoch die Brücken völlig zerstört werden, was jedoch nur auf Befehl des kommandirenden Generals geschehen darf, so kann dies folgendermaßen geschehen:

Holzbrücken sucht man zu verbrennen, indem man die Brückendecke und die Joche mit Theer begießt, oder mit leicht brennenden Materialien umgibt und anzündet. Bei Jochbrücken kann man

ferner die Piloten unter dem Waſſerſpiegel abſägen und die Decke zuvor abtragen. Böcke wirft man um. Korbbrücken deckt man ab und zerſtört die Pfähle. Kann man eine Holzbrücke nicht ſchnell zerſtören, ſo ſucht man wenigſtens die Decke abzuwerfen, oder ſtückweiſe zu verbrennen, jedenfalls den Theil am dieſſeitigen Ufer völlig zu vernichten, damit ſeine Wiederherſtellung im nahen Feuer geſchehen müſſe. —

Bei Schiffbrücken wird die Decke losgebunden und die Schiffe durch eingehauene Löcher verſenkt. — Floßbrücken müſſen zerlegt und theilweiſe dem Strom überlaſſen werden. —

Endlich zerſtört man Brücken in kurzer Zeit durch Pulver. Die Art derſelben führt weſentliche Verſchiedenheiten im Verfahren darin herbei. Steinerne Brücken zerſtört man am gründlichſten durch Sprengung der Pfeiler vermittelſt Minen. Einfacher iſt es, in der Richtung des Gewölbeſchluſſes $1\frac{1}{2}$ Fuß tiefe Gruben zu ziehen, dieſe mit 3 — 4 Centner Pulver zu füllen und mit Dielen und Erde zu bedecken; Gewölbe von 24 Fuß Sprengung und faſt 4 Fuß Dicke wurden ſo geſprengt. Man kann auch Fäſſer mit 2 Centner Pulver unter den Schluß des Bogens aufhängen und feſtſtemmen, oder auf der Brückenbahn gerade über dem Schluß 3 Haufen, jeden von 2 Centner Pulver, frei aufſchütten. Bei Jochbrücken bringt man $1\frac{1}{2}$ Centner Pulver unter der Brückendecke, oder 2 Centner auf derſelben an, um ſie zu ſprengen; beſſer iſt es, etwa 60 ℔ Pulver in einer bleiernen Kiſte an dem Fuß eines Joches ins Waſſer zu verſenken und zu entzünden. Pulverſäcke an Häng- und Sprengwerken angebracht, zerſtören die ſolideſten dieſer Konſtruktionen. Die Zerſtörung von Brücken, welche im Beſitze des Feindes ſich befinden, geſchieht in der Regel durch ſchwere ſchwimmende Körper, mit welchen man die Brücke zu zertrümmern beabſichtigt, oder vermittelſt abwärts ſchwimmender Fahrzeuge, die durch Brandzeug oder eine gewaltige Sprengladung die Vernichtung bewirken ſollen.

5) Herſtellung unterbrochener und zerſtörter Flußübergänge.

§. 651. Zerſtörte Furthen ſtellt man durch Ausfüllen der Gräben u. ſ. w. mit Steinfaſchinen, oder durch Ausziehen der Pfähle wieder her. Bäume, Eggen und ſolche Gegenſtände, werden mit Hacken, die an Seilen befeſtigt ſind, ans Land gezogen. Wagen werden abgeladen und dann entfernt. —

Eigene Schiffbrücken, welche zerſtört wurden, ſucht man durch ſchleunigſte Rettung des fortſchwimmenden Materials wieder herzuſtellen, wobei die erſte Sorge auf Feſthaltung der Fahrzeuge und Wiedergewinnung der Anker gerichtet ſeyn muß.

Versenkte Schiffe sucht man durch die in §. 620 angegebenen Mittel wieder flott zu machen. Uebrigens besteht das einzige Mittel, Schiff-, Floß- und Bockbrücken wieder herzustellen, darin, die zerstörten Unterlagen durch neue zu ersetzen. —

Die Herstellung zerstörter Jochbrücken kann nach dem Grade ihrer Beschädigung verschieden erfolgen:

a) Sind die Pfähle nicht weit herunter gebrannt, und ist kein Hochwasser zu fürchten, so schneidet man sie in gleicher Höhe ab, versieht sie mit neuen Zapfen und legt eine neue Pfette auf. —

b) Muß die Brücke auf ihre vorige Höhe gebracht werden, so schneidet man die abgebrannten Theile in gleicher Höhe ab, und blattet auf halbes Holz diejenigen Pfahlstücke auf, welche die Pfette tragen sollen. Diese Holzverbindung wird vermittelst durchgehender starker Kloben oder Bolzen, oder durch eiserne Bänder oder spiralförmige Reife, oder endlich durch 2 stark gerödelte Seile befestigt. Auch kann das ganze Joch durch Querriegel verstärkt werden. —

c) Um einen bis auf den Wasserspiegel abgebrannten Piloten neu zu schiften, schneidet man ihn gerade ab, macht am Ende des aufzuschiftenden Pfahles einen Einschnitt auf halbe Holzstärke von 1—2 Fuß Länge und befestigt daselbst zwei genügend weite Ringe, um den Piloten zu umgeben. Nun stellt man den neuen Pfahl so auf den Piloten, daß sich dessen Einschnitt auf den Kopf des letzteren aufsetzt, bringt Keile zwischen den Piloten und die 2 Ringe und treibt dieselben mit Gewalt ein. —

d) Das einfachste Mittel ist, den Pfahlkopf gerade abzuschneiden, den neuen Pfahl darauf zu setzen und ihn durch Klammern zu befestigen. Ein durch die Axe beider Pfähle an der Verbindungsstelle gehender eiserner Bolzen gibt dieser Verbindung noch mehr Festigkeit.

e) Ferner kann man alle Piloten auf dem Wasserspiegel absägen, eine Schwelle auflegen und diese mit Klammern oder eisernen Zapfen befestigen. Auf diese Schwelle zapft man Tragbalken auf, welche in den Zwischenräumen der Piloten stehen, schneidet sie in gehöriger Höhe ab und legt die Tragpfette, über welche die Streckbalken zu liegen kommen. Die äußersten Tragbalken werden gestützt. —

f) Sind endlich ganze Joche einer Pfahlbrücke völlig zerstört, so ersetzt man sie provisorisch durch hinreichend hohe Böcke, welche man je nach der Wassertiefe auf dem Flußgrunde, oder auf Schiffen oder Flößen aufstellt. —

Gesprengte steinerne Brücken lassen sich, wenn die Oeffnung nicht zu bedeutend und das Mauerwerk, das die Unterstützung bilden soll, noch in brauchbarem Stande ist, am schnellsten durch

übergelegte Streckbalken wiederherzustellen. Dies kann selbst bis zu einer Oeffnung von 40—50 Fuß noch stattfinden. Das Hinüberbringen der Balken nach dem jenseitigen Rande, geschieht am einfachsten durch Aufbinden derselben auf eine Geschützprotze mit einem Ende, s. §. 621. Ist einmal ein Balken gelegt, so gehen Leute hinüber und helfen bei den folgenden mit Stricken. — Sind die vorräthigen Balken nicht lang genug, so blattet man zwei mit ihren Enden auf einander, läßt sie dabei sich 4—8 Fuß übergreifen und verbindet sie durch Nägel, Schienen, Bolzen, Ringe oder durch starke Röblung. Wenn jedoch die Balken zu schwach sind, so legt man mehrere auf einander und verbindet sie durch die eben bezeichneten Mittel. —

Wenn aber die Oeffnung bedeutend ist, oder auch Brückenpfeiler zerstört sind, so muß man zur Aufstellung von Unterstützungskörpern seine Zuflucht nehmen, wobei häufig die Trümmer der gesprengten Brücke eine wesentliche Förderung für den Bau gewähren. Diese Unterstützungen können aus Pfahljochen und Böcken bestehen; bei bedeutender Wassertiefe oder bei hoher Sprengung der Brücke müssen sie aber an den Resten des Mauerwerkes selbst angebracht werden.

In all den Fällen, wo die Instandsetzung einer Brücke mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, muß zuvor genau untersucht werden, ob nicht in der Nähe ein neuer Uebergang mit geringerer Mühe herzustellen wäre. —

Viertes Kapitel.

Vermischte Notizen.

§. 652. **Zerstörung durch Pulver.** Eine freistehende Mauer von 2—3′ Dicke 10′ Höhe, kann durch 260 ℔ Pulver auf 8—9′ Breite durchgeschlagen werden, wenn man die Pulvermasse an ihren Fuß anlegt und entzündet. Bei einer Dicke von mehr als 4—5′ müssen Minen unter der Mauer angelegt werden.

Einen Thurm oder Theile eines solid gebauten steinernen Hauses kann man durch Pulver sprengen, das man in die unteren Räume in einem oder in einigen Haufen aufschüttet und zusammen entzündet. Hat man Zeit, oder gebricht es an Pulver, so haut man die Pfeiler und Fensterbrüstungen bis zu $^2/_3$ ihrer Dicke ein, indem man nur einige Hauptpfeiler stehen läßt; legt unter letzteren Minenöfen an und sprengt sie zusammen. — Bei

diesen Sprengungen muß man die Wirkung des Pulvers vorzugsweise gegen diejenige Seite richten, wo die Umgebung am wenigsten Noth leidet. — Gewölbe wurden gesprengt, indem man je auf 1 Zoll Gewölbestärke, 8 ℔ Pulver in länglichen Kästen oben unter den Schlußstein leicht anstützte.

Pallisadirungen werden eröffnet, indem 1 Mann ein Loch 1—½ Schuh tief an dem Fuße einer Pallisade aussticht, in dasselbe einen Sack mit 20—25 Pfund Pulver legt, Erde darüber wirft, fest tritt und Feuer gibt. — Kann man nicht in die Erde graben, so legt man einen Sack mit 40 Pfund Pulver hart an den Fuß der Pallisade und bedeckt ihn mit einigen Sandsäcken. Vier bis fünf Pallisaden werden durch diese Mittel zerstört.

Auf ähnliche Weise wird eine Thüre oder ein Thor gesprengt, für welche, wenn sie solid sind, 60 Pfund Pulver erfordert werden.

Ein eisernes Gitterthor wurde durch 1 Centner in einem Sacke frei aufgehängtes Pulver zertrümmtert. — Ein an einer Gabel freihängend angestützter Centner Pulver in einem Sacke vernichtete eine 7′ hohe Versetzung von 9zölligen Balken.

Sprengung von Brücken siehe in §. 650.

§. 653. **Mathematische Notizen.** 1) Linien. Verhältniß der Diagonale zur Seite des Quadrats $= \sqrt{2} = 1{,}414 = \frac{10}{7}$.

Verhältniß der Peripherie zum Durchmesser $= \Pi = 3{,}1415926 = \frac{355}{113} = \frac{22}{7}$.

Umfang des Kreises, dessen Radius $R = 2\,\Pi\,R = \frac{44}{7}$.

Seite des eingeschriebenen Quadrats : $R = \sqrt{2} : 1$.

Seite des gleichseitigen Dreiecks : $R = \sqrt{3} : 1$.

Seite des regulären Sechsecks $= R$.

Seite des regulären Zehnecks $= 0{,}618\ R$.

Seite des regulären Fünfzehnecks ist die Sehne, welche die Differenz der den Seiten des Sechsecks und Zehnecks zugehörigen Bögen umspannt.

Die Seite des Fünfecks erhält man durch Verbindung je der andern Winkel des Zehnecks.

2) Flächen. B bedeutet Basis, H Höhe.

Inhalt des Dreiecks ½ B. H.; oder aus drei Seiten: ziehe von der halben Summe der drei Seiten nach einander jede Seite ab, multiplizire die drei Reste mit einander und mit der halben Summe und ziehe aus diesem Produkte die Quadratwurzel.

Inhalt des Parallelograms B. H.

Inhalt des Paralleltrapezes ½ H (B + B′).

Inhalt des Kreises $\Pi\ R^2$.

Krumme Oberfläche des Cylinders $2\,\Pi$ R. H.

Krumme Oberfläche des Kegels $2\,\Pi$ R. ½ Seite.

Krumme Oberfläche des abgekürzten Kegels mit parallelen Baſen $= 2\,\pi\,(R + R')\,{}^1/_2$ Seite.

Oberfläche einer Kugel $= 4\,\pi\,R^2$.

Oberfläche eines Kugelabſchnitts $= 2\,\pi$ R. H.

3) Körperlicher Inhalt.

Inhalt eines Prismas = B. H.

Inhalt eines abgekürzten, dreiſeitigen Prismas $= {}^1/_3$ B. $(H + H' + H'')$.

Inhalt einer Pyramide $= {}^1/_3$ B. H.

Inhalt einer parallel abgekürzten Pyramide ${}^1/_3$ H. $(B + B' + \sqrt{B.\,B'})$.

Inhalt eines Cylinders $= \pi\,R^2$. H.

Inhalt eines gerade ſtehenden Kegels $= {}^1/_3\,\pi\,R^2$. H.

Inhalt eines gerade ſtehenden, parallel abgekürzten Kegels $= {}^1/_3\,\pi$ H $(R^2. + R'^2. + R.\,R')$.

Inhalt einer Kugel $= {}^4/_3\,\pi\,R^3$.

Inhalt eines Kugelabſchnitts $= {}^1/_3\,\pi\,H^2\,(3\,R - H)$.

4) Perpendikel mit Leine und Maaßſtab zu fällen oder zu errichten.

a) Es ſoll von D auf C B ein Perpendikel gefällt werden. Man nimmt an, die Leine ſey bedeutend länger, als der Perpendikel. Spanne von D nach f die Leine, beſtimme durch Einrichten auf die Pfähle E und B den Punkt A, wo die Leine die gerade ſchneidet, meſſe A D. Schwenke die Leine nach D F, bis die bezeichnete Länge die Linie E B von Neuem trifft, halbire A F in C, ſo iſt C D der Perpendikel.

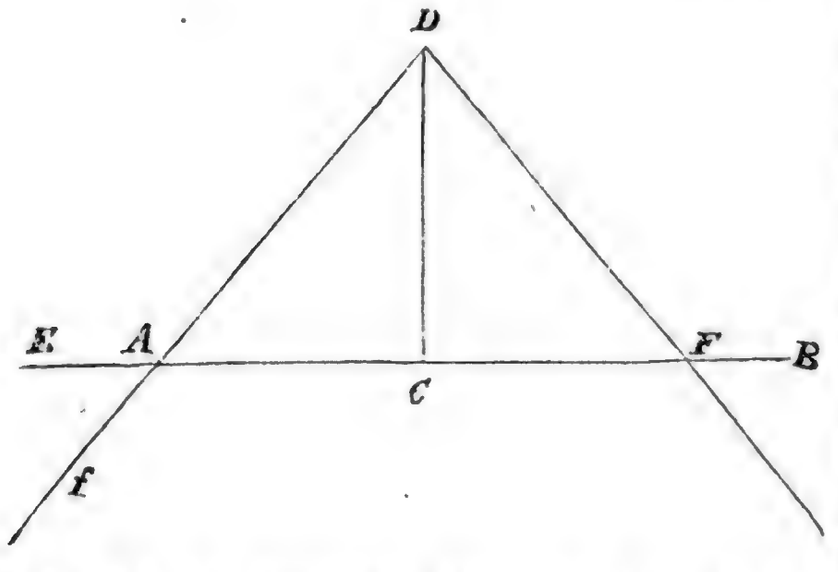

b) Iſt aber D von C weiter als die Länge der Trazirleine entfernt, ſo ſtecke in A und F willkürlich Stäbe auf der Linie E B ein, doch ſo, daß nach dem Augenmaaße der Perpendikel zwiſchen ſie fällt; hierauf meſſe A D, D F, A F. Hieraus $AC = \frac{AD^2 + AF^2 - FD^2}{2\,A\,F}$

oder $FC = \frac{FD^2 + AF^2 - AD^2}{2\,A\,F}$.

c) Um auf einer Linie einen Perpendikel, z. B. in D zu errichten, nehme die beliebige D F an, mache D E = D F, E F A = $\frac{2\,DE^2}{FF}$, wodurch A D erhalten wird.

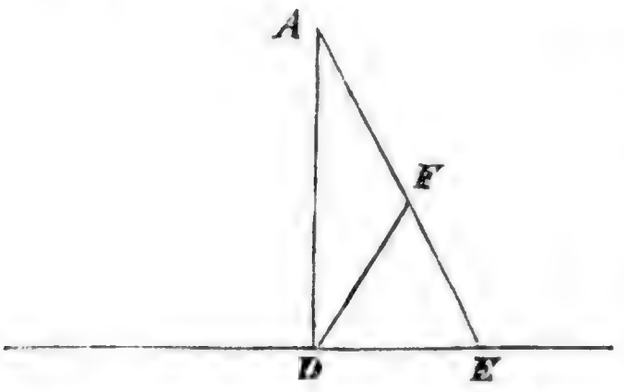

d) Oder. Man nehme seitwärts von D einen beliebigen Punkt E, befestige die Enden der Leine in D u. E, spanne sie so an, daß D F = F E. Mache A F = E F, so ist A D das Perpendikel. Auf dieselbe Weise errichtet man am Endpunkte einer Linie einen Perpendikel.

e) Oder. Man trage gleiche Stücke A C und C B rechts und links vom Fußpunkte des Perpendikels, spanne von A und B aus die Leine, so gibt ihre Mitte den Scheitel des Perpendikels.

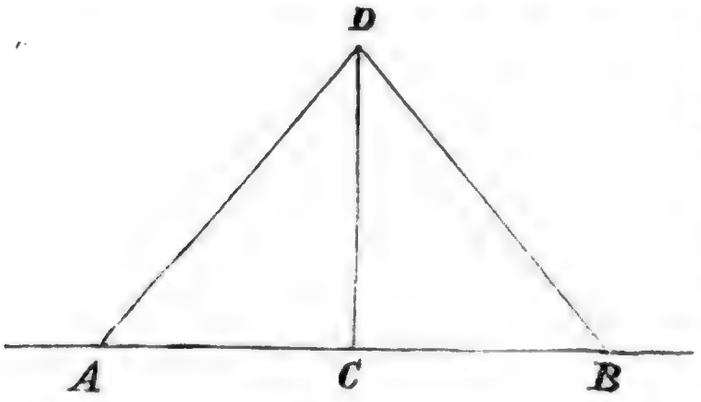

f) Oder. Man theile die Leine in je 3, 4, 5 gleiche Theile, so ist zwischen 3 und 4 der rechte Winkel, wenn man die Schnur zum Dreiecke spannt.

5) Messung unzugänglicher Linien.

a) A B zu messen, wenn nur Punkt A und B zugänglich. Man messe A C und B C, wo C beliebig gewählt wird, mache a C = $\frac{A\,C}{n}$ und b C = $\frac{B\,C}{n}$; messe a b, so ist A B = n. a b.

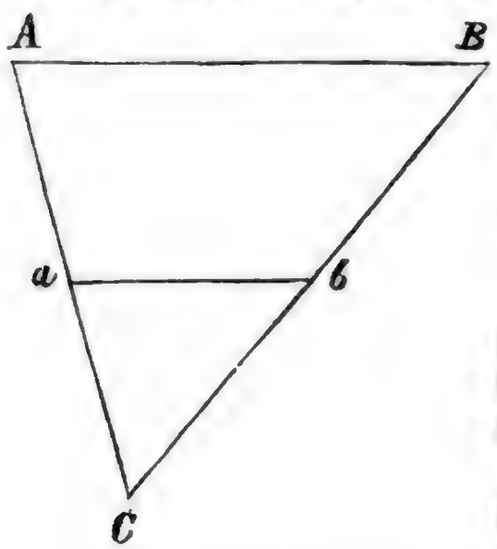

b) A B zu messen, wenn nur Punkt A zugänglich. Messe A C, trazire in der Richtung von C B ein Stück, mache a C = $\frac{A\,C}{n}$, trage ∠ A nach a, messe a b, so ist A B = n. a b.

c) A B zu messen, wenn die ganze Linie unzugänglich ist. Man bestimme nach Nr. b, mit Hülfe der gemessenen Linie C D, die Größe von A C und B C, mache von C aus, a C = $\frac{A C}{n}$ und b C = $\frac{B C}{n}$ messe a b, so ist A B = n. a b. und a b # A B, mit welcher durch Senkrechte die Linie C E gleichfalls # geführt werden kann.

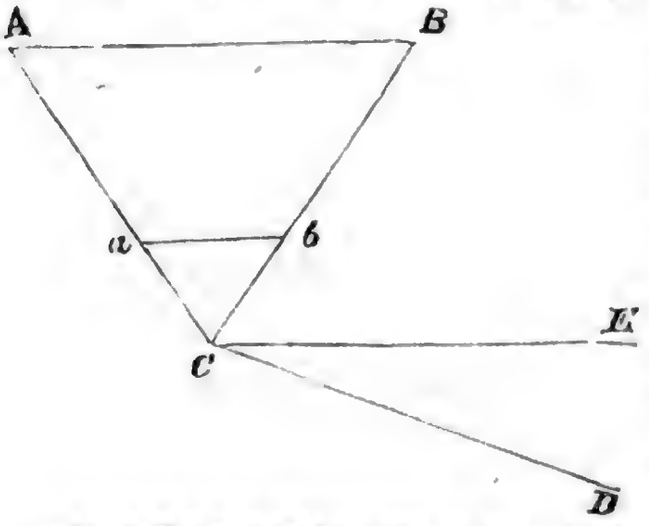

d) A B zu verlängern, wenn dies auf die gewöhnliche Art nicht möglich. — Man bestimmt nach Nr. b, mit Hülfe der Linie F G die Seite G B, mache g G = $\frac{B G}{n}$, bemerke die willkührliche Visirlinie C G und D G, führe nach Nr. c die Parallele g d zu A B, messe G c u. G d, mache G C = n. G c u. G D = n. G d. so sind C und D in der Verlängerung von A B.

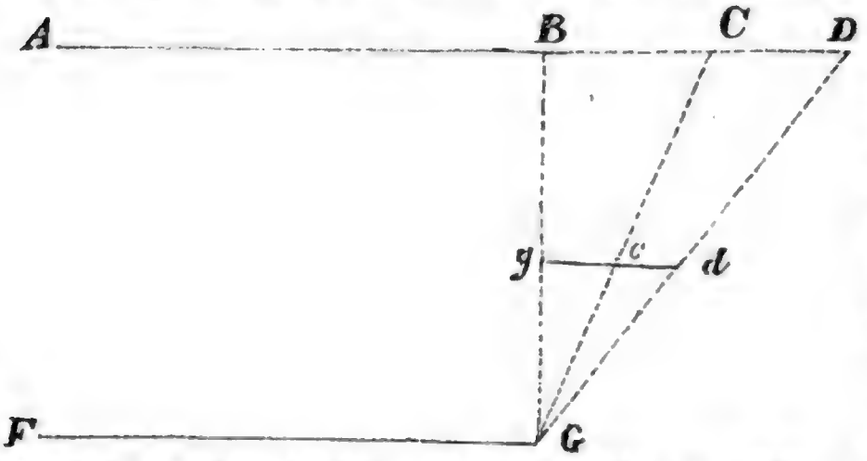

Ist A oder B von D aus sichtbar, so ist die Bestimmung des Punktes C überflüssig.

e) Die unten zugängliche Höhe A B zu messen. Messe A C, mache a C = $\frac{A C}{n}$ stecke in a einen Stab a b vertikal ein, visire von C nach B, so ist A B = n. a b.

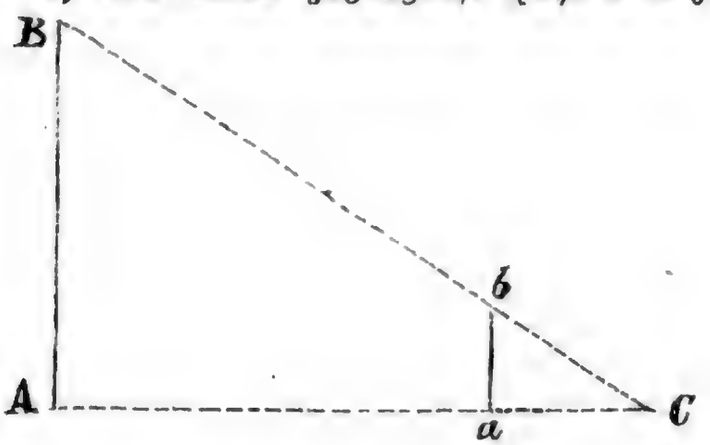

f) Ist der Fußpunkt der Höhe nicht zugänglich, so bestimme A C nach Nr. b, und verfahre wie Nr. e.

6) Winkel ohne Instrumente auszustecken:

< 60° ein gleichseitiges Dreieck durch die Leine.

< 30° den obigen halbirt durch Fällung eines Perpendikels.

< 45° ein gleichschenkliches, rechtwinkliches Dreieck durch die Leine.

< 100° die Leine in 6, 7, 10 gleiche Theile getheilt, zum Dreieck ausgespannt zwischen 6 und 7 der verlangte Winkel.

< 108° die Leine in 4, 7, 9 gleiche Theile getheilt, zum Dreieck ausgespannt, zwischen 7 und 4 der gesuchte Winkel.

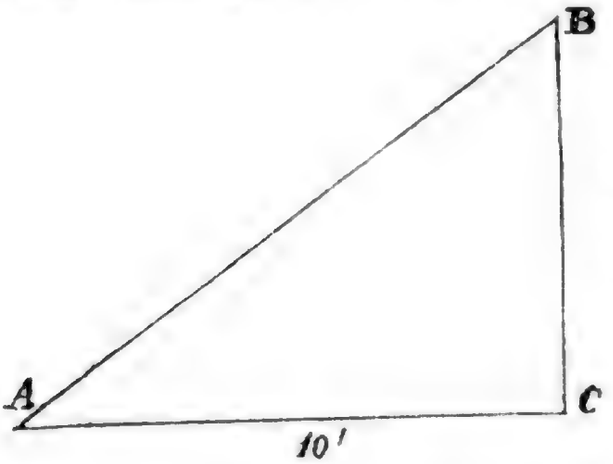

Endlich dient zum Abstecken jedes Winkels folgende Tabelle, welche für jeden Winkel von 1—90° die Länge der Seite C B in Fußen angibt, wenn die auf ihr Senkrechte A C = 10 Fuß ist.

Grad	Länge des Perpendikels.	Grad	Länge des Perpendikels.	Grad	Länge des Perpendikels.	Grad	Länge des Perpendikels.	Grad	Länge des Perpendikels.	Grad	Länge des Perpendikels.
1	0,174	16	2,867	31	6,005	46	10,355	61	18,040	76	40,107
2	0,349	17	3,057	32	6,248	47	10,723	62	18,807	77	43,314
3	0,524	18	3,249	33	6,494	48	11,106	63	19,626	78	47,046
4	0,699	19	3,443	34	6,745	49	11,503	64	20,503	79	51,445
5	0,874	20	3,639	35	7,002	50	11,917	65	21,445	80	56,712
6	1,051	21	3,838	36	7,265	51	12,348	66	22,460	81	63,137
7	1,227	22	4,040	37	7,535	52	12,799	67	23,558	82	71,153
8	1,405	23	4,244	38	7,817	53	13,270	68	24,75	83	81,448
9	1 583	24	4,452	39	8,097	54	13,763	69	26,55	84	95,143
10	1,763	25	4,663	40	8,390	55	14,281	70	27,474	85	114,3
11	1,943	26	4,877	41	8,692	56	14,825	71	29,042	86	143,006
12	2,125	27	5,095	42	9,004	57	15,398	72	30,776	87	190,811
13	2,308	28	5,317	43	9,325	58	16,003	73	32,708	88	286,362
14	2,493	29	5,543	44	9,656	59	16,612	74	34 874	89	572,89
15	2,679	30	5,773	45	10	60	17,320	75	37,32	90	unendl.

§. 654. **Vom Schätzen der Entfernungen.** 1) Allgemein. Die Beschaffenheit der Augen des Beobachtenden führen in der Bestimmung der Entfernungen die größte Verschiedenheit ein, so daß jedes Individuum sich für seine Augen die geeigneten Erfahrungssätze feststellen muß. Nicht minder modifizirend wirken beim Distanzschätzen die Gesetze der Optik. Grell beleuchtete Punkte, helle Farben, zumal auf dunklem Grunde, erscheinen näher; dunkle Stellen, trübe Farben, trübe Beleuchtung lassen Alles entfernter glauben. Klare, trockene Luft zeigt Alles deutlicher, also näher, als nasse, neblige oder sehr heiße Luft. Große einfärbige Flächen, Wasser, Schnee u. dgl. verringern scheinbar die Distanzen, hohe Gegenstände stellen sich näher, kleine Gegenstände entfernter dar. Hier kann nur die Vergleichung bekannter Größen mit unbekannten, Anhalt für die Schätzung geben. — Ein Gegenstand verschwindet

dem Auge, ſobald er 6000mal weiter entfernt iſt, als ſeine größte Längenausdehnung beträgt. Breiten ſchätzt man am beſten, wenn man mit dem Auge und ihren Endpunkten ein gleichſeitiges Dreieck bildet.

2) Beurtheilung der Entfernungen durch Wahrnehmung der Truppen mit gewöhnlich guten Augen.

Auf 2000 Schritte. Gewehrblitzen und Bewegung der Waffen. Bei Reiterei erkennt man Rotten, ohne aber zu wiſſen, ob ſie zu Pferd oder zu Fuß ſind;

„ 1500 „ bei der Infanterie erkennt man die Rotten; bei der Reiterei bemerkt man, daß es Pferde ſind. — Bei trüber Beleuchtung macht eine Viehheerde faſt denſelben Effekt;

„ 1000 „ die Linie der Köpfe und Bewegung der Beine;

„ 800 „ die oberen Theile des Körpers; die Fußbewegung wird deutlicher;

„ 600 „ Kopf und Kopfbedeckung deutlich. Farbe des Rockes;

„ 400 „ Farben der Aufſchläge, Verzierungen am Tſchako;

„ 300 „ Geſicht und Zwiſchenraum zwiſchen den Beinen;

„ 200 „ Knöpfe, Borten u. dgl.;

„ 100 „ Augen als Punkte;

„ 30 „ das Weiße im Auge.

3) Beurtheilung der Entfernungen durch Erkennung bekannter Gegenſtände.

Auf 250— 300 Schritte Dachziegel;

„ 600— 800 „ Fenſterkreuze;

„ 1200—1600 „ Balken, kleinere Baumſtämme, Wegweiſer;

„ 2500—3000 „ große Baumſtämme;

„ 4000—5000 „ hohe Schornſteine;

„ 1½—2 Stunden kleine Häuſer;

„ 2 —3 „ Windmühlen;

„ 4 —6 „ Kirchen und Schlöſſer.

Dieß Alles mit großen Modifikationen je nach Beleuchtung und Farben.

4) Höhen bekannter Gegenſtände zum Vergleich mit andern.

Dorfthürme	90—110	Fuß;
Stadtthürme	100—200	„
Höchſte Thürme	300—460	„
Haus von einem Stocke . .	30— 35	„
„ „ zwei Stöcken . .	40— 46	„
„ „ drei „ . .	60— 70	„
jede Etage etwa . .	14—16— 20	„
Kleines Bauernhaus . . .	18— 20	„

Windmühlen	25— 30	Fuß;
große Fenster	7— 8	„
kleine „	3— 4	„
große Thüren	9	„
ein Hofthor	10— 12	„
„ Wegweiser	9	„
„ Kreuz	14— 20	„
eine Kapelle	18— 24	„
Dächer	12— 20	„

5) **Bestimmung der Entfernungen durch den Schall.**

In einer Sekunde legt der Schall bei + 15° Reaumur 1060 Pariser oder 1202 Württembergische Fuß zurück; im Allgemeinen rechnet man:

bei reiner Luft und günstigem Winde	500	Schritte à 2 Fuß,
„ trüber und stiller Luft	450	„
„ nebliger Luft	400	„
„ entgegengesetztem Winde . . .	380—400	Schritte.

Durch die Beobachtung des Blitzes der Geschütze und der Ankunftszeit des Schalles kann man demnach auf die Entfernung der ersteren schließen. — Hat man keine Sekundenuhr zur Beobachtung, so schätze man nach gewöhnlichen Taschenuhren, welche in der Regel 4mal in der Sekunde schlagen, nach dem Pulsschlage 72 in der Minute oder aber nach dem Takte des Geschwindschrittes. — Geschützfeuer hört man unter günstigen Umständen 20—40 Stunden weit. — Bei schlechtem Winde hört man Pistolenschüsse auf 1000 Schritte nicht mehr. Waldungen, Berge, Häuser u. dgl. vermehren den Schall; Schnee, Wasser vermindern ihn.

§. 655. **Belastung der Fuhrwerke.** Im Felde, und um bei allen Fällen fortzukommen, rechnet man

auf einen zweispännigen Wagen mit Dienstpferden	9—10	Ctr.
„ „ vierspännigen „ „ „	20	„
„ „ sechsspännigen „ „ „	26	„
„ „ vierspän. schweren Wagen mit Miethpferden	30	„

oder statt 4 Pferden mit 8 Ochsen.

Die größte Last für Reservefuhrwerk ist

für einen zweispännigen Karren	11	Ctr.
„ „ vierspännigen leichten Wagen	23	„
„ „ „ schweren „	26	„

Für Belagerungstransporte bei stärkster Bespannung:

für einen achtspännigen Sattelwagen	60	Ctr.
„ „ sechsspännigen „	48	„
„ „ vierspännigen schweren Wagen	36	„

Im Allgemeinen kann man auf die Belastung nach Pferden berechnen, für einen 2spänner 525, für einen 4spänner 440, für einen 6spänner 430 Pfund. — Bei schlechten Vorspannpferden ¼ weniger, bei Frachtpferden auf Chausseen noch einmal so viel.

§. 656. **Visitation von Spitälern.** Bei einer Spitalvisitation müssen folgende Gegenstände zur Untersuchung kommen: Ob die Angestellten des Spitals gegenwärtig sind und ob ihr ausrückender Stand mit dem etatsmäßigen übereinstimmt. Ob die Bücher und Register des Spitals, welche die Ein- und Austritte ꝛc. nachweisen, auf dem Laufenden sind. Ob die zum gewöhnlichen Visitiren befehligten Offiziere pünktlich im Dienst sind und vielleicht Bemerkungen im Dienstbuche eingetragen haben. Ob der Spitalökonom regelmäßig die Effekten in ein Register vormerkt, welche die Kranken ins Spital mitbringen und die ihnen nach der Genesung oder bei Todesfall an ihre Erben auszuliefern sind. — Sorgfältige Untersuchung der Thätigkeit des Spitalkommandanten und des Spitalkommissärs. — Ist der Oberapotheker und seine Gehülfen präsent? Ist die Apotheke gut unterhalten? Qualität und Quantität der Arzneimittel; wenn welche fehlen, wie sollen sie ersetzt werden; sind Vorkehrungen dazu getroffen? — Nachforschung nach dem Verbrauche an Brod, Wein, Fleisch, Reis, Zucker, Eier, Obst u. dgl. — Bei schlechter Beschaffenheit derselben nach der Ursache fragen, diese Uebel wo möglich abstellen.

Haben die Fleischportionen das gehörige Gewicht? Wird das Fleisch sorgfältig gekocht und sind Vorkehrungen getroffen, daß weder Köche noch andere Personen eigenmächtige Vertheilungen desselben, oder an Fleischbrühe sich erlauben? — Ist die Fleischbrühe gut? — Sind die Portionen jeder Speise nach Vorschrift bereitet und nicht zu klein? — Wird feineres Fleisch abgegeben, wenn es verordnet wird? — Sind die Küchengeräthschaften von Eisen nicht verrostet, die kupfernen wohl verzinnt? Herrscht in diesen Geräthen die so nothwendige Reinlichkeit?

Sind die Krankenzimmer reinlich gehalten, gehörig ausgekehrt, gelüftet und geräuchert? werden sie hinlänglich beleuchtet? Sind die Betten gut, mit Nummern versehen, und werden die Leintücher hinreichend gewechselt? Sind die Kranken im Leibweißzeug reinlich gehalten, hat jeder einen Mantel? — Läßt man ihnen gehöriges Waschwasser und für jedes Zimmer wenigstens 1 Handtuch zukommen?

Sind die Aerzte und Chirurgen pünktlich? wann visitiren sie gewöhnlich? kommen sie auch außer dieser Zeit in dringenden Fällen? behandeln sie die Kranken sanft? hat einer stets den Dienst? — Sind die Krankenwärter sorgfältig? erneuern sie, wenn es Noth thut, die Getränke und Arzneien; geben sie dieselben pünktlich den kraftlosen Kranken? Wird das von dem Arzte Verordnete befolgt? Ist der diensthabende Offizier stets bei den Austheilungen der Lebensmittel gegenwärtig und liest der diensthabende Arzt mit lauter Stimme das vor, was jeder Kranke erhalten soll.

Beobachten die Kranken gegen das ärztliche Personal die gehörige Schicklichkeit? handeln sie strenge nach deren Verordnungen, gehen

ſie namentlich nicht eigenmächtig in die Küchen, in die Apotheke oder ſchwärzen ſie keine Lebensmittel ein? — Erlaubt ſich Jemand Lebensmittel zu verkaufen, oder ins Spital zu bringen, oder in den Zimmern zu rauchen?

Werden die Effekten, welche Todten oder Schwerkranken gedient haben, ſorgfältig gereinigt, ehe man ſie andern gibt? Sind Badewannen vorhanden und werden ſie gut gereinigt? Läßt man die Todten nicht in den Zimmern liegen? Iſt ein anſtändiger Begräbnißplatz vorhanden und wird die nöthige Vorſicht gebraucht, daß keine ſchädlichen Ausdünſtungen ſich daraus verbreiten.

Werden die Arreſtanten gut bewacht und in ſicheren Lokalen untergebracht? Haben die Reconvalescenten einen geſunden Raum, um ſich ergehen zu können? Iſt derſelbe mit Mauern umgeben und wenn er nicht abgeſchloſſen iſt, dürfen die Reconvalescenten allein gehen, oder in Abtheilungen und begleitet durch Unteroffizieren, welche ſie verhindern ihrer Geſundheit ſchädliche Gegenſtände zu eſſen oder mitzunehmen?

Iſt das Hoſpitalmagazin hinlänglich ausgerüſtet? werden die Gegenſtände ausgebeſſert oder durch Neue erſetzt wenn ſie abgehen? wie geſchieht dieſes und auf weſſen Befehl? — Fehlen Spitalrequiſiten und welche? — Werden die Waffen und Montirungen der Kranken in einem guten trockenen Lokal aufbewahrt? ſind dieſelben geordnet und in gutem Stande gehalten? —

Bedarf das Gebäude einer Ausbeſſerung? werden alle Ausgangsthüren, bis auf eine, verſchloſſen gehalten und durch Poſten bewacht? wird die Hauspolizei in Beziehung auf Ein- und Ausgehende ſtrenge gehandhabt, denen der Durchgang nur auf Vorweiſen einer Karte des Spitalkommandanten geſtattet ſeyn darf. —

Hat die Spitalwache ihre geſchriebene, genau ausgedruckte Inſtruktion? —

Da es ferner vorkommen kann, daß Krankenwärter ſich der beſten Stücke von Schwerkranken oder Todten bemächtigen, ſo iſt auf ſolche Handlungen ſtrenge zu fahnden; ebenſo ſind ihre Zimmer zu viſitiren, ob ſie nicht die beſten Spitaleffekten für ſich in Anſpruch nehmen. —

Fünftes Kapitel.

Von den Pferden.

§. 657. **Futter.** Die gewöhnlichen Rationen der Pferde sind in den §§. 539 und 581 angegeben. Sehr häufig wird man genöthigt, statt derselben andere Futtersurrogate auszutheilen, wobei es angemessen ist, bei eintretendem Mangel, die Pferde nach und nach daran zu gewöhnen und jene Surrogate anfangs mit dem gewöhnlichen Futter zu vermischen und nur im Nothfalle jene allein zu füttern. Für den Haber kann man Gerste, Wicken, alle Sorten von Bohnen, Erbsen, Linsen füttern, fehlen auch diese Früchte, sodann Roggen, Welschkorn, Dinkel, Waizen, Gerstenmehl; sogenanntes Rückmehl, ferner Kleie können füglich mit Haber vermischt werden. Unter diesen Futtergattungen hält man die Brodfrüchte als zu erhitzend für schädlich, weshalb große Vorsicht anzuempfehlen ist; andere, wie Bohnen, sind sehr hart und müssen zum Gebrauche zerstoßen, oder vorher in Wasser erweicht werden; dasselbe gilt vom Buchwaizen. Jedenfalls handelt man klug, dem Pferde von all' diesen Surrogaten höchstens $^3/_4$ Rationen zu geben. —

Für das Wiesenheu kann Klee-, Lucern-, Esparsetteheu angewendet werden, doch stets in geringerer Quantität, als sehr erhitzend und blähend. —

Das beste Stroh gibt der Waizen, dann Haber, Gerste, Dinkel, Roggen. Stroh von Dächern darf nur im äußersten Nothfall verfüttert werden.

Grünfutter kann man mit Vorsicht täglich bis zu 80 ℔ per Ration geben. Das Wiesengras nährt ein Pferd wenig; nahrhafter sind alle Kleearten, aber sie blähen sehr stark. Das beste Grünfutter gibt die Frühgerste und der Stachelginster, wenn seine Stengel zerquetscht sind. Grünes Getraide verlangt große Vorsicht, namentlich sind die Aehren anfangs zu entfernen, bis die Pferde daran gewöhnt sind, bartige Aehren dürfen nie gegeben werden. Jede Gattung von Grünfutter ist wo möglich vom Thau getrocknet, aber frisch zu füttern; deshalb nie Vorräthe auf mehr als einen Tag, auch weil sich große Haufen erhitzen und gähren. Bereiftes oder gefrorenes Gras darf man gar nicht füttern. Uebrigens hat man vom Getreide leicht die Rehkrankheit zu fürchten. Alle Gemüse und die Wurzelarten nähren die Pferde gut und erhalten sie bei Kräften. Nur in der äußersten Noth dürfen junge Baumknospen, Baumblätter oder Rinden gegeben werden.

Bei all' diesen ungewöhnlichen Mitteln sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

a) Wenn die Pferde müde und ausgehungert ſind, ſo darf ihnen nur wenig gefüttert werden, am beſten ſolches Futter, was ſie weniger lieben.

b) Bei reichlichem Futter, das noch dazu nicht rationenweiſe gefaßt wird, iſt die Rehe ſehr zu befürchten. —

c) Jede Fütterungsänderung muß allmählig eintreten, wo dieß nicht ſeyn kann, iſt es beſſer die Pferde anfangs auf ſchmale Ration zu ſetzen.

d) Iſt man durch Landesſitte zu ungewöhnlicher Fütterung genöthigt, ſo beobachte man hiebei auch die Gewohnheiten des Landes. —

Das Waſſer ſoll klar, fließend, geruchlos ſeyn und die Seife auflöſen. Friſch geſammeltes Regenwaſſer, Waſſer von großen Flüſſen und reinen Quellen iſt das beſte. Minder gut iſt das von Pumpbrunnen, am ſchlechteſten das von ſtehenden Weihern oder gar Schlammwaſſer. — Kaltes Waſſer oder ſolches von ſchlechter Beſchaffenheit, läßt man, wenn es möglich iſt, längere Zeit ſtehen, oder vermiſcht es mit Kleie oder Mehl; trübes Waſſer kann man durch Kohlenſtaub oder Sand aufklären.

§. 658. **Wartung.** Das Pferd bedarf eben ſo ſehr der Ruhe als des Futters. Um ihm dieſelbe möglichſt zu verſchaffen, iſt folgendes zu beobachten:

1) Sobald man im Quartier oder Lager ankommt und die Pferde angebunden hat, befreie man dieſelben von aller Bepackung, nehme Vorder- und Hinterzeug ab, laſſe die Gurten nach und ſorge alsdann für ein gutes Lager und möglichſt reichliche Streu. Haben die Pferde ſehr heiß, ſo reibt man ſie ab.

2) Bei ſtarkem Staube kann man nach einer Viertelſtunde Augen, Naſe, Mund, After und Schlauch etwas abwaſchen. —

3) Wenn die Straßen ſehr kothig ſind, ſo dürfen bei nicht zu kalter Witterung die Füße der Pferde nach einer Stunde abgewaſchen werden, worauf man ſie trocken reibt.

4) In den Stallungen vermeide man die Zugluft, beſonders wenn die Pferde naß ſind, oder warm haben. Im Lager trage man Sorge die Pferdeſtälle unter den Wind zu bringen und wo möglich durch Baracken zu ſchützen.

5) Sobald die Pferde ſo weit beſorgt ſind, und die Temperatur es verſtattet, ſattle man ſie bald ab, reibe ſie mit Strohwiſchen trocken und decke ſie zu.

6) Zu gleicher Zeit wird das Pferd ſorgfältig unterſucht, ob nirgends ein Satteldruck u. dgl. ſich findet und ſogleich die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen.

7) Nach einem Marſche oder nach ſtarkem Gebrauche, darf den Pferden das Futter erſt 1½—2 Stunden nach dem Einrücken gegeben werden. In der Zwiſchenzeit kann man ihnen Heu

und Stroh aufstecken. Das Tränken soll in der Regel nicht früher, als eine Stunde nach dem Futter statt finden.

8) Stark schwitzende Pferde soll man nie trinken lassen: muß es aber dennoch geschehen, so müssen sie sogleich darauf wieder in Bewegung kommen.

9) Unmittelbar vor dem Gebrauche, besonders wenn er stark ist, muß man die Pferde nie füttern, sondern ihnen mindestens $^3/_4$—1 Stunde zur Verdauung lassen.

10) Bei heißem Wetter und großem Staube versagen oft die Pferde das trockene Futter. Man netze den Haber an, oder lasse vorsichtig die Pferde ein wenig trinken.

11) Haben die Pferde große Strapazen gehabt, und stehen ihnen am andern Tage neue bevor, so kürze man die Stallzeit besonders des Morgens ab, gebe nur das Futter und lasse nach dem Abendstall Niemanden mehr zu den Pferden.

12) Auf sorgfältiges Putzen muß im Allgemeinen gehalten werden, besonders bei längeren Märschen und schlechter Witterung.

13) Flußbäder sind den Pferden sehr zuträglich und es müssen dieselben so oft es die Verhältnisse und die Witterung gestatten, angewendet werden. Dabei ist jedoch zu beobachten, daß die Pferde nachher trocken gerieben und die Hufe mit Fett geschmiert werden müssen.

14) Nie darf ein Tag vergehen, an welchem nicht der Zustand der Füße, der Hufe, des Beschlägs und der Kehle nachgesehen und das ganze Sattelzeug untersucht wird. —

15) Müssen die Pferde gesattelt bleiben, so sucht man sie zeitweise lockerer zu gurten und den Rücken unter dem Sattel zu reiben.

§. 659. **Krankheiten, Verletzungen u. dlg. Mittel dagegen.** Der Offizier ist häufig in dem Falle, den Rath eines Thierarztes zeitweise entbehren zu müssen; stößt gerade dann seinem Pferde etwas zu, so muß er im Stande seyn, kleineren Schäden selbst abhelfen zu können, und bei größeren wenigstens zweckgemäß einzuschreiten, bis kräftigere Hülfe zu wirken vermag.

Die allgemeine Krankheitssymptome, welche unter solchen Umständen sich am meisten zeigen, sind: Hinken, Satteldruck, Zeichen innerlicher Krankheit. —

1) Hinken. Sobald man bemerkt, daß ein Pferd hinkt, muß, wenn es irgend möglich ist, nach der Ursache geforscht werden. Man hebt den Fuß auf und untersucht zuerst den Huf genau; ist er heiß, zeigt er auf Schlagen und Drücken Empfindlichkeit, so muß das Eisen abgenommen, der Huf sorgfältig ausgeschnitten und näher betrachtet werden. Es können hier folgende Fälle statt finden.

   a) Vernageln. Bei geringer Verwundung genügt das Entfernen des Nagels. Ist derselbe aber tiefer gegangen, oder

ist das Uebel älter, so muß die Stelle ganz ausgeschnitten und in die Oeffnung Terpentinöl und Werg gebracht werden, worauf man das Eisen wieder auflegt und nur zur Seite nagelt. Auf ähnliche Weise behandelt man das Pferd, wenn es auf einen Nagel getreten ist.

b) Steingalle. Rothe Flecken an der Sohle und an den Hornwänden, sorgfältig ausschneiden, Eisen so auflegen, daß es nicht drückt, aber dennoch das Eindringen von Sand u. s. w. verhindert.

c) Hufverzellung. Von Anstoßen, fest getretenen Steinen, fest aufliegenden Eisen, längerem Marsch ohne Eisen u. dgl. herrührend. — Hitze im Hufe, herausgebrochene Stücke, glänzende Stellen am Hufeisen. — Entfernung der fremden Körper, Ausschneiden der verletzten Stellen, richtiges Aufpassen des Eisens, Werg mit Terpentinöl in die etwa nöthigen Ausschnitte.

In all diesen Fällen sind außer den bezeichneten Mitteln noch fleißige kalte Umschläge mit Lehm oder Kuhmist anzuwenden.

Die Behandlung schlechter Hufe gehört nicht hieher.

Zeigt sich bei der Untersuchung der Huf gesund, so läßt man das Pferd auf verschiedenartigem Boden sich bewegen, Wendungen machen, und sucht ferner durch Befühlen mit der Hand den Sitz des Uebels zu erkennen. — Leidet das Pferd in den Gelenken, mit Anschwellung des Zellgewebes, so wendet man geistige Einreibungen an. Kommt das Uebel von Verrenkung, zeigt sich dabei Hitze, so macht man kalte Lehmumschläge. — Risse, Schrunden, Mauke müssen mit lauem Wasser (am besten Spülwasser) ausgewaschen, überhaupt mit der größten Reinlichkeit behandelt werden.

Hinkt das Pferd bedeutend, gleichviel aus welchem Grunde, so muß man es führen und so früh als möglich dem Thierarzt zur Behandlung übergeben.

Wenn der ganze Fuß starke Hitze hat, wenn das Pferd mit großer Mühe und wie auf Eiern geht, traurig ist, nicht frißt und Fieber hat, so ist dasselbe rehe. Ohne Zaudern müssen die Eisen abgenommen und das Pferd auf weiche Streu gestellt werden; kalte Bäder mit Essig, adstringirende Umschläge, große Diät mit Kleie, Aderlassen. Das Pferd muß jedenfalls zurückbleiben. Im Allgemeinen ist eine offene Wunde, eine Anschwellung der Glieder, eine Verrenkung, eine Bänder- oder Sehnenausdehnung stets von Bedeutung und muß dem Thierarzte zur Behandlung überlassen werden.

Hinkt ein Pferd sehr bedeutend, so ist es meist besser, es zurückzulassen, da Nachführen den Zustand häufig verschlimmert.

2) Satteldruck. Bei der mindesten Spur der Anschwellung müssen fleißige Umschläge mit kaltem Wasser, Essig und Salz,

oder mit einer Auflösung von essigsaurem Blei, oder am besten mit einem Absud von Salbei, Eichenrinde oder Weinhefe gemacht werden. Man bindet entweder einen Rasen oder mehrfach zusammengelegte Leinwand auf die Stelle, und gießt die Flüssigkeit darauf. — Ist die Geschwulst entfernt, so reibt man den Rücken mit Kampfer oder Seifenspiritus ein. — Zuweilen sind nur die Haare an einer Stelle abgescheuert, oder es erscheint die Stelle wund ohne Anschwellung. In diesem Falle müssen kalte Wasserumschläge mit Salz gemacht und, wenn das Pferd geritten werden soll, mit Talg getränkte Leinwand unter den Teppich gelegt werden. — Die Hauptsache ist aber, Sattelzeug oder Zuggeschirr auf das pünktlichste nachzusehen und jede harte oder hervorragende Stelle zu entfernen.

Nimmt aller Bemühungen ungeachtet das Uebel zu, so muß das Pferd von Sattel und Geschirr so lange befreit bleiben, bis völlige Heilung eingetreten ist. Häufig weicht aber die Geschwulst auch auf das letztere Mittel nicht, dann muß sie aufgeschnitten, mit lauem Wasser ausgewaschen und trockne Charpie bis zur Ankunft des Thierarztes eingelegt werden; Aloetinktur befördert später die Ausheilung.

3) Verwundungen irgend welcher Art müssen bis zur Behandlung des Arztes mit reinem, nicht kaltem Wasser ausgewaschen, verbunden oder mit Charpie bedeckt und mit großer Reinlichkeit behandelt werden. Herunterhängende Stücke, welche nicht mehr anwachsen können, schneidet man mit einem scharfen Messer weg.

Der Verband der Wunden muß vorsichtig, reinlich und nach Vorschrift des Arztes geschehen, namentlich muß jede Verletzung oder jedes Begreifen der Wunde vermieden werden; auch soll man in der Regel nur einmal des Tages den Verband wechseln.

Verblutungen beugt man durch Auflegen von feinen Werg- oder Charpiebauschen vor, ohne daß aber die Wunde gepreßt wird und näht die Haut zu.

4) Innerliche Krankheiten. — Man erkennt dieselben an folgenden Symptomen:

Häufiger trockener Husten, Ausfluß aus der Nase, Anschwellung der Hals- und Kehldrüsen; Unruhe, Traurigkeit, Versagen des Futters, Mattigkeit, heftigere Flankenbewegung, stehende Haare, kalte Ohren, matte oder funkelnde Augen, Fieber. — Hier kann bis zum Eintreffen des Arztes nichts gethan werden, als den Haber ganz oder theilweise zu entziehen und nasse Kleie oder Mehl zu geben.

Kolik wird an großer Unruhe, häufigem Niederliegen, öfterer Wendung des Kopfes nach den Flanken, heftigem, bald heißem, bald kaltem Schweiße erkannt; hier ist starkes Reiben mit Stroh,

Bewegung an der Hand im Freien und erweichende Kamillenklyſtiere angemeſſen; häufig hilft auch Aderlaſſen, wenn der Magen nicht überfüllt iſt. Jedenfalls Entzug des Futters, weniges Stroh aufſtecken, laues Kleienwaſſer vorhalten, ſelbſt einſchütten.

Urinverhaltung hat ähnliche Symptome wie Kolik, nur ſtellt ſich das Pferd öfters zum Stallen. Herumführen, Reiben, Klyſtiere, Käfer oder Kellereſel in den Schlauch laufen laſſen, in einen Schafſtall ſtellen, endlich Beſtreichen des Schlauches mit etwas Terpentinöl.

Sechstes Kapitel.

§. 660. Münzen, Maaſse und Gewichte. *

Altenburg.

Thaler zu 1 fl. 48 kr. — 100 Ellen = 92,035 württ. Ellen. — 1 Malter = 2 Scheffel = 4 Siebmaß = 8 Metzen = 32 Mäßchen; 100 Malter = 171 württ. Scheffel 0,815 Simri. — 100 Eimer = 23 württ. Eimer 12,916 Maaß. — 100 Pfund = 99,805 württ. Pfunde.

Anhalt Bernburg, Deſſau und Köthen.

Preußiſch Kourant, 1 Thaler 1 fl. 45 kr. — 100 Ellen = 103,530 württ. Ellen. — 1 Fuß rheinländiſch = 139,13 Par. Lin. — 100 Scheffel = 29 Sch. 7,075 Simri württ.

Baden.

24 Guldenfuß. — 1 Meile = 2 Stunden = 29626,6 Fuß; 25 Stunden auf den Grad. — 100 Ellen = 97,676 württ. Ellen. — 1 Ruthe = 10 Fuß = 100 Zoll = 1000 Linien; 1 Fuß iſt = 133 Par. Linien. — 1 Morgen = 1,142 württ. Morgen. — 1 Zuber = 10 Malter = 100 Seſter = 1000 Mäßlein = 10000 Becher. — 100 Malter = 84 Scheffel 5,097 Simri württ. — 1 Fuder = 10 Ohm = 100 Stützen = 1000 Maaß = 10000 Glas; 1 Glas = 1 Becher Getreidemaaß. — 100 Ohm = 10 Eimer 1,855 Imi württ. — 1 Centner von 100 ℔ = 106,902 württ. ℔.

Bayern.

24 Guldenfuß. — 14,98 Chauſſeemeilen auf einen Grad. — 100 Ellen = 135,617 württ. Ellen. — 1 Fuß hat 12 Zoll à 12

* Die Münzen werden auf den 24 Guldenfuß, die Meilen auf einen Grad des Meridians, die Ellen auf Württembergiſche Ellen, die Fuße auf Pariſer Linien, pied de roi, die Flächenmaaße auf Württemberger Morgen, die Hohlmaaße auf Württemberger Scheffel und Eimer, die Gewichte auf Württemberger Pfunde — bezogen. Sämmtliche Angaben ſind größtentheils Loehmann und Nelkenbrecher, 14. Auflage, entnommen.

Linien. 1 Klafter = 6 Fuß. 1 geometrische Ruthe = 10 Fuß. 1 bayer. Fuß = 129,38 par. Linien. — 400 Quadratruthen = 1 Jauchart, Morgen oder Tagwerk = 1,081 württ. Morgen. — 1 Schaff oder Scheffel = 6 Metzen = 12 Viertel = 48 Mäßel = 192 Dreißiger. 100 Scheffel = 125 Sch. 3,718 Simri württ. — 1 Eimer = 60 Kannen oder Maaß = 240 Quartel; 100 Eimer = 21 Eimer 131,569 Maaß württ. — 1 Ctr. = 5 Stein = 100 ℔ = 119,732 württ. ℔.

Braunschweig.

1 Thaler = 24 gute Groschen à 12 Pfennige = 1 fl. 48 kr. — 10,51 Polizeimeilen auf 1 Grad. — 100 Ellen = 92,916 württ. Ellen. — 1 Fuß = 126,5 par. Linien, 16 Fuß = 1 Ruthe = 8 Ellen. — 1 Morgen = 0,749 württ. Morgen. — 1 Wiespel Korn = 4 Scheffel = 40 Himten = 160 Vierfaß = 640 Löcher. 100 Scheffel = 175 Scheffel 1,318 Simri württ. — 1 Fuder hat 4 Orhoft, 6 Ohm, 240 Stübchen, 960 Quartier, 1920 Nössel. 100 Fuder = 300 Eimer 27,085 Maaß württ. — 1 Centner = 114 ℔ = 113,906 württ. ℔.

Bremen.

1 Thaler zu 72 Groten à 5 Schwaren = 1 fl. 48 kr. 100 Ellen = 94,165 württ. Ellen. — Die Ruthe hat $2^2/_3$ Klafter, 8 Ellen, 16 Fuß. Der Fuß hat 10 und 12 Zoll und ist $128^1/_5$ Par. Linien. 1 Morgen = 0,815 württ. Morgen. — Die Last hat 4 Quart, 40 Scheffel, 160 Viertel, 640 Spint. 100 Scheffel = 41 Scheffel 6,346 Simri württ. — 100 Ahm = 49 Eimer, 51,178 Imi württ. — 1 Ctr. = 116 ℔ = 123,322 ℔ württ.

Coburg.

24 Guldenfuß. — 100 Ellen = 95,45 württ. Ellen. — 100 Getreidesimra = 50 Scheffel 1,502 Simri württ. — 100 Habersimra = 62 Scheffel 2,565 Simri württ. — 100 Kannen Wein = 92,323 württ. Maaß. — 100 ℔ = 109,014 württ. ℔.

Dänemark.

1 Reichsbankthaler zu 6 Mark à16 Schilling dänisch. 2 R.B.Th. = 1 Speciesthaler = 2 fl. 36 kr. — 14,77 Meilen auf 1 Grad; 1 Meile = 24000 Fuß. — 100 Alu = 102,19 württ. Ellen. — 1 Ruthe hat 10, 1 Faden 6 Fuß, der Fuß = 139,125 par. Linien = rheinländ. Fuß. — 1 Kornlast hat 22 Tonnen, 176 Scheffel, 704 Viertel. 100 Tonnen = 78 Scheffel, 3,952 Simri württ. — Weinmaß 1 Fuder zu 6 Ohm, 24 Anker, 930 Pott, 3720 Pegel; 100 Fuder = 305 Eimer 63,11 Maaß württ. — 100 Tonnen Bier = 44 Eimer 112,593 Maaß württ. — 1 Last zu $16^1/_4$ Schiffpfund oder 52 Ctr. zu 100 ℔. 1 Ctr. = 106,829 württ. ℔.

England.

Pfunde zu 20 Schilling à 12 Pence Sterling, 1 Guinee = 21 Sch. 1 Sovereign = 20 Schilling = 12 fl. — 1 Reichsmeile

= 1760 Yards. — Auf einen Grad gehen 69,333 Reichsmeilen, 59,825 Seemeilen, 19,95 Leagues. — 1 Yard = 405,343 Par. Linien, 100 Yards oder Ellen = 148,849 württ. Ellen. — Der Yard hat 3 Fuß, der Fuß 12 Zoll, 5½ Yards ſind 1 Pearch oder Ruthe, 220 ein Farlong. — 1 Acre = 160 Quadratroods = 4848 Quadratyards = 1,248 württ. Morgen. — Die Einheit alles Hohlmaaßes iſt der Gallon. 1 Gallon hat 4 Quart, 8 Pinten, 2 Gallons ſind ein Peck, 8 Gallons 1 Buſhel, 8 Buſhels 1 Quart, 100 Gallons = 1 Eimer 87,244 Maaß oder 2 Scheffel 4,502 Sri. württ. 100 ℔ Troygewicht = 97 württ. ℔.

Frankfurt.

24 Guldenfuß. — 100 Ellen = 89,1 württ., 100 Stab = 192,4 württ. Ellen. — 1 Fuß hat 12 Zoll zu 12 Linien = 126⅙ pariſer Linien. — 1 Morgen = 0,642 württ. Morgen. — 1 Getreidemalter oder Achtel hat 4 Simmer, 8 Metzen, 16 Sechter, 64 Geſcheid, 256 Mäßchen, 1024 Schrott. 100 Malter = 64 Scheffel 5,9 Simri württ. — 1 Fuder = 6 Ohm, 1 Stückfaß = 8 Ohm. 1 Ohm hat 20 Viertel, 80 alte oder 90 neue Maas, jedes zu 4 Schoppen. 100 Ohm = 48 Eimer, 127,7 Maaß württ. — 1 Centner hat 100 Pfd. ſchwer oder 108 Pfd. leicht Gewicht; letzteres für Waaren, die nach dem Pfund verkauft werden, iſt gleich dem württ. Gewicht.

Frankreich.

1 Frank zu 100 Centimes oder 20 Sols iſt die Münzeinheit = 27½ Kreuzer rh. — Die Einheit des Längenmaaßes heißt Mètre, die Einheit des Flächenmaaßes Are, die Einheit des Maaßes für Holz, Kohlen ꝛc. Stère, für trockene und flüſſige Körper Litre, die Einheit des Gewichtes Gramme. Die Oberabtheilungen dieſer Maaße werden mit den griechiſchen Zahlen Myria 10000, Kilo 1000, Hecto 100, Deka 10; die Unterabtheilungen mit den lateiniſchen Zahlen Deci $^1/_{10}$, Centi $^1/_{100}$, Milli $^1/_{1000}$ bezeichnet. Der Mètre hat 443,2959 alte Pariſer Linien und iſt der 100,000ſte Theil eines Decimalgrades des Erdmeridians. 1 Myria Mètre iſt die neue franzöſiſche Meile, 4000 Mètres = 1 Lieue de poste. — Die Are iſt = 1 Qudratdecamètre, 100 Ares = 1 Hectare = 3,173 württ. Morgen. — 1 Stère = 1 Kubikmètre; 1 Litre = 1 Kubikdecimètre, 100 Litres = 1 Hectolitre = 54,435 württ. Maaße, oder = 4,514 württ. Simri. — 1000 Grammes = 1 Kilogramme = 2,139 württ. Pfunden.

Seit 1816 beſtehen ferner noch folgende Unterabtheilungen:

2 Mètres = 1 neuen Toiſe = 6 neuen Fußen = 6,157 Pariſer Fußen (pied de roi). — 12 Decimètres = 1 Aune oder franz. Stab = 1,954 württ. Ellen. — $^1/_8$ Hectolitre = 1 Boiſſeau, 100 Boiſſeaux = 7 Scheffel 0,429 Simri württ.

Hamburg.

1 Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennig Banko und Courant. Jene ist fingirt und hat das Verhältniß von $27\frac{3}{4} = 1$ Mark Köln. Diese wird ausgeprägt zu 34 Mark = 1 Köln. Mark fein Silber; also 1 M. Banko = $51\frac{3}{4}$ ꝛc. und 1 M. Courant = $42\frac{1}{3}$ ꝛc. — 100 Hamburger Ellen = 93,282 württ. Ellen. — 1 Fuß hat 12 Zoll zu 8 Theilen = 127 Par. Linien. — 1 Klafter hat 6, 1 Marschruthe 14, 1 Geeſtruthe 16 Fuß. — 1 Morgen von 600 Marschquadratruthen = 3,062 württ. Morgen. — 1 Scheffel hat 2 Faß, 4 Himpten, 16 Spinten, 64 große, 128 kleine Maaß; 100 Hamburger Scheffel = 59 Scheffel 3,64 Simri württ. — 1 Fuder zu 6 Ohm, 24 Anker, 30 Eimer, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quarter, 1920 Oeßel. 100 Fuder = 295 Eimer 95,24 Maaß württ. — 1 Schiffspfund zu 320 Liespfund oder 280 ℔; 1 Centner = 112 ℔. 100 ℔ Handelsgewicht = 103,618 württ. ℔.

Hannover.

1 Thaler zu 24 Groschen à 12 Pfennige = 1 fl. 48 kr. — 7 hannöversche Polizeimeilen = 10 geographischen, 15 neue hannöversche Meilen auf 1 Grad. — 100 Ellen = 95,076 württ. Ellen. — 1 Fuß = ½ Elle = 129,44 Par. Linien, hat 12 Zoll. — 1 Morgen = 120 Quadratruthen = 0,831 württ. Morgen. — 1 Laſt zu 2 Wiespel, 16 Maltern und 96 Himten. 100 Malter = 105 Scheffel 2,403 Simri württ. — 1 Fuder zu 4 Orhoft, 6 Ohm, 15 Eimer, 24 Anker, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quartier, 1920 Nößel. — 100 Orhoft = 79 Eimer 58,448 Maaß württ. — 1 Centner zu 112 ℔. — 100 ℔ = 104,749 württ. ℔.

Hessen, Churfürstenthum.

1 Thaler zu 24 guten Groschen, 36 Mariengroschen, 90 Kreuzer, 288 Pfennige, 384 Heller = 1 fl. 48 kr. — Neue Münzen sind in preuß. Courant ausgeprägt. — 11,538 Meilen = 1 Grad. — 100 Kasseler Ellen = 92,864 württ. — 100 Brabanter Ellen, gleichfalls üblich = 113,037 württ. Ellen. — 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und ist = 127,536 Par. Linien. — 1 Acker = 0,757 württ. Morgen. — 1 Viertel zu 2 Scheffel, 4 Himten, 16 Metzen, 64 Mäßchen. 100 Scheffel = 45 Scheffel 2,785 Simri württ. — 1 Weinfuder hat 6 Ohm, 120 Viertel, 480 Maaß. 8 Biermaaße = 9 Weinmaaßen. 100 Fuder Wein = 324 Eimer 14,132 Maaß württ. — 1 Centner hat 108 Pfunde zu 32 Loth; es gibt 2 Pfunde, 1 schweres und 1 leichtes; 57 schwere = 59 leichten = 59 württ. Pfunden.

Hessen, Großherzogthum.

24 Guldenfuß. — 100 Ellen = 97,683 württ. Ellen. 1 Fuß zu 10 Zoll, 100 Linien = 110,824 Par. Linien. 1 Morgen = 400 Quadratklafter zu 100 Quadratfuß = 0,793 württ. Morgen, = 1

Malter hat 4 Simmer à 4 Kümpfe, à 4 Gescheid, à 4 Mäßchen. 100 Malter = 72 Scheffel 1,809 Simri württ. — 1 Ohm hat 20 Viertel à 4 Maaß, à 4 Schoppen. 100 Ohm = 54 Eimer 69,667 Maaß württ. — Der Centner hat 100 ℔ à 32 Loth, à 4 Quentchen, à 4 Richtpfennige. 100 ℔ = 106,902 württ. ℔.

Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen.

Wie Württemberg.

Kirchenstaat.

1 römischer Scudo zu 100 Bajocchi = 2 fl. 29⅓ kr. im 24 fl. Fuß. — 1 neue römische Meile = 764 franz. Toisen, 74,7 auf 1 Grad des Aequators. — Die Elle oder Canna von 8 Palmi = 3,239 württ. Ellen. — Die Bau-Canna hält 10 Palmi; der Palmo 12 Once, 60 Minuti oder 120 Decimi. — 1 Palmo = 99 033 Pariser Linien. — 1 Rubbio hat 4 Quarte, 7 Pezze, 16 Scorzi, 32 Quartucci. Die Pezza = 0,838 württ. Morgen. — Im Getreidemaaß hat der Rubbio 4 Quarte, 22 Scorzi oder 88 Quartucci. 100 Rubbii = 166 Scheffel 1,148 Simri württ. — 1 Botta hat 16 Barili à 32 Boccali oder 128 Fogliette. 100 Botte = 317 Eimer 94,5 Maaß württ. — 1 Lira hat 12 Once, 288 Denari, 6912 Grani; 100 Lire = 72,577 württ. Pfunden.

Lippe Detmold und Schaumburg.

1 Thaler zu 24 guten Groschen = 1 fl. 48 kr. — 100 Ellen = 94,268 württ. Ellen. 1 Fuß = ½ Elle = 128,34 Par. Linien. — 1 Morgen = 0,817 württ. Morgen. — Der Roggenscheffel hat 6 große oder 8 kleine Metzen, der Haberscheffel aber 7 große Roggenmetzen. 100 Roggenscheffel = 24 Scheffel 7,932 Simri württ. — 1 Ohm hat 108 Kannen von 4 Ort. 100 Ohm = 50 Eimer 90,751 Maaß württ. — 1 Ctr. = 108 ℔ à 32 Loth = 107,937 württ. ℔.

Lübeck.

1 Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennig Lübisch Courant = 42⅕ Kreuzer im 24 fl. Fuß. — 15 lübische Meilen auf 1 Grad. — 1 Elle = 0,939 württ. — 1 Fuß = 129 Par. Linien. — 1 Last von 96 Scheffeln Aussaat = 6000—8000 rheinländische Ruthen, je nachdem das Land gut oder schlecht. — 1 Last zu 8 Drömt, 24 Tonnen, 96 Scheffeln, 384 Fässern. 100 Tonnen Getreide = 75 Scheffel 3,149 Simri württ. 100 Tonnen Haber = 89 Scheffel 3,612 Simri württ. — 1 Fuder zu 6 Ohm, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quartier, 1920 Planken, 3840 Ort. 100 Fuder = 295 Eimer 95,24 Maaß württ. — Gewichtseintheilung wie Hamburg. 100 ℔ lübisch = 103,68 ℔ württ.

Mecklenburg Schwerin.

1 Thaler zu 48 Schilling à 12 Pfennig = 2 fl. — Die Meile = 23195 Par. Fuß, also 14⅞ auf 1 Grad. — Die Hamburger Elle

und der Lübeckiſche Fuß ſind Landesmaaß. — 1 Morgen Landes hält im Durchſchnitt 300 □Ruthen = 2,063 württ. Morgen. — Vom Mecklenburgiſchen Getreidemaaß hat 1 Laſt 8 Drömt, 96 Scheffel, 384 Faß à 4 Metzen oder Spint. 100 Landesſcheffel = 21 Scheffel 7,545 Simri württ. — 1 Fuder zu 4 Orhoft, 6 Ohm, 24 Anker, 30 Eimer, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Pot à 2 Oeſel und 4 Orte. — 100 Fuder = 295 Eimer 95,24 Maaß württ. — 1 Centner hat 8 Liespfund oder 112 ℔. — Das Kramergewicht iſt 5 Prozent leichter als das Waggewicht, von letzterem ſind 100 ℔ = 108,799 ℔ württ.

Mecklenburg Strelitz.

1 Thaler = 1 fl. 48 kr.

Meiningen.

24 Guldenfuß. — 100 Ellen = 103,53 württ. Ellen. — 100 ℔ = 109,014 württ. ℔.

Naſſau.

24 Guldenfuß. — 100 Ellen = 90,437 württ. Ellen. — 1 Fuß zu 10 Zoll = ½ franzöſ. Mètre = 221,648 Par. Linien. 1 Ruthe = 10 Fuß. — Der Morgen 100 Quadratruthen = 0,793 württ. Morgen. — 1 Malter hat 4 Viernſel, 16 Kümpfe, 64 Geſcheid. 100 Malter = 61 Scheffel 4,297 Simri württ. — 1 Ohm hat 80 Maaß à 4 Schoppen. 100 Maaß Wein = 92,252 Maaß württ., 100 Maaß Bier = 102,649 Maaß württ. — 1 Ctr. zu 106 ℔ à 32 Loth = 106,685 württ. ℔.

Niederlande.

1 Gulden zu 100 Cents = 59¼ kr. im 24 fl. Fuß. — 19 alt holländiſche Meilen = 15 deutſchen gehen auf 1 Grad. — Maaße und Gewichte ſind die neufranzöſiſchen. 1 Elle = 1 Mètre hat 10 Palm, 100 Duim, 1000 Streep. 10 Ellen = 1 Roede, 100 Ruthen (Kilometer) = 1 Myle. 1 Quadrat-Bunder = 1 Are. — 1 Mudde oder Zack = 1 Hectolitre hat 10 Scheffel à 10 Kop, à 10 Maatje. 30 Mudde oder Sack = 1 Laſt. — Die Kanne iſt = 1 Litre, hat 10 Maatje oder Glas à 10 Vingenhoed. 100 Kannen = 1 Vat (Hectolitre). — 1 Pfund = 1 Kilogramm hat 10 Unzen, 100 Lood, 1000 Wigge à 10 Korrel. Die Reduktion ſ. bei Frankreich.

Oeſterreich.

20 Guldenfuß. 1 Gulden = 1 fl. 12 kr. im 24 Guldenfuß. — 14,625 Meilen auf 1 Grad.

a) Wien.

100 Ellen = 126,855 württ. Ellen. — 1 Wienerfuß von 12 Zoll à 12 Linien = 140,127 Par. Linien. — 1 Fauſt = 4 Zoll. 1 Klafter = 6 Fuß. 1 Fortifikationsklafter = 1 Par. Toiſe (pied de roi) = 6 Fuß zu 12 Zoll, zu 12 Linien. — 4000 Wiener Klafter = 1 Meile.

— 1 Joch oder Jochart = 1600 Quadratklaftern = 1,826 württ. Morgen. — 1 Muth hat 30 Metzen; 100 Metzen = 34 Scheffel 5,577 Simri württ. — 1 Fuder hat 32, 1 Dreiling 30, 1 Faß 10 Eimer. 1 Eimer hat 41 wirkliche Maaß à 4 Seidel. 100 Eimer = 19 Eimer 118,091 Maaß württ. 100 ℔ = 119,813 württ. ℔.

b) Böhmen und Mähren.

Maaße und Gewichte wie Wien. — Der böhmische Fuß = 131⅖, der mährische = 131⅕ Par. Linien. 1600 Wiener Quadratklaftern = 1 Joch. — Der böhmische Getreidestrich hat 4 Vierteln, 16 Massel, 192 Seidel. 100 Strich = 52 Scheffel, 6,455 Simri württembergisch. — 100 mährische Metzen = 39 Scheffel 6,677 Simri württ. 100 böhmische ℔ = 110,043 württ. ℔.

c) Ungarn.

Rechnung, Längenmaaße und Gewichte wie Wien. — Für Getreide und Flüssigkeiten ist das Urmaaß die ungarische Halbe von 2 Seidel oder 4 Nimpel. 64 Halbe ist 1 Metze oder Kula — oder 1 Eimer. 100 ungarische Metzen = 30 Scheffel 0,791 Simri württ. — 100 ungarische Eimer = 18 Eimer, 23,763 Maaß württ.

d) Gallizien.

100 Lemberger-Ellen = 96,692 württ. — 1 Fuß = ½ Elle = 131,64 Par. Linien — 1 Korzec Getreide hält 32 Garnitz oder 128 Quart. 100 Korzec = 69 Scheffel 3,215 Simri württ. — 1 Bierfaß hält 36 Garnitz, 144 Quart. 100 Garnitz = 1 Eimer 49,24 Maaß württ. — 100 ℔ = 89,86 württ. ℔.

e) Tyrol und Vorarlberg.

100 Tyroler Ellen = 127,989 württ. Ellen. — 1 Tyrolerfuß = 148,2 Par. Linien. — 1 Jauchart = 1000 Quadratklafter — 100 Tyroler Kornstar = 17 Scheffel 1,98 Simri württ. — 100 Tyroler Getränkemaaß = 44,056 württ. Maaß. — 1 Saum zu 4 Ctr. à 100 ℔. — 100 Tyrolerpfund = 120,343 württ. ℔.

f) Mailand.

Die Lira austriaca ist = 1 Zwanziger und hat 20 Soldi austriachi à 5 Centesimi. — Die Elle Braccio ist = 263,7 Par. Linien. — 100 Ellen = 96,857 württ. Ellen. — 67¼ lombardische Meilen gehen auf 1 Grad. — Der Baubraccio hat 12 Oncen, 144 Punti, 1440 Atomi. Der Trabucco (Feldmaaß) hat 6 Fuß, 1 Fuß = 192,916 Par. Linien. — Die Pertica ist = 3456 Quadratfuß. — 1 Moggio hat 8 Staja à 4 Quartari à 4 Mete à 4 Quartini; 100 Moggii = 78 Scheffel 0,639 Simri württ. — 100 ℔ peso sottile = 69,901 württ. ℔. — Dieß sind die älteren Maaße. Seit 1803 ist jedoch im lombardisch-venetianischen Königreich das neufranzösische Maaßsystem eingeführt, mit den Benennungen Metro = Mètre,

Quadratmetro = Are, Tornatura = Hectare = 15,278 Pertiche, Soma = Hectolitre, Pinta = Litre, Libbra = Kilogramm.

Oldenburg.

1 Thaler zu 72 Groten à 5 Schwaren = 1 fl. 48 kr. — 11¼ Meilen auf 1 Grad. — 100 Ellen = 94,091 württ. Ellen. — 1 Fuß = 123⅕ Par. Linien. — 1 Morgen = 3,97 württ. Morgen. — Die Laſt hat 100 Scheffel, 400 Viertel, 1600 Becher und iſt = 12 Scheffel 6,931 Simri württ. — 1 Fuder hat 6 Ohm, 168 Viertel, 672 Kannen, 2688 Ort, 10,752 Helfchen. 100 Kannen = 79,9 württ. Maaß. 100 ℔ = 103,629 württ. ℔.

Preußen.

1 Thaler zu 30 Silbergroſchen à 12 Pfennig = 1 fl. 45 kr. — 1 Meile = 2000 preuß. Ruthen; 14¾ auf den Grad. — Die Elle iſt 295,65 Par. Linien; 100 Ellen = 108,58 württ. Ellen. — Der preußiſche Fuß iſt = dem rheinländiſchen = 139,13 Par. Linien, und hat die Duodecimaleintheilung; der Feld- oder geometriſche Fuß hat die Decimaleintheilung und iſt = 166,956 Par. Linien. — Der preuß. Morgen hat 180 Quadratruthen; 30 Morgen machen eine Hufe; 1 Morgen = 0,81 württ. Morgen. — 1 Scheffel hat 16 Metzen; 100 Scheffel = 31 Scheffel 0,095 Simri württ. — 1 Fuder Wein hat 4 Orhoft, 6 Ohm, 12 Eimer, 24 Anker, 720 Quart; 100 Eimer = 23 Eimer 59,779 Maaß württ. — 1 Biertonne hat 100 Quart; 100 Tonnen = 38 Eimer, 152,93 Maaß württ. — 1 preuß. Pfund = 1 württ. ℔.

Reußiſche Fürſtenthümer.

1 Thaler zu 24 gute Groſchen = 1 fl. 48 kr. — 100 Schleizer Ellen = 91,814 württ. Ellen; 100 Greitzer Ellen = 95,81 württ. Ellen; — 1 Scheffel Saatland = 1,167 württ. Morgen. — 100 Plauenſche Getreideſcheffel = 87 Scheffel 0,451 Simri württ.

Rußland.

1 Rubel zu 100 Kopeken. 1 Silberrubel = 1 fl. 50¾ kr. im 24 fl. Fuß. — 1 Elle Arſchin von 16 Werſchock = 315,4 Par. Linien; 100 Arſchinen = 115,833 württ. Ellen. — Als Fußmaaß wird der engliſche = 135, 1 Par. Linieen oder der rheinländiſche = 139⅛ Par. Linien gebraucht. — Die Saſchen oder Faden, Klafter hat 3 Arſchinen. Die Werſt oder ruſſiſche Meile hält 500 Saſchen; es gehen circa 104¼ Werſte auf 1 Grad. — Die Kron desätine iſt 80 Faden lang, 30 breit und = 3,467 württ. Morgen. — 1 Ttſchetwert hat 2 Osmin, 4 Pajock, 8 Ttſchetwerik, 64 Garnetz; 100 Ttſchetwert = 109 Scheffel 6,219 Simri württ. — Der Wedro (Eimer) hat 4 Ttſchetwerki à 2 Osmuſchky; 100 Wedro = 4 Eimer 51,072 Maaß wurtt. — 1 Berkowitz hat 10 Pud oder 400 ℔ à 32 Loth à 3 Solotnik; 100 ℔ = 87,5 württ. ℔.

Sachsen.

Alte noch gesetzlich geltende Münzen: 1 Thaler zu 24 Groschen à 12 Pfennig; $1\frac{1}{3}$ Thaler = 1 Speziesthaler. 1 Thaler = 1 fl. 48 kr. Der neue Münzfuß ist der preußische. — 1 sächsische Polizeimeile = 2000 Ruthen à 16 Fuß, 12,29 auf 1 Grad. — 100 Leipziger Ellen = 111,609 württ. Ellen. 1 Fuß = $\frac{1}{2}$ Elle = 125,5 Par. Linien. Die Landruthe hat 16, die gewöhnliche 12 Fuß. — 1 Acker zu 300 Quadratruthen = 1,749 württ. Morgen. — 1 Winspel hat 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen, 1536 Mäßchen; 100 Scheffel = 60 Scheffel 4,935 Simri württ. — 1 Fuder zu 12 Eimer, 756 Kannen, 1512 Nößel, 6048 Quartier; 100 Eimer = 22 Eimer 149,592 Maaß württ. — 100 ℔ = 100,009 württ. ℔. — Im Jahr 1840 wurde das französische Maaßsystem eingeführt.

Sardinien.

Seit 1825 1 Lira nuova zu 100 Centesimi = 1 franz. Frank. — Die Canna hat 10 Palmi, 1 Palmo = 116,36 Par. Linien. — Der Trabucco (Klafter) hat 12 Palmi. 100 Palmi = 42,724 württ. Ellen. — Der Imbuto ist = 0,02491 Hectaren, der Sassari'sche Starello hat 8 Imbuti; 1 Starello = 0,632 württ. Morgen. — Der Getreidestarello von Cagliari ist = 2 Starelli von Sassari à 2 Corbule à 4 Imbuti; 100 Starelli von Sassari = 13 Scheffel 7,044 Simri württ. — 1 Quartana hat 12 Quartucci; ferner hat 1 Quartiere 5 Pinten, die Pinte = 1 Litre. 1 Quartana = 1 Eimer 58,91 Maaß württ. — 1 Centner hat 100 ℔ à 12 Unzen = 86,951 württ. ℔.

Schweiz.

Anmerkung. Es werden hier nur die größeren, oder die zunächst mit Deutschland verkehrenden Cantone berücksichtigt.

a) Aargau.

1 Schweizerfrank zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder 1 fl. zu 15 Batzen, 60 Kreuzer. 1 Schweizerfrank = $41\frac{1}{7}$ Kreuzer rhein. — 1 Elle = 0,96684 württ. Ellen. — Der Fuß = dem Berner. — 1 Malter hält 4 Mütt, 16 Viertel, 64 Vierling à 4 Mäßli. 100 Malter = 203 Scheffel 2,425 Simri württ. — 1 Saum hat 100 lautere, 108 trübe Maaß. 100 Saum lauter = 49 Eimer 1,508 Maaß württ. — 100 ℔ = 101,943 württ. ℔.

b) Basel.

1 Schweizerfrank zu 10 Batzen à 10 Rappen, wie Aargau. — 100 Basler Ellen = 87,877 württ. Ellen. — 1 Schuh = 135 Par. Linien. — 1 Vierzel hat 2 Sack, 8 große oder 16 kleine Sester, letztere à 4 Köpflein à 2 Becher. 100 Vierzel = 154 Scheffel 1,733 Simri württ. — 1 Saum hat 3 Ohm, 24 Viertel oder 96 alte Maaß à 4 Schoppen; 100 Saum = 46 Eimer 71,184 Maaß württ. — 100 ℔ Handelsgewicht = 105,494 württ. ℔.

c) Bern.

Schweizerfranken wie Aargau. — 100 Ellen = 88,326 württ. Ellen. — 1 Fuß = 130 Par. Linien. — 1 Mütt hält 22 Maaß, 24 Mäßli, 48 Immi, 96 Achterli, 192 Sechszehnerli. 100 Mütt = 94 Scheffel 6,958 Simri württ. — 1 Landfaß hat 1½ gemeine Faß, 6 Saum, 24 Eimer oder Brenter, 600 Maaß. 100 Saum = 56 Eimer 137,315 Maaß württ. — 100 ℔ = 111,276 württ. ℔.

d) Bündten.

1 Gulden zu 60 Kreuzer oder 70 Bluzger. 60 Bluzger = 1 Schweizerfranken. — Die churiſche Elle = 1,07974 württ. Ellen. 1 churiſcher Fuß = 133 Par. Linien. — 1 Lädi hält 8 Mütt, 44 Viertel, 176 Quartanen, 704 Mäßlein. 100 Mütt = 93 Scheffel 0,624 Simri württ. — 1 Saum hält 90 Maaß Wein; ferner 1 Fuder hat 8 Zuber, 80 Viertel, 640 Maaß, 2560 Quärtlein. 100 Fuder = 289 Eimer 61,824 Maaß württ. — Der Centner ſchweres Gewicht hat 100 ſchwere und 112½ leichte ℔ oder 75 große Krinnen; der Centner leicht Gewicht hat 100 leichte ℔; 1 große Krinne hält 48 Loth, eine kleine Krinne oder 1 ſchweres ℔ 36, ein leichtes ℔ 32, ein Fleiſchpfund 60 Loth. 1 ſchwerer Centner = 111,51 württ. ℔.

e) Genf.

Livres zu 20 Sols à 12 Deniers argent courant, eine fingirte Münze, welche 3½ Florins wirkliche Münze gilt; von dieſer rechnet man 1 Florin zu 12 Sols à 12 deniers petite monnoie. — 100 Ellen = 193,483 württ. Ellen. — 1 Fuß = 216,3 Par. Linien. — 100 Coupes oder Säcke ſind = 43 Scheffel 6,553 Simri württ. — 1 Char hat 12 Setiers, 288 Quarterons, 576 Pots. 100 Chars = 186 Eimer 94,31 Maaß württ. — 1 ℔ großes Gewicht = 1⅕ ℔ kleines Gewicht; 100 ℔ groß Gewicht = 117,824 württ. ℔.

f) Neufchatel.

Livres zu 20 Sols à 12 Deniers tournois = 41 Kreuzer rhein. 100 Ellen = 180,893 württ. Ellen. — 1 Landfuß = 130 franz. Linien. — Der Muid hält 3 Sacs à 8 Emines à 8 Pots à 3 Copets, das Habermaaß iſt um ¹/₂₄ größer. 100 Muids = 206 Scheffel 2,422 Simri württ. — 1 Weinmuid hat 5 Gerles, 12 Setiers, 192 Pots; 100 Muids = 124 Eimer 62,874 Maaß württ. — 100 Livres poids de fer = 111,256; 100 Livres poids de marc = 104,708 württ. ℔.

g) St. Gallen.

Gulden zu 60 Kreuzer, 10 Schilling oder 15 Batzen; 24 fl. Fuß. Die Wollenelle iſt = 271, die Leinwandelle = 326 Par. Linien. 100 Wollenellen = 99,527 württ. Ellen. — 1 Fuß = 136⅕ Par. Linien. 1 Mütt hat 4 Viertel à 4 Mäßli, deren kubiſcher Inhalt aber ſehr verſchieden iſt. 100 St. Gallener Mütt = 43 Scheffel 4,931 Simri. — 1 Fuder hat 7½ Saum oder 30 Eimer; 100 Fuder ſind = 521 Eimer 86,944 Maaß württ. — 100 ſchwere ℔ = 123,540, 100 leichte ℔ = 99,465 württ. ℔.

h) Schaffhauſen.

Gulden zu 15 Batzen und 60 Kreuzer nach dem 24 Guldenfuß. — 1 Elle = 0,96982 württ. Ellen. — 1 Werkſchuh = 135,045 Par. Linien. — 1 Malter hält für rauhe Frucht 4, für glatte 2 Mütt à 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßlein. — 100 Malter rauhe Frucht = 229 Scheffel 7,819 Simri. 100 Malter glatte Frucht = 102 Scheffel 0,235 Simri württ. — 1 Saum (lauteres Maaß) hat 4 Eimer, 16 Viertel, 128 Maaß; 100 Saum = 57 Eimer, 39,468 Maaß württ. — 100 ſchwere ℔ à 40 Loth = 122,991 ℔; 100 leichte ℔ à 32 Loth = 98,437 ℔ württ.

i) Waadt.

Livres à 20 Sols oder Schweizerfranken. 1 Elle = 4 Fuß = 1,95365 württ. Ellen. — 1 Fuß 133 Par. Linien. — 1 Muid hat 10 Sacs à 10 Quarterons à 10 Emines à 10 Copets; 100 Muids = 761 Scheffel 5,877 Simri württ. — 1 Char hat 16 Setiers à 3 Brocs à 10 Pots à 10 Verres; 100 Chars = 220 Eimer 74,06 Maaß württ. — 100 ℔ = 50 Kilogrammes = 106,952 württ. ℔.

k) Zürich.

1 Gulden zu 60 Kreuzer à 8 Heller oder zu 40 Schilling à 12 Heller oder zu 16 Batzen à 15 Angſter; 1 Gulden = 1 fl. 6 kr. im 24 Guldenfuß. — 100 = 97,691 württ. Ellen. — 1 Fuß = 133 Par. Linien. — Zu glatter Frucht hält die Mütt 4, und zu rauher Frucht das Malter 16 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßli. 100 Viertel rauhe Frucht = 11 Scheffel 5,982 Simri; 100 Viertel glatte Frucht = 11 Scheffel 4,675 Simri württ. — 100 Saum zu 1½ Eimer und 6 Vierteln = 55 Eimer 140,744 Maaß württ. — 100 ſchwere oder Krämerpfund = 112,777 württ. ℔.

Schweden.

1 Reichsſpeciesthaler zu 48 Schilling-Species à 12 Oere = 2 fl. 37¾ kr. im 24 Guldenfuß. — 10⅖ Meilen auf 1 Grad. — 100 Ellen = 200 Fuß = 96,662 württ. Ellen. — 1 Fuß = 131⅗ Par. Linien. — 1 Tonne Landes = 14,000 Quadratellen = 1,566 Morgen württ. — 1 Tonne Getreide hat 2 Spann, 8 Viertel, 32 Kappor. 100 Tonnen geſtrichen = 82 Scheffel 5,351 Simri württ. — 1 Fuder hat 2 Pipen, 4 Orhoft, 6 Ohm, 12 Eimer; 100 Pipen = 160 Eimer 56,048 Maaß württ. — 100 Schaalpfunde à 32 Loth = 90,596 ℔ württ.

Spanien.

Man rechnet nach 8 Münzwährungen; die caſtilianiſche iſt die gangbarſte; hier ſind Realen de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon und Reales de Plata antigua zu 34 Maravedis de Plata antigua. Der Piaſter oder Peso duro gilt 10⅝ Reales de Plata oder 20 Reales de Vellon und iſt = 2 fl. 28,8 kr. im 24 Guldenfuß. — Auf 1 Grad gehen 16⅖ Reiſemeilen, 20 gemeine Meilen, 26⅖

geſetzmäßige Meilen. — 1 Elle oder Vara = 1,38052 württ. Ellen. — 1 Pies = 125,3 Par. Linien. Der ſpaniſche Faden (Estado) hält $1\frac{1}{5}$ Passos, 2 Varas, 6 Pies, 8 Palmos, 72 Pulgados, 96 Dedos, 1152 Lineas. — 1 Fanegada (Feldmaaß) = 1,458 württ. Morgen. — 1 Cahiz hat 12 Fanegas, 144 Celemines, 576 Quartillos; 100 Cahizes = 32 Scheffel 1,968 Simri württ. — 1 Cantaro oder Arroba major hat 8 Azumbres oder 32 Quartillos; 100 Cantaros = 5 Eimer 57,361 Maaß württ. — 100 ℔ caſtilianiſch = 98,416 württ. ℔.

Weimar.

1 Thaler zu 24 Groſchen à 12 Pfennig = 1 fl. 48 kr. — 100 Ellen = 91,814 Ellen württ. — 1 Werkfuß = $\frac{1}{2}$ Elle = 125 Par. Linien; 10 Fuß = 1 Feldruthe. — 1 Acker = 140 Quadratruthen = 0,904 württ. Morgen. — 1 Scheffel zu 4 Viertel, 16 Metzen; 100 Scheffel = 43 Scheffel 3,419 Simri württ. 2 Weimarer Scheffel = 1 Eiſenacher Scheffel. — 1 Eimer hat 72 Ohmmaaß zu Oel und 80 Schenkmaaß zu Wein ꝛc. 100 Eimer = 24 Eimer 149,861 Maaß württ. — 100 ℔ = 100 ℔ württ.

Württemberg.

24 Guldenfuß. — 1 württembergiſche geometriſche Meile = 2 Stunden = 26,000 württ. Fuß. 1 geographiſche Meile von denen 15 auf den Grad = 25,899 württ. Fuß. — 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien und iſt = 127 Par. Linien = 1 Hamburger Fuß. 10 Fuß = 1 Ruthe. — Die Elle ſoll 214,4 Dezimal- oder = 272,288 Par. Linien ſeyn. — 100 Quadratfuß geben 1 Quadratruthe und 384 Quadratruthen 1 Morgen Landes, welcher in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ getheilt wird. — 1 Klafter Holz iſt 6 Fuß hoch und breit, die Scheiter 4 Fuß lang. — 1 Scheffel hat 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein à 4 Viertelen; 1 Simri hält $942\frac{1}{8}$ württ. oder 1116,896 Par. Kubikzoll. — 1 Fuder hält 6 Eimer à 16 Imi à 10 Maaß à 4 Schoppen. Die Maaß Trübaich hält 96,662 Par. Kubikzolle und wird bei Weinmoſt angewendet; die Maaß Hellaich hält 92,61 Pariſer oder $78\frac{1}{2}$ württ. Kubikzolle und iſt die Baſis der übrigen Maaße. 160 Maaß Trübaich = 167 Maaß Hellaich; 10 Maaß Hellaich = 11 Schenkmaaß. — 1 Zuber Kalk hält 40 Hellaichmaaß. 1000 Fäden à 2 Ellen geben 1 Schneller Garn von 2144 Fuß Länge. — Der ſchwere Centner hat 104, der leichte 100 ℔. Das ℔ von 2 Mark iſt gleich dem Kölner und Berliner, alſo 9728 holländiſche As. — 1 Ballen Papier hat 10 Riß à 20 Buch à 24 Bogen; 1 Buch Druckpapier 25 Bogen. — Das Heumaaß ſiehe §. 523 ad 4. 1 Centner Heu hat 5 Bunde à 20 ℔.

Verbeſſerungen.

Seite 19 Rubrik: Nichtſtreitbare der Reiterei ſtatt 33 lies 23.
„ 23 Z. 1 v. o. ſt. Infaterie l. Infanterie.
„ 112 Z. 7 v. u. ſt. 240 l. 340.
„ 119 Z. 4 v. o. ſtatt (§. 104) l. (§. 140).
„ 155 Oberquartiermeiſter ſt. 1 Offizier 2 Pferd l. 1 Offizier 1 Pferd.
„ 155 Regimentsſtab Summe der Offizierspferde ſt. 16 Pferde l. 18 Pferde.
„ 170 2. Tabelle ſt. beide Räder ſind gleich hoch l. 57 beide Räder ſind gleich hoch.
„ 241 Z. 18 v. u. ſt. debauchirt l. debouchirt.
„ 264 Z. 24 v. o. ſt. §. 316. l. §. 315.
„ 264 Z. 7. v. u. iſt der Linie vorzuſetzen §. 316.
„ 335 Z. 6 v. u. ſt. Sechstes Kapitel l. Viertes Kapitel.
„ 360 Z. 24 v. u. ſt. §. 513. l. §. 515.
„ 389 Tabelle 4 Schwere Haberration, badiſch ſt. $8\frac{1}{2}$ Meßlein l. $8\frac{1}{12}$ Meßlein.
„ 392 Proſos der Infanterie ꝛc. 1 Ration zu ſtreichen.
„ 468 Z. 7. v. u. ſt. Starken l. Stacken.

Digitized by Google

Thema 9.

Corps.

Commandant

Général Commandant

Chef de l'Etat

Général

Commandant

1re Infant. Rgt.

Général

Commandant

Chef de C.

Le

Armee,

Ungarn.

Prinz O.

Lieutenant. A.

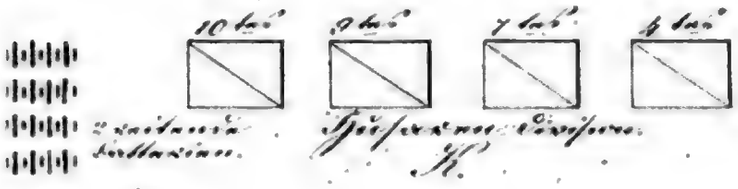

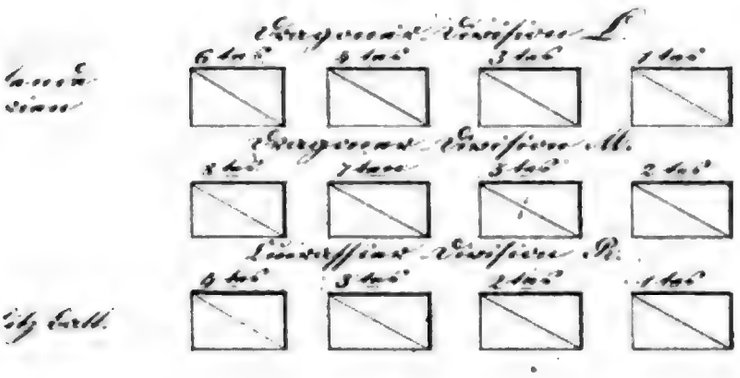

= 48000 Mann

= 19200 Mann

= 18000 Mann

= Mann

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

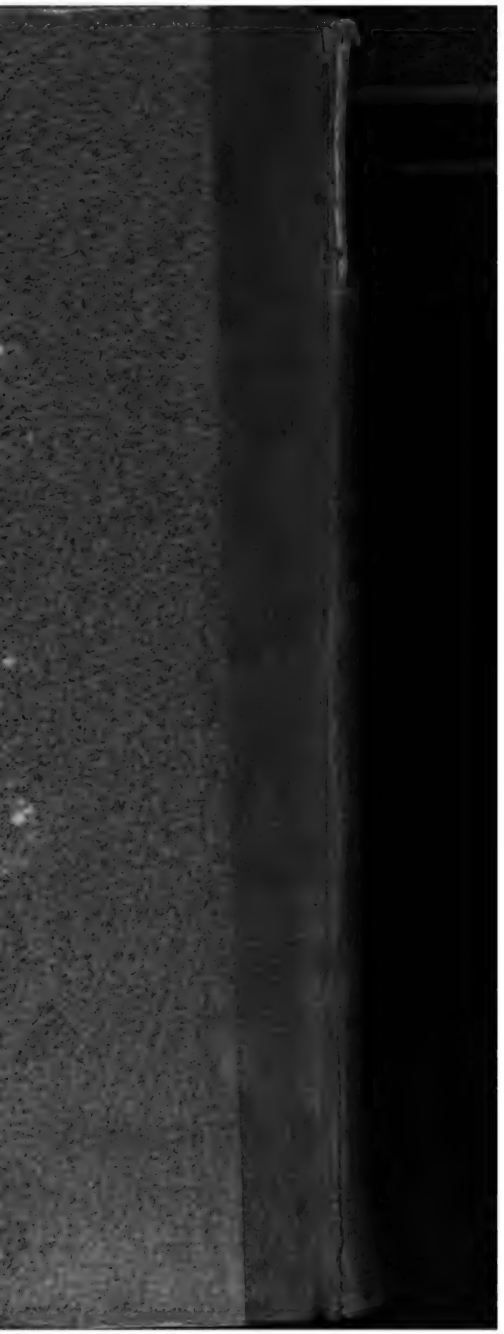

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

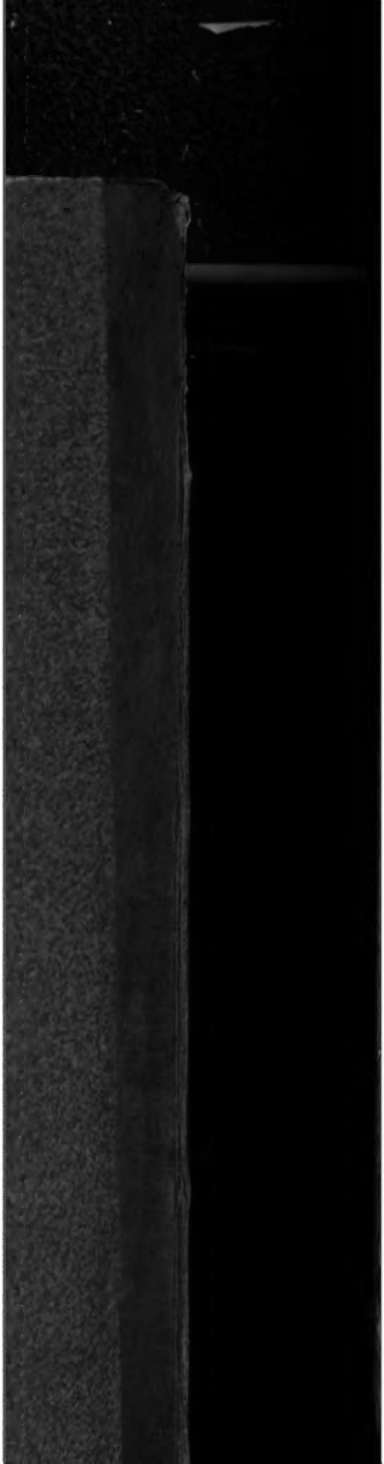

Digitized by Google

Digitized by Google